Archiv
für
Staats- und Kirchengeschichte
der Herzogthümer
Schleswig, Holstein, Lauenburg
und
der angrenzenden Länder und Städte.

Namens
der S. H. L. Gesellschaft für vaterländische Geschichte
redigirt
von

Dr. A. L. J. Michelsen,
ordentl. Professor an der Universität zu Kiel.

Vierter Band.

Altona,
bei Johann Friedrich Hammerich.
1840.

Druck von Hammerich und Lesser.

Vorbericht der Redaction

über den

Zustand und die Wirksamkeit

der

Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft

für vaterländische Geschichte,

vom 5. Juli 1836 bis zum 8. Juli 1840.

In der am 5. Juli 1836 gehaltenen Hauptversammlung trat in Gemäßheit des §. 4 unserer Statuten Herr Dr. Asmussen aus dem Vorstande, wurde darauf aber durch Stimmenmehrheit wieder zum Cassirer gewählt. Als er jedoch im letztverwichenen Herbste, zum Director des wiederhergestellten Holsteinischen Schullehrer-Seminars ernannt, seinen hiesigen Wohnort mit Segeberg vertauschte, sah er sich zu unserm Bedauern dadurch genöthigt, sowohl aus dem Vorstande wie aus der Redactions-Comité gegenwärtiger Zeitschrift unseres Vereins auszutreten. An seine Stelle ist in der letzten Hauptversammlung zum Cassirer Herr Advocat Bargum hieselbst erwählt worden, und wird für den nächstfolgenden Band dieses Archivs ein neues Mitglied der Redaction auf statutenmäßige Weise zu bestellen seyn. Ebenfalls schied in der am 4. Juli 1838 gehaltenen Hauptversammlung Herr Prof. Burchardi nach vierjähriger Function und mit dem ausgesprochenen Wunsche, daß ein Anderer an seine Stelle zum Vorstands-Mitgliede

gewählt werden möchte, aus dem Vorstande: worauf Herr Professor Ratjen durch Stimmenmehrheit zum Vicepräsidenten erwählt ward.

Die in dem angegebenen Zeitraume neuerwählten ordentlichen und correspondirenden Mitglieder unserer Gesellschaft nennt das nachstehende Verzeichniß.

Sodann ist mit Rücksicht auf das Bestehen unseres Vereins überhaupt, auch hier daran zu erinnern, daß die Entstehung desselben sich an den Abschnitt der Regierung des höchstseligen Königs Friedrichs **VI.** knüpft, in welchem der verewigte König ein Vierteljahrhundert seit der Thronbesteigung in wechselvollen Zeitereignissen das Ruder des Staates geführt hatte. Unser verewigter Landesherr hat, als erhabener Protector, unsere Gesellschaft durch manche Beweise Königlicher Huld und Munificenz zu der dankbarsten Erinnerung verpflichtet. Der Vorstand hat aber bei der Thronbesteigung König Christians **VIII.** pflichtschuldigst nicht ermangelt, unsere Huldigung in aller Ehrfurcht darzubringen, und in einem allerunterthänigsten Schreiben vom 20. Dec. v. J. es auszusprechen, wie die Stellung und Aufgabe unseres Vereins, die hinterlassenen Schätze der Vorzeit nachkommenden Geschlechtern nutzbar zu machen berufen, es rechtfertige, wenn unsere Empfindungen zwischen Trauer und freudiger Zuversicht in dem gewichtvollen Augenblicke getheilt seyen. Lebhafte Freude muß uns bei dem Gedanken beseelen, daß König Christian **VIII.**, als ein umsichtiger Förderer

und Beschützer jedes wahrhaft wissenschaftlichen Strebens schon längst in den weitesten Kreisen anerkannt, und insonderheit unserm Vereine, als Allerhöchstdieselben bei Stiftung desselben die Wahl zum Ehrenmitgliede anzunehmen geruhten, durch die huldreiche Versicherung erhabenen Schutzes unserer wissenschaftlichen und patriotischen Zwecke und Bestrebungen in Königlichen Gnaden zugewandt, den Thron Seiner glorwürdigen Vorgänger in der Regierung bestiegen hat.

Was übrigens den Zustand und das Wirken unseres Vereins in den letzten Jahren anlangt, so ist hier zuvörderst zu bemerken, daß der erste Band unserer allgemeinen Urkundensammlung im vorigen Sommer die Presse verlassen hat: womit für die Bearbeitung der vaterländischen Geschichte ein reichhaltiger neuer Stoff gewonnen und gesichert ist. Es besteht dieser erste Band unseres Landesdiplomatars aus zwei Abtheilungen, von welchen die erste eine allgemeine Sammlung von schleswig-holstein-lauenburgischen Urkunden bis zum Jahre 1300, die zweite dagegen ein vollständiges Spezialdiplomatar des Klosters Preetz enthält. Letzteres ist uns von dem Herrn Pastor Jessien zu Elmschenhagen mitgetheilt worden. Ueber die Zustandebringung dieser Sammlung, wie über die mannichfache Unterstützung, welche das Werk gefunden hat, ertheilt der Vorbericht desselben die erforderlichen Nachrichten, auf den wir daher hier glauben verweisen zu dürfen. Am 26. August v. J. faßte der Vorstand den Beschluß, Exemplare

dieser unserer Urkundensammlung nicht nur an die höchsten Behörden unseres Landes, sondern auch an die deutschen Schwestervereine, mit denen wir in Correspondenz stehen und unsere Gesellschaftsschriften wechselseitig austauschen, alsbald zu versenden. Uebrigens aber ist über den Vertrieb des Werkes unterm 24. October v. J. Namens unserer Gesellschaft vom Vorstande ein Contract abgeschlossen worden, wonach selbiges der hiesigen Universitäts-Buchhandlung in Commission gegeben ist. Der Vorstand hat darüber in der letzten Hauptversammlung genaueren Bericht erstattet.

Auch hat seit Herausgabe des ersten Bandes unserer Urkundensammlung in dem verflossenen Jahre die Vorbereitung des zweiten Bandes keinesweges geruht, vielmehr sind in dieser Hinsicht mehrfache Verbindungen angeknüpft worden, von denen wir für die Bereicherung unseres bereits gesammelten Vorrathes an Urkundenabschriften guten Erfolg hoffen. Der zweite Band soll den Zeitraum von 1300 bis 1400 umfassen, für den schon, da der vorhandene Stoff sehr zunimmt, Auswahl nöthig werden wird; während wir für die frühere Zeit, in welcher die Quellen dürftiger fließen, alle Urkunden, die uns zu Gebote standen, in dic Sammlnng aufzunehmen kein Bedenken tragen konnten. Es besitzt aber der Unterzeichnete in der von ihm früher schon angelegten Sammlung eine nicht unbedeutende Menge von schleswig-holsteinischen Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts, worunter manche sehr wichtige, die

er aus dem Geheimen Archive zu Kopenhagen entlehnte. Sodann hat auch Herr Dr. Lemmerich, der neulich unserer Gesellschaft als ordentliches Mitglied beigetreten ist, und von dem wir in gegenwärtigem Bande unserer Zeitschrift den wahrhaft schätzbaren Beitrag zur Geschichte der holsteinischen Ritterschaft und Rittergüter dem Publicum übergeben, sich freundlich erboten, uns eine nicht unbeträchtliche Zahl von heimathlichen Urkunden aus dem gedachten Jahrhundert, die er in verschiedenen holsteinischen Archiven abschrieb, für unser Diplomatar zukommen zu lassen. Ebenfalls hat Herr Pastor Masch, der uns bei der Herausgabe des ersten Bandes mit lauenburgischen Urkunden unterstützte, jetzt wieder für den zweiten seine guten Dienste anzubieten die Güte gehabt: was für uns um so wichtiger ist, da ihm vom Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz eine unbeschränkte Erlaubniß zum Gebrauch des dortigen Geheimen Archivs ertheilt worden ist. In diesem Staatsarchive befinden sich aber gegenwärtig die alten bischöflich Ratzeburgischen Diplome, und darunter sehr viele aus dem vierzehnten Jahrhundert, welche Lauenburg und Holstein betreffen. Wir können also von dorther auf eine bedeutende Bereicherung unseres Diplomatars sicher hoffen. Endlich sind uns auch von Herrn Dr. v. Duve zu Ratzeburg durch ein ausführliches Schreiben vom 14. Octbr. vorigen Jahrs sehr dankenswerthe Mittheilungen über das lauenburgische Urkundenwesen zugegangen, die für den zweiten Band unseres Landes-

diplomatars zu benutzen seyn werden, namentlich auch Abzeichnungen (größtentheils nach den Originalen verfertigt) von Siegeln lauenburgischer Herzöge, von Bernhard I. an bis zu Magnus I. — Dagegen ist die Aussicht und Erwartung, unsere Sammlung aus dem alten bischöflich Lübeckischen Archive, welches in Eutin bisher aufbewahrt worden, durch Herrn Dr. Leverkus bereichert zu sehen, dadurch für uns verschwunden, daß er jetzt selber die Herausgabe eines Diplomatars des Bisthums Lübeck beabsichtigt. Wir können aber nicht anders als im Interesse unserer Landesgeschichte, wie der Geschichte von Norddeutschland überhaupt, angelegentlichst den Wunsch hegen, daß dieses schöne Unternehmen baldigst gelingen möge.

Die Bibliothek unseres Vereins hat im Verlaufe der letzten Jahre durch geneigte Zusendungen von auswärtigen Gesellschaften, mit denen wir in Correspondenz stehen, so wie von correspondirenden und ordentlichen Mitgliedern manchen schätzbaren Zuwachs erhalten: worüber der Vorstand durch die Jahresberichte in den Hauptversammlungen specielle Auskunft zu geben nicht unterlassen hat. Sie steht nach den Statuten unter Aufsicht und im Verwahrsam des Secretairs. Ihr Anwachsen wird aber, mit Rücksicht auf den §. 10 unserer Statuten, es rathsam und wünschenswerth machen, daß schon jetzt ein Theil der gesammelten Bücher an die hiesige Universitäts-Bibliothek abgeliefert werde.

Was endlich den jetzigen Zustand unserer Casse betrifft, so bemerken wir hier nur, daß Herr Prof. Ratjen, als Vicepräsident unsers Vereins, bei dem Weggange des Herrn Dr. Asmussen von hier, einstweilen bis zur Hauptversammlung, in welcher die Wahl des neuen Cassirers vorzunehmen war, die Casseführung übernahm, und darauf die während seiner interimistischen Verwaltung erwachsene Rechnung dem letzten Jahresberichte angelegt hat. Von Herrn Dr. Asmussen konnte die Summe von 648 Mark 11 Schill. abgeliefert werden. Gegenwärtig beträgt aber, da in dem verwichenen Jahre die Ausgaben äußerst gering waren, weil wir keine Druckschriften zu bezahlen hatten, der nunmehrige Cassebehalt: 1189 Mark 6 Schill. Wir befinden uns demnach, zumal wenn man die Einkünfte des eben begonnenen Geschäftsjahres hinzurechnet, in der erfreulichen Lage, eine neue Quellensammlung für unsere Landesgeschichte, sobald die Vorbereitungen beendigt seyn werden, herausgeben zu können.

Kiel, im Juli 1840.

A. L. J. Michelsen.

Verzeichniß
der
neu beigetretenen Mitglieder der Gesellschaft.

Ordentliche Mitglieder:

Herr Lieutenant Graf von Brockdorff-Schney in Rendsburg.
„ Kammerjunker Obergerichtsrath Eckardt in Glückstadt.
„ Etatsrath Committirter Francke in Kopenhagen.
„ Pastor Friedrichsen in Jevenstedt.
„ Dr. Lemmerich in Itzehoe.
„ Pastor Dr. Lübkert in Glückstadt.
„ Obergerichtsrath v. Moltke in Glückstadt.
„ Pastor Wolf in Kiel.

Correspondirende Mitglieder:

Herr Pastor Bartsch in Schwerin.
„ Professor Dr. Kosegarten in Greifswald.
„ Dr. Leverkus in Eutin.
„ Archivar Lisch in Schwerin.
„ Regierungsrath v. Lützow in Schwerin.
„ Regierungsrath v. Oertzen in Schwerin.
„ Professor Schneidawind in Aschaffenburg.
„ Dr. Waitz in Hannover.
„ Stadtpfarrer Wilhelmi in Sinsheim.
„ Professor Dr. Wolff in Jena.

Inhalt.

I.

Geschichte
der
Stadtverfassung von Husum
nebst einer
Charakteristik des dortigen Stadtrechtes.

Von
Herrn Advocaten Beccau
daselbst.

Vorbemerkung.

§. 1.

Obgleich Husum, Friedrichstadt ausgenommen, die jüngste der schleswigschen Städte ist, so dürfte doch die Geschichte der Verfassung dieses Orts, dessen Aufblühen und Entwickelung einer frühern Zeit angehört als die endliche Ertheilung des Stadtrechtes, nicht ohne rechtshistorisches Interesse sein. Der Ort entsteht auf einem freien, bäuerlichen Boden, sein Emporkommen fast einzig der günstigen Lage und den Verhältnissen der Umgegend verdankend, nicht dem Schutz einer Burg oder der Begünstigung des Krumstabes, unter dem es sich in früherer Zeit übrigens recht gut wohnen ließ. Seine Verfassungsgeschichte durchläuft verschiedene Stadien, und erst spät als sich das Aeußere längst zu einer Stadt herangebildet hat, wird die städtische Gerechtsame verliehen. Anfänglich ein Dorf, dann ein Flecken, Birk genannt, wird es Weichbild und endlich Stadt; eine Bildung, die im Gegensatze zu dem Entwickelungsgange der deutschen Städte, welche mehr eine künstliche, aber die allgemeine Regel ist, die natürliche genannt werden kann, und es ist, wenn auch nicht mit Glück, versucht worden, den Ursprung des germanischen Städtewesens sich auf diese natürliche Weise zu erklären. Die neuere Zeit hat diese Theorie als eine solche verworfen, besonders seit Eichhorn sich um die Aufklärung der Städtegeschichte so großes Verdienst erworben, und seine Ansicht im Allgemeinen wohl Anerkennung gefunden hat.

Die Geschichte der Städte im Herzogthum Schleswig ist im Ganzen noch wenig aufgeklärt; nur Schleswig und Flensburg sind einer rechtsgeschichtlichen Behandlung unterworfen: für Husum ist, wenn gleich vaterländische Schriftsteller hie und da auf den merkwürdigen Entwickelungsgang aufmerksam gemacht haben, fast gar nichts geschehen, und die Vorarbeiten, die zur Hand waren, sind von geringer Bedeutung.

In den älteren deutschen Städten giebt das Stadtrecht und dessen Ertheilung den Hauptpunkt bei einer rechtsgeschichtlichen Untersuchung ab; hier wird aus innern Gründen die historische Darstellung vor ertheiltem Stadtrecht die Hauptsache sein, und das erst spät verliehene Stadtrecht einen Nebenpunkt bilden, jedoch nicht außer Acht gelassen werden. Hiernach wird die Abhandlung in zwei verschiedene Theile zerfallen; in dem ersten wird die Entwickelung der Verfassung des Orts bis zur Ertheilung des Stadtrechts dargestellt werden, und dann eine kurze Charakteristik des Stadtrechtes vom Jahre 1608 folgen.

Geschichte der Entstehung der Husumer Stadtverfassung bis 1603.

§. 2.

Ueber die Entstehung der deutschen Städte im Allgemeinen. *)

Die Befreiung einzelner, anfänglich meist geistlichen Districte von der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Bezirksbeamten (Gaugrafen) gab die erste Veranlassung zur

*) Eichhorn u. Savigny Zeitschrift Bd. 1 u. 2 und dessen Rechtsgeschichte.

Entstehung der Städteverfassung im Mittelalter. In Folge dieser Exemption (immunitas, Mundat) erhielten diese Bezirke ihre eigenen Beamten. Bald wurde diese Immunität auch auf andere, volkreiche und befestigte Oerter (villae) übertragen, welche alsdann eigentlich einen besondern Gau bildeten, nur daß die localen Grenzen, deren Bewohner nun in eine Gemeinde, wie verschieden sie auch ursprünglich gewesen sein mochten, vereinigt wurden, enger als die der übrigen Gauen waren. Ohne Zweifel geschah dies zuerst bei Plätzen, die schon von den Römern angelegt und befestigt waren, und die sich nach Eroberung der römisch-germanischen Provinzen durch die Franken wenigstens theilweise in einer gewissen Selbstständigkeit erhielten. Das Dasein einer römischen Municipalverfassung, da die siegenden Deutschen die Ueberwundenen nach ihrem eignen Rechte (Volksrecht) leben ließen und sie auch im Uebrigen glimpflich behandelten, mag zur Ausbildung der städtischen Verfassung den ersten Grund gelegt haben, und manche Einrichtung sich aus dem Römischen oder der Vermischung desselben mit dem Germanischen herleiten und erklären lassen. Es kam hinzu, daß solche Oerter gerne von den Bischöfen zu Wohnsitzen erwählt wurden, wie z. B. schon früh Köln und Straßburg. Diese nun, denen die weltliche Gerichtsbarkeit über ihre Diener und Hintersassen vorzüglich lästig erscheinen mußte, suchten dem Geiste und dem Streben des Klerus im Mittelalter gemäß für ihre Residenzen solche Immunitäten am ersten zu erhalten, und durch mancherlei Umstände begünstigt gelang ihnen dieses zeitig. So erzählt Adam von Bremen, *) daß schon im zehnten Jahrhundert alle villae

---

*) Histor. eccles. I. 2. 1: Adaldagus Bremam longo prius tempore potestatibus et judiciaria manu oppressam praecepto regis absolvi et instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate donari fecit.

und civitates, die bischöfliche Sitze waren, das Glück hatten, der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Gaugrafen entzogen zu sein. Oft finden sich neben dem bischöflichen Vogt solcher Oerter, dem ursprünglich wohl nur die Gewalt über die Hausgenossen (familia) des Bischofs zustand, königliche Beamte im Besitz eines Theils der Gerichtsbarkeit, welches sich daher schreibt, daß nach canonischem Recht ein Geistlicher den Blutbann nicht ausüben, also ihn selbst nicht besitzen und auf seinen Vogt übertragen konnte. Wurde auch später der königliche Beamte fast allenthalben verdrängt und dem Vogt auch der Blutbann verliehen, so beruhte dies doch immer auf einer ausdrücklichen Verleihung von Seiten des Königs.

Gleichzeitig, wenigstens nicht viel später, wurde das Mundat auch auf solche Villen übertragen, in denen oder deren Nähe sich königliche Schlösser befanden. In diesen Villen fanden sich im südlichen Deutschland meistens zwei königliche Beamte, Vogt und Schultheiß; ersterer mit der Verwaltung der Kriminal-, letzterer mit der Civilgerichtsbarkeit im Allgemeinen beauftragt. Sehr wurden diese Exemptionen dadurch befördert, daß sich in den bischöflichen Residenzen und den königlichen Pfalzen leicht durch den lebhaftern Verkehr angelockt eine größere Volksmenge, namentlich Handwerker und Kaufleute, ansiedelten. Diese waren gewöhnlich ohne Grundeigenthum, die Bedingung echter Freiheit in diesem Zeitraum, und da nach den damaligen Grundsätzen Jeder entweder als Eigenthümer freies Mitglied einer Gemeinde, oder im Schutz einer solchen oder eines Freien stehen mußte, die für ihn bürgten und ihn zu Recht vertraten (Gesammtbürgschaft), so geriethen solche An- und Einwohner der erwähnten Oerter meistens in ein mehr oder minder strenges Hörigkeitsverhältniß zu dem Herrn des von ihnen bewohnten Grundes und Bodens. Eine Vermischung und Verwechselung der ursprünglich wirklich Hörigen mit

persönlich freien Einwohnern trat hier nun leicht ein, so daß alle, welche die Villa bewohnten, auf gewisse Weise als Hörig betrachtet wurden. Dieses beweist unter Andern das in frühern Zeiten bei allen Städtern vorkommende mortuarium.

Als diese Plätze durch Handel und Gewerbe zu höherer Kraft und Blüthe gelangten, errangen sie allmählich Antheil an der innern Verwaltung, hatten auch wohl noch hin und wieder einen Theil ihrer ursprünglichen Freiheit gerettet, den sie zu erweitern strebten. So erwarben sie zuerst Theilnahme an der Polizei im Innern der Gemeinde, vor allen an der Marktpolizei und ein Aufsichtsrecht über Gewicht, Maaß und Münze, Gegenstände, welche für sie als Handel- und Gewerbtreibende vorzüglichen Werth haben mußten, von den Landesherren damals weniger beachtet wurden. Zum Zweck der Beaufsichtigung dieser bildeten sich unter dem Namen eines Raths, dessen einzelne Mitglieder consules genannt wurden, eigene Collegien, denen es nach und nach gelang, die Vogtei und auch die Gerichtsbarkeit zu erwerben, und den herrschaftlichen Vogt, der bis dahin in den Gerichtssitzungen noch den Vorsitz geführt hatte, zu verdrängen. Die richterliche und administrative Behörde wurde so zu einer einzigen vereinigt. Je nachdem die Umstände einem Ort mehr oder weniger günstig waren und benutzt wurden, setzte sich früher oder später der Rath in den Besitz der Vogtei. In Lübeck geschah dieses schon im vierzehnten Jahrhundert; die schleswigschen Städte behielten ihren Vogt noch lange, und er verschwand wohl erst dann, als er dadurch, daß Bürgermeister und Rath in der Folge mehr als königliche Beamte betrachtet wurden, überflüssig ward.

Dieser Rath in den deutschen Städten, der gewöhnlich aus bevorrechteten Familien (Geschlechtern), oft aus einzelnen Ständen, so in Lübeck aus dem Kaufmanns-

stande, besetzt wurde, hatte jetzt, obgleich anfänglich im Kampf gegen die herrschaftlichen Beamten von den Bürgern unterstützt, eine ganz andre Stellung erhalten; statt die Bürgerschaft noch zu repräsentiren, bedurfte diese jetzt einer Vertretung gegen ihn, und nach dem natürlichen Lauf der Dinge traten nun die Bürger gegen den Rath und dessen Anmaßungen in die Schranken. Bei dem meist glücklichen Kampfe kräftigten und unterstützten die als Handwerksvereine bestehenden Innungen die Bürger im bedeutenden Maaße und erleichterten ihnen den Sieg. Es bestanden die Innungen, sei es, daß sie noch aus den Ueberresten römischer Municipalverfassung sich herschrieben, sei es, daß sie aus den unter Hofrecht stehenden Hausgenossen hervorgingen oder im Allgemeinen durch den Korporationsgeist des Mittelalters hervorgerufen waren, aus den unter eignen Vorstehern vereinigten Mitgliedern der einzelnen Gewerbe. Mit einer Art gewerbspolizeilicher Gewalt über die Einzelnen versehen, beaufsichtigten sie anfangs mit dem Rath Handel und Gewerbe. Kräftig zu einem Ganzen vereinigt traten sie nun zum Kampf mit den Bürgern gern gegen den Rath und errangen bald früher, bald später, nach den begünstigenden Umständen, wirkliche Theilnahme an der Besetzung der Rathsstellen, oder doch so viel, daß aus ihnen und den übrigen Bürgern eine beaufsichtigende Behörde, ein großer, weiter Rath, gebildet wurde. Ja, durch besondere Verhältnisse begünstigt erhielten sie in einigen Städten oft nach blutigen Siegen ein solches Uebergewicht, daß blos aus ihrer Mitte der Rath besetzt werden durfte, wodurch alle Bürger, um sich ihre politischen Rechte zu erhalten, gezwungen wurden in irgend eine Zunft einzutreten; auf die Weise verwischte sich der ursprüngliche Charakter dieser Innungen und sie bildeten nur verschiedene Korporationen der Bürgerschaft. Das Bild eines vollständigen Zunftregiments gewährt die Verfassung Lübecks, die

in gleicher Form bis auf die jetzige Zeit besteht. Die Zunftstreitigkeiten entstanden im dreizehnten und dauerten bis ins fünfzehnte Jahrhundert hinein, als wann man sie als auf der einen oder andern Seite entschieden ansehen kann.

Im Allgemeinen nahm die Ausbildung der deutschen Städteverfassung überall dieselbe Richtung, nur war bei den meisten später entstandenen Städten der Ursprung ein anderer. Schon im zwölften Jahrhundert nämlich hatte sich ein ziemlich bestimmter rechtlicher Begriff von Stadtrecht und Stadtverfassung gebildet, und die einzelnen Oerter erwarben nun nicht erst allmählich die verschiedenen Gerechtsame durch besondere Privilegien, sondern die Landesherrschaft, denn auch diese schritt hier ein, übertrug mit der Exemption von der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugleich, wenn auch oft etwas modificirt, auf einmal die Privilegien und die Verfassung einer andern Stadt; so verliehen die Zähringschen Herzöge das Kölner Stadtrecht an Freiburg; dasselbe ging wahrscheinlich auf Soest über und von da durch Heinrich den Löwen auf Lübeck und verbreitete sich alsdann längs den Ostseehäfen, über ganz Holstein und bis nach Schleswig hinein.*) Vorzüglich im Norden nannte man diesen Act Ertheilung des Weichbildes oder des Weichbildrechts.**)

§. 3.

Weichbild.***)

Sehr streitig ist zuvörderst die Etymologie des Wortes Weichbild. Eichhorn meint, es bedeute eben so viel als

---

*) Falck Handb. Th. 1, §. 125. — Michelsens Oberhof zu Lübeck, 1839.

**) Eichhorn Staats- u. Rs. G., Bd. 2, S. 607. Savigny Zeitschr. Bd. 1, S. 235.

***) Eichhorn Staats- u. Rs. G., §. 224, 284. Savigny

immanitas ecclesiastica; man habe nämlich die Grenzen der eben erwähnten geistlichen Immunitäten durch geweihte Bilder bezeichnet und davon habe der ganze District den Namen erhalten. Abgesehen davon, daß der Ausdruck nur von städtischen, nie von geistlichen Immunitäten gebraucht wird, daß ferner die Immunität der Städte, wofür der Ausdruck vor dem zwölften Jahrhundert gar nicht vorkommt, eine ganz andere Bedeutung hat als die der schon viel früher eximirten geistlichen Districte, denn zu jener Zeit war die alte Gauverfassung schon ganz aufgelöst und das deutsche Reich fast in lauter Immunitäten zerfallen, von denen die Städte wieder befreit wurden, wird sich die Ableitung der Sylbe Weich von geweiht schwerlich rechtfertigen lassen. In der Sprache alter Urkunden heißt es immer Wicbelde, Wicbelede, und die Annahme von Bildern als Grenzzeichen möchte nicht weniger der Culturgeschichte widersprechen als die Ableitung der Etymologie, wenn auch Kreuze als Grenzzeichen hie und da vorkommen, z. B. bei Lübeck und Itzehoe. *) Noch weniger haltbar und ganz gewiß verwerflich ist die Ableitung des Wic von dem lateinischen vicus. **)

Am natürlichsten und einfachsten ist übrigens ohne Zweifel die von Gaupp***) angenommene Erklärung, um so mehr da der Name nur im Norden von Deutschland vorkommt. Das hier und im höhern Norden einheimische

---

Zeitsch. Bd. 1, S. 224, 2. S. 233. — Gaupp: Ueber deutsche Städtegründung, Städteverfassung, Weichbild ꝛc. Jena, 1824. S. 98. — Falck, Handb. Bd. 3, §. 32 und 35.

*) Falck, Handb. Bd. 1, Zusätze u. Berichtigung zu S. 25. — Westph. Mon. ined. III, 989.

**) Staatsbürg. Magaz. Bd. 3, S. 533.

***) Gaupp: Ueber deutsche Städtegründung, S. 98.

Wic, Wig bezeichnet einen gesicherten, geschützten Ort und wird deshalb oft von einem Meerbusen gebraucht. Belede, Belde ist gleichbedeutend mit Recht, wie wir es noch haben in dem Worte Unbill, Unbilde, billig und im Englischen Bill. Demnach ist Weichbild in der Bedeutung gleich Stadtrecht, das Recht eines gesicherten, gefriedeten Ortes. Die Ausdehnung desselben auf das der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfene Gebiet und auf die städtischen Gerechtsame selbst läßt sich leicht erklären und begreifen und eben so wenig dürfte der spätere Ausdruck Weichbildsrecht dieser Ableitung entgegen sein. Er erklärt sich als ein Pleonasmus entweder nachdem die ursprüngliche Bedeutung sich verwischt hatte, oder man kann Recht hier in dem Sinne von Gesetz, Statut, lex nehmen, wie im frühern Mittelalter lex Saxonum, Frisonum u. s. w., und ihn für Stadtfreiheit und Stadtgerechtigkeit nehmen. Diesem entspricht dann ungefähr das Süddeutsche Burgfrieden und das Dänische Byfred.

Der Umfang der in dem Weichbilde liegenden Befugnisse ergiebt sich aus dem vorigen Paragraphen. Die Exemption von der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Anstellung eines eignen Vogts und Schultheißen statt des alten Gaugrafen und Centenarius waren die Hauptsache nebst der Einsetzung eines Stadtraths oder Magistrats, anfänglich blos mit polizeilicher Gewalt, später, nach Verdrängung der herrschaftlichen Beamten, als einziger städtischer Behörde. Daneben wurden mehrere Privilegien, welche der Stadt zustanden, von welcher das Weichbild übertragen wurde, verliehen: Marktgerechtigkeit mit dem Anspruch auf eine Art Zoll, Münzrecht, Weidefreiheit, Holzschlag auf benachbarten Gründen, oft auch Schenkungen von Ländereien. Diese Vorrechte sich zu erwerben mochte nicht selten der Grund für einen Ort sein ein fremdes Stadtrecht zu erhalten. Bei der mehr ausgebildeten Städteverfassung wurde sogleich die Gerichtsbarkeit

mit der Verwaltung der innern Angelegenheiten dem Magistrat, an dessen Spitze ein Bürgermeister stand, übertragen. Auch das Recht Beliebungen zu machen **jus statuendi, civiloquia,** (Bauernsprache), welches jede freie Gemeinde hatte, wurde durch das Weichbild entweder der jungen Stadt bestätigt oder auf's Neue ertheilt.

§. 4.

Die schleswigschen Städte.

Auch die schleswigschen Städte entstanden entweder in der Nähe königlicher Burgen, wie Schleswig, Flensburg, oder auf geistlichem Boden(?) wie Tondern. Daß auch sie früher, wenn auch nur in einem schwachen Hörigkeitsverhältniß standen, beweist das Arfkop, Laegkop **(mortuarium)** und das Arnegeld. *) Auch sie erwarben sich allmählich die städtischen Gerechtsame und Freiheit in Bezug auf Handel und Gewerbe; die Bürger wählten ihren Magistrat, und der von der Landesherrschaft ernannte Vogt mußte aus den Bürgern genommen werden, ja vielleicht stand diesen nach dem ältern schleswigschen Stadtrecht auch die Wahl dieses Beamten zu. **) Sie gelangten aber nie zu der Blüthe, Bedeutsamkeit und Selbstständigkeit, mit welchen uns das deutsche Städteleben so kräftig entgegen tritt. Es scheint überall je weiter nach Norden, um so mehr das Eigenthümliche des Städtewesens zu verschwinden, und Luft und Boden dem Gedeihen derselben nicht sehr förderlich gewesen zu sein. Bis weit über das Mittelalter hinaus behaupten sich mit mehr oder minderer Gewalt die Vögte in den Städten des Herzogthums, und es verliert sich

---

*) Paulsen, Staatsb. M., Bd. 5, S. 61. — Falck, Handb. Bd. 1, S. 264.

**) Falck, Handb. Bd. 2, §. 69; 3, §. 35.

ihre Bedeutsamkeit erst dann, als Bürgermeister und Magistrat, statt Communalbeamte zu sein, fast gänzlich den Charakter königlicher Behörden annahmen und dadurch die das Interesse der Landesherrschaft vertretenden Vögte überflüssig wurden. Nach dem Mittelalter aber wurde überhaupt das innere Leben der einzelnen Staatsglieder gedrückt und gehemmt und konnte zu einem selbstständigen sich nicht mehr emporarbeiten. Früher mag die Fürstengewalt, die in den Händen der schleswigschen Herzöge und dänischen Könige kräftiger gehandhabt wurde und werden konnte, als in den deutschen Gauen, das Emporstreben der städtischen Gemeinden nach höherer Freiheit gehindert haben; auch mag das drückende Uebergewicht, welches die Hansa im Mittelalter in der nordischen Geschichte sich zu sichern wußte, und deren Politik andern Handelsplätzen nie gewogen war, kein unbedeutendes Hinderniß für das Aufblühen der schleswigschen Städte gewesen sein. Ja, wenn die politische Klugheit den deutschen Königen gebot, durch Begünstigung der Städte die übermächtigen Vasallen und spätern Landesherren zu bändigen und ihnen die Stange zu halten, so mußte auch dies hier wegfallen, und nur der Eifersucht der Herzöge und Könige gegen einander verdanken die Städte Schleswigs einigen Schutz und Aufmunterung, so daß sie nicht wie die meisten dänischen der Aufsicht des Districtsbeamten unterworfen blieben.

§. 5.

Die friesischen Harden und die Vorgeest. *)

Die sowohl zum deutschen Volk als zum dänischen Reich gehörigen Nordfriesen verdanken ihre lange behauptete

*) Michelsen: Nordfriesland im Mittelalter. Schleswig, 1828, S. 154. — Falck, Handb. Bd. 2, §. 50, 95, 105; 3, §. 22, 23.

Freiheit nicht minder der Unabhängigkeitsliebe und Tapferkeit als der unzugänglichen Lage ihrer sumpfigen Heimath. Als in Deutschland schon längst die alte Gauverfassung mit der Freiheit der Volksgemeinden untergegangen und das Landvolk fast überall hörig und leibeigen geworden war, blieben die Friesen freie Bauern und lebten noch Jahrhunderte nach ihren eigenen Rechten und Gesetzen in der von den Vätern angeerbten Form, so auch in den schleswigschen Marschen.

Die Utlande vertheidigten am längsten mit Glück gegen Könige und Herzöge ihre Rechte und Freiheiten, und wußten die oft versuchten Eingriffe in dieselben mit Muth und Beharrlichkeit abzuwehren, öfter auch durch ihren zur rechten Zeit benutzten Reichthum, so daß ihnen bis auf die neueste Zeit noch schätzenswerthe Ueberreste einer einst ganz freien Gemeindeverfassung blieben. Das ganze Utland zerfiel in Harden, die aus Quartieren bestanden; diese Eintheilung leitet Falck *) aus dem Jütschen Low ab, nach welchem jede Harde in 4 Trinten zerfiel, Michelsen **) schreibt sie den leges Haraldinae zu. Die einzelnen Harden waren zu Landschaften vereinigt, an deren Spitze selbstgewählte, eingeborene Staller und Rathleute standen, welche die Gerichtsbarkeit und Leitung der innern und äußern Angelegenheiten in Verbindung mit der Gemeinde hatten. Daneben bewahrten die kleinern Districte, eifersüchtig auf ihre Freiheit, ein öfterer Grund innerer Spaltungen, eine große Unabhängigkeit.

Die sogenannte friesische Vorgeest, die norder und süder Goesharde und die Karrharde, erstere beiden zum Isthathesysel, letztere zum Ellemsysel gerechnet, wurden früh dem Herzogthum incorporirt, während die Außenlande selbst nach ihrer Unterwerfung immer noch als

---

*) Falck, l. c.

**) l. c. S. 49.

eine eigene Provinz betrachtet wurden, und nur im Laufe der Zeit gewöhnte man sich, sie als einen Theil des Herzogthums anzusehen. Es scheint, daß sich in den beiden Goesharden die Quartierseintheilung bald verwischte. So lange sie historisch bekannt sind, waren sie den Königen oder Herzögen unterthänig, und schon das alte schleswiger Stadtrecht unterscheidet die Bewohner der Vorgeest als Friesen nach dänischem Recht von denen in den Marschen nach friesischem Recht. Immer aber erhielten sich auch hier die Bauern ihre persönliche Freiheit, und wenn in späterer Zeit einzelne Beispiele von kirchlichen zum Bisthum Schwabstedt gehörigen oder herrschaftlichen Hintersassen vorkommen, so befanden sie sich doch nur in Bezug auf die von ihnen bewohnten Stellen, nicht für ihre Person in Abhängigkeit. Hier auf diesem freien, den Fürsten freilich unterworfenen Boden in der Südergoesharde bildete sich Husum allmählich aus einer ländlichen Commüne, einem Dorfe, zu einer Stadt, also auf einem ganz entgegengesetzten Wege, als auf welchem gewöhnlich die germanischen Städte entstanden.

§. 6.

Kurze Geschichte Husums bis ungefähr 1460. *)

Gerade im Jahre 1098 soll, nach Laß, ein durch eine Wasserfluth vertriebener Nordstrander Namens Husen sich in der Südergoesharde angebaut, zur fernern Ansiedlung wie zum Namen des Orts Veranlassung gegeben und sich durch Wohlthätigkeit gegen seine ebenfalls verunglückten Landsleute ein dankbares Andenken erworben

---

*) Laß, Sammlung einiger Husumschen Nachrichten. Flensburg, 1750, und Fortsetzung. — Dankwerth, Landesbeschreibung, S. 138—147. — Michelsen, l. c. S. 177 und das angehängte Urkundenbuch.

haben. Die Sage im Süden wie im Norden knüpft von jeher gerne an den Namen des Orts und des Stammes den des ersten Gründers und Urvaters. Das bekannte Waldemarische Erdbuch *) von 1240 oder 31 kennt den Ort noch nicht. **)

Fischer ***) und Kaufleute mögen sich hier zuerst neben den Ackerbau treibenden Vorgeestfriesen niedergelassen haben. Durch die gesicherte Lage auf dem hohen Geestrücken des Landes nahe an der Milde und der Hewer und durch den Reichthum der anwohnenden Marsch- und Inselfriesen herbeigelockt, sammelte sich hier schon früh, vorzüglich wohl da nach Abels unglücklichem Feldzuge gegen Eiderstedt (1252) die Mildesburg von den Marschfriesen zerstört wurde oder doch um die Zeit nach und nach zerfiel, †) eine Anzahl Handelsleute und Handwerker. Bei Abels unglücklichem Zuge wird wenigstens schon einer Brücke bei Husum, Husembro, ††) erwähnt. Als ein großes Dorf erscheint der Ort 1372, und 1398 finden wir zwei: Oster- und Westerhusum, wovon das erste nicht das noch jetzt nach Mildstedt eingepfarrte Dorf gleichen Namens ist, sondern wahrscheinlich die Mitte der

---

*) Langebeck Scriptores etc. Tom. VII.

**) Was die Ableitung des Namens betrifft, so erklärt man diesen wohl am leichtesten und richtigsten für den friesischen Dativ, tho Husum, zu den Häusern, vorzugsweise die angesehensten in dieser Gegend. Die friesische Sprache ist in den Goesharden auch noch jetzt die vorherrschende. Für diese Ableitung spricht auch das Stadtwappen, welches drei Häuser im Felde führt und die Analogie im Plattdeutschen, z. B. to Ein oder Lunden. Eine andere Ableitung bei Heimreich B. 2, c. 2.

***) Die Fischerstraße ist der Sage nach die älteste gewesen.

†) Iven Knutzen, Manusc. cap. 2.

††) Staatsb. M. Bd. 4, S. 182, 446.

jetzigen Stadt, da es für das vornehmste gilt. In dem noch sogenannten Osterhusum hatte der spätere Hardesvogt seinen Sitz, wird aber immer als vor Husum wohnend bezeichnet und hält dort das Hardesding. Dieses Südergoesharder Ding bestand aus 12 Bonden, unter dem Vorsitz des Amtmanns von Gottorp, und auch Husum war demselben unterworfen. Handel und Verkehr nach der reichen Marschgegend begünstigten ein baldiges Emporblühen des Orts. Das Recht der Kühr stand ohne Zweifel den beiden Dorfschaften wie jeder Gemeinde auf freiem Eigenthum angesessener Bauern ziemlich unbeschränkt zu, und die Landbesitzer bildeten noch den vornehmsten Theil der Einwohner.

Kirchpflichtig war bis dahin der Ort nach Mildstedt. Nach Heimreich *) sollen die Husumer sich schon 1400 eine eigene Kapelle gebaut haben. 1410 findet Dankwerth zuerst den Namen Husums, und 1413 wird die Mühle zu Husum sammt der Kirche in Mildstedt von den Ditmarschern in ihrer großen Fehde mit den Eiderstedtern abgebrannt. 1431 tritt die Gemeinde selbstständig handelnd auf, indem sie auf dem Südergoesharder Ding mit Genehmigung des Bischofs zu Schleswig und des Amtmanns, Drosten über Südjütland, Ritters Heinrich Nixdorf, von dem Mildstedter Kirchherrn das Recht erkauft eine eigene Kapelle zu erbauen; die Herzöge bestätigten diesen Vertrag, und für die Erfüllung desselben, die jährliche Zahlung von 20 Mark an den frühern Kirchherrn, der im Fall der Nichtzahlung das Recht behält so lange den Gottesdienst zu suspendiren, verbürgt sich die ganze Gemeinde. So wurden Oster- und Westerhusum zu einer Gemeinde vereinigt. **) 1448 stellt die Gemeinde nach

*) Nordfriesische Chronik, Buch 2, c. 2.

**) Laß, S. 24, 25. — Staatsb. M. Bd. 4, S. 446. — Michelsen, Urkundenbuch No. 30.

einem neuen Vertrage mit dem Kirchherrn einen eigenen Pfarrer an. Auch bei diesem Vertrage auf dem Dingtage hat noch der Amtmann Otto Spliet den Vorsitz, nicht der Hardesvogt, der erst 1477 zum erstenmal genannt wird. *) Daß Husum keine der ursprünglichen 4 Hardeskirchen war, **) sondern erst später die dortige Kirche eingeschoben wurde, beweist der Umstand, daß das nahe Rödemis und die unmittelbar an Husum grenzenden Dörfer Oster- und Nordhusum noch jetzt zu dem entferntern Mildstedt eingepfarrt sind.

Es scheint als habe Husum um diese Zeit die Periode der höchsten und schönsten Blüthe gehabt, und die Bewohner des Orts erwarben sich von Christian I., nachdem er 1460 auch zum Herzog erwählt war, bedeutende und merkwürdige Privilegien, die hier näher in Betracht gezogen werden sollen.

§. 7.

Das Privilegium Christians I. ***)

Die Urkunde, worauf sich diese Privilegien gründen, ist von dem Herrn Prof. Michelsen in dem sogenannten Regestum Christian's I., einem originalen Staatsprotocoll für die Herzogthümer, welches viele Documente aus der Zeit dieses und der vorhergehenden Herzoge, sofern sie damals noch Gültigkeit hatten, enthält, aufgefunden. †) Gerade weil diese Urkunde aus dem officiellen Staatsarchiv genommen ist, läßt sich ihre Authentie eben so

---

*) Falck Handb. Bd. 3, S. 115. — Laß, S. 28.

**) Staatsb. M. Bd. 8, S. 606.

***) Heimreichs Chronik, Ausgabe von Falck, S. 287. — Laß, S. 30—32. — Michelsen, Nordfriesland, S. 175.

†) Michelsen, l. c. S. 26. Urkundenbuch No. 45. — Staatsb. M. Bd. 8, S. 680.

wenig wie ihre wirkliche Ertheilung bezweifeln, obwohl es höchst merkwürdig ist, daß von den bedeutenden Veränderungen, welche sie in der Ortsverfassung hervorbringen mußte, sich nur wenig Spuren zeigen, auch weder Dankwerth noch Laß dieselbe kennen. Wie sie aber so unbekannt hat bleiben können, erklärt sich zur Genüge aus dem Verlauf der Geschichte in diesem Decennium.

Als der König Christian Herzog in Schleswig und Holstein geworden war, machten ebenfalls seine beiden Brüder, Gerhard und Moriz, Ansprüche auf diese Länder, lassen sich aber gegen eine Summe Geldes diese vom Könige abkaufen. Inzwischen stirbt Moriz, und Gerhard statt Bezahlung zu erhalten, zum Statthalter in den Herzogthümern ernannt, faßt den Plan Schleswig und Holstein für sich zu erwerben. Er weiß sich bei den Bürgern und Bauern, vorzüglich aber in den Marschen beliebt zu machen und gerne wird ihm eine Bede bewilligt, mit der er einen bedeutenden Theil der auf den Landen haftenden Schulden des Königs bezahlt (1468). Da er sich jedoch an einigen Stellen geradezu huldigen läßt, und seine Absicht überall deutlich an den Tag legt, wird er 1470 von dem Könige vertrieben. Von mehreren Seiten, besonders von den Marschleuten, dringend aufgefordert, kehrt er schon 1472 mit einer kleinen bewaffneten Macht zurück, um mit Gewalt dem Könige die Herzogthümer zu entreißen. Auch Husum war ihm sehr geneigt und nimmt ihn mit offenen Armen bei seiner Landung auf; der wahrscheinlich erst vor Kurzem etwas befestigte Ort mochte seinen Operationen einen passenden Stützpunkt darbieten. Wie überall für die Sache des Grafen nahm auch für Husum die Sache einen üblen Ausgang. Es wurde schnell vom König in Vereinigung mit hanseatischen Hülfsvölkern erobert, und kaum entrann Gerhard selbst durch schleunige Flucht seinen Feinden. Husum sollte nun zur Strafe, und es wird behauptet aus Neid über das

Aufblühen des Orts und den Abbruch, „den es besonders dem Handel Hamburgs drohte," wäre dieses die Bedingung der Unterstützung des Königs durch die Hansestädte gewesen, an allen vier Ecken angezündet und gänzlich zerstört werden. Die Fürsprache des Amtmanns Peter von Ahlefeld (Nefelde durch einen Druckfehler bei Heimreich, alte Ausgabe) *) und des eiderstedter Stallers Tete Feddersen wandte freilich das Schrecklichste ab, konnte aber nichtsdestoweniger den Zorn des Königs gegen die unglücklichen Anhänger des Grafen nicht beschwichtigen; streng wurden sie bestraft, Viele hingerichtet, Vieler Vermögen confiscirt und ihre Häuser eingezogen und mit einer ewigen Erdheuer belegt, **) eine Strafe des Hochverraths, die das Andenken des Verbrechens nicht allein in dem fernsten Enkel, sondern sogar in dem späten Besitzer seiner Güter verewigte, aber den Ansichten einer Zeit entsprach, die Majestätsverbrechen nicht streng genug strafen zu können glaubte. Noch jetzt bezahlen die Besitzer der Häuser, welche damals von Rebellen bewohnt wurden, diese Erdheuer als Rebellengeld. Bei dieser Gelegenheit wurde der Ort zugleich aller Privilegien beraubt, ein Umstand, von dem auch Laß und Dankwerth sprechen; unter diesen befanden sich natürlich auch die städtischen Freiheiten, und wahrscheinlich wurde die Urkunde wieder aus dem Archiv genommen und blieb so der spätern Zeit unbekannt. Auf die Weise wurde Husum binnen kurzer Frist wieder, was es gewesen, ein Ort ohne besondere Freiheiten und Rechte, und als bald nachher (1475) die Husumer Kirche ihre eingezogenen Güter zurückerhielt, erfreute sich die städtische Gemeinde keineswegs eines solchen Glücks. ***) Aus dieser historischen Darstellung

---

*) S. 163, 196.

**) Michelsen, Urkundenbuch No. 50—52.

***) Michelsen, Urkundenbuch No. 58.

erklärt es sich wie die Ertheilung der Urkunde ohne besonders sichtbare Folgen bleiben konnte, es lohnt sich aber dennoch wohl der Mühe ihren Inhalt näher zu betrachten.

Die Zeit derselben anlangend, so ist sie zwar aus der Regierung Christian's I., aber ohne Jahreszahl; letztere läßt sich jedoch ziemlich genau bestimmen. 1460 wird Christian Herzog, schon 1468 zeigen die westlichen Districte offenbare Anhänglichkeit an den Grafen Gerhard, und 1472 bricht diese zum vollständigen Aufstand aus. Nach dieser Zeit hat der König schwerlich Husum, das sich besonders für den Grafen interessirte, begünstigt, viel weniger würde er noch 1468 die Befestigung dieses wichtigen Platzes erlaubt haben. Die Zeit der Urkunde muß also zwischen 1460 — 68 fallen. Für die bestimmte Jahreszahl 1465, die Herr Prof. Michelsen annimmt, spricht, daß in diesem Jahr der König sich der Husumer Kirche gnädig zeigte und ihr bedeutende Schenkungen zuwandte, vielleicht in der Hoffnung die ihm noch nicht ganz abspenstigen Einwohner auf dem Wege der Güte zu gewinnen. *)

§. 8.

Verschiedene Arten deutscher Stadtrechte früherer Zeit. **)

Die Privilegien der Urkunde, welche sich die Husumer für eine jährliche Recognition von 300 lübschen Marken erkauften, aber damit auch zugleich von der ihnen obliegenden Bede befreit wurden, sind rechtshistorisch insofern merkwürdig, als sie uns am Ende des Mittelalters einen Ort auf der Stufe der städtischen Bildung zeigen, auf welcher wir

---

*) Laß, S. 29; zweite Fortsetzung, S. 47, 48 und die daselbst abgedruckte Schenkungsurkunde.

**) Eichhorn, Staats- u. R. G., §. 433.

die germanischen Städte ungefähr bei ihrem Beginn antreffen. Die Grundlage einer städtischen Verfassung, nicht die Verfassung selbst, wie sie sich der Zeit schon bestimmt ausgebildet hatte und vollständig auf andere Oerter übertragen wurde, wird hier ertheilt; die Privilegien sind also nur die Keime, aus welchen unter günstigern Umständen eine städtische Verfassung sich hätte vollständiger entwickeln können.

Vergleicht man die Privilegien mit den germanischen Stadtrechten, bei denen man 4 Classen unterscheiden kann, so ergiebt sich, daß sie den ältern Statuten der ersten und zweiten Classe sehr nahe kommen. In der ältesten Zeit wurde den Oertern, wo sich die einzelnen Elemente der Verfassung gleichsam von selbst gebildet hatten, diese durch Privilegien abseiten der Landesherrschaft bestätigt oder auch solche Elemente auf einmal übertragen. Die Gerechtsame solcher neuen Städte hatten aber meist den Charakter des öffentlichen Rechtes, das Privatrecht war das auf Gewohnheit beruhende Landrecht der Umgegend. Bald aber, wie die Verhältnisse durch Handel und Verkehr lebhafter, mannichfaltiger und verwickelter wurden, reichte dieses nicht aus; dem entstandenen Mangel suchten nun Rath und Gemeinde durch Kühren, welche abzufassen sie entweder noch eine ursprüngliche Befugniß hatten oder sich bestätigen ließen, abzuhelfen. Diese Beliebungen, verbunden mit den Erkenntnissen der Schöffen, die als Weisthümer schon früh schriftlich aufgezeichnet wurden, bildeten die privatrechtlichen Normen für die Städter, und gingen meistens mit den Privilegien zusammen auf die neue Stadt bei Verleihung des Weichbildes über. Beispiele der ersten Art, die sich durch ihren kurzen Inhalt auszeichnen, geben die Statuten von Köln, Freiburg, Schwerin. *) Die zweite Classe, welche aus den

*) Westph. Mon. ined. I, p. 2007.

Privilegien, Kühren und Urtheilen bestand, gehört einer etwas spätern Zeit an. Durch Uebertragung dieser Art erhielt die Stadt dann gewöhnlich auch das Zugrecht, eine Appellationsinstanz an die Mutterstadt, entweder weil man dafür hielt, daß Rath und Schöffen dieser von dem unter ihrer Leitung entstandenen Recht eine bessere Kunde hatten, oder weil man das Zugrecht vorzüglich darum schätzte, weil die Landgerichte meist von Ritterbürtigen besetzt waren, bei denen die Städter nicht so gerne ihr Recht holten als bei ihren Genossen, wenn sie einer höhern Instanz nicht entrathen konnten. Dies wird mindestens in späterer Zeit oft der Grund des Zugrechtes gewesen sein. Mit diesem verbunden ging das lübsche Recht auf viele norddeutsche, auch holsteinische Städte über.*)

§. 9.

Allgemeiner Inhalt der Urkunde von 1465.

Vergleicht man die erwähnte Urkunde mit dem Vorhergehenden, so ergiebt sich, daß sie zu der ersten Classe der eben charakterisirten Statuten gehört. Die dem Weichbilde im ältern Sinne entsprechenden Rechte, welche Husum hiedurch erhielt, beziehen sich allein auf das öffentliche Recht der Gemeinde und setzen das auf dem jütschen Low beruhende Landrecht voraus. Hätte die Gemeinde ihrem Wunsche gemäß **) das schleswiger oder flensburger Stadtrecht zugleich mit erhalten, würde ein Statut zweiter Classe vorliegen. Die Urkunde aber so wie sie bei Michelsen ***) abgedruckt ist, besteht aus zwei verschiedenen Stücken, nämlich der königlichen Confirmation

---

*) Von den beiden andern Classen der Stadtrechte zur passenden Vergleichung späterhin, §. 23.

**) §. 14.

***) l. c. Urkundenbuch No. 45. — Staatsb. M. Bd. 8, S. 680.

oder Bewilligung, und dem angehängt die Bitte, das Gesuch der Husumer um diese Privilegien. Wenn auch im Allgemeinen beide Stücke übereinstimmen, so geht aus der Vergleichung hervor, daß nicht Alles und nicht so wie gebeten, bewilligt wird und die gewünschte Bestätigung erhält, sondern das in der letztern stillschweigend Uebergangene als abgeschlagen anzusehen ist.

Wie sich nun dem Inhalt der Urkunde gemäß die Verfassung gestaltete, wird im Folgenden erörtert.

§. 10.

Buvogt und Rath.

Von dem Könige wird der Gemeinde ein Buvogt, Stadtvogt, gesetzt, der jedoch der Aufsicht des Gottorper Amtmanns unterworfen bleibt, denn nur in dessen Abwesenheit soll er Recht sprechen. Der Amtmann erscheint als Stellvertreter des Königs, wie denn auch noch später die Gegenwart des Landesherrn die Thätigkeit der Gerichte suspendirte. Dem Vogt zur Seite steht ein von und aus der Gemeinde gewählter Rath. Beide zusammen verwalten die Gerichtsbarkeit und haben mit der Gemeinde das Recht Willkühren über marktpolizeiliche Gegenstände zu machen; dem gemäß statuirte und verfallene Brüchen kommen nur zur Hälfte, nicht ganz, wie gebeten, der Stadt zu Gute; die dem Landesherrn von je zuständigen Brüchen, Sühnen für Verbrechen, bleiben ihm nach wie vor ungetheilt und ungekränkt. *)

Durch die Errichtung eines eigenen Gerichts wurde die Gemeinde von dem Südergoesharder Ding eximirt und zu einem eigenen Gerichtsbezirk erhoben. Wahrscheinlich war der Ort, hier Blek, Flecken, genannt, schon

*) Ueber städtische Brüchen cf. Falck, Bd. 3, S. 157, 165, 176.

vor 1465 mit Marktfreiheit begünstigt, und es mochte sich auch factisch daselbst schon eine Art Marktpolizei gebildet haben, ohne welche der Verkehr damals nicht gut bestehen konnte. Hiefür sprechen einzelne historische Andeutungen.

Dem Vogt, der aus den ansässigen Einwohnern ernannt werden mußte, wie dieses bei den meisten schleswigschen Städten der Fall war, *) steht aber nur die Civilgerichtsbarkeit zu, nur rechtsstreitige Sachen nennt die Urkunde; dem Amtmann bleibt die Kriminalgerichtsbarkeit, der Blutbann, im Hardesding, welches auch daraus erhellt, daß dem Landesherrn die von Alters her zuständigen Brüchen, und dieses sind die Sühnen für Verbrechen, vorbehältlich bleiben; sollte als landesherrlicher Beamter der Amtmann diese einfordern, so mußte er im Kriminalgericht den Vorsitz haben und dem neuen Gericht die Competenz hierüber entzogen werden. Der deutsche Vogt, hier der Amtmann, urtheilt über Freiheit und Leben, der Schultheiß, hier der Buvogt, über rechtsstreitige Sachen, der Rath über polizeiliche Vergehen in Betreff des Handels und der Märkte; nur ist hier die Competenz des Raths und des Vogts sogleich in eine Behörde vereinigt. In den norddeutschen Städten kommen übrigens die beiden Beamte, Vogt und Schultheiß, Barbewiek ausgenommen, nicht vor; hier bei Husum der Sache, nicht dem Namen nach. **) Aus dem Gesuche scheint auch die Absicht hervorzugehen eine richterliche und eine polizeiliche Behörde neben einander, letztere vielleicht schon als eine Analogie der Deputirtencollegien in den andern Städten, beide aus 12 Personen zusammengesetzt, zu erhalten, aber unter einem und demselben Vogt. Die Confirmation berücksichtigt aber diese Bitte nicht, sondern

*) Falck, Bd. 2, §. 69.

**) Falck, Bd. 3, §. 35.

erlaubt nur für beide Zweige der städtischen Gewalt eine Behörde.

Der Vogt hat zunächst die Pflicht den Einwohnern behülflich zu sein beim Einmahnen ihrer Schulden außerhalb und innerhalb der Stadt; er hat also eine Art Schutz- und Schirmrecht, eine Vogtei. Die Mahnung innerhalb der Stadt, vielleicht durch Gebotsbrief oder eine der Art ähnliche Einrichtung, erklärt sich freilich leicht aus seiner vogteilichen Gewalt über die Einwohner; daß er aber auch außerhalb der Stadt soll Schulden mahnen können, kann vielleicht auf eine außergerichtliche Verwendung bei dem Gericht des Schuldners sich beziehen. Bedenkt man, daß die Einwohner mit den Ditmarschern, die ganz unabhängig waren, und mit den Friesen, die zum Königreich gehört hatten, während die Vorgeest und somit Husum unter den Herzögen stand, mannichfachen Verkehr hatten, so mag für den Gläubiger das Einklagen einer Schuld bei den fremden Gerichten nicht allein oft fruchtlos, sondern auch eine Mahnung schon gefährlich und eine kräftigere Verwendung als eben in der Macht bloßer Privaten lag, nöthig und wünschenswerth gewesen sein. Vielleicht kann hiebei auch daran gedacht sein, daß der Vogt einen auswärts domicilirten Schuldner oder dessen Sachen im Betretungsfall sollte mit Arrest belegen und so den Bürgern zu ihrem Rechte helfen können. Auch andere Städte hatten ein solches privilegium arresti, und in dem Husumer Stadtrechtsprivilegium von 1603 geschieht dessen ebenfalls Erwähnung. *)

---

*) Neues Staatsb. M. Bd. 1, S. 577, Note 5. — Husumer Stadtrecht III, 52, 2.

§. 11.

Das Recht der Kühr.

Jede freie Gemeinde hatte ursprünglich das Recht über ihre Communalangelegenheiten unbeschränkt Beschlüsse zu fassen, welche sich auf die Feldgemeinschaft, Weide, Holzschlag, Forstfrevel und dergleichen bezogen, und Brüchen für vorkommende Fälle bestimmten. Je mehr aber allgemach die Gemeinden in Hörigkeit oder Leibeigenschaft geriethen, andererseits die Landeshoheit sich ausbildete, wurde dies Recht beschränkter und für Deutschland fast ganz verloren. Nur die friesischen Gemeinden behaupteten ihre Beliebungen im umfassendern Sinne in der spätern Zeit. Wie schon bemerkt, wurden anfangs auch die Einwohner in den Städten hörig und unter Hofrecht gestellt und ging hiemit größtentheils das Recht der Kühr für sie verloren. Bei Ertheilung des Weichbildes wurde dieses Recht der Gemeinde wieder verliehen oder sie erlangten Aehnliches durch Bestätigung gefaßter Willkühren. Hier in den Städten mußte natürlich der Gegenstand desselben ein anderer werden als auf dem Lande; es bezog sich auf Handel, Gewerbe, Märkte und später auf das eigentliche Privatrecht. Es wurde eine ordentliche Gesetzgebung, und man gewöhnte sich es als einen nothwendigen Theil der städtischen Gerechtsame anzusehen und zu übertragen. In dem ersten ursprünglichen Umfange wird es den Husumern verliehen; über Elle, Maaß, Gewicht, Krämerei, Waage, Bäckerei, Brauerei und dergleichen sollen sie eine Willkühr machen dürfen, und es tritt auch hier wieder die Kindheit der deutschen Städteverfassung uns entgegen. Den gewillkührten Satzungen Gültigkeit zu verschaffen, hat der Rath die polizeiliche Strafgewalt, und er strafte Uebertretungsfälle durch Brüchen, von denen ein Theil zu des Fleckens Verbesserung, Nutz und Bedarf kommen sollte.

§. 12.

Befestigungsrecht.

Befestigte Plätze waren die ersten, welche städtische Privilegien erhielten. Wurden sie einem offenen Orte ertheilt, so lag in dem Weichbilde gewöhnlich das Recht eine Befestigung zu errichten, und diese wurde ein Theil der Merkmale einer Stadt; mit der rechtlichen Trennung der Gemeinde wurde eine örtliche verbunden. In jener Zeit, wo die Kraft des Gesetzes minder stark, oft ganz ohnmächtig war, wo der Ritter, dem Raub- und Fehdewesen ergeben, mit neidischen Augen den Reichthum der Städte betrachtete, durfte der Bürger sich schwerlich blos auf seine pergamentene Urkunden verlassen, und eine Befestigung mußte für nöthig erachtet werden, um wenigstens den Frieden für Handel und Verkehr innerhalb der Ringmauern zu schützen.

Auch Husum wird die Befestigung erlaubt, aber nur eine leichte; mit einem Pfahl- und Gitterwerk von Holz (Hackelwerk und Spyltun) soll man die Stadt gegen Räuber und Diebe umgeben. Mauern und Gräben werden nicht gestattet, vielleicht aus dem Grunde, weil die Friesen überall befestigte Plätze in ihrem Lande und an ihren Grenzen nicht gerne litten und dem auch hier vorzubeugen wußten, oder weil vielleicht der König selbst nicht gerne einen starkbefestigten Ort hier anlegen ließ, der im Unglücksfall diesen stets zweideutigen Unterthanen eine drohende Stellung gab; bewog doch schon die leichte Befestigung den Grafen Gerhard Husum zum Mittelpunkt seines Unternehmens zu machen und zeigte wie gefährlich der Platz dem Könige hätte werden können und wie wichtig er sei.

§. 13.

Fremde Rechte.

Am Schlusse ihres Gesuches verlangen die Einwohner Verleihung des flensburger oder schleswiger Rechtes oder Birkrecht. Es war der Zeit schon ganz allgemein, daß einem Ort, der zu einer Stadt erhoben wurde, neben dem Privilegium zugleich das Statut einer andern Stadt übertragen wurde. Dieses gab der neuen Stadt ein geschriebenes Recht und oft das Zugrecht; letzteres war im Herzogthum Schleswig, Tondern und Burg ausgenommen, ein unbekanntes Institut, und es war den Husumern wohl nicht so sehr darum zu thun als um die privatrechtlichen Normen der beiden Städte, da das jütsche Low für die mannichfachen Verhältnisse des aufblühenden Verkehrs nur dürftig aushelfen konnte. Diese Bitte, deren Umfang und Bedeutung aus der Urkunde dunkel ist, wird in der königlichen Confirmation der bewilligten Privilegien nicht mit aufgeführt, also abgeschlagen. Erhielt die Stadt nun auch das Birkrecht nicht, von dem gleich die Rede sein wird, so blieb sie dem gemeinen Landrechte unterworfen, und war blos durch ihr Gericht, nicht durch ihr Recht, die Beliebungen abgerechnet, eximirt, ein Umstand, der ebenfalls an die frühere Periode der deutschen Städteverfassung erinnert.

§. 14.

Das Birkrecht. *)

Merkwürdig ist die Erwähnung des Birkrechtes und die Bitte um dasselbe. Der Name Birk kommt in Schleswig und dem höhern Norden in der Bedeutung des deutschen Mundats vor; es leitet sich das Wort ähnlich

*) Rosenvinge, danske Retshistorie. Kiøbenhavn, 1830. §. 190.

wie Wik von dem skandinavischen bergia, d. h. sich bergen, schützen, ab. Die Birkqualität entzog einen Bezirk dem ordentlichen Hardesding und gab ihm ein eignes Gericht. Auch hier waren die geistlichen Birke die ersten, ihnen folgten die königlichen und adeligen. Ursprünglich wurde das Birkding wie das Hardesgericht von Dingmännern gehegt unter Leitung des Birkvogtes, später trat aber auch hier die Gewalt des Dinges hinter der des Vogts zurück. In Dänemark fanden sich solche eximirte Districte häufig, auch in Schleswig waren sie zahlreicher wie jetzt, wo sie bis auf fünf verschwunden sind. *) So führt Dankwerth Hattstedt als ein Birk oder eine Mark in der Südergoesharde an; **) auch Husum bildete eine Zeitlang ein Birk, wobei derselbe Schriftsteller ausdrücklich bemerkt, ***) weil es ein eigenes Gericht oder Birkding einstweilen gehabt habe, dürfe man es nicht für eine Stadt, natürlich in dem Sinne zu seiner Zeit, halten. Für eine Trennung der Stadt von der Harde in früherer Zeit spricht auch eine Bemerkung im Husumer Stadtrecht von 1608, †) und noch deutlicher das Weichbild von 1582, wo in der Einleitung erzählt wird, der Flecken Husum habe früher ein von der Harde getrenntes Gericht gehabt, dieses sei aber unter Friedrich I. mit dem Hardesding vereinigt und dieses dann im Flecken gehegt worden, da aber diese Vereinigung nicht mehr den erwünschten Erfolg habe, werde eine abermalige Trennung für ersprießlich gehalten.

Verbindet man diese historischen Notizen mit der Bitte um Birkrecht, so erscheint es sehr wahrscheinlich, daß

---

*) Falck, Handb. Bd. 1, S. 27, 28.

**) Dessen Landesbeschreibung, S. 138.

***) Ebendaselbst S. 140.

†) Theil 1, Tit. 1, §. 2.

Husum, wenn nicht in Folge des Privilegiums von 1465, so doch bei einer andern Gelegenheit ein solches Recht erhalten habe. Daß es um diese Zeit ein geschriebenes, aber nicht weiter bekanntes Birkrecht im Herzogthum gegeben habe, ist wohl anzunehmen, denn nach dem Geiste des Zeitalters konnte die Erlangung eines geschriebenen Rechtes nur der Zweck der Bitte sein, da durch die Anstellung des Raths und Buvogtes der Ort schon eximirt war. Für diese Vermuthung spricht auch die Verbindung, in die das Birkrecht mit dem schleswiger und flensburger Recht in dem Gesuch gebracht wird. Nun findet sich allerdings auch in Jütland *) ein solches geschriebenes Recht, welches von Erich Glipping nach dem Ripener Stadtrecht bearbeitet sein soll und für die dasigen Birke galt, späterhin aber gegen die für die Städte erlassene Gesetzgebung vertauscht wurde, als sich die Birke einer städtischen Commüne mehr näherten. Ob dieses dasselbe war, welches in Schleswig galt, läßt sich aus Mangel an Nachrichten mit Bestimmtheit nicht entscheiden, da aber hier wie dort das jütsche Low galt, so ist es immer möglich, daß auch hier neben diesem in einzelnen Fällen jenes Gültigkeit erhielt.

§. 15.

Die städtische Feldmark.

Eines Gegenstandes, der gewöhnlich in den Stadtprivilegien nicht übergangen wird, muß hier noch erwähnt werden, der Feldmark oder des Weichbildes im örtlichen Sinne. Wird die Entstehung der Städte auf natürlichem Wege, d. h. aus der Vergrößerung und Erweiterung der Dörfer angenommen, **) so findet diese Theorie einen

*) Rosenvinge, l. c. §. 31.

**) Falck, Handb. Bd. 1, S. 263.

Beweis für sich darin, daß bei jeder Stadt eine Feldmark angetroffen wird, und meint, diese schriebe sich aus der Zeit her, als der Ort noch eine ackerbautreibende Commüne gewesen; den mit städtischen Gewerben beschäftigten Bürgern könne an einem Landbesitz wenig gelegen gewesen sein. Dieses scheint auf den ersten Blick sehr natürlich, aber es scheint auch nur. Man übersieht dabei, daß erweislich theils die Städte Weidegerechtigkeit und Holzschlag auf benachbartem Boden, oft den Boden selbst durch Schenkung und auf andere Weise erworben haben, theils daß die Städte beim Weiterausbauen oft mit einer Dorfschaft zusammenstießen, die anfänglich als Vorstadt, später mit der Stadt gänzlich vereinigt wurde und das Land in der Nähe der Städte aus mehr als einem Grunde bedeutend an Werth gewann, weshalb solche Erwerbungen den Bürgern sehr wünschenswerth sein mußten. Daß die Städte meist nicht aus Dörfern entstanden sind, beweist der Umstand, daß einzelne Städte ursprünglich fast gar keine Feldmark hatten oder sie entweder erst mit oder nach dem Stadtrecht erwarben. So wird, um Beispiele aus der Nähe zu nehmen, Schleswig von Svend Grathe mit der Königswiese beschenkt; *) Kiel erwirbt von den holsteinischen Grafen Ländereien, **) und diese Grundstücke liegen nahe an der Stadt. Apenrade und Sonderburg ***) haben noch jetzt keine Feldmark. Umgekehrt mußte dies Verhältniß sich freilich bei Husum bilden. Ausnahmsweise entstand die Stadt, wie bemerkt, auf dem von Burgen und geistlichen Stiftern freien Boden, erweislich aus einem Dorfe wie Garding und Tönning. Hier mußte nun nothwendig vom

---

*) Staatsb. M. Bd. 3, S. 529, 542.

**) Ebendaselbst Bd. 4, S. 201.

***) Falck, Handb. Bd. 1, S. 49.

Anfang her eine Feldmark bei der Dorfschaft sich finden und brauchte nicht erst erworben oder geschenkt zu werden, wenn diese auch immer nur wegen der nahe angrenzenden Dörfer einen geringen Umfang hatte. Auch konnte von dem freien Boden der Umgegend die Landesherrschaft schwerlich etwas vergeben. Husum blieb sogar noch lange mit den Dorfschaften Oster- und Nordhusum in Feldgemeinschaft, welche erst durch einen Grenzrezeß von 1609 aufgehoben wurde. *)

§. 16.

Schilderung der Lage Husums nach dem Privilegium von 1465.

Durch die Ertheilung dieser Privilegien kam Husum ungefähr in dieselbe Lage wie die Städte Deutschlands nach Ertheilung des Weichbildes älterer Zeit. Der Ort war von der Harde eximirt, hatte seine eigenen Beamten und eigenes Gericht, Markt-, Handels- und Gewerbfreiheit unter Aufsicht dieser Beamten, eigene innere Verwaltung und war befestigt. Man darf aber nicht, wogegen schon Dankwerth warnt, **) und was neuerdings wieder geschehen ist, ***) darum Husum für eine Stadt im spätern Sinne halten, wie denn auch die Urkunde von 1465 es immer Blek, d. h. Weichbild, Flecken nennt. Damals hatte sich nämlich schon die Stadtverfassung so weit ausgebildet, daß ein an der Spitze stehender Bürgermeister und Magistrat, im Besitz der vollen Rechtspflege, zum Begriff einer Stadt gehörte. Dieses war aber nicht der Fall, und der Ort blieb der Aufsicht des Amtmanns von Gottorp unterworfen, den die Commüne während seines auf 3 Tage bestimmten Aufenthalts gastfrei halten mußte:

*) Laß, l. c. S. 57, 79. — Hus. Stadt-R. I, 1, 3.

**) Landesbeschreibung, S. 140.

***) Neues Staatsb. Mag. Bd. 1, S. 574.

eine Last, von der sie sich erst später durch eine bestimmte Abgabe befreite. *) So ward Husum ein Birk, aber noch keine Stadt. Die Urkunde bezeichnet den Vogt als Buvogt; Bu, dänisch Bye, bezeichnet ganz im Allgemeinen jeden Ort, Dorf wie Stadt. Auch kann man gerne die Bezeichnung Stadt für den Ort gebrauchen, wenn man nur den frühern, nicht den spätern Begriff damit verbinden will. Zweifelsohne hätte sich aber Husum sehr bald die vollen städtischen Gerechtsame erworben, wozu schon ein breiter Grund gelegt worden war, wenn nicht Gerhards unglücklicher Kriegeszug dem fernern Emporkommen des Ortes vorläufig mit einem Schlage ein Ende gemacht und ihn seiner Privilegien wieder beraubt hätte. Sobald erholte Husum sich nicht von diesem Unfalle.

§. 17.

Geschichte der Stadt bis 1582. **)

König Christian betrachtete Husum mit Ungunst, und schwerlich gereichte es dem tiefgedrückten Ort zum Nutzen, daß in demselben eine Zollstätte für die Friesländer angelegt wurde, die solcher Beschränkungen nicht gewohnt waren. ***) Im Gegentheil lag es gewiß in der vernünftigen Politik der dänischen Könige und der Herzöge von Gottorp einen Ort zu heben, der selbst dem Hamburger Handel gefährlich zu werden drohte. Der Geist jener Zeit suchte aber nur auf directem Wege die Einkünfte der Staatscasse zu vermehren, den Zuwachs nicht beachtend, den dieselbe sicherer und reichlicher durch die Begünstigung des allgemeinen Wohlstandes erhielt.

---

*) Laß, S. 40.

**) Derselbe zu diesen Jahren, S. 30—39.

***) Michelsen, l. c. S. 180.

1488 ertheilte König Johann dem Orte wenigstens für die eigenen Kaufmannsgüter wieder Zollfreiheit, und es geschahen nach und nach einzelne Schritte zur Belebung des Wohlstandes. Die meisten Begünstigungen aber verdankt Husum den Gottorper Herzögen, in deren Interesse es lag, die nicht gemeinschaftlichen Städte vor den übrigen zu bevorzugen.

Immer aber erscheint Husum als ein mit manchen Freiheiten versehener Flecken, und wird auch 1493, nicht minder im Anfang des folgenden Jahrhunderts, so genannt. *) Es bilden sich am Orte bedeutende Innungen, deren älteste Amtsartikel weit früher entstanden sind, als die Ertheilung des Weichbildes von 1582 statt fand, bei welcher Gelegenheit Herzog Adolf ihnen diese nur bestätigt. Hin und wieder nehmen die Aemter an der Gemeinde-Verwaltung Antheil, ohne jedoch bedeutenden politischen Einfluß zu gewinnen. **)

Im Aeußern, im localen Sinne, näherte Husum sich einer Stadt, ja, galt im Allgemeinen als eine solche. Bewiesen wird dieses unter andern dadurch, daß ein neu angebauter Theil unter dem Namen der Neustadt mit der alten Commüne vereinigt wurde. Handel und Schifffahrt kamen wieder in Aufnahme und machten den Haupterwerbzweig der Einwohner aus. Die fremden Kaufleute, besonders die Kleinhändler, wurden vom gewöhnlichen Markt ausgeschlossen oder doch beschränkt, wie auch in den deutschen Städten die Fremden manchen Beschränkungen unterworfen waren, wenn ihnen nicht gar, Messen und Jahrmärkte ausgenommen, jeder Verkehr untersagt war. Hingegen befanden sich die dänischen Städte in einer ganz andern Lage; allgemeine Klagen waren dort

---

*) Laß, l. c. zweite Fortsetzung, S. 48, 49 in mehreren Urkunden.

**) Laß, zweite Fortsetzung, S. 47.

darüber, daß die fremden, besonders die hanseatischen, Kaufleute, welche die Bedrängniß des dänischen Throns zu ihrem Vortheil schlau zu benutzen wußten, durch Handelsprivilegien auf Kosten der Einwohner unmäßig begünstigt waren. Waldemar Atterdag und Erich von Pommern befreiten zuerst einige seeländische Städte von diesem Fremdenjoch, Christian I. einige jütländische, aber erst Christian II. wagte dasselbe für alle Städte. *)

Das Vorkaufsrecht auf die zu Markt gebrachten Landesproducte, ja selbst auf das im Nordstrand gewonnene Korn wird den Husumern vor den Fremden gesichert zum Schutze für die bedeutenden Brauereien und Malzereien. Zur Sicherung und Beförderung der Schifffahrt und des Handels wurden in der Hewer Tonnen und Baken, an der Schiffbrücke ein Krahn angelegt; die Leitung dieser Einrichtung wird den Schiffern und Kaufleuten überlassen, die sich zu einem Commerzcollegium für den Ort bilden und der Ueberschuß des Tonnen- und Bakenregisters den verarmten Genossen dieser Innungen zugewandt. Ohne Ausnahme müssen alle Einwohner städtische Lasten tragen, selbst der dort wohnhaftige Adel, welcher die ihm für seine Güter zustehende Abgabenfreiheit auch auf seine städtischen Grundstücke zum Nachtheil der Communalcasse auszudehnen strebte. 1522 wird ein Münzmeister angestellt und die Umschrift der Münze: **Moneta nova argentea Husumensis**, möchte darauf hindeuten, daß dem Orte selbst das Münzrecht zugestanden;**) wahrscheinlich aber behielt doch der Herzog dieses Recht, indem, nach Falck, ***) ein solches von allen Städten des Herzogthums, Schleswig allein zustand.

---

*) Rosenvinge, Retshistorie, §. 62.

**) Laß, l. c. S. 41, Anm.

***) Falck, Handb. Bd. 2, §. 80.

Die innere Verwaltung und die Rechtspflege betreffend, so scheint es, daß diese noch eine Zeitlang von der Harde getrennt blieb. Die einmal statt gefundene Exemtion mußte um so mehr geschätzt werden, je weniger das Hardesding geeignet war in den Handelsverhältnissen des Orts eine passende Rechtshülfe zu geben. Bestimmte historische Beweise lassen sich aus Mangel an Quellen nicht anführen. Vielleicht stand der Ort als ein Birk mit unter dem herzoglichen Hardesvogt, dessen 1477 zuerst erwähnt wird, so daß dieser in einer Person den Vorsitz in dem Birkding wie in dem Hardesding führte, dies Amt des Buvogts aber ging jedenfalls wieder ein. Vieles deutet auf einen eigenen Gerichtsbezirk; wie die Harde *) ist der Ort in 4 Quartiere eingetheilt. Aus diesen Quartieren wurden 4 Rechensleute und 12 Quartiersmänner gewählt. Als Vorstände des Gemeindewesens erlassen diese förmlich unter Mitwirkung des Vogtes eine Feuerordnung, treffen Bestimmungen über Maaß, Gewicht, Tonnen und Baken, welche ohne Gerichtsbarkeit für diese Fälle nicht leicht hätten getroffen werden können. Sie beaufsichtigen die Aemter, ziehen aber deren Aelterleute nicht selten mit zur Berathung, verwalten mit diesen nach der Reformation die eingezogenen und zu einer milden Stiftung verwandten Klostergüter, und haben die Predigerwahlen. Auch nach dem Stadtrecht von 1608 **) war Husum schon von altersher mit Gerichtsbarkeit über alle zum Bezirk gehörigen Sachen begnadigt, ja es hatte wohl gar eigene Criminaljurisdiction, da die angeführte Stelle von einer **Jurisdictio omnimoda** spricht und sich nicht gut auf das erst kurz vorher ertheilte Weichbild beziehen läßt. Daneben erwähnt Laß zum Jahre 1511, es sei den Einwohnern die Freiheit bestätigt, keine Sandleute und

*) Falck, Handb. Bd. 1, S. 24, Note 32.

**) Stadt-R. 1, 1, 2.

Reffninge nach dem Südergoesharder Ding zu senden, eine Freiheit, in deren Besitz sie schon lange gewesen wären. Als eine Begünstigung kann dieses nur dann angesehen werden, wenn sie nicht selbst unter dem Hardesgericht standen. Daß Dankwerth *) von einem Birkdinge für Husum spricht, ist schon bemerkt, und ohne eigenes Gericht hätte schwerlich das Wisbyer Seerecht Eingang gefunden, dessen Anwendung nur durch das Weichbild von 1582 bestätigt wird. **)

Wie dem auch sei, es wurde das Husumer Gericht später wieder mit dem Hardesding vereinigt, welches nach einer Andeutung in der Einleitung zu der Gerichtsordnung von 1582 wahrscheinlich unter Friedrich I. geschah, und dieses Gericht, das früher vor Husum gehegt worden war, nach Husum verlegt, wohl um durch die Anwesenheit der dazu nöthigen Bunden und Partheien den Einwohnern eine Nahrungsquelle zu eröffnen. Diese Vereinigung führte aber von Seiten der Husumer bald zu Beschwerden, und durch das Weichbild von 1582 erlangten sie eine abermalige Trennung von dem Hardesding, dessen Unterhaltung ihnen große Kosten verursachte ohne dafür eine ihrem Verkehr entsprechende, schnelle und gerechte Justizverwaltung zu bewirken. Ein trauriges Bild von dem damaligen Zustande der Volksgerichte giebt die schon erwähnte Einleitung zu der im Manuscript mir vorliegenden Gerichtsordnung von 1582. Bis ins neunte Jahr wird die Entscheidung selbst geringfügiger Sachen hingeschleppt; die Bunden liegen von einem Dingtage zum andern unter Versäumung des eigenen Hauswesens und zur Beschwerde der Husumer, die sie mit Speise und Trank überflüssig versehen müssen. Dann entscheiden sie

---

*) Landesbeschreibung S. 140.

**) Corp. Stat. Slesv. II., p. 675, 700 u. ff. — Laß, S. 66, 67.

trunkenen Muths über Hals und Kopf die Sachen, eben so zugänglich den Bestechungen der Reichen als durch die Drohungen der Mächtigen erschrocken; diese Verirrungen der Bunden wirken um so viel nachtheiliger als der Hardesvogt nicht wie in den andern Harden an der Abscheidung im Gerichte Theil hat.

Ohne Wahrheit mag diese Schilderung nicht sein, man muß indeß nicht außer Acht lassen, daß die Zeit den Volksgerichten nicht mehr hold war und man leicht hingerissen wurde die Mängel derselben mit nicht allzu freundlichen Farben zu malen. Auch lag den Husumern selbst natürlich sehr daran, des Bundengerichtes, das dreimal 12 Beisitzer zählte, ledig zu werden, da dieses für einen gewerbtreibenden Ort kein sehr günstiges Vorurtheil erwecken konnte, und fremde Kaufleute die complicirten Handelsverhältnisse gewiß ungerne der Bundenentscheidung zur Entwicklung überließen, die sich sonst überall des Schutzes der Gastrechte erfreuten. Deshalb suchten die Kaufleute, Aemter und Handwerker des Orts, wie sie es schon vergeblich früher gethan hatten, bei der Landesherrschaft Abhülfe. Durch Herzog Adolf, an dessen für Husum glückliche Zeiten noch ein Sprichwort im Volke erinnert, wird ihnen diese durch Trennung vom Hardesding und nach angehörtem Rath der herzoglichen Räthe, unter Zuziehung eines Ausschusses von Gemeindebevollmächtigten, die Gerichts- und Polizeiordnung zu Stande gebracht, wie denn auch schon damals Ditmarschen, Eiderstedt und die nachher durch die Fluthen zerstörten Nachbarsdistricte, Simonsberg, Lundenberg und Padeleck ihr sonderbares Recht erhalten hatten. *)

---

*) Die Einleitung zur Gerichtsordnung.

§. 18.

Das Weichbild von 1582. *)

So kam die Gerichts- und Polizeiordnung 1582 zu Stande; gedruckt wurde sie, da sie nur kurze Zeit galt, nicht, eben so wenig läßt sich bei dem Schweigen der Quellen der eigentliche Concipient derselben ermitteln. Unbezweifelt wurde bei derselben das Eiderstedter Landrecht und die sogenannte Reformation zu Grunde gelegt und benutzt, mit denen sie in einzelnen Ausdrücken wie in ganzen Abschnitten übereinstimmen; auch wird in der Einleitung auf das Ditmarscher und Eiderstedter Landrecht verwiesen, jedoch machten die städtischen Verhältnisse natürlich Modificationen nöthig.

Husum erhielt nun vorläufig einen Präsidenten (Gerichtsverwalter), einen Rath von acht Mitgliedern und einen Gerichtsschreiber. Alle Stellen werden lebenslänglich und durch den Herzog besetzt, die Wahl der Gemeinde ganz ausgeschlossen. Dem so gebildeten Rath wird die ganze Kriminal- und Civilgerichtsbarkeit übertragen, und es kann von seinen Urtheilen ohne Mittel nur an den Herzog appellirt werden. So erscheint nach dem ersten Theil der Gerichtsordnung die Verfassung, und wenn Falck **) hier einen eigenthümlichen Begriff vom Weichbilde finden will, so ist dieses insofern richtig, als er hier nur einen privilegirten Flecken bezeichnet, nicht im ältern Sinne eine Stadt, welche als nothwendiges Merkmal Bürgermeister und Magistrat voraussetzte, welche die Gemeindeangelegenheiten besorgten.

Der zweite Theil der Gerichtsordnung enthält Bestimmungen über das Verfahren in gerichtlichen Sachen;

---

*) Laß, l. c. S. 66. — Hus. Stadt-R. I. 1. — Das Manuscript der Gerichts- und Polizeiordnung.

**) Handbuch, Bd. 1, S. 22.

die erwähnten Statuten wurden hiebei benutzt, und es wurde sicher in den Gerichten die erst eben entstandene alte Landgerichtsordnung wie auch die Praxis angewandt, da die kurzen, statutarischen Bestimmungen nicht ausreichen konnten. Der Gebotsbriefe und des Gastrechtes geschieht hier Erwähnung; abgeschafft wird der Zwölfmanneneid, an dessen Stelle das Juramentum suppletorium tritt, das durch einen Generalbevollmächtigten geleistet werden kann. Die Störung des Gerichtsfriedens wird mit 30 Mark Brüche belegt, und die Strafe der temere litigantium ist 1 Schilling von der Mark der Hauptsumme. Die alleinige Competenz des Gerichtsverwalters in geringfügigen Sachen ist festgesetzt für Streitgegenstände, die den Werth von 4 Mark nicht übersteigen.

Der Titel 27 dieses Theils handelt von den Deichen in den Marschlanden; als Commüne besaß Husum keine Deiche und hatte nur Geestländereien. Die Einwohner nahmen aber damals, wie Iven Knutzen öfter erwähnt, sehr thätigen Antheil an den Deicharbeiten, die in diesen Zeiten von den Herzögen fast mit zu großem Eifer und zur großen Beschwerde der anliegenden Geestdistricte betrieben wurden, und nicht selten sah die Regierung sich veranlaßt durch Zwangsmaaßregeln die Arbeiter herbeizuschaffen. Durch diese ihre Theilnahme erwarben sich die Husumer Marschbesitzungen in den neuen Köögen, und man mag diese Bestimmungen um so williger aufgenommen haben, weil man sie in dem Eiderstedter Recht vorfand, wenn auch die Competenz des Gerichtes sich nicht über die Deiche erstreckte. Das Husumer Stadtrecht *) enthält nur eine strafrechtliche Bestimmung über den Deichfrieden für die Deicharbeiten, und hier konnte das Gericht der Stadt leicht zuständig werden.

---

*) Stadt-R. IV. 15.

Der dritte Theil, so ziemlich mit dem zweiten und dritten des spätern Stadtrechtes übereinstimmend, enthält Grundsätze über die einzelnen Rechtsverhältnisse. Im Eingang werden diese Bestimmungen als christlich, billig und dem dänischen Lowbuch conform bezeichnet. Das römische Recht wird noch nicht als subsidiäres autorisirt, doch läßt sich gerade hier am wenigsten verkennen, wie die derzeitige Doctrin einen größeren Einfluß auf den Verfasser äußerte als das jütsche Low und als er sich selbst vielleicht hat gestehen wollen; dieses tritt besonders bei den Bestimmungen über die Vormundschaft, Testamente, Legitima, Concubinat und andern hervor und war wohl um so weniger zu vermeiden, weil gerade in diesem Theil das vom römischen Recht schon stark durchdrungene und dieses in subsidium voraussetzende Eiderstedter Landrecht excerpirt wurde. — Die zweite Hälfte dieses dritten Theils umfaßt das peinliche Recht, in welchem auch das jütsche Low und die Carolina concurriren.

Der Gerichtsordnung beigefügt ist noch eine Polizeiordnung, wie schon erwähnt, mehr verwandt mit der Eiderstedtischen Reformation. Kirchenrechtliche Bestimmungen machen den ersten Theil derselben aus; nicht unter diesen begriffene Fälle sollen nach der allgemeinen Kirchenordnung und den Specialdecisionen entschieden werden. Der zweite Theil normirt die Communalökonomie mit Bezug auf die Ortsprivilegien; es finden sich hier Bestimmungen für Jahr- und Wochenmärkte, über Geld- und Kornwucher, Zoll, Accise, Maaße, Gewicht, Tonnen und Baken in der Hewer, und über die einzelnen Handwerke, wobei sogar die Preise der Arbeiten festgesetzt werden, z. B. für Schuhe und Stiefeln und sogar für rohe Häute.

Das Recht Verbesserungen und Veränderungen mit diesen Statuten zu treffen behält sich die Landesherrschaft vor, damals ein ziemlich gewöhnliches Reservat. Am Schlusse finden sich noch die Ernennungen des Präsidenten,

der Räthe und des Gerichtsschreibers nebst einer Einführung in ihr Amt.

Von nun an bis zur Ertheilung der eigentlichen Stadtgerechtigkeit verfloß nicht lange Zeit; die Präsidentenstelle wurde nicht einmal ordentlich, sondern nur interimistisch besetzt. Inzwischen erwarb sich der Flecken mehrere Freiheiten; so wurde das Verbot, daß Gast mit Gast daselbst nicht handeln solle, erneuert, ein Verbot, von dem nur die Eiderstedter zum Theil ausgenommen wurden;*) gleichfalls wird die Accise für fremdes und eingebrautes Bier, wie auch für andere Getränke aufgehoben, und den Rathsherren werden die Gerichtssporteln bewilligt.

§. 19.

Das Wisbyer Seerecht.**)

Zugleich mit der Weichbildsverleihung wird der Gebrauch des sogenannten Wisbyer Seerechtes für den Ort selbst und die umliegenden Inseln und Halligen bestätigt, das sich schon lange vorher geltend gemacht hatte. Seitdem 1561 das dänische Seerecht in den schleswigschen Städten als allgemeines Gesetz anerkannt worden, erhielt sich nur hier in den den deutschen näher stehenden Districten dieses Statut. Die Aufnahme desselben läßt sich nicht genau bestimmen, wahrscheinlich erlangte es durch die Handelsverbindungen mit den Hansestädten seine Geltung in Husum. Mit diesem verbunden ist ein eigenes Seegericht. Kaufleute und Schiffer finden in See- und Schifffahrssachen das Urtheil, von dem nur an die Landesregierung appellirt werden kann. Für Nordstrand und die

---

*) Corp. Stat. Slesw. II. p. 708.

**) Falck, Handb. Bd. 1, §. 139. — Corp. Stat. Slesv. II. p. 675. — Schrader, Lehrb. Bd. 1, §. 92. — Laß, l. c. S. 67, Note.

Inseln war es zugleich eine Mittelinstanz für streitige Sachen der Art. In spätern Zeiten wurde es in dem Hause des Tonnen- und Bakenmeisters gehalten und bestand aus 4 Kaufleuten und 4 Schiffern, unter dem Vorsitz des worthabenden Bürgermeisters als Protocollführer. Als Appellationsinstanz für die Inseln dauerte es noch bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts; *) als erste Instanz wird es noch jetzt, obgleich selten, berufen.

§. 20.

Die Verfassung nach Ertheilung des Stadtrechtes von 1603. **)

Die Ertheilung des Weichbildes erscheint fast nur wie eine transitorische Verfügung; schon 1598 verspricht der Herzog Johann Adolf dem Flecken die Stadtgerechtigkeit und 1603 wird sie wirklich ertheilt; das Stadtrecht erschien 1608 und wurde auch in diesem Jahr gedruckt. Die Präsidentschaft ging hiemit schon zu Ende und es wurde ein Magistrat von 8 Mitgliedern aus und von der Bürgerschaft gewählt; nachher ergänzt er sich selbst und wählt aus seiner Mitte zwei Bürgermeister, die abwechselnd Jahr um Jahr das Wort führen; alle diese Aemter dauern lebenslänglich. Der Jurisdictionsbezirk der Stadt wird genau bestimmt ***) und der wortführende Bürgermeister hat zur Beschleunigung des Verfahrens die Cognition in auf klarer Hand und Siegel beruhenden Sachen, wie auch in Bagatellen unter 10 Mark. †) Der

---

*) Laß, S. 128.

**) Neues Staatsb. M. Bd. 1, S. 574. Hier findet sich das eigentliche Privilegium ganz abgedruckt, nur theilweise im Corp. Stat. Slesv. II. p. 701. — Laß, l. c. S. 76. — Hus. Stadt-R. Th. 1, Tit. 1—7.

***) Laß, l. c. S. 83.

†) Privilg. §. 3. — Stadt-R. 1, 3.

Gerichtsschreiber *) wird von der Landesherrschaft angestellt und nimmt ihre Gerechtsame vorzüglich in Betreff der Brüchen wahr; er führt alle Protocolle und fertigt die Urkunden über Verträge u. s. w. aus. Die Regierung behält sich die Regalien und Steuern vor, wie auch das Recht in Justiz- und Polizeisachen Verordnungen zu erlassen, sofern sie es nöthig findet. Hiedurch wurde die Autonomie der Gemeinde fast vernichtet, die denn überall in dieser Zeit sehr beschränkten Umfanges ist; ganz aufgehoben und abgeschafft wurden endlich für Husum 1736 **) alle im Schwange gehende Willkühren und Beliebungen.

Von den gemeinen Privilegien der Herzogthümer, also auch von dem Landtage wurde die Stadt ausdrücklich ausgeschlossen, wohl nur aus dem Grunde, weil die Städte, die den Landtag beschickten, der gemeinsamen Regierung unterworfen waren, und die Herzöge bei den neuerrichteten Städten in ihren Landschaften und Aemtern allein die Oberhand behalten wollten, wie derselbe Fall bei Tönning, Garding und Friedrichstadt eintrat. Daneben stand die friesische Provinz überall nie mit dem Landtage in Verbindung und unterhandelte in Betreff der Steuern immer selbstständig mit dem Landesherrn. Deshalb blieb Husum auch von den Landtagsabgaben frei, obgleich man nachher die Stadt für dieselben in Anspruch nehmen wollte.

Bis auf die jetzige Zeit blieben zwei Bürgermeister, doch so, daß der eine, ein studirter, für immer das Wort hat, trotz der gegentheiligen Anordnung des neuen Stadtreglements von 1712, ***) durch welches die Zahl der Senatoren auf vier herabgesetzt wurde. †) Die Stelle

---

*) Stadt-R. 1, 4.

**) Laß zu diesem Jahr.

***) In Corp. Stat. Slesv. II. p. 744, §. 34.

†) Daselbst §. 6 — 30.

eines dritten Bürgermeisters, welcher 1742 *) eingesetzt wurde, ging bald wieder ein, so wie auch in neuerer Zeit die 1722 eingerichtete Präsidentschaft oder das Oberdirectorium des jeweiligen Amtmanns, nachdem erst 1639 die Süderg oesharde zu einem eigenen Amte erhoben war, wieder aufgehört hat.

Außer dem Stadtgericht und dem schon erwähnten Seegericht befand sich in Husum auch noch ein eigenes städtisches Unterconsistorium (consistorium civicum) für geistliche Gerichtsbarkeit. Dieses faßte in Consistorialsachen Urtheile ab, konnte aber weder Strafen noch Brüchen bestimmen. Es bestand aus den drei Stadtpredigern ohne Einmischung weltlicher Behörden. **) Aufgehoben wurde es 1811 ***) nachdem schon die dritte Predigerstelle eingegangen war; die demselben zuständigen Sachen wurden dem Amtsconsistorium untergelegt, welches aus dem Amtmann, dem Probsten, dem andern Stadtprediger und den beiden Mildstedter Pastoren besteht. †)

Ein eigenes Gericht über Kirchenstände und Begräbnisse ††) bildeten die vier Kirchenvorsteher, wobei der Küster, in dessen Haus es sich versammelte, die Geschäfte eines Secretärs versah. Dieses Gericht ist wohl von selbst außer Gebrauch gekommen.

---

*) Laß, l. c. zweite Fortsetzung S. 169, 353.

**) Laß, l. c. S. 67. Zweite Fortsetzung, S. 2, Note 86.

***) Verordnung vom 11. Nov. 1811.

†) Corp. Stat. Slesv. II. p. 752. — Staatsb. Mag. Bd. 4, S. 344.

††) Laß, S. 106, 107.

§. 21.

Die Zünfte. *)

Schließlich ist hier noch der Bildung zweier städtischer Institute zu erwähnen, die gewöhnlich in einem historischen Zusammenhange stehen, hier aber ohne bemerkbaren Einfluß auf einander bleiben, nämlich der Zünfte und des Deputirtencollegiums. Schon vor Ertheilung des Weichbildes, die Polizeiordnung setzt sie voraus, hatten sich die Gewerke zu Corporationen vereinigt, ohne aber jenen politischen Einfluß zu erlangen, der in den deutschen Städten eine so bedeutende Umwälzung herbeiführte. Man kann sie also nicht als Zünfte im eigentlichen Sinn, die politische Rechte ansprechen, betrachten. Bereits 1562 werden vier bestehende Aemter, Schuster, Schmiede, Schneider, Bäcker, genannt und zu einem großen Amte vereinigt; **) einzelne Innungen kommen schon 1527 vor. Immer aber blieben diese Aemter sogenannte offene; trotz mannichfacher Versuche sie zu schließen, blieb es jedem Handwerksgenossen unbenommen in ein Amt einzutreten und seine Handthierung zu treiben, falls er zünftig gelernt und die Qualität eines Bürgers erwerben konnte. Die Bedingungen Amtsmeister zu werden, wurden nie sehr erschwert, und das Barbieramt ist das einzige, welches ein geschlossenes wurde. Dagegen erhielten die Aemter das Recht der Bannmeile für die Umgegend und durften die Bönhasen treiben, jedoch nur mit specieller Erlaubniß des Bürgermeisters und unter Zuziehung eines Gerichtsdieners. ***) Als merkwürdig für die vaterländische Zunftgeschichte möge hier noch angeführt werden,

---

*) Eichhorn, Staats- u. R. G. §. 432. — Savigny Zeitschrift Bd. 1, S. 240.

**) Laß, l. c. S. 35, 37.

***) Laß, l. c. S. 127.

daß die Innung der Weber zu einer Hauptlade in Lübeck gehörten, und die Reifschläger sich der Statuten desselben Amts in Flensburg bedienten. *)

§. 22.

Das städtische Deputirtencollegium.

Es ist schon bemerkt, daß in den germanischen Städten mit der Ausbildung der Zünfte und Gelangung derselben zur Theilnahme an der Verwaltung durch eine controllirende Behörde aus ihrer Mitte der weitere, große Rath, das Deputirtencollegium in Verbindung stand. Bei dem geringen Einfluß der Innungen in Husum auf das Stadtregiment kann hiervon nicht die Rede sein, dessenungeachtet aber finden wir hier wie in allen norddeutschen Städten, wo eben so wenig Kämpfe des Raths mit den Zünften bekannt sind, Deputirte. In solchen Fällen leitet man sie am besten aus dem Bedürfniß der Repräsentation, welches die Bürger fühlten, ab, seitdem der Rath die eigentliche repräsentative Qualität verloren hatte. Später sah man sie überall als nothwendig in einer Stadt an. Diejenigen, welche den Ursprung der Städte aus Erweiterung der Dörfer ableiten, versuchen es die Entstehung dieser Collegien aus den bäuerlichen Commünen nachzuweisen, und sie wollen den Grund dazu in der Verfassung der Bauerschaften finden. Selbst bei dem aus einem Dorfe entstandenen Husum trifft dieses nicht ein, denn die Deputirten der Stadt erscheinen als ein Bürgerausschuß, dessen weder im Stadtrecht noch in der Polizeiordnung gedacht wird; die aus der frühern Verfassung herstammenden Quartiersleute bestehen noch neben demselben, verlieren sich aber bald.

---

*) Laß, l. c. S. 103, 158.

Eines von der Gemeinde gewählten Ausschusses geschieht bei der Errichtung der Gerichts- und Polizeiordnung Erwähnung; bei der Entwerfung dieser Statuten wird derselbe zu Rath gezogen, löste sich aber dann wahrscheinlich wieder auf und findet sich auch nicht mehr bei der Abfassung des Stadtrechtes. Erst 1630 *) wird ein aus 11 Bürgern bestehender, beständiger Ausschuß angeordnet, der dem Rath zur Seite stehen, die Stadtangelegenheiten wahrnehmen und was beschlossen, in's Werk zu richten helfen sollte. Die feindlichen Ueberzüge, die während des dreißigjährigen Krieges auch Husum erfuhr, so wie eine heftig grassirende Pest scheinen zu diesem Schritte den Rath genöthigt zu haben. Der Ausschuß ist aber sehr beschränkt und vom Rathe abhängig; Versuche seinen Einfluß zu erweitern mißlingen, und 1634 wird ihm verboten ohne Erlaubniß des Raths die Bürger zu versammeln und mit ihnen Beschlüsse zu fassen. **) Hauptsächlich über die Theilnahme an den Predigerwahlen führen die Deputirten mit dem Magistrat einen heftigen Streit, dessen Entscheidung aber gegen sie ausfällt. ***) Nach mannichfachen Beschwerden über den Mangel der Communalverfassung und die lebenslängliche Amtsdauer der Deputirten, die übrigens von dem Magistrat gewählt werden, wird endlich die Einrichtung getroffen, daß 6 auf Lebenszeit ihr Amt behalten sollten (eiserne Deputirte), die andern 6 dagegen alle 4 Jahre abgehen und dem Magistrat dann einige Bürger zur Wiederbesetzung der erledigten Stellen vorschlagen sollten. Die eisernen Deputirten sind von allen andern bürgerlichen Aemtern frei. †)

---

*) Laß, l. c. S. 94.

**) Resolution von 1634 in Corp. Stat. Slesv. II. p. 712.

***) Laß, l. c. Anlage No. 1.

†) Neues Staatsb. M. Bd. 1, S. 638. — Verordn. v. 1689 u. Resolution v. 1742 in Corp. Stat. Slesv. II. p. 734, 752.

4

Bei dieser Einrichtung ist es geblieben, nur wurde die Zahl beider Classen auf 4 herabgesetzt.

Charakteristik, Quellen und System des Stadtrechtes von 1608.

§. 23.

Allgemeiner Charakter der verschiedenen Statuten späterer Zeit.

Nachdem im Vorhergehenden die Geschichte der Verfassung der Stadt bis zur Ertheilung der Stadtgerechtigkeit geführt ist, sollen hier noch kurz der Charakter, die Quellen und das System des Stadtrechtes von 1608 auseinandergesetzt werden. Schon bei einer andern Gelegenheit *) ist bemerkt, daß man im Allgemeinen der Zeit und dem Charakter nach die mittelalterlichen Statuten in vier Classen theilen könne, und sind die aus der frühern Periode stammenden daselbst angegeben; hier muß nun eine kurze Charakteristik der beiden andern Classen folgen, um in einer derselben dem Husumer seine Stelle anzuweisen.

Nach Verbreitung der Rechtsbücher in Deutschland, besonders des Sachsen- und Schwabenspiegels, fing man an bei der Abfassung des privatrechtlichen Theils der Statuten diese zu benutzen und strebte, diesen als Vorbild folgend, nach einer umfassenderen Vollständigkeit, welche durch die städtischen Verhältnisse jetzt nothwendig erscheinen mochte. Man reformirte das alte Recht und legte bei dieser Revision die Rechtsbücher zu Grunde, indem man sie bald mehr, bald weniger excerpirte und mit dem alten Recht, sofern es noch gelten konnte, in ein Werk zusammenfaßte oder mit den statutarischen Bestimmungen den

---

*) §. 8.

Codex des Rechtsbuches in einen Band zusammenfaßte, um auf diese Weise ihm Gültigkeit zu verleihen oder Eingang zu verschaffen, indem diese Revisionen oft nur Privatwerke waren. So wurde das Sachsenrecht mit dem Lübschen Recht vereinigt und in den holsteinischen Städten aufgenommen; eben so bei dem Stadtrechte von Bergen das Gulethingslow und bei der Abfassung des Flensburger und Apenrader Stadtrechtes das oft wörtlich benutzte jütsche Low für übergangene Fälle eingeführt. Hiedurch gingen natürlich die particulären Eigenheiten des Rechtes immer mehr verloren, die statutarischen Bestimmungen nahmen einen allgemeinern Charakter an, wenn auch bei manchen das alte Particularrecht zum Theil in seinen Singularitäten bestehen blieb, oder die sich ihnen nur widerstrebend anschließende Praxis der Gerichte dieselben nicht immer ganz aufgeben konnte. Hie und da machten auch schon jetzt, als des deutschen Reichs geschriebenes Recht, römische Normen sich geltend. *)

Aber erst als durch die Reichspraxis das römische Recht nach und nach allgemein aufgenommen wurde, gewannen die Statuten einen noch gleichförmigern Charakter, besonders in den reichsunfreien Städten, wo das heimische Recht wenig Ausbildung mehr gewann. Römisch gebildete Juristen erwarben überall die Leitung der Rechtspflege nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande, und in Uebereinstimmung mit der autokratisch aufstrebenden Landesherrschaft betrachteten sie die Autonomie der Gemeinden und das Particularrecht mit Ungunst, nicht vergeblich beides zu beschränken strebend. Wohl mochte ihnen das römische Recht empfehlungswerther erscheinen, als ein ihnen fremdes Gemisch von allerlei Normen, deren Sinn und Geist sie nicht begriffen noch zu begreifen suchten. Von solchen Männern wurden nun die Statuten

*) Eichhorn, Staats- u. R. G. §. 434, 561.

4*

reformirt, und etwa neuentstehende Städte erhielten jetzt ein von ihnen abgefaßtes Recht. Konnten sie sich nicht ganz und gar in manchen Fällen losmachen von dem Particularrecht, so wurde dieses doch so viel wie möglich mit römischen Bestimmungen untermischt, und das gemeine kaiserliche Recht als ein subsidiarisches zur Anwendung gebracht. In diesem fand man oder glaubte man wenigstens vollständige Normen für alle Verhältnisse, wie abweichend die deutschen auch von den römischen sein mochten, zu finden, und so unterblieb eine fernere lebendige Ausbildung des Landesrechtes, welches im besten Fall durch landesherrliche Verfügungen späterer Zeit näher bestimmt und festgesetzt wurde. Die Autonomie verlor in dem Maaße, in welchem die Doctrin vorherrschend wurde, und selbst in Verwaltungsangelegenheiten wurde die Theilnahme der Gemeinde nicht selten ganz ausgeschlossen.

§. 24.

Historischer Zusammenhang einiger vaterländischer Statuten aus dieser Zeit.

Zu dieser letzten Classe sind nun die verschiedenen Stadt- und Landrechte zu rechnen, welche am Ende des sechszehnten Jahrhunderts und am Anfang des siebenzehnten in den Herzogthümern entstanden und im engen historischen Zusammenhang stehend, gleichsam eine Familie bilden. Der allgemeine Charakter dieser Statuten ist, daß man in ihnen, was besonders für das Herzogthum Schleswig bemerkenswerth ist, auf Kosten des particulären das gemeine Recht geltend zu machen suchte, deshalb viele rein römische Grundsätze aufnahm und jedenfalls die sogenannten Kaiserrechte als eine subsidiäre Quelle autorisirte.

Als 1559 Ditmarschen durch den König und die Fürsten unterworfen und der bisherige Freistaat in eine Provinz verwandelt wurde, mußte das alte Landrecht,

über dessen Mängel außerdem schon viele Klagen geführt wurden, aus mehr als einem Grunde eben so unzureichend als unzulässig erscheinen, und die Sieger konnten Gesetze vorschreiben. Nach vorgängiger Erlassung einer provisorischen Gerichtsordnung wurde deshalb 1567 dem Lande ein in niedersächsischer Sprache abgefaßtes und von Ranzau und dem Gottorper Kanzler A. Thraziger concipirtes Landrecht ertheilt. Man darf sich nicht darüber wundern, wenn das der Alleinherrschaft zusagende, im übrigen Deutschland bereits geltende gemeine Recht hier den an die eben verlorene Freiheit schmerzlich erinnernden Beliebungen vorgezogen, da ja außerdem Ditmarschen für einen Theil des deutschen Reichs angesehen wurde. *)

Gründe, welche um diese Zeit überall eine Verbesserung des Rechtszustandes wünschenswerth und nothwendig machten, bewirkten ebenfalls in Eiderstedt eine Umgestaltung der Rechtsquellen. Diese früher mit dem übrigen Nordfriesland, wenn auch nur lose verbundenen drei Landschaften lebten nach friesischem Rechte eigener Beliebung; nach ihrer historisch unbekannten und der Zeit unbestimmten Trennung von den andern Harden wurde schon im fünfzehnten Jahrhundert eine Sammlung dortiger Rechtsgewohnheiten unter dem Titel: „Krone der Wahrheit" veranstaltet. 1572 kam die erste Revision des noch geltenden Landrechtes unter autonomischer Mitwirkung der Landschaften, welche damals eine sehr unabhängige Stellung gegen das Herzogthum Schleswig behaupteten, aber unter Aufsicht und Leitung der Regierung zu Stande, bei der das neue Ditmarscher als Vorbild diente. Eine Umarbeitung desselben durch den Staller Caspar Hoyer gab 1591 dem Statut seine jetzige Gestalt.

*) Falck, l. c. Bd. 1, §. 137, 138. — Kronhelm, Historischer Bericht in Corp. constit. Holsat. Bd. 1, S. 66.

Husum, 1582 mit dem Weichbilde begnadigt, erhielt, wie früher bemerkt, eine Gerichts- und Polizeiordnung; eine der Zeit beliebte Bezeichnung für Bestimmungen, welche das Gemeinwohl und die Oekonomie der Gemeinde betrafen und nicht zum eigentlichen Recht gezählt werden konnten. Bei der Ausarbeitung dieser beiden Werke lag nun natürlich nichts näher, als die neuen Statuten der benachbarten Districte zum Muster zu nehmen. Ein Blick der Vergleichung zeigt, daß das Landrecht Eiderstedts bei der Gerichtsordnung und die Reformation bei der Polizeiordnung oft wörtlich benutzt wurden. Von der Gerichtsordnung konnte bei der Abfassung des Stadtrechtes von 1608 aus innern Gründen nicht abgewichen werden, und es bedurfte nur einer Revision derselben, um sie den städtischen Verhältnissen anzupassen, wobei das inzwischen entstandene neue Eiderstedter Landrecht nicht unbeachtet blieb. Wenn der Zusammenhang aus Mangel an äußern Quellen, wie auch die eigentlichen Concipienten der Husumer Statuten, sich nicht bestimmt nachweisen lassen, so beweist doch die innere Uebereinstimmung die Verwandtschaft und den gleichen Ursprung. Zur Vergleichung genüge die Hinweisung auf die sorgfältig in den Anmerkungen bezeichneten Parallelstellen bei dem Husumer und Eiderstedter Statut in Corp. Stat. Slesv.

Auf die Verbindung des etwas später entstandenen und aus den mannichfaltigsten Quellen compilirten Friedrichstädter Stadtrechts mit den vorigen, deren römisch-deutschen Charakter es im Allgemeinen trägt, ist es hier hinlänglich blos aufmerksam zu machen, so wie auf die Abweichungen des Nordstrander Landrechtes, das statt der gemeinen geschriebenen Rechte das Naturrecht oder die Billigkeit zur subsidiären Quelle bestimmt. *)

*) Nordstr. Land-Recht. III. 61.

§. 25.

Das römische und gemeine Recht im Herzogthum Schleswig.

Während das ganze Herzogthum Schleswig wenn auch nicht von dem Einfluß, so doch von der förmlichen Aufnahme des gemeinen Rechtes frei blieb, griff letzteres an der südwestlichen Seite des Herzogthums über das deutsche Reich und damit über die ihm angewiesenen Grenzen hinaus, indem es sich wenigstens, als in der natürlichen Billigkeit begründet, für die in den Statuten übergangenen Fälle Eingang zu verschaffen wußte, *) dann aber seinen Einfluß selten auf den zugewiesenen, subsidiarischen Kreis zu beschränken nöthig hatte.

Der Grund, weshalb sich diese Districte dem Eingreifen und Andringen des großen deutschen Rechtsgebietes, welches ähnlich einem großen Sprachgebiet das kleinere zu vertilgen und sich zu assimiliren droht, minder erwehrten, als das übrige Schleswig, dem das jütsche Low zum Schutze diente, liegt in den historischen Verhältnissen. Eiderstedt sowohl als die Goesharden gehörten ursprünglich dem friesischen Recht an. Als ersteres sich von den übrigen Harden trennte, blieb ihm die Ausbildung seines Rechts allein überlassen. Bei der Nähe und der Verbindung, worin die Landschaft mit den Hansestädten und Ditmarschen stand, wenn diese Berührungen auch nicht immer freundschaftlicher Art waren, mußte das gemeine Recht bald bekannt werden und seine Aufnahme vorbereiten, zumal da die Eiderstedter nicht selten ihre Bildung von deutschen Universitäten holten und das jütsche Low ihnen ebenfalls ein fremdes Recht war, dem sie aus guten Gründen nicht sehr gewogen sein mochten. Das Ansehen, in welchem das römische Recht damals überall

---

*) Die vorletzten Artikel des Husumer, Friedrichstädter und Eiderstedter Statuts.

stand, und welches jene Gelehrten in ihrem Vaterlande zu verbreiten gewiß kein Bedenken trugen, konnte nicht ohne Gewicht bleiben.

Anders ging es freilich mit den erwähnten beiden Goesharden, die früher und enger mit dem Herzogthum verbunden wurden. Sie nahmen das schleswiger Landrecht auf, welches noch jetzt gilt. Dieses war auch für die Stadt Husum der Fall, so lange sie mit der Harde vereinigt war; selbst nach der Trennung von derselben bezieht sich die Gerichtsordnung von 1582 noch auf das jütsche Low. *) Indeß gab sich an diesem Ort doch schon mehr eine Hinneigung zu den deutschen Instituten kund, welche der Einführung des gemeinen Rechtes den Weg bahnte. So galt daselbst die lübsche Elle, **) nicht zu gedenken des Wisbyer Seerechtes; gleichfalls wurde in dem Gerichte ein Reichsgesetz von 1520 über wucherliche Contracte angewandt. Diese Hinneigung zu Deutschland, in rechtlicher wie in sprachlicher Hinsicht, wurde gewiß nicht wenig durch die Handelsverbindungen unterstützt, die Husum enger mit dem deutschen Reich verknüpften, als politische Grenzen es zu scheiden vermochten. Als das Stadtrecht abgefaßt und bei diesem das neue Eiderstedter Landrecht benutzt wurde, mußte man auf die Reception der gemeinen Rechte gewissermaaßen von selbst fallen.

§. 26.

Charakter und System des Husumer Stadtrechtes.

Nach dem Vorhergehenden stellt sich unser Stadtrecht von selbst als ein der jüngsten Classe angehöriges Statut dar. Kraft fürstlicher Auctorität wurde die Stadt

*) §. 18. Laß, l. c. S. 66.

**) Falck, Handb. Bd. 2, S. 62.

damit bewidmet und dasselbe von der Regierung abgefaßt; die Selbstthätigkeit der Gemeinde blieb ohne allen Einfluß, und der Zuziehung eines Ausschusses, wie bei der Gerichtsordnung, geschieht keine Erwähnung mehr; die salvatorische Clausel *) reservirt den Herzögen das Recht Veränderung beliebig eintreten zu lassen, wenn sie es für nöthig halten.

In der äußern Anordnung und in den einzelnen Artikeln stimmen, wie schon bemerkt, die erwähnten vier Statuten so ziemlich überein; doch erscheinen auch hier das Eiderstedter und Husumer als am nächsten verwandt, indem beide in vier Theile zerfallen. Das Friedrichstädter, im Ganzen das weitläuftigste, hat nur drei Theile, deren zweiter jedoch in zwei Sectionen zerfällt und dadurch die äußere Gleichheit so ziemlich wieder herstellt; das Ditmarscher, das älteste und kürzeste, läuft in einzelnen Artikeln fort. Der Schematismus der ersten drei erinnert im Allgemeinen an die Ordnung der römischen Pandecten. In dem Systeme der privatrechtlichen Normen zunächst des Husumer Stadtrechtes zeigt sich, wie überall der Zeit, das römische Recht mit vorherrschendem Einfluß; das germanische ist auf die ihm eigenthümlichen Institute beschränkt, deren Umfang dem Geiste dieser Periode gemäß mehr der Wissenschaft zu bestimmen überlassen bleibt, als daß die Statuten selbst immer eine sichere Grenze zwischen beiden Rechtsgebieten zögen. Insofern aber das Eiderstedter Landrecht bei der Abfassung vorlag, welches, abgesehen von den einheimischen Bestimmungen, wieder aus dem das lübsche und sächsische Recht benutzende Ditmarscher schöpfte, wird es nicht auffallen, wenn in dem Husumer Elemente der verschiedenen Zweige deutscher Rechtsbildung sich finden, besonders wenn in Betracht gezogen wird, daß die localen Verhältnisse der Stadt es den unbekannten

*) Hus. Stadt-R. IV. 75.

Compilatoren nicht erlaubten sich von dem Einflusse des friesischen und jütschen Rechtes frei zu machen. Es genüge hier Einzelnes kurz anzudeuten.

Am bedeutsamsten tritt das römische Recht in den obligatorischen Bestimmungen hervor, in denen es wohl überall dem germanischen Rechte an sichern und vollständigen Normen fehlen mochte, und das fremde Recht sich am leichtesten anwenden ließ, wie man denn hier fast immer auf römische Regeln stößt, *) und bei den Ueberschriften der Titel nicht einmal die römische Terminologie ausgelassen ist. Auch im Erbrecht, sofern es nicht die eigentlichen Familienverhältnisse beherrscht, die nicht so leicht einem fremden Recht sich unterwerfen ließen, blieben die römischen Grundsätze nicht unbenutzt, wenn auch die Erbfolgeordnung und die Theilnahme an der Erbschaft, bei der die weiblichen Erben und die Halbgeburt immer um die Hälfte gegen die Vollgeburt und die männlichen zurückstehen, **) nach friesischem oder jütschem Recht geregelt wurde. Die Lehre von den Testamenten in canonischer Form, in Schleswig ohne Confirmation sonst nicht vorkommend, wie die von der Collation sind gemeinrechtlich. Sklavisches Ankleben an letzteres, nach dem Vorgange des Ditmarschers und Eiderstedters, verräth die Aufnahme des Erbrechtes der Concubine und ihrer Kinder, obgleich dieses Verhältniß den christlichen Ansichten von der Ehe eben so sehr widerspricht als es dem jütschen Low entgegen ist, das unehelichen Kindern überall kein Erbrecht nach dem Vater gestattet. ***) Folgerichtig macht sich dagegen das Husumer Statut von den Dotalbestimmungen des Eiderstedter Landrechtes los, die in dem

---

*) Der ganze dritte Theil des Hus. Stadt-R.

**) Hus. Stadt-R. II. 14—16. — Nordstr. Land-R. II. 29. — Jüt. Low. I. 5.

***) Hus. Stadt-R. II. 15, 5. — Jüt. Low. I. 22, 4. 25.

Ditmarscher bei der particulären Gütergemeinschaft freilich eine gute Bedeutung haben, von denen aber weder in Husum noch in Eiderstedt die Rede sein kann, da in beiden Orten durch die Statuten ganz allgemein und unbedingt eine allgemeine eheliche Gütergemeinschaft eingeführt ist. Eine Constitution von 1604 *) hebt für Eiderstedt die Dotalrechte, als der Gütergemeinschaft widersprechend, auf, und diese ist wohl bei dem Husumer Stadtrecht schon berücksichtigt. **) Bei den vormundschaftlichen Bestimmungen haben die gemeinrechtlichen das Uebergewicht, doch tritt nach dem Stadtrecht die Mündigkeit mit dem 21sten Jahr ein, entgegen dem Eiderstedter und dem jütschen Low, ***) welche, als die frühern, auch einen frühern Mündigkeitstermin ansetzen. — In Rücksicht auf die Verjährung, die das jütsche Low nicht in dem Umfange kennt, sind die sächsischen Fristen aufgenommen, doch zeigt sich hier ein Gemisch von römischen und deutschen Bestimmungen. †) Als ein ganz eigenthümliches Institut des friesischen Rechtes sind hier die prozessualischen Bestimmungen über die Gebotsbriefe zu betrachten. ††)

---

*) Corp. Stat. Slesv. I. p. 227.

**) Eiderst. Land=R. II. 16, 22, 23. — Hus. Stadt=R. II. 17.

***) Hus. Stadt=R. II. 159. — Eiderst. Land=R. II. 132 u. Anmerkung im Corp. Stat. Slesv.

†) Hus. Stadt=R. III. 49.

††) Hus. Stadt=R. I. 11. III. 2. — Nordstr. Land=R. I. 26. II. 73. — Eiderst. Land=R. I. 19. III. 23. — Staatsb. M. Bd. 3, S. 42. Nachträge, S. 246.

III.

Versuch einer Geschichte
des
Münsterdorfischen Consistoriums
im
Herzogthume Holstein,
so wie
der zwei und zwanzig unter dasselbe gehörigen Kirchen und deren Prediger seit Einführung der Lutherischen Lehrverbesserung

---

Dritte Lieferung:

Geschichte der Kirchen und Prediger zu Crempe, Glückstadt, Heiligenstedten, Hohenaspe, Hohenfelde, Horst, Itzehoe, Krummendiek, St. Margarethen und Münsterdorf; nebst 4 Beilagen.

Verfaßt
von
Dr. H. Schröder
in Crempdorf bei Glückstadt (vordem in Itzehoe).

F. Crempe. *)

Die Stadt Crempe, so wie die Kirche darin, steht ungefähr in der Mitte zwischen den Städten Glückstadt und Itzehoe, indem die Entfernung von beiden eine Meile beträgt. Doch ist die nach Itzehoe eine große, die nach Glückstadt nur eine kleine. Die Zeit der Gründung der Stadt und Kirche Crempe ist unbekannt. Geus (Beiträge II. 173) meint, die Cremper Kirche sei ungefähr 936 von Erzbischof Adeldag gestiftet worden. Scholtz (Kirchengeschichte von Holstein, S. 86) behauptet bestimmt, daß sie zu Adeldags Zeiten († 988) erbaut worden sei. Da aber weder bei Adam von Bremen, noch bei Helmold, von Crempe Erwähnung geschieht, so glaube ich, daß die Kirche erst nach den Zeiten dieser Schriftsteller, oder wenigstens nach Adam von Bremen gegründet worden sei. Wahrscheinlich verdankt Crempe den Holländern, welche sich seit 1106 in den Marschen des Erzbisthums Bremen ansiedelten, **) seine Entstehung, was um so wahrscheinlicher ist, da es auch in Holland einen Ort Namens Krimpen gibt, und also davon unser Crempe die Benennung erhalten haben kann. Uebrigens leiten Einige den Namen Crempe von krum ab, welches bekanntlich

---

*) Der Name wird in neuern Zeiten häufig mit K. geschrieben; allein die Schreibung mit C. ist doch wol die richtige, weil selbige sowohl in alten Urkunden die herrschende, als in amtlichen Ausfertigungen die übliche ist.

**) Vgl. P. F. C. Matthiessen, die adl. Marschgüter Seestermühe rc. S. 39.

nach älterer Form krumb geschrieben wurde, und meinen, die Benennung sei daher entstanden, weil der Crempfluß, welcher die Stadt durchfließt, viele Krümmungen bilde. *) Ich lasse diese Etymologie dahin gestellt sein.

Ueber das ehemalige Kirchengebäude zu Crempe, und den schönen hohen, wegen seiner schlanken Spitze berühmten Kirchthurm sind uns nur wenige Nachrichten aufbehalten, indem das Kirchenarchiv 1814 zugleich mit Kirche und Thurm ein Raub der Flammen geworden ist.

Im Jahr 1493 ward der Thurm gebaut, 1496 das Sparrwerk aufgesetzt. Nach anderer Angabe ist der Bau 1495 angefangen. Der Baumeister hieß Andreas Andersen. Die Spitze ward 7 Steige Fuß hoch gemacht, also 140 Fuß. Die Kosten betrugen 350 Mark. Mit dem Mauerwerk war der Thurm 224 Fuß hoch. In dem wüthenden Sturme in der Nacht vom 14. zum 15. Febr. 1648 wehte nicht bloß dieser Kirchthurm um, sondern es ward auch die alte, und besonders die neue Kirche (ein Anbau an der alten auf der Südseite) jämmerlich zerschmettert und zerschlagen. Auch die große Stundenglocke stürzte herunter. König Friedrich III. schenkte zur Wiedererbauung des Thurms 100 Eichenbäume aus dem Rendsburger Walde. Die Gemeine mußte sie jedoch selbst fällen und selbst anführen lassen. Bau- und Zimmermeister war Joh. Pape zu Neuendorf, wo auch der neue Thurm gezimmert wurde. Er erhielt dafür 2100 Mark und seine Frau 72 Mark. Das Mauerwerk war 82 Fuß hoch, der erste Stuhl 36 Fuß, der zweite oder Glockenstuhl noch 40 Fuß höher, der dritte (die Spitze) über der Stundenglocke, 74 oder 75 Fuß. Die Gesammthöhe wird zu 260 Fuß angegeben. Die Stange, worauf der Hahn und Knopf standen, war 10½ Fuß hoch. Zu dem Hahn wurden gebraucht 29 Pfund Kupfer, zu dem Knopf 5 Pfund. Die kupferne Kugel wog 75 Pfund. Die Platte zu dem

*) Vgl. Schl. Holst. Provinzial-Berichte v. 1797, S. 23.

Kupferfenster wog $8\frac{1}{2}$ Pfund. Das neue Kupfer galt 11 Schilling das Pfund. Das gesammte Kupfer zum Thurm, sammt dem Hahn und Knopf, wog $10\frac{1}{2}$ Schiffpfund 71 Pfund oder 2987 Pfund. Dazu kam noch $5\frac{1}{2}$ Schiffpfund Blei. Im Jahre 1720 war durch frevelhaftes Schießen die Spitze des Thurms und der Knopf (worin sich eine kupferne Büchse mit Papieren befand) dermaßen durchlöchert worden, daß Bürgermeister und Rath nebst den Kirchenjuraten eine Umdeckung mit Kupfer und eine Verbesserung der Spitze beschlossen. Dieß ward durch den Cremper Bürger Daniél Borck bewerkstelligt. Er brauchte dazu 44 kupferne Platten, die von Hamburg verschrieben wurden, und 462 Pfund wogen. Von dem alten Kupfer aber wurden wieder 779 Pfund dazu gebraucht. Das unbrauchbare, welches 310 Pfund betrug, wurde in Bezahlung mit angegeben. Die eiserne Stange auf der Spitze war lang 11 Fuß, die Schienen 4 Fuß, und wogen zusammen mit den 3 Bändern 366 Pfund. Der kupferne Knopf wog 73 Pfund, der Hahn 34 Pfund, das kupferne Kreuz 18 Pfund. Die gesammten Unkosten betrugen 1350 Mark. Ein Pergamentbogen mit allen diesen Nachrichten, und andere, den damaligen Zustand der Stadt beschreibenden, versehen, ward, nebst einem lateinischen Chronostichon von dem Pastor und Mag. Gottlob Lehmann, auf einem besondern Stücke Pergament, dem neuen Thurmknopf einverleibt. Die Nachrichten in dem alten Knopfe hatte man bei der Oeffnung sämmtlich verdorben und vermodert gefunden, so daß man nicht ein Wort mehr davon lesen konnte. Im Jahre 1793 befand sich wieder eine schadhafte Stelle in der Thurmspitze, und es mußten Wetterhahn, Kugel und Stange heruntergenommen werden. Der Bürger und Tischlermeister Jasper Vahlert in Crempe unternahm diese gefahrvolle Arbeit für 100 Rthlr. und führte sie rühmlich aus. Die Materialien, mit Inbegriff der neuen Stange, die 377 Pf.

wog, kosteten zusammen ungefähr 800 Mark. Ein freiwilliger Beitrag der Binnen- und Außen-Gemeine von 80 Mark ward zur Vergoldung der Kugel und des Wetterhahns angewandt. Den 28. Junius 1793 ward eine Schrift über diese Reparatur in den Knopf gelegt, und derselbe, nebst Stange und Hahn wieder hinaufgebracht.*)

Im Jahre 1506 ward die große Glocke gegossen. Sie kostete 2601 Mark. Dazu kamen 28 Schiffpfund Kupfer, 22 Schiffpfund Schrot, aus dem Kloster St. Johannis zu Hamburg, 6 Schiffpfund Kupfer, 7½ Schiffpfund Zinn. Silber kam dazu 309 Quentin. Das Schiffpfund Kupfer galt 8 Mark, das Schiffpfund Plattenkupfer 20 Mark, das Schiffpfund Schrot 19 Mark, das Schiffpfund Zinn 44 Mark. Gegossen wurde die Glocke von Joh. Schonenberg und Gerth van Wouw. Nach der Inschrift führte sie den Namen Maria. Durch Größe und Gewicht ausgezeichnet, war sie eine Zierde des Thurms, nicht minder aber durch ihren schönen Klang. Nach einer Sage ist dieser daher entstanden, weil bei dem Gießen der Lehrjunge, in Abwesenheit des Meisters, zu viel Silber zugegossen habe. Der Meister sei darüber so in Wuth gerathen, daß er den Jungen erschlagen. Daher sang die Glocke immer, wenn sie geläutet wurde: „Schad' um den Jungen!“ Nach einer andern Sage habe die schöne Glocke den Neid der Hamburger erregt, und diese mehrmals zu dem Versuche bewogen, sie zu kaufen. Endlich sei man, weil sie eine goldene Kette geboten, die um die Stadt Crempe reichte, Handels einig geworden. Wirklich sei auch die Glocke zu Wagen gebracht; als man aber mit derselben auf den hohen Weg (ganz nahe bei Crempe) gekommen, sei der Wagen eingesunken und habe, wie viel Pferde man auch vorgespannt, nicht von

*) Vgl. Noodts Sammlung (1753) S. 77: Staatsb. Mag. Bd. 7, S. 773.

der Stelle gebracht werden können. Nach Crempe aber hätten zwei Pferde die Glocke ganz leicht zurückgebracht. Dieß sei denn ein offenbarer Beweis gewesen, daß die Glocke in Crempe bleiben solle. — Im Jahre 1726, den 25. März, wich diese Glocke aus ihren Angeln, sie ward aber den 4. April glücklich wieder in ihre Lage gebracht. In der Belagerung und Eroberung Crempes von 1628 mußte sie durch Geld eingelöst werden. Ohne das Eisenwerk betrug ihr Gewicht 9300 Pfund. Der Schlägel wog 180 Pfund. Der Meister bekam für die Arbeit 100 Gulden. *) Bei Vernichtung der Kirche im J. 1814 ist diese Glocke spurlos verschwunden.

Die auch sehr gute Stundenglocke, gegossen Donnerstags vor St. Petri und Pauli im Jahre 1506, schwer 20 Schiffpfund, wofür der Meister 106 Gulden bekam, fiel bei dem Brande des Thurms 1814 auf den Kirchhof, wo sie ziemlich tief einsank.

Der Versuch von Bürgermeister und Rath zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts, die große Glocke für sich und die Vornehmen zu behalten, und durch Kette und Schloß die Geringeren von dem Gebrauch derselben bei Leichenbegängnissen abzuhalten, mißlang. Die Bürgerschaft rottete sich zusammen und machte eigenmächtig die Glocke wieder frei. König Christian IV. verurtheilte beide Theile zu 1000 Rthlr. Strafe, und ließ für das Geld 4 halbe Kartaunen gießen, worauf die Geschichte abgebildet war. Diese Stücke waren die ersten, welche auf das neue Castell von Glückstadt gelegt wurden. Zwei davon wurden zu Anfang des kaiserlichen Krieges dem Grafen v. Mannsfeldt zugeschickt. **) Wo mögen die beiden andern geblieben sein?

---

*) Noodts Sammlung S. 81.

**) Peter Hobe im Staatsb. Mag. Bd. 3, S. 756. Auch erzählt im Itzehoer Wochenblatte 1832, No. 5, Sp. 88.

Die ziemlich große Kirche hatte, wie schon erwähnt, auf der Südseite in spätern Jahren einen bedeutenden Anbau erhalten, welchen man die Neue Kirche zu nennen pflegte. Die Kirche war mit Schnitzwerken und Gemälden, worunter mehrere Bildnisse ehemaliger Prediger zu Crempe, reich verziert, deren Namen jedoch nicht mehr angegeben werden können. Zur Rechten der Canzel war das Epitaphium des weiland Bürgermeisters Paul Koll († 1590). Auf demselben war ein Crucifix zu sehen, dem zur Rechten der Vater mit 7 Söhnen, zur Linken die Mutter mit 3 Töchtern knieten. Unten stand:

Collius hoc saxo Paulus cum conjuge dormit.

Auch der Bürgermeister Bernh. Prenger († 1673) hatte ein Epitaphium in der Kirche; ferner der Bürgermeister Jodocus Hermann Ulich († 1682). *) Die vergoldete Tafel vor dem Altar wurde 1507 verfertigt, und kostete 274 Mark 8 Schill.; nach einer andern Angabe 277 Mark. Im Jahre 1653 ließ der nachmalige erste Bürgermeister Nk. Maes, damals noch Kirchgeschworner, und dessen Schwiegermutter, Seille Siemen, die Tafel repariren und vergolden. **) In dem Altare wurden die Meßgeräthschaften aus katholischen Zeiten aufbewahrt, und selbige jährlich um Ostern gereinigt, wo man sie denn auch zu sehen bekommen konnte.

In der Kirche befand sich auch eine große Anzahl von Fahnen, die freilich größtentheils vom Zahne der Zeit zernagt waren, und nur noch in Fetzen herunter hingen. Wahrscheinlich sind das dieselben Fahnen gewesen, welche 1644 der tapfere Commandant von Crempe, Steinberger, den Schweden abnahm. ***) Er erhielt

*) Noodts Sammlung, S. 109, 111, 112.

**) Noodt, l. c. S. 112.

***) Vgl. über ihn meinen Aufsatz im Neuen Staatsb. Mag. Bd. 1, S. 872 ff.

eine eigene Begräbnißkapelle an der Nordseite der Crem- per Kirche.

Nach der feindlichen Besetzung Crempes durch die Schweden wurde im Dec. 1813 der Thurm zu einem Pulvermagazin benutzt. Abends gegen 9 Uhr am 18. *) Januar 1814 erfolgte plötzlich eine Explosion, wodurch Kirche und Thurm vernichtet wurden. Da Einige gesehen haben wollen, daß der Thurm zuerst oben zu brennen angefangen habe, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß das Feuer angelegt worden sei. Doch ist darüber jetzt schwerlich noch Gewißheit zu erlangen. Um den Gottes- dienst gleich fortsetzen zu können, ward in der Hinter- straße ein Haus zur Interimskirche eingerichtet, und jähr- lich 100 Rthlr. Miethe dafür bezahlt. Am 28. August 1828 ward der Grundstein zu der neuen Kirche gelegt, und am 11. Nov. 1832 konnte die Einweihung Statt finden. **) Der Thurm ward aber erst einige Jahre später fertig. Das Altarblatt, gemalt von Sgfr. Ben- dixen in Hamburg, einem gebornen Holsteiner, vor- stellend wie Jesus sich den beiden Jüngern zu Emaus zu erkennen gibt, findet allgemeinen Beifall. ***) Auch die beiden neuen Glocken haben einen trefflichen Klang. †)

Das Kirchspiel Crempe besteht aus der Binnen- und Außen-Gemeine. Die erste besteht aus der Stadt Crempe, wozu aber auch die s. g. Altstadt, nur aus Einem Hause bestehend, ferner die Schmeerlander Mühle, und zwei Bauerhöfe vor der Stadt, genannt

---

*) Nicht am 25. Januar, wie in Dörfers Topographie und anderswo steht.

**) Vgl. darüber das Itzehoer Wochenblatt v. 1832, No. 46, Sp. 954 bis 956.

***) M. s. darüber den Altonaer Mercur, 1832, No. 154, Sp. 3203.

†) S. darüber das Itzehoer Wochenblatt

der bunte Hof und der Rundhof, gehören. Diese Binnengemeine muß bei Kirchenanlagen die Hälfte leisten.

Zur Außengemeine gehört:

1) Crempdorf, eine Fortsetzung der Stadt von Osten nach Westen bildend. Im J. 1237 schenkte Heinrich von Barmstedt der Kirche zu Uetersen 52 Staderscheffel Hafer von der Grundhauer in der Villa Crimpensi. (Seestern-Paulys Beiträge II. 19. Westphalen, Mon. ined. IV. p. 99.) Daher kommt es wol, daß hier noch jetzt 3 Höfe zum Kloster Uetersen gehören. Das Hamburger Domkapitel hatte 3 Mark 6 Schill. Grundhauer in Crempdorf (Staphorst I. 464). Im J. 1330 überließen Herr Nikolaus, genannt Stenhus, dem Kloster Bordesholm 8 Mark Renten (redditus), welche er in Crempdorf gekauft und erworben hatte. So lange er lebte sollte indessen das Kloster selbige für ihn eintreiben, und jährlich ihm, oder wem er beföhle, auszahlen. Nach seinem Tode sollten 4 Mark zur baulichen Unterhaltung der Kirche, 2 Mark für die Speisekammer (ad cameram), 1 Mark für die Bibliothek (ad emendationem librorum) des Klosters, 1 Mark aber für Seelmessen zum Besten des Stifters verwandt werden (Westph. II. 106). 1416 verkaufte der Knappe Hinrich Kule, Ritter Joh. Kules Sohn, dem Kloster zu Bordesholm 2 Mk. Grevenschatt in Crempdorf (Westph. II. 321). Auf welche Weise das Kloster diese Besitzungen wieder verloren habe, ist unbekannt. Crempdorf wird eingetheilt in Groß- und Klein-Crempdorf; in der Mitte liegen einige Kathen, welche man Kloster nennt, was wol nur ein Spottname ist, indem diese Häuser sicher nie einem Kloster gehört haben.

2. Grevenkop, wozu Grevenkoper Riep, zwischen dem eigentlichen Dorfe und der Stadt Crempe belegen, und der Hof Schmeerland, unfern der Schmeerlander Mühle, gehören. Auch der Uebersteig (Äverstieg),

wodurch man von Riep nach Süderau gelangen kann, gehört zu Grevenkop. — Margaretha, die Mutter Heinrichs von Bramstede *) verkaufte den sechsten Theil des Zehnten in Grevenkop an das Hamburger Domkapitel (Staphorst I. 498). Dieser sechste Theil betrug 15 Mk., und ihn bezog der Vicarius St. Johannis zu Hamburg (Staphorst I. 464). Das Dorf Grevenkop zahlte dem Hamburger Domkapitel jährlich von den Gütern (de bonis) des Thimmo und Otger 25 Mk. Die Grundhauer aus demselben betrug $7\frac{1}{2}$ Mark (Staphorst I. 464). Von $5\frac{1}{4}$ Morgen zu Grevenkop und Katrepel **) bei Crempe hatte die Hamburger Domkirche jährlich 2 Mk. 2 Schill. einzuheben (Staphorst I. 465). Im J. 1416 verkaufte der Knappe Hinr. Kule, des Ritters Joh. Kule Sohn, dem Bordesholmer Kloster 4 Mark Grevenschatt aus Grevenkop. (Westphalen II. 321). — Im J. 1237 schenkte Heinrich v. Barmstede dem von ihm gestifteten Kloster Uetersen 24 Morgen in Ripen, zwischen Crempe und Grevenkop (Seestern-Pauly Beiträge II. 19). Diese Besitzung hat das Kloster nicht mehr. Graf Johann verlieh der Hamburger Domkirche den Zehnten in Ripen bei Crempe (Staphorst I. 492).

3. Elskop.

4. Einige Häuser am alten Deich, ***) von der Graupenmühle bis zur Herzhörner Schleuse, binnen Deichs, d. h. nicht nach der Wildniß hin. Wahrscheinlich ist dieses der Hövetdik, worüber Graf Johann der Hamburger Domkirche den Zehnten bestätigte (Staphorst. I. 498).

---

*) Ist wahrscheinlich ein Druckfehler, und soll wol Barmstede heißen.

**) Soll wol Riep heißen; ein Katrepel gibt es hier nicht, sondern in Ditmarschen.

***) Die Bewohner von einem dieser Häuser gehören lebendig nach Borsfleth, todt nach Crempe.

Denn damals war allerdings der jetzige alte Deich der Hauptdeich gegen die Elbe. Ferner gehören hieher die Sushörn, die Schmiedekathe, eben diesseits der Brücke bei Süderau, und der Gerhof. Alle diese Häuser gehören theils zur Dorfschaft Crempdorf, theils zu Elskop.

5) Zwei Häuser bei der Dücker-Mühle, ein Hof und eine Kathe, welche sonst zu Lesigfeld gerechnet werden, indessen auf der Feldmark des Dorfes Elskop stehen. Da die Bewohner derselben sich nun seit 140 J. zur Süderauer, als der nächsten, Kirche gehalten: so erhob deßhalb vor einigen Jahren der damalige Cremper Diakonus Zimmermann (jetzt in Barmstedt) bei den Visitatoren Beschwerde. Die Sache gelangte an das Oberconsistorium in Glückstadt, und dieses entschied 1827, daß die Bewohner der 2 Häuser allerdings nach Crempe parochialpflichtig seien, und daher sich nicht unterfangen sollten, von andern, als Cremper Predigern, Ministerialhandlungen verrichten zu lassen.

Danckwerth (S. 281) rechnet zur Cremper Kirche: 1. die Stadt; 2. Hohenweg; 3. Grevenkop zum Theil; 4. Elschop. Das hier fehlende Crempdorf hat er wol mit zu Crempe gerechnet. Ob Hohenweg, welches jetzt nach Neuenkirchen eingepfarrt ist, jemals zur Cremper Kirche, der es freilich näher ist, gehört habe, kann ich nicht angeben.

Ein Dr. oder Mag. Pet. Bensen stiftete eine Commende zu der Cremper Kirche, deren Einkünfte 21 Mk. betrug. Diese Commende wurde den Einkünften der Cremper Pfarrkirche einverleibt (Staphorst I. 516). Der Cantor der Hamburger Domkirche hatte 12 Mk. Einkünfte von der Cremper Kirche, und war Verleiher der Pfarrstelle an derselben (Staphorst I. 471). Die Einkünfte des Cremper Pfarrers betrugen 1347 nach damaligem Gelde 164 Mk., welches jetzt ungefähr 1968 Mk. sein würde. Damals war noch keine Vicarie in der Cremper Kirche

vorhanden. Allein einige Jahre später, nämlich 1350, stiftete der Hamburger Domprobst Erich eine Vicarie daselbst am Altare des Apostels Petrus. *) Der Inhaber derselben sollte die Einkünfte des Domcapitels aus der Cremper Marsch in Obacht haben. **) Die Ernennung desselben kam dem Decan und Cantor und zwei Senioren des Capitels zu, die Einsetzung aber beständig dem Decan, oder dessen Official (Staphorst I. 515, 488 und 612). Im J. 1448 war Vicarius perpetuus Gerhard Hoveschen (Westph. III. 554). — Im J. 1448 hielt der Hamburger Domprobst eine Synode in der Cremper Kirche durch seinen General-Official, Probst Joh. Middelmann. ***)

Im J. 1703 war kein ordentliches Kirchen-Missal vorhanden. Man producirte eins in braun Schweinsleder gebunden, auf Pergament geschrieben. Die Schrift war alt und unleserlich. Dieses ist, so wie die Kirchenbibliothek, die indessen nach Joh. Adrian Boltens †) Urtheil von keiner Bedeutung gewesen ist, bei dem Brande der Kirche mit in Feuer aufgegangen. Jetzt ist keine vorhanden.

Im J. 1826 war die Volkszahl des Kirchspiels 1913, im J. 1835 aber 1990.

Das Kirchspiel hat 7 Kirchjuraten, 4 in der Stadt und 3 in der Außengemeine.

---

*) Diesem war auch die Cremper Kirche geweiht und das Bild desselben befand sich auf der großen Kirchthüre.

**) Diese Einkünfte sind in dem Statutenbuch der Domkirche, S. 201, verzeichnet; vgl. Staphorst I. 621.

***) Geus II. 189.

†) Journal Hamburg und Altona, Jahrg. 3, H. 4 (1804), S. 35.

Von den katholischen Predigern zu Crempe sind mir folgende bekannt geworden:

a. Gottschalk (Godescalcus) wurde 1237 von dem Stifter des Klosters Uetersen, Heinrich von Barmstede, zum ersten Probst dieses Klosters ernannt. Er lebte noch 1240. (Seestern-Paulys Beiträge II. 14 u. 62.)

b. Johann von Lütkensee war 1349 Vice-Rector der Cremper Kirche. (Westph. II. 189.)

c. Nikolaus N. N. war 1375 Pfarrer und zeigte sich als einen sehr schmähsüchtigen Mann. (Westphalen, II. 251.)

d. Mag. Pt. Lewe oder Löwe war 1464 Vicarius und 1475 Pfarrer. Wurde Pastor in Kellinghusen.

e. Nik. Voß, lebte 1505.

f. Barthold Grimpe, Grempe oder Grump kommt 1509 vor.

Nach der Reformation hatte Crempe 3 Prediger bis zum J. 1802, wo das Archidiakonat eingezogen wurde. Zu der Wahl der jetzigen beiden Prediger präsentirt der Magistrat, die Gemeine wählt, der König bestätigt.

I. Pastoren.

1) 1515 bis 24 Johann*) **Visbeke**, trat 1522 zur Lutherischen Lehre über. Er war Magister der Philosophie und ein Ditmarscher von Geburt. Im J. 1524 ward er als evangelischer Prediger an die Katharinenkirche nach Hamburg berufen. Im J. 1525 vertheidigte er dort die reine evangelische Lehre. Allein er blieb nicht standhaft, sondern kehrte bald darauf zum Katholicismus zurück, angeblich, um ein Vicariat am Hamburger Dom

*) Nach Andern Joachim, indessen nennt der gleichzeitige Cremper Bürgermeister Marcus Jordan ihn Johann; vgl. Neues staatsb. Mag. Bd. 3, S. 635.

zu erlangen. Daher verlor er 1527 sein Pastorat an der Katharinenkirche und mußte sogar 1528 kraft eines gemeinsamen Rath- und Bürgerschlusses die Stadt verlassen. Was nachher aus ihm geworden, und wann er gestorben, ist nicht bekannt.

2) 1524 bis 35. Johann **Witte** oder **Witte-hartich**. Wird von Jordan nicht mit genannt. Er und Visbeke werden auch von Einigen noch zu den katholischen Predigern gerechnet.

3) 1535 bis 38. Eberhard **Matthiä**, von Schweinsfurt im Westphälischen, ist nach Einigen der erste evangelische Prediger in Crempe gewesen. Wahrscheinlich ist zu seiner Zeit erst die Reformation vollständig in Crempe eingeführt worden. Er starb 1538 an der Pest.

4) 1539 bis 42. Johann **Anthonii**, aus Zwolle, ward 1542 Pastor zu Itzehoe, wo mehr von ihm zu finden ist, und 1544 der erste Probst des Münsterdorfischen Consistoriums.

5) 1544 bis 58. Johann **Knipmann**, aus Elberfeld in der damal. Grafschaft Bergen. Er war ein unruhiger Mann und hatte besonders in der Lehre vom Abendmahl abweichende Ansichten. *) Er wurde daher im Sept. 1558 durch gerichtliches Erkenntniß (s. die Beilage I.) abgesetzt und aus Crempe verwiesen. Er ging nun nach Ditmarschen und ward Pastor in Marne. Hier soll er, zur Zeit der letzten Fehde, 1559, viele Güter, welche Leute in sein Haus brachten, um sie zu bergen, veruntreut haben. Nach der Fehde ging er nach seinem Vaterlande zurück. Sein Todesjahr ist nicht bekannt. Einen

---

*) Scholz Kirchengeschichte von Holstein, S. 299. Er nennt unsern Pastor irrig Knipmark, und läßt ihn sich in der Gegend von Crempe aufhalten.

Brief, den er 1557 an König Christian III. geschrieben, habe ich in der ersten Lieferung, Beilage XX., mitgetheilt.

6) 1560 bis 73. Johann **Darnmann Grevenbrok**. Den letzten Namen führt er von seinem Geburtsorte im Herzogthume Jülich. Er wurde 1539 Pastor zu Büsum in Norderditmarschen,*) wo er 1540 ein Denkelbuch zu machen anfing; 1542 kam er als Pastor nach Neuenkirchen daselbst und 1546 nach Barlt in Süderditmarschen. Im Jahre 1552 ward er Superintendent vom Westerdöft in Ditmarschen. In der Folge war er königl. dän. Hofprediger, und 1559, bei Eroberung des Landes, kam er wieder nach Ditmarschen. Weil man aber dort auf seine Lehren und Ermahnungen nicht hören wollte, verließ er, wegen übergroßer Bosheit und beharrlicher Gottlosigkeit der Leute, das Land, und nahm 1560 den Ruf eines Pastors zu Crempe an. Hier lehrte er noch bis ins vierzehnte Jahr und starb daselbst den 16. Nov. 1573 an der Wassersucht. Seine Witwe blieb bis Michaelis 1574 im Pastorathause und bekam die halbe Diensteinnahme (s. die Beilage V. zu der zweiten Lieferung).

7) 1574 bis 85. Nikolaus **Thode**, aus Itzehoe, war vorher seit 1568 Diakonus zu Crempe gewesen. Erhielt Michaelis 1574 das Pastorat, nach Jordan 1576. Er starb den 12. Mai 1585 an der Pest, im 42sten Lebensjahre, und scheint nicht verheirathet gewesen zu sein, weil er in der Beilage V. zur zweiten Lieferung nicht vorkommt.

---

*) Conrector zu Meldorf ist er nicht gewesen, wie Hellmann, Süderditmarsische Kirchengeschichte S. 97, sagt. Der erste Conrector zu Meldorf hieß, wie Hellmann S. 58 auch richtig angibt, Andreas Grevenbrok, und ist vielleicht ein Bruder unsers Pastors gewesen. Vgl. Fehses Zusätze zu seiner Norderditmars. Predigergesch. S. 56 u. Henning Dohrns Prgr. v. 1831, S. 5.

8) 1586 bis 1607. Johann **Bruno**, geb. zu Rendsburg 1530, ward erst Diakonus zu Heiligenstedten, wo ihm 1562 der Dienst aufgesagt wurde; kam 1563 als Pastor nach Neuenbrok und 1586 als solcher nach Crempe, wo er noch über 20 J. sein Amt verwaltete, indessen sich doch 1604 wegen Alterschwäche einen Adjuncten mußte geben lassen. Er starb den 4. Juni 1607, nicht, wie Andere wollen, 1608. War zwei Mal verheirathet. Seine Wittwe blieb im Hause bis zu folgenden Ostern, empfing auf Michaelis die volle Hebung und darauf noch für $\frac{3}{4}$ Jahr. Weil sie aber Ostern ausziehen mußte, bekam sie für $\frac{1}{4}$ Jahr Miethe und einen Garten zum Sommergebrauch (vgl. die Beilage V. zur zweiten Lieferung). Ueber seine schriftstellerischen Leistungen s. die Cimbria litterata I. 74 und Schellers Bücherkunde S. 480.

9) 1608 bis 44. M. Wilhelm **Alardus**, aus Wilster, wo sein Vater, Franz, Pastor war, geb. den 22. Nov. 1572, gebildet in der Schule zu Itzehoe und auf dem Gymnasium zu Lüneburg, wo er 5 Jahre zubrachte; bezog, durch Amsterdamer Kaufleute unterstützt, 1593 die Universität Wittenberg, ward nach 3 Jahren, 1596, Conrector zu Crempe und nach 8 Jahren dem dortigen alten Pastor Bruno 1604 adjungirt. Im Jahre 1608 wurde er sein Amtsnachfolger. Obgleich er nun in der Folge noch viele und ausgezeichnete Berufungen vom In- und Auslande erhielt: so lehnte er doch alle ab und zog es vor in Crempe zu bleiben. Hier hielt er auch 1628 die schwere Belagenung und Uebergabe der damaligen Festung Crempe standhaft aus. Den 14. Juli 1629 hielt er eine Friedenspredigt und nachher noch 17 Dankpredigten, die er 1630 in Glückstadt drucken ließ. Außerdem gab er noch viele Schriften heraus, die man bei Moller I. 4. verzeichnet findet. Ueberhaupt war er ein sehr gelehrter Mann. Er erreichte ein hohes Alter und ward zuletzt Senior des Münsterdorfischen Consistoriums.

Endlich mußte er jedoch wegen Ueberhand nehmender Schwäche seine Entlassung nehmen, und hielt daher den 4. Aug. 1644 seine Abschiedspredigt. Sein Schwiegersohn, M. Johann Hudemann, ward ihm als Substitut und Nachfolger beigeordnet. Er war zwei Mal verheirathet. Zuerst 1598 mit Walburgis (Wolber), des Cremper Senators Lambert von Ancken Tochter, die nach 8 Jahren starb und mit der er 5 Söhne zeugte, von denen Lambert Lic. der Theol. und Pastor in Brunsbüttel, Wilhelm Pastor in Süderau und Franz Prediger in Crempe wurde, und 2 Töchter. Die zweite Frau, welche ihn überlebte, war eines Cremper Bürgers, Namens Nik. Both, Tochter, und gebar ihm 11 Söhne und 2 Töchter. So kam es, daß er die Geburt von 42 Enkeln und 2 Urenkeln erlebte. Eine Tochter, Gertrud, war mit dem Pastor Pt. Ramm zu Marne verheirathet; eine andere mit dem M. Hartw. Lange, Pastor zu Borsfleth (s. dort I. 6). Ein Sohn war Oberstlieutenant in kön. dänischen Diensten, ein anderer Apotheker in Glückstadt, dessen Sohn Diakonus in Süderau. Unser W. Alardus hatte sich immer einen plötzlichen Tod gewünscht, und dieser ward ihm auch am 8. Mai 1645 zu Theil, als er 72 Jahre und 6 Monate alt war. Seine Leichpredigt hielt der Probst Vit. Barbarossa. Er war 1617 von Ch. Thd. Schlosser, M. Pfalzgräfl. und kurfürstl. Brandenb. Historiographen, zum kaiserl. Poeten gekrönt und mit den Vorrechten des Adels für sich und seine Nachkommen aus freien Stücken beschenkt worden. Bei König Christian IV. stand er in großer Gnade. Der König hatte nämlich dem Münsterdorfischen Consistorium befohlen, bei seiner Anwesenheit in Glückstadt solle ein Mitglied desselben vor ihm eine Predigt in lateinischer Sprache halten. Dazu war nun W. Alardus beauftragt worden, und er führte das Geschäft so sehr zur Zufriedenheit des Königs aus, daß

derselbe ihm ein eigenes Siegel für ihn und seine Nachkommen verlieh. Dieß bestand aus einem offenen Helm und einem Kreuz mit 4 Feldern, von denen die beiden in der Quere 2 Schwäne mit 2 Kränzen um den Hals; die andern beiden 2 Lorbeerkränze enthielten. Dabei schenkte er ihm auch eine silberne Kanne mit dem kön. dänischen Wappen, und gab die Versicherung, seine Kinder, sobald sie erwachsen (es muß also zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts gewesen sein) und zu kön. Diensten geschickt seien, bestens zu befördern. *)

10) 1644 bis 78. M. Johann **Hudemann**, geb. zu Wevelsfleth, wo sein Vater, Heinrich, Pastor war, den 12. Oct. 1606, besuchte die Schule zu Wilster und Itzehoe und das Gymnasium zu Hamburg, ging 1624 auf die Universität Rostock, und 1626 nach Leipzig, wo er 1628 Magister wurde, kehrte 1629 nach dem Vaterlande zurück und ward, nachdem er vor König Christian IV. mit vielem Beifall eine Predigt gehalten hatte, sogleich zum Pastoren in seinem Geburtsorte berufen. Er heirathete nun 1630 Wolber, eine Tochter des Pastors W. Alardus zu Crempe, und zeichnete sich in der Verwaltung seines Amtes so aus, daß er 1644 seinem alten Schwiegervater zu Crempe adjungirt wurde und den 8. Sonntag nach Trinitatis dort seine Antrittspredigt hielt; 1645 auch dessen wirklicher Nachfolger wurde. Nun folgte eine Beförderung der andern, wobei er aber immer das Pastorat zu Crempe beibehielt. Denn er ward 1652 Probst der Probsteien Münsterdorf

---

*) So erzählt sein Enkel Lambert Alardus, Pastor zu Süderau, in einem Aufsatze, der in der Dän. Bibliothek, St. 6, S. 310 ff. und auch bei Geus I. S. 194 ff. abgedruckt ist. Er legt alles dem Könige Friedrich III. bei, der aber zur Zeit unsers W. Alardus nicht König gewesen ist.

und Segeberg, erhielt 1653 auch die Pinnebergische Präpositur, 1659 die Oberinspection in geistlichen und Consistorialsachen bei der Miliz und den königl. Garnisonen in Schleswig-Holstein. Im Jahre 1668 ward er nach Kopenhagen gefordert und dort den 15. Nov. zum Generalsuperintendenten des Herzogthums Holstein sammt incorporirten Landen ernannt, wozu 1673, den 25. Juli, auch noch die Ernennung zum Generalsuperintendenten im Herzogthume Schleswig folgte. Dabei hatte er den Titel eines kön. dänischen Kirchenraths. — Obgleich ein sehr gelehrter Mann, ließ er doch, außer einigen Leichpredigten, die Moller, I. 268, angibt, nichts drucken. Eine von ihm abgefaßte Nachricht über die Patronat- und Episcopal-Rechte in Holstein und Pinneberg habe ich als Beilage XVII. zur ersten Lieferung mitgetheilt. — Als Segeberger Probst ließ er 1670 befehlen, daß auch diejenigen, welche sich bei Wahrsagern Raths erholten, Kirchenbuße thun sollten. 1671 ordnete er dort die Kinderconfirmation an, welche 1673 zum ersten Male in Heiligenhafen Statt fand. Im Jahre 1668 stiftete er die Münsterdorfische Predigerwittwencasse. — Er starb 1678, den 24. März, am grünen Donnerstage, und seine Frau folgte ihm nach einigen Tagen, so daß sie beide zugleich begraben werden konnten. Der Archidiakonus zu Crempe, Matth. Bornholdt, hielt die Leichpredigt über 1 B. Mos. 32, 10. und ließ sie in Glückstadt drucken. — Hudemann hatte mit seiner Frau 48 Jahre im Ehestande gelebt und 12 Kinder mit ihr gezeugt. Er war bei seinem Tode 71 Jahre 5 Monate (nicht 72 Jahr), sie 68 Jahre alt. Er hatte 49 Jahre das Predigtamt verwaltet und 125 Prediger in ihr Amt eingesetzt. Von seinen Söhnen war Wilhelm D. J. U. und Senator in Crempe, Heinrich kön. dän. Rath in der Grafschaft Oldenburg, Johann Pastor zu Appenhusen und Borsfleth (s. dort I. 9.) und Friedrich Christian kön.

dän. Officier; von den Töchtern war eine an L. Pincier, J. U. D. und Canonicus zu Lübeck, eine an Alex. Christiani, Probst in Ditmarschen, verheirathet.

11) 1678 bis 95. D. Theol. und M. Andreas **Schwesinger von Cronhelm**, geb. zu Coburg in Franken, den 26. Januar 1640, studirte Theologie und ward Magister. Im Jahre 1663, am dritten Weihnachtstage, ward er als Diakonus zu Dannenberg im Lüneburgischen eingeführt, und schon 1664 Superintendent daselbst. Im Jahre 1672 wurde er zum Oberhofprediger und Beichtvater bei der verwitweten Königin Sophia Amalia nach Kopenhagen berufen, mit dem Titel Kirchenrath, und bekleidete dieses Amt bis zu ihrem Tode 1678. Als in diesem Jahre Joh. Hudemann gestorben war, setzte ihn König Christian V. zum Hauptprediger nach Crempe. Von den übrigen Aemtern seines Vorwesers erhielt er aber nur die Münsterdorfische Probstei, ward zugleich aber auch zum Consistorialrath ernannt. Unterm 27. Dec. 1681 erging an ihn der Befehl von Kopenhagen aus, daß er, mit Zuziehung von 6 Predigern, ein Kriegsconsistorium, so oft es die Nothdurft erfordere, ansetzen solle. Im Jahre 1686 ward er auch Probst der Grafschaft Rantzau, und den 30. Aug. desselben Jahres als solcher auf dem Schlosse Rantzau eingeführt. Er blieb aber dabei fortwährend Pastor in Crempe. An der Wassersucht leidend suchte er 1695 in Hamburg Heilung, starb aber schon den 25. Mai desselben Jahres daselbst. Bestattet ward er zu Elmshorn, wo er bei gesunden Tagen sich eine Grabstätte erwählt hatte, den 25. Julius. Der Pastor Joh. Winckler hielt ihm in Hamburg die Leichpredigt; der M. und Pastor Nik. Petersen in Elmshorn die Leichabdankung. Beide sind im Druck erschienen. — Sein Geschlechtsname war Schwesinger. König Christian V. erhob ihn aber in den Adelstand und gab ihm den Zunamen von Cron-

helm, den seine Nachkommen allein beibehalten haben. Seine erste Frau war Emerentia Dorothea, geb. Leidenfrost, die er 1665 zu Dannenberg heirathete. Sie starb zu Kopenhagen 1678. Darauf verband er sich zu Crempe mit Anna Sophia, geb. Walter, Tochter des dasigen Commandanten und Generalmajors Hs. Walter. Im nächsten Jahre wurde sie ihm schon wieder im Wochenbette entrissen. Bei seinem Tode war sein ältester Sohn, Ernst Andreas, herzogl. Lüneburg-Cellischer Amtmann zu Moisburg. Sein jüngerer Bruder war damals bei ihm und besuchte nachher die Schule zu Hervord im Westphalen. Wahrscheinlich ist dieser der nachherige Regierungsrath in Glückstadt, dessen Sohn, Friedrich Detlev Karl, gleichfalls Reg.-Rath daselbst († 1757), sich durch die Herausgabe des Corpus Constitutionum Holsaticarum und durch die Gründung der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen im Jahre 1750 so verdient gemacht hat. — Die kleinen Schriften unsers Probsten v. Cronhelm findet man verzeichnet in der Cimbr. Litt. II. 879.

12) 1695 bis 99. Hans (nicht Johann) Hinrich **Wildhagen**, geb. zu Schleswig 1669, Schüler von J. H. Sandhagen, ward 1694 zum deutschen Prediger auf Christianshafen in Kopenhagen ernannt und 1695 als Hauptprediger nach Crempe versetzt. Hier lebte er aber nur wenige Jahre, indem er 1699 von den Menschenblattern befallen wurde und denselben zugleich mit seiner Frau erlag. Er ward nur 30 Jahre alt. Eine Schrift von ihm findet man in der Cimbr. Litt. I. 732 angegeben.

13) 1700 bis 1708. Laurentius **Claussen**, geb. zu Kellinghusen, war zuerst seit 1683 Pastor in Lütjenburg und kam von da 1700 als Hauptpastor nach Crempe, eingeführt um Michaelis. Ins neunte Jahr verwaltete er hier sein Amt und starb an der Schwind- und Wassersucht den 23. Oct. 1708. Predigte mit erbaulicher Anwendung.

Nach seinem Tode wurde auf Ansuchen von 4 der Cremper Achtbürger, Namens Klaus Hein, † 1713, Paul Thormählen, † 1712, Zacharias Frauen, † 1710, und Hinrich Fritz, 3 Deputirten, mit Namen Joh. Erhorn, Görs Brandt und Hans Vahlert, und 3 Außengeschwornen, Thies Wehrenberg, Andr. Siesebüttel und Franz Splie: das Pastorat zu Crempe ad interim supprimirt, und der Ertrag der 32 dazu gehörigen Morgen Landes der Kirche und der Schule zum Besten verwendet. Der Archidiakonus Heinr. Rud. Crull ward 1709 vom Könige zum Verwalter der Pastoratgeschäfte ernannt. Der Rector sollte die Frühpredigten halten und dafür von den Diakonen 100 Mk. aus den Accidentien bekommen, welche ihnen abseiten des Pastorats zuflössen. Was noch von den Accidentien übrig bliebe, sollten die Diakonen zu gleichen Theilen genießen. So fungirten denn Crull († 1712 an der Pest) und Lehmann bis 1718 als Vice-Pastoren, indem das Pastorat 10 Jahre unbesetzt blieb. Da fand endlich Lehmann die Testationsacte auf, in welcher der Schneider Andreas Ferber 28 Morgen Landes dem Cremper Hauptpastorat zu ewigen Zeiten legirt hat.*) Er strebte nun danach, daß diesem Vermächtniß nachgelebt würde, und so ward endlich unterm 10. Dec. 1721 das Pastorat wieder besetzt und Lehmann zum Pastor ernannt.

14) 1721 bis 39. M. Gottlob **Lehmann**, geb. zu Belzig in Sachsen, eines Rectors Sohn, war 1707 Consistorialassessor und Diakonus zu Rendsburg, auch außerordentlicher Lector an der dortigen Schule, kam 1712, während der Pestzeit, als Diakonus und Vice-Pastor nach Crempe und ward, wie schon erwähnt, 1721

*) Das Vermächtniß ist vom Jahre 1449, und ausdrücklich blos für den ersten Prediger bestimmt. Vgl. Seestern-Pauly üb. milde Stiftungen, Th. 1, S. 77.

daselbst wirklicher Hauptprediger und des Münsterdorfischen Consistoriums erster Assessor. Im Januar 1729 wurde er zum Schloßprediger in Glückstadt ernannt, und der König befahl unterm 23. April desselben Jahres, daß während eines Jahres zu Crempe die Hauptpredigten von den Pastoren und Predigern des Münsterdorfischen Consistoriums verrichtet werden sollten, und nach Ablauf desselben erst zu einer neuen Wahl zu schreiten sei. Lehmann scheint aber gar nicht nach Glückstadt gezogen zu sein, sondern von Crempe jeden Sonntag zur Predigt dahin sich haben fahren lassen. Wenigstens äußerte er am 5. Septbr. 1729, daß die Zeit seines Crempeschen Abschieds herannahe. Da er aber nur 8 Monate Schloßprediger gewesen, so wird er noch im Sept. oder auch im Oct. das Amt wieder niedergelegt haben. Er blieb nun Pastor in Crempe bis an sein Ende, welches am 5. Mai 1739 erfolgte. Hinterließ eine Witwe, Namens Maria. Ueber seine Schriften s. die Cimbr. Litt. II. 465. Von seinem: „Bedenken über einigen Naulis oder Danicis" erschien im Jahre 1741 zu Leipzig eine neue Auflage mit Kupfern, in 4.

15) 1740 bis 65. Johann Heinrich **Rickers**, aus Rendsburg, ward 1725 Pastor zu Borsfleth, vornämlich durch Verwendung seiner Frau, was sie ihm oft vorhielt. Dadurch geärgert, meldete er sich ohne ihr Wissen 1740 zum Cremper Pastorat, ward präsentirt und am 20. März gewählt, und konnte nun triumphirend zu seiner Xantippe sagen, auch ohne ihren Einfluß vermöge er eine Stelle zu erlangen. Ward eingeführt am 3. Sonntage nach Trinitatis 1740. Im Jahre 1751 war er zwei Mal Interimsprobst. Gottfr. Schütze, damals Prof. in Altona, widmete ihm 1757 des zweiten Bandes dritte und letzte Sammlung seiner Schutzschriften für die alten deutschen und nordischen Völker. In seinen Predigten war die Stimme das Meiste. Er starb am 16. Aug.

1765 und hinterließ mehrere Töchter. Sein Schwiegersohn war der am 3. Adv. 1755 zum Diakonus in Albersdorf erwählte Joh. Mich. Langemack, der später dort Pastor wurde. Rickers Handschrift war sehr gut.

16) 1766 bis 69. Franz Heinrich **Friccius**, geb. zu Hohn im Schleswigschen, wurde, nachdem er 1737 zu Krummendiek nicht gewählt worden war, 1738 Diakonus in Crempe, später Archidiakonus und 1766 auch Hauptpastor. Sein Tod erfolgte am 9. Sept. 1769. Handschrift sehr lesbar, obgleich nicht schön. Ein Sohn von ihm, Heinrich Elers Friccius, wurde den 28. Juni 1771 zum Katecheten am Zucht- und Waisenhause in Altona verordnet, starb aber schon um Ostern 1772 am hitzigen Fieber.

17) 1770 bis 1802. Jakob **Cruse**, geb. zu Crempe, wo sein Vater Rector war, 1725, war schon 1749 dort an der Schule angestellt, ward 1753 Diakonus, 1766 Archidiakonus und 1770 Hauptpastor. Er war während seiner langen Wirksamkeit ein sehr beliebter Prediger. Da seine Ehe mit Anna Sophia Friederike, geb. Meyler, aus Glückstadt, kinderlos blieb, so errichteten sie am 3. Octbr. 1794 ein Testament, worin sie dem dortigen Armenwesen ein Capital von 500 Mark vermachten. *) Sein Tod erfolgte im 77sten Altersjahre, den 21. Januar 1802. Seine Wittwe, um Vieles jünger als er, ist erst 1831 gestorben, in den 70ger Jahren ihres Lebens, sehr wohlhabend, und ein gesegnetes Gedächtniß hinterlassend.

18) 1802 bis 19. Arminius **Köster**, geb. zu Collmar bei Glückstadt den 4. Juli 1772, studirte zu Kiel, Jena und Leipzig, ward 1796 zu Glückstadt examinirt, 1797 Diakonus in Crempe, 1801 Archidiakonus und 1802 Hauptprediger daselbst. Ging 1819 als erster

---

*) Seestern-Pauly über milde Stiftungen, I. 77.

Prediger nach Ottensen bei Altona. Seine Frau ist eine geborene Witt aus Glückstadt. Von seinen Söhnen ist Hermann seit 1831 Doctor der Philosophie, zu Berlin creirt, ein zweiter Cand. minist. in Hamburg. Eine Predigt, die unser Pastor hat drucken lassen, findet man aufgeführt im Schriftsteller-Lexikon S. 314.

19) 1820 bis 18.. Karl Wilhelm Dietrich **Stinde**, geb. zu Steinbek in Holstein 178., Diakonus zu Heide in Norderditmarschen seit 1812, Pastor zu Crempe seit 1820, erwählt den 18. Mai, eingeführt am 10. Sonntage nach Trinitatis. Seine Frau, Friederike, ist eine Tochter des 1815 verstorbenen Pastors G. Ch. Würger in Borsfleth. 6 Kinder. Der älteste Sohn, Wilhelm, studirt jetzt Theologie.

II. Archidiakonen.

Außer der Kirche scheint es in Crempe auch noch eine Capelle gegeben zu haben. Denn der schon gedachte Andreas Ferber vermachte 1449 auch 480 Mark an den „Lector und seine Gesellen an der Capelle." *) Auch kommen einige Sacellani Crempenses vor. So war der oben erwähnte Peter Löw, der sich auf der Schule zu Lüneburg den Wissenschaften gewidmet hatte, und Magister ward, der erste bekannte Ludimoderator der Cremper Schule, und seit 1464 Sacellanus zu Crempe, bis er 1475 Pfarrer zu Kellinghusen wurde. Ferner werden als Sacellani zu Crempe angeführt Johann Schulte und Lüder Schwertfedder, die zur Zeit des Pastors Joh. Wittehartich lebten, also 1524. Es scheinen also zu gleicher Zeit 2 Sacellani gewesen zu sein, und dafür nach der Reformation zwei Diakonen angestellt worden zu sein. Der Name Archidiakonus kam aber erst später auf. Da

---

*) Seestern-Pauly l. c. S. 77.

nun in dem alten handschriftl. Verzeichnisse der Cremper Prediger die Diakonen promiscue durch einander aufgeführt werden, so war es schwer die ersten, oder Archidiakonen, von den andern zu sondern. Doch hoff' ich darin glücklich gewesen zu sein.

1) Gegen 1530. Winandus **Grevinus**, ging 1534 als erster Lutherischer Pastor nach Neuenkirchen in Stormarn (s. dort I. 1).

2) 1534 bis 46. Johann **Sina**, predigte 1526 zuerst das gereinigte Evangelium in Wilster, ward aber, weil damals die Einwohner daselbst noch sehr katholisch gesinnt waren, vertrieben und kam 1534 als Diakonus nach Crempe, wo er bis 1546 blieb, und dann als erster Lutherischer Prediger nach Eppendorf bei Hamburg ging, wo er aber schon 1547 Todes verblich.

3) 1546 bis 51. Johann **Säger** oder **Zeger**, ward Pastor in Süderau (s. dort I. 2; vgl. unter Brockdorf I. 3).

4) 1551 bis 55. Anton **Schomaker**, oder lateinisirt **Sutor**.

5) 1555 bis 60. Henning **Sternberg**, (nicht Sternbertz), aus Braunschweig, war vorher Rector zu Crempe. Starb 1560 an der Pest. *)

6) 1561 bis 65. Gerhard **Rediger**, (nicht Rodiger), war auch vorher an der Cremper Schule angestellt. Ward 1565 auch von der Pest hingerafft.

7) 1565 bis 74. Heinrich **Rupe**, ward Pastor zu Borsfleth (s. dort I. 3).

8) 1574 bis 1613. Johann **Wolderus**, aus Hamburg, seit 1572 Rector und seit 1574 Diakonus zu Crempe, starb 1613. Er schenkte der Cremper Kirche eine Explicatio epistolarum Dom.

---

*) Kuß hat in seinem Jahrbuch unter diesem Jahre keine Pest angeführt.

9) 1613 bis 25. M. Detlev **Wolderus**, Sohn des Vorhergehenden, geb. zu Crempe, und seines Vaters Nachfolger im Amte. Beschäftigte sich vorzüglich damit, die griechischen Werke des Basilius von Seleucia (oder Magnus) ins Lateinische zu übersetzen, und gab 1610 und 1618 davon zu Rostock und Hamburg Proben heraus. Schon war er mit der ganzen Arbeit beinahe fertig, als die Handschrift in die Hände von Soldaten (Crempe war damals eine Festung) gerieth, zerrissen und verbrannt wurde. Aus Verdruß darüber soll er gestorben sein. Er verschied im August 1625 und hinterließ eine Witwe. Er war ein sehr gelehrter Mann. M. s. Cimbr. Litt. I. 741.

10) 1625 bis 30. M. Lambert **Alardus**, geb. zu Crempe, den 27. Januar 1602, Sohn des dasigen Pastors Wilhelm A. (s. I. 9); besuchte die Schulen zu Crempe und Salzwedel und das Gymnasium zu Hamburg, bezog 1621 die Universität Leipzig, ward dort 1624 Magister und hielt philosophische Vorlesungen, ward auch im Sept. desselben Jahrs zum kaiserlichen Poeten gekrönt. Da er aber die gewünschte Professur nicht bekam, ging er nach der Akademie Soröe, dort Vorlesungen zu halten, erhielt aber schon im Sept. 1625 einen Ruf als Diakonus nach Crempe und trat die Stelle 1626 an, und heirathete zugleich seines Vorgängers Witwe Anna. Bis 1630 war er seines Vaters Amtsgenosse, erhielt aber dann das Pastorat zu Brunsbüttel, und trat dort den 14. April 1630 an. Mit großem Beifall verwaltete er hier sein Amt 42 Jahre. Den 8. Aug. 1643 wurde er auch von Leipzig aus zum Licentiaten der Theologie erklärt. Außer der schon erwähnten heirathete er noch zwei Frauen, nämlich 1654 Margaretha Steinhausen, eines Rathsherrn Tochter in Flensburg, und 1658 Margaretha Hintz, eine Bürgerstochter aus Heide. Mit diesen 3 Frauen zeugte er 16 Kinder, oder, nach anderer

Angabe, 11, welches vielleicht die Anzahl der ihn überlebt habenden ist. Er entschlief lebenssatt den 5. Juni 1672, nachdem er 70 Jahre alt geworden und 47 Jahre Prediger gewesen war. Ein Mann von ausgezeichneten Kenntnissen, besaß er dabei doch auch eine übertriebene Eitelkeit. Seine vielen Schriften geben Moller (I. 7 ff.) und Hellmann (S. 118 ff.) an. Seine Nordalbingia, eine lateinische Geschichte seiner Zeit und seines Vaterlandes, blieb indessen ungedruckt und ist erst lange nach seinem Tode von Ern. Joach. v. Westphalen in den Mon. ined. I. 1749 bis 2006 dem Publicum zugänglich gemacht worden.

11) 1631 bis 61. Johann **Ehrhorn**, war vorher Diakonus. Bei ihm kommt zuerst in dem Verzeichnisse der Cremper Prediger, das aus einem geschriebenen Altarbuche sine die et consule herstammt, die Benennung Archidiakonus vor, wobei zugleich bemerkt wird, daß die Diakonen bei entstandener Vacanz im Archidiakonat ohne eine besondere Wahl zu diesem befördert zu werden pflegten. Ehrhorn starb den 8. Oct. 1661, und von seinen Lebensumständen ist sonst weiter nichts bekannt.

12) 1661 bis 65. Nikolaus **Woldenberg**, geb. zu Crempe, und Sohn des gleichnamigen Diakonus. Auch er war zuerst Diakonus. Als Archidiakonus starb er schon an der Pest 1665. *) Sein Nachfolger und Schwiegersohn hielt ihm die Leichpredigt und ließ sie zu Rostock drucken.

13) 1665 bis 94. Matthias **Bornholt**, geb. zu Süderau, ward zu Crempe 1662 Diakonus und 1665 Archidiakonus, und war als solcher Assessor des Münsterdorfischen Consistoriums, indem damals der Pastor zu Crempe Probst desselben war. Er taufte 1679 ein Kind

*) Auch von dieser Pest weiß Kuß nichts.

der schwedischen Gefangenen, die damals in der Stadt waren. Er hielt die Leichpredigt auf Joh. Hudemann und ließ sie zu Glückstadt drucken. Er war ein Gegner des Schwärmers Matthias Knutzen, der ihn dafür Dornholt nannte. Seine Schriften s. in der Cimbr. Litt. I. 59. Daß er eine Tochter seines Vorgängers zur Frau gehabt, ist schon erwähnt. Er starb 1694, oder, wie Moller will, 1695.

14) 1694 bis 1712. Heinrich Rudolf **Crull**, geb. zu Hamburg, wo er 1684 unter die Candidaten des Ministeriums aufgenommen wurde. Kam 1689 als Diakonus nach Crempe und ward 1694 Archidiakonus. Als nach Pastor Claussens Tode das Pastorat einstweilen unbesetzt blieb (s. oben), hatte er die meisten Geschäfte desselben zu verrichten, ohne jedoch seine Einkünfte bedeutend zu verbessern. Er, so wie der Diakonus Petersen, starben 1712 an der Pest. Er ließ drucken:

Eröffnete Gnadenfenster Gottes bei einer goldenen Hochzeit, aus Mal. 3, 10 vorgestellt. Hamburg, 1711. 4.

15) 1712 bis 21. M. Johann Andreas **Göbel**, aus Franken, war ein ganzes Jahr lang alleiniger Prediger in Crempe. Er wurde am 1. Nov. 1712 als stellvertretender Prediger eingeführt, Michaelis 1713 jedoch zum Archidiakonus bestellt. Mit dem Pastor Franz Müller an der Nikolaikirche in Flensburg hatte er Streitigkeiten wegen des Pietismus. Er starb am 21. Januar 1721. Seine Wittwe, eine Schwester der Schloßpastorin Böckmann in Glückstadt, lebte bis 1769. Ein Sohn, Christian Friedrich, war schon früher in Amerika, mit Hinterlassung eines Kindes, gestorben. Ein anderer Sohn lebte in Berlin.

16) 1721 bis 24. M. Johann Jakob **Rademann**, geb. zu Hamburg, den 18. Febr. 1690, studirte seit 1709 zu Wittenberg, wo er Magister ward. Erwählt am 12. Mai 1721 zum Diakonus in Crempe, bestätigt

am 7. Juli, wurde er schon, weil inzwischen der Diakonus Lehmann zum Pastor ernannt worden war, unterm 9. Decbr. 1721 zum Archidiakonus erklärt. Er heirathete Göbels Witwe, starb aber schon am 24. (nicht 19.) April 1724. Seine Schriften sind:

a. Disp. de philologiae usu in theologia. Witeb. 1711. 4.
b. Der im Tode lebende Riemer. Hamburg, 1714. 4.
c. Leichpredigt auf Dr. theol. Joh. Volckmar. Hamburg, 1715. Fol. u. 4.
d. Predigt auf das 200jährige Jubelfest der Reformation. Hamburg, 1717. 4.
e. Verborgener Rath Gottes. Leichpredigt. Hamburg, 1719. 4.

17) 1724 bis 38. Justus **Gundelach**, geb. zu Hamburg, ward dort 1704 unter die Candidaten des Predigtamts aufgenommen, 1711 Sonntagsprediger und Katechet am Zuchthause, 1721 Diakonus in Crempe, und 1724 Archidiakonus. Starb 1738, nach Johannis, an Verlähmung.

18) 1738 bis 44. Adam Dietrich **von Bergen**, aus Glückstadt, Diakonus zu Crempe seit 1724, wurde 1738, ohne vorgängige Präsentation und Wahl, Archidiakonus, was unterm 21. Aug. 1739 citra consequentiam bestätigt ward. Er starb 1744 und seine Witwe 1745.

19) 1744 bis 66. Franz Heinrich **Friccius**, ward Pastor, s. I. 16.

20) 1766 bis 70. Jakob **Cruse**, ward Pastor, s. I. 17.

21) 1771 bis 88. Johann Matthias **Schorer**, ward Pastor in Wevelsfleth und später in Süderau, wo unter I. 21 mehr von ihm zu finden ist.

22) 1788 bis 1801. Joh. Heinrich **Schwartz**, ward Pastor zu Süderau, s. dort unter I. 22 mehr von ihm.

23) 1801 u. 2. Arminius **Köster**, ward Pastor, s. I. 18. Nach seinem Abgange wurde das Archidiakonat nicht wieder besetzt, und 1809, auf Bitten der Gemeine, aufgehoben. Die Einkünfte desselben sind zur Verbesserung des Diakonats und der Schulen verwandt worden.

III. Diakonen.

1) 15 . . bis 45. Kaspar **Hackerat** oder **Hackerau** oder **Hasekrog**, gehörte zu den Ersten, die in Crempe die reine Wahrheit der evangelischen Lehre vortrugen. Er wurde 1545 zum Diakonus an der Jakobikirche in Hamburg erwählt. Da er in Streitigkeiten wegen seiner Meinung über die Höllenfahrt Christi gerieth, so mußte er den 26. April 1551 nebst mehreren Andern, z. B. Tilemann Epping, sein Amt und die Stadt verlassen. Er ist in der Folge Pastor zu Oldensworth in Eiderstedt geworden.

2) 1545 bis 50. Franz **Baring**, geb. zu Venloo in Geldern, ward als katholischer Meßpriester zu Cöln im Dom ordinirt, und predigte als solcher zu Elvestorf bei Harburg, bekannte sich aber bald zu der gereinigten Lehre, und ward 1545 Prediger in Crempe, 1550 zu Burtehude, 1558, nach Johannis, Diakonus an der Petrikirche in Hamburg, und, als er hier 1563 entlassen worden war, aus Lüneburg, wo er sich damals aufhielt, von Herzog Franz I. von Niedersachsen 1564 zur Visitation im Herzogthume Lauenburg berufen, und nach deren Beendigung als evangelischer Superintendent des Herzogthums und Pastor der Stadt Lauenburg angestellt. Nachdem er dieses Amt eine lange Reihe von Jahren bekleidet hatte, beschuldigte man ihn der Heterodoxie — er widersetzte sich unter andern der Concordienformel — und der Nachlässigkeit in Ausführung seiner Amtspflichten. Er wurde also 1582, nach einer angestellten allgemeinen

Visitation im Herzogthume Lauenburg, seiner Aemter entsetzt; doch erhielt er die kleine Pfarre Lütau im Amte Lauenburg wieder und starb dort 1589 als Senior des Ministeriums.

3) 1550 bis 55. Johann **Cruse**, ging als Pastor nach Rellingen, wo er 1589 noch im Amte stand.

4) 1555 bis 61. Nikolaus **Winterberg**, wurde Pastor zu Breitenberg, s. dort No. 2, und später zu Heiligenstedten, wo unter I. 5 mehr über ihn vorkommt.

5) 1561. **Paschasius**, blieb nur kurze Zeit.

6) 1562. **Engelbertus**, war auch nur kurze Zeit in Crempe.

7) 1562 bis 68. M. Isaac **ab Arce**, oder **van der Borch**, ging nach Bramstedt und von da nach Brockdorf, s. dort I. 6.

8) 1568 bis 74. Nikolaus **Thode**, ward Pastor, s. I. 7.

9) 1574 bis 1619. Christian **Soll** oder **Solinus**, ein Cremper von Geburt, war zuerst an der Stadtschule angestellt seit 1572, ward 1574 Diakonus und starb 1619. Ueber seine in sassischer Sprache 1615 herausgegebene Chronologia, welche auch eine holsteinische Chronica enthält, die nach der Vorrede schon vorher besonders, etwa 1607, erschienen zu sein scheint, und 1674, ins Hochdeutsche übersetzt, der Chronik des A. Olearius angehängt wurde, vgl. die Cimbr. Litt. I. 644 und Schellers Bücherkunde der sassischen Sprache unter No. 1224. — An der Kirche zu St. Michaelisdonn in Süderditmarschen stand seit 1628 gleichfalls ein Christian Solinus, der 1629 an der Pest starb. Wahrscheinlich ist dieser ein Sohn des Unsrigen gewesen.

10) 1619 bis 29. Nikolaus **Woldenberg**, Sohn des ersten Diakonus zu Neuenkirchen in Stormarn, Christian W. Er starb 1629, wahrscheinlich an der Pest, und noch jung.

11) 1630 und 31. Wilhelm **Alardus**, Sohn des gleichnamigen Pastors zu Crempe, ward Pastor zu Süderau, s. dort I. 8.

12) 1631. Johann **Ehrhorn**, ward Archidiakonus, s. II. 11.

13) 1631. Johann **Speckmann**, geb. im Hamburgischen Gebiete. Starb schon nach zwei Monaten.

14) 1631 bis 48. Heinrich **Stamerjohann**, geb. zu Barmstedt, ward 1625 Conrector zu Crempe, später Rector und 1631 Diakonus. Starb 1648.

15) 1649 bis 62. Nikolaus **Woldenberg** (2.), Sohn von No. 10, ward Archidiakonus, s. II. 12.

16) 1662 bis 65. Matthias **Bornholt**, ward Archidiakonus, s. II. 13.

17) 1665 bis 70. Gottfried **Willichius**, aus Hamburg, wo er sich unter die Candidaten des Ministeriums aufnehmen ließ, wurde 1665 Diakonus zu Crempe, ging 1670 als Pastor nach Langwörden im Oldenburgischen und starb daselbst 1675.

18) 1670 bis 89. Anthon Günther **Knaut**, aus Oldenburg, starb 1689.

19) 1689 bis 95. Heinrich Rudolf **Crull**, ward Archidiakonus, s. II. 14.

20) 1695 bis 1712. Simon Friedrich **Petersen**, aus Lübeck, starb 1712 nebst Frau und Kindern an der Pest.

21) 1713 bis 21. M. Gottlob **Lehmann**, ward Pastor, s. I. 14.

22) 1721. M. Johann Jakob **Rademann**, ward schon am 9. Dec. 1721 zum Archidiakonus erklärt, s. II. 15.

23) 1722 bis 24. Justus **Gundelach**, ward Archidiakonus, s. II. 17.

24) 1724 bis 38. Adam Dietrich **von Bergen**, ward Archidiakonus, s. II. 18.

25) 1738 bis 44. Franz Heinrich **Friccius**, ward Archidiakonus, s. II. 19.

26) 1744 bis 48. Hermann Christian **Paulsen**, geb. den 5. Sept. 1718 zu Glückstadt, wo sein Vater Commandant eines Wachtschiffes war, ward 1744 Diakonus zu Crempe und 1748 Pastor zu Wedel, wo er am 20. Dec. 1780 starb, ohne Leibeserben zu hinterlassen, obgleich er zwei Male verheirathet war, nämlich zuerst mit Katharina Elisabeth, geb. Kriegk, dann mit einer Tochter des Pastors Joachim Würger zu Ottensen, welche dieselben Vornamen hatte. Er war ein gelehrter und dabei sehr orthodoxer Mann, gab auch neun Schriften heraus, die Bolten (Kirchennachrichten II. 273) verzeichnet hat. Sein Name kommt in Fr. Nicolai's Sebaldus Nothanker, Th. 2, S. 226, vor.

27) 1749 bis 52. Theodor Friedrich **Clasen**, ward Diakonus zu Itzehoe, s. dort III. 18.

28) 1753 bis 66. Jakob **Cruse**, ward Archidiakonus und später Pastor, s. I. 17.

29) 1766 bis 72. Johann Matthias **Schorer**, ward Archidiakonus, s. II. 21.

30) 1772 bis 84. Michael **Lange**, aus Crempe, ward Compastor in Segeberg, wo er 1799 starb.

31) 1785 bis 89. Johann Heinrich **Schwartz**, ward Archidiakonus, s. II. 22.

32) 1789 bis 97. Georg Wilhelm **Valentiner**, dritter Sohn von dem 1816 zu Elmshorn als Probst und Hauptprediger verstorbenen Consistorialrath Christian August V., geb. zu Boren in Angeln, den 17. Febr. 1766, Diakonus zu Crempe seit 1789, an der Marienkirche in Flensburg seit 1797, Pastor daselbst seit 1825, gest. am 17. Nov. 1836. Er war ein gelehrter und origineller Mann, durch Witz und muntere Laune allgemein beliebt. Aus seinen reichhaltigen Sammlungen zur vaterländischen Geschichte, besonders auch zur Prediger-

geschichte, theilte er gerne mit. Sein ältester Sohn, Christian August, früher Pastor zu Heiligenhafen, ist dem Vater im Amte zu Flensburg gefolgt. Ein zweiter Sohn ist Doctor der Medicin. Eine Tochter ist an den Pastor Jk. Matth. Redling zu Barmstedt verheirathet. Außerdem hatte er noch 2 Kinder. Die Schriften unsers G. W. Valentiner findet man angegeben im Schriftsteller-Lexikon S. 645.

33) 1797 bis 1801. Arminius **Köster**, ward Archidiakonus und später Pastor, s. I. 18.

34) 1803 bis 1820. Joh. Friedrich **Ottens**, aus Crempe, Sohn eines Goldschmieds. Er starb am 5. März 1820 und wurde, seinem Wunsche gemäß, zu Süderau begraben. Seine Witwe, geb. Piening, lebt noch bei ihrem Schwiegersohne, Dr. med. J. Ch. Oehlers, in Crempe. Ihr Sohn ist einige Jahre nach dem Vater gestorben.

35) 1821 bis 35. Dietrich **Zimmermann**, geb. zu Seegaard im Gottorfischen Angeln 179 ., examinirt als Candidat der Theologie auf Gottorf 1820, zum Diakonus in Crempe erwählt 1821, eingeführt den 17. März 1822, ward den 5. Juni 1835 zum zweiten Compastor in Barmstedt ernannt und im August desselben Jahres dort eingeführt. Seine Frau, Meta, geb. Lange, ist aus Crempe. Mehre Kinder.

36) 1835 bis 1839. Friedrich **Tamsen**, geb. zu Flensburg 18.., ward nach vollendeten Studien Hauslehrer zu Apenrade, und am 25. Nov. 1835 zum Diakonus in Crempe erwählt. Er heirathete hierauf den 15. März 1836 zu Altona Elise, die Tochter seiner Vaters-Schwester und des Directors am dortigen Gymnasium, J. H. C. Eggers, die ihm bis jetzt 3 Kinder geboren hat. Am 27. März 1836 wurde T. in sein Amt eingeführt. Im Jahre 1839 ward er Pastor in Brunsbüttel.

37) 1839 bis 18... **Karl J. W. Valentiner,** geb. zu Schleswig 18.., examinirt auf Gottorf 1835, Diakonus zu Crempe seit 1839, erwählt den 14. Juli, eingeführt den 10. Nov. Hat herausgegeben:

Das Leben Christi in unserem Gemüthe. Briefe. Kiel, 1838. 12.

G. Glückstadt.

Nachdem König Christian IV. im Jahre 1615 die s. g. Wildniß hatte eindeichen lassen, ließ er 1616 da, wo der kleine Fluß Rhyn sich in die Elbe ergießt und dadurch einen nicht üblen Hafen bildet, eine Stadt anlegen, die den Namen **Glückstadt** erhielt und auch zu einer Festung bestimmt wurde. Der Bau der Stadtkirche begann 1618, und sie war die erste neue Kirche in Stormarn seit der Kirchenverbesserung. Die Kosten wurden größtentheils durch eine in Schleswig, Holstein und Jütland angestellte Collecte bestritten. *) Schon am 1. Nov. 1619 konnte die erste Predigt darin gehalten werden. Im Jahre 1623 ward jedoch erst das Innere vollständig ausgebaut. **) In demselben Jahre kam auch der jetzige Thurm zu Stande, dessen Kosten im Ganzen 2230 Mk. betrugen. Im Jahre 1630 erhielt Glückstadt noch eine

*) Der Ertrag der Collecte betrug im Ganzen 13153 Mk. 12 Schill. Die Kosten des Kirchenbaus betrugen in Allem 13366 Mk. 10 Schill. 1 Pf. Vergl. Neues Staatsb. Magazin Bd. 4, S. 303, wo man nähere Nachrichten über den ganzen Bau findet. Man s. auch **Seestern-Pauly's** Beiträge Bd. 2, S. 150, Note 21.

) Sub dato Coldingen, den 19. Decbr. 1622 verordnete **Christian IV., daß jeder Pastor zum Glückstädtischen Kirchenbau 2 Rthlr. geben solle.

Kirche, nämlich die Schloßkirche, welche sich in dem kön. Schlosse daselbst befand, das den Namen Glücksburg führte und von Christian IV. oft bewohnt ward. Eine dritte Kirche bekam die Stadt, als 1738 das alte Zuchthaus erbaut wurde, dessen vollständige Einrichtung 1739 zu Stande kam. Auf dem Grundriß von Glückstadt auf der Charte des Amtes Steinburg zu Danckwerths Landesbeschreibung kommt noch eine vierte Kirche vor, welche Kreuzkirche heißt. Von dieser habe ich nirgends eine Nachricht aufgefunden. Vielleicht ist das zur damaligen Zeit die Garnisonskirche gewesen, wozu später, als das Schloß nicht mehr von den Landesherren bewohnt wurde, die Schloßkirche mit benutzt worden ist. Zum Münsterdorfischen Consistorium gehört nur die Stadtkirche. Anhangsweise werde ich jedoch auch von den beiden Zuchthauskirchen, denn auch in dem neuen Zuchthause, seit 1819 eingerichtet, gibt es eine Capelle, und von der Schloß- und Garnisonskirche handeln.

Am 9. Nov. 1625 wurde für die Stadtkirche die erste Kirchenrechnung abgelegt, die Geburts-, Sterbe- und Copulationsregister sind vollständig und zusammenhängend erst seit 1744. Doch gibt es Nachrichten von Getauften seit 1636, aber höchst unvollständig. Erst seit Mitte des Jahres 1763 ist, außer dem Tauftage, auch der Geburtstag und der Jungfername der Mutter, als Folge des damals vorgeschriebenen Schemas, angeführt. Das Todtenregister fängt an mit dem 20. Sept. 1743 und ist bis 1763 ebenfalls sehr unvollständig. Das Copulationsregister beginnt 1670, das Confirmationsregister 1786. Von 1781 bis 85 sind Verzeichnisse von Confirmirten auf losen Blättern da.

In der Kirche sind einige Gemälde, worunter das Epitaphium des Generals Fuchs und ein recht hübsches Altarblatt. Sonst keine Merkwürdigkeiten, außer den Steinen bei der Kirchthüre, welche angeben, wie hoch die

verschiedenen Sturmfluthen gegangen. Unten im Thurm findet sich ein großes Schiffsanker und darüber folgende Inschrift: „Anno 1630 ist das Anker an der Thurmmauer, Norderseite der großen Luke, aufgehängt und den 10. Juli 1805 wegen der Gefahr des Herunterfallens abgenommen und hieher gesetzt worden.“ Es ist das Anker, welches 1630 den Hamburgern, welche die dänische Flotte vor Glückstadt angriffen, abgenommen wurde. Christian IV. ließ es zum Andenken an den Glückstädter Thurm hängen.

Im Kirchenarchiv befindet sich jetzt auch, durch die Bemühungen des Consistorialraths und Hauptpastors Quenzel erlangt, das Todtenbuch *) des weiland Küsters zu Glückstadt Angelus Peters, das manche gute Nachrichten zur Geschichte der Stadt enthält und von Seestern-Pauly in seinen Beiträgen II. 136 beschrieben worden ist. Eine Kirchenbibliothek war früher vorhanden, sie ist aber 1754 verkauft worden.

Im Jahre 1688 waren nur 2 Kirchjuraten vorhanden. Es ward gewünscht, daß noch zwei hinzukämen. Auch wünschte man damals schon eine Vergrößerung der Kirche, die später durch einen Anbau, der das Gebäude entstellt, bewirkt worden ist. Im Jahre 1688 war schon ein Kirchhof außerhalb des Thors; **) auf dem in der Stadt weidete man damals Gänse, Enten, Schweine und Lämmer. Im Jahre 1689 waren schon 4 Kirchgeschworne da.

---

*) Dasselbe enthält auch ein Verzeichniß der Communicanten, Geborenen, Gestorbenen und Copulirten von 1697 bis 1711, welches Seestern-Pauly l. c. S. 137 mitgetheilt hat.

**) Die Verlegung des Kirchhofs vor die Stadt geschah 1642, wie aus der Beilage II. erhellt.

Im Jahre 1717 ließ Heinrich Bleek, Gott zu Ehren und der Kirche zur Zierrath, die Orgel anmalen, und die Gestühle bei derselben mit Fenstern versehen. Im Jahre 1741 wurde das Haus des Diakonus und 1745 das des Pastors neu und massiv erbaut. Im Jahre 1829 ist das Innere der Kirche sehr freundlich gemacht worden.

Außer der Stadt sind zu Glückstadt eingepfarrt die Blomesche Wildniß und einige Häuser am alten Deich. Die Bevölkerung der Stadt betrug 1835 mit Einschluß des Lübschen Rechts, d. h. des Gebietes der Stadt, des dort garnisonirenden Militairs und der Strafanstalten 5988. Im Jahre 1686 war die Volkszahl 3554, geboren waren 156, gestorben 194.

Die beiden Prediger präsentirt der Magistrat, die Gemeine wählt, der König bestätigt. Das Pastorat ist indessen früher zuweilen vom Könige unmittelbar besetzt worden.

I. An der Stadtkirche standen:

a. Pastoren.

1) 1620 bis 52. Martin Clüver, geb. zu Crempe 1576, und wahrscheinlich ein Bruder des 1633 in rüstigem Mannesalter als Probst und Pastor zu Meldorf verstorbenen Dr. theol. Johann Clüver, ward 1615 Rector in Crempe, 1620 aber erster Pastor in Glückstadt, nachdem er bereits am 1. Nov. 1619 daselbst zum ersten Male gepredigt hatte. Er starb 1652.

2) 1652 bis 69. Gottfried Kiliani, geb. zu Brücken in Thüringen, wo sein Vater Prediger war, 1622, ward 1652 zum Pastor in Glückstadt erwählt und 1653, den 28. April, ordinirt, eingeführt am 4. Mai. Mit dem nachmals so berühmten Joh. Lassenius, damals Rector zu Itzehoe, hatte er einen litterarischen Streit.

Durch Anagramm bildete er aus Gothofred Kilian den Namen Theodor Gailfink, unter welchem er seine Neue Postillenpost und Prädikantenspiegel 1662 herausgab, welche sechs Male aufgelegt wurde. Man s. darüber, so wie über seine andern Schriften, die Cimbr. Litt. II. 114. Er war ehrgeizig und zanksüchtig. Erhielt auf Königs Befehl, d. d. 8. Juni 1662, von der Glückstädter Regierung einen Verweis, weil er dem Bürgermeister Thomas den Rang hatte streitig machen wollen. War zwei Male verheirathet. Sein Bruder Martin war Pastor in Ottensen.

3) 1670 bis 79. M. Peter **Sartorius**, geb. zu Frankfurt am Main, war seit 1663 Französischer Hofprediger bei König Friedrich III. in Kopenhagen, wie Moller II. 768 sagt; nach einer schriftlichen Nachricht jedoch ist er Legationsprediger bei dem kaiserlichen Gesandten in Kopenhagen gewesen. Im Jahre 1668 ward er Pastor in Brockdorf (s. dort I. 11). Ward 1670 vom Könige unmittelbar nach Glückstadt berufen. Er heirathete 1663 Anna Margaretha Mohr, Tochter des Französischen Predigers J. Knr. Mohr zu Frankfurt, die er schon 1666 durch den Tod verlor, wodurch er veranlaßt wurde, die bei Moller l. c. angeführte Schrift zu ediren. Er starb zu Glückstadt am 20. Nov. 1679.

4) 1680 und 81. M. Stephan **Ramm**, geb. zu Eddelack in Süderditmarschen, wo sein Vater, Gerhard, damals Diakonus war, 1633, ward 1660 Diakonus in Glückstadt und 1680 Pastor, starb aber schon 1681.

5) 1681 bis 93. M. Reimar **Struve**, geb. zu Itzehoe, wo sein Vater, Peter, Bürger war, im März 1640, besuchte 7 Jahre die dortige Schule, studirte seit 1660 zu Wittenberg, hielt 1666 zu Schenefeld eine Probepredigt, ward am 1. Advent desselben Jahres in Hohenfelde zum Prediger gewählt und am 4. Adv. (21. Dec.) eingeführt, kam 1681, den 11. Octbr., als Pastor nach

Glückstadt, wo er am 21. Januar 1693 verschied, und zwar am Fieber, im 53. Alters- und im 26. Amts- und Ehejahre. Wurde den 12. Febr. zu Glückstadt beigesetzt und nachher nach Hohenfelde in sein Erbbegräbniß gebracht. Der Schloßprediger in Glückstadt, Pt. Zitschär, hielt ihm die Leichpredigt, die 1694 dort gedruckt wurde. Seine Frau, Martha, war eine geb. Ranke. Seine Schriften s. in der Cimbr. Litt. I. 668. Vgl. unter Heiligenstedten I. 8.

6) 1693 bis 1712. Nikolaus **Sibbern**, aus Rendsburg, ward um Ostern 1679 Diakonus zu Neuendorf, hielt am 1. Adv. desselben Jahres eine Gastpredigt in Glückstadt und ward Sonntags nach Weihnachten daselbst zum Diakonus gewählt. Unterm 8. April 1693 wurde er von König Christian V. unmittelbar zum Compastor ernannt, indem der Diakonus Wildhagen denselben Titel erhielt. Sibbern starb den 9. Jul. 1712 an der Pest. Da auch der damalige Diakonus Nk. Winterberg noch unpäßlich war, so erging unterm 15. Juli 1712 an den Probsten der Befehl, einen der Diakonen der Probstei Münsterdorf, welcher von seiner Gemeine auf dem Lande am füglichsten ab sein könne, nach Glückstadt zu beordern, um den Schloßpastor daselbst zu unterstützen. Es muß sich aber keiner dazu geneigt erklärt haben, denn unterm 25. Aug. 1712 erging an den Probsten der Befehl, weil die gefährlichen Krankheiten in Glückstadt noch immerhin continuirten, allda einen tüchtigen Studiosum theol., auf den nichts zu sagen, ohne weitere Vorfrage zum Pestprediger zu ordiniren, und ihm das Versprechen zu geben, daß, wenn er die Kranken gewissenhaft und gehörig bediene, er bei erster Vacanz befördert werden solle. *) So kam denn Gerlach Heinrich Struve als Pestprediger nach Glückstadt, der 1713

*) Der Befehl ist datirt aus dem Hauptquartier von Stade.

zum Diakonus in St. Margarethen bestellt wurde (s. dort II. 6). — Sibberns Schriften s. in der Cimbr. Litt. I. 627. Seine Wittwe, Wolber, hatte Streit mit dem Nachfolger wegen des Gnadenjahrs.

7) 1712 bis 22. M. Gustav Schrödter, nach andern Schröder, geb. in Meklenburg (nicht Hamburg), studirte 1698 in Rostock, und hielt dort später als Magister Vorlesungen, war zuerst Dänischer Legationsprediger in Spanien und Frankreich unter dem geh. Rath von Meyerkron, ward 1708, den 30. Septbr., zum Pastor und Ober-Consistorialassessor in Süderau ernannt und 1712 zum Hauptprediger in Glückstadt. Der Introductionsbefehl ist datirt Itzehoe, den 26. Jul. 1712. Da aber S. allerlei Ausflüchte machte, anzutreten, so erging unterm 22. Oct. von Kopenhagen der Befehl, er solle bei Verlust der Vocation sich sogleich nach Glückstadt begeben, weil die Leute dort, wegen der betrübten Zeit, des Trostes bedürften. Um Weihnachten trat er endlich an. Nachdem er beinahe ein ganzes Jahr im Amte gestanden, wollte ihn der Probst von Petkum noch introduciren, was ihm aber unterm 30. Nov. 1713 verboten wurde. — S. starb zu Glückstadt den 18. Nov. 1722, und seine Wittwe hatte das Gnadenjahr. Er war ein gelehrter Mann und hinterließ eine vortreffliche Bibliothek, welche unter andern viele Spanische Bücher und beträchtliche Manuscripte enthielt, worunter das Original der Nordalbingia des Lamb. Alardus (s. unter Crempe II. 11). Sie wurde öffentlich versteigert. Man hat von ihm gedruckt:

Thesaurus numorum antiquorum. Hamb. 1729.
Epistolae Fechtii ad eum sind in der Nova bibl. Lub. II. 127, IV. 95.

8) 1723 bis 37. Johann Bolten, geb. zu Wilster, wo sein Vater, Hermann, Cantor war, den 13. April 1678, besuchte die dortige und die Stader

Schule, studirte dann zu Rostock und Kopenhagen und unterrichtete nebenbei einige adliche Zöglinge, ward 1707 zum Pastor nach Horst berufen, wo er den 5. März antrat, und 1723 durch einstimmige Wahl Hauptprediger in Glückstadt und Ober-Consistorialassessor (die Bestallung ist vom Oct.). Hier wurden ihm vom Könige 1736 die Probsteien Tondern und Apenrade zur Auswahl angetragen. Er verbat aber beide, nahm jedoch den unterm 7. Jan. 1737 erhaltenen Ruf zum Probsten von Altona und Pinneberg und Hauptprediger der evangel. Hauptkirche in Altona an. Hier ward er am Sonntage Sexagesimae durch den Rantzauer Probsten Frz. Joh. Müller eingeführt. Dabei verblieb er Mitglied des Glückstädter Ober-Consistoriums und ward am 3. Febr. 1738 zum Consistorialrath ernannt. Zu seiner Zeit wurden zu Altona, Ottensen, Uetersen, Nienstedten und Rellingen neue Kirchen gebaut, und in Altona das akademische Gymnasium und ein Seminar für Candidaten der Theologie errichtet. Nach des Generalsuperintendenten Conradi Tod (1747) wurde B. beauftragt, die gemeinschaftlichen Kirchen Holsteins zu visitiren, und er würde wahrscheinlich Generalsuperintendent geworden sein, wenn er Altona hätte verlassen wollen. Als er am Sonntage nach Trinitatis 1751 eben die Worte erklärte: „Wer sich lässet dünken, er stehe, der sehe zu, daß er nicht falle!“ traf ihn ein Schlagfluß, und er konnte seitdem die Canzel nicht mehr besteigen, sondern mußte seine Predigten halten lassen. Wegen hohen Alters suchte er nach einigen Jahren seine Entlassung und erhielt selbige unterm 19. Aug. 1757 mit der Verfügung, daß sein Nachfolger ihm jährlich 400 Rthlr. abgeben solle. Hierauf hielt der Candidat G. W. Bokelmann am Michaelistage 1757 in seinem Namen die Abschiedspredigt. Bolten starb bald darauf, nämlich den 29. März 1758 im 80sten Lebens- und 50sten Amtsjahre. Sein Nachfolger Adam Struensee hielt ihm

die Gedächtnißpredigt, deren Inhalt sich in dessen Predigtentwürfen befindet. Sein Brustbild hängt in der Altonaer Kirche. Bolten predigte sehr erbaulich, bewies großen Eifer und suchte den Verstand des Textes gründlich und genau. Seine Handschrift war sehr deutlich und angenehm. Er heirathete am 18. August 1711 Anna Gertrud, Tochter des Archidiakonus Matthias Biester in Hamburg, die den 18. Septbr. 1764 ihm im Tode folgte. Kinder dieser Ehe waren, außer Töchtern und jungverstorbenen Söhnen, a. Matthias Hermann B., der 1772 als Hauptpastor zu Süderstapel starb und dessen ältester Sohn Johann Adrian B. ist, der sich durch seine Ditmarsische Geschichte, seine Kirchennachrichten von Altona und viele sonstige Schriften einen unvergeßlichen Namen erworben hat; b. Joachim Friedrich B., der als Dr. med. und Physikus in Hamburg starb; c. Joh. Christian B., gestorben 1757 als Physikus von Altona und Pinneberg. — Die Schriften unsers Pastors B. sehe man in seines Enkels Kirchennachrichten I. 70 ff.

9) 1737 bis 51. Detlev Friedrich **Piper**, geb. zu Wilster im Juli 1698, Sohn des dortigen Hauptpredigers Friedrich Philipp P. Seine Mutter war eine Tochter des berühmten Johann Lassenius. Er besuchte die Schule seiner Vaterstadt unter dem Cantor Blanck, und studirte seit 1719 zu Jena. Am Sonntage Exaudi 1726 wurde er von der Gemeine zu Breitenberg zum Prediger erwählt, und am 3. Trinit. eingeführt, blieb aber nur 1½ Jahr, indem er 1727 im Nov. nach Westensee berufen wurde und dort 1728 antrat. Nach 9jähriger segensreicher Wirkung wurde er 1737 Hauptprediger in Glückstadt. Die Vocation und der Introductionsbefehl sind beide vom 14. Januar. Erhielt unterm 11. Dec. 1741 den Befehl, seine Predigten nicht über eine Stunde auszudehnen. Am 9. Sept. 1745 ernannte ihn aber König Christian VI. zum Probsten des Münsterdor-

fischen Consistoriums, das dadurch von Itzehoe nach Glückstadt verlegt wurde, aber nur bis an seinen Tod dort blieb. Im Jahre 1747 ward er auch wirklicher Consistorialrath. Er war wegen seiner Freundlichkeit im Umgange ein sehr beliebter Prediger. Daher ward sein unvermuthetes und frühzeitiges Ende allgemein betrauert. Er starb in seinem Berufe. Als er nämlich am Sonntage Sexages. (14. Febr.) 1751, nach gehaltener Kirchenvisitation, Kinderexamen und Einführung des Pastors Königsmann zu Süderau wieder im dortigen Pastorat angelangt war, ward er von einer tödtlichen Schwachheit befallen und vom Schlage an der rechten Seite gerührt und starb dort Mittewochs den 17. Febr., Abends 10 Uhr. Seine Bibliothek, deren Katalog 7 Bogen stark ist, ward am 12. Juli 1751 im Glückstädter Pastorate verkauft. Seine Handschrift sehr leserlich.

10) 1751 bis 91. Johann Hieronymus Kirchhof, geb. zu Itzehoe 1717, Sohn des dortigen Probsten und Hauptpredigers Albert Christian K., wurde 1747 Diakonus in seiner Vaterstadt, sodann den 29. Nov. 1751 als erwählter Hauptprediger zu Glückstadt bestätigt und 1752, Sonntag Reminiscere, eingeführt, den 17. Febr. 1760 zugleich zum Consistorialrath ernannt. Er starb den 10. (nicht 12.) Oct. 1791, nachdem ihm 1785 sein Neffe, Friedrich Christian Kirchhof, aus Wilster, der 1790 Diakonus in Brunsbüttel ward, und kurz vor seinem Tode der Candidat Joh. Friedr. Schetelig, der 1792 Archidiakonus in Husum wurde, pro persona adjungirt waren. Er war eben so geschickt als beliebt. Sein Vortrag wird als gründlich und rührend gepriesen. Seine Handschrift war schief und nicht sehr lesbar. Von seinen gedruckten Reden sind mir bekannt worden:

a. Ob und in wie weit ein Prediger sich seiner Gemeine gefällig machen könne und müsse. Rede, gehalten bei Einführung des Schloß- und Garnisonspredigers

Ldw. Manthey zu Glückstadt am Michaelisfest 1767. Glückstadt, 1767. 4.

b. Apostolische Anweisung für christliche Gemeinden zur Beurtheilung ihrer Prediger. Rede bei Einführung des Probsten C. W. Kelter zum Hauptprediger und S. U. Bussäus zum Diakonus in Itzehoe. Itzehoe, bei Brüning, 1768.

11) 1792 bis 1801. Johann Gottfried **Witt**, geb. zu Husum den 19. April 1753, war nach vollendeten Studien zuerst Secretair bei dem Generalsuperintendenten Struensee, ließ sich 1780 auf Gottorf examiniren (erster Charakter), ward in selbigem Jahre (nicht 1771) Pastor zu Morsum auf Sylt, 1792 zum Hauptprediger in Glückstadt erwählt, 1801 nach Nienstedten bei Altona versetzt, am 25. Dec. 1827 zum Ritter vom Dannebrog ernannt und starb den 14. April 1829, nachdem er beinahe volle 76 Jahre gelebt und 48 Jahre amtlich gewirkt hatte. Er zeichnete sich durch Kanzelgaben, Gelehrsamkeit und Eifer für Verbesserung der Schulen aus. Seine Schriften s. m. bei Kordes 386 und im Schriftsteller-Lexikon S. 701. Folgende fehlen dort:

a. Predigt am ersten Tage des Jubeljahrs 1800 in der Stadtkirche zu Glückstadt gehalten, und nebst einem Ueberblick der merkwürdigsten Begebenheiten des achtzehnten Jahrhunderts zum Andenken dieses Jahres in den Druck gegeben. Glückstadt. 4.

b. *Englands Ueberfall auf das friedliche und neutrale Dänemark. September 1807.

c. *Ehrenerklärung gegen Hamburg's Ehrenrettung. 1807.

d. Die Leidensgeschichte Jesu, in kurzen Sätzen und Versen. Altona, o. J. Neu herausgegeben von seinem Sohne Moritz Georg. Altona, 1834.

e. Unterricht im Christenthume. Altona, 1812.

Zwei Mal verheirathet. Die erste Frau war eine geb. Laurop. Sein ältester Sohn war erst Offizier, studirte dann Jura und ward Advocat. Der jüngste Sohn, Moritz Georg, erlernte erst die Landwirthschaft, studirte in der Folge Theologie, ward 1824 Gehülfe seines Vaters und 1831 Diakonus in Hohenwestedt.

12) 1801 bis 15. Dr. Detlev Johann Wilhelm **Olshausen**, geb. zu Nordheim im Hannöverschen den 30. März 1766, Sohn eines Acciseinnehmers, studirte seit 1784 zu Göttingen, war erst Hauslehrer zu Oelschau bei Leipzig, dann in Hamburg, zuletzt in Kopenhagen, wo er Doctor der Philosophie wurde und philosophische Vorlesungen hielt, kam 1794 als Diakonus nach Oldesloe, 1798 als Pastor nach Hohenfelde und ward 1801 vom Könige als Hauptprediger nach Glückstadt berufen. Im Jahre 1810 wurde er Ritter vom Dannebrog. Ging 1815 als Consistorialrath und Superintendent des Fürstenthums Lübeck nach Eutin, wo er den 14. Januar 1823 starb. Von seinen Söhnen ist der älteste, Hermann, 1839 als ordentl. Prof. der Theol. zu Erlangen, der zweite, Wilhelm, als Rector der Domschule in Schleswig 1835 gestorben, der dritte, Justus, ordentl. Prof. der Orientalien zu Kiel, der vierte, Theodor, Advocat zu Kiel und Herausgeber des Correspondenzblattes. Diese vier sind Kinder seiner ersten Frau, Anna, geb. Hoyer, die er 1794 zu Oldesloe heirathete und 1804 zu Glückstadt durch den Tod verlor. Seine zweite Frau wurde 1806 Johanna Juliane Bong aus Altona, die ihm auch mehrere Kinder gebar und als seine Witwe noch lebt. — O. war ein sehr gelehrter Mann und ein berühmter Kanzelredner. Bei dem großen Brande zu Oldesloe am 22. Mai 1798 verlor er seine ganze Bibliothek. Seine Schriften s. bei Kordes S. 257 und im Schriftsteller-Lexikon S. 411 ff.

13) 1817 bis 18.. Christian Peter Friedrich Daniel **Quenzel**, geb. zu Barmstedt, wo sein Vater, Johann Gottlieb, Pastor war, den 19. März 1779, ward 1809 vom Könige zum Diakonus in Glückstadt berufen und am Sonntage Misericord. Dom. 1810 eingeführt. Am Sonntage Rogate 1817 wurde er zum Pastor erwählt, und am 1. Nov. 1828 zum Consistorialrath ernannt. Ist Mitglied des Oberconsistorial-Examinations-Collegiums auf Gottorf und des Oberconsistoriums in Glückstadt. Seine Frau, Christiane, geb. Schröder, aus Glückstadt, starb den 3. Jan. 1839. Keine Kinder. Die von ihm herausgegebene Predigt s. im Schriftsteller-Lexikon S. 454.

b. Diakonen.

1) 1620 bis 29. Heinrich **Bohnenberg**, wurde 1619 Conrector in Crempe und 1620 erster Diakonus in Glückstadt, starb 1629.

2) 1629 bis 37. Martin **Meisnerus**, starb 1637.

3) 1638 bis 54. Otto **Gerhardus**, starb 1654.

4) 1654 bis 60. Cay **Arend**, geb. zu Hanerau, wo sein Vater, Jürgen, Verwalter war, den 1. Dec. 1614, hatte seit dem fünften Jahre Privatlehrer, besuchte nachher 2 Jahre die Schule in Rendsburg, floh 1627 des Krieges wegen mit seinen Eltern nach Emden, wo er bald ertrunken wäre. Nach seiner Rückkehr ins Vaterland ward Joach. Gerdes, nachmaliger Professor in Dorpat, sein Lehrer. Hierauf besuchte er noch die Schulen zu Kiel und Stralsund und studirte seit 1633 zu Rostock und Greifswalde. Im J. 1636 ging er mit einem Kaufmanne nach Gothenburg und lehrte 3 Jahre dessen Kinder, heirathete dort auch eines Rathsherrn Tochter, Maria Braun, und kam 1639 wieder nach Holstein, worauf er am 14. Sonntage nach Trinitatis zum Diakonus in

Neuendorf angenommen wurde, mit Bewilligung des Kirchspiels, das auch auf seine Kosten seine Sachen aus Lübeck holen ließ. Auch in Neuendorf setzte er seine Beschäftigung mit den Wissenschaften fort. Als er sein Amt 15 Jahre mit Zufriedenheit seiner Gemeine verwaltet hatte, wurde er Ostern 1654, wider sein Vermuthen, zum Diakonus in Glückstadt erwählt. Nachdem er 6¾ Jahre dieses neue Amt bekleidet hatte, berief ihn König Friedrich III. zum Schloßprediger daselbst, und er ward als solcher 1661, den 6. Januar, eingeführt. In der Folge schlug er zwei andere Vocationen aus, nahm jedoch endlich die zum Probsten von Süderditmarschen und Hauptprediger in Meldorf an und ward gleich nach Neujahr 1678 dort eingeführt. Mit seiner Frau hatte er in Neuendorf acht Kinder gezeugt, von denen ein Sohn, Balthasar, Pastor zu Vreeden in Ostfriesland, ein anderer, Johann Georg, Dr. med. und Physikus zu Wismar wurde. Eine Tochter, Dorothea, ward die Frau von M. Statius Mencke, Rector zu Oldenburg. — Nachdem die erste Frau den 11. October 1675 gestorben war, heirathete unser Pastor C. Arend 1662 den 12. Jan. Magdalena, die Wittwe des Consistorialsecretairs und Kirchspielschreibers Joh. Gude in Meldorf, eine geb. von Schonfeld. Er starb 1691 den 14. März alt 76 Jahre und 11 Wochen, im Amte 52 Jahre. Seine Schriften s. bei Hellmann S. 77 und bei Moller I. 20.

5) 1660 bis 80. M. Stephan **Ramm**, ward Pastor, s. a. 4.

6) 1680 bis 93. Nikolaus **Sibbern**, ward Pastor, s. a. 6.

7) 1693 bis 1710. Kaspar **Wildhagen**, aus Drontheim, war zuerst **Pastor adjunctus** bei der Schloßkirche zu Aggerhuus in Norwegen, wurde unterm 8. April 1693 von Christian V. unmittelbar mit dem Titel Com-

pastor nach Glückstadt berufen, was der König sich durch Rescript vom 20. August 1672 vorbehalten hatte. W. hatte mit seinem Collegen Nk. Sibbern einen theologischen Streit, indem Letzter behauptete, daß die Gläubigen schon auf Erden die Seligkeit des Himmels genössen, was W. leugnete. Dieser Streit wurde den 22. April 1706 durch das Consistorium zu Itzehoe verglichen. — Als Assessor im Münsterdorfischen Consistorium sollte er, nach des Königs Bestimmung, mit Sibbern alterniren. — W. ging den 25. März 1710 als Hofprediger und Confessionarius bei einer in besonderem Ansehen stehenden Gräfin nach Kopenhagen, ward 1712 Doctor der Theologie und Bischof von Wiburg und starb 1720. Seine Schriften s. in Worms Lexikon over Danske lærde Mænd, II. 588.

8) 1710 bis 27. Nikolaus **Winterberg**, geb. zu Collmar, wo sein Vater, Benedict, (s. dort II. 7) Diakonus war, 1681, den 28. Sept., studirte zu Wittenberg, wo er 1704 einen entleibte, wurde am 6. Oct. 1710 mit 245 Stimmen zum Diakonus in Glückstadt erwählt und den 7. April 1711 ordinirt. Von 10 Competenten waren mit ihm auf der Wahl M. Joh. Sigism. Stark, Pastor zum Warder, und ein Studiosus Brandt. Nach der Bestallung vom 11. Nov. 1710 waren Winterbergs Pflichten als Diakonus zu Glückstadt: diejenigen Predigten an den hohen Festtagen, die seine Antecessores auch gethan, die Predigten am Sonntag Nachmittage, die gewöhnliche Betstunde und die Mitinspection über die Stadtschule. Dagegen solle er mit den Frühpredigten, *) so lange sonst Jemand sie

*) Die Stelle eines Frühpredigers scheint von je an mit der des Rectors an der Stadtschule verbunden gewesen zu sein, wenigstens war der erste bekannte Rector, Andreas Schilling, der 1649 Schloßprediger wurde, als Rector

für das gewöhnliche Salarium verrichte, gar nicht beschwert werden, und Salaria und Accidentia seiner Vorweser genießen. Er starb den 22. Juni 1727. Sein Sohn, Nikolaus Christian, war erst Zuchthausprediger in Glückstadt (s. III. 2) und später Prediger zu Wöhrden in Süderditmarschen.

9) 1728 bis 39. Eckhard **Kloppenburg**, geb. zu Itzehoe, wo sein Vater Diakonus war, den 23. April 1693, wurde am 16. Febr. 1728 mit 220 Stimmen gewählt. Mit auf der Wahl waren Bernhard Heinrich Druläus und Joh. v. Lengercken. Unterm 6. März 1728 erfolgte die Bestätigung der Wahl. Die Frau unsers Kloppenburg war Sophia, eine Tochter des Pastors Heinrich Schlef in Wilster und eine Enkelin

---

auch zugleich Frühprediger an der Stadtkirche. Vgl. auch J. A. P. Junglanssens Progr. v. 1822 (Beiträge zur Geschichte der hiesigen Schule) S. 4. Der Rector hatte als Frühprediger 100 Mark und freie Wohnung. Zum Frühprediger war ein Haus vermacht worden. Er mußte auch den Choralgesang singen. Aus einem Briefe des Rectors Benjamin Stricker vom 4. Decbr. 1688 erhellt, daß zum Rectorat ein eigenes Haus gehörte und zum Frühpredigerdienst auch eins, welches letzte damals für 50 Rthlr. an einen Major war verkauft worden und vorher, unweit der Kirche, viele Jahre wüste gestanden hatte. Stricker hatte keines von beiden gehabt, obgleich er beide Dienste verwaltete, weil die Häuser unbewohnbar waren, weßhalb er 3 Jahre zur Miethe hatte wohnen müssen (er wurde nämlich 1685 Rector), und zwar aus eigenen Mitteln. Die Miethe betrug 73 Rthlr., welche er damals wieder verlangte. Er könne die Woche höchstens 6 Schill. Privatgeld verdienen, Weib und Kind müßten darben und könnten kaum ihre Blöße bedecken; dagegen seine Collegen Geld auf Renten thuen. Im Jahre 1682 waren nur noch 3 ordentliche deutsche Schulmeister in Glückstadt, 1689 aber schon der Organist als vierter Schulcollege angestellt, worüber der Rector sich beschwerte. Auch klagte

des berühmten Joh. Lassenius. Kl. starb schon am 7. März 1739.

10) 1740 bis 51. Joh. Christoph **Schmidt**, geb. zu Meldorf, war erst Candidat des Ministeriums und Hauslehrer in Hamburg, kam 1740, den 20. April, mit 2 Studiosen auf die Diakonatwahl in Glückstadt, wurde mit 196 Stimmen gewählt, den 2. Mai bestätigt und den 17. Juli 1740 eingeführt. Seine Bestallung ist gleichlautend mit denen seiner Vorgänger, auch in Ansehung der Frühpredigten. Wurde 1751 abgesetzt.

11) 1752 bis 89. M. Dietrich Samuel **Wolfrath**, geb. . . . . war 1748 als Candidat mit auf der Predigerwahl zu Erfde in der Landschaft Stapelholm, ohne jedoch gewählt zu werden, wurde unterm

---

er 1689 beim Consistorium, die Kirchenjuraten hätten die zum Frühpredigerdienst gehörige Wohnung gänzlich verfallen lassen, auch „die alte Schul, worauf der Rector mit gewohnt.“ Er verlangte zum Salar 150 Mark und die Hälfte des Schulgeldes, Winters freie Feuerung, Wohnung in der Schule, alleiniges Dirigiren der Musikleichen und das Recht, Privatsingstunden zu halten. Der Cantor sollte nicht als Conrector, sondern als Cantor bestellt werden, damit er sich nicht der Singstunde entbürde. Der Bau einer Wohnung für den Rector in der Schule sei leicht, weil der Jesuiter Pater seine Materialien werde verkaufen müssen. Die Juraten wurden zum 24. Septbr. nach Crempe vor das Consistorium citirt. Was aber ausgemacht worden, kann ich nicht angeben. Auch Jungclaussens Programm gibt keine Auskunft. — Auch Joh. Helfrich Nagel, der nach Stricker bis 1705 Rector war, verrichtete die Frühpredigten. Aus der im Texte angeführten Bestellung für den Diakonus scheint aber hervorzugehen, daß Nagels Nachfolger, Reinh. Reimann, sich nicht dazu habe verstehen wollen. Wer nun später die Frühpredigten gehalten, weiß ich nicht, aber bekannt ist mir, daß selbige noch in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Statt gefunden haben.

3. Januar 1752 als Diakonus zu Glückstadt bestätigt und den 2. Febr. eingeführt. War damals schon Magister. Seine Frau, Anna Margaretha Sophia, war eine Tochter von Nr. 9. Sein Sohn, Friedrich Wilhelm, kommt unter den Schloßpredigern vor. Am 13. Jul. 1757 hielt er eine Wahlpredigt in Hamburg zu dem vacanten Diakonat an St. Nikolai. Er blieb aber in Glückstadt und starb daselbst den 30. März 1789. Seine Handschrift war gefällig. Seine Schriften sind:

a. Der freudige Zutritt zu Jesu, dem rechten Gnadenstuhl. Hamburg, 1757. (Die in Hamburg gehaltene Wahlpredigt.)

b. Wahrheiten des Glaubens und der Gottseligkeit in geistlichen Reden. Altona, 1763.

12) 1789 bis 92. Jes **Nielsen**, geb. zu Scholbye in Angeln, ward erst Rector in Wilster, und den 16. Nov. 1789 mit 228 Stimmen zum Diakonus in Glückstadt erwählt. Mit auf der Wahl waren der Diakonus Nik. Thode in Wilster und der Rector G. Em. Francke in Husum. N. ward unterm 11. Dec. 1789 bestätigt. Seine Frau war eine Tochter des Pastors Fr. Ch. Kirchhof in Wilster. Nachdem er am 14. Febr. 1790 sein neues Amt angetreten hatte, starb er bereits den 14. Nov. 1792. Seine Witwe starb bei ihrem Bruder in Kellinghusen erst vor einigen Jahren.

13) 1793 bis 1802. Friedrich August **Schröder**, geb. zu Kiel den 9. Januar 1768, Subrector daselbst seit 1789, Conrector seit 1790, Diakonus zu Glückstadt seit 1793, Hauptprediger zu Schenefeld, Amts Rendsburg seit 1802, Doctor der Philosophie seit 1805, Hauptprediger an der Schleswiger Domkirche und Probst der Probstei Gottorf, seit 1817, ward 1830 wegen Simonie seiner Aemter entlassen und lebt seit 1831 zu Itzehoe, wo er Stunden gibt und den Buchdrucker Schönfeldt in der Redaction des Wochenblatts unterstützt. Seine

Frau ist ein gebornes Fräulein Gude aus Glückstadt. Zwei Söhne und eine Tochter. Zu den im Schriftsteller-Lexikon S. 536 angegebenen Schriften kommen jetzt noch folgende:

a. Neue praktische Anleitung zur Erlernung der dänischen Sprache. Schleswig, 1830. Altona, bei Aue in Commission.

b. Biblischer Tugendspiegel oder Moral in biblischen Beispielen. Itzehoe, 1831. Zweite Aufl. 1832.

14) 1802 bis 6. Dr. Albrecht Heinr. Matthias **Kochen**, geb. zu Kiel, wo sein Vater Advocat war, den 25. März 1776, besuchte seit 1792 Schulpforte, studirte seit 1797, erst die Rechte, dann Theologie zu Kiel, Leipzig und Jena wo er 1799 Doctor der Philosophie wurde, hielt seit 1800 zu Kiel philosophische Vorlesungen, ließ sich 1801 auf Gottorf examiniren (erster Char.), wurde dann Hauslehrer in der Familie Pauli zu Altona, 1802 Diakonus zu Glückstadt, 1806 Hauptprediger in Wilster, 1816 Pastor zu St. Petri in Kopenhagen, ließ sich 1817 zu Kiel zum Doctor der Theologie creiren und ging 1824 als Consistorialrath und Superintendent des Fürstenthums Lübeck nach Eutin. Viele Kinder. Eine Tochter ist verheirathet mit dem Pastor C. A. Valentiner in Flensburg. Zu den im Schriftsteller-Lexikon S. 308 und 820 verzeichneten Schriften kommen noch folgende:

a. Gott mit uns! Predigt am Neujahrstage 1816. Mit dem Motto: „Seumes Schwester leidet Mangel!" Hamburg.

b. Was gebieten mir Pflicht und Gewissen? Neujahrspredigt über 2. Sam. 7, 3. Kopenhagen, 1817.

c. Predigt zum Gedächtnisse des verewigten Herzogs Peter Friedrich Ludwig, am 14. Juni 1829 gehalten. Eutin, 1829.

d. Casual-Predigten und kleine Amtsreden. Hamburg, 1832.

e. Die echten Freunde und die ärgsten Feinde der christlichen Kirche. Zwei Pfingstpredigten für das Jahr 1835. Hamburg u. Itzehoe.

f. Wann das Bedürfniß, sich vor Gott auszusprechen, ein christliches sei? In der Zeitschrift „Die Sonntagsfeier.“ 1836.

g. Confirmationspredigt. Daselbst. 1837.

h. Daß noch immer die Göttlichkeit des Christenthums aus dem ihm eigenthümlichen Geiste der Wahrheit hervorgehe. Predigt über Joh. 15, 26 und 27. In den „Musterpredigten.“ Bd. 1. (1836.)

i. Wie sehr wir in unsern Tagen darüber zu wachen haben, daß die alte vermeintliche Rechtgläubigkeit nicht wiederkehre. Das. Bd. 2. (1836.)

k. Grundlage zu einer Christologie, wie dieselbe aus den eigenen Aussprüchen Jesu hervorgeht. In der Allgemeinen Kirchenzeitung, 1837. Nr. 46 u. 47.

Nach Kochens Abgange beabsichtigte man, das Diakonat ganz eingehen zu lassen und den Hauptprediger und den Schloßpastor als zwei Compastoren anzustellen. Dieser Plan scheiterte jedoch und 1809 ward das Diakonat wieder besetzt.

15) 1810 bis 17. Christian Peter Friedrich Daniel **Quenzel**, ward 1809 vom Könige unmittelbar berufen, und am 6. Mai 1810 eingeführt, rückte 1817 als Pastor auf, s. a. 13.

16) 1818 bis 25. Dr. Johann Christian Gottberg **Johannsen**, geb. zu Nortorf, wo sein, jetzt in Borsfleth angestellter, Vater, damals Schullehrer war, den 20. Juni 1793, studirte Theologie, ward 1817 Doctor der Philosophie, 1818 Diakonus zu Glückstadt und Zuchthausprediger, 1825 Hauptprediger an der St. Petrikirche in Kopenhagen (Kochens Nachfolger), 1826 Doctor der Theologie, 1836 Ritter vom Dannebrog. Seine Frau, Charlotte, ist eine Tochter des 1832

verstorbenen Etatsraths und Stadtpräsidenten Joh. Ernst Seidel in Glückstadt. Viele Kinder. Zu seinen im Schriftsteller-Lexikon S. 282 u. 814 aufgeführten Schriften kommen noch hinzu:

a. Worte der Grabesweihe bei der Beisetzung der Prinzessin Karoline von Hessen. Kopenh. 1829.
b. Lateinische Alcäische Ode auf Kirchenrath Eckermanns Jubelfeier. Kopenh. 1832. Fol.
c. Das Oberconsistorial-Examen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. In den Prov. Ber. 1832 H. 3, S. 366—407.
d. Allseitige und historische Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Verpflichtung auf symbolische Bücher überhaupt, und die Augsburgische Confession insbesondere. Altona, 1833.
e. Biblisches Lehrbuch der christlichen Religion. Altona, 1834.
f. Nur in Christo ist wahres Heil! Eine für den Druck erweiterte Predigt. Kopenh. 1835.
g. Berufstreue. Ein Wort an das Volk zur Zeit der Ständeversammlung, in einer Predigt. Kopenh. 1835.
h. Wir rühmen uns auch der Trübsal. Erste Predigt nach seiner Wiedergenesung gehalten. Kopenh. 1836.
i. Das Luftschiff. Ein Gedicht von Etatsrath Dr. Hs. Oersted. Aus dem Dänischen. Kopenhagen, 1837.

17) 1826 bis 36. Dr. Johann Heinrich Bernhard **Lübkert**, geb. zu Reinfeld, wo sein Vater Organist war, den 6. Dec. 1798, studirte Theologie zu Kiel und Tübingen, wo er Doctor der Philosophie wurde. Am 2. Adv. 1825 zum Diakonus in Glückstadt erwählt, ward er Sonntag Cantate 1826 eingeführt. Seit 1. Epiph. 1836 ist er Schloß- u. Garnisonsprediger. Seine Frau, Emma, ist eine Tochter des 1832 verstorbenen Etatsr.

und Stadtpräsidenten Seidel in Glückstadt. Viele Kinder. L.'s schriftstellerische Arbeiten sind:

a. Kurzer Abriß von dem Leben des weil. kön. dän. Statsraths und Stadtpräsidenten Joh. Ernst Seidel, R. v. D., in Glückstadt. In den Provinz. Ber. 1833, H. 4, S. 608—28.

b. Ausgabe des Minutius Felix mit Uebersetzung u. Anmerkungen. Leipz. 1836.

c. Versuch einer kirchlichen Statistik Holsteins. Glückstadt, 1837. gr. 8.

d. Es ist Ein Gott und Ein Mittler zwischen Gott und den Menschen. Kurze Darstellung des christlichen Glaubens. Altona, 1838.

18) 1836 bis 18... Wilhelm **Braumann**, geb. zu Glückstadt, wo sein Vater, Hinrich, gegenwärtig Bürgermeister ist, den 23. Oct. 1808, besuchte die dasige Gelehrtenschule, war nach vollendeten theologischen Studien Lehrer zu Segeberg, wurde am 1. Sonntage nach Trinitatis (5. Juni) 1836 mit 246 Stimmen zum Diakonus in seiner Vaterstadt erwählt, den 1. Jul. bestätigt und den 25. Sept. eingeführt. Seine Frau, geb. Schetelig, welche er in Segeberg kennen lernte, und am 23. Oct. 1836 heiratete, ist Tochter eines Advocaten in Tondern. Keine Kinder.

Erster Anhang.

II. Schloß- und Garnisonsprediger.

König Christian IV., der Gründer Glückstadts, ließ dort, wie schon oben erwähnt, 1630 auch ein Schloß bauen, und ertheilte demselben den Namen Glücksburg. Sehr oft und lange hielt er sich hier auf, und gar viele seiner Verfügungen haben die Unterschrift: „Geben auf Unserm Hause Glücksburg." In diesem Schlosse wurde

auch eine Capelle eingerichtet und dabei ein eigener Prediger bestellt, der zu Christian IV. Zeiten Hofprediger hieß, nachher aber Schloß- und Garnisonsprediger genannt wurde. Eingepfarrt wurden zu dieser Kirche die in der Festung Glückstadt vorhandenen kön. Bedienten und die „Soldatesque." Es scheint aber, daß während Lebzeiten Christians IV. die Schloßkirche blos für den Hof ist benutzt worden, dahingegen für die Garnison die auf dem Grundrisse Glückstadts bei Dankwerth vorkommende Kreuzkirche in Gebrauch gewesen sei, wie ich diese Meinung denn auch schon oben geäußert habe. Als nach dem Ableben Christians IV. der Hof sich nicht mehr in Glückstadt aufzuhalten pflegte, wird die Kreuzkirche allmählich eingegangen und statt deren die Schloßkirche auch für die Garnison in Gebrauch gekommen sein. Als 1649 die Schleswig-Holsteinische Regierung von Flensburg nach Glückstadt verlegt wurde, erhielt sie ihren Sitz auf dem Schlosse Glücksburg. Es muß aber für die Unterhaltung desselben nicht gut gesorgt worden sein. Denn 1707 war es so verfallen, daß die Canzlei es verlassen mußte, und daß es 1708 mit Ausnahme des Thurms und der Schloßkirche abgebrochen wurde. Allein auch die Kirche war so baufällig, daß schon 1709 der König unterm 25. Jun. verordnete, der Gottesdienst der Schloßgemeine solle künftig mit in der Stadtkirche gehalten werden. Es wurden dazu die Stunden von 10 bis 12 Sonntags bestimmt. So fand am 5. Sonntage nach Trinitatis desselben Jahrs (den 30. Jun.) der Schloßgottesdienst dort zum ersten Male Statt, und wird bis jetzt noch immer um dieselbe Zeit dort gehalten. Auch die Kirchenstühle in der Stadtkirche wurden 1709 unter die Mitglieder der Schloß- und Garisonsgemeine vertheilt, worüber sich in einem Kirchenbuche ein Register befindet. Da diese Vertheilung aber ganz in Vergessenheit gerathen war; so veranlaßte Pastor Herzbruch bei Antritt seines

Amtes die Oberconsistorialverfügung zu einer neuen, den seitdem mannigfaltig veränderten Umständen und Verhältnissen angemessenen.

Durch Regierungsdecret d. d. 19. März 1662 verordnete König Friedrich III., daß sich zur Schloßkirche halten sollten: 1) alle Hof- und andere Bediente; 2) alle Kriegs-Officiere und gemeine Knechte; 3) alle, die ihr forum competens vor der Regierung haben; 4) alle Advocaten und Procuratoren, so von der Regierungs-Canzlei dependiren; 5) alle abgedankte Officiere, so lange sie keine bürgerliche Nahrung treiben; 6) alle Passagiere, Schiffer, reisende Kaufleute und Botsvolk. Ueber den jetzigen Umfang dieser Gemeine s. das Rescript vom 25. Aug. 1806.

Prediger an derselben waren folgende:

1) 163. bis 39. Joachim **Wedekind**, war der erste Hofprediger auf Glücksburg. Er war sehr kränklich und konnte daher die starke Arbeit bei der Garnison nicht aushalten. Daher setzte ihn Christian IV. zu Anfang 1639 unmittelbar zum Pastor nach Burg in Süderditmarschen. Allein auch hier mußte er bald sein Amt wegen Schwächlichkeit niederlegen. Daher begab er sich 1644 in sein Vaterland (welches war das?) und verlebte dort still und gottselig den Rest seines Lebens.

2) 1639. Kaspar **Nericius**, scheint nach ganz kurzer Zeit gestorben zu sein. Von ihm ist übrigens nichts bekannt, als was im Staatsb. Magaz. II. 514 gesagt wird.

3) 1639. M. Johann*) **Wolf**, ward von Graf Ch. v. Pentz, damaligem Gouverneur von Glückstadt, zum „Hof- und Prediger bei der Soldatesque" bestellt,

*) Nicht Heinrich, wie Seestern-Pauly in seinen Beiträgen II. 152 behauptet, auch war er nicht der erste Schloßprediger, wie derselbe ebendort sagt.

starb aber schon nach einem halben Jahre, also noch 1639, und nicht 1640, wie im Staatsb. Magaz. II. 514 gesagt wird. Vgl. das. II. 696. Er war der Sohn eines Pastors Hermann W. an der Marienkirche in Lübeck, und gab während seines Aufenthalts auf der Universität Rostock 1622 und 23 zwei lateinische Reden heraus. M. s. die Cimbr. Litt. I. 742.

4) 1639 bis 45. M. Johann **Rotlöben**, *) geb. den 4. Aug. 1593 zu Wittenberg, wo sein Vater, Sebastian, Regimentsschütz war, studirte dort, ward 1614 Magister und 1618 Adjunct der philosophischen Facultät, 1622 Hofprediger bei der verwittweten Kurfürstin Anna von Brandenburg, ging mit ihrer an König Gustav Adolf vermählten Tochter nach Stockholm, wurde dort 1624 Hofprediger und Pastor der Deutschen Stadtgemeine, kehrte 1639 nach Deutschland zurück und ward von König Christian IV. unterm 17. Sept. desselben Jahrs zum Hofprediger „auf Unserm Hause Glücksburg“ ernannt und erhielt neben diesem Amte den 14. Juli 1642 auch das eines Probsten „in Unserm Pinnebergischen Antheil.“ Aber er blieb nicht für immer in Glückstadt, denn der König verlieh ihm den 28. Nov. 1645 die Probstei Hadersleben und das Hauptpastorat daselbst, und er ging nach Pfingsten 1646 dahin ab, starb aber schon den 22. März 1649. Ein Sohn von ihm, Johann Martin, ward als königl. Leibarzt zu Stockholm 1698 von Karl XII. in den Adelstand erhoben. — Die Leichpredigt auf unsern Pastor R. hielt St. Clotz. Sie ist 1649 zu Glückstadt in 4to gedruckt worden. Seine zahlreichen Lateinischen und Deutschen Schriften s. in der Cimbr. Litt. II. 739.

---

*) Er ist der erste, dessen im Kirchenarchiv Erwähnung geschieht.

5) 1646 bis 49. M. Bonaventura **Rehefeld**, geb. zu Kitscher in Meißen, wo sein Vater, Tobias, Pastor und Adjunct des Superintendenten war, den 24. Sept. 1610, hielt sich seit 1630 auf der Universität zu Leipzig 12 Jahre auf und erhielt den 28. März 1636 dort den Magistergrad. Im J. 1643 wurde er Hofprediger beim damaligen Erzbischof von Bremen, dem nachherigen Könige Friedrich III., zu Bremervörde, mußte aber mit dem dortigen Hofe, durch den Einfall der Schweden vertrieben, nach Glückstadt flüchten, wo König Christian IV. ihn auf Fürsprache seines Sohnes unterm 21. Febr. 1646 zu Rotlöbens Nachfolger im Hofpastorate nicht nur, sondern auch in der Pinnebergischen Präpositur ernannte. Am 10. März 1649 wurde er auch R.'s Nachfolger in der Probstei Hadersleben, wozu er 1668 auch noch die Generalsuperintendentur im königl. Antheil von Schleswig empfing. Er starb zu Hadersleben den 7. Juli 1673. Der Archidiakonus Valent. Schmidt v. Eisenberg in Hadersleben (vgl. über denselben unter Itzehoe III. 5) hielt ihm die Leichpredigt, die zu Schleswig in 4. abgedruckt ist. Seine Schriften s. Cimbr. Litt. II. 689; vgl. auch Boltens Kirchennachrichten I. 26.

6) 1649 bis 60. Andreas **Schilling**, war erst Frühprediger und Rector der Stadtschule in Glückstadt, ward unterm 19. Oct. 1649 zum Schloßprediger ernannt. So hatte also die Benennung Hofprediger gleich nach Christians IV. Tode aufgehört. Auf Veranlassung einer Beschwerde Schillings ward unterm 30. Oct. 1650 eine schon unterm 16. Oct. 1649 erlassene Verfügung Friedrichs III., nach welcher die von Christian IV. schon bei Fundation der Schloßkirche getroffene Anordnung, daß die in der Festung Glückstadt vorhandene „Soldatesque" und königlichen Bedienten in der Schloßkirche eingepfarrt und von der

Stadtkirche abgesondert sein solle, erneuert und bestätigt. S. starb den 7. Januar 1660,*) und der Diakonus zu Glückstadt, Cay Arend, hielt ihm die Leichpredigt, welche in demselben Jahre zu Glückstadt im Druck erschien.**)

7) 1660 bis 78. Cay **Arend**, vorher Diakonus an der Stadtkirche, zum Schloßprediger ernannt den 26. Juni 1660; eingeführt durch Probst Hudemann den 6. Januar 1661. Er begann in selbigem Jahre das erste Taufregister bei der Schloßkirche. Hielt am 13. Januar 1678 seine Abschiedspredigt. M. s. unter I. b. 4 Mehr über ihn.

8) 1678 bis 85. M. Nikolaus **Nohthelfer**, geb. zu Nürnberg, ward 1668 zu Kiel Magister, war dann Legationsprediger bei der Gesandtschaft zu Nimwegen, wurde unterm 24. Februar 1677 zu Arends Nachfolger im Schloßparorate ernannt, und 1678 von Probst Hudemann eingeführt. Seine Frau, Margaretha Dorothea, geb. Lange, starb 1682, und der Hauptprediger an der Stadtkirche, M. R. Strube, hielt ihr die Leichrede, die gedruckt wurde. — Die letzte von N.'s Hand ins Taufregister eingetragene Taufe fand den 4. Januar 1685 Statt. Er starb nämlich bald darauf. Seine Schriften s. in der Cimbr. Litt. II. 591.

9) 1685 bis 93. Peter **Zitschar**, geb. den 13. März 1652 zu Kopenhagen, wo sein Vater, Ulrich, kön. Herold war; ward auf Kosten der Königin Sophia

---

*) Jungclaussen läßt ihn in dem schon erwähnten Programm von 1822, S. 27, bereits 1647 als Rector sterben, was aber durchaus unrichtig ist.

**) Friedr. Werner, der nach Moller, II. 970, erst Feldprediger, und um 1661 Pastor zu Glückstadt gewesen sein soll, kommt im Kirchenarchiv nicht vor. Vielleicht hat er 1660 die Vacanzpredigten in der Schloßkirche gehalten.

Amalia erzogen und von ihr lange im Auslande unterhalten. In seinen ersten Jahren hatte er Unterricht zugleich mit dem Kronprinzen, dem nachmaligen König Christian V., seit 1677 besuchte er Helmstedt und andere deutsche Universitäten. Bei seiner Heimkehr ward er Vicerector an der Schule zu Nyekjöbing auf Falster, aber nach einem Jahre bereiste er die Niederlande, Frankreich und England. Hierauf ward er erst außerordentlicher Hofprediger bei der erwähnten Königin, und nach zwei Jahren wirklicher Hofprediger, nach ihrem Tode aber, unterm 2. Mai 1685, zum Schloßprediger in Glückstadt ernannt und den 14. Jun. eingeführt. Die letzte Taufe verrichtete er hier den 29. Oct. 1693. Am 25. Octbr. selbigen Jahrs hielt er seine Abschiedspredigt. Er wurde nämlich Hauptprediger und Probst in Tondern, wo er den 20. Mai 1697 starb, an einer zu starken Dosis von Opium, die ein unvorsichtiger Arzt ihm verordnet hatte. Er war verheirathet mit Christine Walther, Tochter eines Verwalters auf Fühnen. B. C. Aegidius, Pastor zu Warnitz, setzte ihm eine Ehrenpyramide. (Kopenhagen, 1700. 4.) Seine Schriften s. bei Moller II. 1038 und bei Worm II. 644.

Während der Vacanz nach seinem Abschiede von Glückstadt sollten zufolge kön. Befehls vom 24. Octbr. 1693 die Prediger der Probstei Münsterdorf wechselsweise den Gottesdienst in der Schloßkapelle verrichten.

10) 1694 bis 1714. M. Simon **Gerckens**, geb. zu Rostock, wurde 1677 Pastor zu Brockdorff (s. dort I. 13), und heirathete seines Vorgängers, M. Pt. Pechlins, Witwe; erhielt unterm 24. Febr. 1694 die Bestallung zum Schloßpastor in Glückstadt und ward am 24. März eingeführt. Die erste Taufe verrichtete er dort den 4. April 1694. War damals Inhaber der Buchdruckerei und ließ 1700 einige 20 Exempl. vom Kirchengebet drucken. Er starb 1714, den 9. März, und seine

Witwe hatte das Gnadenjahr. Seine Schriften s. Cimbr. Litt. II. 223.

11) 1714 bis 28. Nikolaus Peter **Sibbern**, geb. zu Glückstadt, wo sein Vater, Nikolaus, erst Diakonus und dann Pastor war (s. I. a. 6), ward als Student der Theologie den 7. April 1714 zum Schloßprediger ernannt. Bei der Wasserfluth vom 24. Decbr. 1717 stand an seinem Pfarrhause das Wasser 8 Ellen hoch, bei der vom 31. Dec. 1720 aber 4 Ellen. Sibbern war gelehrt, wie denn seine Bibliotheca historica Dano-Norvegica (Hamb. 1716) noch geschätzt wird, aber auch streitsüchtig, ein Lebemann und dem Trunke ergeben. Er starb den 20. Octbr. 1728. Seine Witwe, Johanna, hatte das volle Gnadenjahr. Seine Bibliothek wurde im Febr. 1729 verkauft. Seine Schriften s. in der Cimbr. Litt. I. 627.

12) 1729. M. Gottlob **Lehmann**, vorher Hauptprediger in Crempe. Der Introductionsbefehl zum Schloßpastoren in Glückstadt ist vom 11. Januar 1729. Er sollte Sibberns Witwe das volle Gnadenjahr lassen. Da er im Sept. 1729 in Crempe (s. dort I. 14) noch nicht Abschied genommen hatte, so scheint er in Glückstadt gar nicht gewohnt zu haben. Ueberhaupt war er nur 8 Monate Schloßprediger, worauf er seine Entlassung nahm und Pastor in Crempe blieb.

13) 1729 bis 49. Johann Andreas **Böckmann**, aus Lübeck, zuerst Pastor zu Krusendorf, dann seit 1728 zu Warder, zum Schloßpastoren in Glückstadt bestellt den 29. Octbr. 1729, trat an den 3. Advent selbigen Jahrs. Bei ihm kommt zuerst die Benennung: Schloß- und Garnisonsprediger vor. Er muß 1749 gestorben sein, denn unterm 11. Novbr. desselben Jahrs erging ein Regierungsbefehl an den Münsterdorfischen Probsten, daß die Prediger der Probstei während der Vacanz das Schloßpastorat abwechselnd verwalten sollten.

Seine Witwe, eine Schwester der Magisterin Göbel in Crempe (s. dort II. 15), lebte bis 1767. Ein Sohn von ihm war Advocat in Glückstadt und ist erst um 1816 gestorben.

14) 1750 bis 56. Johann **Rinck**, aus Ulm, vorher 10 Jahre Prediger zu Ostenfeld, Amts Husum, trat als Schloßpastor zu Glückstadt an den 25. Sonntag nach Trinitatis (im Novbr.) 1750 und starb daselbst im Sept. 1756. Er hinterließ eine Witwe. Seine Bücher sind den 6. Jun. 1757 ff. nach einem gedruckten Verzeichnisse verkauft worden.

15) 1757 bis 67. Samuel **Helmich**, geb. zu Pritzewalk (nach anderer Angabe zu Peltzwedel) in der Mark Brandenburg, war seit 1738 Informator der dänischen Erbprinzessin Louise, seit 1745 Hauptprediger zu Süderau und Oberconsistorialassessor, seit 1751 Hauptpastor zu Oldesloe, wurde unterm 17. Januar 1757 zum Schloßprediger in Glückstadt bestellt und trat an am Michaelistage selbigen Jahrs, eingeführt vom Probsten Gruner aus Elmshorn. Machte sich verdient durch Anlegung einer Nebenschule für die Armenkinder seiner Gemeine. Ward am 15. August 1760 zum Consistorialrath ernannt, ging aber, berufen am 24. Nov. 1766, im Jahre 1767 wieder als Hauptprediger nach Oldesloe, wo er wahrscheinlich 1780 gestorben ist. Seine Frau war vermuthlich aus Magdeburg. Seine Handschrift ziemlich leserlich. Seine Schriften sind:

a. Leop. Frz. Fr. Lehrs, ehem. Pred. in Cöthen, himmlisches Vergnügen in Gott und Christo, bestehend in geistlichen Gedichten. Zusammengetragen und mit einer Vorrede durch den Druck bekannt gemacht, auch mit einigen geistlichen Oden vermehrt. Halle, 1757.

b. Die gegenwärtige Gnadenzeit in ihrer unzertrennlichen Verbindung mit der zukünftigen Ewigkeit.

Predigt vor dem Könige im Gemach zu Itzehoe gehalten. Glückstadt 1759.

c. Predigt von der zarten Sünderliebe Jesu auf Erden, als einem zureichenden Grunde himmlischer Freude. (Gleichfalls zu Itzehoe im Gemache vor dem Könige gehalten.) Glückstadt, 1762.

d. Die den 1. August 1758 bei der Einweihung der aufs Neue erbauten, im Elbdeiche nahe an Glückstadt belegenen, sogenannten Wilden-Wasser-Schleuse, über Ps. 66, 12. 13. gehaltene Standrede. Glückstadt, 1762.

e. Der christliche Soldatenstand in seiner richtigen Verbindung mit dem Gnadenstand, über Matth. 8, 5. Glückstadt, 1765.

f. Standrede, bei Legung des Grundsteins zu der neuen St. Petri-Pauli-Kirche in Oldesloe am 19. Juli 1757 gehalten. Hamburg, 1766.

g. Anrede an die beiden wegen boshaft unternommener Anzündung des kön. Zucht- und Werkhauses zum Tode verurtheilten Züchtlinge, J. S. C. Spenglers und A. M. C. Papsche, vor ihrer Enthauptung auf dem Markplatz in der kön. Vestung Glückstadt im Kreise gehalten am 26. Febr. 1767, Glückstadt, 1767. (H. war von dem Zuchthausprediger um Haltung dieser Rede gebeten worden.)

16) 1767 bis 75. Johann Gustav Ludwig **Manthey**, bisheriger Capellan an der Garnisonskirche zu Kopenhagen, zum Schloßprediger in Glückstadt ernannt den 23. Febr. 1767, eingeführt am Michaelistage selbigen Jahrs von dem Hauptprediger in Glückstadt J. H. Kirchhof, der die bei dieser Gelegenheit gehaltene Rede drucken ließ (s. I. a. 10). Die letzte Taufe verrichtete er zu Glückstadt den 16. Juni 1775. Er ging nämlich in diesem Jahre als Hauptprediger an der St. Petrikirche wieder nach Kopenhagen, wo er 1794 starb,

Seine beiden Söhne, Johann Georg Ludwig und Johann Timotheus Daniel, von denen der erste noch am Leben ist, und über welche man im Schriftsteller-Lexikon S. 359 und 60 nähere Auskunft findet, sind zu Glückstadt geboren. — Nach M.'s Abgange war der Zuchthausprediger J. G. Quenzel Amtsverweser bis zum 9. Novbr. 1776. (Von jetzt an findet man keine Abschriften der Bestallungen mehr im Kirchenbuche.)

17) 1776 bis 89. Friedrich Konrad **Lange**, geb. auf dem Gute Neversdorf in Wagrien, wo sein Vater, Wulf Bertram, Verwalter war, den 12. Mai 1738. Seine Mutter war die Tochter des Dr. med. Ksp. March, der zuletzt Professor in Greifswalde gewesen ist. Unser L. ward von Hauslehrern und dann auf den Schulen zu Kiel, Lütjenburg und Kjøge auf Seeland unterrichtet, studirte hierauf zu Kopenhagen, ward 1771 Conrector zu Altona und erhielt 1773 das Prädicat Professor. Um Ostern 1776 ward er nach Mrt. Ehlers Abgange Rector des Altonaer Gymnasiums; erhielt aber schon um Johannis selbigen Jahrs den Ruf zum Schloß- und Garnisonsprediger nach Glückstadt und trat den 10. Nov. dort an. Im Jahre 1783 ward er Consistorialrath und 1788 von der Universität Kiel zum Doctor der Theologie promovirt. Er verwaltete sein Amt mit Treue, Segen und allgemeiner Liebe, machte sich durch neue Einrichtungen um die Lateinische Schule zu Glückstadt sehr verdient (s. Jungclaussens Programm von 1822, S. 9), zeichnete sich auch als Mitglied des Oberconsistoriums und des Examinationscollegiums der Candidaten der Theologie aus. Nach 13 Jahren folgte er jedoch dem unterm 10. Jul. 1789 erhaltenen Rufe zum Probsten und Hauptprediger nach Altona, wo er den 17. Januar 1790 eingeführt wurde, allein schon den 9. Januar 1791 starb. Seine Schriften s. in Boltens Kirchennachrichten I. 99 ff. Vgl. auch

Schlichtegrolls Nekrolog von 1791. — Bei seinem ersten Aufenthalte in Altona heirathete L. die Tochter des dasigen Apothekers und Kaufmanns Nebelung, Namens Margaretha Dorothea, mit der er 8 Kinder zeugte, von denen 5 Söhne und eine Tochter ihn überlebt haben. Ein Sohn von ihm ist jetzt Capitain im Leibregiment der Königin zu Glückstadt.

18) 1790 bis 98. Johann Christian Dietrich **Eckhoff**, geb. zu Wilster, wo sein Vater, Wilhelm, erst Diakonus, dann Archidiakonus war (s. dort II. 15), 1743, war erst $4\frac{1}{2}$ Jahre Legationsprediger in Wien, dann 2 Jahre Compastor in Segeberg, ward am 15. Oct. 1784 zum Hauptprediger in Süderau berufen und den 14. November selbigen Jahrs dort eingesetzt, kam, ernannt den 26. Novbr. 1790, am 1. Sonntage nach Trinitatis 1791 als Schloß- und Garnisonsprediger nach Glückstadt, nachdem diese Stelle dort bis zum 25. Jan. 1791 von dem Zuchthausprediger N. C. Wichmann war verwaltet worden. Er starb den 8. Febr. 1798. Seine Witwe, eine Tochter des 1785 verstorbenen Pastors F. Ch. Kirchhof in Wilster, hatte das Gnadenjahr und starb 1839 in Itzehoe. Sein ältester, in Süderau geborener Sohn, Johann Wilhelm Martin, ist gegenwärtig kön. dän. Justizrath, Dr. med. et chir. und Arzt in Itzehoe, und dessen jüngerer, in Glückstadt geborener, Bruder, Gottlieb Detlev Friedrich, Dr. med. et chir. und Landesarzt auf Föhr. Vgl. darüber das Schriftsteller-Lexikon S. 134, 135 und 789. Eine Tochter unsers Pastors E. war mit dem verstorbenen Bürgermeister Suadicani in Eckernförde verheirathet.

19) 1798 bis 1805. Dr. Friedrich Wilhelm **Wolfrath**, geb. zu Glückstadt, wo sein Vater, Diet. Samuel, Diakonus war, (s. I. b. 11) den 3. Sept. 1757, studirte Theologie und erhielt im Examen Michaelis 1780 zu Glückstadt den ersten Charakter; wurde 1781

Adjunct an der Hauptkirche in Altona und Nachmittags=prediger zu Ottensen, 1789 zweiter Pastor zu Rellingen, 1794 Probst, Hauptprediger und Schulinspector in Husum, 1798 Schloß= und Garnisonsprediger in Glückstadt, eingeführt am 17. Febr. 1799; am 31. Juli 1801 von der Universität Kiel zum Doctor der Theologie ernannt, war auch Mitglied des Oberconsistoriums, und ging den 13. Oct. 1805 als Consistorialrath, Superintendent der Grafschaft Schaumburg, Hauptprediger und erster Professor der Theologie nach Rinteln, wo er 1807 auch Doctor der Philosophie wurde und den 26. Juni 1812 gestorben ist. Seine Frau war Maria Dorothea Christina, geb. Lübbes, aus Altona. Seine zahlreichen Schriften findet man bei Kordes S. 395 und im Schriftsteller=Lexikon S. 708. Vgl. auch Boltens Kirchennachrichten I. 144, II. 225. — Nach seinem Abzuge war wieder der Zuchthausprediger Dietr. Adam Schröder Amts=verweser.

20) 1807 bis 18. Kaspar Konrad Benedict **Schmidt**, geb. zu Kahlebye, wo sein Vater, Siegfried August, nachheriger Klosterprediger in Preetz († 1829), damals Prediger war, 1774, ward 1799 Adjunct des Altonaer Ministeriums und Nachmittagsprediger zu Ottensen, 1806 zum Schloß= und Garnisonsprediger in Glückstadt ernannt, eingeführt Sonntag Sexages. 1807, Ritter vom Dannebrog 1815, und starb, unverheirathet, den 19. März 1818. Ließ 1804 eine Predigt zum Andenken des Altonaer Probsten G. C. Adler drucken; vgl. Schriftsteller=Lexikon S. 617.

21) 1818 bis 35. Dr. Johann Karl Julius **Herzbruch**,*) geb. zu Altona den 25. Nov. 1779, studirte Theologie, war dann mehre Jahre Hauslehrer, worauf er nach einer schweren Krankheit nochmals studirte,

*) Schrieb sich früher mit einem z.

erhielt 1815 im Examen zu Glückstadt den ersten Charakter, war hierauf bis 1818 Feldprediger beim dänischen Contingent zur Occupationsarmee in Frankreich, erhielt unterm 24. August 1818 als Schloß- und Garnisonsprediger zu Glückstadt seine Ernennung und ward, nachdem der Zuchthausprediger J. C. Francke bis dahin Amtsverweser gewesen war, am 21. Febr. 1819 von dem Hauptpastor der Stadtgemeine, C. P. Quenzel, eingeführt. Im J. 1826 ernannte ihn der König zum Ritter vom Dannebrog, 1835, den 13. Januar, zum Generalsuperintendenten im Herzogthume Holstein und zum Oberconsistorialrath mit Etatsrathrang. Im Dec. 1835 legte er sein Amt als Schloß- und Garnisonsprediger nieder, behielt aber seinen Wohnsitz in Glückstadt. Im Juni 1836 ernannte ihn die theologische Facultät in Kiel zum Doctor der Theologie, am 28. Oct. 1836 wurde er auch Dannebrogsmann. Seine Frau ist eine geb. Petersen aus Kiel. Mehre Kinder. Zu der von ihm im Schriftsteller-Lexikon angeführten Schrift kommt nun noch hinzu:

Predigt am Tage der Eröffnung der Versammlung der Stände des Herzogthums Holstein, am 1. Oct. 1835 in der St. Laurentiikirche in Itzehoe gehalten. Schleswig, 1835. gr. 8.

22) 1836 bis 18... Dr. Joh. Heinrich Bernhard **Lübkert**, vorher Diakonus an der Stadtkirche, als Schloß- und Garnisonsprediger eingeführt den 10. Jan. 1836. Mehr von ihm s. unter I. b. 17.

Zweiter Anhang.

III. Zuchthausprediger.

Das alte Zuchthaus, auf dem „Rethhövel," ging 1738 aus demjenigen Gebäude hervor, welches damals

vor reichlich 100 Jahren aus den Materialien des ehemaligen festen Schlosses Steinburg, wovon noch heut zu Tage das Amt den Namen führt, war erbaut worden.*) Das zweite, oder neue Zuchthaus, wurde 1819, bei Aufhebung des Neumünsterschen, erbaut.**) In beiden ist eine kleine Kirche, worin gegenwärtig jeden zweiten Sonntag eine Predigt gehalten wird. Die bisherigen Zuchthausprediger waren:

1) 1739 bis 41. Josias Gottlieb **Lehmann**, wahrscheinlich ein Sohn von M. Gottlob Lehmann, s. unter Crempe I. 14, und also ein Rendsburger oder Cremper von Geburt, ward Freitag vor Exaudi 1741 zum Diakonus an der Christ- und Garnisonskirche in Rendsburg vocirt, hielt Sonntag Exaudi zu Glückstadt seine Abschiedspredigt und ward am ersten Pfingsttage in Rendsburg eingeführt. Er starb dort den 20. Jul. 1757, im 43. Altersjahre, als ein beliebter Prediger.

2) 1741 bis 46. Nikolaus Christian **Winterberg**, geb. zu Glückstadt und Sohn des dortigen Diakonus Nikolaus W. (s. I. b. 8), ernannt 1741, ordinirt den 19. Jun. selbigen Jahrs vom Generalsuperintendenten in Rendsburg, kam 1746 als Diakonus nach Wöhrden in Süderditmarschen, ward später, nämlich 1761, Pastor daselbst und starb 1781.

3) 1746 bis 50. Thomas **Todsen**, ward den 7. August 1751 zum Diakonus in Schenefeld ernannt und kam 1751 als Pastor nach Wevelsfleth (s. dort I. 12).

4) 1751 bis 54. Christian **Bendixen**, als Candidat der Theologie bestellt den 11. Januar 1751, wurde 1754 zum Pastor in Loit, Amts Apenrade, erwählt und den 16. Dec. selbigen Jahrs bestätigt. Scheint dort bis 1781 gelebt zu haben.

---

*) Seestern-Pauly's Beiträge II. 155.

**) Staatsb. Magaz. III. 571.

5) 1755 bis 59. Jakob **Timm**, ernannt den 17. Febr. 1755 und den 26. März 1759 zum Pastor nach Kaltenkirchen berufen.

6) 1759 bis 66. Joh. Heinrich **Ostwald**, ward unterm 7. April 1766 zum Prediger in Hohenfelde berufen (s. dort Nr. 12).

7) 1766 bis 70. Jakob **Arends**, kam nach Leetzen.

8) 1770 bis 77. Joh. Gottlieb **Quentzel**,*) geb. zu Halle, wo sein Vater, Johann Otto, Senator und Einnehmer war, den 6. Septbr. 1741, studirte in Halle und ward den 2. Advent 1770 als Zuchthausprediger in Glückstadt eingeführt, ging 1777 als Compastor nach Barmstedt, ward 1780 erster Pastor daselbst und starb 1806. Seine Frau, Wilhelmine Johanna, war eine Tochter seines Vorwesers in Barmstedt, Joh. Daniel Hermes. Ein Sohn von ihm ist gegenwärtig Consistorialrath und Hauptprediger in Glückstadt (s. I. a. 13), ein zweiter Kaufmann in Hamburg, eine Tochter Witwe des als Schriftsteller bekannten Casimir Lemmerich in Brockdorf. Noch viele Kinder mehr.

9) 1777 bis 81. M. Johann **Ulich**, kam nach Grube als Compastor, wo er 1802 emeritirt wurde und 1804 starb.

10) 1781 bis 84. Johann **Schütte**, wurde Diakonus in Beyenfleth, s. dort II. 19.

11) 1784 bis 88. Christian Daniel **Hermes**, Sohn des Pastors Joh. Dan. Hermes in Barmstedt, geb. in der Ukermark, examinirt 1783, Zuchthausprediger in Glückstadt 1784, Diakonus in Schenefeld 1788, Compastor in Elmshorn 1801, gest. daselbst den 18. März

---

*) Er schrieb sich mit einem tz, der Sohn gebraucht nur ein einfaches z.

1818. Sein Sohn, Johann Christian Gottlieb, ist Dr. med. et chir. und ausübender Arzt in Altona.

12) 1788 bis 91. Nikolaus Christian Wichmann, ward Diakonus in Süderau und 1812 Pastor in Beyenfleth (s. dort I. 21). Seine zweite Frau, Ida, Tochter des Pastors G. Ch. Würger in Borsfleth (s. dort I. 16), lebt noch als Witwe in Glückstadt. Ein Sohn aus der ersten Ehe studirt jetzt Theologie.

13) 1792 bis 97. Wilhelm Rudolf Christiani, ward Diakonus zu St. Margarethen und endlich Pastor daselbst (s. dort I. 15).

14) 1797 bis 1801. Harro Wilhelm Dircksen, geb. zu Husum den 17. Febr. 1770, examinirt auf Gottorf 1794, Zuchthausprediger in Glückstadt 1797, Diakonus in Schenefeld 1801, Hauptprediger daselbst 1817. Zu den im Schriftsteller-Lexikon S. 124 von ihm angegebenen Schriften kommt jetzt noch hinzu:

Die Lehre von den Köpfen, namentlich von dem witzigen und schwärmerischen Kopf, entwickelt und dargestellt. Altona, 1833.

15) 1801 bis 7. Dietrich Adam Schröder, ward Compastor in Kaltenkirchen, wo er am 1. Advent 1807 eingeführt wurde und noch lebt.

16) 1807 bis 9. Schloßpastor K. K. B. Schmidt, Interimsprediger, s. II. 20.

17) 1810 bis 19. Johann Christian Francke, ward Diakonus in Borsfleth, s. dort II. 17.

18) 1819 bis 25. Diakonus Dr. Johannsen an der Stadtkirche, Interimsprediger, s. I. b. 16.

19) 1825 bis 35. Schloßpastor Herzbruch, Interimsprediger, s. II. 21.

20) 1836 bis 38. Schloßpastor Lübkert, Interimsprediger, s. I. b. 17 und II. 22.

21) 1838 bis 18... Friedrich August Gleiß, als Candidat der Theologie ernannt den 27. Nov. 1838.

H. Heiligenstedten.

Die Kirche zu Heiligenstedten, eine halbe Meile unterhalb Itzehoe, hart am rechten Ufer der Stör sich befindend, gehört zu den ältesten in Holstein. Ja, Geus hält sie (Beiträge I. 17) für die erste Kirche in ganz Nordalbingien, und an einer andern Stelle (II. 207) nennt er sie die allererste in Holstein. Es ist wol schwer auszumachen, in wie fern er Recht habe. Allein zu den ersten Kirchen in Holstein gehört Heiligenstedten gewiß. Rembert erzählt in seinem Leben des heiligen Ansgarius, daß derselbe beim Antritt seines Erzbisthums, also im J. 834, vier Tauffkirchen vorgefunden habe. Diese hält man für Meldorf, Schenefeld, Hamburg und Heiligenstedten. Daß die letzte Kirche damals schon vorhanden gewesen, geht daraus hervor, daß Ansgarius, wie Adam von Bremen (Cap. XIX) erzählt, dahin die Gebeine des heil. Maternianus gebracht habe, noch ehe das Hamburgische Erzbisthum gestiftet worden war. Geus (I. 17) meint, dieses sei 833 geschehen. Er meint auch, daher sei der Name Heiligenstedten entstanden, zu heidnischen Zeiten aber habe der Ort Holdunsteti geheißen, welches Wort bei Anselmus Benedictinus unter dem Jahr 804 vorkommt. Aber im zweiten Bande seiner Beiträge S. 208 ff. hält er es für wahrscheinlich, daß der Name von Heiligenkamp seinen Ursprung habe, wie ein ehemaliger heidnischer Begräbnißplaß beim Dorfe Oldendorf, Kirchspiels Heiligenstedten, heiße. Hier habe nämlich nach einer Sage erst die Kirche stehen sollen; allein die Geistlichen hätten es besser gefunden, sie an der Stör zu erbauen, und daher des Nachts die Baumaterialien dahin bringen lassen, nachher vorgebend, die heiligen Engel hätten es gethan. Solche Sagen gibt es bekanntlich von vielen Kirchen. Der ehemalige Pastor zu Heiligenstedten Gittel

(s. unten Mehr von ihm) gibt in seinem Kircheninventar noch folgende Erklärung des Namens: der Kirchhof liege recht an dem Störfluß und sei daher ein sehr gelegener Taufplatz gewesen. Daher seien vermuthlich hier die Uebergänger vom Heidenthume getauft, und von dieser heiligen Handlung der Ort benannt worden, wie nach Pontoppidan (Kirchenhistorie von Dänemark I. 69) der Heiligenbek in Angeln von den Taufen des heil. Poppo.

Daß die Kirche zu Heiligenstedten von Alters her in besonderem Ansehen gestanden habe, folgt auch daraus, daß als im Jahre 1051 der Erzbischof Adalbert ein Patriarchat errichten und zu dem Behuf zwölf Bisthümer stiften wollte, eins davon zu Heiligenstedten sein sollte (Adam. Brem. III. 34; Staphorst I. 407). Dieser Plan ward aber nicht ausgeführt. Später wurden zu Heiligenstedten häufig von dem Official des Hamburgischen Domcapitels Synoden zur Schlichtung der kirchlichen Streitigkeiten gehalten, aber nicht jährlich, wie Heinr. Rantzau in seiner Descript. Cherson. Cimbr. meint. Denn wir haben oben gesehen, daß solche Versammlungen auch in der Cremper Kirche Statt fanden.

Die Kirche zu Heiligenstedten war der heiligen Jungfrau gewidmet. Daher bemerkt auch der schon erwähnte Pastor Gittel in seinem Kircheninventar: Man finde in der Kirche nicht das geringste Merkmal eines daselbst begrabenen Heiligen, auch keine Bilder, außer einem verstümmelten sitzenden Marienbilde nebst noch einem solchen Bilde und Crucifixe, welches vielleicht das sei, weshalb der Ort ehemals berühmt gewesen, und dahin gewallfahrtet worden. Doch könne vielleicht der Heilige (Maternian) in dem Altare begraben liegen, der 6 Fuß hoch, mehr als 5 Fuß breit und 10 Fuß lang und von großen Mauersteinen aufgeführt, auch einer Tumba nicht unähnlich sei. Ich bemerke hiebei, daß Gittel an gedachtem

Orte die Kirche, wie sie damals, 1759, beschaffen gewesen, auf das sorgfältigste und ausführlichste beschrieben hat. Dieses hier mitzutheilen würde aber zu weit führen. Bei Gelegenheit der dritten Jubelfeier der Reformation ist das Innere der Kirche in mancher Hinsicht restaurirt und verändert worden.*) Das Aeußere der Kirche zeigt schon beim ersten Anblick, daß es ein sehr altes Gebäude ist. Beim Eintritt muß man mehre Stufen hinuntersteigen, wie in eine Gruft. Ein Thurm ist nicht vorhanden. Im Jahre 1817 ist eine Orgel angeschaft.

Das Patronat der Kirche zu Heiligenstedten hatte sonst der Domprobst zu Hamburg, ein Umstand, der dafür spricht, daß Ansgarius der Gründer der Kirche ist. Im Jahre 1400 aber incorporirte Papst Bonifaz IX. die Kirche dem Kloster zu Itzehoe (Noodts Beiträge I. 319), das denn also auch die dortige Pfarrstelle zu vergeben hatte. Ob nun gleich Papst Bonifaz zwei Jahre später alle Einverleibungen von Kirchen wieder aufhob und für nichtig erklärte, so bestätigte doch sein Nachfolger, Innocenz VII., im Jahre 1406 die Vereinigung der Heiligenstedtener Kirche mit dem Kloster Itzehoe (Noodt a. a. O. 321 und 325). Dem Kloster ist auch das Patronat bis auf den heutigen Tag geblieben, obwohl es manche Anfechtungen deßhalb gehabt hat. Im Jahre 1543 entstand ein Streit zwischen der Aebtissin zu Itzehoe, Katharina Rantzau, und der Besitzerin des Gutes Heiligenstedten, Heilwig, Christopher von Alefelds Witwe. Die letzte gestand der ersten zwar das Patronat über die Kirche zu, aber nicht das Recht über den Kirchhof zu Heiligenstedten. König Christian III.

*) Im J. 1826 hat der Hauptpastor Möller zu Heiligenstedten eine kleine Schrift herausgegeben, worin auch über das Alter der Kirche einige Bemerkungen vorkommen. Vgl. Schriftsteller-Lexikon S. 371.

fand sich mit seinen Räthen persönlich zu Heiligenstedten ein und entschied darauf in Itzehoe dahin: die Aebtissin habe einen Brief von Papst Bonifacius IX. vorgezeigt und derselbe solle gelten, so lange er nicht durch einen bessern Beweis widerlegt werde (Noodt l. c. I. 573). Auch durch einen Commissionsschluß von 1698, so wie durch einen gemeinschaftlichen Landgerichtsschluß vom 13. Sept. 1712 wurden dem Itzehoer Kloster über Kirche und Kirchhof zu Heiligenstedten die Patronatrechte erhalten. Die Kirche, obgleich eine adliche, stand jeder Zeit unter einseitiger königl. Episcopalhoheit.

Danckwerth rechnet S. 288 zum Kirchspiel Heiligenstedten: 1) das Dorf Heiligenstedten; 2) den Hof Beckmünde; 3) Büttel, und am linken Ufer der Stör 4) den Hof Heiligenstedten; 5) die Fährstätte; 6) Hodorf; 7) Deichreihe, und 8) Fettenheen zum Theil.

Im Jahre 1759 bestand das Kirchspiel aus folgenden Bestandtheilen:

1) Zum Amte Steinburg gehörig: a. Katen; b. Kasenort; c. Honigfleth; d. Stördorf.

2) Dem Kloster Itzehoe zuständig: a. Hodorf; b. Brokreihe; c. die Herfahrt; d. die große Hörne; e. Bellerkrug; f. Edendorf; g. 3½ Hufen und 2 Kathen in Oldendorf (Nr. f. und g. sind Geestdörfer); h. der Meierhof Büttel, jetzt Julianca genannt; i. 4 Höfe und 1 Kathe in Bekmünde.

3) Die Besitzer des Guts Heiligenstedten und deren Untersassen in a. Heiligenstedtener Dorf; b. auf dem Heiligenstedtener Kamp; c. auf der Landwehr; d. am Sandweg.

4) Zum Gute Drage gehörend: a. 4 Hufen und 5 Kathen in Oldendorf; b. 4 Hufen und 4 Kathen in Hude, auf der Geest.

5) Die Grafen von Breitenburg mit a. 1 Hufe und 1 Kathe in Hodorf; b. 2 Kathen in Deicherde.

6) Die Besitzer von Krummendiek mit a. 10 Hufen und 3 Kathen in Oldendorf; b. 6 Hufen und 8 Kathen in Hude.

7) Das Gut Mehlbek mit 1 Hufe und 6 Kathen in Hude und der Hollgrube.

8) Das Gut Bekmünde mit a. dem Hof Bekmünde; b. dem Hof Bekhof, und c. 5 Hufen und 2 Kathen im Dorf Bekmünde.

9) Die Besitzer des Guts Barenfleth mit a. 1 Hof in Hodorf und b. 1 Kathe auf der Herfahrt.

Das Kirchspiel wird in 5 Duchte oder Districte getheilt, deren jeder einen Kirchjuraten hat, welcher darin den Kirchenschoß erhebt. Alles wird dann zu dem ältesten derselben gebracht, der Rechnungsführer ist und Kirchenhauptmann heißt. Die Duchte sind folgende und ihr Umfang war um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wie dabei angegeben:

Ducht.	Hufen.	Halbhufen.	Viertelhufen.	Sechstelhufen.	Achtelhufen.	Zwölftelhufen.	Kathen.
1) Kathener . .	17	—	—	—	—	—	6
2) Hodorfer . .	22	1	1	18	—	—	—
3) Heiligenstedtener. . . .	12	2	14	7	31	9	6
4) Stördorfer. .	23	—	4	—	—	—	34
5) Geestducht . .	33	4	1	—	—	—	34

Aus der Hodorfer, Stördorfer und Geestducht hat die Kirche von einigen Eingesessenen ein s. g. Johannisgeld einzuheben, welches von gewissen Ländereien abgehalten wird, die vielleicht in alten Zeiten der Kirche gehört haben. Aber wo diese eigentlich belegen sind, und die Summe des ursprünglichen Werths derselben, kann man nicht mehr angeben. Der ganze Betrag des Johannisgeldes ist nur 23 Mark 12½ Schill. Von der Kirche zu Heiligenstedten wurden jährlich 4 Mark ad Bursam St. Petri in Hamburg gegeben (Staphorst I. 466).

Die vierte kleine Präbende an der Hamburger Domkirche hatte den Zehnten aus dem Kirchspiel Heiligenstedten, und derselbe betrug jährl. 6 Mk., oder nach unserm Gelde ungefähr 72 Mark (Staph. I. 471). Seit 1452 zahlten Anna, Witwe eines Krummendick, und zwei Knappen von Krummendick von ihrem Hofe im Kirchspiel Heiligenstedten und 32 Morgen Landes an das Hamburger Domkapitel jährlich 8 Mk. (Staph. I. 479).

Der Pfarrer zu Heiligenstedten hatte nach der Taxis beneficiorum von 1347 (Staph. I. 467) jährlich 300 Mk. Einkünfte, oder nach unserm Gelde etwa 3600 Mark. Der Hamburger Domkirche mußte er jährlich 12 Schill. zahlen (Staph. I. 464). Merkwürdig sind die Kornhebungen, die der Pastor noch jetzt nicht nur in seinem Kirchspiele, sondern auch aus verschiedenen Dörfern benachbarter Kirchspiele zu heben hat. Es scheint daraus hervorzugehen, daß diese früher mit zum Kirchspiel Heiligenstedten gehört haben. Die Hebungen sind folgende:

A. Roggen.

			T.	Hpt.
a. Auf Martini:				
1. Aus Hagen,	Kirchspiels	Bramstedt	7 T.	$2\frac{1}{4}$ Hpt.
2. „ Schlotfeld,	„	Itzehoe . .	1 „	$3\frac{1}{4}$ „
b. Auf Nicolai:				
Aus Sude,	„	„	17 „	$1\frac{1}{4}$ „
c. Auf Lichtmessen:				
1. Aus Edendorf,	„	Heiligenstedten . .	7 „	— „
2. „ Ottenbüttel	„	Hohenaspe	2 „	— „
		Zusammen	35 T.	$2\frac{3}{4}$ Hpt.

B. Habern.

	T.	Hpt.
Auf Lichtmessen:		
1. Aus Neuenkirchen.	42 „	$3\frac{1}{2}$ „
2. „ d. Kirchsp. Heiligenstedten	10 „	— „
Zusammen	52 T.	$3\frac{1}{2}$ Hpt.

Außerdem erhält der Pastor noch aus dem Kirchspiel Wevelsfleth, wo die Abgabe zu Geld angesetzt worden ist, jährlich 88 Mark auf Lichtmessen. Die Abgabe bestand ursprünglich in 45½ T. Habern, wovon die Tonne zu 2 Mark angesetzt worden. Von den 91 Mark gehen aber 3 Mark an Unkosten ab, so daß nur 88 bleiben. Zum Pastoratdienst gehören 24 Morgen Land im Kirchdorf Heiligenstedten, wovon jedoch in den neuesten Zeiten (durch kön. Resolution vom 6. Sept. 1819) zwei Morgen dem Diakonus beigelegt worden sind. Außerdem hat der Pastor noch bei der s. g. Oldenburgskahle 4 Morgen, welche die Einwohner von Sude in Erbpacht haben. Dieses letzte Land heißt Papenkamp.

Es war zu Heiligenstedten auch eine Vicarie, was daraus erhellt, daß das Küsterhaus noch jetzt Vicarienhaus genannt wird. Doch sind von den Vicaren keine bekannt (Heus I. 142). Diese Vicarie muß aber erst nach 1347 gestiftet worden sein, indem in der Taxis benef. keiner erwähnt wird.

Das Verzeichniß derjenigen, für welche zu katholischen Zeiten in der Kirche zu Heiligenstedten Messe gelesen wurde, s. in der Beilage III.

Von den Predigern zu päbstlichen Zeiten sind folgende bekannt:

a. Marquardus, lebte 1227; Westph. mon. ined. II. 32.

b. Hinricus N., war Rector ecclesiae 1336; Noodt I. 203.

c. Nikolaus Voß, Vicerector ecclesiae 1349; Westph. II. 188. 190.

d. Hinricus Pover, Rector ecclesiae 1379. Heus *) nennt ihn Johannes und sagt, er komme auch 1390 vor.

*) Wenn hier unter Heiligenstedten und unten unter Krummen=

e. Johann von Vehrden, 1390. Bei Westph. II. 284 heißt er blos Johann, II. 286 aber Johann von Vehrden. Geus läßt ihn 1392 vorkommen.

f. Lüder Büssen, Vicerector, kommt 1441 als Zeuge vor. Bei Roodt I. 423 heißt er Rector, 428 aber Vicerector ecclesiae.

g. Johann Leddinghusen, kommt schon 1448 als Zeuge vor, s. die zweite Lieferung Beilage II., lebte noch 1454. Geus nennt ihn Clericus Verdensis und läßt ihn schon 1425 vorkommen.

h. Hinrich Meyneke, seit 1477, scheint 30 J. hier Pastor gewesen zu sein. Vgl. die Beilage III.

i. Matthäus Wasmoth, seit 1507; stand nur 1 Jahr hier.

k. Gottfried Ellynck, seit 1511.

l. Hinrich Gerdow, seit 1515.

m. Johann Blomensadt, seit 1520, ist vielleicht schon vom Katholicismus abgefallen.

n. Johann Lemmeke, seit 1528, wird von Einigen schon zu den lutherischen Predigern gerechnet. Er starb 1540.

Seit Einführung der Reformation waren:

I. Pastoren.

1) 1540 bis 44. M. Tilemann Eppinck. Ist nach Gittel der erste evangelische Prediger zu Heiligenstedten gewesen. Er kam 1540 und war zu Münster geboren. Im J. 1541 schrieb er auf Befehl des Statthalters Johann Rantzau das alte Missal in ein in

---

diek Geus ohne weitern Beisatz citirt wird, so sind die schriftlichen Nachrichten zu verstehen, die ich von Geus in Händen gehabt habe.

braun Leder gebundenes, mit messingenen Buckeln und Haken beschlagenes Buch, welches um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts schon beinahe ganz vermodert war. Den 24. Jun. 1544 ward er zum Diakonus an der St. Petrikirche in Hamburg erwählt, aber dort den 26. April 1551 wegen irriger Lehre (er stritt sich nämlich mit Joh. Aepinus wegen der Höllenfahrt Christi) abgesetzt und der Stadt verwiesen. Er ging dann erst wieder nach Holstein, kehrte aber bald nach Hamburg zurück und starb dort in Armuth, man weiß nicht wann.

2) 1544 bis 64. Peter thom **Torne**, war erst Pastor in Schenefeld und kam 1544 nach Heiligenstedten. Er errichtete 1549 wegen des Zehntroggens sowohl mit den Bewohnern des Dorfes Hagen im Kirchspiel Bramstedt, als auch mit den Sudern, im Kirchspiel Itzehoe, einen Vergleich, Montags nach Heil. 3 Kön. Er lebte bis zum 8. Januar 1564. Seine Witwe blieb in Haus und Besoldung bis Ostern 1565 (s. Beilage V. zur zweiten Lieferung).

3) 1564 bis 73. Peter **Boye**, war 1532 in Heiligenstedten selbst geboren, ward erst Diakonus daselbst und 1564 Pastor. Den von seinem Vorgänger gemachten Vergleich mit den Sudern erneuerte er 1567 den 10. Decbr., so wie den mit den Hagenern 1568 auf Fabian und Sebastian, und ließ sie beide obrigkeitlich bestätigen. Als er schon in Meldorf war, setzte er nach dem unglücklichen Tode seines Nachfolgers in Heiligenstedten, einen Aufsatz von den sämmtlichen Einkünften des Pastors auf, der, in niedersächsischer Sprache geschrieben, sich in der s. g. Pastorenlade noch vorfindet und auch von Gittel im Kirchen-Inventar S. 143 bis 72 mitgetheilt worden ist. Im Jahre 1572 hatte er Händel mit dem „bösen Weibe“ eines Nikolaus Fusken, die vom Consistorium geschlichtet werden mußten. Wahrscheinlich ist er dadurch veranlaßt worden, daß er 1573 den von König Friedrich II.

erhaltenen Ruf zum Probsten in Süderditmarschen und Hauptprediger in Meldorf annahm. Nach Hellmann (Süderditm. Kirchengesch. S. 71) ist er erst 1574 nach Meldorf gekommen. Hier hatte er eine Controvers mit seinem Collegen Steph. Ramm über die Definition der Bekehrung, weßhalb der Gouverneur von Ditmarschen, Bened. v. Alefeld, an das Münsterdorfische Consistorium schrieb. Nachdem B. zu Meldorf noch 23 Jahre mit Fleiß und Ruhm gelehrt, sich auch durch seine Kenntnisse in der Medicin, besonders in der Augenheilkunde, nützlich gemacht hatte, starb er den 31. Oct. 1597, im 65sten Lebensjahre.

4) 1574 bis 75. Johann **Hennings** oder **Henningius**, war vorher Prediger zu Neukirchen im damaligen Bisthum Lübek. Er ist der Erste, von dem man findet, daß er nach angehörter Probepredigt angenommen worden. Er erhielt eine Engellotte (Engl. Münze, reichlich 4 Rthlr. werth) zum Gottespfennig, deren damaliger Werth 4 Mk. 8 Schill. betrug. Peter Boye war damals noch in Heiligenstedten, was daraus erhellt, daß derselbe 8 Mk. erhielt für Bewirthung und Bespeisung der Aebtissin, des Otto v. Thienen und des Schack v. Krummendiek nebst Familie und Bedienung, und der Kirchgeschwornen. Den Gästen zu Ehren wurde aus Itzehoe ein Stübchen Wein zu 14 Schill. geholt. Es scheint, daß man zu Neukirchen den Prediger Hennings nicht hat fahren lassen wollen. Denn die Heiligenstedtener mußten erst mehre Boten dahin senden, und zuletzt auch noch Einen zu Pferde nach Lüneburg an den Bischof zu Lübek, Eberhard v. Holle, der zugleich auch Administrator des Stifts Vehrden und Abt des St. Michaelisklosters in Lüneburg war, und sich damals dort wird aufgehalten haben. Nun endlich erhielt H. seine Entlassung und trat um Ostern 1574 seinen Dienst in Heiligenstedten an, bis wohin Boye noch dort geblieben war.

Aber H. sollte hier wenig Freude erleben, und nur Ein Jahr im Amte sein. Denn im Jahre 1575 gerieth bei nächtlicher Weile das Pastorathaus in Brand und der Pastor selbst, mit der ganzen Familie, 7 Menschen an der Zahl, kamen elendiglich um, da man, weil das Haus im Außendeich stand, und das Wasser hoch war, nicht retten konnte (Westph. mon. ined. I. 12). Auch alle seine Schriften und Bücher wurden ein Raub der Flammen. In der Kirchenrechnung von 1576 ist angeführt, daß 1575 dem sel. Pastor und seinem armen Kinde aus dem Gnadenjahr gegeben worden 28 Mark. Soll das heißen: zum Begräbniß desselben? oder war ein Kind leben geblieben?

5) 1575 bis 1600. Nikolaus **Winterberg**, der Vater, geb. zu Wunstorf im Hannöverschen, von adlicher Herkunft, ward aus dem Sauerlande, im Westphälischen, der Religion wegen vertrieben, war dann, seit 1555, Diakonus in Crempe, wo er Anna, des Pastors Ksp. Hackrath in Oldensworth, der früher auch Diakonus in Crempe gewesen war, Tochter heirathete. Von Crempe kam er 1561 als Pastor nach Breitenberg und von da endlich nach Heiligenstedten, wo er 1600 starb. Unter ihm wurde 1576 das Pastorathaus neu erbaut.

6) 1602 bis 28. Nikolaus **Winterberg**, der Sohn, studirte zu Rostock, ward 1601 Diakonus zu Heiligenstedten und 1602 als Nachfolger seines Vaters zum Pastor angenommen und ihm 1601 ein Rosenobel, der damals 7 Mark 10 Schill. galt (jetzt 6 Rthlr. an Werth), auf die Hand gegeben. 1602 bekam er einen Thaler zum Gottespfennig, mit der Rente 2 Mk 3 Schill. werth. Seine Ordination kostete 35 Mk. 4 Schill. Im Kaiserlichen Kriege flüchtete er nach Hamburg, wo er den 29. Febr. 1628 starb und in der dortigen Nicolai-Kirche begraben wurde. War ein feiner gelehrter Mann. Hatte zwei Frauen, erst Dorothea, Tochter des Amt-

manns von Steinburg, Bendix von Alefeld, die 1604 starb; dann Margaretha, die ihn als Witwe überlebte. Der 1605 als Pastor zu Brunsbüttel verstorbene Johann Winterberg kann nicht sein Sohn, sondern muß sein Bruder gewesen sein (vgl. Hellmann l. c. 118). Seine Schriften *) s. in der Cimbr. Litt. I. 736, wo aber die dritte ihm beigelegte Schrift ihm nicht angehören kann, da er 1640 schon längst todt war. Sie ist wol von seinem Sohne.

7) 1629 bis 75. Nikolaus **Winterberg**, der Enkel, ward 1623 Diakonus zu Heiligenstedten und 1631, nach Andern schon 1629, an seines Vaters Stelle Hauptprediger. Er scheint während des Kaiserlichen Krieges dageblieben zu sein. In demselben wurde die Kirche ihres metallenen Taufbeckens und der Stundenglocke beraubt. Unser Pastor war Comes Palatinus Caesareus. Von ihm ist die, seinem Vater beigelegte, Leichrede auf den General-Major Hinr. von Plessen, gehalten 1639, gedruckt zu Glückstadt 1640 in 4to. Die ihm zugeschriebene Satyre auf Christ. von Stöcken, vgl. Cimbr. Litt. I. 736, kann aber nicht von ihm sein, da sie 1681 erschien, wo er schon todt war. Er starb nämlich als Senior des Ministeriums am ersten Pfingsttage (23. Mai) 1675, im 44sten, oder, von 1629 an gerechnet, im 46sten Jahre des Pastorats, und im 52sten seines Predigerdienstes. Zwei Mal verheirathet; zuerst mit des Bürgermeisters zu Wilster, Hs. Ehlers, Tochter, Katharina, die 1671 starb, und von deren 6 Kindern eine Tochter Frau des Pastors Dreyer zu Krummendiek,

---

*) Von denselben ist die Brevis relatio de Christiani IV. regis Daniae navi magna. Hamb. 1615. 4. hier zu erwähnen, weil darin gewiß das Schiff beschrieben wird, dessen Peter Hobe (Staatsb. Mag. III. 729) gedenkt. Aber wo mag diese kleine Schrift jetzt zu finden sein?

ein Sohn, Nikolaus, Pastor zu St. Margarethen (s. dort I. 9), und ein zweiter Sohn, Benedict, Diakonus zu Collmar (s. dort II. 7) wurde. Die zweite Frau unsers Pastors wurde 1672 des Forstmeisters Wulf Buchwald in Ditmarschen Tochter Dorothea Emerentia. Er mußte im Kriege viel erdulden.*)

8) 1675 bis 92. Barthold Johann **Brammer**, geb. zu Kiel, wo sein Vater, Bartholomäus, erst Conrector und später Klosterprediger war (s. Schwarzes Nachrichten von Kiel S. 164), disputirte 1661 in seiner Vaterstadt, kam 1675 den 19. Septbr. mit dem Diakonus Ch. Selmer und dem M. Jak. Owmann**) zu Heiligenstedten auf die Pastorenwahl und wurde gewählt, am 1. Oct. ordinirt und am 1. Nov. eingeführt. Er heirathete seines Vorwesers Witwe, Dorothea Emerentia, geb. von Buchwald, mit der er eine Tochter, Adelheit Benedicte, hatte, die 1684 starb, worüber ihm der M. und Pastor Reimar Struve in Glückstadt (s. dort I. a. 5) eine Trostschrift zu Glückstadt in 4to drucken ließ, die bei Moller fehlt. Br. machte 1682 mit dem Diakonus Pt. Brandt einen Vergleich, wonach er demselben jährlich 45 Mark zahlte, wofür dieser auf Noth- und Todesfall des Pastors Function und Gnadenjahr ohne Entgelt verrichten sollte, wie auch vice versa der Pastor für den Diakonus, welcher Vergleich vom Oberconsistorium unterm 27. Novbr. 1685 als für alle Nachfolger geltend, bestätigt wurde. Br. hatte auch

---

*) Es ist gewiß höchst merkwürdig und dürfte kaum anderwärts vorkommen, daß Vater, Sohn und Enkel das Pastorat an einem und demselben Orte nicht nur ununterbrochen, sondern auch während eines ganzen Jahrhunderts bekleidet haben, und alle drei denselben Vornamen führten.

**) Alle drei mußten sich reversiren, die Kosten selber zu stehen.

den Titel eines Kriegsconsistorialassessors. Er war bau- und trunksüchtig. Sein Tod erfolgte den 15. Dec. 1692.

9) 1693 bis 99. Peter **Brandt**, geb. zu Itzehoe 1650, ward erst Diakonus zu Heiligenstedten und den 12. Febr. 1693 zum Pastor erwählt, nach anderer Angabe am 8. Sonntage nach Trinitatis 1694. Mit ihm waren auf der Wahl Pt. Sieverts, Stud. theol. und J. Dn. Tribbenius, Rector zu Itzehoe, der zwar sehr gelehrt war, aber nur eine schwache Stimme hatte. Brandt ward erst 1694 nach vielen Schwierigkeiten als Pastor eingeführt, und am 9. Sept. 1695 als Mitglied des Münsterdorfischen Consistoriums. Er hatte viele Streitigkeiten mit seinen Collegen, starb aber schon 1699 den 25. Januar, 48 Jahre alt. Besaß wenige Fähigkeiten. Seine Witwe hatte das Gnadenjahr.

10) 1700 bis 45. Andreas **Beierholm**, geb. zu Hagenberg auf der Insel Alsen, ward 1700 zum Pastor in Heiligenstedten erwählt, am Sonntage Oculi (12. Aug.), und am 10. Sonntage nach Trinitatis eingeführt. Er lebte beinahe ein halbes Jahrhundert als solcher, indem er erst 1745 von hinnen schied. Er war in den letzten Jahren sehr schwach und pflegte bei der Predigt auf einem Stuhl mitten in der Kirche zu sitzen, wegen eines Uebels an den Füßen. Seine Predigt wird so charakterisirt: Ausrede gut und deutlich; Abhandlung schlecht; Erbauung gering; viele Wiederholungen und unnütze Amplificationen. Bei seinen Kindern pflegte er einen Hauslehrer zu halten. In den Jahren 1718 und 19 war dieses Dietrich Carstens, nachheriger Prediger zu Wöhrden in Ditmarschen. B.'s beide Töchter, Dorothea Sophia und Benedicta Maria, damals noch unberathen, genossen des Gnadenjahrs. Sein Sohn, Theodor Andreas, ward einige Jahre nach des Vaters Tode Diakonus zu Heiligenstedten. Ein anderer Sohn, Ernst Christian, wollte 1740 vom Examen

dispensirt werden, was ihm d. d. Kopenhagen den 9. Januar 1741 abgeschlagen wurde.

11) 1746 bis 71. Joachim Daniel **Gittel**, geb. zu Eutin, wo sein Vater, Daniel, Diakonus war, wurde 1738 Diakonus zu Heiligenstedten und 1746 Pastor. Mit auf der Wahl waren die Studenten der Theologie Theodor Andreas Beierholm, Sohn des Vorhergehenden, und Johann Hieron. Kirchhof, später Pastor in Glückstadt (s. dort I. a. 10). Gittel, dessen Handschrift deutlich und schön war, machte sich durch sein im Jahre 1758 ff. abgefaßtes „Kirchen-Inventar, nebst Nachrichten betreffend die Kirche, das Kirchspiel, das Patronat, die Prediger, deren Geschäfte, Einnahme u. s. w." sehr verdient. Im Jahre 1764 hatte er das Unglück, daß ihn der Schlag rührte, so daß er seine Predigten durch einen Candidaten, den er ins Haus nahm, mußte halten lassen. Seine sonstigen Amtsgeschäfte verwaltete er noch immer im Hause selbst; die auswärtigen verrichtete der Diakonus Beierholm gegen eine Vergütung. Im Jahre 1771 legte G. indessen sein Amt ganz nieder, daher um Weihnachten eine Wahl gehalten wurde. Dazu waren präsentirt der Diakonus Beierholm, der Candidat Knuth, der Gittels Predigten bisher verwaltet hatte, und der Candidat Bentin aus Itzehoe. Bei der Wahl selbst aber mischte Beierholm, der gewählt wurde, Personalien in seine Predigt, und dieses gab Veranlassung, daß die Wahl wieder umgestoßen wurde und der Bescheid einlief, eine neue Wahl mit Ausschließung des Diakonus Beierholm zu veranstalten. — Gittel starb kinderlos, alt und lebenssatt, den 25. Jul. 1778. Seine Frau, Dorothea Margaretha, war des Pastors zu Wöhrden, Dietr. Andr. Sattler, Tochter und starb einige Wochen vor ihm.

12) 1772 bis 1819. Joachim Heinrich **Gerber**, wurde zu der neuen Wahl nebst dem Diakonus

Rintze in Beyenfleth (s. dort II. 16) und dem Candidaten Beutin präsentirt, indem der Candidat Knuth plötzlich gestorben war. Die Wahl ward gehalten am Sonntage Judica 1772, und Gerber fast ganz einstimmig gewählt. Derselbe war geboren zu Ziethen bei Ratzeburg im Jan. 1741 und Sohn des dortigen Predigers. Er ward 1771 zum Diakonus nach Kellinghusen berufen, wo er aber nur ein Jahr blieb. Seine Einführung zu Heiligenstedten fand am ersten Sonntage nach Trinitatis 1772 Statt. Er mußte, bis zu dessen Tode, dem alten Gittel eine jährliche Abgabe von 100 Rthlrn. geben. Treu und kraftvoll verwaltete er beinahe ein halbes Jahrhundert seine Amtsgeschäfte. Nach Glasemeyer des Aeltern in Breitenberg (s. dort No. 15) Abgang ward er Senior des Consistoriums. Er starb, 78 Jahre alt, den 15. April 1819. Eine Tochter starb vor ihm. Seine 3 Söhne sind alle Prediger geworden. Der älteste, Johann Andreas, geb. zu Heiligenstedten den 3. Jul. 1772, ward 1798 Pastor zu St. Michaelisdonn in Süderditmarschen und starb als solcher daselbst 1822 (vgl. über ihn die Prov. Ber. v. 1823 H. 4, S. 146 ff.). Ein Sohn von ihm, Joachim, jetzt auch bereits Candidat der Theologie, hat im Sommer 1838 zu Jena einen akademischen Preis gewonnen und ist in Folge dessen zum Doctor der Philosohhie creirt worden. Der zweite Sohn unsers Heiligenstedtener Pastors, mit Namen Otto Christian, war erst Interimscollaborator an der Gelehrtenschule in Glückstadt, ward 1819 Archidiakonus an der Marienkirche in Rendsburg und 1836 Pastor zu Bramstedt. Der dritte, Heinrich August, ist seit 1821 Diakonus zu St. Margarethen.

13) 1819 bis 1839. Detlev Friedr. Möller, Sohn eines Fischers, geb. zu Schleswig den 25. Febr. 1783, studirte seit 1803 zu Kiel Theologie, ward, nachdem er erst Lector zu Preetz gewesen, 1817 zum Prediger

in Krummendiek gewählt und 1819 zum Pastor in Heiligenstedten, und zwar am 22. Sonntage nach Trinitatis (24. Oct.). Mit ihm waren präsentirt Pastor Mielck zu Haseldorf und Pastor Krumbhaar zu Schlamersdorf. M. wurde eingeführt am 1. Adv. 1819. Seine erste Frau, Julie Dorothea Johannsen, die er den 27. März 1818 heirathete, verlor er durch den Tod den 4. Febr. 1820. Seine jetzige Frau ist seit dem 16. Oct. 1820 Emilie Auguste Spackhaver aus Itzehoe. Mehre Kinder. Zu der von ihm im Schriftsteller-Lexikon S. 371 angegebenen Schrift kommt nun noch hinzu:

Synodalpredigt, über 1. Korinth. 1 u. 2, gehalten in der St. Laurentiikirche zu Itzehoe den 27. Sept. 1836 und auf Verlangen in den Druck gegeben. Itzehoe, 1836.

M. ward am 29. Jan. 1839 zum Pastor in Reinfeld ernannt.

II. Diakonen.

Laut Kirchenmissal war hier bereits zu katholischer Zeit ein Capellan. Als solcher wird Johann Kedernkesen in der Beilage III. genannt. Nach der Reformation war hier Diakouus:

1) 15... bis 62. Johann **Bruno**, dem 1562 der Dienst aufgesagt wurde. Er kam nach Neuenbrok und später nach Crempe, s. dort I. 8.

2) 1562 bis 63. Peter **Boye**, ward Pastor, s. I. 3.

3) 1564 bis 66. Heinrich **van Oeschen**, welchen Peter Boye durch seinen eigenen Knecht aus Weslingburen holen ließ. Er erhielt ein Markstück zum „Gadespenning.“ Im J. 1566 war er schon wieder weg.

4) 1566 bis 68. Peter N. N. bekam gleichfalls ein Markstück zum Gottespfennig. Er, wie alle Folgenden bis 1601 blieben nur ein bis zwei Jahre und wurden auch nur so lange angenommen.

5) 1568 bis 70. Pipinus N. N.

6) 1570 bis 73. Erich N. N., bekam einen Thaler zum Gottespfennig, d. h. 2 Mk. 1 Schill.

7) 1573 bis 74. Hermann Tyde.

8) 1574 bis 78. Hinrich N. N. Seine Güter wurden geholt und er blieb 4 Jahre.

9) 1578 bis 79. Peter N. N., ward im Winter gefordert.

10) 1579. Johann N. N. Ist vielleicht Johann Frisius, der nach anderer Nachricht erst 1602 gekommen ist.

11) 1580 bis 88. Georg N. N., bekam auch einen „Daler“ zum Gottespfennig.

12) 1588 bis 1601. Johann Siemen. Seine Ordination kostete 6 Mk. 4 Schill. Wenn die Nachricht, daß er erst 1622 oder 1624 gestorben, richtig ist, so muß er abgesetzt worden sein, weil er in Heiligenstedten schon früher einen Nachfolger erhielt.

13) 1601 und 2. Nikolaus Winterberg, der Sohn, ward 1602 Nachfolger seines Vaters im Pastorate, s. I. 6.

14) 1602 bis 23. Johann Frisius, vgl. oben No. 10. *)

15) 1623 bis 29. Nikolaus Winterberg, der Enkel, ward 1629, oder, nach Andern, 1631 seines Vaters Nachfolger als Pastor, s. I. 7. **)

---

*) Diesen hat Geus nicht. Vielleicht ist Winterberg, der Sohn, gar nicht Diakonus gewesen, und also Winterberg, der Enkel, gleich auf Siemen gefolgt, der denn auch bis 1624 gelebt haben könnte.

**) Nach Geus ist von 1631 bis 39 eine Lücke. Er meint, weil Winterberg jung gewesen, so habe er 8 Jahre beide Dienste verwaltet.

16) 1629 bis 46. Dietrich oder Theodor von Lühnen, aus Stade. Geus läßt ihn 1639 antreten und bis 1650 leben.

17) 1646. Christian Hoje oder Hoheburg, geb. zu Lüneburg den 23. Jul. 1607. War nur kurze Zeit in Heiligenstedten. Denn weil man ihn als einen Schwärmer erkannte, ward er gleich zurückgewiesen. Er starb als Mennoniten-Prediger zu Altona den 29. Oct. 1675. Seinen Lebenslauf und das Verzeichniß seiner vielen Schriften findet man bei Moller (Cimbr. Litt. II. 237 bis 47) und Bolten (Kirchennachrichten von Altona I. 331 und II. 15). Von ihnen ist aber nicht angeführt worden, daß H. zu Heiligenstedten Diakonus gewesen. Auch Gittel und Geus kennen ihn nicht.

18) 1646 bis 50. Christian Helner, aus Thüringen, war zuerst Lehrer an der Schule zu Itzehoe, ward 1646 den 1. Oct. als Diakonus zu Heiligenstedten ordinirt und ging 1650 wieder nach seinem Vaterlande. Geus hat ihn nicht.

19) 1650. Detlev Dreyer, aus Barkau, ward noch vor der Einführung zum Pastor in Krummendiek (s. dort No. 10) erwählt. Nach anderer Angabe ist er bis zum Herbst 1651 in Heiligenstedten gewesen.

20) 1651 bis 80. Christian Selmer, aus Eckernförde, besuchte 1639 und 40 das Bordesholmer Gymnasium, wurde 1651 zu Heiligenstedten zum Diakonus erwählt und bekleidete das Amt bis zum 15. April 1680, wo er starb. Seine Witwe, Cäcilia, genoß das Gnadenjahr, und der Betrag des Salars, das sie empfing, war 155 Mark 3½ Schill.

21) 1680 bis 93. Peter Brandt, erhielt als erwählter Diakonus auf Johannis von den Einkünften des Gnadenjahrs 90 Mk. 10 Schill. Ward den 29. Oct. 1680 ordinirt. Am 12. Februar 1693 ward er Pastor, s. I. 9.

22) 1694 bis 1712. Stephan **Hein**, aus Itzehoe, war mit Andreas Rothe und Georg Seiffardt*) am Sonntage nach Weihnachten auf der Wahl und wurde gewählt. Am Sonntage Invocavit 1694 war die Einführung. Er verwaltete das Amt bis 1712, wo er an der Pest starb.

23) 1714 bis 37. Gosche **Petersen**, gleichfalls aus Itzehoe und eines Holzvogts Sohn, ward 1714 am Sonntage Laetare erwählt und starb 1737. Hinterließ eine Witwe, Namens Gerdrud.

24) 1738 bis 46. Joachim Daniel **Gittel**, ward Pastor, s. I. 11.

25) 1747 bis 88. Theodor Andreas **Beierholm**, geb. zu Heiligenstedten 1715, ein Sohn des Pastors Andreas B. (s. I. 10). War nach dem Tode seines Vaters 1746 mit auf der Pastorenwahl, wo jedoch Gittel (s. I. 11) ihm vorgezogen wurde. Im Jahre 1747 aber ward er ohne Wahl zum Diakonus verlangt. Mit ihm waren präsentirt Fr. K. Meisner und J. Hnr. Hennings. B.'s Handschrift war sehr deutlich. Im J. 1771 war er zum zweiten Mal auf der Pastorenwahl zu Heiligenstedten, erlangte aber dennoch, obgleich er gewählt wurde, das Amt nicht, wie schon oben unter I. 11 erwähnt worden ist. Um Ostern 1786 verlangte B. wegen Alter und Schwachheit einen Assistenten. Allein die Gemeine wollte keine Kosten dazu hergeben, sondern verlangte eine Wahl. Dagegen wollte B. auch nicht gänzlich resigniren. Endlich kam ein Interimsvergleich mit dem Pastor Gerber zu Stande, dessen Urschrift sich in der Kirchenlade vorfindet. Indessen starb B. bald darauf, nämlich den 1. März 1788, alt 73 Jahre, im Dienst 41 Jahre. Seine Witwe hatte das Gnadenjahr.

---

*) Geus läßt diese Beiden mit dem Folgenden zur Wahl kommen.

Da nun die Stelle nach Verlauf eines halben Jahres noch immer unbesetzt war, indem sich keine Candidaten zur Präsentation meldeten: so ließ das Kirchenpatronat der Gemeine den Vorschlag thun, dem neuen Diakonus jährlich 200 Mk. Zulage zu geben, mit dem Versprechen, nach Abgange des damaligen Pastors sollten die 200 Mk. von dessen Einkünften abgenommen werden. Wie aber der Pastor Gerber dieses erfuhr, meldete er es beim Probsten, und so unterblieb die Sache, welche schon die meisten Gemeindeglieder bewilligt hatten.

26) 1789 bis 96. Berend Jakob **Lange**, geb. zu Altona, besuchte 1781 das Hamburger Johanneum, studirte dann Theologie und ward zuerst Rector in Crempe, 1789 aber ohne Wahl Diakonus zu Heiligenstedten, eingeführt am 5. Sonntage nach Trinitatis. Im J. 1796 wurde er Pastor zu Süderhastedt in Süderditmarschen, wo er noch lebt. Seine Frau ist eine Tochter des 1823 als ehemaliger Compastor zu Rellingen verstorbenen Heinrich Gottfried Borchert. Sein einziger Sohn, Heinrich Detlev Bernhard, starb 1834 als Dr. med. und Arzt zu Buchholz in Süderditmarschen.

27) 1797 und 98. Karl Ludwig **Tamsen**, aus Kiel, Sohn eines Senators, geb. den 19. Jun. 1774, ward 1797 den dritten Sonntag nach Epiph. mit 175 Stimmen erwählt*) und am Sonntage Laetare eingeführt, ging aber 1798 als Diakonus an St. Nikolai nach Flensburg. Im Jahre 1824 wurde er Pastor zu Grube, wo er den 30. Oct. 1827 starb. Sein Sohn, Friedrich, ward Diakonus in Crempe (s. dort III. 36).

28) 1798 bis 18... Heinrich **Wichmann**, geb. zu Wilster den 7. Novbr. 1772, ward den 8. Jun.

---

*) Mit ihm zur Wahl waren Pastor Rundt in Friedrichsort und Joh. Corn. Nordhausen, später Pastor in Ockholm.

1798 gewählt und den 28. Oct. selbigen Jahrs eingeführt. Mit präsentirt waren Joachim Heinrich Rowedder, Hospitalsprediger zu Elmshorn, und Nk. Erich Goos, jetzt Pastor zu Neuenkirchen (s. dort I. 14). Eine Tochter ist seit 1838 mit dem Pastor Hs. Ch. Jessen Weiland in Oldensworth verheirathet.

I. Hohenaspe.

Die Kirche zu Hohenaspe, eine Meile nordöstlich von Heiligenstedten und Itzehoe entfernt, heißt in alten Urkunden und auch noch im gewöhnlichen Leben schlechtweg Aspe, und das Beiwort hoch hat sie wol nur im Gegensatze zu der Kirche Großenaspe im Amte Neumünster erhalten. Die Asper Kirche soll, nach Geus (Beiträge II. 170 und 179), zuerst an einer anderen Stelle gestanden und den Namen Ottenbüttel geführt haben, auch ist noch ein Dorf dieses Namens nach Aspe eingepfarrt. Geus vermuthet es deßhalb, weil in einer Urkunde von 1148 eines Henricus, advocatus de Ottenbuttel, gedacht wird, welcher Schutzherr dieser Kirche gewesen sein muß.*) Also damals wenigstens war die Kirche schon vorhanden. Später wird sie dann nach Aspe verlegt sein. Daß auch das dortige Gebäude sehr alt sei, geht daraus hervor, daß es von Feldsteinen aufgemauert ist. Geus meint (II. 167), die Asper Kirche sei schon bald nach Ansgars Tode (865) gegründet. Für

*) In derselben Urkunde (s. Westph. mon. ined. II. 20) kommt Heinrichs Sohn, Hasso von Ottenbüttel, vor, und 1236 und 1248 wird Etheler oder Eler von Ottenbüttel als Zeuge genannt (s. Westph. l. c. 34, 40 u. 52). Er scheint zugleich Advocat der Kirche in Breitenberg gewesen zu sein, die damals Horst hieß.

das hohe Alter spricht auch der Umstand, daß nach mündlichen Sagen in beiden Kirchspielen Hohenwestedt ursprünglich ein Filial von Hohenaspe war, dessen Pastor alle 4 Wochen in der 2 Meilen von ihm entfernten Capelle zu Hohenwestedt predigen mußte. Die Capelle stand auf einem Hügel bei dem Dorfe Glüsing. *) Der Hohenasper Prediger hat auch noch jetzt im Kirchspiele Hohenwestedt eine bedeutende Roggensammlung, die von Hohenasper Kirchjuraten am Katharinentage (25. Nov.) abgeholt wird, weßhalb er auch der Katharinenroggen heißt. Der Tag der Abholung wird Katharinenhochzeit genannt. Der Besitzer einer bestimmten Kathe muß den Roggen zuerst von Altenjahn holen, ihn dann in Hohenwestedt an die Hohenasper Juraten abliefern und dazu noch eine Mark zahlen. **)

Nach einer mündlichen Tradition soll die Hohenasper Kirche gegen 800 J. alt und von einem Pater, dessen Bildniß in Lebensgröße noch in derselben zu sehen ist, gegründet worden sein. Das Bildniß hat keine Inschrift. Die Kirche gehörte zur Hamburger Probstei und hatte 1347 außer einem Pfarrer noch drei Vicare. Der Pfarrer hatte 64 Mark damaligen Geldes, zwei von den Vicaren jeder 40 Mark Einkünfte (Staphorst I. 467). Drei Gebrüder von Ottenbüttel, Ritter, verliehen der

*) Von dieser Capelle sind noch Ueberbleibsel vorhanden, z. B. Steine in dem Hügel und umher, aber nicht geformt und zusammengereiht, wie die Steine in den alten heidnischen Grabhügeln. Ihr gegenüber befand sich ein bedeutender Hügel, worin man beim Nachgraben eine heidnische Begräbnißstelle entdeckte.

**) Vergl. die Schrift: „Der Bauer ist ein Ehrenmann" (Hamburg und Itzehoe 1834), im Anhange, wo die Geschichte der Hohenwestedter Kirche sich befindet. Ferner den Aufsatz von Dr. Kuß über Hohenwestedt in den Pr. Ber. 1834, S. 237 ff.

Asper Kirche, (wann? ist nicht bekannt) eine Hufe im Dorfe Odensen (?) und $1\frac{1}{2}$ Morgen Land an der Bek (apud Bicke) in der Parochie Krummendiek (Staph. I. 503). Bei dem mit Erdbeben verbundenen Sturme am 15. Febr. 1648 setzte sich der Thurm, sonst mehre Schritte von der Kirche entfernt, dicht an dieselbe, wie Joh. Rist in seinem „Holstein vergiß es nicht!" angemerkt hat. Im J. 1738 wurde eine Kirchencollecte, bewilligt vom Könige unterm 25. Jun., für die baufällig gewordene Kirche gesammelt, und 1745 für das in demselben Jahre am 20. Mai ganz abgebrannte Pastorat. Bei diesem Brande gingen alle vorhandenen Actenstücke im Feuer auf. Das alte Missal und andere Documente und Schriften gingen im Kriege von 1643 verloren. Das neue Missal wurde von Pastor J. Lüders 1646 aufgerichtet, aber erst 1683 von Graf Detlev zu Rantzau bestätigt.

Der Landrath und Amtmann von Rendsburg, Baltzer von Alefeld, unter andern auch Besitzer von Drage, bestimmte 6000 Mk. zur Bestellung und Unterhaltung eines Diakonus bei der Asper Kirche, welches König Christian IV. unterm 12. Mai des Jahrs 1638 bestätigte. Es ist aber nie ein Diakonat zu Hohenaspe zu Stande gekommen, und die Zinsen der gedachten Summe erhält der jedesmalige Pastor. Vgl. Seestern-Pauly über milde Stiftungen I. 137.

Merkwürdig ist in der Asper Kirche das Erbbegräbniß, worin der Markgraf Friedrich Ernst von Brandenburg-Culmbach, Statthalter von Schleswig-Holstein und Schwiegervater Königs Christian VI., der zu Drage residirte, und dessen Gemahlin, Christina Sophia († 1779), ruhen. Seiner größten Kostbarkeiten ist aber dasselbe vor einigen Jahren mittels Einbruchs diebischer Weise beraubt worden.

Danckwerth rechnet (S. 289) zum Asper Kirchspiel: 1) Aspe;*) 2) der Hof Drage; 3) Loeff; 4) Wedelhoep; 5) Wedeldorpshof (ist das jetzige Christinenthal); 6) Peutze (jetzt Peißen); 7) Emmelsbüttel; 8) Oldendorp (gehört nach Heiligenstedten); 9) Weddelum, ein Meierhof.

Jetzt sind nach Aspe eingepfarrt:

a. Vom Gute Drage, welches im vorigen Jahrhundert Friedrichsruhe hieß, nach dem schon erwähnten Markgrafen von Brandenburg-Culmbach:

Brömsenknöll, Christinenthal, der Hof Drage, das Dorf Hohenaspe, größtentheils, Looft, die Schäferei Lohfiert, Kathenstelle, ein Theil von Ottenbüttel und Rolloh.

b. Vom Kloster Itzehoe:

Eversdorf, ein Theil von Ottenbüttel, Stahfast, Westermühlen.

c. Vom Gute Mehlbek:

Das Dorf Kaaks und die Krugstelle Kaaksburg.**)

Vier Kirchjuraten, 2 Dragische, 1 Mehlbeker und 1 Klösterlicher.

Der Pastor, so wie der Organist, haben Lansten, die ihr Land besäen und bearbeiten müssen.

Drage präsentirt zur Wahl des Pastors, die Gemeine wählt mit 128 Stimmen.

---

*) Das Dorf Aspe, welches im Diplom. Neomon. beim Jahre 1144 vorkommt, so wie der Ritter Bethard von Aspe beim Jahre 1215 (Westph. mon. ined. II 18 u. 27), müssen ohne Zweifel von dem jetzigen Großenaspe im Amte Neumünster verstanden werden.

**) Kaaksburg gehört nicht zum Amte Steinburg, wie Dörfer und auch noch Lübkert in seiner kirchlichen Statistik Holsteins, S. 245, behauptet. Hier ist übrigens in alten Zeiten wirklich eine Burg gewesen, wie noch deutliche Spuren zeigen.

Im J. 1336 hieß der Pfarrer zu Aspe Johannes, im J. 1349 aber Lambert. Vgl. Westph. mon. ined. II. 188. In der hier abgedruckten Urkunde steht freilich Immissen. Da es aber bei uns zu Lande kein solches Kirchspiel gibt, so glaube ich das Wort mit Recht für ein corrumpirtes Ymaspe zu halten, was der Abschreiber, wegen Undeutlichkeit der Schrift, nicht hat entziffern können. Vgl. das Neue staatsb. Magaz. Bd. 6, S. 528. Dr. Kuß ist freilich anderer Meinung, indem er Immissen durch Immesein im Bremischen erklärt, worin ich ihm nicht beistimmen kann, da beide Namen doch noch immer verschieden sind. Vgl. das gedachte Magazin Bd. 4, S. 587, und Bd. 6, S. 708. Geus hat das Wort in seinen Beiträgen (II. 190) durch in Espe zu erläutern gesucht, und hält dieses Kirchspiel mit Hohenfelde identisch, welche Ansicht jedoch Dr. Kuß in dem erwähnten Magazin Bd. 4, S. 393, widerlegt hat. In demselben Jahre 1349 war ein Vicar mit Namen Johann Florencius in Aspe, wie sich aus derselben Urkunde bei Westphalen l. c. ergibt. Sonst sind mir von den katholischen Predigern keine bekannt geworden.

Die Reformation scheint erst spät Eingang gefunden zu haben. Wenigstens sind erst seit 1560 evangelische Prediger bekannt. Es waren:

1) 1560 bis 90. Tilemann **Papenhagen**, Von ihm ist weiter nichts bekannt, als daß er 1590 gestorben ist.

2) 1591 bis 1618. M. Nikolaus **Wilde**, ein feiner gelehrter Mann. Er starb am 28. Febr. 1618. Sein unverheiratheter Sohn, Hartwig, behielt Haus und Hebung bis Ostern 1619. Da der Nachfolger seines Vaters jedoch schon Michaelis 1618 antrat, so mußte derselbe ihm für den Abtritt und seine Landarbeiten während des Sommers 250 Mk. geben. Vgl. d. Beil. V. zur 2. Liefg.

3) 1618 bis 47. Johann **Lüders**, oder latinisirt **Luderus**, aus Uetersen, ein Bruder des Diakonus Michael Lüders in Neuendorf. Hinterließ, als er den 19. Mai 1647 starb, eine Witwe und Kinder. Seine Tochter Katharina war die Großmutter von Pastor Christian Grassau in Neuendorf (s. dort I. 15). L.'s Witwe hieß Alheit und hatte Streit mit dem Nachfolger wegen des Gnadenjahrs, der 1658 verglichen wurde.

4) 1654 bis 61. M. Johann **Grassau**, *) auch aus Uetersen, ward ordinirt den 6. April 1654, ging aber 1661 als Pastor nach Collmar (s. dort I. 4).

5) 1661 bis 90. Friedrich **Werner**, war zuvor Feldprediger gewesen. Moller läßt ihn (Cimbr. Litt. II. 970) auch Pastor in Glückstadt sein, was aber gewiß unrichtig ist. Ließ 1661 in Glückstadt eine Dankpredigt in 4to drucken auf König Friedrichs III. erlangte Souverainität. Er starb zu Hohenaspe im März 1690.

6) 1690 bis 1731. Christian **Ridemann**, vielleicht ein Sohn des Nik. Ridemann, von dem Moller in der Cimbr. Litt. I. 544 handelt, war seit 1683 Diakonus und kurze Zeit auch Pastor in Beyenfleth (s. dort I. 12 und II. 8), ward zu Hohenaspe den 14. Dec. (3. Adv.) 1690 auf dem Kirchhofe nach dem Gottesdienste aus 4 Competenten erwählt und den 20. Dec. 1690 vom Patron, Graf Detl. zu Rantzau, berufen und angenommen. Seine Frau war zanksüchtig. Er predigte confus und undeutlich. Mußte 1731 einen Adjuncten nehmen. Er schlug Joh. Niebuhr aus Altona vor, der aber nicht angenommen wurde. So erhielt er durch Wahl den Folgenden zum Adjuncten. Obgleich nun R. reich und ohne Kinder war, so ließ er sich doch

*) Zwischen ihm und dem Vorhergehenden scheint Einer zu fehlen.

von seinen Adjuncten, den beiden Folgenden, eine hohe Abgabe vom Dienste bezahlen, was denn zu vielen Streitigkeiten Veranlassung gab. Er muß ein sehr hohes Alter erreicht haben, da er, nach einer Nachricht, 1753 noch gelebt hat, und 1729 schon 72 J. alt gewesen sein soll.

7) 1731 bis 33. Joachim Heinrich **Sellcke**, Sohn des Pastors Joachim S. jun. zu Neuenbrok (s. dort I. 8), ward 1731 zu Hohenaspe zur Adjunctenwahl präsentirt mit K. F. Mercatus und Andreas Langheim. Als aber Mercatus vor der Wahl nach Büsum berufen wurde, trat an seine Stelle Hnr. Knr. Cruse aus Schleswig, der sich damals zu Hamburg befand. Die Einkünfte des Hohenasper Pastorats wurden damals zu 400 Rthlr. Fixum und 100 Rthlr. Accidentien angegeben. Davon sollte der Adjunct jährlich die Accidentien und 100 Mk. Fixum haben. Er und Ridemann sollten abwechselnd einen Sonntag um den andern predigen. Die Wahlpredigten wurden an drei Sonntagen nach einander gehalten. Sellcke wurde am 8. Jul. (7. Sonntag nach Trinit.) 1731 gewählt mit 88 Stimmen. Durch Vertrag vom 6. Nov. 1732 sollte er dem Pastor Ridemann jährlich 800 Mark geben, wovon Langheim nachher 200 Mark abdang. S. starb schon 1733.

8) 1734 bis 57. Andreas **Langheim**, geb. zu Tondern den 6. Jul. 1704, war bereits 1731 mit zur Adjunctenwahl in Hohenaspe präsentirt, wurde aber weder hier, noch in Neuenkirchen in Norderditmarschen, wo er den 2. Dec. 1731 zur Wahl war, gewählt. Aber 1734 kam er, nach Sellckes Tode, abermals in Hohenaspe auf die Adjunctenwahl. Die Wahlpredigten fanden auch jetzt an drei Sonntagen nach einander Statt. Competenten waren ein Evers und ein Burchardi. Langheim wurde am 2. Mai 1734 mit 80 Stimmen erwählt und am 11. Jul. 1734 eingeführt. Er hatte mit Ride-

mann viele Widerwärtigkeiten zu bestehen. Seine Frau, Katharina von Saldern, war aus Altona. Sie starb den 1. Jul. 1749 und hinterließ ihm 6 unmündige Kinder. Ein Sohn von ihm, Benedict Konrad Heinrich, geb. den 29. Juni 1740, ward 1766 Diakonus in Kiel und starb daselbst als Pastor 1795. Eine Tochter war verheirathet mit dem Klosterprediger S. A. G. Schmidt in Preetz. Unser Pastor starb den 5. Aug. 1757 zu Stellau, Abends 8½ Uhr, am Schlagfluß, im 54. Lebensjahre. Ueber seinen Nachlaß mußte Concursus creditorum erkannt werden. Seine Handschrift war sehr deutlich.

9) 1758 bis 72. Johann Christoph **Eberwein**, geb. zu Göttingen den 3. Septbr. 1730, war erst Kabinets-Prediger beim Grafen Daneskiold-Samsöe, wurde 1758 zum Pastor in Hohenaspe erwählt, ging aber schon 1772, erwählt den 16. Aug., als Diakonus an St. Katharinen nach Hamburg, wo er den 10. Mai 1788 starb. Verheirathete sich 1769 zum zweiten Male. Hatte aus erster Ehe eine Tochter. Gab heraus:

Geistliche Lieder. Itzehoe, bei Brüning. 1768. Zweite Ausg. Hamb. 1772.

10) 1772 bis 1818. Ernst Matthias Christian **Hennings**, geb. zu Meldorf den 19. März 1741, ward 1770 Kabinetsprediger bei der verwitweten Markgräfin von Brandenburg-Culmbach auf Friedrichsruhe (Drage) und hierauf am 3. Nov. 1772 zum Pastor in Hohenaspe erwählt und den 17. Nov. eingeführt. Mit auf der Wahl waren Diakonus Rintze in Beyenfleth (s. dort II. 16) und Candidat Eckhoff. Hennings starb nach einer 46jährigen Amtsführung den 13. Jan. 1818, alt 77 J. Sein Sohn, Christian Wilhelm Karl, geb. den 17. Januar 1774, früher Ober- und Landgerichtsadvocat in Itzehoe, auch als Schriftsteller

bekannt, ist jetzt königl. Justitiarius von Wandsbek und Wellingsbüttel.

11) 1818 bis 36. Johann Heinrich Reinhold **Wolf**, ward 1836 Probst des Münsterdorfischen Consistoriums und Hauptprediger zu Itzehoe, s. dort unter I. 18 Mehr von ihm. Hielt am 8. Mai seine Abschiedspredigt in Hohenaspe.

12) 1836 bis 18... Johann **With**, geb. zu Bedstedt, Amts Apenrade 179., examinirt auf Gottorf Michaelis 1819, ward erst Pastor zu Hattstedt und Schobüll, Probstei Husum, und am 4. Sept. 1836 zum Pastor in Hohenaspe erwählt, bestätigt den 27. Sept., eingeführt den 6. Nov. Seine Frau ist eine Tochter des Pastors Erich Nissen in Beyenfleth, s. dort I. 19.

K. Hohenfelde.

Die Kirche zu Hohenfelde, reichlich eine Meile südöstlich von Itzehoe entfernt, auf der Geest, führte früher den Namen Hale, und zwar noch zu Danckwerths Zeit, also um 1650. Der Name hat sich noch in dem eingepfarrten Dorfe Halenbrok erhalten, welches vordem, so auch bei Danckwerth, Achter Halenbrok hieß. Halenbrok selbst war nämlich ursprünglich eine Hölzung zwischen diesem Dorfe und der Kirche und gehörte der Kirche. Im Jahre 1740 ward zur Reparirung derselben und des Thurms, deren Kosten auf 2 bis 3000 Mark angeschlagen wurden, vorgeschlagen, die Kirchenhölzung zu verkaufen, oder eine Collecte zu gestatten. Vorher war schon zur Begutachtung darüber der Oberförster Valentiner von Fensburg berufen, der unterm 26. Oct. 1739 berichtete: Die Hölzung sei lang 300 Schritt und 200 breit, an drei Seiten begraben und bezäunet,

nach dem Kirchdorf hin aber offen. Der Grund sei sehr guter Holzboden. Darauf seien 2 bis 300 gesunde, grüne und masttragende, zum Theil capitale, Eichen; aber von Unterbusch und Anwachs junger Bäume entblößt. Die Hölzung sei der Kirche legirt worden, er rathe daher zur Conservation derselben. Das Vieh müsse daraus bleiben, daher auf der 4ten Seite ein Graben gemacht werden. Das Gesuch an den König um eine Collecte war vom 15. März 1740. Unterm 9. April wurde von den Kirchenvisitatoren ein Bericht erfordert. Der König fand für gut, daß die Hölzung verkauft werde. Der Verkauf fand den 19. Jan. 1741 Statt. Nach den Conditionen bestand die Hölzung aus 150 Eichbäumen, die für 2220 Mark zugeschlagen wurden. Der Grund aber verblieb der Kirche. Es scheint indeß die ganze Halenbröker Hölzung nicht der Kirche gehört zu haben, denn erst 1760 ward sie gänzlich niedergelegt (s. Schl. Holst. Anzeigen v. 1760, St. 13, Sp. 212).

Wann die Veränderung des Namens Hale in Hohenfelde vor sich gegangen, darüber fehlt es an hinlänglichen Nachrichten. Kuß vermuthet,*) daß, da 1630 Kirche und Pastorat zu Hale abgebrannt, damals die Kirche zu Hohenfelde wieder aufgebaut worden, und dadurch der alte Name Hale in Vergessenheit gekommen sei. Dem steht aber entgegen, daß noch bei Danckwerth die Kirche Hale**) heißt. Im J. 1660 hieß sie aber bestimmt schon Hohenfelde (s. die Beilage XVII. zur

*) Vgl. seinen Aufsatz über Hohenfelde im Neuen staatsb. Magazin Bd. 4, S. 393 ff.

**) Daß Geus irrig (Beiträge II. 190) das Ymmissen, welches in Westph. mon. ined. II. 188 vorkommt, durch Hohenfelde erklärt, indem er meint, die Kirche habe vorher im Espe gestanden, ist schon unter Hohenaspe angemerkt worden.

ersten Lieferung). Noch 1724 standen im Halenbroker Holze Trümmern einer kleinen Capelle, wie Kuß aus einem Documente a. a. O. S. 395 angemerkt hat. Das ist, wie auch Kuß meint, wahrscheinlich die ursprüngliche Kirche gewesen.

Im Jahre 1347 (früher kommt keine Erwähnung der Haler Kirche vor) gehörte nach der bekannten Taxe dieselbe zur Hamburger Probstei, und der Pfarrer derselben hatte nur 36 damalige Mark Einkünfte, also ungefähr 432 Mark unsers Geldes.

Daß Friedrich von Haseldorf dem Capitel zu Hamburg das Dorf Hale vermacht habe, um daraus zwei Präbenden zu errichten, wie Staphorst im Register zu seiner Hamb. Kirchengesch. Bd. 1 bemerkt, ist falsch, indem an der Stelle, worauf er sich bezieht (S. 506) nicht Hale steht, sondern Hall. Kuß hat daher ganz Recht, wenn er (l. c. S. 394) sagt, es müsse darunter das Dorf Hollen (jetzt Holm) im Pinnebergischen verstanden werden. Im J. 1237 aber schenkte der Stifter des Ueterseners Klosters, Heinrich von Barmstede, diesem Kloster zwei Maaß (Mele) Butter jährlich in Glinde, dem jetzigen Glindesmoor, Kirchspiels Hale (s. Seestern-Paulys Beiträge II. 19). Daher kommt es denn auch wohl, daß, wie Dörfer in der Topographie bemerkt, ein Theil des Moors noch jetzt dem Kloster Uetersen gehört.

Daß 1630 das Pastorat und, wie Kuß (l. c. S. 396) anführt, auch die Kirche eingeäschert worden, ist schon erwähnt. Schon damals gingen viele Actenstücke zur Geschichte der Kirche verloren. Das Pastorat ist, wie Kuß aus einem Documente ersehen haben will, erst 1661 wieder erbaut worden, wann die Kirche, ist unbekannt. Im J. 1694 waren Kirche und Thurm, der eine zierliche Spitze hatte, baufällig. Daher wurde der Vorschlag gemacht, den Thurm herunter zu nehmen. Zu dieser

Reparatur erhielt die Kirche von König Christian V. eine Beisteuer aus den fälligen Brüchen in dem Amte Steinburg. Daß bereits 1740 eine neue Reparatur nöthig war, ist schon oben angeführt. Am 1. Jun. 1765 Abends gegen 4 Uhr aber brach zu Hohenfelde in einer Scheune des Wirthshauses eine Feuersbrunst aus, die innerhalb 2 Stunden die Kirche, nebst Thurm, das Pastorat, 10 andere Häuser und 5 Scheunen verzehrte. Dadurch wurden alle Documente und Nachrichten zur Geschichte der Kirche verzehrt. Die neue Kirche ward am 24. Jun. 1768 eingeweiht und kostete 46721 Mark 8 Schill. Gemälde und merkwürdige Inschriften enthält sie nicht. Im Nov. 1837 brannte das Pastorat von Neuem ab, ist aber 1838 schon wieder aufgebaut worden.

Die Geburts- und Sterbelisten fangen von dem Jahre 1647 an und sind ziemlich richtig. Das vorhandene alte Missal besagt zu Anfang, daß es nach dem Brande des Pastorats von 1630 errichtet worden sei. Das Kirchenrechnungsbuch fängt erst mit dem Jahre 1654 an und enthält keine Nachrichten zur Geschichte der Kirche.

Danckwerth rechnet (S. 282) zur Haler Kirche: 1) Hohenfelde;*) 2) Glindesmoor; 3) Achter Halenbrok; 4) Horn; 5) einen Theil von der Helle.

Jetzt gehören zum Hohenfelder Kirchspiel: Dauenhof, Espe, Glindesmoor, Halenbrok, Hellhof, Kirchenmoor, Niederreihe, Taterbusch, Oberreihe, ein Theil vom Dorfe Steinburg und außerdem das Kirchdorf Hohenfelde selbst.

Es sind hier 3 Kirchjuraten. Den Prediger ernennt der König.

---

*) Da also damals schon das Dorf Hohenfelde vorhanden war, so ist die Meinung von Kuß (l. c. S. 396), daß dasselbe erst nach Erbauung der Kirche daselbst entstanden, unrichtig.

Von den Predigern zu katholischen Zeiten sind keine bekannt. Ueber die nach der Reformation befindet sich ein Aufsatz in den Schl. Holstein. Anzeigen von 1765 No. 25, Sp. 393 ff., der von Olaus Heinrich Moller verfaßt worden ist. Es waren folgende:

1) 15.. bis 15... Nikolaus **Albers**, von dem nichts Näheres bekannt ist. Dieser fehlt in dem Aufsatz in den Anzeigen.

2) 15.. bis 1561. Carsten oder Christian **Schriever** (nicht **Schreier**), soll zu gleicher Zeit Pastor in Horst gewesen sein.

3) 1561 bis 63. Johann **Tolle** oder **Tollius**, ist wahrscheinlich derselbe Johann Tolle, der 1563 Pastor in Neuendorf wurde (s. dort I. 3). Er fehlt auch in dem Verzeichnisse in den Schl. Holst. Anzeigen.

4) 1563 bis 66. Dionysius **Schulle** oder **Schullius** oder **Schallius**, von Gravia (?). Unterschrieb 1563 die s. g. Lüneburgische Confession, welche der Probst Joh. Vorstius anpries, und von welcher man in der Dänischen Bibliothek St. 7, No. 4, S. 171 bis 272 ausführliche Nachricht findet. Soll 1566 gestorben sein. *)

5) 15.. bis 1590. Johann **Sahar**, verpflichtete sich 1581 auf die Lüneburgische Confession und hat also vielleicht damals angetreten. Er starb 1590 und seine Witwe, Katharina, heirathete den Folgenden.

6) 1591 bis 1617. Peter **Rogge** oder **Roggius**, unterschrieb 1591 die Läneb. Confession und starb 1617 den 14. (nicht 15.) August. Seine Tochter, Anna, heirathete am 4. Jun. 1614 den gelehrten Dr. Joh. Clüver, Pastor und nachmaligen Probsten in Meldorf, der auch als historischer Schriftsteller bekannt ist. Unser Pastor Rogge heirathete nach dem Tode

---

*) Zwischen diesem und dem Folgenden fehlt vielleicht Einer.

seiner ersten Frau die Tochter des Senators Ludolf von Ancken in Crempe. Diese blieb als seine Witwe im Hause bis Michaelis 1618, und genoß die volle Hebung bis Weihnachten 1618. Vergl. Beilage V. zur zweiten Lieferung.

7) 1618 bis 65. Friedrich Philipp **Clodius**, geb. zu Kiel, wo sein Vater, Matthias, der nachherige Münsterdorfische Probst und Pastor zu Itzehoe (s. dort I. 5) damals Diakonus war, ward ordinirt den 2. Oct. 1618 und starb 1665. In einem Lateinischen Briefe von 1625, worin er Nachricht von seinem Vater gibt (s. die Schl. Holst. Anzeigen von 1765 Sp. 397), schrieb er sich noch **Pastor Halensis**. Der Name Clodius kommt noch zu Hohenfelde vor. Vielleicht sind das Abkömmlinge unsers Pastors.

8) 1666 bis 81. M. Reimar **Struve**, eingeführt am 4. Adv. 1666, ging 1681 als Pastor nach Glückstadt, s. dort unter I. a. 5 Mehr von ihm.

9) 1682 bis 1712. Heinr. **Büchsenschmied**, geb. zu Itzehoe, wo sein Vater, M. Friedrich B., damals Conrector, nachher Rector war, ward zu Hohenfelde eingeführt um Johannis 1682 und ordinirt den 27. August selbigen Jahrs. Er heirathete 1683 Anna Barbara Arriens, vermuthlich die Witwe des Pastors Heinrich Arriens in Borsfleth (s. dort I. 8), eine Tochter des Bürgermeisters Marcus Clüver in Crempe. Ein Gedicht auf diese Hochzeit findet man in Nk. L. Esmarchs Helikon S. 8. Unser Pastor B. starb den 17. Februar 1712. Er predigte solide, begreiflich und erbaulich.

10) 1712 bis 27. Johann Gottfried **Reinhold**, aus Meissen, war Feldprediger bei einem Dän. Grenadiercorps, ward 1712 nach Hohenfelde berufen und verrichtete in den damaligen Kriegsunruhen die Dienste während des Gnadenjahrs für die Witwe. Er wurde

den 25. Jun. 1713 ordinirt und erst den 11. Sonntag nach Trinitatis introducirt. Seine Frau, Maria Elisabeth, war eine Tochter des Deutschen Predigers auf Christianshafen, Elias Jacobi. Er starb den 13. Oct. 1727. Verstand applicationes ad auditores wohl zu machen; predigte daher erbaulich.

11) 1728 bis 66. Nikolaus Christian **Buchholtz**, geb. zu Hannewitt in der Wiesharde, Amts Flensburg, wo sein Vater, Wilhelm, Pastor war, den 12. Dec. 1695, besuchte bis Ostern 1713 die Flensburger Schule; studirte Theologie, ward 1728 nach Hohenfelde berufen und am 17. Sonntage nach Trinitatis vom Probsten A. C. Kirchhof eingeführt. Er heirathete die Witwe seines Vorgängers. War Liebhaber der vaterländischen Geschichte und sammelte Nachrichten dazu, die aber in dem schrecklichen Brande von 1765 (s. oben) verloren gingen. Er starb den 11. März 1766. Seine Ausrede war unangenehm und die Predigten wenig ausgearbeitet.

12) 1766 bis 98. Joh. Heinrich **Ostwald**, vorher Zuchthausprediger in Glückstadt (s. dort III. 6), ward nach Hohenfelde berufen unterm 7. April 1766. Von ihm ist blos bekannt, daß er sehr der mystischen Religionsansicht zugethan war, und z. B. seinen Töchtern, wenn er sie auch mit zu einer Hochzeit nahm, nicht erlaubte zu tanzen. Zwei von denselben, von denen die eine verheirathet, leben jetzt in Kiel. Ein Sohn wohnt als Kaufmann und Gastwirth in Glückstadt; ein zweiter, Johann August, ist Pastor in Eichede. Unser Pastor ist wahrscheinlich 1798 gestorben.

13) 1798 bis 1801. Dr. Detlev Johann Wilhelm **Olshausen**, ging 1801 als Pastor nach Glückstadt, s. dort I. 12. Sein Sohn Justus ist in Hohenfelde geboren.

14) 1802 bis 6. Johann Friedrich Leonhard **Callisen**, geb. zu Zarpen, wo sein Vater Johann

Leonhard, später Generalsuperintendent, damals Pastor war, den 2. August 1775, erhielt 1798 im theologischen Amtsexamen zu Glückstadt den ersten Charakter, ward 1802 Pastor zu Hohenfelde, 1805 Hauptprediger an der Christ- und Garnisonskirche zu Rendsburg, 1811 auch Probst der Probstei Rendsburg, 1815 Ritter vom Dannebrog, auch unterm 23. Sept. 1834 auf 6 Jahre zum Mitgliede der Holsteinischen Ständeversammlung ernannt. Seine Frau, Dorothea Maria, geb. Römer, starb am 28. Nov. 1838, im 56. Alters- und 36. Ehejahre. Seine, bereits früher gestorbene, Tochter, war die zweite Frau des Subrectors an der Schleswiger Domschule, Karl Theodor Schumacher. Sein Sohn, Leonhard Friedrich Christian, geb. zu Hohenfelde den 17. Febr. 1803, starb als Pastor zu Friedrichsberg in Schleswig, Probst der Probstei Hütten und Mitglied des Schleswiger Oberconsistoriums den 31. Dec. 1839. — Die Schriften von J. F. L. Callisen s. im Schriftsteller-Lexikon S. 92.

15) 1806 bis 18... Johann Heinrich **Knickbein**, Sohn des Diakonus Johann Christian K. in Wevelsfleth (s. dort II. 11), geb. 1774, erhielt im Amtsexamen 1799 den ersten Charakter, ward 1806 Pastor zu Hohenfelde. Unverheirathet. Verlor durch die Einäscherung des Pastorats im Nov. 1837 seine besonders im philosophischen Fache ausgezeichnete Bibliothek und seine ausgearbeiteten Handschriften. Eine Predigt von ihm s. im Schriftsteller-Lexikon S. 304.

L. Horst.

Die Horster Kirche ist ungefähr eine halbe Meile südwestlich von Hohenfelde entfernt. Danckwerth sagt (S. 280) Horst sei vermuthlich das alte Ichhorst.

Wir haben aber oben unter Breitenberg gesehen, daß dieses unter Ichhorst zu verstehen sei. Die Kirche zu Horst ist erst 1240 erbaut worden, *) und es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Horster Kirchspiel Anfangs das Haler oder Hohenfelder mit umfaßt habe, das jedoch noch vor 1347 davon getrennt worden sein muß, weil in der Taxis benef. von diesem Jahre beide Kirchen vorkommen.

Im Jahre 1237 schenkte Heinrich von Barmstede dem von ihm gestifteten Kloster Uetersen 24 Stader Scheffel Roggen (siliginis) im Dorfe Horst, und den Wiesenzehnten (decimam angariam **) vom ganzen Dorfe Horst (Seestern-Paulys Beiträge II. 19 ***). Im Jahre 1351 verkauften Graf Johann von Holstein und Stormarn und sein Sohn Adolf dem Uetersener Kloster Alles was sie im Kirchspiel Horst an Höfen und Aeckern besaßen, für 200 Mark Hamburger Pfennige (Westph. mon. ined. IV. 3496). Wahrscheinlich ist das der Ursprung des jetzigen Patrimonialgutes Horst, welches dem Kloster Uetersen zuständig ist. Die Kirche Horst blieb aber unter der Hamburger Probstei, wie denn aus der Taxis von 1347 erhellt, daß sie damals dazu gehörte.

Das Kirchenmissal giebt folgende Nachrichten, deren Glaubwürdigkeit ich dahin gestellt sein lasse, zumal da sie erst 1660 aufgezeichnet worden sind: „Die Horst ist „ein uraltes Kirchspiel, welches ehe und bevor die Marsch- „länder eingeteichet gewesen. Es hat allda ein Edelmann „gewohnet, wie man anitzo noch siehet den Ort, da das „Haus oder Schloß gestanden, so mit einem Wall und

---

*) Camerers Nachrichten II. 193 und 291; Prov. Ber. von 1822 I. 74.

**) Seestern-Pauly nennt es l. c. S. 56 Frohnzehnten, was ich nicht verstehe.

***) Vgl. auch Westph. mon. ined. IV. 3499.

„Graben umgeben gewesen, und wird der Hof genannt „die Nötzwedel, wie solches aufgefundene alte schriftliche Urkunden behaupten. Daß es ein altes Kirchspiel „von vielen hundert Jahren, erhellet daher, daß die „Kirche an unterschiedlichen Orten gestanden, von den „Dänen, Wenden u. dgl. heidnischen Völkern abgebrannt. „Anfänglich hat die Kirche gestanden an einem Ort, nun „Heisterende genannt, und wird der Hof noch ge„nannt der Beenhof und gibt jährlich dem Pastorn „eine Tonne Habern. Darnächst ist die Kirche gebauet „bei den Hohenfelder Wiesen, ohnweit der Hell„wiesen, da noch Land vorhanden, so aufm Kirch„hof genannt wird. Und ist zu der Zeit das Hohe„feld und die Horst Ein Kirchspiel gewesen. Nachdem „haben sie sich getheilet, und sind die Kirchen an jetziger „Stelle, da sie noch stehen, gebauet worden, jedoch nur „in kleiner Capacität, in forma der Capellen, wie jetzi„ges Gebäu, so hernacher verhöhet, und verlängert, aus„weiset, bei der Grafen von Holstein-Schaumburg Zeiten, „welche auch als christliche hochrühmliche Herren die Kirchen„Gründe und Aecker, als Fundatores der Kirchen, dabei „gegeben und verordnet haben, und hat die Horst vor„mals zum Amt Crempe, nachmals Steinburg genannt, „gehöret." Am Rande steht: „Ao. 1351 ist das Dorf „Horst an das Kloster Utersen von den Grafen von „Holstein verkaufet." (Vgl. oben.)

Weil die meisten Eingepfarrten Unterthanen des Klosters Uetersen sind, so wollte sich das Kloster auch das Patronatrecht über die Kirche anmaßen, und hatte darüber mit dem Könige manche Streitigkeiten, mußte jedoch diesem das Patronat lassen.*) Im Jahre 1555 ward der Prediger von dem Amtmann zur Crempen (welche Benennung bald darauf in die zur Steinburg

---

*) Vgl. die Beilage XVII. zur ersten Lieferung unter I. 3.

verwandelt wurde) in Gegenwart des ganzen Kirchspiels auf dem Kirchhofe präsentirt und also eingesetzt. Im Jahre 1620 ward jedoch derselbe zuvor vom Kirchspiele gewählt, dann vom Amtmann vocirt und confirmirt, und vom Amtschreiber (Christoph Vortmeyer) öffentlich installirt. Das Amthaus Steinburg übte auch von jeher die Gerichtsbarkeit in der Kirche, auf dem Kirchhofe und in dem Kirchenholz aus, wie davon mehre Beispiele im Archive angegeben worden, z. B. Bestrafung der Störer des Gottesdienstes, der Holzfrevler im Kirchenholz. Auf Befehl des Königs wurden auch vom Amtmann zu Steinburg der Kirche mehre Geschenke gemacht. Im Jahre 1622 verordnete König Christian IV., daß alle Kirchen im Amte Steinburg zur Erbauung der Kirche in Glückstadt (vgl. dort) beisteuern sollten. Als nun der Amtmann Detl. Rantzau auch die drei Horster Kirchgeschwornen auf einen bestimmten Tag nach Steinburg beschied, forderte der Probst zu Uetersen, Sivert Pogwisch, sie an demselben Tage nach Haselau. Da sie also auf der Steinburg nicht erschienen, meldete der Amtmann es dem Könige, worauf denn dem Vogt zu Horst bei höchster Strafe befohlen wurde, den ungehorsamen Kirchjuraten zu gebieten, daß sie des folgenden Tages zur Steinburg erscheinen sollten. Von da wurden sie alsofort nach Crempe in gefängliche Haft gebracht und mußten bei ihrer Entlassung sich verschreiben, in Kirchensachen hinfüro zur Steinburg Recht zu suchen. Als 1637 das Kloster die Horster Kirchgeschwornen ab- und andere dafür einsetzte, ließ Detlev Rantzau durch den Amtschreiber Jakob Steinmann den 1. Nov. selbigen Jahrs öffentlich im Beiwesen der ganzen Gemeine auf dem Kirchhofe im Namen und auf schriftlichen Befehl des Königs die Neueingesetzten wieder ab- und die Alten wieder einsetzen. Beim Bau des Armenhauses, das auf Priesterlande steht, hatte das Kloster 1727 eigenmächtig s. g. Kirchen-

gevollmächtigte ernannt. Da der König diese nicht anerkannte, und wegen des Baues nicht befragte, ward von klösterlicher Obrigkeit sowohl dem Baumeister die Fortsetzung des Baues, als den Einwohnern die Leistung von Hand- und Spanndiensten bei schwerer Strafe untersagt. Doch mußte der Klosterprobst dieses Verbot bald zurücknehmen. Dennoch hat das Kloster einen Theil des Priesterlandes in Contribution gebracht, und alle auf dem Priesterlande Wohnende, die doch billig und von Rechtswegen königlich sein sollten, sich unterthänig gemacht. Im Jahre 1634 den 4. April hat König Christian IV. auf des Pastors Klage dem Amtmann Detl. Rantzau befohlen, daß den auf des Pastors Aeckern wohnenden Leuten die zugemuthete Contribution an das Kloster zu erlegen verboten, und die Eintreibung durch Verwarnung eingestellt werden solle. Von der 1638 auf Bitte des Klosterprobsten v. Ahlefeldt zur Fortsetzung einer vom Kloster 1638 angefangenen Ausmessung, wie auch Einführung einer gewissen Aequität und durchgehenden Billigkeit in den Landescontributionen ernannten kön. Commission ward 1640 an den König berichtet, und es heißt: „Das Kirchenland, irgend 29 Morgen, als wo„von die zur Steinburg gewesenen Herren Ambtleute, „ja J. K. M. selbsten, den Klösterlichen nie das Geringste „einräumen wollen, haben wir ausgenommen.“ Darauf erfolgte 1641 die kön. Confirmation, so daß also auch das auf Grundhäuer von Andern bewohnte Predigerland von der kön. Commission nicht mit in die Landmaß und Contribution gebracht worden. „Es liegt also am Tage, „daß das Kloster obgedachtes Priesterland, insofern es „damals von andern Leuten bewohnt gewesen, veralienirt „habe, mithin gehalten sei, es zu restituiren.“ Denn wenn das Kloster mit der Hufschlagung der Commission nicht zufrieden war, stand ihm doch nicht frei, zur Ergänzung das Priesterland herbeizuziehen. Zum wenigsten muß das

Kloster darthun, mit welchem Rechte und auf welche Weise es das Priesterland dem Priester entzogen und wider ausdrücklichen kön. Befehl in Contribution gebracht habe, auch wie es das Annehmelsgeld von den Häusern, die auf Priesterland stehen, nehmen könne.

Im Jahre 1698 verordnete König Christian V., daß die Prüfung und Aufnehmung der Kirchenrechnungen, wie auch die Bestallung und Beeidigung der Kirchjuraten, dem Amtmann und Probsten allein zu verrichten competire; doch möge, um mehrer Richtigkeit willen, und um die Stelle mit tüchtigen Juraten zu besetzen, der Klosterprobst alle Mal mit zugezogen werden. Bei der Kirchenrechnung wurden auch Kirchspielsverordnete, vom Kirchspiel dazu deputirt, mit zugezogen, und die Rechnung von diesen mit unterschrieben. Diesen setzte das Kloster um das Jahr 1700 zuerst drei, dann im Jahre 1720 noch den vierten Kirchspielsgevollmächtigten entgegen, welche auch, ihre Bestallung vorweisend, forderten, daß die Kirchgeschwornen nicht das Mindeste ohne ihr Wissen und ihre Einwilligung vornehmen sollten. Als diese von den Kirchenvisitatoren cassirt worden, ließ das Kloster seinen Untergebenen anbefehlen, nicht eher den Kirchenschoß zu erlegen, bis die Gevollmächtigten wieder recipirt seien. Im Missale findet sich aber von solcher klösterlichen Behörde keine Spur. Das Kloster berief sich darauf, daß in der Kirche an einem Balken bei dem Namen Thies Stobbe, Ao. 1673, zu lesen sei: „Vollmächtiger." Daß aber dieser kein klösterl. Ueterseuer Kirchengevollmächtigter habe sein können, folgt schon daraus, weil dieser Mann in Schönmoor gewohnt hat, mithin ein Unterthan des Klosters Itzehoe gewesen ist. — Von den drei Kirchjuraten sind zwei aus dem Uetersener District und einer aus dem Steinburger.

Unterm 11. Jul. 1643 befahl der damalige Amtmann zu Steinburg, Graf Ch. v. Pentz, dem Pastor

zu Horst, mit Zuthun von vier Gevollmächtigten, ein neues Kirchenmissal zu entwerfen. Ob es zu Stande gekommen, kann ich nicht angeben. Das vorhandene, worin es heißt, daß das alte per casum von Handen gekommen, ist von 1660 und enthält auch ein Namensverzeichniß der Prediger, und bei den neuesten einige biographische Notizen. Das Kirchenrechnungsbuch, welches zugleich Tauf-, Trau- und Todten-Register ist, beginnt mit 1622, enthält auch mehre königliche Verordnungen und Visitatorialbescheide, Specialia betreffend. Confitenten-Register für den Diakonus von 1767 bis 1812, für den Pastor von 1761 bis zur Gegenwart. Deprecanten-Register von 1765 bis 1799. In einem andern Bande befindet sich: Trauregister von 1639; Confitenten von 1741; Taufregister von 1718; Confirmirte von 1725; Begrabene von 1693; Confirmations- und Taufregister von 1761 an; Todtenregister von 1761; Verlobungsregister von 1761 und 1825; Trauregister von 1769 bis 1812; Taufregister von 1804.

In den Schwedenkriegen wird auch die Horster Kirche viel gelitten haben. In einer Nachricht von 1660 heißt es, daß der Thurm noch nicht „wieder ersetzet“ sei. 1720 sollte ein neuer Glockenstuhl gebaut werden. Unterm 22. Jun. 1768 ward eine Collecte für die Kirche zu Horst angeordnet, die ganz neu erbaut ward. Das ist das gegenwärtige recht gute Gebäude. Einige Inschriften und Gemälde sind darin. Als das Pastorat 1715 neu gebaut wurde, kostete es 3837 Mk. und die neue Scheune 579 Mark. Das gegenwärtige Haus des Predigers ist 1808 massiv von Brandmauern aufgeführt und mit Ziegeln gedeckt. Der Betrag der Kosten ist gegen 12000 Mark.

In der Taxis benefic. von 1347 kommen H o r s t und C e s t e r m u d e zusammen vor, und die Einkünfte beider Stellen zusammen werden nur zu 16 damaligen Marken angegeben, also nach unserm Gelde nur zu etwa

192 Mk. Diese beiden Stellen müssen also damals von sehr geringer Bedeutung gewesen sein.

Danckwerth rechnet Folgendes zum Horster Kirchspiel:

a. Vom Amte Steinburg: 1) das Dorf Horst; 2) Rikenrege; 3) Bullenmoor (jetzt Bullendorf).
b. Vom Kloster Itzehoe: 4) Schönmoor.
c. Von Breitenburg:*) 5) die Helle.
d. Vom Kloster Uetersen: 6) Nutzwedel; 7) Ackelohe; 8) Dove Möhl; 9) Schloberg; 10) Haßmohr (jetzt Horstmoor); 11) Russen, Meierhof; 12) Lüningshof, Meierhof; 13) Heisterende; 14) Huvenhörn; 15) Schnovelsjöck; 16) Boyendick.

Jetzt gehört von den Ortschaften, die nach Horst eingepfarrt sind:

a. Zum Kloster Uetersen: Achternholt, Busch, Dannwisch (welches Dörfer irrig zur Kirche Neuendorf rechnet), Dovemölen, Dusthörn, Theil von Kleingrönland, Hackelshörn, Hahnenkamp, Harzhöe, Heidhof, Heisterende, wo Blömkenhof und Nutzwedel, das Kirchdorf Horst, Horstheide, Horstmoor, Lindenkamp, Lühnshof, ein Theil von Moordiek, Rusch und Schloburg.**)
b. Zum Kloster Itzehoe: der größte Theil von Moordiek und Schönmoor.
c. Zum Amte Steinburg: Bullendorf.
d. Zum adlichen Gute Neuendorf: das Krughaus und 3 Kathen in der Helle.

Der letzte päpstliche Priester hieß Johann Meinert.

---

*) Zu Danckwerths Zeit gehörte das Gut Neuendorf auch den Besitzern von Breitenburg.

**) Blömkenhof, Nutzwedel, Lindenkamp, Lühnshof und Schloburg sollen, wie die Sage geht, in alten Zeiten adliche Höfe gewesen sein.

Nach der Reformation war Anfangs nur Ein Prediger da, seit Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts und bis zum Jahre 1812 aber gab es deren zwei. Seit 1812 ist wieder nur ein einziger vorhanden.

Im Jahre 1736 hatte sich eine Herrnhuter-Colonie nach Horst verfügt. Sie faßte hier festen Fuß, und Anhänger dieser Secte haben sich bis auf die neuesten Zeiten in Horst erhalten. Sie hielten sich zwar zur dortigen Kirche, hatten aber auch unter sich einen eigenen Vorleser, der Pastor genannt zu werden pflegte, und einen eigenen Betsaal. Nach dem Tode des letzten Vorlesers ist die Stelle nicht wieder besetzt worden. Diese Herrnhuter wurden in der Umgegend de Hilligen (die Heiligen) genannt, und man hatte von ihnen allerlei abergläubische Vorstellungen.

Die evangelisch-lutherischen Prediger seit der Reformation waren:

I. Pastoren.

1) 15.. bis 15... Carsten **Schriever**, soll auch zugleich das Pastorat zu Hohenfelde verwaltet haben. Vielleicht ist das so zu verstehen, daß er von Horst nach Hohenfelde gegangen, weil er dort (s. das. No. 2) bis 1561 gewesen ist.

2) 15.. bis 15... Johann **Bolte**.

3) 15.. bis 15... Carsten **Rademann**.

4) 15.. bis 15... Johann **Näteler**.

5) 1555 bis 67. Cornelius **von Utrecht**, bekleidete das Amt 12 Jahre, also bis 1567. Zu seiner Zeit wurde 1561 den 13. Jul. den Kirchgeschwornen zur Horst vom Amtmann zur Crempen die Bibel und die Kirchenpostille M. Luthers übergeben, um sie ferner daselbst in der Kirche zu gebrauchen. Unser Pastor hatte viel Widerwärtigkeiten. Einst lief während der Predigt

ein betrunkener Bauer mit einer Kanne Bier in die Kirche und rief, als der Pastor es ihm verwies, ihm zutrinkend: „Idt gelt Juck ens, Herr Karkherr!“ Er ward vom Amtmann abgestraft. U. scheint nicht in Horst gestorben, sondern anderswohin gegangen zu sein, weil er in der Beilage V. zur zweiten Lieferung nicht mit vorkommt.

6) 1567 bis 76. Jürgen **Schwartrock**, aus Pommern, ward 1567 in Gegenwart des Amtmanns Klaus Rantzow auf dem Kirchhofe präsentirt und bestätigt. Nachdem er 9 Jahre das Amt verwaltet hatte, starb er 1576. Seine Witwe hatte das Gnadenjahr.

7) 1577 bis 1619. Marcus **Siemens** oder latinisirt **Simonius**, aus Crempe, hatte das Gnadenjahr verwaltet, ward 1577, nachdem er eine Probepredigt vor dem Amtmann von Steinburg gehalten, von demselben vocirt, confirmirt und installirt, und war 42 J. im Amte. Zu seiner Zeit ließ der Amtmann Detlev Rantzow zu allen unter das Amt Steinburg gehörenden Kirchen die Opera Dr. Phil. Nicolai (sie waren damals zu Hamburg in 3 Foliobänden gesammelt erschienen) kaufen, und zur Horst den 8. Sept. 1617 den Kirchgeschwornen zustellen. S. starb 1619, ungefähr 8 Tage vor Martini, und seine Witwe blieb ein ganzes Jahr in Haus und voller Besoldung, obschon der Sohn im Amte folgte. Der Capellan verwaltete das Gnadenjahr. Vgl. die Beilage V. zur zweiten Lieferung.

8) 1620 bis 48. Johann **Siemens** oder **Simonius**, Sohn des Vorhergehenden, ward am 14. Oct. 1620 in Auftrag des Königs vom Amtmann Detlev Rantzow berufen und am 15. Oct. (20. Sonntag nach Trinitatis) selbigen Jahrs eingeführt. Er starb den 13. Febr. 1648 nach 28jähriger Amtsverwaltung. Stiftete unterm 17. März 1625 mit den seit 1590 (?) hinzugekommenen Einwohnern den Vertrag, daß, wer

8 Himpten Hafer, oder 12 Himpten Gerste, oder 16 Himpten Roggen, oder 20 Himpten Saatland (?) habe, ihm einen Himpten geben solle. Ueberdies sollte jeder Einwohner 8 Schill., jeder Häusling 4 Schill., jede einzelne Person 2 Schill. geben. Ferner sollten, altem Gebrauch nach, die Bauleute 20, die halben Bauleute 10, die Käthner 5 Eier zu Ostern entrichten.

9) 1648 bis 93. Andreas **Wilhadius**, war schon seinem Vorgänger im letzten Jahr adjungirt, hielt nach dessen Tode am 14. Sonntag nach Trinitatis 1648 die Probepredigt und ward darauf gewählt, da der Amtmann, Graf Pentz, ihn der Gemeine präsentirte, und diese mit seinen Gaben „friedlich" war. Ward vom Statthalter Christian Rantzau unterm 30. Decbr. 1648 bestätigt, weil Graf Pentz damals schon nach Flensburg versetzt worden war. Sein Sohn war der Folgende. Eine Tochter war verheirathet mit dem als Dichter bekannten, 1719 verstorbenen, Pastor zu Herzhorn, Nk. L. Esmarch; eine andere, Katharina, mit dem Pastor Joh. Wackerow in Brunsbüttel. Unser Pastor Wilhadius starb alt und lebenssatt den 12. Jan. 1693, oder nach der Angabe seines Schwiegersohnes Esmarch (s. dessen Sion S. 125) den 22. Dec. 1692. In Esmarchs Trauergedicht auf ihn heißt es unter andern:

Gott hat dich heimgesucht mit Krankheit, Ungemach,
Verfolgung, Krieg und Noth, und tausend andern Plagen.

10) 1692. Andreas **Wilhadius**, der Jüngere, ward seinem alten Vater adjungirt, starb aber noch vor demselben im Jahre 1692. Sein Schwager N. L. Esmarch sagt von ihm in einer Ode (Sion S. 123), welche er „Das umgekehrte Recht der Natur" überschrieben hat:

Dein Name lebt noch bei uns Allen.
Denn wem ist unbekannt
Dein kluger Geist, dein munterer Verstand?

11) 1693 bis 1705. Balthasar Ernst **Semper**, war erst Cantor in Glückstadt, ward 1687 Diakonus und 1693 den 9. Septbr. Pastor zu Horst, als welcher er den 5. Jan. 1705 starb. Sein Sohn Nikolaus Ernst ward auch Diakonus in Horst, s. unten.

12) 1705 bis 7. Nikolaus **Johannsen**, geb. zu Tolk in Angeln, wo sein Vater Küster war, ging nach vollendeten Studien als Informator der Kinder des Etatsraths F. Adv. Hansen von Ehrencron mit nach Spanien und ward nach seiner Rückkehr 1705 zum Pastor in Horst ernannt und Michaelis (der Introductionsbefehl ist vom 1. Jun.) eingeführt; verließ aber schon das Zeitliche den 8. Febr. 1707. Höchst wahrscheinlich ist er auch der Nikolaus Johannis, den Moller in der Cimbr. Litt. I. 283 im Jahre 1705 zum Pastor zu Hohenstein in Wagrien werden läßt; denn dort ist (s. Lübkerts Statistik S. 340) nie ein Pastor Johannsen gewesen.

13) 1707 bis 23. Johann **Bolten**, folgte den 5. März 1707 und ging 1723 als Pastor nach Glückstadt, s. dort I. a. 8.

14) 1723 bis 54. Johann Christan **Christensen**, ernannt im Dec. 1723, bekleidete sein Amt über 30 Jahre. Sein Ende ist merkwürdig. Als er nämlich den 12. April 1754, am Charfreitage nach vorhergegangenem Eingange seiner Gemeine verkündet hatte, er wolle für heute nur über die Worte „Es ist vollbracht!“ sprechen, sank er bei Wiederholung dieser Worte auf der Canzel um, und gab sogleich seinen Geist auf. Sein Alter hatte er auf 70 Jahre und einige Monate gebracht. Außer einer Brustbeschwerde um Weihnachten des vorhergegangenen Jahres, hatte er sein Lebenlang von keiner Krankheit gewußt. Gedächtniß, Beurtheilungskraft und Sinne waren ungeschwächt, namentlich las er die feinste Schrift ohne Brille. Er hinterließ den Ruhm: „daß er

ein aufrichtiger Liebhaber des rechtschaffenen Wesens, ein unermüdeter und gewissenhafter Arbeiter bei seiner Gemeine und ein exemplarischer Zeuge derjenigen Wahrheit, die er Andern gepriesen, ohne Geräusch gewesen" (vgl. Schl. Holst. Anzeigen von 1754 Sp. 506). Predigte sehr erbaulich und machte gute Anwendung. Seine Handschrift war leserlich und gefällig. Da er Lehrer des Königs gewesen, so war er nicht ohne Einfluß. Im J. 1739 war er mit in der Commission zur Untersuchung des im Glückstädter Zuchthause wegen Irrlehren festsitzenden Studiosen Barsönius. Im Jahre 1745 war er nach A. C. Kirchhofs Tode Interimsprobst. Er hinterließ eine Witwe, D. C., die das Gnadenjahr hatte.

15) 1755 bis 62. Johann **Witte**, aus Schleswig, war Pastor auf der Insel Arnis, als er den 2. Aug. 1754 zum Pastor in Horst berufen ward. Er wurde hier am Sonntage Jubilate 1755 eingeführt, hielt aber schon am 18. Sonntage nach Trinitatis 1762 seine Abschiedspredigt, indem er den 27. Aug. selbigen Jahres zum Pastor an der Michaeliskirche in Schleswig ernannt worden war, wo er 1797 gestorben ist. Seine Frau war seit 1755 eine geb. Hoeck, wahrscheinlich eine Tochter des 1744 verstorbenen Pastors Pt. Andr. Hoeck in Süderau (s. dort I. 13). W.'s Handschrift war klein und niedlich. Sein Sohn Johann ward 1806 Pastor in Neuenbrok (s. dort I. 15).

16) 1763. Balthasar **Keilhau**, ward als Candidat der Theologie unterm 30. Sept. 1757 zum Diakonus in Horst ernannt und am 7. Sonntage nach Trinitatis 1758 eingeführt, rückte 1763 als Pastor auf, eingeführt Sonntag Jubilate, starb aber schon am 6. Dec. selbigen Jahres.

17) 1764. Johann **Esmarch**, war seit 1729 zweiter Prediger an der Friedrichsberger Kirche in Schleswig, ward den 30. Januar 1764 zum Pastor in Horst

ernannt (s. Schl. Holst. Anzeigen von 1764 Sp. 139), muß aber schon in demselben Jahre gestorben sein und hat vielleicht dort gar nicht angetreten. Im Horster Archiv kommt er nicht mit vor.

18) 1765 bis 1800. Heinrich **Bruhn**, geb. zu Schleswig den 21. Jun. 1721, war erst 5 Jahre Diakonus und dann 3 Jahre Archidiakonus zu Mildstedt im Amte Husum, hierauf 6 Jahre Pastor in Ganderkesee in der Grafschaft Delmenhorst, ward den 4. Adv. 1763 als Pastor in Süderau eingesetzt, den 26. Nov. 1764 aber zum Pastor in Horst ernannt und dort am 24. Febr., Sonntag Reminiscere, 1765 eingesetzt. Er neigte sich zum Herrnhutismus und war ein großer Mystiker. So pflegte er, wenn die Betglocke schlug, in einer erhöheten Laube des Gartens mit seiner Frau knieend zu beten, weßhalb man Beide spottweise Adam und Eva nannte. Seine Tochter, Anna Margaretha, ward die Frau des Pastors Birckenstock in Neuenbrok (s. dort I. 14). Eine zweite Tochter, Maria, war mit dem auch als mystischer Schriftsteller bekannten Pastor O. M. Hälsen verheirathet, der 1819 zu Hörnerkirchen starb. Unser Pastor B. starb, nachdem er 49 Jahre, und von diesen 35 Jahre zu Horst, Prediger gewesen war, den 15. März 1800, im 79. Lebensjahre.

19) 1801 u. 2. Boye **Claussen**, geb. zu Barsfleth bei Meldorf, wo sein Vater Kirchspielsgevollmächtigter war, den 25. Nov. 1759, examinirt in Glückstadt 1785, Diakonus zu Drelsdorf, Amts Bredstedt, 1786, Prediger zu Süderbrarup und Loit 1791, wurde 1801 als Pastor nach Horst berufen und im März eingesetzt. Er verließ aber schon die Welt am 12. Jan. 1802, nachdem er noch nicht ein volles Jahr hier gewirkt hatte. Die von ihm herausgegebene Schrift s. im Schriftsteller-Lexikon S. 106. Ein Sohn von ihm, Christian Ludwig, wurde von seinem Oheim, dem Canzleideputirten Schütz in Kopenhagen, adoptirt und nahm daher den Namen Claussen-

Schütz an. Ist gegenwärtig Advocat. Ein zweiter Sohn unsers Pastors ist nach Amerika gegangen. Seine Witwe hatte das Gnadenjahr.

20) 1803 bis 19. Joachim Konrad **Bargum**, kam von Hürup, ward eingesetzt den 23. Januar 1803 und hielt am 1. August, 8. Sonntag nach Trinitatis, 1819 seine Abschiedspredigt, indem er nach Borsfleth ging, s. dort I. 18.

21) 1820 bis 23. Daniel **Petersen**, geb. den 6. Jan. 1758 zu Broacker auf der Halbinsel Sundewitt, wo sein Vater, Lorenz, Pastor war. Seine Mutter hieß Anna Sophia, geb. Blechingberg. Er war seit 1786 Prediger zu Holebüll, Amts Tondern, seit 1796 zu Orenwadt und Jels, Amts Apenrade, seit 1797 zu Fjelstrup in demselben Amte, seit 1800 zu Bau im Amte Flensburg. Im Octbr. 1819 ward er zum Pastor in Horst ernannt und den 22. Mai 1820, am zweiten Pfingsttage, eingeführt. Nach langer Kränklichkeit wurde er am 12. Dec. 1823 den Seinigen und seiner Gemeine durch den Tod entrissen. Er war ein begabter, patriotisch gesinnter Mann und geistreicher Schriftsteller. Seine Schriften s. bei Kordes S. 263 und 557 und im Schriftsteller-Lexikon S. 428. Er hatte zuerst 3 Schwestern nach einander zur Frau, Töchter des Pastors J. Aug. Posselt in Ulderup, und Schwestern des 1819 verstorbenen Probsten und Pastors Ch. Fr. Posselt in Oldenburg. Mit der mittelsten dieser 3 Frauen hatte er eine Tochter, die erwachsen in Horst gestorben ist. Die vierte Frau, eine Tochter des Dr. med. K. F. Stange in Flensburg, hat ihn mit 4 Kindern überlebt.

22) 1824 bis 18... Peter Wilhelm **Edlefsen**, geb. auf der Insel Helgoland, wo sein Vater, Edlef, Prediger war, den . . . 177 ., ward 1799 Prediger zu Neukirchen in Angeln und im Jun. 1824 zum Pastor in Horst ernannt, eingeführt den 31. Oct. selbigen Jahres. Seit langer Zeit kränklich, muß er einen Prädikanten

halten. Seine Frau, Christina, ist eine geb. Andresen. Eine 14jährige Tochter starb am 30. Mai 1831. Es leben noch 6 Kinder, von denen das älteste und das jüngste Söhne sind.

II. Diakonen.

Bis zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts war zu Horst nur Ein Prediger und neben demselben nur ein Küster, der zugleich die Schule verwaltete. Nachdem nun der Küster Martin Rogge, der wahrscheinlich Vater oder Bruder des Hohenfelder Pastors Peter Rogge (s. Hohenfelde No. 6) gewesen ist, im Jahre 1603 gestorben war, wurde sein Nachfolger Diakonus. Dabei blieb aber der Küster- und Schullehrerdienst noch immer mit dem Diakonat verbunden, und erst 1740 ist beides davon getrennt worden.

1) 1603 bis 24. M. Heinrich **Meitzendorf**, aus Crempe, war, wie eine Nachricht meldet, ein dienstloser Pastor als er 1603 nach Horst kam; er war nämlich, wie aus der Cimbr. Litt. I. 406 erhellt, Prediger zu Butzfleth gewesen und aus irgend einer Ursache abgesetzt worden. Zu Horst ist er wahrscheinlich Anfangs nur Küster gewesen, weil er aber 1619, nach dem Tode des Pastors Marcus Siemens das Gnadenjahr verwaltete (s. I. 7), wofür er 40 Mark und die Accidentien erhielt, so scheint er nach Ablauf desselben, da er das Pastorat nicht erhielt, zum Diakonus ernannt worden zu sein. Daß er dieses Amt bekleidet habe, ergibt sich aus der Beilage V. zur zweiten Lieferung unwidersprechlich. Er starb 1624 den 8. Jun. Seine Schriften s. bei Moller a. a. O. Seine Witwe hatte Streit mit dem Nachfolger wegen des Gnadenjahres.

2) 1625 bis 62. Heinrich **Siemens** oder **Simonius**, Sohn des Pastors Marcus S. und

Bruder des Pastors Johann S. (s. I. 7 u. 8), ward von dem Amtmann Detlev Rantzow berufen und den 20. Jun. 1625 eingeführt. Er starb 1662 nach 37jähriger Amtsführung. In dem im Kirchenarchiv vorhandenen Verzeichnisse der Diakonen ist er der erste.

3) 1662 und 63. Nikolaus **Tolle** oder **Tollius**, ward den 24. Jul. 1662 gewählt. Mit auf der Wahl waren Barthold Hering und M. Johann Bremer, die 3 Sonntage nach einander Probepredigten hielten. Der Wahlact fand auf dem Kirchhofe Statt. Tolle ging schon 1663 als Pastor nach Beyenfleth (s. dort I. 10).

4) 1663 und 64. Johann **Mesner** oder **Mesnerus**, geb. den 28. Febr. 1635 zu Weida im Sächsischen Vogtlande, wo sein Vater Bürger und Maurermeister war, besuchte die dasige und die Schule zu Naumburg, studirte zu Leipzig, reiste 1655 nach Holstein und war nach einander Hauslehrer bei dem Pastor Dan. Luther zu Brecklun, dem Pastor Joh. Jessen zu Großenwiehe, dem gräfl. Rath und Amtsverwalter Nk. Bielenberg auf Breitenburg und ward wider seine Absicht den 15. Jul. 1663 zu Horst zum Diakonus erwählt, wo er den 2. August selbigen Jahres antrat. Schon 1664 ward er Diakonus zu Alverstorf in Süderditmarschen und 1694 Pastor daselbst. Er entschlief den 26. Febr. 1705, alt 70 Jahre weniger 2 Tage. Seine Nachkommen bekleiden noch in Holstein zum Theil ansehnliche Aemter.

5) 1665 bis 73. Johann **Falckenfur**, folgte den 27. Januar 1665 und ward den 21. Decbr. 1673 beerdigt.

6) 1674 bis 86. Johann **von Cleven**, aus Hamburg, ward den 5. April 1674 Diakonus zu Horst und 1686 Diakonus in Neuendarf, s. dort unter II. 7 Mehr von ihm.

7) 1687 bis 93. Balthasar Ernst **Semper**, ward Pastor, s. I. 11.

8) 1693 bis 1706. Benjamin **Stricker**, aus dem Brandenburgischen, ward im Febr. 1670 zum Cantor in Meldorf erwählt, ging den 22. Sept. 1685 von da als Rector nach Glückstadt. Ueber seine Verhältnisse daselbst s. die zu I. b. 8 unter Glückstadt befindliche Note. Im Jahre 1693 ward Str. Diakonus zu Horst (der Introductionsbefehl ist vom 17. Oct.) als solcher hatte er mit dem Pastor Frz. Erdm. Ch. Klug zu Seester über dessen 1706 erschienenen „Erläuterten Katechismus Lutheri" eine unangenehme Streitigkeit. Vielleicht in Folge davon wurde ihm am 4. Mai 1706 der Folgende adjungirt. Sein Todesjahr ist unbekannt.

9) 1706 bis 17. Nikolaus Ernst **Semper**, Sohn von No. 7, geb. zu Glückstadt, als adjungirter Diakonus zu Horst ordinirt und eingeführt den 25. Mai 1706, scheint bald darauf wirklicher Diakonus geworden zu sein, blieb aber nur bis 1717, wo er den 13. Sonntag nach Trinitatis zu Schlichting in Norderditmarschen zum Pastor erwählt und den 2. Febr. 1718 eingesetzt wurde. Er starb den 29. Decbr. 1730 und wurde den 26. Jan. 1731 zu Hennstedt beerdigt.

10) 1717 bis 26. Joachim **Fritz**, geb. 1686 zu Hamburg, wo sein Vater Bürger war, studirte zwei Jahre zu Wittenberg, ward den 23. Octbr. 1717 zum Diakonus in Horst ernannt und den 17. Decbr. selbigen Jahres ordinirt. Seine Ehe mit einer Tochter des Diakonus Mich. Sellcke in Süderau (s. dort II. 7) blieb kinderlos. Er schwängerte 1722 seines Schwiegervaters Köchin, Magdalene Schoof, wodurch großer Lärm entstand, der aber doch endlich dadurch beigelegt wurde, daß die Geschwängerte einen andern Vater angab. Auch des Trunks beschuldigte man ihn. Er starb den 6. Nov. 1726, also in einem 40jährigen Alter.

11) 1727 bis 54. Antonius **Nissen**, ernannt den 21. Dec. 1726, eingeführt den 12. October 1727, gestorben den 18. Oct. 1754, alt 70 Jahre, nachdem er 27 Jahre im Amte gewesen. Hinterließ eine Witwe und einen Sohn, Johann, als Candidaten der Theologie.

12) 1755 bis 58. Georg **Salchow**, ward als Candidat der Theologie den 23. Dec. 1754 berufen und am Sonntage Jubilate 1755, zugleich mit dem Pastor Witte, eingeführt. Er blieb nur bis 1758, wo er am Sonntage nach Trinitatis seine Abschiedspredigt hielt, indem er unterm 26. Aug. 1757 zum Diakonus an der Christ- und Garnisonskirche in Rendsburg ernannt worden war. Seine Handschrift war groß und leserlich. Ueber seine Söhne Ulrich Christoph und Christoph Peter Theodor, so wie über seine Enkel Christoph Friedrich Georg Joachim und Gustav Adolf Franz s. Kordes 284 und 492 und das Schriftsteller-Lexikon S. 489 und 90.

13) 1758 bis 63. Balthasar **Keilhau**, ward Pastor, s. I. 16.

14) 1763 bis 71. Dietrich Heinr. **Bluhme**, Sohn von Johann Balthasar Bl., der 1708 Prediger zu Boren in Angeln und nachher kön. Hofprediger zu Kopenhagen wurde, wo er 1753 starb, geb. zu Boren, ward erst Prediger auf der Insel Gröde im Amte Husum, sodann 1763 als Diakonus nach Horst berufen und am Sonntage Judica eingeführt. Er war ein großer Mystiker. Sein Tod erfolgte den 24. Dec. 1771. Seine Schriften s. bei Worm I. 125 und in Dansk og Norsk Literatur-Lexikon I. 73.

15) 1772 bis 78. Thomas **Augustini**, geb. zu Apenrade, wo sein Vater Cantor war, 1741, ward als Diakonus zu Horst eingeführt am 2. Sonntage nach Trinitatis 1772 und hielt am 14. Sonntage nach Trinitatis 1778 seine Abschiedspredigt, indem er als Pastor

nach Brodersbye und Taarstedt in Angeln, Amts Gottorf ging. Dort feierte er 1822 sein goldenes Amtsjubileum als Prediger und ward zum Consistorialrath ernannt. Er starb den 24. Dec. 1823, im 82. Lebensjahre. Seine Gattin, geb. Jacobi, überlebte ihn als Witwe. Sein Sohn, Friedrich, ward 1818 Prediger in Haddebye und kam von da 1830 nach Ulsbye.

16) 1778 bis 1800. Nikolaus Heinr. **Pape**, war zuvor beinahe 16 Jahre Rector zu Tellingstedt in Norderditmarschen gewesen, als er den 19. Sonntag nach Trinit. 1778 zu Horst als Diakonus eingeführt wurde. War sehr mystisch. Sein Tod erfolgte am Bußtage, den 9. Mai, 1800, in einem Alter von 73 Jahren weniger 4 Tage. Seine Frau, Anna, geb. Classen, überlebte ihn.

17) 1801 bis 4. Christian Heinr. **Wolff**, aus Eutin, Bruder des jetzigen Rectors Friedrich Karl W. zu Flensburg, war anfänglich Rector der Friedrichsberger Schule in Schleswig, ward als Diakonus zu Horst eingesetzt am Sonntage Septuagesimae 1801. Ging um Ostern 1804 als Prediger nach Groß- und Kleinsolt in der Uggelharde des Amtes Flensburg. Hier legte er im Febr. 1832 wegen Kränklichkeit sein Amt nieder und begab sich nach Husum, wo sein Sohn an der Gelehrten-Schule angestellt ist. Bei demselben starb er den 21. Octbr. 1833. Ein zweiter Sohn ist vor ihm als Student gestorben.

18) 1805 bis 12. Georg Woldemar **Mieden**, geb. zu Wanderup, Amts Flensburg, wo sein Vater, Karl August, Pastor war, 176., verließ 1791 die Kieler Universität, war dann seit 1796 9 Jahre Past. adjunct. zu Bergstedt, ward als Diakonus zu Horst eingeführt den 7. Jul. 1805, hielt am 16. Sonntage nach Trinitatis 1812 seine Abschiedspredigt und ging den 21. Septbr. selbigen Jahres als Pastor nach Hohenwestedt,

wo er noch lebt. Seine Frau, Doris, ist eine Tochter des als Pastor zu Bergstedt verstorbenen ehemaligen Pastors zu Neumünster, Albert Schröder. Seine einzige Tochter, Luise, ist verheirathet mit dem Districts-Arzt Karl Dietrich Heinrich Zielstorf in Hohenwestedt.

Nach Miedens Abgange wurde 1813 das Diakonat eingezogen und die Einkünfte desselben zur Verbesserung der Schule verwandt.

M. Itzehoe.

Die Stadt Itzehoe, in alten Urkunden und in der Umgegend auch noch im gewöhnlichen Leben Etzehoe genannt, liegt an der Stör, ungefähr 2 Meilen oberhalb ihrer Mündung. Sie wird in die Alt- und Neustadt getheilt und letzte ist rings von einem Arm der Stör umflossen, so daß sie eine Insel bildet. Die Stadt ist sehr alt und man findet ihren Ursprung in der von Karl dem Großen im Jahre 809 durch Egbert angelegten festen Burg an der Stör, die den Namen Esfefeld führte. Es ist inzwischen nicht recht einzusehen, wie aus dem Namen Esfefeld sich die Benennung Etzehoe habe bilden können. Die Burg soll in der Neustadt und zwar da gestanden haben, wo noch jetzt die Häuser den Namen Auf der Burg führen, welcher Platz auch nicht zur Stadt, sondern zum Amte Steinburg gehört. Die Leute auf der Burg und diejenigen, welche sich zuerst bei der Burg ansiedelten, werden sich ohne Zweifel zur Heiligenstedtener Kirche gehalten haben. Denn zu Itzehoe kommt erst viel später eine Kirche vor. Das Jahr, wann diese gegründet worden, ist noch nicht ausgemacht. Kuß gibt im Staatsbürgerl. Magazin Bd. 7, S. 304, bestimmt das Jahr 1164 an; im Neuen staatsb. Magaz.

Bd. 1, S. 49, sagt er, die Kirche sei vermuthlich um die Mitte des zwölften Jahrhunderts gestiftet. Geus gibt (Beiträge I. 57) an, die Kirche sei um das Jahr 1180 erbaut; Beiträge II. 179 aber sagt er richtig, die Kirche werde 1196 erwähnt, wofür er Beiträge I. 67 irrig 1195 gesetzt hat. Die gedachte Erwähnung geschieht nämlich im Diplom. Neomon. (bei Westph. II. 27) ad h. a. Wahrscheinlich ist sie von Graf Adolf III. gegründet worden, und das Patronat darüber war also landesherrlich. Sie wurde dem heil. Laurentius gewidmet und wird noch nach demselben benannt. Zum Schutze der Kirche wird vermuthlich östlich von derselben die Paschburg, deren Geschichte übrigens noch unaufgeklärt ist, erbaut worden sein, und dort der Schirmvogt (Advocatus) der Kirche gewohnt haben. Als solche Advocati kommen in Urkunden vor: 1221 Friedrich (Staphorst I. 648); 1247 Borchard (Westph. II. 39); 1283 Marquard (Westph. II. 50). Als nun aber einige Jahre vor 1272 das Nonnenkloster des Cistercienser Ordens zu Ivenfleth nach Itzehoe versetzt worden war, so schenkte Graf Gerhard von Holstein 1280 diesem Kloster alle seine Rechte an der Laurentiikirche zu Itzehoe. *) Dieses wurde denn auch Patron der Kirche und ist es auch nach der Reformation geblieben. Die Klostergebäude standen 1280 etwas von der Kirche entfernt, nachdem sie aber 1303 abgebrannt waren, wurden sie dicht an der Kirche wieder aufgebaut. So blieb es bis 1657, wo die Kirche nebst dem Kloster im Schwedenkriege mit dem größten Theile der Stadt in Feuer aufging. Die Kirche, welche sich durch eine herrliche

---

*) Corp. const. Holsatic. III. 581, wo die Urkunde irrig von 1286 datirt ist. Vgl. den Aufsatz von Kuß über das Itzehoer Kloster im Neuen staatsb. Magazin Bd. 1 S. 9 ff.

Thurmspitze ausgezeichnet hatte, ließ sich jedoch, ohne einen völligen Neubau, einigermaßen wieder herstellen; man zog nämlich einen hölzernen Boden unter die beschädigten Gewölbe (Geus I. 98). So konnte 1661 der Probst Hoyer wieder eine Einweihungspredigt halten. Von dem Kloster war nur der Theil des gewölbten Ganges übrig geblieben, der sich dicht an der Nordseite der Kirche befand. Er ist noch vorhanden und wird im gemeinen Leben de Patt genannt. Zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts wurde aber durchaus der Bau einer ganz neuen Kirche erforderlich. Im Jahre 1716 wurde also das alte Gebäude ganz abgetragen und die Kirche so wieder erbaut, wie sie jetzt beschaffen ist. Der Thurm indessen konnte eine Spitze nicht tragen, und mußte daher abgestumpft und mit Ziegeln zugedeckt werden. In der Kirche befinden sich die Bildnisse von Martin Luther und von den Pröbsten A. C. Kirchhof, Andr. Hoyer und Jk. Decker. Unten in dem Chor an der nördlichen Wand ist das Denkmal des weil. Amtsschreibers Jk. Steinmann. Ein großes Bild hat die Unterschrift: **Historisches Denkmal 1684.** Außerdem noch einige andere Bilder. Der Altar ist von Schnitzwerk und mit Gold verziert. In der alten Kirche befanden sich die Begräbnisse vieler ehemaliger Landesherren Holsteins, worüber man im Staatsb. Magaz. Bd. 3, S. 693, nähere Nachricht findet. In dem schon erwähnten „Patt," der vor einigen Jahren wieder ausgebessert worden, befinden sich mehre alte Leichensteine, deren Inschrift aber größten Theils undeutlich geworden ist. Dazu gehören denn auch einige Epitaphien an der Wand nach der Kirche hin, zum Theil kunstvoll in Basrelief gearbeitet, und verschiedene Aebtissinnen des Klosters betreffend. Das sonst an der südlichen Seite der Kirche befindlich gewesene Rantzauische Begräbniß ist im Herbst 1831 abgebrochen und die Marmor-Särge für den gelehrten Statthalter

Heinrich Rantzau und dessen Familie, die sich darin befanden, sind nach der Nordseite des Thurms in ein anderes Begräbniß versetzt worden.

Die St. Laurentiikirche gehörte 1247 zur Hamburger Probstei, und der Pfarrer derselben (Plebanus), hatte eine Einnahme von 200 Mark, was nach unserm Gelde ungefähr 2400 Mark ausmacht (Staphorst I. 467). Dieser Pfarrer hieß

im Jahre 1196 Alexander (Westph. mon. ined. II. 27).

im Jahre 1220 und noch 1223 Marquard (Staph. I. 647 und 48; Westph. l. c. II. 31).

An dieser Kirche war damals nur erst ein Vicar angestellt, *) der eine Einnahme von 60 Mark hatte, also nach heutigem Gelde ungefähr 720 Mk. Dieser Vicar hieß

im Jahre 1349 Hinrich Snepel (Westph. mon. ined. II. 188).

im Jahre 1439 Johann Kale, der in diesem Jahre dem Kloster zu Bordesholm 2 Hufen Landes in Bünzing für 120 Mark und mit der Bedingung verkaufte, daß ihm nach seinem Tode dafür Seelenmessen gelesen würden (Westph. l. c. II. 422). Er muß also ein begüterter Mann gewesen sein.

In der Folge wurden aber noch folgende Vicarien an der St. Laurentiikirche gestiftet, nämlich: 1) 1362 die Vicarie des heil. Kreuzes; 2) 1419 die des heil. Nikolaus und der sel. Jungfrau, der Apostel Petrus und Paulus und der heil. Agneta und Katharina; 3. und 4) 1425 zwei Vicarien, gewidmet dem heil. Johannes, d. Evang.; Bartholomäus; Vicentius, dem Martyrer, und den 11000

---

*) Die Vicarie, woran er stand, ist wahrscheinlich die des heil. Magnus gewesen, welche, wie Kuß im Neuen staatsb. Magaz. Bd. 1, S. 50, bemerkt, 1336 gestiftet wurde, deren Patron die Landesherrschaft bis 1421 war, wo sie dem Kloster incorporirt ward.

Jungfrauen; 5) 1430 die Vicarie der sel. Agnet, zum Lobe Gottes, der sel. Jungfrau, St. Johannis des Täufers und Joh. des Evangel. und aller Heiligen, besonders der Apostel Jakobi des Aeltern, Andreas und der Jungfrauen Barbara und Gertrud; 6) 1456 die Vicarie der heil. Dreieinigkeit. Die Stiftungs-Urkunden findet man in Noodts Beiträgen. Die Geistlichen, welche diese Vicarien bedienten, nahmen eine ganze Gasse ein neben der Kirche, die davon noch jetzt „de Papenstrat" heißt. Sie brannte 1562 ab, ward aber 1592 wieder hergestellt.

Außer der St. Laurentiikirche gab es zu Itzehoe noch zwei Capellen, nämlich die St. Jürgens-Capelle und die Nikolai-Capelle. Die erste gehört zu dem St. Jürgens-Hospital, welches schon 1303 vorhanden war, was aus einer Urkunde im Corp. const. Hols. III. 514 hervorgeht. Ob damals auch schon die Capelle dagewesen, läßt sich indessen nicht sagen. Die Behauptung von Geus (Beiträge I. 100), sie sei zwischen 1223 bis 1240 erbaut, ist unrichtig, wie Kuß im Neuen staatsbürg. Magazin Bd. 1, S. 16 ff. dargethan hat. Ebenderselbe hat das. S. 54 bewiesen, daß diese Capelle mit dem Itzehoer Kloster in Verbindung gestanden habe. Sie hat zu päpstlichen Zeiten wahrscheinlich einen eigenen Capellan gehabt. Jetzt wird darin abwechselnd jeden Donnerstag von einem der Diakonen an der Laurentiikirche gepredigt. Sie hat ein Positiv, verehrt von dem Orgelbauer J. D. Busch 1779, und eine zierliche, mit einer Schlaguhr versehene Thurmspitze. Diese wehte 1715 ab und ward im Sept. selbigen Jahres wieder aufgebracht. Der gegenwärtige Knopf ist von 1817. Das Innere der Capelle ist freundlich ausgemalt von dem vor mehren Jahren verstorbenen Maler Müller in Itzehoe.

Die Nikolai-Capelle, in der Neustadt nahe an der Stör befindlich, und dem Patron der Seefahrer, wie

der Name zeigt, gewidmet, soll, was Geus (Beiträge I. 102) bewiesen zu haben glaubt, 1469 erbaut worden sein. Sie scheint immer von der Laurentiikirche abhängig gewesen zu sein, wie auch Kuß (Neues staatsb. Mag. Bd. 1, S. 54) annimmt. An derselben wird auch ein eigener Capellan gestanden haben. Da noch jetzt der Diakonus der Lauentiikirche in der Neustadt unfern der Capelle wohnt, so scheint es in früheren Zeiten dessen Geschäft gewesen zu sein, in der Capelle zu predigen. Jetzt aber wird sie seit lange nicht mehr zum Gottesdienste gebraucht, ja 1829 ist sie zum Stadtgefängniß eingerichtet worden. Das Aeußere jedoch, und auch die schlanke Thurmspitze, ist geblieben, so daß der Fremde noch immer eine Kirche zu sehen glaubt. Die Nikolai-Capelle wurde 1657 auch ein Raub der Flammen und ward darauf in ihrer jetzigen Form 1662 wieder aufgebaut.

Das Kirchspiel Itzehoe war in alten Zeiten von weit größerem Umfange, als gegenwärtig. Denn nicht nur gehörte das jetzige Kirchspiel Münsterdorf dazu, sondern auch, aller Wahrscheinlichkeit nach, das Kirchspiel Neuenkirchen. Auch das, jetzt nach Breitenberg eingepfarrte, Dorf Crosmoor gehörte noch im fünfzehnten Jahrhundert nach Itzehoe zu Kirche, wie sich urkundlich nachweisen läßt (Westph. mon. ined. II. 321, 325, 415, 422, 506). Danckwerth rechnet (S. 288) außer der Stadt selbst zur Itzehoer Kirche die Dörfer Suy (Sude) und Schlotfeld. Außerdem gehören aber jetzt noch dazu Oelixdorf, Colmoor, Lübscher Camp, Bellerkrug, Winseldorfer Mühle und mehre einzelne Häuser, welche besondere Namen führen, als: Schmabek, Trotzenburg, Bassen, Osterhof, Böcken, Oesau, Lochtenhusen (Hungriger Wolf), Friedrichsholz, Frascati (gewöhnlich Voßkathe genannt), Charlottenberg (sonst Plageberg), Weinberg und Charlottenhöhe.

An der St. Laurentiikirche stehen ein Hauptprediger, der gewöhnlich auch Probst des Münsterdorfischen Consistoriums ist, ein Archidiakonus und ein Diakonus. Die ersten beiden wohnen in der Altstadt, der letzte in der Neustadt. Sie werden vom Kloster präsentirt, die Gemeine wählt, der König bestätigt.

Im Jahre 1682, als das Consistorium seinen Sitz in Crempe hatte, wollte der Probst, Andr. v. Cronhelm, auch zu Itzehoe Kirchenvisitation halten. Allein als die Predigt gehalten war, protestirte das Kloster vor Notar und Zeugen gegen die Visitation, indem es einwandte, eine Kirchenvisitation sei nie in Itzehoe gewesen, und es würden dadurch dem Kirchspiel viele Kosten verursacht. Der Probst wandte sich an den Amtmann und dieser sagte: „Laßt sie nur nach Kopenhagen gehen!“ und die Visitation hatte ihren Fortgang. Eine zweite Special-Visitation fand 1688 Statt. Von einer spätern Special-Visitation zu Itzehoe finden sich im Consistorialarchiv keine Acten.

Seit der Reformation waren zu Itzehoe:

I. Pastoren.

1) 1525 bis 39. Joh. Amandus **von Campen**, hatte bereits 1522 zu Stolpe in Hinterpommern die gereinigte Lehre verkündigt. Gegen 1525 kam er nach Itzehoe, wo er aber von dem Klosterprobsten und den vielen Vicarien an der Laurentiikirche vielen Widerstand fand. Er drang jedoch durch, und es scheint, daß er bis 1539 dem Amte eines evangelischen Predigers vorgestanden habe. Er war ein Anhänger von dem Schwärmer Melchior Hoffmann, Pastor zu Kiel, und 1529 nebst Hermann Tast von Husum bei dem Gespräch zugegen, welches über die Lehre vom Abendmahl zu Flensburg mit Hoffmann gehalten wurde. Als Hoffmann in

Folge davon das Land räumen mußte, ließ unser Pastor sich auf einen bessern Weg weisen und blieb daher im Amte.

2) 1540 bis 57. Johann **Anthonii**, aus Zwolle, wurde 1539 (nicht 1524) Pastor zu Crempe (s. dort I. 4), aber schon 1540, nach Andern indessen erst 1542, nach Itzehoe in gleicher Eigenschaft berufen und scheint also unmittelbarer Nachfolger des v. Campen gewesen zu sein. Er wurde 1544 zum Generalprobsten über das ganze damalige königliche Holstein ernannt, und war überhaupt der erste evangelische Probst in Holstein. Im Grunde war er Superintendent, obgleich diese Benennung damals noch nicht gebräuchlich war. Er begann am 14. Jul. 1550 mit dem Amtmann von Steinburg, Dietrich Blome, die ersten Kirchenvisitationen (s. unter Beyenfleth I. 2). In demselben Jahre schenkte ihm König Christian III. zur Besoldung die Einkünfte der Ländereien, welche zur ehemaligen Vicaria St. Crucis in Borsfleth gehört hatten (s. die erste Lieferung), welche denn auch den Münsterdorfischen Pröbsten immer geblieben sind. In der Schenkungsurkunde (Corp. const. Hols. II. 107) wird er Probst des Fürstenthums Holstein genannt. Anthonii starb den 7. Jun. 1557 und die Seinigen hatten Haus nud Hebung bis Michaelis 1558. Vgl. Beilage V. zur zweiten Lieferung.

3) 1557 bis 59. Johann **Bulichius** (nicht Bollichius), war erst, nach Joh. Brüß, Pastor zu Wöhrden in Süderditmarschen, obwohl ihn Hellmann dort nicht mit aufführt, ward 1553 zum Pastor in Büsum in Norderditmarschen bestellt und unterschrieb dort in demselben Jahre das Bekenntniß vom Abendmahl. Im Jahre 1557 kam er als Pastor nach Itzehoe und ward zugleich auch zum Probsten von Holstein bestellt. Hier sollte er aber nur kurze Zeit wirksam sein. Denn als 1559 das Dänische Heer zur Eroberung Ditmarschens

durch Itzehoe zog, war er schwer krank. Er ließ sich aber dennoch vor die Thür leiten, setzte sich nieder, sah den Durchgang an und rief: „O ho Ditmarschen, ene „gode Strafe hest du wol verdent, averst dat wart ock „alto grot, alto grot!“ Diese Worte beweisen, daß es ihm in Ditmarschen nicht allzuwohl ergangen sei. Er starb schon, an Steinschmerzen, am Tage nach der Einnahme Meldorfs, also am 4. Jun. 1559, und nicht, wie Geus und alte schriftliche Nachrichten angeben, am 1. Jun. Neokorus fügt bei der Nachricht von seinem Tode hinzu: „Heft sick up de Ditmarscher Dodt gebedet, „averst dennoch de frölige Tyding, der he vorwachtet, „nicht hören mögen.“ Neokorus und Viethen nennen ihn auch Senior. Moller sagt in der Isagoge (II. 89) von ihm, er sei ein unruhiger Mann gewesen. Er führte, wenigstens im Segebergischen, Mittwochs und Freitags Wochenpredigten ein, und drang sorgfältig auf die Sabbathfeier. Seine Witwe blieb in Besitz des Hauses und der Besoldung bis Michaelis 1560. Vgl. Beilage V. zur zweiten Lieferung.

4) 1560 bis 99. M. Johann **Vorstius**, geb. zu Antwerpen 1529, mußte, weil er die evangelische Lehre angenommen hatte, sein Vaterland verlassen und wurde sodann 1551 Prediger zu Norden in Ostfriesland. Als er sich hier einem Calvinisten, Johann a Lasco, aus Polen, widersetzte, ward er verabschiedet. Er ging nun nach Holstein, und Herzog Johann der Aeltere machte ihn 1554 zum Probsten über die Aemter Hadersleben und Tondern. Von hier ward er 1560 unterm 20. Jul. vom König Friedrich II. als Holsteinischer Probst nach Itzehoe berufen. Mit Bewilligung des Königs zog er 1566 auf einige Zeit nach seinem Geburtsorte Antwerpen, um dort auf Verlangen die evangelische Lehre einzuführen. Sein Landsmann, M. Frz. Alardus, damals Pastor zu Kellinghusen, von dem unter Wilster

Mehr gesagt werden wird, begleitete ihn. Aber nur 8 Wochen konnten sie dort wegen der Verfolgung des Herzogs Alba bleiben. — Bisher waren die Pröbste zu Itzehoe Pröbste über ganz Holstein gewesen. Allein unter Vorstius änderte sich das. Im Jahre 1587 wurden nämlich vom Herzog Friedrich zu Kiel, Oldenburg und Steinbek besondere Pröbste bestellt, und die dazu gehörigen Kirchen also dem Vorstius entzogen. Im Jahre 1589 machte der König den M. Gerh. Culemann zum ersten Probsten über das Amt Rendsburg. Diejenigen Kirchen des Amts Segeberg dagegen, welche bis dahin unter dem Bischof von Lübek gestanden, wurden dem Münsterdorfischen Probsten zugelegt, und dieser schrieb sich beinahe 100 Jahre hindurch: Probst über das Amt Steinburg und Segeberg. — Vorstius wurde von dem berühmten Theologen zu Rostock Dav. Chyträus, und von dem gelehrten Statthalter Heinr. Rantzau sehr geschätzt. Ueber des letzten Vater, Johann Rantzau, hielt er 1565, und über seinen Sohn, Landrath Cay Rantzau, 1592 die Leichpredigt. Er verrichtete 1578 im März mit dem Amtmann Josias von Qualen (s. unter Beyenfleth I. 7) und 1597 im Jul. mit dem Amtmann Benedict von Alefeld die Kirchenvisitationen. Vgl. die Beilage XXVIII. zur ersten Lieferung. V. starb den 13. April 1599 im 70sten Lebensjahre. Seine Witwe blieb über 2 Jahre in Haus und Besoldung, nämlich bis Johannis 1601. Die Hebungen vom Kloster hatte sie jedoch nur ein Jahr. V.'s Wahlspruch war:

> Sum parvus, parvusque fui, parvusque manebo,
> Inque meis oculis nil, nisi parvus, ero.

Von seinen Kindern war Johann von 1593 bis 1607 Pastor zu Borsfleth (s. dort I. 4), und Martin Probst und Pastor zu Weslingburen, über den man in Fehses

Predigerhistorie von Norderditmarschen ausführliche Nachricht findet. Dieser Martin V. hatte einen gelehrten Sohn, Johann, der als Director des Gymnasiums in Berlin starb. Die Tochter unsers Probsten, Katharina, war an den Pastor Mk. Tollius in Süderau (s. dort I. 5) verheirathet. Die Schriften unsers Vorstius findet man in der Cimbr. Litt. II. 953 verzeichnet. Außerdem s. noch einen Latein. Brief von ihm, d. d. ult. Febr. 1577 bei Fehse l. c. S. 411 bis 18.

5) 1601 bis 23. Matthias **Clodius**, aus Brandenburg, war seit 1595 Diakonus an der Nikolaikirche in Kiel, ward von da als Probst und Pastor nach Itzehoe gerufen, trat aber erst nach Johannis 1601 an. Nach der Angabe seines Sohnes in den Schl. Holst. Anzeigen von 1765, Sp. 397, hat er den Titel Generalsuperintendent über ganz Holstein gehabt. In einem Stammbuch von 1611 hat er sich indessen selbst nur Probst von Steinburg und Segeberg genannt. Er besorgte 1601 zu Schleswig eine neue Auflage von der Holsteinischen Kirchenordnung von 1542. Daher hätte Moller ihn auch mit in der Cimbr. Litt. aufführen sollen. Cl. schenkte jedem unter ihm stehenden Prediger ein Exemplar seiner Ausgabe der Kirchenordnung. Die Beilage XIV. zur ersten Lieferung ist auch von ihm verfaßt worden. Er muß also in seinem Amte sehr thätig gewesen sein. Er starb den 16. Oct. 1623, alt 63 J. Sein Sohn, Friedrich Philipp, ward 1618 Pastor zu Hohenfelde, s. dort No. 7.

6) 1624 bis 32. M. Detlev **Meier**, geb. zu Flensburg 1582 im Nov., wo sein Vater, Johann, Probst und Pastor zu St. Marien war. Er wurde 1613 Conrector zu Hadersleben, 1614 Rector daselbst und erhielt 1623 den Ruf als Probst und Pastor nach Itzehoe, wo er 1624 antrat. Sowohl durch Gelehrsamkeit als durch unsträfliches Leben erwarb er sich die Liebe seiner

Gemeine. Doch sollte seine Ruhe 1631 durch einen Zeloten vernichtet werden. Als der Probst nämlich in demselben Jahre über den 16. Ps. predigte, und darin die Höllenfahrt Christi erklärte, witterte der Archidiakonus zu Itzehoe, Martin Krey, in der Predigt Grundsätze der Reformirten, setzte den Probsten darüber zu Rede und verklagte ihn endlich gar bei König Christian IV. in Glückstadt. Es ward eine Untersuchungscommission ernannt. Da aber M. seine Aeußerungen nicht widerrufen wollte, ward er abgesetzt am 13. Aug. 1632. Nun widerrief er zwar am 2. Sept., und ließ sogar deßhalb eine eigene Schrift drucken; allein der König wollte ihn doch nicht wieder in Itzehoe haben. Er ward indessen durch den nachmaligen König Friedrich III., damals Erzbischof von Bremen, in Bremervörde befördert. Von da kam er 1647 nach Aurich in Ostfriesland, wo er 1653 als Pastor und Senior starb. Ueber ihn als Schriftsteller vgl. die Cimbr. Litt. I. 397.

7) 1633 bis 51. M. Vitus **Barbarossa** oder **Rothbart**, geb. zu Otterndorf im Lande Hadeln, wo sein Vater, Christoph, Prediger war, wurde zuerst Klosterprediger in Preetz und 1625 Diakonus zu Itzehoe. Als nun 1632 der Probst Meier entlassen und der Archidiakonus Krey versetzt wurde, ernannte König Christian IV. unsern B. 1633 zum Pastor in Itzehoe und zum Probsten über das Münsterdorfische und Segebergische Consistorium. Ja von 1634 bis 42 ist er auch Probst über Pinneberg gewesen (vgl. Staatsb. Magaz. Bd. 8, S. 761), was selbst der gelehrte Joh. Adrian Bolten nicht gewußt hat. B. wird als ein sehr zank- und streitsüchtiger Mann geschildert. Nicht allein mit seinen Amtsgenossen in Itzehoe hatte er viele Uneinigkeiten, sondern auch mit der Aebtissin des dortigen Klosters. Noch auf seinem Todbette konnte er sich nicht versöhnen, sondern wählte sich zum Texte seiner Leichpredigt

die Worte aus Micha 7, 8 bis 10: „Freue dich nicht, meine Feindin, daß ich danieder liege; ich werde wieder aufkommen!“ Er starb den 4. März 1651 und der Diakonus Salomon Walther zu Itzehoe hielt ihm die Leichpredigt, die auch zu Hamburg gedruckt worden ist. Seine Witwe, Anna, geb. Engel, ward 1655 die zweite Frau des Pastors Dr. Fr. Jessen zu Kiel. V. hat nur 3 Leichpredigten drucken lassen, die in der Cimbr. Litt. II. 56 verzeichnet sind. — Zu seiner Zeit wurde 1636 Dr. Stephan Clotzius zum ersten königl. Generalsuperintendenten von Schleswig-Holstein ernannt. Nach V.'s Tode kam die Münsterdorfische Präpositur nach Crempe an Johann Hudemann, s. dort I. 10.

8) 1652 bis 93. M. Andreas **Hoyer**, geb. zu Burkarl, Amts Tondern, wo sein Vater, Tycho Sven, Pastor war, 1621, studirte zu Königsberg und ward 1646 Magister, und 1652 Pastor zu Itzehoe und erster Assessor des Münsterdorfischen Consistoriums, 1678 auch Probst, aber Pinnebergischer. Zu seiner Zeit wurde am 8. August 1657 die St. Laurentiikirche nebst der Stadt Itzehoe von den Schweden abgebrannt, und H. hielt den 29. März 1661 die Einweihungspredigt in der einigermaßen wieder hergestellten Kirche. Seine kleinen Schriften verzeichnet Moller in der Cimbr. Litt. I. 265. Zu seiner Zeit hatte das Pinnebergische auch einen Superintendenten, nämlich den Dr. Ch. von Stöcken, der zugleich Probst und Pastor in Rendsburg war. Hoyers Frau, Agneta, war eine Tochter des Generalsuperintendenten St. Clotzius. Der Dichter Nk. L. Esmarch besang seinen Tod (s. dessen Sion S. 130), der am 11. (nach Andern am 10.) Nov. 1693 erfolgte. Er wurde 72 Jahre alt.

9) 1694 bis 96. Lic. Johann **Volckmar**, geb. in der Hamburger Vorstadt St. Georg, wohin die

Mutter damals der Kriegsunruhen wegen geflüchtet war, indem sich dort ihres Vaters Haus befand, den 23. Sept. 1660 (nicht 1666, wie Einige sagen). Sein Vater, M. Peter V., war Pastor in Uetersen. Der Sohn besuchte die Schulen zu Itzehoe und Hamburg, studirte dann zu Rostock und Leipzig, ward 1688 den 1. Mai zu Kopenhagen Licentiat der Theologie und kön. Dän. Legationsprediger zu Paris beim Gesandten v. Meyercron, 1693 Reiseprediger des Kronprinzen Friedrich, als König der Vierte, erhielt 1694 zu Paris die Berufung zur Pinnebergischen Präpositur und die eventuelle Confirmation zum Pastorat in Itzehoe. Nach seiner Rückkehr hielt er in Itzehoe eine Gastpredigt, ward den 30. August 1694 gewählt und den 20. Nov. selbigen Jahres ordentlich berufen. Nach dem am 25. Jun. 1695 erfolgten Tode des Probsten v. Cronhelm, Pastors zu Crempe, erhielt V. auch die Probstei Münsterdorf. Aber schon am 30. Aug. 1696 ward er zum Hauptprediger zu St. Katharinen in Hamburg erwählt. Als solcher ward er 1698 Doctor der Theologie, von Wittenberg aus, 1705 den 8. April Senior des Hamburgischen Ministeriums und starb 1715 den 27. Nov., alt 55 Jahre, 2 Monate und 4 Tage. Seine kleinen Schriften s. in der Cimbr. Litt. I. 700 und in Beuthners Hamb. Gelehrten-Lexikon S. 392.

10) 1697 bis 1713. Lic. Johann Hieronymus **von Petcum**, geb. zu Hamburg, wo sein Vater, M. Herm. v. P., damals Diakonus an der St Petrikirche war, den 20. Aug. 1657, war in der Jugend sehr kränklich, besuchte das Johanneum und Gymnasium in Hamburg, studirte seit 1677 zu Wittenberg, seit 1680 zu Gießen und nachher noch in Leipzig und Rostock, hielt sich dann 2 Jahre in England auf, worauf er zu Wittenberg Magister wurde, war sodann Führer des Prinzen Philipp Ernst von Holstein-Glücksburg in Deutschland,

der Schweiz, Italien und Frankreich, welche Reise drei Jahre währte, worauf er 1692 den zweiten Sohn Königs Christian V., den Prinzen Karl, als Informator auf der Gesundheitsreise nach dem Aachener Bade begleitete und noch in demselben Jahre Informator des jüngsten Prinzen, Wilhelm, und zugleich Prof. der Moral bei der Ritterakademie zu Kopenhagen ward. Im Jahre 1697 berief ihn der König zum Münsterdorfischen Probsten, nachdem er vorher von der Kopenhagener Universität zum Licentiaten der Theologie gemacht worden war. Er trat seinen Dienst zu Itzehoe an am 11. Sonntage nach Trinitatis 1697 und heirathete den 10. Mai 1698 Anna Katharina Stemann, Tochter eines Oberalten in Hamburg; die Ehe blieb aber unfruchtbar. Unter ihm kam die Synodalversammlung und das Consistorium wieder nach Itzehoe. Seine Treue und Rechtschaffenheit wird sehr gerühmt. Sein Ende kam unvermuthet. Am ersten Weihnachtstage, 25. Dec. 1713, hatte er gepredigt. Als er zu Hause kam, überfiel ihn eine große Mattigkeit. Alle Mittel blieben fruchtlos. Er sank in einen tiefen Schlaf und gab noch selbigen Tags seinen Geist auf. Sein Alter brachte er auf 56 Jahre, 2 Monate und 4½ Tage. Seine kleinen Schriften findet man angegeben in der Cimbr. Litt. I. 485, in Worms Lexikon II. 176 und in Thieß Hamb. Gelehrten-Lexikon II. 101.

11) 1715 bis 45. Albert Christian **Kirchhof**, Enkel des Pastors Marcus Frise zu Collmar (s. dort I. 3), geb. zu Himmelspforten im Bremischen, wo sein Vater, Ernst, Prediger war und bald verstarb, 1672, ward als Candidat der Theologie unterm 4. Aug. 1702 zum Pastor in Beyenfleth ernannt (s. dort I. 14) und am 19. Januar 1703 eingeführt und ordinirt. Hielt zu Anfang 1714 über den Probsten von Petcum die Leichrede und ward noch im selben Jahre zu dessen Nachfolger im Hauptpastorate zu Itzehoe erwählt, auch vom

Könige zum Probsten des Münsterdorfischen Consistoriums ernannt. Die Einführung geschah den 6. Januar 1715. Er war ein äußerst thätiger Mann, stand seinen Aemtern mit vieler Würde vor und wurde von seinen Untergebenen sehr geliebt. Im Jahre 1735 wurde er zum kön. Dän. Consistorialrath ernannt und erhielt Sitz und Stimme im Oberconsistorium zu Glückstadt. Er starb den 9. Aug. (nach Andern den 6.) 1745 im 73. Lebensjahre. Seine Frau, Gesa Katharina, war die Tochter des Bürgermeisters Steph. Hildebrandt in Stade. Von seinen Söhnen wurde Johann Hieronymus erst Diakonus in Itzehoe und dann Hauptprediger in Glückstadt (s. dort I. a. 10); Friedrich Christian Hauptprediger in Wilster (s. dort I. 18); Nikolaus Anton Johann Senator in Hamburg, durch physikalische und mathematische Schriften bekannt, und Albert Christian Hauptprediger in Eckernförde. Eine Tochter unsers Probsten war mit Peter Andr. Hoeck, Pastor in Süderau (s. dort I. 13), verheirathet; eine zweite, Metta Christina, seit 1742 mit J. F. Noodt, Klosterprediger in Schleswig und Pastor zu Haddebye. Beide Schwiegersöhne waren eifrig beflissen, die vaterländische Geschichte aufzuklären, und auch unser Probst war Freund und Kenner dieser Geschichte, obgleich er durch seine vielen Geschäfte verhindert wurde, als Schriftsteller dafür thätig zu sein. Vgl. das Vorwort zur ersten Lieferung. Ueberhaupt hat K. nur Weniges drucken lassen. Denn außer der schon erwähnten Leichpredigt auf Probst von Petcum, welche die Cimbr. Litt. II. 412 aufführt, hat er nur mit einem Vorbericht und Anhange herausgegeben:

Anlaß zu einem Auszuge aus dem Capitel von Ehesachen. Von Ch. Grassau, Pastor in Neuendorf. Altona (1731). 4.

12) 1746 bis 51. Johann Heinr. **Schramm**, geb. zu Nordhausen in Thüringen 1691, wurde 1730

Diakonus in Itzehoe und folgte 1746 auf Kirchhof als Pastor, aber nicht als Probst, indem zu dieser Würde der Consistorialrath D. F. Piper in Glückstadt (s. dort I. a. 9) ernannt ward. Als dieser jedoch schon 1751 starb, wurde Schramm unterm 9. März selbigen Jahres auch Münsterdorfischer Probst. Allein auch er starb schon den 6. Octbr. selbigen Jahres an Steinschmerzen, noch nicht völlig 60 Jahre alt, und erst ein halbes Jahr Probst. Seine Handschrift war recht leserlich.

13) 1752 bis 67. Jakob **Decker**, geb. zu Itzehoe, wo sein Vater, Johann Jakob, lange Archidiakonus war, 1695, studirte zu Jena und Wittenberg, ward 1721 Adjunct seines Vaters, 1726 Diakonus, 1730 Archidiakonus und 1752 Pastor und Probst (ernannt den 22. Nov. 1751). Er stand seinen Aemtern mit vieler Würde und Geschicklichkeit vor und starb im 72. Lebensjahre den 18. Febr. 1767. Ein Schwiegersohn von ihm war der Pastor Chr. Detlev Rode in Erfde. Sein Sohn, Nikolaus, ward Diakonus und später Archidiakonus zu Itzehoe.

14) 1767 bis 71. Christoph Wilhelm **Kelter**, geb. zu Hamburg, wo er das Johanneum besuchte und Michaelis 1755 unter die Candidaten des Ministeriums aufgenommen wurde, ward 1757 erst Diakonus und dann Archidiakonus in Itzehoe, und im Mai 1767 vom Könige zum Münsterdorfischen Probsten berufen, auch zum Haupt- und Klosterprediger ohne besondere Wahl angenommen. Er starb aber schon den 27. Jul. 1771, in der besten Blüthe seines Lebens, an der Auszehrung. Eine Tochter von ihm, Christina Ulrica Benedicta, starb den 6. Mai 1786 ehelos zu Pinneberg. Er gab heraus:

Unser eifriges Bemühen im Zeitlichen beschämet unsere Trägheit und Kaltsinnigkeit im Christenthum. Eine Predigt. Glückstadt, 1761. 4 Bog. 8.

15) 1772 bis 94. Christian Hieronymus **Kramer**, geb. zu Burtehude, (nicht Preetz), wo sein Vater, Hieronymus, damals, nachher in Preetz, Pastor war, den 12. Mai 1721, ließ sich Ostern 1748 unter die Candidaten des Hamburgischen Ministeriums aufnehmen, ward 1751 Diakonus in Geltingen, 1753 Pastor zu Lebrade und 1772 Pastor und Probst der Probstei Münsterdorf zu Itzehoe, 1783 Consistorialrath und starb den 28. Jul. 1794. Er war ein kraftvoller Mann, voll Anstand und Würde, und wußte sehr zu imponiren. Einer seiner Söhne, Heinrich Friedrich, ist gegenwärtig Landvogt im Amte Husum. Ein anderer Sohn, Hermann, ist, wenn ich nicht irre, Offizier geworden. Die Gattin unsers Probsten, M., geb. . . . . überlebte ihn gleichfalls. Seine Schriften s. bei Kordes S. 475. Doch fehlt daselbst folgende:

Rede über Habacuc 3, V. 20 bei der feierlichen Einweihung der neuen Kirche in Wilster gehalten. Itzehoe, 1780. 28 S.

16) 1795 bis 1813. Peter **Burdorf**, geb. zu Weslingburen in Norderditmarschen den 22. Jun. 1753, ward 1782 Diakonus zu Gettorf, 1783 an der Domkirche in Schleswig und 1795 Pastor zu Itzehoe und Probst der Probstei Münsterdorf. Er war sehr zanksüchtig, und namentlich soll sich der Steinburgische Amtsverwalter A. P. Thombsen († 1798) über ihn zu Tode geärgert haben. B. wurde 1813 verschiedener fleischlicher Vergehen wegen abgesetzt, worauf er sich im November selbigen Jahres ertränkte. Sonst war er ein Mann von vielen Talenten und vorzüglichen Kanzelgaben. Seine Schriften s. bei Kordes S. 46 und im Schriftsteller-Lexikon S. 85 und 779. Er hat mehre Kinder hinterlassen.

17) 1814 bis 35. Christian Martin **Hudtwalcker**, geb. zu Hamburg den 15. October 1761,

Pastor zu Malente im Fürstenthume Lübek seit 1786, zu Neukirchen ebendaselbst seit 1789, erster Deutscher Garnisonsprediger an der Zebaothskirche in Kopenhagen seit 1801, Pastor zu Neuenbrok, Amts Steinburg, seit 1810, Haupt- und Klosterprediger zu Itzehoe, so wie Probst des Münsterdorfischen Consistoriums und kön. Dänischer Consistorialrath seit 1814; Ritter vom Dannebrog seit dem 1. Nov. 1828, gestorben zu Itzehoe den 8. Sept. 1835, beinahe 74 Jahre alt. Aus erster Ehe hatte er einen Sohn, der 1812 als Arzt in Rußland gestorben ist. Aus zweiter Ehe, mit Gerhardine von Haffner, die ihm Weihnachten 1832 durch den Tod entrissen wurde, hinterließ er zwei Töchter, Suschen und Gerhardine. Die letzte ward mit dem Licentiaten der Medicin Heinr. Vietheer in Itzehoe verheirathet. H.'s Schriften s. bei Kordes S. 176 und im Schriftsteller-Lexikon S. 264 und 811. Dazu kommt noch:

Rede bei der Legung des Grundsteins zum Julien-Stifte zu Itzehoe, gehalten am 18. Jun. 1834. Itzehoe, 1834. 8.

18) 1836 bis 18... Johann Heinrich Reinhold **Wolf**, geb. zu Weslingburen in Norderditmarschen, wo sein Vater, Heinrich, damals Pastor war, den ... 177., von dessen zweiter Frau Christina Margaretha, geb. von Somm (er ist Halbbruder des Pastors Konrad Heinrich W. zu Wilster), ward 1812 Pastor zu Windbergen in Süderditmarschen, 1818 Pastor zu Hohenaspe, bestätigt den 4. Dec., und 1836 Haupt- und Klosterprediger zu Itzehoe und Probst des Münsterdorfischen Consistoriums. Schriftsteller ist er nur in sofern, daß er, aufgefordert, seine bei Eröffnung der zweiten Holsteinischen Ständeversammlung gehaltene Rede in den Druck gegeben hat (1839). Mehre Kinder, von denen die älteste Tochter an den Buchhändler C. B. Mohns in Itzehoe verheirathet ist.

II. Archidiakonen.

Die Stelle eines Archidiakonus scheint erst gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts aufgekommen zu sein, und die Archidiakonen hießen in der ersten Zeit auch nur schlechtweg Diakonus.

1) 15.. bis 1616. Johann **Meinhard**, ist der erste bekannte. Er starb am Morgen des ersten Festtages in Ostern 1616. Die Witwe behielt ein Jahr Haus und volle Hebung, und zahlte einem Studiosen (Alardus?) 50 Mk. Sie behielt eine freie Wohnung so lange sie unbefreit blieb. Vergl. die Beilage V. zur zweiten Lieferung.

2) 1616 bis 32. Martin **Krey** oder **Coronäus**, muß noch 1616 gefolgt sein, weil er in diesem Jahre die Armenrechnung schon unterschrieben hat. Solches that er bis 1629 im Dec., nachher nicht mehr, wahrscheinlich weil um diese Zeit seine Streitigkeiten mit dem Probsten Detlev Meier, deren oben gedacht wurde, anfingen, und in deren Folge er 1632 nach Krummendiek kam, s. dort No. 7.

3) 1632 bis 72. Joachim **Heldberg**, geb. im Flecken Walsrode im Lüneburgischen, unterschrieb bereits den 11. Dec. 1632 die Armenrechnung (zum letzten Mal 1656). In der Vorrede zu seinen 1643 herausgegebenen Passionspredigten schreibt er, daß er bereits 14 Jahre gepredigt habe; er muß also seit 1629 schon anderswo gestanden haben. Er stiftete 1653 den 13. Jul. ein Legat von 5000 Mk. zum Priester-Armenhaus, das noch vorhanden ist und ein Schild führt mit der Aufschrift: Gasthaus Heldberg, Archidiaconus (vgl. darüber Seestern-Pauly über milde Stiftungen I. 104, wo aber die Stiftungsurkunde irrig von 1753 datirt ist). Er resignirte 1672 und starb 1674 im März. Seine Witwe hieß Gesche. Seine Schriften s. in der Cimbr.

Litt. II. 316. In den Prov. Ber. von 1788 Bd. 2, S. 290, heißt er durch einen Druckfehler Heidelberg.

4) 1672 bis 89. Nikolaus **Eilbrecht**, aus Itzehoe, vorher Diakonus, unterschrieb als Archidiakonus die Armenrechnung zum ersten Mal 1672, zum letzten Mal 1689.

5) 1690 bis 1726. Johann Jakob **Decker**, aus Stade, ward ordinirt als Diakonus 1682 am Sonntage Septuag. Nachdem er seit 1690 Archidiakonus gewesen war, wurde er 1726 emeritirt. Er starb als sehr alter Mann 1729. Sein Sohn war der Pastor Jakob Decker (s. I. 13).

6) 1726 bis 28. Martin **Scheel**, vorher Diakonus, folgte 1726, starb aber schon 1728. Ueber ihn als Schriftsteller s. die Cimbr. Litt. I. 588.

7) 1729 bis 51. Jakob **Decker**, ward Probst und Hauptprediger, s. I. 13.

8) 1752 bis 56. Christian Hermann **Fincke**, geb. zu Itzehoe, wo sein Vater Advocat war, den 20. Dec. 1719, besuchte die Stadtschule und studirte dann 4 Jahre in Jena, ward 1745 von der Gemeine zu Hemme in Norderditmarschen zum Diakonus erwählt und den 16. Mai selbigen Jahres eingesetzt. Hier heirathete er den 8. November 1746 Margaretha Johanna Tatter, Tochter eines Bürgermeisters zu Oldesloe. Nach 7 Amtsjahren in Hemme erwählte die Gemeine seiner Vaterstadt ihn im Jahre 1752 zum Archidiakonus. Auch hier wirkte F., wie dort, mit Segen und Freude. Allein schon nach 4 Jahren, den 8. Dec. 1756, entriß ihn der Tod. Er war erst 37 Jahre weniger 12 Tage alt. Seine 3 Kinder, 1 Sohn und 2 Töchter, waren ihm schon vorangegangen. Der zu gleicher Zeit mit ihm zum Diakonus gewählte Thd. Fr. Clasen (s. III. 18) war sein vertrautester Freund und hielt ihm auch die Standrede über Hebr. 12, 24., ja er folgte ihm sogar bald im Tode nach. —

F.'s Büchersammlung wurde am 10. Oct. 1757 verkauft. Seine Witwe starb erst am 22. Febr. 1765 und stiftete ein Vermächtniß, das mit dem Heldbergschen verbunden ist (s. Seestern-Pauly von milden Stiftungen I. 106). — Finckes Schriften s. bei Fehse S. 682.

9) 1757 bis 67. Christoph Wilhelm **Kelter**, vorher Diakonus, nachher Pastor und Probst, s. I. 14.

10) 1767 bis 95. Nikolaus **Decker**, Sohn von No. 7, erst Diakonus, ward 1795 emeritirt.

11) 1795 bis 1800. Samuel Ulrich **Busfäus**, geb. zu Crossen in Schlesien 1720, war erst Cantor zu Itzehoe, ward 1767 Diakonus und 1795 Archidiakonus, und starb als solcher den 18. Aug. 1800, im 80. Lebensjahre. Sein Sohn, Marcus Johann Daniel, ward Diakonus zu Neuenbrok (s. dort II. 10). Seine Tochter war die zweite Frau des 1816 verstorbenen Probsten und Pastors zu Elmshorn Ch. A. Valentiner. Vgl. über ihn als Schriftsteller: Kordes S. 47 und Schriftsteller-Lexikon S. 86.

12) 1801 bis 9. August Jakob Gotthilf **Zachariä**, geb. zu Göttingen, wo sein Vater damals, nachher in Kiel, Professor der Theologie war, den 30. Octbr. 1768, ward 1791 Adj. minist. in Altona und Nachmittagsprediger in Ottensen, 1795 Diakonus zu Itzehoe und 1801 Archidiakonus, doch schon 1809 wegen Lähmung der Sprachwerkzeuge emeritirt. Er suchte nun als Schriftsteller zu nützen und starb den 8. Jan. 1826. Seine Tochter, verheirathet mit dem Kriegsrath und Regimentschirurgen Hermann Anton Mencke in Itzehoe, starb 1838. Seine Witwe, Tochter des Steinb. Amtsverwalters P. A. Thombsen, ist noch am Leben. Eine Schwester von ihm war die Gattin des 1833 verstorbenen Etatsraths und Professors der Rechte A. W. Cramer in Kiel, und starb 1832. Zachariä's

Schriften siehe im Schriftsteller-Lexikon S. 713. Von seinem

Lehrbuch der Erdbeschreibung in natürlicher Verbindung mit Weltgeschichte, Naturgeschichte und Technologie

gab Dr. J. P. J. van der Smissen in Altona 1838 bei Hammerich die zweite Ausgabe heraus.

13) 1809 bis 1839. Heinrich **Vietheer**, geb. zu Haseldorf den 20. Januar 1767, examinirt in Glückstadt 1792, war einige Jahre Hauslehrer bei dem Minister G. L. von Reventlow in Kopenhagen, ward 1798 Rector in Itzehoe, 1801 Diakonus und 1809 Archidiakonus. Seine Frau, geb. Töpfer, ist die Tochter eines Itzehoer Bürgermeisters. Sein ältester hoffnungsvoller Sohn starb 1824 und hat ein Monument auf dem Kirchhofe erhalten. Sein jüngster Sohn, Heinrich, ist 1840 gest. als Licentiat der Medicin und ausübender Arzt in Itzehoe. Die Schriften V.'s s. im Schriftsteller-Lexikon S. 659. Seine

Monatsschrift für Bibelverbreitung und Missionen

hat seit Ende 1830 aufgehört. Seit 1824 hatte er auch Sitz und Stimme im Münsterdorfischen Consistorium. Er starb den 10. Jul. 1839 im 72. Lebensjahre.

III. Diakonen. *)

1) 1600 bis 18. Martin **Michaelis**, vorher, wahrscheinlich seit 1594, Rector in Itzehoe, ward 1600 Diakonus und starb im August 1625.

2) 1618 bis 22. Georg **Schiffmann**, oder gräcicirt **Naukleru**s, aus Eckernförde, ward 1618 Rector der Schule zu Itzehoe und zugleich Capellan, wahrscheinlich Adjunct des Vorigen, der damals ja noch

---

*) Diese hießen früher Capellane, wahrscheinlich weil es ihre Pflicht war, in der St. Nicolaicapelle zu predigen.

lebte. Er hatte auf der Klosterschule in Bordesholm studirt und kam 1622 als Pastor nach Großenbrode in Wagrien. Ihm wird das Zeugniß einer strengen Rechtgläubigkeit gegeben. Er hinterließ eine eigene Lebensbeschreibung im Manuscript.

3) 1622 bis 25. Johann **Wagner**, wird auch nur Adjunct gewesen sein.

4) 1625 bis 32. M. Vitus **Barbarossa**, ist nach anderer Angabe erst 1632 unmittelbar von Preetz nach Itzehoe gekommen und hier gar nicht erst Diakonus gewesen. Gewiß ist, daß er 1632 Probst und Pastor zu Itzehoe wurde (s. I. 7).

5) 1633 bis 35. M. Valentin **Schmidt**, geb. zu Eisenberg an der Böhmischen Gränze den 1. Jun. 1599, besuchte die Schulen zu Meißen, Corbitz, wo damals sein Vater Bürgermeister war, Grauppen und Freiberg, 1616 das Gymnasium und bald darauf die Universität zu Prag, reiste dann einige Jahre in Deutschland, ward 1620 Rector zu Leutmeritz in Böhmen, aber in demselben Jahre, da Pfalzgraf Friedrich aus Böhmen getrieben wurde, von den Päpstlichen abgesetzt und entwich nach Wittenberg und von da nach Magdeburg, wo er seit 1624 in der Altstadt Klosterprediger war, ward 1626 Feldprediger in Schlesien bei einer Dänischen Schwadron und zugleich Pastor zu Troppau, damals von den Dänen besetzt. Als die Kaiserlichen es wieder einnahmen, entwich S. mit den Dänen nach Magdeburg und ward dort in der Neustadt Pastor, aber vertrieben bei der Tillyschen Eroberung der Stadt, den 10. Mai 1631, worauf er einige Zeit heimlich mit Frau und einem kleinen Sohne zu Wolmerstädt und in den benachbarten Dörfern sich aufhielt. Nun ward er Feldprediger bei einer Sächsischen Schwadron und ging mit derselben nach Böhmen. Als sie aber geschlagen worden war, reiste er mit Empfehlungsschreiben des Herzogs von Sachsen-

Weimar nach Glückstadt zu König Christian IV., hielt öfter Predigten vor ihm und ward daselbst unterhalten bis der König ihn 1633 zum Prediger in Itzehoe bestellte. Hier blieb er 2 Jahre und ging 1635 als Archidiakonus (nicht Pastor) nach Hadersleben, wo er auf Pt. Sinnknecht folgte, 46 Jahre im Amte war und vier Mal die Geschäfte eines Interimsprobsten besorgte. Er starb den 22. Novbr. 1681, im 83. Lebensjahre, nachdem er 57 Jahre Prediger gewesen war. Mit seiner ersten Frau, Anna, geb. Dondorf, Tochter eines Bürgermeisters in Wolmerstädt, hatte er 6 Söhne und 2 Töchter; mit der zweiten, Maria Christensen, Tochter eines Haderslebener Bürgermeisters, die er 1660 heimführte, bekam er 4 Töchter, von denen sein Nachfolger, M. Mich. Stichelius, eine heirathete. Unserm S. ward in der Kirche zu Hadersleben ein Epitaphium errichtet. Der Probst, M. Cp. Krahe, hielt ihm die Leichpredigt, die auch 1686 zu Schleswig in 4to gedruckt ist und worin man weitläuftigere Nachrichten über ihn findet. Seine Schriften, auch größtentheils aus Leichpredigten bestehend, s. in der Cimbr. Litt. II. 782. Vgl. auch Schl. Holst. Anzeigen von 1765 Sp. 386 und 664.

6) 1635 bis 37. Jakob **Lehmann**, über den ich nichts Näheres habe auffinden können.

7) 1637 bis 54. M. Salomon **Walther**, ein Schlesier, ordinirt den 13. Dec. 1637, scheint ein streitsüchtiger Mann gewesen zu sein. Denn am 3. Jun. 1646 ward vom Consistorium der Beschluß gefaßt, daß er „hinfüro mit der Aufwartung bei dem Consistorial„gericht verschonet werden solle.“ Es muß dieses also bis dahin Geschäft des Itzehoer Diakonus gewesen sein. Auch wurde damals beschlossen: „daß die Itzehoer Dia„coni hinfüro bei dem examine und ordinatione Candi„datorum tam Pastorum quam Diaconorum nicht adhi„biret, besondern, dem alten Gebrauch nach,

„2 Pastores pro lubitu Di. Praepositi gebrauchet, jedoch „den 2 Diaconis Itzehoensibus ihr accidens a Candi- „datis, jedem 1 Rthlr., gereichet werden solle. Wann „etwan ein angehender Diaconus zu examiniren, solle der „Pastor loci allemal dem examini beiwohnen. Rationes „hujus conclusi: 1) Weil Herr Walther allerhand „rixas wider Gebür erreget hat. 2) Weil vor Jahren „die Pastores adhibiret worden, und nachdenklich, daß „die Diaconi die angehenden Pastores examiniren sollten." W. starb 1654. Seine Leichpredigt auf den Probsten Barbarossa s. in der Cimbr. Litt. II. 960.

8) 1655 bis 58. Christoph **Prein**, starb 1658. Die Kirchenrechnung vom 16. Jun. 1656 gibt an, daß er damals die Hebung empfangen. Er wird Sal. Walthers Witwe geheirathet haben, denn 1659 erhielten die Hebung Sal. Walthers Kinder, Cp. Preins Erben.

9) 1659 bis 72. Nikolaus **Eilbrecht**, ordinirt den 15. Jun. 1659, ward 1672 Archidiakonus, s. II. 4.

10) 1673 bis 80. Detlev **Beckmann**, geb. zu Tondern 1645, ward den 22. Januar 1673 als Diakonus zu Itzehoe eingeführt und den 5. Sept. 1680 zum Diakonus an der Nikolaikirche in Hamburg erwählt, eingesetzt den 17. Nov. Er starb zu Hamburg am 18. Jul. 1684. Seine Schriften s. in der Cimbr. Litt. I. 34, bei Beuthner S. 15 und bei Thieß I. S. 39. Seine Frömmigkeit, Sittsamkeit und Wohlthätigkeit wird gepriesen. Nach Thieß ist er auch Doctor der Philosophie gewesen.

11) 1682 bis 90. Johann Jakob **Decker**, ordinirt am Sonntage Septuag. 1682, ward 1690 Archidiakonus, s. II. 5.

12) 1690 bis 93. Eckhard **Kloppenburg**, geb. zu Neuenbrok den 12. März 1663, besuchte 6 Jahre

die Cremper Schule, wo damals G. Ottensen Rector war. Von Crempe nahm er Abschied den 5. April 1681, und besuchte seit dem 3. Mai selbigen Jahrs die Lüneburger Schule, deren Rector Cp. Hnr. Lauterbach hieß. Er mußte wegen beschränkten Vermögens sich durch Unterrichtgeben erhalten. Von hier ging er den 17. April 1683 nach Wittenberg, wo er neben seinen Studien gleichfalls Stunden gab. Den 21. März 1686 begab er sich von da nach Hause und nach einigen Wochen, den 15. August selbigen Jahres, nach Kiel, mußte aber noch in demselben Jahre eine Hauslehrerstelle in Beyenfleth bei den Kindern des Administrators von Krummendiek und Campen, Friedr. Rager, annehmen, nach 3 Jahren indessen wegen einer schweren Krankheit diesen Dienst verlassen. Er genas jedoch und kam 1689 den 12. Oct. nach Wilster als Lehrer der Kinder des Dr. und Rath Joh. Matth. Sommer. Bald darauf, nämlich den 3. Adv. 1690 ward er zu Itzehoe zum Diakonus erwählt, den 4. Jan. 1691 zu Crempe ordinirt, und den 6. Jan. eingeführt. Den 13. Febr. selbigen Jahres feierte er zu Neuenbrok seine Hochzeit mit Margaretha, Tochter des weiland Rectors zu Glückstadt Laurentius Schröder. Der erste Sohn dieser Ehe, Detlev, ward geb. den 13. Dec. 1691, der zweite bald nach des Vaters Tode den 23. April 1693, erhielt den Namen Eckhard und ward in der Folge Diakonus zu Glückstadt (s. dort I. b. 9). Sein Vater war nur 30 Jahre und 14 Tage alt geworden, als er den 26. März 1693 starb, und nur 2 Jahre im Amte. Ein Lateinisches Curriculum vitae, ihn betreffend, befindet sich im Consistorialarchiv.

13) 1693 bis 1726. Martin **Scheel**, ordinirt den 6. August 1693, ward 1726 Archidiakonus, s. II. 6.

14) 1726 bis 28. Jakob **Decker**, ward Archidiakonus und später Pastor und Probst, s. I. 13.

15) 1729. Magnus Hinr. **Ibendahl**, geb. zu Hamburg und daselbst Ostern 1719 unter die Candidaten des Ministeriums aufgenommen, besaß von Hamburg gute Zeugnisse de doctrina et vita anteacta, war, ehe er nach Itzehoe kam, Pastor zu Ludwigsburg gewesen und hatte als solcher seine Dimission genommen. Als Diakonus zu Itzehoe (erwählt den 21. Aug. 1729 mit 160 Stimmen gegen 40) ward er schon 1729 wieder entlassen. Er lebte dann wieder in Hamburg und scheint verrückt gewesen zu sein. Denn 1736 schlug er daselbst einen drohenden Zettel wider den Dr. Fabricius ans schwarze Brett, worauf er in die Hauptwache gesetzt wurde und in der Folge nach dem Pesthofe kam.

16) 1730 bis 46. Johann Heinr. **Schramm**, ward Pastor, s. I. 12.

17) 1747 bis 51. Joh. Hieronymus **Kirchhof**, Sohn des Probsten Albert Christian K. (s. I. 11), wurde 1751 Hauptprediger in Glückstadt (s. dort I. a. 10).

18) 1752 bis 57. Theodor Friedrich **Clasen**, vielleicht ein Bruder des Rectors zu Rendsburg Peter Christian Cl., war seit 1749 Diakonus in Crempe gewesen (s. dort III. 26), als er 1752 nach Itzehoe in gleicher Eigenschaft kam. Hier erwarb er sich durch seltene Predigergaben und Treue in der Amtsführung die Liebe seiner Gemeine, und schloß mit dem Archidiakonus Chr. Herm. Fincke (s. II. 9) eine innige Freundschaft. Er ward, wie dieser, durch einen frühen Tod von hinnen geführt, nämlich am 19. April 1757, im 41. Lebensjahre. Ein Ungenannter verfertigte eine gelungene Trauerode auf ihn (s. Schl. Holst. Anzeigen von 1757 Sp. 283). Seine Handschrift war dünn, aber leserlich.

19) 1757. Christoph Wilh. **Kelter**, ward noch 1757 Archidiakonus und später Pastor und Probst, s. I. 14.

20) 1757 bis 64. Joh. Adolf **Schinmeier**, geb. zu Stettin, wo sein Vater damals, nachher in Tönningen, Prediger war, den 31. März 1733, studirte zu Halle, wurde 1757 zum Diakonus in Itzehoe erwählt und blieb es bis 1764, wo er am Sonntage Quasimodogeniti über Ebr. 4, 1. 2 seine Abschiedspredigt hielt, indem er als Archidiakonus an der Stiftskirche und öffentlicher Lehrer der morgenländischen Sprachen am Gymnasium nach Stettin berufen war. Im Jahre 17.. wurde er Prediger der Deutschen Gemeine, Mitglied des Consistoriums und Aufseher des Deutschen National-Lyceums zu Stockholm; 1779 Dr. theol. und Superintendent zu Lübek, wo er den 3. Mai 1796 starb. Seine Schriften s. in Meusels Lexikon Bd. 12, S. 166. Sein Bild ist in Kupferstich auf einem besondern Blatte erschienen. Auch steht es vor Beyers Magazin für Prediger Bd. 8, St. 2, wo man S. 194 bis 205 auch sein Leben beschrieben findet. Vgl. auch H. F. Niemeyers Schilderung seines Lebens, Lübek, 1796, und Kordes S. 497, der nicht gewußt zu haben scheint, daß S. in Itzehoe Prediger gewesen.

21) 1764 bis 67. Nikolaus **Decker**, ward Archidiakonus, s. II. 10.

22) 1767 bis 95. Samuel Ulrich **Bussäus**, vorher Cantor, ward Archidiakonns, s. II. 11.

23) 1795 bis 1801. August Jakob Gotthilf **Zachariä**, ward Archidiakonus, s. II. 12.

24) 1801 bis 9. Heinrich **Vietheer**, ward Archidiakonus, s. I. 13.

25) 1810 bis 19. Nikolaus Friedrich **Dahl**, geb. zu Moorsee, Amts Kiel, 1772, ward 1810 vom

Könige berufen (?) und starb den 11. Februar 1819, 47 Jahre alt. Hinterließ Witwe und Tochter.

26) 1820 bis 28. Karl Wilh. **Brodersen**, geb. zu Kosel den 30. Mai 1794, studirte seit 1814 zu Kiel und Göttingen, examinirt auf Gottorf Michaelis 1818, zum Diakonus in Itzehoe gewählt den 23. April 1820, eingeführt den 23. Jul. selbigen Jahrs, hielt den 12. Octbr. 1828 seine Abschiedspredigt (die er nachher drucken ließ), indem er den 1. Jun. selbigen Jahrs an des verstorbenen Dörfer Stelle zum Diakonus in Preetz erwählt worden war. War 1836 mit zur Pastorenwahl in Itzehoe präsentirt und hatte nach Wolf die meisten Stimmen. Seine schriftstellerischen Arbeiten s. im Schriftsteller-Lexikon S. 78 und 778. Dazu kommt jetzt noch:

Die Armuth, ihr Grund und ihre Heilung. Ein Beitrag zur Verminderung Ueberhand nehmender Verarmung unter der niedern Volksklasse. Altona, 1833.

27) 1828 bis 38. Heinr. Adolf **Burchardi**, geb. zu Grube, Amts Cismar, den 21. Decbr. 1788, studirte seit 1809 zu Kiel und Berlin, examinirt in Glückstadt 1818, ward in selbigem Jahre Rector in Pinneberg, 1822 Rector in Itzehoe, den 23. Nov. 1828 Diakonus daselbst, den 31. Oct. 1837 Pastor in Heiligenhafen. Seine Frau ist eine Tochter des 1814 verstorbenen Prof. der Theologie in Kiel, Heinrich Müller. Keine Kinder. Seine Schriften s. im Schriftsteller-Lexikon S. 85. Dazu kommt jetzt noch:

a. Beleuchtung der neulich im Itzehoer Wochenblatt abgedruckten Streitsätze. Itzehoe, 1835. gr. 8.
b. Eine Deutsche Sprachlehre. Das. 1836.

28) 1838 bis 1840. Theodor **Jeß**, Sohn eines Kieler Bürgermeisters, geb. 1808 den 20. April, studirte 3 Jahre zu Kiel und 1½ Jahre in Halle, examinirt in Glückstadt Michaelis 1832 (zweiter Charakter mit Auszeichnung), war dann Hauslehrer und ward zum Diakonus

in Itzehoe erwählt am 13. März 1838 mit 314 Stimmen gegen 2 und 114. Seine Frau ist eine geb. Hansen von Schilstorf. Er rückte 1840 als Archidiakonus auf.

Außer den hier aufgeführten Predigern scheinen auch, wenigstens im siebenzehnten Jahrhunderte, die obersten Lehrer an der Stadtschule die Verpflichtung gehabt zu haben, zu gewissen Zeiten zu predigen. So wird von dem nachher so berühmt gewordenen Joh. Lassenius berichtet, daß er Rector und außerordentlicher Prediger zu Itzehoe gewesen sei, und ein Anderer nennt ihn Montagsprediger zu Itzehoe. Vgl. meinen Aufsatz über Lassenius in den Schl. Holst. Provinzialberichten von 1834 S. 168 ff. Der 1673 verstorbene Conrector Daniel Roth war, wie aus den Leichengedichten auf seinen plötzlichen, durch einen sonderbaren Umstand verursachten, Tod erhellt, auch Prediger an der Nikolai-Capelle. *) Vgl. die Hamburger Berichte von Gelehrten Sachen auf 1744 S. 174 und 75. Aus Mangel an hinlänglichen Nachrichten bin ich jedoch nicht im Stande, über diese Verbindung des Schulamts zu Itzehoe mit einer Predigerstelle näheren Aufschluß zu geben.

N. Krummendiek. **)

Die Kirche zu Krummendiek, eine Meile westlich von Itzehoe entfernt, an der Gränze der Wilstermarsch, ist

---

*) Möglicher Weise kann er 1672 als Diakonus auf Eilbrecht gefolgt sein. Er war jung, als er 1673 erstochen wurde.

**) Der Name wird zwar auch zuweilen, namentlich meistens von Geus, mit C geschrieben; aber die Schreibung mit K ist doch die gewöhnlichere und auch der Etymologie am angemessensten.

nach Geus *) um das Jahr 949 von dem Erzbischof Adeldag gestiftet worden. Diese Angabe beruht indeß bloß auf einer Muthmaßung. Geus meint, daß die Burg, welche zur Beschützung dieser Kirche und der ganzen Wilstermarsch gedient, Hödemoor geheißen und erst dann den Namen Krummendiek erhalten habe, als der viele Krümmungen enthaltende Deich am Bekflusse zu Stande gekommen. Seitdem sei denn auch die Kirche Krummendiek genannt worden, und dieser Name komme zuerst in einer Urkunde von 1247 vor (Westph. II. 39). Damals habe die Burg noch dem Landesherrn gehört, bald darauf aber sei der Castellan der Burg, Hartwig Busch genannt, mit derselben belehnt worden und dieser habe sodann den Namen Busch v. Krummendiek angenommen, und von ihm die mehre Jahrhunderte hindurch blühende adeliche Familie v. Krummendiek den Ursprung erhalten. Der Beweis liege darin, daß das Wappen der von Krummendiek ein Busch gewesen, den auch die von Meurer, als jetzige Besitzer des Guts Krummendiek, ins Wappen aufgenommen.

Die erste Kirche zu Krummendiek ist, nach Geus, von Holz gewesen. Die darauf folgende wurde von Tafelwerk und Mauersteinen aufgeführt. Sie war sehr klein, niedrig und dunkel, und dem heil. Georg gewidmet. Da sie im Laufe der Zeit sehr baufällig geworden war, so wurde 1699, größtentheils auf Kosten der damaligen Patronin, der Witwe von Daniel Dtr. v. Buchwald, die jetzige erbaut. Die Gemeine gab nur 400 Rthlr. zu diesem Bau her. Im Jahre 1763 erhielt die Kirche durch Geschenk eine kleine Orgel. Der kleine Thurm ist von Holz. Auch ein Glockenstuhl ist vorhanden.

---

*) Vgl. seinen Aufsatz über Krummendiek, den ich aus seinem schriftlichen Nachlasse im Neuen staatsb. Magazin Bd. 4, S. 854 bis 74 mitgetheilt habe.

Im Jahre 1347 betrug die Einnahme des Predigers 52 damalige Mark, oder nach unserm Gelde ungefähr 624 Mk. Damals war in der Kirche auch eine Vicarie vorhanden, und der dieselbe besorgende Priester hatte gleichfalls 624 Mark Einkommen. Später sind sogar, wie Geus berichtet, 4 Vicarien bei dieser kleinen Kirche gewesen, und Geus glaubt, daß die Herren der Burg Krummendiek solche wegen ihrer Seelenruhe gestiftet haben.

Das vorhandene alte Missal im Kirchenarchiv beginnt mit 1552, ist aber sehr unleserlich. Das Taufregister fängt mit 1672 an. Die übrigen Kirchenregister haben erst mit dem Amtsantritt des Pastors Geus, 1737, ihren Anfang genommen. Alte Urkunden finden sich im Archiv nicht. Auch keine Gemälde sind in der Kirche, außer dem Bildnisse des Pastors Westphal († 1703). In den Fenstern einige adeliche Wappen. Ueber den merkwürdigen alten Altarkelch ist schon in der ersten Lieferung gesprochen worden.

Danckwerth rechnet (S. 289) zur Kirche Krummendiek: 1. und 2) Krummendiek, Dorf und Edelhof; 3) das Gut Bekhof; 4) Moorhusen; 5) Rah; 6) Endorp; 7) Mehlbekhof; 8) Kaksborg. Davon ist Endorp nicht vorhanden, Bekhof gehört nach Heiligenstedten und der Hof Mehlbek und Kaksborg nach Hohenaspe zur Kirche. Es fehlen, als wenigstens jetzt nach Krummendiek gehörig, Hörst, Locksbrügge und Nutteln, so wie das kleine Marschgut Bekdorf. Die Ortschaften Nutteln, Beke, Mohrsatenhusen und Krummendiek kommen schon in der oben erwähnten Urkunde von 1247 vor.

Von den hiesigen Predigern vor der Reformation sind mir keine bekannt geworden. Nach Einführung der verbesserten Lehre standen hier:

1) 1552 bis 72. Hieronymus **Günther**, aus Hamburg. Er stand 20 Jahre hier und hat in dem Kirchenmissal die damaligen Einkünfte des Predigers

verzeichnet. Im Jahre 1572 ging er nach Westerhever in Eiderstedt, wo er aber nur 1 Jahr lebte.

2) 1572 bis 75. Emeke **Moritzen** oder **Mauritius**, starb zu Krummendiek.

3) 1575 bis 78. Gabriel **Schwarte** oder **Schwarz**,*) ward 1574 Rector zu Crempe und 1575 Pastor zu Krummendiek. Ob er 1578 gestorben oder anderswohin gekommen, kann ich nicht angeben.

4) 1578 bis 84. Hinrich **von Tillar**. Nach Geus und Valentiner soll er nach 1584 Pastor zu Brunsbüttel geworden sein. Allein Hellmann sagt in seiner Süderditm. Kirchengeschichte S. 117 von ihm, er sei von 1565 bis 75 in Brunsbüttel gewesen und dann, weil er eine heisere Stimme hatte, so daß die Gemeine ihn nicht verstehen konnte, entlassen worden. Er wird also einige Zeit nachher in Krummendiek angesetzt worden sein, was Hellmann jedoch nicht weiß, indem er sagt, v. T. habe seit seiner Entfernung von Brunsbüttel privatim gelebt und sei 1608 alt und lebenssatt entschlafen. Seine Feinde aber, die es bewirkt, daß er abgesetzt worden, seien alle auf eine unglückliche Weise umgekommen (vgl. eine ähnliche Begebenheit unter Breitenberg No. 14).

5) 1584 bis 1615. Klaus **Beneke**, bekam zum Gottespfennig 3 Mark 2 Schill. Er starb zu Krummendiek 1615.

6) 1615 bis 28. Marcus **Heesche**, aus Crempe, zuvor Archidiakonus in Wilster (s. dort II. 2). Er ist wahrscheinlich 1628 in Folge des kaiserlichen Krieges gestorben. **) Im Missal fängt im Jahre 1615 eine andere Hand an, welches denn wol die seinige ist. Er

---

*) Diesen kennt Geus nicht, und läßt daher Moritzen bis 1578 leben.

**) Geus läßt ihn 1625 sterben, dann würde hier aber eine Lücke sein.

hinterließ mehre Kinder, von welchen eine blödsinnige Tochter über 30 Jahre Armengeld von dem Kirchspiel genoß.

7) 1630 und 31. M. Heinrich **Bartels**, geb. zu Stade 1588, ward erst Pastor zu Freiburg, dann 1627 zu Stade, wo er 1630 vertrieben wurde. In den Jahren 1630 und 31 war er Pastor in Krummendiek, hierauf wieder in Stade, wo er 1653 als Senior starb.

8) 1632 bis 38. Martin **Krey** oder **Coronäus**, geb. 1574 zu Kiel, wo sein gleichnamiger Vater damals, vorher zu Beyenfleth (s. dort I. 4), Pastor war, ward auf dem Bordesholmer Gymnasium gebildet und 1598 Prediger, man weiß nicht wo. Im Jahre 1616 kam er als Archidiakonus nach Itzehoe (s. dort II. 2), wo er aber wegen seiner Streitigkeiten mit dem Probsten und Hauptprediger Meier 1632 resigniren mußte. Er kam nun als Pastor nach Krummendiek, wo er den 29. Septbr. 1638 starb und in der Kirche begraben ward. Auf seinem Leichensteine steht, daß er in die 40 Jahre Prediger gewesen. Er schenkte zu Krummendiek die große Leichenbahre, die auch mit seinem Namen versehen ist.*)

9) 1639 bis 50. Willichius **Peträus** oder **Petrejus**, aus Lebrade, wo sein Vater, Christian, Prediger war, als Pastor zu Krummendiek ordinirt den 8. Nov. 1639. Hatte wegen des Deichschosses verschiedene Prozesse mit der Gemeine. Zu seiner Zeit wurden Wind- und Wassermühle und die Wälle auf dem Pastoratlande

---

*) Pastor zu Flintbek ist er nicht gewesen, wie Moller in der Cimbr. Litt. I. 113 meint, sondern der Martin Krey zu Flintbek war ein Anderer und Sohn eines dortigen Pastors Paul Krey. Beide waren Zeitgenossen und hatten das Bordesholmer Gymnasium besucht, wie man aus Westph. mon. ined. II. 608 ersieht. Moller hat beide vermengt und verwechselt. Der Krummendieker ist wahrscheinlich nicht Schriftsteller gewesen.

angelegt. Im ersten Schwedischen Kriege, 1643 bis 45, war das Pastoratland 2 Jahre hindurch unter Wasser gesetzt und eine Schanze dort aufgeworfen, die den Namen Kreuzschanze führte. P. scheint von Krummendiek 1650 weggezogen zu sein.

10) 1651 bis 69. Detlev **Dreyer**, geb. zu Barkau, wo sein Vater, Johann, Pastor war, den 18. März 1621. Seine Mutter, geb. Frölich, war auch die Tochter eines Barkauer Pastors. Gebildet erst von seinem Vater, dann auf der Kieler Schule, bezog er 1640 die Universität Königsberg, wo er 3 Jahre blieb. Die Kosten gab eine Margaretha von Brockdorff her. Kaum in die Heimath zurückgekehrt, zwang ihn der 1643 ausbrechende Schwedische Krieg nach Königsberg zurückzugehen. Er blieb nun noch 2 Jahre dort. Als Friede gemacht war, begab er sich nach Itzehoe und ward Informator bei den Kindern des Amtsverwalters Jakob Steinmann. Von hier wurde er 1650 zum Diakonus in Heiligenstedten berufen, blieb es aber nur 1 Jahr. Er verheirathete sich während desselben mit Maria Winterberg, Tochter des dortigen Pastors. Im Herbst 1651 wurde er zum Prediger in Krummendiek erwählt. Diesem Amte stand er reichlich 18 Jahre vor. Seine Ehe ward mit 2 Söhnen und 4 Töchtern gesegnet, von welchen Kindern 4 ihn überlebten. Er hatte sich auch auf die Arzneiwissenschaft gelegt, wodurch er Vielen nützlich wurde. Sein Ende war traurig. Er hatte den 25. Sept. 1669, an einer Mittwoche, in seiner Kirche über Joh. 5, 6 und 7 gepredigt und ging Nachmittags mit seiner Familie und der seines Schwiegervaters nach dem Hofe Heiligenstedten, der sich auf der linken Seite der Stör befindet, um daselbst der Hochzeit des dasigen Verwalters Hs. Ernst Heyder beizuwohnen. Die Hochzeit dauerte spät. Als es ihm Zeit schien, sich zur Ruhe zu begeben, ging er, ohne Jemanden etwas

zu sagen, fort, um in seines Schwiegervaters Hause die Nacht zu bleiben. Um dahin zu kommen, mußte er über die Störbrücke gehen, welche ohne Geländer war. So geschah es, daß er in der Dunkelheit der Nacht den Weg verfehlte, in die Stör stürzte und ertrank. Er ward in der Kirche zu Krummendiek beerdigt. Die Leichpredigt hielt ihm der Pastor Joh. Bolten aus Wilster über Pred. Salomo 9, 12. Sie wurde nebst einigen Trauergedichten in 4to zu Glückstadt gedruckt. Seine Witwe lebte viele Jahre nach ihm zu Heiligenstedten und wurde von der Besitzerin des gleichnamigen Gutes, Generalin Adelheit Benedicte von Rantzow, geb. von Blome, unterhalten. Seine Söhne gingen zur See und kamen nicht wieder.

11) 1670 bis 1703. M. Johann **Westphal**, geb. zu Hamburg, studirte zu Königsberg, wo er 1656 Magister ward, war darauf zuerst Hofprediger bei der verwitweten Herzogin Anna von Holstein-Sonderburg zu Gammelgaarde auf Alsen und wurde 1670, mit Bewilligung der Gemeine, ohne Wahl Pastor zu Krummendiek.*) Hier hatte er erst Streit mit des Vorgängers Witwe und in der Folge viele Processe mit seiner Gemeine. Dennoch muß er beliebt gewesen sein, weil sein Bild sich noch in der Kirche befindet, wo auch sein Leichenstein ist. Zu seiner Zeit war während des neuen Kirchenbaues der Gottesdienst im Pastorate. Sein Sohn, Joh. Jakob, kam nach seinem Tode mit in Krummendiek auf die Wahl, ward aber nicht gewählt. Im Jahre 1707

*) Pastor zu Bardewiek, wozu Einige ihn machen, und was er nach Moller um 1691 geworden sein soll, ist er nicht gewesen. Moller hat in der Cimbr. Litt. I. 728 offenbar zwei Schriftsteller zu Einem gemacht. Der Bardewieker Pastor Joh. Westphal ist vielleicht ein Sohn des Unsrigen, oder doch auf jeden Fall ein Namensvetter.

ward derselbe Diakonus und in der Folge Pastor zu Wöhrden in Süderditmarschen. Ein zweiter Sohn wurde Bauer in der Marsch und kam unglücklicher Weise in einer Mühle zu Tode. Unser Pastor starb 1703. Seine Schriften s. in der Cimbr. Litt. I. 728, wo aber die vierte ihm nicht gehört. Eine bei Moller fehlende s. in Thieß Hamb. Gelehrten-Lexikon II. 269. Aber auch diese ist nicht von ihm.

12) 1705 bis 37. Detlev **Rager**, geb. zu Krummendiek, wo sein Vater, Friedrich, viele Jahre Verwalter war, den 22. April 1676. Der Vater wohnte zuletzt in Beyenfleth und war wohlbemittelt. R. ward auf Empfehlung desselben gewählt den 7. Decbr. 1704 und ordinirt den 2. Jul. 1705. Er verheirathete sich zwei Mal; erstlich mit Elsabe Evers aus Itzehoe, hierauf mit Anna Lau aus Glückstadt. Sein Reichthum verleitete ihn zu einer Lebensart, die nicht priesterlich war. Als er nun 1735 einem Otto Scheu das Abendmahl mit den Worten reichte: „Nimm hin und iß, wie „Judas! Nimm hin und trink' zu deinem Urtheil oder „zu deinem Vortheil!" wurde er deßhalb angeklagt, und die Sache lief endlich dahin aus, daß R. im Januar 1737 vom Amte entfernt wurde. Er lebte nun auf einem Hofe in Kuskoppermoor, Kirchspiels Wilster, noch bis 1740. Da starb er und wurde in der Krummendieker Kirche begraben. Sein Nachfolger hielt ihm die Leichpredigt.

13) 1737 bis 85. Nikolaus Friedr. **Geus**,*) geb. den 12. März 1710 zu Neuenkirchen in Norderditmarschen, wo sein Vater, Johann Friedrich, Pastor war, besuchte die Schule zu Rendsburg, wurde zum Seewesen bestimmt, kam aber durch Königs Friedrich IV. Gnade nach Soröe, blieb 4½ Jahre dort und bezog 1728

---

*) Schrieb sich nur mit einem s, obgleich auf dem Titel seiner Schriften der Name mit ß steht.

die Universität Kopenhagen, kam durch den großen Brand daselbst in große Unordnung und ging 1730 nach Jena, wo er bis 1732 blieb. Seine Absicht, nun wieder nach Kopenhagen zu reisen, wurde vereitelt. Er ernährte sich also in Holstein durch Unterrichtgeben. Im J. 1736 kam er mit auf die Diakonuswahl in Alverstorf, ohne jedoch gewählt zu werden. Unvermuthet wurde er in Krummendiek befördert. Es waren dort 1737 schon drei Candidaten zur Wahl bestimmt. Da sich aber nach der 1736 erschienenen neuen Candidatenordnung die Candidaten vor dem Wahlact examiniren lassen mußten, so traten zwei, die sich nicht tüchtig dazu hielten, zurück. So wurde die Patronin, von Hammerstein, genöthigt, den Generalsuperintendenten Conradi zu bitten, einen examinirten Candidaten vorzuschlagen. Er schlug unsern Geus vor, der sich damals zu Probsteier Hagen aufhielt. So bekam derselbe am 23. Septbr. 1737 ein Schreiben von der Patronin, er solle am 30. selbigen Monats zur Wahl in Krummendiek predigen. Es war der 11. Sonntag nach Trinitatis. Competenten waren Frz. H. Friccius, nachher in Crempe (s. dort I. 16) befördert, und Pt. Mk. Schmidt, nachmals Legationsprediger in Wien und endlich Pastor zu Bergenhusen. Geus wurde mit 89 Stimmen erwählt, darauf in Itzehoe vom Probsten Kirchhof ordinirt und am 14. (nicht 18.) Sonntag nach Trinitatis zu Krummendiek eingeführt. Sein Vorweser war schon im Frühjahr weggezogen. Die Gemeine bezahlte ihm die Tentamens-, Examens- und Reisekosten, und holte auch seine Sachen aus Rendsburg. Er mußte aber seinem Vorweser die Bäume in beiden Gärten mit 27 Mk. und den vorhandenen Mist mit 30 Mk. bezahlen; so wie die neue Scheune mit 250 Mark. Letzte verkaufte er nachher wieder. Geus bekleidete sein Amt mit vielem Ruhme 48 Jahre lang, und machte sich in den letzten 18 Jahren auch als Schriftsteller im Fache

der vaterländischen kirchlichen Alterthümer sehr bekannt. Sein Vortrag beim Predigen war singend, und er schloß immer mit einem doppelten Amen. Er starb als Senior des Consistoriums den 25. März 1785, alt 75 Jahre und 13 Tage. Sein sehr gelehrter Sohn, Johann Michael, ward Prof. der Mathematik zu Kopenhagen, starb aber schon 1786. Vgl. über denselben Kordes S. 462. Die schriftstellerischen Arbeiten unsers Pastors, noch nirgends vollständig verzeichnet, sind folgende:

a. Hiobs Tröstungen bei seinen glücklichen und unglücklichen Begebenheiten, welche sich gleichfalls geäußert in dem ruhmvollen Leben und seligen Sterben des weiland Herrn Heinrich, Freiherrn v. Meurer. In einer Leichenpredigt den 17. April 1777 vorgetragen. Gedruckt 1777. 22 S. 4.

b. Ueber den Ursprung und Fortgang der christlichen Religion in Holstein. Itzehoe, bei J. G. Müller. 1778.

c. Beiträge zur Kirchengeschichte und Alterthumskunde. 2 Theile. Itzehoe, bei J. G. Müller. 1778 und 79.

d. Zu den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen lieferte er seit 1767 zahlreiche Aufsätze, die aber meistens anonym, oder nur mit G. bezeichnet sind. Folgendes Verzeichniß wird indessen ziemlich vollständig sein. Die eingeklammerten Citate zeigen an, wo die Aufsätze wieder abgedruckt worden sind:

1. Historische Nachrichten und Untersuchungen. 1767. Sp. 273 ff.
2. Sendschreiben an einen Freund in R**, betreffend des Herrn Prof. K. Ren. Hausens Geschichte der Protestanten. 1768. St. 1 bis 4.*)

*) Wahrscheinlich ist auch von ihm:
Kurz gefaßte Nachricht von der Pinnebergischen und Altonaischen Probstei und deren Pröbsten seit 1641-1768. St. 5 und 6.

3. Von dem Russischen und Ostindischen Handel über Schleswig und Holstein. 1774. St. 29 bis 34. (Abhandlungen *) III. 324 ff.)
4. Einige Beiträge zu der Kirchenhistorie unsers Vaterlandes. a. Muthmaßliche Gedanken von dem Ursprung der christlichen Religion in Holstein. 1774. St. 44 bis 46. (Nachher besonders abgedruckt, s. oben b.) b. Von den ersten Kirchen in unserm Holstein. 1774. St. 46 bis 52. (Beiträge I. 3 bis 54.)
5. Wahrscheinliche Muthmaßung, daß in alten Zeiten ein Arm des Eider-Stroms durch die Wilster Marsch geflossen. 1775. St. 2 und 3. (Abhandlungen III. 355 ff.)
6. Fortsetzung der Geschichte des Münsters zu Welna, wie daselbst ein Kaland angelegt und wie daraus das Münsterdorfische Consistorium entstanden. 1775. St. 22 bis 28. (Beiträge I. 103 bis 61.)
7. Von den Kirchen in Holstein, welche nach Ansgarii Zeiten sind gestiftet worden. 1775. St. 29 bis 37. (Beiträge II. 3 bis 79.)
8. Von dem Maitagsfeuer. 1775. St. 38.
9. Von dem allgemeinen Fast-, Buß- und Bettage am vierten Freitage nach Ostern. 1775. St. 38 und 39.
10. Von den **Ministeriales ecclesiae militares.** 1775. St. 43 bis 52. 1776. St. 1, 2, 5, 6 und 8. (Beiträge II. 79 bis 163.)
11. Muthmaßliche Nachrichten von Stiftung der Kirchen in Holstein und Stormarn nach den Zeiten

---

*) Hiemit wird bezeichnet die „Sammlung von Abhandlungen aus den Schl. Holst. Anzeigen,“ welche Herr Etatsrath und Prof. Falck in Kiel in 5 Bänden (Tondern, 1821 bis 28) herausgegeben hat.

der Carolingischen Kaiser. 1776. St. 31 bis 34 und St. 36. (Beiträge II. 167 bis 204).

12. Von etlichen Gebräuchen, welche zur Zeit des Papstthums in Holstein üblich gewesen sind. 1776. St. 40 bis 42, 44 bis 47, 49 und 50, 52 und 53. (Abhandlungen III. 369 ff.)
13. Benennungen der Geistlichen in Holstein zur Zeit des Papstthums. 1777. St. 8, 10 bis 13, 15, 17 bis 20, 22 u. 23. (Abhandlungen III. 396 ff.)
14. Etwas von den Benennungen der gottesdienstlichen Häuser in Holstein zur Zeit des Papstthums. 1777. St. 44 bis 51. (Abhandlungen III. 436 ff.)
15. Nachricht von den Pröbsten, welche nach der Reformation über Stormarn und das eigentliche Holstein sind verordnet worden. 1778. St. 5, 6, 8, 9, 14 und 15.
16. Nachricht von den königl. Generalsuperintendenten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. 1778. St. 42 bis 44. (Abhandlungen III. 516 ff.)
17. Von den alten Wendischen Städten. 1781. St. 30 bis 34, 36, 41 bis 50, 52, 53. (Abhandlungen IV. 30 ff.)
18. Vom Titel: Erben zu Norwegen. 1782. St. 7 und 8. (Abhandlungen IV. 127 ff.)
19. Gedanken vom Ursprung der Marschen. 1782. St. 22 bis 25, 27 und 28. (Abhandlungen IV. 134 ff.)
20. Vom Ursprung der Moore in Schleswig-Holstein in den Marschgegenden. 1782. St. 35, 38 und 42. (Abhandlungen IV. 154 ff.)
21. Von Klöstern und Gütern der Maltheserritter in Dänemark. 1782. St. 45 und 48 bis 50. (Abhandlungen IV. 164 ff.)
22. Nachricht von Kleinodien im Kloster zu Itzehoe. 1784. St... (Abhandlungen IV. 187 ff.)

23. Anzeige von Redensarten aus dem Alterthume. 1785. St... (Abhandlungen IV. 181.)

e. Nachrichten und Muthmaßungen über die Kirche, das Gut und die Familie Krummendiek, so wie über die Besitzer des Guts aus andern adelichen Familien. Aus seiner Handschrift mitgetheilt von H. Schröder. Im Neuen staatsb. Magaz. Bd. 4, S. 854 bis 74.

f. Nachricht von dem Armenwesen in der Kirche zu Krummendiek. Mitgetheilt von H. Schröder. Das. S. 874 und 75.

14) 1785 bis 87. Christian Heinr. **Schütze**, geb. den 15. Februar 1760 zu Altona, wo sein Vater, Gottfried, damals Professor am Gymnasium war, kam am 2. Adv. 1785 mit Pastor Meier und H. J. St. Wibeking, später Diakonus in Borsfleth (s. dort II. 16), auf die Wahl und ward gewählt, ging aber bereits 1787 als Pastor nach Barkau, wo er den 23. Jul. 1820 gestorben ist. Seine Schriften s. bei Kordes S. 306 und im Schriftsteller-Lexikon S. 549. Der Diakonus K. J. Fr. Schütze in Uetersen ist ein Sohn von ihm.

15) 1788 bis 95. Johann **Boë**, aus Cappeln. Seine Competenten auf der Wahl waren Laurentius Lorenzen, später Pastor in Schwabstedt, und K. Ch. J. Hälsen, nachher Diakonus zu Neuenkirchen in Norderditmarschen. B. ging 1795 als Pastor nach Cappeln, wo er wahrscheinlich 1810 gestorben ist. Sein Sohn, A. M., studirte später Jura, seine Tochter, C., wurde mit Pastor J. A. Hansen in Tating verheirathet, der jetzt in Sörup steht. Die Witwe unsers Pastors B., C. L., geb. Prehn, starb, 62 Jahre alt, den 17. Jun. 1838 bei ihrem Schwiegersohne in Tating.

16) 1796 und 97. Jürgen Nikolaus **Jessen**, aus Loit in Angeln, erwählt am Sonntage Invocavit

1796. Mit auf der Wahl waren K. L. Tamsen aus Kiel, später Diakonus in Heiligenstedten (s. dort II. 27), und F. S. A. Glasemeyer aus Breitenberg (s. dort No. 16). Jessen starb schon am 11. Jul. 1797.

17) 1797 bis 1817. Konrad Heinrich **Wolf**, ging 1817 als Hauptprediger nach Wilster, wo unter I. 21 Mehr von ihm vorkommt.

18) 1817 bis 19. Detlev Friedrich **Möller**, erwählt den 16. Sonntag nach Trinitatis 1817 mit 90 Stimmen. Seine Mitbewerber, Diakonus Back aus Neuendorf und Pastor Wacker aus Krusendorf hatten Jeder 16 Stimmen. M. ward 1819 Hauptprediger in Heiligenstedten, s. dort I. 13.

19) 1820 und 21. Georg Karl Wilhelm **Schmidt**, geb. zu Probsteier Hagen den 17. März 1794, examinirt in Glückstadt 1817 (zweiten Charakter mit sehr rühmlicher Auszeichnung), wurde um Ostern zu Krummendiek, wo er Diakonus Lange aus Gettorf und Pastor Bahnsen aus Welt zu Mitbewerbern hatte, gewählt, ging aber schon 1821 nach Probsteier Hagen.

20) 1821 bis 27. Gottfried Wilhelm August **Hartz**, geb. 179 . zu Tönning und Sohn des 1827 als Probst zu Husum verstorbenen Pastors Tycho Hartz, ward 1820 zu Glückstadt examinirt (dritter Charakter mit rühmlicher Auszeichnung), hatte in Krummendiek zu Mitbewerbern Diakonus Jensen aus Hohenwestedt und Diakonus Hansen aus Neuendorf. Ging 1827 als Pastor nach Hohenstein.

21) 1827 bis 30. Johann **Hansen**, geb. zu Töstrup, Amts Gottorf, den 5. Januar 1800; examinirt auf Gottorf 1826 (zweiter Charakter mit Auszeichnung), als Pastor zu Krummendiek erwählt den 18. Sonntag nach Trinitatis 1827. Seine Competenten bei der Wahl waren Compastor Röhß, aus Mildstedt, und Diakonus H. Peters aus Gettorf. H. wurde 1830 Pastor in Kropp.

22) 1831 bis 35. Johann Peter Christian **Bröker**, geb. zu Schleswig den 13. October 1806, examinirt auf Gottorf 1829 (zweiter Charakter mit Auszeichnung), zu Krummendiek erwählt 1831, Sonntag Judica (20. März), eingeführt den 14. Mai. Aus 54 Bewerbern waren mit ihm präsentirt die Candidaten Brix und Schinkel. B. wurde am 1. März 1835 zum Haupt- und Klosterprediger in Uetersen mit 288 von 369 Stimmen gewählt. Seine erste Frau war Hanne, Tochter des 1830 verstorbenen Pastors Goos in Kropp. Sie starb 1835. Als zweite Frau heirathete er Dorothea Maria, geb. Andresen, aus Uetersen, welche den 28. Oct. 1837 starb, nachdem sie ihm einen Sohn geboren hatte. Die dritte Frau ist ein geb. Fräulein von Moltke. B. hat in den Druck gegeben:

Zwei Gelegenheitsreden: 1) Rede, gehalten bei der Confirmation der Kinder, den 22. Februar d. J. über Ev. Joh. 14, 27; 2) Predigt, gehalten zur Wahl eines Hauptpastors und Klosterpredigers in Uetersen den 1. März d. J. über Ev. Luc. 18, 31—43. Itzehoe, 1835. gr. 8.

23) 1835 bis 1839. Gustav Heinrich **Goos**, Sohn des 1830 verstorbenen Pastors Joh. Joachim G. in Kropp, und also Schwager des Vorhergehenden, geb. in Bredstedt, wo sein Vater damals Diakonus war, den 28. März 1804, examinirt auf Gottorf Michaelis 1829 (zweiter Charakter), ward zum Pastor in Krummendiek erwählt den 13. Septbr. 1835 und den 18. Decbr. selbigen Jahres eingeführt. Wurde 1839 Pastor in Heiligenstedten.

24) 1839 bis 18... Friedrich Ludwig **Fidler**, geb. zu Schiffbek 180., examinirt zu Glückstadt 1833 (dritter Charakter), erwählt den 22. Sept. 1839.

O. St. Margarethen.

Ueber den Ursprung der Kirche zu St. Margarethen, welche sich unterhalb Brokdorf, hart am Elbdeiche, eine Meile von der Stadt Wilster entfernt, befindet, fehlt es ganz an Nachrichten. Lübkert sagt zwar in seiner kirchlichen Statistik Holsteins S. 261 ganz bestimmt, schon unter Erzbischof Adeldag († 988) sei hier eine Kirche gewesen; allein den Beweis dafür bleibt er schuldig. Alles was man mit Sicherheit weiß, ist, daß diese Kirche früher den Namen Elredefleth geführt habe und als solche in der Taxis benefic. von 1347 vorkomme. Damals hatte der Pfarrer daselbst 80 damalige Mark Einkünfte, nach jetzigem Gelde etwa 960 Mark. Es scheint früher auch eine adeliche Familie von Elredefleth gegeben zu haben, und diese hat denn wahrscheinlich die Schirmvogtei über die Kirche gehabt. Wenigstens kommt ein Ludolf von Elredevlete vor. *) Wann nun der Name Elredevlete in den von St. Margarethen verändert worden ist, kann ich nicht angeben. Im Jahre 1408 kommt indessen noch Elredevlete vor, indem damals dieses Kirchspiel nebst vier anderen in der Wilster Marsch mit den Kedingern jenseits der Elbe einen Freundschaftsbund auf 12 Jahre schloß. **) Im Jahre 1574 war aber schon der Name St. Margarethen gebräuchlich. ***) Da es nun wol nicht zu bezweifeln ist, daß in einer großen Wasserfluth die Kirche Elredefleth untergegangen, so wird dieß wol entweder in der Fluth von 1412 oder in der von 1532

---

*) Vgl. Neues staatsb. Magazin Bd. 1, S. 542.

**) Vgl. Matthiessen die Güter Seestermühe, Groß- und Klein-Collmar S. 48, wo aber irrig Elredefleth durch Eßfleth erklärt wird.

***) Vgl. die Beilage XIV. zur ersten Lieferung.

geschehen sein. *) Da die Ditmarscher 1500 bei ihrem Einfalle in die Wilster Marsch bekanntlich den Witz machten, sie wollten der heiligen Margaretha die Füße verbrennen, so folgt wol daraus, daß der Name Elredefleth schon im fünfzehnten Jahrhunderte abgekommen sei. Nachher hat man sodann die Kirche an einer andern Stelle wieder aufgebaut und sie nach ihrer Schutzheiligen St. Margaretha genannt. Bei derselben sind in der Folge nach und nach mehre Häuser aufgebaut worden, und so ist das Kirchdorf St. Margarethen entstanden.

Nach Geus (Beiträge II. 30) soll hier ehemals eine Festung Namens Rehburg gewesen sein, da noch ein Bauerhof auf einer Höhe unweit des Kirchdorfes St. Margarethen so heiße. Von dem nach Wilster eingepfarrten Dorfe Postfeld soll, nach ihm, die ehemalige adeliche Familie dieses Namens benannt worden sein, die sich 1350 und 1360 ausgezeichnet habe. G. vermuthet ferner, daß der Stammvater derselben auf der Rehburg Befehlshaber gewesen. Den Namen derselben leitet er von Reth (Rieth) ab, womit die Elbe damals allenthalben an ihren Ufern bewachsen gewesen sei. **) Die Rehburg soll zum Schutze der Kirche, die damals an dem Orte gestanden, wo jetzt das große hölzerne Höft in der Elbe ist, gedient haben, und der Weg von Wilster nach Postfeld noch heutiges Tages Rehweg, das verdorbene Rethweg, heißen.

Documente vor 1630 datirt gibt es im Archiv nicht. Das Kirchenmissal besteht aus zwei Bänden. Der erste Band, der, man weiß nicht wann, etwas vom Brande gelitten hat, geht von 1630 bis 1684. Das alte Kircheninventarium ist von 1762; das neue von 1812. Geburts-

---

*) Vgl. über dieselben das Jahrbuch von Kuß I. 40 u. 68.

**) Er führt als Beweis Westph. mon. ined. II. 417 an.

und Taufregister von 1635. Register der Verstorbenen seit 1702, der Copulirten seit 1662, der Confirmanden des Diakonus seit 1764, des Pastors seit 1798, der Confitenten seit 1761, der Begrabenen seit 1753, der Stände und Bänke in der Kirche von 1784, der Todtgebornen seit 1824. Die Namen der Hauptprediger finden sich im Missale, die der Diakonen haben aus den Kirchenrechnungsbüchern gezogen werden müssen. Die Canzel befindet sich über dem Altare. Das Altarblatt stellt die Einsegnung des Abendmahls vor, ist aber in Hinsicht des Costüms sehr fehlerhaft. Auf der Außenseite der Süderkirchthür befindet sich das Bildniß der heil. Margaretha, der Schutzpatronin der Kirche, mit der Unterschrift: „Der Herr kennt die Seinigen. 2. Tim. 2, 19.“ Inwendig über der Hauptkirchenthür ist das Bildniß des Pastors H. J. St. Masius. Die Inschrift über dem Chor, rechts von der Canzel, besagt, daß die Gemeine 1784 mit einhelliger Bewilligung die Kirche von Grund auf neu habe erbauen lassen. Die große Glocke ist nach der Aufschrift im Junius 1706 zu Stade von Christopher Häupner gegossen; die kleine Glocke 1804 von Joh. Nik. Bieber und Sohn in Hamburg.

Danckwerth rechnet (S. 289) zur St. Margarethenkirche: 1) das Dorf St. Margarethen; 2) Steinhäupt; 3) in der Heide; 4) Osterbung; 5) Wetterndorf; 6) Nordburg; 7) Stufen; 8) Nordbüttel; 9) Kudensee; 10) Flethsee; 11) Kuhle; 12) Dickbüttel; 13) Westbutendiek, beim Holstengraben, welcher die Gränze zwischen Ditmarschen und Holstein bildete. Alle diese Ortschaften sind noch jetzt vorhanden. Es kommen aber noch hinzu: Das Böschhaus, im Außendeiche, Landscheide, Rehburg und Sushörn. Das ganze Kirchspiel wird in 6 Duchten getheilt, nämlich: Büngerducht, Büttlerducht, Flethseerducht, Heideducht, Kirchducht und Kudenseerducht.

Es sind hier 4 Kirchjuraten, von denen jährlich 2 abgehen, und 1 Kirchspielschreiber, der die Verrichtungen des Küsters zu besorgen und auch dessen Einkünfte zu genießen hat.

Die beiden Prediger werden vom Könige ernannt.

Von den hiesigen Priestern zu katholischen Zeiten sind mir keine bekannt geworden. Seit der Reformation waren hier:

I. Pastoren.

1) 15.. bis 15.. M. Martin **Krey** oder **Coronäus**, aus Kiel, von dessen Lebensumständen nichts bekannt ist. Er ist wahrscheinlich Vater des gleichnamigen Pastors in Beyenfleth (s. dort I. 4).

2) 15.. bis 1561. Johannes **von Emprich**, wahrscheinlich von seinem Geburtsorte Emmerich im Cleveschen so genannt, starb den 26. Februar 1561. Seine Witwe blieb in voller Besoldung bis Ostern 1562. Vgl. die Beilage V. zur zweiten Lieferung.

3) 1562 bis 66. Kaspar **Wagenius**, gest. den 4. April 1566, ist wahrscheinlich derselbe, welcher 1544 Pastor zu Schlichting in Norderditmarschen und 1556 Pastor zu Eddelack in Süderditmarschen war. Seine Frau starb zu gleicher Zeit mit ihm, Freitags vor Palmarum 1566. Wahrscheinlich sind sie von der damals wüthenden Pest hingerafft worden, an der viele Prediger umkamen und die man daher auch Predigerqual nannte. W.'s Kinder hatten das Gnadenjahr bis Ostern 1567, s. Beil. V. zur zweiten Lieferung.

4) 1567 bis 1603. Peter **Blome**, gestorben den 11. August 1603, nachdem seine Frau kurz vorher gestorben war. Diese beiden werden auch ein Opfer der 1603 herrschenden Pest gewesen sein. Ihre Kinder und Tochterkinder blieben im Hause bis Michaelis 1604 und

hatten auch so lange die Hebung; s. Beil. V. zur zweiten Lieferung.

5) 1604 bis 29. Franz **Alardus**, gestorben 1629. Er war ein Sohn des Magisters und Pastors Franz Alardus sen. zu Wilster (s. dort I. 1) und Vater des gleichnamigen Pastors jun. zu Wilster (s. dort I. 7). Hellmann sagt S. 167 von ihm, er sei zuerst 6 Jahre Conrector zu Wilster gewesen; 1600 aber auf Empfehlung des Pastors Mich. Boie zu Wilster zu Wöhrden in Süderditmarschen zum Diakonus erwählt worden. Von da sei er 1603 nach Neuenkirchen gekommen. Er scheint Neuenkirchen in Stormarn zu meinen. Er ist hier aber im Irrthum; denn 1603 war kein Pastor Alardus daselbst. Für Neuenkirchen muß es daher St. Margarethen heißen. Von 1680 bis 1708 war zu Neuenkirchen in Norderditmarschen ein Franz Alardus Prediger, und daher kommt wol obige Verwechselung. Unser Pastor Franz Alardus ist auch nicht, wie Moller (Cimbr. Litt. I. 4) und Fehse (S. 167) angeben, schon 1618 gestorben, sondern erst 1629. Uebrigens ist die Schrift, die Moller ihm beilegt, wol nicht von ihm.

6) 1630 bis 45. Ludolf **Egebert**, mußte 1645 sein Amt wegen geschwächter Körper- und Geisteskräfte niederlegen, begab sich sodann nach Himmelspforten im Bremischen und starb dort 1660.

7) 1646 bis 55. M. Siegmund **Finckelthaus**, aus Leipzig oder Lützen und wahrscheinlich ein Bruder des um dieselbe Zeit blühenden Deutschen Dichters Gottfried Finckelthaus, der sich Greger Federfechter von Lützen nannte, wurde 1639 Diakonus zu Neuenkirchen in Stormarn (s. dort II. 5), und kam 1642 als Diakonus nach St. Margarethen, wo seine Frau, von der er sich schon 1641 scheiden lassen wollte, mit einem Studenten davon lief, ward 1646 Pastor und

starb 1655. Die von ihm herausgegebene Schrift s. in der Cimbr. Litt. II. 192.

8) 1655 bis 59. Paul **Tannemann**, von dem nichts weiter bekannt ist, als daß er 1659 gestorben.

9) 1661 bis 1702. M. Nikolaus **Winterberg**, Sohn von Nikolaus Winterberg dem Enkel in Heiligenstedten (s. dort I. 7). Er wurde gewählt. Die Wahl war den 2. Januar 1661 und er hatte 90 Stimmen mehr, als sein Mitbewerber M. Bremer. Im Jahre 1697 war er bereits Senior Ministerii. Unterm 21. Nov. 1691 erhielt er auf Verlangen den Folgenden zum Adjuncten. Er verließ das Zeitliche den 29. März 1702. Der Dichter N. L. Esmarch hat ein Sonnett auf seinen Tod gedichtet, s. dessen Sion S. 151. Höchst wahrscheinlich ist von unserm W. die von Moller in der Cimbr. Litt. I. 736 seinem gleichnamigen Vater beigelegte Satyre auf Christian von Stöcken, die ohne Namen erschien und folgenden Titel hat:

Berathschlagung Apollinis und der Musen im Parnasso über das Holsteinische Gesangbuch. Romanopoli. 1681. 12.

10) 1702 bis 27. M. Peter **Masius**, geb. zu Hamburg, studirte zu Wittenberg, wo er den 28. April 1685 Magister ward, wurde den 2. Febr. 1692 als Past. adjunct. des Vorhergehenden eingeführt und den 5. Septbr. selbigen Jahres ordinirt. Im Jahre 1702 wurde er wirklicher Pastor zu St. Margarethen und 1708 auch Comes Palatinus Caesareus. Auch war er königl. Consistorial-Assessor. Predigte gut und wußte die Sätze der Rede wohl anzuwenden. Hatte viele Streitigkeiten. Er starb den 1. Nov. 1727 und hinterließ eine Witwe und einen Sohn, der später sein Nachfolger wurde. Außer der bei Moller (in der Cimbr. Litt. I. 383) aufgeführten Leichrede ließ er noch eine auf eine Frau Rhodinn drucken zu Altenburg (Altona?), 1699, in Fol.

11) 1728 bis 45. Thomas **Jensen**, war vorher Hauslehrer bei dem Etatsrath Esmarch in Kopenhagen, ward den 30. Decbr. 1727 zum Pastor in St. Margarethen ernannt und Pfingsten 1728 eingeführt. Hatte gleich Streitigkeiten mit der Witwe und dem Sohne seines Vorgängers, die im Jul. 1729 beigelegt wurden. In der Folge hatte er Streitigkeiten mit seinem Collegen wegen Confirmation der Kinder. Die Ausarbeitung seiner Predigten war schlecht, seine Ausrede heftig und affectirt. Hatte eine angenehme Handschrift. Ob er 1745 anderswohin gekommen oder gestorben ist, kann ich nicht angeben.

12) 1745 bis 75. M. Heinrich Johann Statius **Masius**, Sohn von No. 10 und zu St. Margarethen geboren, ward 1728 Diakonus und 1745 Pastor daselbst. Seine Mutter war 1736 schon todt. Er hatte noch einen Bruder und eine Schwester, die mit einem Pastor Reben zu Cadenberg im Hannöverschen verheirathet wurde, aber 1736 schon Witwe war. Unser Pastor zeichnete sich durch Munterkeit in seinen Amtsverrichtungen aus. Die Eintheilung seiner Predigten war gut, die Ausführung schlecht; seine Aussprache sehr affectirt. Seine Handschrift schlecht, sein Stil unbeholfen. Er starb 1775 in hohem Alter. Seine Tochter war die Frau seines Nachfolgers.

13) 1775 bis 83. Peter Andreas **Wiebeking**, ältester Sohn des Pastors und Magisters Andreas Wilhelm W. in Neuendorf (s. dort I. 14), der früher Diakonus in Wilster war, wo dieser sein Sohn geboren wurde. Derselbe besuchte das Altonaer Gymnasium und vertheidigte dort den 30. Octbr. 1741 eine Dissertation des Directors Flessa (vgl. Hamb. Berichte von gelehrten Sachen 1741, St. 91, S. 746). Nach vollendeten Studien ward er Rector in Wilster und 1746 Diakonus zu St. Margarethen. Am 1. Oct.

1775 ward er als Pastor daselbst eingeführt und als solcher starb er 1783. Sein Sohn, Heinrich Johann Statius, ward Diakonus in Borsfleth, s. dort II. 16.

14) 1783 bis 1820. Christian Gotthilf Hubrich, aus Halle, war erst Katechet zu Kopenhagen und ward am 7. Sonntage nach Trinitatis 1783 als Pastor zu St. Margarethen eingeführt. Er starb den 29. Mai 1820 und hinterließ eine Witwe und 2 Töchter.

15) 1821 bis 27. Wilhelm Rudolf Christiani, geb. zu Altona den 9. Januar 1760. Seine Eltern waren Juden und er selbst hieß als Jude Joseph Michael Israel Schwerin. Am 29. Nov. 1785 ließ er sich zu Wandsbek taufen. Sein Glaubensbekenntniß ist in G. R. Behrmanns Reden bei seiner Taufhandlung, welche 1785 zu Hamburg gedruckt erschienen, eingerückt. Er studirte dann Theologie zu Kiel und wurde 1789 zu Glückstadt examinirt. Im Jahre 1792 ward er Zuchthausprediger in Glückstadt (s. dort III. 13) und 1796 als Diakonus nach St. Margarethen versetzt, wo er fortwährend junge Leute in den neueren Sprachen unterrichtete. Nachdem er länger als 24 Jahre das Diakonat bekleidet hatte, wurde er im Decbr. 1820 zum Pastor ernannt und den 11. Sonntag nach Trinitatis als solcher eingeführt. Er starb am 18. Decbr. 1827, beinahe 68 J. alt. Sein älterer Sohn, Emil Friedrich, ist gegenwärtig Dr. med. et chir. und ausübender Arzt in Brunsbüttel. Der jüngste Sohn, C. H. Rudolf, starb als Stud. med. zu Kiel an der Lungenschwindsucht den 4. April 1836. Die Witwe unsers Pastors lebt nebst 5 Töchtern, von denen die älteste, Lucie, mit dem 1829 verstorbenen Ober- und Landgerichts-Advocaten Sim. Egge in Itzehoe verheirathet gewesen, in Brunsbüttel, wo sie sich mit Erziehung junger Mädchen beschäftigen. Es muß noch bemerkt werden, daß Pastor Christiani auch zur medicinischen Praxis berechtigt gewesen ist und davon

Gebrauch gemacht hat. Vgl. Kordes S. 58 und das Schriftsteller-Lexikon S. 102 und 781.

16) 1828 bis 18... Lorenz Andreas **Karstensen**, eingeführt den 4. Adv. (21. Decbr.) 1828. Eine Tochter.

II. Diakonen.

Das Diakonat scheint sehr spät errichtet worden zu sein, da erst 1642 ein Diakonus in den Kirchenrechnungsbüchern erwähnt wird.

1) 1642 bis 46. M. Siegmund **Finckelthaus**, ward Pastor, s. I. 7.

2) 1647 bis 52. N. N.

3) 1652 bis 72. Martin **Gudejohann**, nur dem Namen nach bekannt.

4) 1672 bis 99. Johann Christopher **Reuß**, von dem man auch nur den Namen weiß.

5) 1699 bis 1713. Anton **von Lengercken**, ward Pastor in Collmar, s. dort I. 8.

6) 1713 bis 28. Gerlach*) Heinr. **Struve**, wahrscheinlich ein Sohn des Magisters und Pastors Reimar Struve in Glückstadt (s. dort I. a. 5), wurde 1712 Pestprediger zu Glückstadt (vgl. dort unter I. a. 6) und ward unterm 7. October 1713 zum Diakonus in St. Margarethen berufen. Hatte Streitigkeiten mit dem Pastor Masius und dem Schullehrer Andreas Radolph. Seine Predigten waren leidlich ausgearbeitet, doch etwas verwirrt. Auch fehlte es an Urtheil darin. Er brauchte beim Predigen einen Schemel, wird also klein von Person gewesen sein. Gab seine Einkünfte zu

---

*) So steht in der Vocation, nach anderer Angabe heißt er Gerhard.

nicht viel über 400 Mark an. Sein Tod erfolgte vor dem 1. Mai 1728.

7) 1728 bis 45. M. Heinrich Johann Statius **Masius**, berufen den 1. Mai 1728, eingeführt Pfingsten selbigen Jahres, ward 1745 Pastor, s. I. 12.

8) 1745 und 46. Otto Heinrich **Großheim**, aus Thüringen, war erst Conrector in Altona, ward 1745 als Diakonus mit dem Titel Compastor nach St. Margarethen versetzt, aber schon 1746 Prediger zu Lora (nicht Nora) in seinem Vaterlande. Hielt am dritten Weihnachtstage zu St. Margarethen die Abschiedspredigt. War vornehm und hielt sich einen eignen Diener. Seine Schriften s. bei Kordes S. 463 und in Meusels Lexikon IV. 394.

9) 1746 bis 75. Peter Andr. **Wiebeking**, berufen den 18. Nov. 1746, ward 1775 Pastor, s. I. 13.

10) 1775 bis 79. Johann Aegidius **Bendixen**, geb. 1740 zu Friedrichsberg in Schleswig, wo sein Vater, Aegidius, Pastor war, ward den 31. Dec. 1769 Rector daselbst und 1775 Diakonus in St. Margarethen, 1779 Pastor in Hollingstedt, Amts Gottorf, 1791 zu Boel in demselben Amte, 1799 zu Wedel an der Elbe, wo er den 25. Jul. 1817 in einem Alter von 77 Jahren starb. Vergl. Kordes S. 21 und das Schriftsteller-Lexikon S. 41. An beiden Stellen ist nicht angeführt, daß er Diakonus in St. Margarethen gewesen.

11) 1780 bis 86. Johann **Groth**, geb. in Heide 1739, ward Rector zu Neumünster 1767, zum Diakonus in St. Margarethen ernannt 1779, eingeführt 1780, Pastor zu Ahrensboek 1786, eingeführt 1787 und starb daselbst den 17. August 1829, in einem Alter von 90 Jahren. Seine zu St. Margarethen geborenen Söhne, Friedrich Karsten und Christian Heinrich, waren Diakonen in Wevelsfleth; erster ist jetzt Pastor in Großenaspe. Außerdem hat er mehre Töchter hinterlassen.

12) 1787 bis 96. Anton Christoph **Berwald**, geb. 1750 zu Schleswig, wo sein Vater Stadtmusicus war, wurde 1778 Katechet und Hospitalsprediger zu Elmshorn, dann unterm 17. Jan. 1787 zum Diakonus nach St. Margarethen berufen, wo er bis 1796 blieb, indem er damals zweiter, so wie 1798 erster Prediger in Kaltenkirchen, Amts Segeberg, wurde, wo er den 16. Dec. 1818, alt 68 Jahre, starb.

13) 1797 bis 1820. Wilhelm Rudolf **Christiani**, ward Pastor, s. I. 15.

14) 1821 bis 18... Heinr. August **Gerber**, jüngster Sohn des Pastors Joachim Heinrich G. in Heiligenstedten (s. dort I. 12), und daselbst auch geboren. Unverheirathet.

P. Münsterdorf.

Ueber die merkwürdige älteste Geschichte von Münsterdorf, wovon die ganze Probstei den Namen erhalten hat, ist schon in der ersten Lieferung hinlängliche Nachricht ertheilt worden, namentlich über die Cella Welana und über die von der Kalandsbrüderschaft errichtete Capelle. Es kann also hier darauf verwiesen werden. Ferner ist unter Breitenberg erwähnt und durch die Beilage VI. zur zweiten Lieferung bewiesen worden, daß die Einkünfte der Kalandscapelle zu Münsterdorf 1539 mit der Breitenberger Predigerstelle verbunden worden sind. Doch sollte der damalige Priester an der Capelle, Namens Andreas, dieselben noch so lange behalten, als er lebte. Es fragt sich nun, ob nach seinem Tode, welcher wahrscheinlich 1543 erfolgt ist, die Capelle gar nicht ist benutzt worden, als zu den Synodalversammlungen des Consistoriums, oder ob der Breitenberger Pastor zuweilen

darin gepredigt habe, oder ob ein eigner Lutherischer Prediger daran bestellt worden, oder endlich, ob der Capellan der Schloßcapelle auf Breitenburg sie mit zu besorgen gehabt. Mir scheint das Letzte das Wahrscheinlichere. In der Beilage IV. vom Jahre 1595 kommt außer dem Pastor zu Breitenberg auch ein Capellan vor, und es kann unter demselben wol kein Anderer, als der Schloßcapellan verstanden werden. Ferner ist nicht recht zu begreifen, wie die Gegend des jetzigen Kirchspiels Münsterdorf, welche zu katholischen Zeiten ohne allen Zweifel, wie Urkunden darthun, nach Itzehoe eingepfarrt war, nach der Reformation davon habe abgenommen und zu Breitenberg gelegt werden können. Die Verbindung zwischen Breitenberg und Münsterdorf dauerte gegen 60 Jahre. Als aber der Statthalter Heinrich Rantzau im Jahre 1599 gestorben war, scheint dessen Sohn und Nachfolger in der Statthalterschaft über Schleswig-Holstein, Gerhard Rantzau, *) auf den Wunsch der Bewohner der Wellengüter, die zum größten Theile das jetzige Kirchspiel Münsterdorf ausmachen, sich bewogen gefunden haben, die ehemalige Kalandscapelle in eine Pfarrkirche umbauen zu lassen. Im Jahre 1601 richteten nun die Wellner die Bitte an den König, einen eigenen Prediger annehmen zu dürfen (s. Beilage I. zur ersten Lieferung No. 18), die ihnen denn auch gewährt ward. Dabei verordnete Gerhard Rantzau 1603, daß, wenn das Pastorat in Breitenberg vacirte, jedes Mal der Münsterdorfische Pastor dahin befördert werden solle. Dieses ist denn auch eine geraume Zeit geschehen.

Die jetzige Kirche ist noch die ursprüngliche, und man sieht noch deutlich, daß sie an die Capelle angebaut worden ist. Die letzte muß ein Sechseck gebildet haben.

---

*) Graf ist derselbe nicht gewesen, wie Lübkert ihn in seiner Statistik nennt.

Die Mauern des Theils der Kirche, welcher zur Capelle gehört hat, sind weit älter, als die andern; so auch die Fenster daselbst. Ferner findet man außen an diesem Theil, über der Thür, eine kleine Nische, worin wahrscheinlich der heil. Sixtus gestanden hat, dem die Capelle gewidmet war. Dieser Theil, das östliche Ende, bildet eine Ründung, läuft in drei Dachseiten in die Höhe und hat auf der Spitze ein schönes eisernes Kreuz, das vielleicht schon die Capelle geziert hat. Die Kirche ist aus Mauersteinen aufgeführt, nicht gewölbt, 75 Fuß lang, im Westen 35½ Fuß und im Osten 21½ Fuß breit; hat keinen Thurm, jedoch im Westen auf dem Dache eine kleine Spitze, worin die Uhr befindlich. Außerdem ist noch östlich, etwas entfernt von der Kirche, ein hölzernes thurmartiges Gebäude für die Glocken vorhanden. Gerhard Rantzau schenkte 50 Mark zu dessen Unterhaltung, welche die Breitenberger Kirchenjuraten belegten, die daher jährlich am Johannistage 2 Mark Zinsen dafür bringen. Die Reparation des Thurms ward 1682 auf 1000 Mark angeschlagen. Die Kirche hat eine Orgel, deren Bau anfing 1689, Montags nach dem 2. Advent, und, weil nur ab und zu daran gearbeitet wurde, dauerte bis Mai 1691. Die Kosten betrugen 486 Mk. 3 Schill., die durch freiwillige Beiträge der Gemeine zusammenkamen. Die Kirchenuhr, an der Giebelmauer auf dem Kirchenboden im Westen befindlich, ist im Mai 1717 aufgesetzt worden und hat mit der Aufsetzung gekostet 256 Mark 3½ Schill., die gleichfalls die Gemeine freiwillig zusammenbrachte. Die von Geus in seinen Beiträgen I. 148 erwähnte und I. 171 beschriebene Tafel ist noch vorhanden, aber hängt nicht da, wo Geus es angibt, sondern an der Norderwand, zwischen der Canzel und der Kirchenthür. Unmittelbar daneben befindet sich noch eine zweite von eben der Größe und Beschaffenheit, mit Lateinischen Versen des gelehrten Heinrich Rantzau,

vom Jahre 1596. Im Jahre 1673 fand eine Hauptreparatur der Kirche Statt, wozu Graf Detlev Rantzau 100 Rthlr. schenkte. Schon 1615 wird einer Umgießung der großen und kleinen Glocke gedacht. Die jetzigen beiden Glocken sind 1817 von Beseler gegossen.

Das alte Kirchenmissal ging in den Kriegen von 1627 und 1644 verloren. Das vorhandene ist vom Jahre 1681 und von Graf Detlev zu Rantzau bevorredet.

Das älteste Kirchenbuch ist das Geburts- und Taufregister, angefangen den 12. Februar 1647 von Pastor G. Müller. Das älteste Document im Kirchenarchiv ist das Magenssche Vermächtniß für die Kirchenbibliotheken zu Münsterdorf, Breitenberg, Stellau, Itzehoe und Beyenfleth, d. d. Itzehoe, Montags nach Trinit. 1639,*) auf Pergament, mit angehängten Siegelkapseln. — Das Todtenregister beginnt 1667.

Das Pastorat ist ein s. g. Kreuzhaus. Der hintere Theil scheint sehr alt und ist vielleicht zu Gerh. Rantzaus Zeit erbaut, der 100 Mk. zu dem Lande für Haus und Hof des Pastors schenkte. Das Vorder- oder Querhaus ist 1680 gebaut und kostete, obgleich der Patron das Holz dazu schenkte, über 2000 Mark. Die Scheune ist erst seit 1778 vorhanden.

Unterm 1. Januar 1665 verordnete Graf Detlev Rantzau, daß der Prediger zu Münsterdorf jährlich aus der Gutskasse eine Zulage von 100 Rthlr. Species haben solle. In der Vocation des Pastors Bonenberg von 1681 wird gesagt, daß er diese 100 Rthlr. als Hof-

---

*) Seestern-Pauly über milde Stiftungen I. 133 hat die Jahrzahl 1629. Da ich die Urkunde nicht gesehen habe, so kann ich nicht sagen, welche Zahl die richtige ist. Heinrich Magens, der Stifter dieses Vermächtnisses, war Verwalter auf Breitenburg. Vgl. auch unter Beyenfleth.

prediger genieße, was aber gegen die Schenkungsacte von 1665 ist. Graf Christian Detlev entzog nun in der Bestallung des Pastors Knudt 1702 diesem die jährlichen 100 Rthlr., weil derselbe nicht Hofprediger sei. Pastor Knudt erhob darüber einen Proceß gegen die Gräfin Katharina Hedwig von Castell, geb. zu Rantzau, die denn den 17. August 1733 einen Eid that, daß sie von einer solchen Stiftung nichts wisse und glaube.

Das von Geus in seinen Beiträgen I. 149 und 173 erwähnte, 1595 (nicht 1596, wie Geus sagt, und wie freilich wol auf der von ihm angeführten, oben gedachten Tafel steht, die denn auch wol erst bei der ersten Austheilung des Geldes, 1596, in die Kirche gekommen sein wird) von dem gelehrten Heinrich Rantzau gestiftete, im achtzehnten Jahrhunderte von Graf Friedrich vermehrte Johannisgeld, wird noch immer am Johannistage in der Kirche ausgetheilt. Die Stiftungsurkunde s. in der Beilage IV. Nach derselben macht Heinrich Rantzau die Stiftung zur Ehre Gottes und der heil. Dreifaltigkeit, so wie zu seiner und seiner Nachkommen Gedächtniß.*) Die zu vertheilende Summe betrug 35 Mk., welches die Zinsen von 700 Mark waren, die bei dem Rath zu Lübek belegt standen, und welche Zinsen der Pastor und Diakonus zu Segeberg den Dispensatoren jährlich einhändigen sollten. Zu solchen Dispensatoren ernannte der Stifter den Pastor, den Schreiber, den Hausvogt und die Kirchgeschwornen auf und in Breitenberg. Fünfzig Arme sollten diese Stiftung genießen und davon sollten 40 aus des Stifters Dörfern Breitenberg, Oelixdorf, Winseldorf, Schlotfeld, Colmoor und aus dem Gute

*) Nicht zum Andenken seines Vaters Johann Rantzau, wie Seestern-Pauly in seinem Bericht über milde Stiftungen I. 128 sagt.

Mehlbek sein, die übrigen zehn aber zu denen auf der Wellen*) gehören. Jeder Arme sollte 8 Schill. erhalten. Von den übrig bleibenden 10 Mark sollte jeder der fünf Vertheiler und der Capellan, unter welchem wol ohne Zweifel der Schloßcapellan Rantzaus verstanden werden muß, einen Gulden erhalten, welches 9 Mark betrage, wonach also der Gulden zu 1 Mark 8 Schill. gerechnet wird. Die noch übrige letzte Mark sollte bei der Vertheilung verzehrt werden. Der Pastor sollte für seinen Antheil an der Spende vor beginnender Vertheilung eine Predigt halten; der Capellan aber dafür zwei Mal des Jahrs die Bibliothek auf Breitenburg ausstäuben. Die Vertheilung geschieht noch jährlich am Johannistage in der Kirche zu Münsterdorf. In wiefern aber die ursprüngliche Einrichtung abgeändert ist, kann man aus Seestern-Paulys Schrift über milde Stiftungen I. 129 ersehen.

Kirchliche Merkwürdigkeiten im Kirchspiele Münsterdorf sind noch: 1) der Kalands- oder Anscharius-brunnen, in der Nähe des Münsterdorfer Armenhauses. Das ist wol der von Geus I. 38 und 110 erwähnte heilige oder Sixtusbrunnen, vgl. Beilage XI. zur ersten Lieferung. 2) Der Scharenkamp, am Wege von Münsterdorf nach Breitenburg, vielleicht von Ansgarius so genannt. 3) Die Stelle, wo das Kalandshaus gestanden, vgl. Beilage XXX. zur ersten Lieferung.

Folgende merkwürdige Personen sind in neuern Zeiten auf dem Münsterdorfer Kirchhofe beerdigt und ihre Gräber

*) Dieses Wort hat Seestern-Pauly augenscheinlich nicht verstanden, und nicht gewußt, daß darunter die Gegend des Kirchspiels Münsterdorf zu verstehen ist. Er hat nämlich l. c. dafür gesetzt „auf der Stellau.“ Daß Winfeldorf bei ihm Wieseldorf heißt, ist wol nur Druckfehler.

mit Denkmälern geschmückt worden: 1) Ch. F. Neubauer aus Beiersdorf in der Mittelmark Brandenburg, Lehrer des jetzigen Besitzers der Herrschaft Breitenburg († 1815). 2) Pastor C. F. Henningsen mit seiner Gattin († 1827 und 1831). 3) Johann Gottwerth Müller, Verfasser des Siegfried von Lindenberg und vieler anderer Romane († 1828). 4) Anna, Gräfin zu Rantzau, geb. von Buchwaldt († 1829).

Danckwerth rechnet (S. 282) folgende Ortschaften zur Münsterdorfer Kirche: 1) Münsterdorf; 2) das Schloß Breitenburg; 3) Nordoe; 4) Dägeling; 5) Lägerdorf; 6) Rethwisch; 7) Cronsmoor, und 8) Westermoor. Davon gehört aber No. 6 zur Neuenbröker und No. 7 und 8 zur Breitenberger Kirche.

Jetzt sind zur Münsterdorfer Kirche eingepfarrt: 1) Münsterdorf; 2) Bei der Lehmkuhl; 3) Bei Breitenburg; 4) Im Moor; 5) Osterholz; 6) Nordoe; 7) Klein-Schulenburg; 8) Lägerdorf; 9) Auf dem Schinkel; 10) Dägeling; 11) Am Wellenberg; 12) Bokwisch; 13) Louisenthal, früher Sielkuhl genannt; 14) Cremperheide.*) Auch muß 15) das Schloß Breitenburg hieher gerechnet werden, das zwar eine eigene Capelle hat, die aber gegenwärtig nicht zum Gottesdienste gebraucht wird, oder doch nur höchst selten. Unter derselben ist das jetzige Familienbegräbniß der Besitzer der Herrschaft Breitenburg. Das von Dörfer und selbst noch von Lübkert mit aufgeführte Kuhdeich ist früher ein Karpfenteich gewesen, und wird jetzt als Ackerland benutzt. Ein Haus hat da nie gestanden.

Die früher Welna genannte Gegend, welche den größten Theil des Kirchspiels Münsterdorf ausmacht,

*) Ueber den Umfang dieser Bestandtheile des Kirchspiels, vgl. man die Schl. Holst. Lauenb. Provinzial-Berichte von 1830, H. 4, S. 502 ff.

besaßen die Besitzer von Breitenburg zuerst als Pfand, seit 1650 aber sind sie durch Kauf Eigenthümer derselben. Das Dorf Cremperheide erwarben sie nebst Crempermoor, welches letzte nach Neuenkirchen eingepfarrt ist, 1652 käuflich von der Stadt Crempe, von welcher es den Namen behalten hat. Der Besitzer der Herrschaft Breitenburg ist daher auch Patron der Münsterdorfer Kirche, und präsentirt bei der Predigerwahl, die Gemeine wählt.

Der Kirchhof ist mit einer Feldsteinmauer umgeben und an demselben stehen rings herum 46 schöne Linden, 1784 gepflanzt. Man theilt ihn in den alten und neuen. Der letzte ist 1670 von Frau Salome Queissern *) der Kirche geschenkt worden, wofür sie die Erlaubniß erhielt, an der Westseite der Kirche ein Erbbegräbniß zu bauen, das jetzt der Familie des weiland Kammerherrn und Zollverwalters von Scheel in Itzehoe gehört.

Die Kirchenbibliothek, im Pastorat aufbewahrt, besteht aus ungefähr 500 Bänden, worunter einige schätzbare Werke sind. Sie erhält aus der oben erwähnten Magensschen Stiftung jährlich 12 Mark 8 Schill., wofür sie denn noch immer vermehrt wird.

Es sind hier 4 Kirchgeschworne.

Seit Münsterdorf ein eignes Kirchspiel ist, d. h. seit dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts, sind hier folgende

Pastoren

gewesen:

1) 1601 bis 6. Samuel **Coronäus** oder **Krey**, vielleicht ein Bruder des Pastors Martin

---

*) Wahrscheinlich die Frau des weiland Kirchspielsverwalters von Neuendorf und Collmar, Marcus Queisser, der 1681 starb; vgl. Beilage I. zur ersten Lieferung.

Krey zu Krummendiek (s. dort No. 8), lebte in großer Dürftigkeit und konnte des Breitenberger Pastors Gogreve Tod († 1612) nicht abwarten, um nach Gerh. Rantzaus Anordnung an dessen Stelle zu treten. Er ließ sich daher im Jahre 1606 zum Feldprediger bei den Schweden bestellen. Ueber seine ferneren Schicksale ist Nichts bekannt.

2) 1607 bis 13. Johann **Woldenhusen**, ward Pastor in Breitenberg, s. dort No. 4.

3) 1614 bis 18. Nikolaus **Snipke**, kam auch nach Breitenberg, s. dort No. 5.

4) 1618 bis 30. Peter **Ruarus**, wurde gleichfalls nach Breitenberg versetzt, s. dort No. 6.

Nun wurde die Versetzung des Münsterdorfer Pastors nach Breitenberg aufgehoben und der Dienst zu Münsterdorf verbessert.

5) 1630 bis 67. Georg od. Jürgen **Müller**, der erste Münsterdorfische Pastor, der zum Mitgliede des Münsterdorfischen Consistoriums aufgenommen wurde. Es geschah im Jahre 1646.

6) 1667 bis 80. Adam **Müller**, nicht mit dem Vorigen verwandt, war 10 J. Prediger zu Schweinfurt und 2 Jahre zu Homburg vor der Höhe, *) hierauf 8 Jahre zu Stellau und seit 1667 zu Münsterdorf, wo er den 13. August 1680 starb und den 27. August begraben ward, alt 66 Jahre, im Amte 33 Jahre, in der Ehe 31 Jahre.

7) 1681 bis 1701. Simon **Bonenberg**, geb. zu Hamburg, ward 1680 Diakonus zu Hemme in

---

*) In meinen Nachrichten steht Heimfurt und Hamburg, aber den ersten Ort finde ich nirgends, und die, welche über Hamburger Prediger Nachrichten ertheilen, Beuthner, Witte und Janssen kennen keinen Adam Müller unter denselben.

Norderditmarschen. Weil das Diakonat kurz zuvor in Feuer aufgegangen war und die Gemeine ihm nicht gleich ein neues bauen wollte, er vielmehr ein ganzes Jahr beim Kirchspielschreiber wohnen mußte, und den 14. März 1681 durch einen plötzlichen Todesfall seine Haushälterin verlor, so verließ er Hemme noch in demselben Jahre und ward in Münsterdorf wieder gewählt. Fehse ist zwar (S. 666) nicht ganz gewiß, ob unser B. derselbe sei, der in Hemme gewesen. Allein es ist gar nicht zu bezweifeln. In Münsterdorf verwaltete B. 20 Jahre sein Amt. Er starb um Michaelis 1701 und ward in der Kirche begraben. Hinterließ Kinder und eine Witwe, die das Gnadenjahr hatte und nachher im Elmshornschen Präbendenhause eine Stelle erhielt.

8) 1702 bis 35. Jakob **Knudt**, aus Glückstadt, berufen den 6. Octbr. 1702, nachdem er den 3. Octbr. gewählt worden, eingeführt den 13. November. Seine Streitigkeiten mit dem Patronat sind oben erwähnt. Er starb den 13. September 1735, nach anderthalbjähriger Schwachheit, alt 62 Jahre, 6 Monate und 3 Wochen, und Pastor Brauer aus Breitenberg hielt ihm die Leichpredigt, Decker aus Itzehoe die Parentation. Er ward in der Kirche beigesetzt. Hinterließ eine Witwe.

9) 1736 bis 65. Peter Heinrich **Sattler**, geboren 1711 oder 12 zu Wöhrden in Süderditmarschen, wo sein Vater, Bernhard Heinrich, Pastor war. Wurde 1736 zu Münsterdorf gewählt. Die Ausarbeitung seiner Predigten war deutlich und etwas erbaulich, seine Stimme schwach und matt. Der Mann selbst zaghaft und niedergeschlagen. Seine Handschrift flüssig, aber nicht sehr leserlich. Er starb den 29. Jan. 1765, alt 53 Jahre, 9 Monate und 7 Tage, und ward den 4. Februar auf dem St. Laurentiikirchhofe zu Itzehoe begaben. Hinterließ als Witwe Anna, geb. Scheele. Von 5 Kindern überlebten ihn 4, nämlich 2 Söhne, Bernhard Michael

und Daniel Nikolaus, und 2 Töchter, Margaretha Dorothea und Katharina Henriette.

10) 1765 bis 69. Christian Arnold **Palm**, geb. den 2. Octbr. 1736 zu Hamburg, wo sein Vater, Johann Georg, Senior und Hauptprediger zu St. Petri war, wurde am 9. Sonntage nach Trinit. 1765 zum Pastor in Münsterdorf erwählt, ging aber 1769 schon als Diakonus an St. Nikolai nach Hamburg, wozu er den 23. April selbigen Jahres erwählt worden war. Er erreichte ein hohes Alter und mußte im Oct. 1818 Alters und Blindheits halber seine Entlassung nehmen. Er starb zu Hamburg den 6. April 1821. Stets gedachte er seiner kleinen Gemeine in Münsterdorf mit Liebe, und bewies es auch noch durch sein Testament (errichtet 1817), indem er nicht nur 500 Rthlr. zur Verbesserung des Münsterdorfer Pastorats, sondern auch 500 Rthlr. für die Predigerwitwencasse in Münsterdorf (Worte des Testaments) vermachte. Letztes Vermächtniß ist dahin gedeutet worden, daß es für die Consistorial-Witwencasse der ganzen Probstei Münsterdorf bestimmt sei.

11) 1769 bis 82. Jakob **Hölck**, aus Wilster, besuchte das Altonaer Gymnasium, wo er 1758 eine

> Disp. biblica de praeceptis minimis ex mente Pharisaeorum, ad illustrandum Matth. 5, 19 (Altonae, 1758. 3 Bog. 4),

welche dem Präses J. Ch. Sticht beigelegt wird, vertheidigte. H. war ein Mann von vielen Talenten, aber schwach und kränklich. Hatte viele Streitigkeiten. Er starb zu Münsterdorf den 26. Jul. 1782 und wurde den 1. August zu Itzehoe begraben. Hinterließ als Witwe Katharina Elisabeth Hedwig, geb. Pflueg, aber keine Kinder.

12) 1783 bis 1805. Karl Friedrich **Henningsen**, geb. zu Sterup in Angeln den 25. Jul. 1747, wurde 1780 Diakonus in Beyenfleth (s. dort II. 18),

und 1783 zum Pastor in Münsterdorf erwählt. Hier blieb er bis 1805, wo er als Pastor nach Bergstedt, Probstei Stormarn, ging. Hier mußte er zuletzt Alters halber einen Adjuncten halten und 1821 sein Amt ganz niederlegen. Er begab sich nun nach Stellau zu wohnen, wo er den 8. Jun. 1827 starb. Seinem Wunsche gemäß wurde er auf dem Kirchhofe zu Münsterdorf beerdigt. Seine Witwe, Christina Elisabeth, älteste Tochter des weiland Justizraths und Amtsinspectors Laß Christensen auf Cronshagen, geboren auf dem Gute Deutsch-Nienhof, starb zu Stellau den 8. April 1831, beinahe 74 Jahre alt. Die älteste Tochter, Louise Christine Sophie, ist die Frau des Pastors Hs. Dreesen zu Wevelsfleth, früher zu Stellau. Die zweite Tochter, Katharina Maria Friederica, ist mit dem Buchdruckerei-Besitzer Bernhard Appel in Hamburg verheirathet.

13) 1805 bis 27. Johann Gerhard Feddersen **Kall**, geb. zu Flensburg 177., ward zuerst Cantor in Bannesdorf auf Femern, hierauf am 13. Sonntage nach Trinitatis 1805 Pastor in Münsterdorf und den 21. Nov. 1826 zum Pastor in Bramstedt ernannt, wohin er am 4. Febr. 1827 abging. Hier starb er im März 1835 und hinterließ eine Witwe, geb. Mohrhagen, aus Itzehoe, und mehre Kinder. Er war ein beliebter Canzelredner.

14) 1827 bis 18... Friedrich Wilh. **Seele**, geb. zu Kiel, wo sein Vater Schneider war, den 24. April 1798, besuchte die Kieler Gelehrten-Schule und studirte dann seit Michaelis 1817 zu Kiel und Berlin Theologie, ward 1822 zu Glückstadt examinirt, war hierauf Hauslehrer im Lauenburgischen und wurde am 19. Oct. 1823 zum Diakonus in Collmar erwählt (s. dort II. 16). Nach 4 Jahren wurde er am 23. Sonntage nach Trinitatis 1827 gleichfalls durch Wahl Pastor in Münsterdorf und

am 3. Advent selbigen Jahres eingeführt. Seine Frau, Wilhelmine, ist die jüngste Tochter des 1807 verstorbenen Prof. Joh. Ge. Reyher in Kiel. Von seinen 4 Kindern lebt das älteste, Friederike, und das jüngste, Wilhelm, der am Jubeltage der Augsburgischen Confession, den 27. Jun. 1830, in der Kirche getauft worden ist. Die beiden mittleren Kinder, Leopold und Wilhelmine, wurden 1833 vom Scharlachfieber weggerafft.

Beilage I.

König Christians III. Befehl an den Amtmann zu Steinburg wegen der Predigerwahl in Crempe, vom 8. October 1558.

(Nach einer fidemirten Abschrift.)

Wir Christian der Dritte rc. Wir haben Dein Schreiben, den 28. September jüngst datiret, gnädigst, bey Deinem eigen Bothen übersandt empfangen, vndt hören lesen, vndt seinen Bescheidt, daß der Kirchherr zu der Crempe aus vorwirckung mit ordentlicher erkändtnuß abgesetzet worden. Es ist auch billig, das einsehens gehabt, großer Beschwer zuvorkommen, vndt Christliche einigung zu erhalten.

Weil zu erwehlung eines andern Pastorn im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit vnser Kirchenordnung gemeß zu schreitten, haben Wir an Bürgermeister, Rath und daß gantz Caspel schreiben außgehen lassen, daß mit Deinem Rath soll erwehlet vnd gehandelt werden, wie dan gebührlich, weil Du Vnßer ambtman vnd im Caspel zur stelle gesessen, achten dan werde vnwegerl. geschehen, Du wirst deß auch aufachtung haben, vnd

alß auch erfürdert, an dem orth einen Gottfürchtigen gelehrten vndt erfahrnen Man zu haben, wie Du zu erachten, haben Wir ermahnung thun lassen, mit gutem bedencken und nicht mit schlechten bewegen zu erwehlen, damit das Ambt, daran daß Höchste gelegen, gnugsahm müge versehen werden. So begehren Wir auch hiermit gnedigst an Dich, daß Du mit eußerstem Fleiß wollest vermahnen vndt anhalten, daß nicht nach gunst, oder eigenes Nutzes halben in dieser hohen Sache gehandelt, sondern allein Gott der allmächtige vndt die Nottdurfft des gottseligen Ampts zu der Seelsorg möge vor Augen gehabt werden. Du wirst dazu Deinen getreuen vnd ernsten Fleiß erzeigen, wie Dir selber vndt Deiner armen Seelen heil daran gelegen, vndt gelanget Vnß solches zu angenehmen gefallen. Coldingen den 8. October Ao. 1558.

Christian.

An Claus Rantzowen Ambtman.

Beilage II.

König Christian IV. verlegt den Kirchhof zu Glückstadt vor die Stadt, 1642.

Wir Christian der Vierdte ꝛc. Wann der Kirchhof in der Stadt mit Todten genugsam angehäufet. Alß haben Wir vor der Stadt einen Kirchhof abstechen lassen, worauf ein jeder wohl könne bestättiget werden, vnd ist Vnser gnädigster Wille vnd Befehl, daß keine Leiche mehr in der Stadt beerdiget, sondern hinausgebracht werden solle, vnd der Schloßpastor denen die in Königl. Diensten vnd zur Schloßkirche gehören, der Stadtpriester aber denen

andern von der Bürgerschaft vnd die zu seiner Pfarre gehören, die Leichpredigt halten möge. Vhrkundlich vnter Vnserm Königl. Handzeichen vnd Secret. Geben auf Vnserm Hause Glücksburg, d. 22. Aug. A. 1642.

Christian.

Beilage III.

Verzeichniß der Personen, für welche Seelmessen in der Kirche zu Heiligenstedten gehalten wurden. *) Mit Anmerkungen von N. F. Geus.

Illa est littera Mortuorum parochialis ecclesie Hilligenstede, et debet legi singulis diebus dominicalibus tantum conscripta fideliterque collecta ex antiquo Registro domini Hinrici Meyneken, pie defuncti. **)

Greve Gherdt van Holsten. 1)
Hellewich Vxor.
Greve Hinrich van Holsten. 2)
Her Hartich Busck Ridder. 3)
Alheidt Vxor.
Hartich Busck, syn sane. 4)
Alheidt Vxor.
Her Hinrich van tzuden Ridder. 5)
Her Borchardt van tzuden Ridder. 6)
Gherdt van tzuden syn Broder.
Mette van deme Kampe.
Her Egghert van der Schulenborch 7) Ridder.

---

*) Befindet sich in einem alten s. g. Pastorenbuche auf einigen Pergamentblättern.

**) Dieser Titel ist mit rother Dinte geschrieben, und alsdann folgen die Namen mit schwarzer Dinte.

Hinrich Krummendick.
Anna Godele Ide Grete unde Barta Vxores. [8])
Jorges Krummendick. [9])
Dorothea Vxor.
Borchardt filius. [10])
Otto Krummendick. [11]) *)
Her Hans van Alevelde. [12])
Vor Alheydth Vxor.
Benedictus filius. [13])
Her Hinrich Meyneke plb. [14])
Her Johan Kedemkesen cappellan.
Radeleff roseken sane.
Reder Haleken.
Gyle Vxor.
Marquardt Haleken sulft drödde suster unde Broder.
Clawes Reder. Ide Vxor.
Borchardt Bole. Wybe Vxor.
Tydeman Wulff. Tale vxor et filiorum.
Henneke Borchardt.
Hinrich Wilde.
Taleke Hassen.
Herder Dorne. Tale vxor.
Clawes Mathies. Grete vxor.
Wulff Hane. Ghesse Hanen.
Clawes Junghe. Ghese vxor.
Johan Jacob.
Johan Berendt.
Hinrich van deme lovete.
Grete vxor.
Clawes Mathiges.
Grete vxor.

---

*) Auf ihn läßt Geus noch folgen: **Margretha Vxor unde Junge Jörges Krummendyck.** Dieser hat 1470 als Jörgen, Borchards Sohn, unterschrieben.

Anneke peterenses.
Czile Marquardt Bremers etc.

1) Gerhard der Große. 2) Heinrich der Eiserne. 3) Hat 1366 gelebt und nannte sich de Krummendyck. Hatte auch eine Tochter, Alheit, die im Itzehoer Kloster war. 4) Wird vermuthlich auch auf dem Hofe Krummendyk gewohnet haben. Da er nun bis 1400 gelebt, so hat Cay Rantzow, der Erste, der aus der Familie Rantzow Krummendyk besessen, solches 1400 gekauft. 5) Hat seinen Namen von dem Dorfe Sude, welches früher Otteshude hieß, siehe Noodts Beiträge. 6) Dieses ist der Borchard von Ytzehude, der den König Christopher III. bei Sehestede gefangen nahm. 7) Dieser Ort liegt bei Itzehoe und heißt jetzo Schulenbrok. 8) Es scheinet, daß er fünf Ehefrauen gehabt. 9) Vermuthlich ein Herr von Holersdorf. 10) Im Diplom. Neomonst. kommt er oft vor von 1490 bis 1501. In diesem Jahre hatte er im Kirchspiel Heiligenstedten ein Dorf, namentl. Holwerschendorp. Er heißt immer Jörges Sohn. Er soll auch Herr auf Kletkamp gewesen sein. Hatte einen Hof up dem Damme bei Stellau. Diplom. Neom. ad a. 1501. 11) Der 1445 zu Drage gewohnet. 12) Ein Hans v. Alef kommt im Dipl. Neom. ad a. 1490 vor; in den Kirchenfenstern zu Heiligenstedten stehet ein Hans v. A. Ao. 1500 ist er in Ditmarschen erschlagen. 13) Da dieses Todtenregister nach 1507 muthmaßlich verfertigt ist, so müssen Herr Hans v. A., Alheyt vxor und Benedictus filius vor diesem Jahre schon unter den Todten gewesen sein. 14) Ist Plebanus von 1477 bis 1507 gewesen, und weil der Verfasser dieses Registers seiner als eines Verstorbenen gedenkt, so muß sein Nachfolger, Matthäus Wasmoht, solches 1507 verfertiget haben.

Beilage IV.

Stiftungsurkunde der jährlichen Geldvertheilung in der Münsterdorfer Kirche am Johannistage d. d. 1595. *)

Ich Hinrich Rantzau, der Königl. Majest. zu Dennemarcken in dem Fürstenthumb Schleßwig-Hollstein und der Dithmarschen Stadthalter, Rath und Ambtmann auff Segeberg, Erbgesessen zum Breitenberg, Rantzau ꝛc. Thue kund und bekenne hiemit vor mich, meine Erben, und auch jedermänniglichen, daß ich, nachdeme zuvorderst zur Ehre Gottes, des Allmächtigen, der Heiligen unzertheilten Dreyfaltigkeit, und folgends zu ewiger meiner und meiner Nachkommen Gedächtniß aus Christlicher Andacht und Devotion Sieben Hundert Marck Lübisch zum behuef funffzig Armen, davon vierzig von meinen Dörffern Bredenberg, Olixdorff, Winseldorff, Schlotfeldt, Koldenmohr, und im Gute Mehlbek, und zehen Armen auf der Wellen sein, zu ewigen Tagen vermacht und verordnett. Und damit die Armen dessen versichert: so habe ich zu Dispensatoren dieser Christlichen Satzung gemacht den Pastorn, Schreibern, Haußvoigten und Kirchgeschwornen auff und im Bredenberg, die jetziger Zeit da seyn, oder künftig kommen werden, welche jährlich von solchen Sieben Hundert Marcken die Rente, als Fünff und Dreißig Marck, von den Pastorn und Diakonis zu Segeberg, die da verpflichtet seyn, solche Rente in ihre Hände zu schaffen, empfangen sollen. So ferne aber ein Ehrbarer Rath zu Lübeck, bei deme solche Sieben Hundert Marck neben anderem Gelde auf Rente stehen, es würde auffkünden, sollen die verordnete Dispensatoren Macht haben,

---

*) Nach einer Abschrift; das Original ist mir nicht zu Gesicht gekommen.

solche Sieben Hundert Marck von genannten Pastorn und Diakonis abzufordern, und dieselbigen an einen sichern Ohrt bey ihnen auff Rente thun, und solche Rente der 35 Marck einnehmen, und mit Ausspendung derselben folgender Gestaldt verfahren: Es sollen jährlich der Pastor, Schreiber, Haußvoigt und Kirchgeschworne zum Breitenberg funffzig arme Leute, so der Allmosen bedurfftig, aus vorbenannten Dörffern und Guthe Mehlbek in der Kirche zu Münsterdorff auf **S. Johannis Baptistae** Tag umb 9 Uhr, nach gehaltener Predigt, bescheiden, denen einem jeglichen acht Schilling zu Bier und Brod geben, daß also zu solchen Allmosen fünff und zwantzig Marck alle Jahr auffgewandt werden. Da aber alle fünffzig Armen nicht würden erscheinen, soll das übrige Geld unter denen, so zur Stedte seyn, vertheilet werden. Vnd weil dann noch zehn Marck übrig, sollen der Pastor, Schreiber, Hausvoigt, und die 2 Kirchgeschwornen, neben dem Capellan, aber daß der Pastor auff die Zeit des Morgens eine Predigt thun, und der Capellan davor 2 Mahl des Jahrs die Bücher in meiner Bibliothek zum Bredenberg purgiren und außwischen soll, jeder einen Gulden, seyn neun Marck, haben, und den einen Marck sämblich zur Zehrung nehmen, und sollen demnach obberührte fünff und dreyßig Marck jährlicher Rente zu anders keinem Gebrauche, alß obsteht, angelegt und genutzet werden, mit der außdrücklichen Verwarnung, im Fall in künftigen Zeiten solche Einkünffte in anderem Gebrauche sollten verwendet, und dergestalt in der Zeit und Stette den Armen nicht auffgetheilet werden; so soll der Besitzer des Haußes Bredenberg Macht haben, solche Donation zu revociren, den Haubtsummen zu sich nehmen und abfordern, und seines Gefallens **ad alios pios usus** wenden und legen. Alles getreulich und ohne Gefehrde. Und damit nun solche **Donatio** stets fest und unwiderrufflich zu

ewigen Tagen möge gehalten werden: So habe ich diesen Brieff vor mich, meine Erben und Erbnehmer mit eigener Hand unterschrieben und mit meinem angebohrnen Pitschier versiegeln lassen. Geschehen zu Segeberg des Abends S. Johannis Baptistae in dem Jahre unsers einigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi ein tausend fünff hundert und fünff und neuntzigsten.

Hinrich Rantzau.

(L. S.) m. pr.

Schlußwort.

Die Nachrichten in dieser dritten Lieferung gehen eigentlich nur bis zum Ende des Jahrs 1838. Doch hat der Verfasser bei der Correctur Gelegenheit gehabt, noch manche dem Jahre 1839 angehörige Veränderungen einzuschalten. Hier sei noch bemerkt, daß am 9. Jul. 1839 das neue Zuchthaus in Glückstadt abgebrannt und noch nicht wieder hergestellt ist. Bald darauf erschien:

Kurze Chronik der Glückstädter Strafanstalten, bearbeitet von Dr. J. H. B. Lübkert. Itzehoe, 1839. gr. 8.

worin S. 36 ff. auch die Zuchthausprediger vorkommen. Bei der Vergleichung wird man finden, daß wir Beide uns einander nicht ausgeschrieben haben.

Trotz meiner sorgfältigen Correctur sind doch verschiedene Fehler stehen geblieben. Die hauptsächlichsten dürften folgende sein, die ich folgendermaßen zu berichtigen bitte:

S.	Z.		für		lies
S. 65,	Z. 14	v. u.	für	andere . . .	lies anderen.
= 77,	= 8	v. u.	=	Belagenung	= Belagerung.
= 87,	= 20	v. o.	=	lateinisirt	= latinisirt.
= 112,	= 14	v. o.	=	Diakonatwahl	= Diakonuswahl.
= 158,	= 5	v. u.	=	Schwiegervater	= Schwager.
= 160,	= 10	v. o.	=	Immesein	= Immesum.
= 182,	= 14	v. u.	=	Christan	= Christian.

Crempdorf, den 4. Mai 1840.

Dr. H. S.

IIII.

Die Schlösser und Burgen der Insel Alsen im Mittelalter.

Von

Herrn Pastor Hansen

in Skanderburg.

I. Die Sonderburg.

> Es verscholl in den Hallen vorlängst der Waffen Klang
> Und des Fräuleins Saitenspiel und des Sängers Lied;
> Es versiegte des Pokals goldner Born; ach, des Muths
> Und der Freude Sitz altert unbeachtet hin.
>
> Stolberg.

An der südwestlichen Ecke der Stadt Sonderburg, wo der Alsing Sund am schmalsten ist, liegt die alte Sonderburg auf einer Halbinsel, die durch Kunst angelegt scheint, um das Schloß darauf zu bauen. Es bildet ein verschobenes Viereck. Die alten rothen Mauern sind sehr dick, die Fensterscheiben verhältnißmäßg klein und das Holzwerk hin und wieder verwittert. An der nordwestlichen Ecke ist ein kleiner Thurm an die Mauern angebaut. Das Thor ist im östlichen Flügel. Tritt man in den Burghof, so zeigt sich links ein Thurm mit einer Spitze, an der Mitte des südlichen Flügels, rechts in den beiden Ecken des Hofes zwei kleine flache Thürme, welche alle drei Windeltreppen enthalten. Uebrigens ist das ganze Gebäude drei Stockwerke, außer dem Keller, hoch.

Das Merkwürdigste im Innern des Schlosses ist die Capelle. Diese ist im nördlichen Flügel. Eine einfache Steintreppe ohne Geländer führt vom Hofe hinauf. Mitten in der Capelle steht eine runde Säule aus gehauenem Granit, welche das reichlich verzierte Gewölbe trägt. Die Säule ist sehr hoch, denn die Capelle geht durch die zwei ersten Stockwerke. Die Kanzel ist in der südöstlichen Ecke an einem Pfeiler angebracht und sehr

enge, aber reichlich mit Schnitzwerk versehen. Die Altartafel stellt den Erlöser am Kreuze mit den zwei Schächern dar. Maria ist unter dem Kreuze in Ohnmacht gefallen und wird von einem jungen todtbleichen Mann, vermuthlich Johannes, gehalten, der ängstlich zum Kreuze hinaufschaut. Am Fuße des Kreuzes liegt ein junges Frauenzimmer, welches den Pfahl umfaßt. Im Hintergrunde Jerusalem und ein Soldat zu Pferde. Eine besondere und ungewöhnliche Darstellung ist es, daß der Schächer zur Rechten nicht ordentlich gekreuzigt ist, sondern auf einem verdorrten Baumstamm reitend hängt, an welchem sein einer Fuß angenagelt ist, der andere hängt frei. Die Arme sind hinter seinem Rücken an die abgebrochenen Aeste des Stammes angebunden. Den andern Schächer sieht man nur halb, die Darstellung ist aber dieselbe.

Die Altartafel hat zwei Flügel, die zusammengeschlagen werden können. Auf dem rechten sieht man inwendig die Opferung Isaaks, auswendig das Weltgericht. Auf dem linken Flügel ist inwendig die Kupferschlange in der Wüste, auswendig die Schöpfung des Menschen. Dies Gemälde ist besonders bemerkenswerth. Gott als ein sehr alter Mann, ist sitzend dargestellt. Adam, im ersten Erwachen zum Leben, sieht ihn verwundert an und faltet die Hände. Die Verwirrung und das Erstaunen auf seinem Gesicht sind gut ausgedrückt.

Es ist wahrlich kein ungeschickter Mann gewesen, der diese Altartafel gemalt hat. Die Gesichter haben viel Ausdruck und das Colorit scheint lebhaft gewesen zu seyn; jetzt sind aber die Farben verblichen und das Ganze steht in einer schlechten Beleuchtung, da die Canzel gerade das Licht aufnimmt, das darauf fallen sollte.

Die Altardecke ist reich mit farbiger Seide und Golddraht gestickt gewesen, und noch finden sich an einzelnen Stellen Heiligenbilder mit Glorien in antiker Draperie und Spitzbogen in den Einfassungen. Es ist aber zerrissen

und zum Theil verschwunden. Es soll, als in den letzten Kriegesjahren das Schloß zum Lazareth gebraucht wurde, gestohlen seyn.

In der nordöstlichen Ecke der Capelle ist der Eingang zum fürstlichen Grabgewölbe. Ueber der Thüre ist ein Epitaphium von Alabast über den Herzog Johann den Jüngern. Er ist in voller Rüstung knieend dargestellt und hinter ihm liegen 8 seiner Söhne, gleichfalls gepanzert. Ihm gegenüber liegt seine Gemahlin mit 6 Töchtern. Zwischen beiden Gruppen ist die Auferstehung Christi, und im Vordergrunde eine Gestalt im Leichengewande, wahrscheinlich des Herzogs erste Gemahlin, Alles äußerst fein und zierlich gearbeitet. Ueberhaupt zeugt dies Epitaphium von der großen Kunst seines Meisters. Es wird von 4 Alabasternen Säulen getragen, von denen 2 an jeder Seite der Thüre des Grabgewölbes stehen und mit dem Epitaphium ein Portal über selbige bilden. Die feine Arbeit der Säulen wird dadurch besonders gehoben, daß der Hintergrund von blankpolirtem schwarzen Marmor ist, an welchem zwischen den Säulen die Wappen des Herzogs und seiner Gemahlin in Alabast befestigt sind. Das Epitaphium hat folgende Inschrift: **G. G. G. M. F.** (Gott gebe Glück mit Frieden.) **Der durchlauchtige und hochgeborne Fürst Hr. Johannes Erbe zu Norvegen Herzog zu Schlesvig etc. ist geboren An. 1545 den 25sten Martii, hat gelebet 77 Jahr 7 Monat und ist An. 1622 den 9ten Octobris salich im Herren entschlafen. — G. W. D. B.** (?) **Anno MDLXXXVI den XI. Februarii ist Herzog Johannsen Gemahl Frau Elisabeth, geborne zu Braunschweig und Lüneburg, Herzogin zu Schleswig Holstein im Herren salich entschlaffen, deren Seele in Frieden ruhe.**

Die Grabcapelle besteht aus zwei Gewölben. In dem Innern ruht der Herzog Johann mit seinen zwei

Gemahlinnen,*) Herzog Alexander und Gemahlin, Herzog Hans Christian **) und wahrscheinlich auch der Herzog Ernst Günther von Augustenburg mit seiner Gemahlin, außer mehreren fürstlichen Leichen. ***) Hier wird auch ein kleiner Kasten mit der Leiche eines neugebornen Kindes vorgezeigt, von dem man aber durchaus nichts erfährt, weil es zur Nachtzeit, ohne Jemandes Wissen hineingestellt ist. (Der Schloßvogt oder der Capellan muß doch darum gewußt haben!?)

Im äußeren Gewölbe ruhen die Augustenburger Herzöge Friedrich Wilhelm mit Gemahlin, Christian August I. mit Gemahlin, Friedrich Christian I. mit Gemahlin und 3 Schwestern, Friedrich Christian II., Herzog Friedrich Carl Ludwig von Holstein-Bek, der, seinem eignen Verlangen zufolge, hier am 30. April 1816 beigesetzt wurde, mit mehreren fürstlichen Leichen des Augustenburgischen Hauses. Die Särge in diesen Gewölben sind zum Theil sehr prächtig, besonders die des Herzogs Friedrich Wilhelm und seiner Gemahlin, die mit schwarzem Sammt überzogen und mit dicken goldenen Tressen reichlich besetzt sind. Am Ende der Särge ist ihr Wappen in eine massive silberne Platte gearbeitet. Der einfachste Sarg hier ist der des Herzogs Friedrich Christian II., eines Mannes, dem Redlichkeit und Gelehrsamkeit mehr galten als äußerer Flitter.

An der nördlichen Wand der Schloßcapelle hängt ein großes Gemälde, welches die Ahnen König Christians

---

*) Den prächtigen, mit massivem Silber beschlagenen Sarg, dessen Hoffmann im Dänischen Atlas VII. 431 erwähnt, habe ich nicht finden können. Alle Särge in diesem Gewölbe sind einfache Kisten von Eichenholz mit schwarzem Sammt überzogen an dem ein weißes Kreuz befestigt ist.

**) Seine Gemahlin Anna starb in Weimar.

***) Sie sind im Dänischen Atlas VII. 431 und 432 genannt.

des Dritten und seiner Gemahlin mit ihren Wappen darstellt. Auf derselben Seite hängen an der Wand und an einem Pfeiler zwei Ritterrüstungen und unter dem Boden viele Lanzen. Westlich in der Kirche, dem Altar gegenüber, ist der Tauffunt von röthlichem Marmor mit einem an einer Kette hängenden Deckel, der abgeschoben werden kann und mit dem Dänischen und Sächsischen Wappen geziert ist.

Oberhalb des Tauffunts finden sich Ruinen einer kleinen Orgel. Diese hat vorne zwei Flügelthüren, die mit biblischen Darstellungen geschmückt sind. An beiden Seiten der Orgel sind Pulpiturstühle. Auf dem rechten finden sich Christians des Dritten und der Königin Dorothea Wappen; auf der Orgel Herzog Alexanders und Dorotheas von Schwarzburg, und auf dem linken Stuhl Elisabeths von Braunschweig, des Herzog Johannes und Agnes von Anhalt Wappen und Namen angebracht. Am Ende des erstgenannten Stuhls habe ich folgende Inschrift gefunden, auf die meines Wissens sonst Keiner aufmerksam geworden ist: „Diese Capell und dies Chlos (?) „hat gebavet Dorothea, die andere des Namens, von „Gottes Gnaden Königin zu Denmark, geborne Herzogin „zu Sachsen, Engern und Westphalen, Christian des „Dritten, Königen zu Denmark nachgelassene Wittwe, „und ist dies Gebeu angefangen An. 1568 und vollendet „An. 1570."

Die Gallerie der Kirche ist mit Sprüchen der Bibel ringsum beschrieben. An jeder Seite ist ein Pulpiturstuhl, von denen der eine das Schleswig-Holsteinische Wappen hat. Das Gewölbe ist im gothischen Stil, reichlich mit Engelköpfen und andern Figuren geziert.

Dieses sind die einzelnen Punkte, die in der Capelle sich dem Auge des Beschauers darstellen. Betrachtet man aber das Ganze, so ist der Totaleindruck, den es macht, durchaus von dem verschieden, den man erhält, wenn

man neugierig die Einzelnheiten durchspäht. Die feierliche Stille innerhalb dieser dicken Mauern, welche verursacht, daß man jeden seiner Schritte wiederhallen hört, das spärliche Licht, das durch die kleinen von der Sonne verbrannten Fensterscheiben fällt, dort die niedrige schwarze Thüre zum Grabgewölbe und die Nähe der Asche so vieler Entschlafenen, hier die verrosteten Panzer und die bestäubten Lanzen; alles dies in Verbindung mit dem Eindruck von hinfälliger Größe, welcher sich der Seele einprägte, während man den Schloßhof durchwanderte, versetzt in eine ernste Stimmung, unwillkührlich wird man von unheimlichen und schwermüthigen Gefühlen ergriffen, als ob die Kraft verschwunden sei mit jenen gewaltigen Streitern, deren Brust und Glieder diese Panzer bedeckten, und nur der Aufblick zu dem, dem auch dieses Haus geweiht wurde, kann trösten und beruhigen, wenn man sich so von allen Seiten an die Vergänglichkeit aller menschlichen Dinge erinnert sieht.

In der Mitte des westlichen Flügels, gerade dem Burgthor gegenüber, ist im Erdgeschoß ein Zimmer, das Spuren vormaliger Pracht und Zierlichkeit enthält, obgleich es jetzt äußerst verfallen ist. Das Zimmer ist gewölbt und das Gewölbe wird von halbrunden Pfeilern, die an die Seitenmauern anliegen, getragen. Ursprünglich hat es die ganze Breite des Flügels eingenommen, ist aber später durch eine dünne Wand getheilt worden. In der vordern Abtheilung sind die Wände mit Gemälden und Sentenzen geziert gewesen, die auf die bloße Wand, vielleicht al fresco gemalt waren. An einer Stelle habe ich noch vor vielen Jahren den größten Theil eines aufgesattelten Rappen gesehen; vielleicht das Lieblingspferd des Herzogs, das er hier hat abbilden lassen. Der Sage nach soll das ganze Zimmer eine katholische Capelle gewesen seyn. Die Form spricht dafür. Sie ist wahr-

scheinlich, nachdem die Königin Dorothea die jetzige Capelle eingerichtet hatte, vom Herzog Johann in zwei Theile getheilt und zum Speisezimmer mit vertrauten Freunden oder zum täglichen Arbeitszimmer benutzt, denn an der Decke steht im Gewölbe herum: „Was hier geredt an diesem Tisch soll alles bleiben unter mich.“

In der südöstlichen Ecke des Schlosses ist im Erdgeschoß ein großer Raum, der früher in mehrere Zimmer vertheilt war, jetzt aber Wagenremise ist. In der äußersten Ecke gegen S. O. findet sich eine Thüre, die vorgeblich zu einem unterirdischen Gange den Eintritt verstattet, der nach Langenvorwerk führen soll, wo man auch noch den Ausgang wissen will. Da jedoch vom Schlosse der Eingang perpendikulär hinuntergeht, es auch unten ziemlich schmal seyn soll und diese Stelle gerade unter dem abgebrochenen Hauptthurm der Burg sich befindet, so halte ich dies Loch für ein Burgverließ. Ich hatte nicht Gelegenheit es genauer zu untersuchen, spürte auch keine große Lust da hinunterzusteigen.

Gerade über diesem Verließ zeigt man im zweiten Stockwerk in der Mauer den Eingang zum Gefängnisse König Christians des Zweiten. In einer Fenstervertiefung ist in der Mauer eine kleine Thüre, und diese führt über einige Stufen in einen kleinen gewölbten Raum hinab, von wo jetzt ein kleines Fenster in den Garten sieht. Grade den Stufen gegenüber ist der vermauerte Eingang zum Gefängnisse, das früher ein Thurm war. In diesem Raume, der ohngefähr 4 Ellen lang, 2 Ellen breit und 6 Ellen hoch ist, steht ein Stein, $\frac{1}{2}$ Elle und wenige Zoll hoch, welcher der Fuß des steinernen Tisches seyn soll, der früher im Gefängnisse stand und in dessen Marmorplatte Christian eine Vertiefung geschliffen haben soll, indem er mit angehaltenem Daumen um den Tisch herumspazierte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieser Steinblock der Fuß des Tisches ist, da er eine solche Form hat,

aber er muß abgebrochen seyn, denn so wie er jetzt ist, würde der Tisch gar zu niedrig gewesen seyn.

Innerhalb dieses Raumes war das Gefängniß König Christians des Zweiten, es ist aber jetzt gar nichts mehr davon zu sehen, da der Thurm 1754 abgebrochen ist. In Westphal. Monum. ined. und nach diesem im Dänischen Atlas findet sich eine Darstellung des Innern dieses Gefängnisses, die aber sehr schlecht ist. Behrmann beschreibt das Gefängniß so: „Fra et eneste Vindue til „Slotsgaarden, forvaret med stærke Jernstænger, blev „Kammeret ikke oplyst, men dets fæle Mørke kuns lidt „formindsket. Dören til Kammeret blev muret til og „igjennem et Hul i Muren rakte man Kongen Livets „Fornødenheder. I den ene Nische stod Hans Seng, i „den anden en Kamin og i Midten et stort Marmor„bord.“ —

Als Johann Daniel Major im Jahre 1693 die nordischen Reiche durchreiste, fand er das Gefängniß etwas anders. Er erzählt davon Folgendes: „Des König Chri„stians Thurm hat dicke Mauern. Inwendig ist eine „Treppe, 31 Stufen tief und 4 Fuß breit, die ins „Gefängniß hinabführt, welches rund ist und 22 Fuß „im Durchschnitt hat. In der Mitte des Zimmers stand „ein runder Tisch. Um selbigen ist im steinernen Fuß„boden ein Gang von 1½ bis 2 Zoll Tiefe, den der „König durch sein beständiges Gehen um den Tisch ge„schliffen haben soll. Das Zimmer hat 3 Fenster, 5 Fuß „im Quadrat. Zur Rechten des Kamins sind zwei starke „mit Eisen beschlagene Thüren, besonders die inwendige, „die 5½ Fuß hoch, 2 Fuß 3 Zoll breit und 3 Zoll dick „ist. In dieser ist eine Klappe, die man von außen „niederschlagen kann und so ins Gefängniß hineinsehen, „auch Essen hineinreichen kann.“

So genau dieser Bericht zu seyn scheint, so widerspricht er sich doch selbst. Zu den 31 Stufen ist durchaus

nicht Platz, denn das Gefängniß war nicht im Erdgeschoß, dessen Thurmzimmer nur Schießlöcher hatte. Eben so wenig ist zu den drei Fenstern Platz. Der Dänische Vitruvius hat höchstens nur zwei in diesem Zimmer. Dahingegen ist die Klappe in der Thüre richtiger als Behrmanns Loch in der Mauer, denn solche Thüren mit Klappen finden sich noch vor den Gefängnissen in dem einzig übrigen Thurm der Burg.

In einem Zimmer im zweiten Stockwerk des östlichen Flügels hängen 9 Gemälde, von denen zwei den Herzog Johann und seine Gemahlin darstellen. Ein drittes ist die Königin Dorothea (nicht die Königin Margrethe, wie man im Schlosse erzählt). Diese sind wahrscheinlich Originalgemälde und verdienten besser aufgehoben zu seyn. Von den übrigen weiß man nichts Bestimmtes. Eins soll den Herzog Philipp von Glücksburg vorstellen. In einem andern glaube ich König Christian den Vierten erkannt zu haben. Ein sehr beschädigtes Gemälde soll die Prinzessin vorstellen, die sich auf dem Rittersaale ermordete.

Diese Sage muß ich jetzt näher berühren. Im dritten Stockwerk zeigt man im großen Saale gegen N. W. unter einem Fenster einen braunen Flecken an der Mauer, der von Blut herrühren soll. Die Sage davon ist diese: Eine Prinzessin (wie in allen Volkssagen) auf dem Schlosse hatte sich in einen Kriegsmann verliebt und war von ihm schwanger geworden. Zur Strafe sollte er auf dem der Stadt gegenüberliegenden Berge geköpft werden. Die Prinzessin sah die Execution aus dem Fenster des Schlosses an und als er hingerichtet wurde, stach sie sich einen Dolch in die Brust, wodurch ein Blutstrom die Mauer besprüzte. Dieser Blutfleck konnte nun später weder abgewaschen noch übertüncht werden, daß er ja wieder zum Vorschein kam.

So erzählt Pontoppidan die Sage, und dieses ist die einfachste Darstellung. Da sie aber mit der Sage von Hagbarth und Signe bei Sigersted so viel Aehnlichkeit hat, so hat sie auch von dieser mehrere Zusätze erhalten. So, erzählt man, ward der Kriegsmann auf dem Gerichtsplatze begnadigt; er hatte aber mit der Prinzessin die Abrede getroffen, daß er, wenn er Begnadigung erhielt, ein weißes, im entgegengesetzten Falle aber ein rothes Tuch in die Höhe werfen wollte. (Gerade wie Hagbarths rother Mantel in Oehlenschläger's Trauerspiel.) Er verfehlte aber das Tuch, warf das rothe auf und die Prinzessin erstach sich daher. Da er das erfuhr, wollte er auch nicht mehr leben u. s. w.

Aber nicht blos die Tradition, auch Geschichtsschreiber haben diese beiden Facta verwechselt. Albert Cranz erzählt in seiner Chron. Svec. Lib. I, 46 die Geschichte von Hagbarth und Signe ganz nach Saxo; wo Saxo aber aufhält, fügt er hinzu: Ferunt puellam post fata diu conspectam noctibus ad ignem sedere in Sonderburg; caesariemque comere adversatam contuentes dorso, non fronte conspici, et in hunc usque diem durare visionem. In: Sammlung unterschiedener seltenen Stücke zur Erläuterung der zur Schl. Holst. Historie gehörigen Schriften, erstes Stück, findet sich ein lateinisches Gedicht, worin dieselbe Geschichte erzählt und am Schlusse hinzugefügt wird:

Obruta ne densis essent mea fata tenebris
Arx dedit Australi nomine (Sonderburg) dicta fidem
Hic caput ante rogos a sardibus eluo pectens
Hac scelus eluitur non tamen arte meum.
Spectra sed a tergo cur sint mea cognita? quaeris,
Exutus nosci non sinit ora pudor.

Man sieht ja gleich, daß der Verfasser Cranz vor Augen hatte, den er auch citirt.

Nun trifft hier eine Schwierigkeit ein. Pontoppidan erzählt, daß dieser Fleck, dessen Existenz ihm viele Augenzeugen versichert hätten (sonderbar, daß er ihn nie selber sahe, da er doch in Nordburg lebte), bis in den Jahren 1722—26 zu sehen gewesen, da bei einer Hauptreparation des Schlosses die Mauer, an der er sich befand, abgebrochen und neu aufgemauert wurde. Pontoppidan schrieb dies 1729 als Prediger in Hakenberg, konnte also von der Sache vollkommen unterrichtet seyn. Aber man zeigt den Fleck noch immer. Ich sahe ihn noch 1826, ob es aber Blut war, kann ich nicht sagen. Er sahe aus als ob verrostetes Eisen unter dem Kalke säße. Eben so große Schwierigkeiten hat es, diese Sage in der Geschichte auffinden zu wollen. Daß es nicht blos die Sage von Hagbarth und Signe war, die hierher verflanzt wurde, zeigt der Fleck, der wenigstens vor 1722 unbestritten für einen Blutflecken angesehen wurde und also vermuthen ließ, daß hier eine blutige Scene vorgefallen sei. Pontoppidan meinte das geschichtliche Factum bei Hvitfeld S. 633 zu finden. König Erich von Pommern belagerte 1410 die Sonderburg. In dieser Belagerung war Abraham Brodersen, jener mächtige Günstling der Königin Margrethe zugegen. Er hatte sich vieler Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten schuldig gemacht und war als Frauenschänder übel berüchtigt, weshalb König Erich ihn vor Sonderburg hinrichten ließ. Es ist wohl möglich, daß er auch hier ein verliebtes Abentheuer gehabt haben kann und daß das Frauenzimmer auf dem Schlosse, aus Furcht als Verrätherin behandelt zu werden, sich ermordet hat.

Noch ist auf dem Schlosse ein Zimmer, das inwendig blau mit goldenen Sternen bemalt ist und die Schatzkammer genannt wird, sonst aber nichts Merkwürdiges enthält. Beim Thorwächter des Schlosses findet sich eine Glocke mit den Buchstaben HEG-HA Anno 1664 den

1sten Juli. (Herzog Ernst Günther und Herzogin Auguste?)

Mit Rücksicht auf die innere Einrichtung ist es sonderbar, daß im ganzen Schlosse keine eigentliche Gänge sich finden, oder vielmehr, daß die Gänge in lauter kleine Zimmer abgetheilt sind, so daß man immer die Zimmer, die gegen den Burghof kehren, passiren muß, um von einem Flügel zum andern zu kommen.

Wann die Sonderburg zuerst erbaut ist, kann mit Gewißheit nicht angegeben werden, da geschichtliche Zeugnisse davon durchaus fehlen. Doch ist es wahrscheinlich, daß sie unter Waldemar I. gegen die Anfälle der Wenden angelegt ist, wie Pontoppidan meint. Danckwerth erzählt nach ältern Ueberlieferungen, daß sie zuerst an der Staffensbuller Föhrde (am Augustenburger Meerbusen) angelegt war, aber später an der jetzigen Stelle erbaut wurde. Es geht noch die Sage, daß das erste Schloß bei Staffensbüll nie fertig werden konnte, weil in der Nacht immer zerstört wurde, was des Tages erbaut war. (War vielleicht ein Kloster in der Nähe und war den Mönchen die Nachbarschaft eines königlichen Burgvogts lästig?) Nach mehreren vergeblichen Versuchen band man zwei Stieren die Augen zu und beschloß das Schloß da zu erbauen, wo diese stehen blieben. Die Thiere fanden keinen Widerstand bis sie ans Meer bei Sonderburg gelangten, wo sie still standen und wo die Burg darauf erbaut wurde. Die oben angeführte Stelle bei Danckwerth bewog Resenius, der nie mit solchen Sachen verlegen war, eine Schanze bei Bromühle für den Ort anzugeben, wo die Sonderburg zuerst angelegt war, aber dies ist unrichtig; jene Schanze stammt wahrscheinlich aus den schwedischen Kriegen von 1644 oder 1658 her, und an der Stelle wäre das Schloß von keinem Nutzen gewesen.

Mit Gewißheit kommt die Sonderburg erst 1253 vor. Da wurde sie von Christopher I. erstürmt und ihre Festungswerke geschleift. Sie ist also hier schon eine vollständige Burg. Aber wie groß und wie sie gewesen ist, läßt sich nicht bestimmen. Die älteste Darstellung der Burg, die mir zu Gesichte gekommen ist, findet sich bei Danckwerth, dessen Landesbeschreibung 1652 gedruckt ist. Sie ist sehr klein und schwerlich richtig, da sie von der jetzigen Form gänzlich abweicht und Resenii Zeichnung, die nur 25 Jahre jünger ist, einigermaßen mit dem jetzigen Aeußeren der Burg übereinkommt. Dahingegen hat Danckwerth noch deutlich die Ringmauern mit Thürmen. Von diesen, die später in Bastione umgewandelt wurden, stehen jetzt nur noch zwei, die von Feldsteinen erbaut sind.

Als König Erich Glipping ermordet war und die Königin Agnes mit ihrem Sohn und dem Herzog Waldemar von Schleswig als Vormund zu Skelskjör 1286 einen Reichstag hielt, machten die Königsmörder einen Versuch den jungen König in ihre Gewalt zu bekommen, welcher aber mislang. Herzog Waldemar hatte den Reichstruchseß (Drosten) Peder Hösel deshalb in Verdacht und ließ ihn 1289 in Ketten nach der Sonderburg bringen, wo er lange in Verwahrung saß. Christoph II. eroberte 1325 die Sonderburg im Kriege mit den Holsteinischen Grafen. Nach seinem Tode und einem Interregnum von 7 Jahren ward Waldemar IV. zum König in Dänemark erwählt. Er vermählte sich 1340 auf der Sonderburg mit Helvig, der Schwester des Herzogs Waldemar. Dieser hatte nämlich, um den unendlichen Wirrwarr zu lösen, worin damals Dänemark war, den Grafen von Holstein mehrere schleswigsche Districte, worunter auch das Schloß Gottorf, pfandweise abgetreten und residirte daher seit der Mitte des Jahres 1340 auf der Sonderburg. — Später hörte indeß das gute Vernehmen zwischen

dem Könige und Herzoge auf und der König belagerte die Sonderburg 1358. Der Herzog war abwesend, aber die Burg war wohl befestigt und wurde gut vertheidigt. Da die Herzogin Regitze, die auf der Burg war, aber fürchtete, die Belagerung auf die Länge nicht aushalten zu können, ging sie mit ihren Frauen ins Lager des Königs und bewirkte durch ihre Bitten, daß ihr Schloß und Land unbeschädigt verblieben. Als ihr nach des Herzogs Tode 1364 die Sonderburg zum Wittwensitz angewiesen war, begab sie sich 1373 in den Schutz des Königs, der bald darauf die Sonderburg besetzt zu haben scheint. Nach seinem Tode übergab aber der damalige Amtmann, Hr. Henning Meynstrup, die Burg den Holsteinern. 1410 wurde die Burg vom König Erich von Pommern belagert, der hier, wie vorhin gesagt ist, den Ritter Hr. Abraham Brodersen hinrichten ließ, die Burg aber nicht erobern konnte. 1430 rüstete er eine Flotte unter Befehl des Ritters Hrn. Erich Krummendige aus, um Alsen zu überfallen. Die holsteinischen Grafen hatten aber dies erfahren und befestigten die Insel und besonders die Sonderburg, die von Hanseatischen Hülfstruppen und Vitalinern besetzt wurde, so daß Hr. Erich Krummendige nichts ausrichtete.

König Christoph von Bayern bestimmte 1445 seiner Gemahlin Dorothea die Sonderburg zum Leibgeding. Als Christian I. zum König von Dänemark und Herzog zu Schleswig erwählt war, verlangte sein Bruder Gerhard Theil am Herzogthum als Erbe nach seinem Mutterbruder Adolph, und da der König ihn nicht gleich befriedigte, bemächtigte er sich 1464 durch List mehrerer Schlösser in Schleswig und Holstein, worunter auch die Sonderburg war. Der König zahlte ihm zwar gleich die für sein Erbtheil bedungene Summe, machte ihn aber doch zum Statthalter der Herzogthümer. Hier machte sich Gerhard aber verhaßt (?) und der König mußte ihn gefangen

nehmen und wegschicken. Seine Leute wollten aber die Schlösser nicht ausliefern und der König sahe sich genöthigt seine eignen Schlösser zu erobern. Die Sonderburg erstürmte er den 23. September 1469. 1470 verpfändete er das Schloß und die ganze Vogtei für 14000 rheinische Gulden an seine Gemahlin Dorothea. 1490 wurde ihr die Sonderburg zum Wittwensitz angewiesen und sie bewohnte das Schloß bis an ihren Tod 1495, wo es an den König kam, dem es in der Erbtheilung mit Herzog Friedrich zugefallen war. 1514 wurde die Sonderburg der Königin Elisabeth zum Leibgeding bestimmt.

König Christian II. war mit seinem Oheim Herzog Friedrich in Schleswig in Streit gerathen. Während dessen sandte der König 1521 den Probsten in Odense, Magister Andreas Glob, nach Segeberg, wo das gemeinschaftliche Archiv der Herzogthümer verwahrt war, um die dem königlichen Interesse schädlichen Documente wegzunehmen. Der Amtmann in Segeberg, Jürgen von der Wisch, unterstützte den Probsten, sie brachen durchs Dach in den Thurm ein, wo das Archiv war, und nahmen eine Menge Documente, die 4 bis 5 hundert Jahre alt waren, hinaus. Damit reiste der Probst nach Alsen, verbrannte im Pfarrhofe zu Ecken einen Theil der Documente und brachte die übrigen nach der Sonderburg unter dem Vorwande, daß sie da am besten aufgehoben wären, indem sie auf Segeberg den Motten und Würmern ausgesetzt wären.

Christian II. wurde 1532 treuloser Weise nach der Sonderburg gebracht und als Gefangener behandelt. Anfänglich ward ihm ein ordentliches Zimmer im nordwestlichen, dem sogenannten blauen Thurme angewiesen, und er hatte Erlaubniß im Schlosse umherzugehen, nur durfte er mit Niemanden reden oder Unterhandlungen einleiten. Da aber dies Verbot bald übertreten wurde

und man erfuhr, daß er Briefe an seine Verwandte in Deutschland gesandt hatte, ward er im Anfange des Jahres 1533 in den südöstlichen Thurm eingesperrt. Hier saß der unglückliche alte Mann bis zum Jahre 1549.

Als im Jahre 1534 nach dem Tode Friedrichs des Ersten der Graf Christoph von Oldenburg an der Spitze der Hanseatischen Truppen Dänemark besetzte, befand sich des verstorbenen Königs jüngerer Sohn, Hans, zu Nyburg. Um der Gefangennehmung zu entgehen, brachte sein Hofmeister Oluf Rosenkranz den Prinzen nach der Sonderburg, die des gefangenen Königs wegen mit Kriegsvölkern besetzt war uud wo er deshalb, vor Ueberfall gesichert, sich aufhalten konnte.

Christian III. hatte seiner Gemahlin Sonderburg und Nordburg zum Wittwensitz bestimmt und nach seinem Tode 1559 bewohnte die Königin auch die Sonderburg bis zu ihrem Tode, 7. Octbr. 1571. In der Erbtheilung zwischen König Friedrich II. und seinem Bruder Johann dem Jüngern, 1564, war die Sonderburg dem letzteren zugetheilt worden. Er bewohnte sie aber vorläufig nicht, so lange seine Mutter lebte. Als sie aber gestorben war, schlug der Herzog seine Residenz auf der Sonderburg auf. Nach seinem Tode 1622 fiel die Sonderburg an Herzog Alexander. Er starb schon 1627 und seinem Testamente zufolge behielt seine Gemahlin Dorothea von Schwarzburg die Verwaltung der Güter bis zum Jahre 1633. Darauf übernahm ihr Sohn, Herzog Hans Christian, die Verwaltung. Dieser starb auf der Sonderburg den 28. Juni 1653. Seine Gemahlin, Anna von Oldenburg, übernahm wahrscheinlich vorläufig die Regierung, da der Sohn, Christian Adolph, kaum 13 Jahre alt war. Nach 2 Jahren trat er aber selbige an. Kurz nachher brach der verderbliche Krieg zwischen Dänemark und Schweden aus. Ein schwedischer Capitain, Uglas, erstürmte und besetzte die Sonderburg im December 1657. Im folgenden

Jahre hatte ein schwedischer Obrist Aschberg die Sonderburg besetzt, ward aber von den Alliirten, die Dänemark zu Hülfe eilten, vertrieben. Der Churfürst von Brandenburg hatte auf dem Dyppeler Berge am Strande eine Schanze aufwerfen lassen, von wo er die Burg bombardirte. Aschberg konnte sich nicht halten, hatte aber heimlich einige Schiffe herbeigeschafft, auf welchen er zur Nachtzeit mit der Besatzung entfloh. Pferde und Bagage mußten sie aber im Stich lassen. Dies geschah den 6. December 1658. Im folgenden Jahre kam der schwedische General Admiral Wrangel mit einer Flotte vor Sonderburg. Er stürmte drei Mal, wurde aber jedes Mal tapfer abgeschlagen, und da der dänische Viceadmiral Held zu Hülfe erschien, mußte Wrangel unverrichteter Sache abziehen.

Nach Beendigung des schwedischen Krieges hielt der König von Dänemark Besatzung auf der Sonderburg unter dem Vorwande, daß die Burg in Kriegszeiten den Feinden zur Wehr dienen konnte, wenn sie ohne Besatzung und also leicht erobert sey. Darüber beschwerte sich aber der Herzog, und der König ließ auch den 15. März 1662 seine Soldaten abziehen unter der Bedingung, daß die Thürme der Burg abgebrochen würden. Dies ward indeß nicht bewerkstelligt so lange der Herzog Besitzer der Sonderburg war.

Als der Herzog durch den Krieg und andere Umstände in so tiefe Schulden gekommen war, daß er sie nicht bezahlen konnte, ward er genöthigt, die Sonderburg sammt allen Gütern dem König zu überlassen, der denn die Schulden übernahm. Dies geschah 1667. Seit der Zeit war die Burg königlich und wurde vom Amtmann bewohnt. Unter König Friedrich IV. wurde das Schloß in den Jahren 1722—26 reparirt, und Pontoppidan schreibt davon: „Die inwendigen Säle und Gemächer werden aufs ordentlichste eingerichtet und zu commoder Logierung einer hohen Herrschaft wohl aptiert.“ Davon

findet sich aber jetzt nicht die geringste Spur. So viel ich erinnere, habe ich kein einziges Zimmer gesehen, wo die Decke ordentlich gemalt wäre. Die Bretter und Balken haben eine bräunliche Farbe, aber es scheint das bloße Holz zu seyn, das mit der Zeit so dunkel geworden ist.

Bei der neulich erwähnten Reparation 1722 wurde der kleine viereckige Thurm an der nordöstlichen Ecke des Schlosses abgebrochen und die übrigen verloren ihre Spitzen und erhielten flache Dächer mit Brustwehren. Endlich brach man 1754 sie alle ab bis auf den kleinen Thurm gegen Nordwesten, der jetzt viel niedriger als die Schloßmauer ist, und ein schräges gegen die Mauer anlaufendes Dach hat. Dieser enthält jetzt die festen Gefängnisse des Schlosses. Es sind zwei über einander, beide gewölbt und mit starken eichenen mit Eisen beschlagenen Thüren verwahrt.

1764 wurde die Sonderburg dem Herzog von Augustenburg übertragen, zugleich mit andern Gütern und Gerechtsamen als Entschädigung für des Herzogs Ansprüche auf die Plönische und Glücksburgische Erbschaft.

Von den Amtmännern auf dieser Burg habe ich folgende gefunden:

Hr. Jakob Oluffsen Lunge, königlicher Amtmann auf Sonderburg wahrscheinlich 1373.

Hr. Henning Meynstrup, 1375. Er übergab die Burg den Holsteinern. 1370 war er Amtmann auf Tranekjær gewesen.

Gotzik Ranzau wird 1476 Amtmann der Königin genannt, weil die Königin Dorothea damals das Schloß pfandweise besaß.

Christoph von Meinstorff, 1479.

Mandrup Holk, Amtmann 1515.

Als König Christian II. 1532 nach der Sonderburg gebracht wurde, war Ditlev Brokdorff Amtmann daselbst. Er starb im Frühjahr 1538.

Sein Nachfolger war Breide Rantzau zu Neuenhaus. Er mußte folgenden Revers ausstellen, als er das Schloß in Empfang nahm:

„Ich Brede Rantzaw zu Neuenhause, seligen Hansen Sohn, thue kund und bekenne hiemit öffentlich vor Jedermänniglich, daß ich habe in Beywesen des Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen König ꝛc., meines gnädigsten Herrn, mit Seiner Königl. Majestät Willen und Wissen vor Seiner Königlichen Majestät sammt vier Dänischen und Holsteinischen Räthen, nach Vermöge eines aufgerichteten Reces und Vertrags zwischen den Reichen Dänemark und Norwegen und den Fürstenthümern Schleswig, Holstein, Stormarn kräftiglich aufgericht und vollzogen, das Schloß und Haus Sonderburg nebst Herrn Christiern, etwa König zu Dänmarken, zu treuer Hand empfangen und eingenommen so lang und dieweil er König Christiern seine Person lebet, die ich auch in Macht dieses Briefes Hochgedachter Königl. Majestät sammt ihren unmündigen Brüdern und ihren allerseits Erben, auch den vier Dänischen und vier Holsteinischen Räthen und ihren nachkommenden Verordneten, so lang ich das Haus Sonderburg inne habe, bei König Christiern Leben und treuer Hand halten will und soll, in Maßen und Gestalt wie König Friedrichs zu Dännemark hochlöblicher Gedächtniß Hauptverschreibung, über dieselbige Handlung ergangen, mitbringt. Wie ich mich das gegenwärtig zu thun verpflichte bei meiner Christlichen Ehre, Rittermäßigen Treue und Glauben. Aber im Fall wo König Christiern Todes halben abginge, so soll diese meine Verschreibung todt, kraft- und machtloß seyn, ohne Gefährde des Alles. In Urkund habe ich Breide Rantzau obgenannt mein gewöhnlich angeboren Pitschier mit Wissen und Willen selbst hienieden anhangen lassen. Dieser Verschreibung ist fünf gefertigt, und drey den

vier Dänischen und zwo den vier Holsteinischen Räthen zugestellt worden. Gegeben und geschehen zu Gottorf am Sonnabend nach Johannes Baptiste Anno Domini Fünfzehn Hundert und in dem Acht und Dreyzigsten."

Behrmann scheint dies Document übersehen zu haben. Breide Rantzau war auch nur sehr kurz Amtmann auf Sonderburg. 1540 war er Amtmann in Hadersleben und Mitglied einer Gesandtschaft an den Pfalzgrafen Friedrich, den Schwiegersohn des gefangenen Königs. Von 1545 bis 1550 war er Statthalter im Herzogthum Schleswig und starb 1562.

Ihm folgte als Amtmann Bertram von Ahlefeld zu Lehmkuhlen 1539. Er zeichnete sich durch die Menschenfreundlichkeit aus, womit er den gefangenen König behandelte. 1550 verließ er die Sonderburg und ward Statthalter im Herzogthum Schleswig, welchen Posten er bis 1556 bekleidete.

Darauf ward Thomas Sture zu Helvith Amtmann auf Sonderburg. Gleich bei seiner Anstellung bewilligte ihm der König 1550, daß die königlichen Bauern auf Arröe, die früher unter Næsbyhaved Lehn gehörten, unter Sonderburg sortieren und ihm ihre Abgaben entrichten sollten. Er war zugleich Amtmann auf Nordburg und starb 1563.

Ihm folgte sein Schwiegersohn Hans Bluhme zu Seedorff. Wie lange er hier Amtmann war, habe ich nicht gefunden. 1574 war er Amtmann zu Schwabstedt und auf Gottorff, später in Hadersleben.

Nach ihm war Paul Uk zu Auenbüllund Amtmann auf Sonderburg. Er empfing 1589 für den Herzog Johann die Belehnung mit dem Fürstenthum Sonderburg von König Christian IV. Zu Anfang des Jahres 1591 erhielt er seine Entlassung und wohnte nachher zu Auenbüllund. Doch schon im September desselben Jahres war er mit dem Junker Hans Blom zu Brattburg in

Streit gerathen. Hans Blom kam den 22. September 1591 des Abends zwischen 10 und 11 Uhr nach Auenbüllund, um Paul Uk umzubringen; er wurde aber sammt seinem Kutscher von Paul Uks Jäger erschossen. Paul Uk ward darauf landflüchtig und zuletzt von seinem Koch ermordet.

1609 war Henning Reventlau zu Hemmelmark königlich Dänmarkischer hochbestallter Amtmann auf Sonderburg. Ich begreife nicht, warum der König damals einen Amtmann zu Sonderburg hielt, da der Herzog Johann bis auf den Lehnsdienst souverainer Herr des ganzen Lehnes war und also für einen königlichen Amtmann nichts zu thun war.

Nachdem das Amt Sonderburg 1667 wieder an die Krone gekommen war, war der Herzog Ernst Gynther von Augustenburg Gouverneur über Alsen und Amtmann auf Sonderburg. Er starb 1689.

Geheimrath Wilhelm Friedrich von Platen war Amtmann auf Sonderburg und starb 1733.

Nach seinem Tode ernannte der König den Herzog Christian August I. von Augustenburg zum Gouverneur auf Alsen und Amtmann auf Sonderburg.

Als er 1754 gestorben war, ward der bisherige Amtmann auf Nordburg, Baron Johann Wilhelm Teufel von Pirkensen Amtmann über beide Aemter.

Sein Nachfolger war Graf Heinrich von Reuß, Ritter, Geheimrath.

1764 ward die Sonderburg, wie oben angeführt, Eigenthum des Herzogs von Augustenburg und ist später von Amtmännern nicht bewohnt worden.

II. Rönhave.

Nördlich von Sonderburg, auf einer Halbinsel, die vom Alsing-Sund und dem Augustenburger Meerbusen gebildet wird, liegt der Meierhof Rönhave. Er war früher eine feste Burg und noch sieht man die Burggraben umher, obgleich von der Burg selbst nichts mehr vorhanden ist. Vormals gehörte sie der Familie Holk. Das Wappen dieses Geschlechts ist eine aus 7 rothen Steinen bestehende Mauersparre im silbernen Felde; auf dem Helm 7 abwechselnd rothe und weiße Fahnen. Der erste Besitzer dieser Burg, von dem man Nachrichten hat, war Gottsche Holk, der auch Ballegaard in Sundewitt besaß und wahrscheinlich gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts lebte. Nach ihm erbte sein, wie es scheint, einziger Sohn Ditlev Holk beide Höfe. Er kommt noch 1543 in einem Landregister der Fürstenthümer Schleswig und Holstein vor, doch heißt er hier blos Ditlev Holk in Alsen. Rönhave ist überhaupt im Register nicht genannt. Er war mit Margrethe Pogwisch verheirathet, mit welcher er zwei Söhne hatte. Bertel Holk, der Ballegaard und Rönhave erbte, und Christian Mandrup Holk, der auch Güter auf Alsen besaß, welche, habe ich nicht gefunden. Diese verkaufte er später an den Herzog Johann von Sonderburg und kaufte das Gut Barritskov östlich von Weile.

Bertel Holk zu Rönhave und Ballegaard war mit Catharine Lundt, die Kammerfräulein der Königin Dorothea gewesen war, verheirathet. Er scheint den Hof nicht lange besessen zu haben und ist wahrscheinlich bald nach dem Vater gestorben. Er hinterließ zwei Töchter und einen Sohn.

Dieser war Heinr. Holk zu Rönhave und Ballegaard. Er war erster Secretair der Könige Christian III. und Friedrich II. und war mit Magdalene Reventlau

zu Söeboe in Fühnen verheirathet. Er hat die vorige Canzel in der Kirche zu Ulkebüll setzen lassen, welche folgende Inschrift hatte: 1547 Gots Wort to fordering und love hefft Hinrik Holk to Rönhave und Frow Magdalene sin Ehfrow dessen Predichstohl laten buven. Eren Karspel Kerk to Tzirade ist dit gottlich Werk fullenbracht. — Später verkaufte er Rönhave an den Herzog Johann von Sonderburg; wann, habe ich nicht gefunden. Sein dritter Sohn, Ditlev Holk, ist 1556 auf Rönhave geboren und er hat es vor 1565 nicht verkauft. Söeboe in Fühnen erbte er nach seinem Schwiegervater und hat in der Kirche Jordlöse, in dessen Kirchspiel Söeboe liegt, eine Grabstätte eingerichtet und einen Stein darauf legen lassen, der folgende Inschrift hatte: Anno 15.. is de Erbar und Ernveste Hinrik Holk in Gott entslapen und sine Husfrue Sel: Vru Magdalene Reventlau to Rönhave is gestorven An. 15..

Mille et quingentis aestatibus octoque lustris
A Christo postquam tertius annus adest
Henricus de Rönhoff Holchius amore parentis
Imperat hoc marmor, quo cupit ipse tegi.

Der genannte parens ist wahrscheinlich der Schwiegervater Andreas Reventlau, der auch hier begraben war. Wann Heinrich Holk gestorben, habe ich nicht gefunden. Seine Frau lebte noch 1597 auf Söeboe.

Rönhave gehörte dem Sonderburgischen Hause bis 1667, da das ganze Lehn der Krone anheim fiel. In dieser Zeit ist wahrscheinlich die alte Burg abgebrochen. 1746 schenkte der König Christian VI. das Gut dem Herzog Christian August I. von Augustenburg auf Lebenszeit, aber 1764 ward es mit mehreren Gütern dem Herzog Friedrich Christian I. für seine Ansprüche auf Plön und Glücksburg abgetreten.

III. Kajborg.

An der südöstlichen Ecke der Insel Alsen liegt eine kleine Halbinsel, Kajnæs genannt, die durch einen ganz schmalen Landstrich mit Alsen zusammenhängt, über welchen die Landstraße von Lysabbel nach der Kirche zu St. Johannis geht. Gerade in der Ecke, wo die Halbinsel mit der Landenge zusammenhängt, liegt nahe an der Landstraße die Wallstätte der alten Kajborg. Sie ist rund und mit doppelten Gräben umgeben. Man weiß übrigens davon nichts als den Namen, den sie von einem Inselkönig (Næssekonge) Namens Kaj, der hier wohnte und von hier aus seine Capereien nach alter Art trieb, erhalten haben soll. Die Gräben zeigen deutlich, daß hier eine Befestigung war, aber der Platz ist allzu klein zu einer Burgfeste. Bei Jsmar: „Heerfahrten der Normannen bis zu ihrer festen Niederlassung in Frankreich, 1829" findet sich folgende Beschreibung, die hierher zu passen scheint:

„Auf den Orkaden, den Schettlands Inseln, den „Hebriden, im nördlichen Schottland erblicken wir alte „Castelle, die durch ihre Lage die Landungsplätze schützen „und von den Einwohnern Dänenschlösser, Dans „Burghs, genannt werden; so wie die Isländer die alten „konischen Thürme auf ihrer Insel, die jetzt zu Speichern „dienen, Borg nennen. Auf den Orcaden heißen sie Wart „oder Warthills (Wachthügel). Es giebt ganze Ketten „solcher Thürme, von denen einige mit Gräben eingefaßt „sind. Das alte Schloß Snaburg auf der Insel Uest hatte „2 Gräben, von denen einer in den Felsen gehauen war. „Um einige Burgen lagen kleine ähnliche Gebäude herum, „in welche die Inselbewohner sich wahrscheinlich flüchteten, wenn die Thurmwächter die Annäherung einer „Seeräuberflotte anzeigten. Die große Menge Dörfer und „Hütten, die auf diesen Inseln noch den Namen Burghs

„führen, läßt vermuthen, daß sonst auf denselben weit „mehr Castelle waren. Die geringe Anzahl dieser alten „Bauten bietet einen besondern Plan dar: sie sind rund „und haben einen ebenfalls runden Hof; um diesen Hof „herum bildet eine Mauer mit der Außenmauer einen „geschlossenen cirkelrunden Raum, der in kleine Cellen „oder Gallerien, oft einer über den andern zerfällt. Die „Cellen sind sehr enge, die Gallerien sehr niedrig, oft „neigt die Ringmauer sich nach innen. Eine niedrige, „schmale, mit einem Steinblocke leicht zu verschließende „Pforte war der einzige Eingang zu diesen Castellen, in „die man ohne Zweifel sich bei Herannäherung des Feindes „mit dem Vieh und den Lebensmitteln rettete. Die Nor„mandie hat keine ähnliche Ruine aufzuweisen, und Däne„mark und Norwegen, das Vaterland der Normannen, „selbst nicht, aber es ist auch nicht erwiesen, daß diese „Burgen das Werk der Seeräuber seien, es ist blos Tra„dition in Schottland u. s. w."

Zu einem solchen Gebäude, wie die hier beschriebenen, scheint der Platz auf Kajborg ganz geeignet, und seine Entstehung möchte so ins achte oder neunte Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung hinaufgehen.

IV. Kajnåsgaard.

Nicht weit entfernt von der Wallstätte der alten Kajborg liegt der Meierhof Kajnåsgaard. Es finden sich noch sehr kenntliche Spuren, daß der Hof früher mit Gräben umgeben war. Ursprünglich war er wahrscheinlich Vorwerk zu Kajborg, scheint aber später selbst Herrenhof gewesen zu seyn. 1360 besaß Graf Heinrich Gertsen von Holstein ihn. Er verpfändete den Hof zusammt seinem Gute in Skovby für 200 Mark an einen Jens

Thormendsen. Dieser überließ 1373 den Pfandbrief an König Waldemar IV., und Kajnäsgaard war vielleicht eines der drei Schlösser, die Hr. Henning Meynstrup den Holsteinern auslieferte. Lange finden sich dann keine Nachrichten vom Hofe. König Christian IV. schenkte ihn seinem Leibdiener Thomas Kylling, der ihn wahrscheinlich dem Herzog Johann von Sonderburg verkaufte. Er verblieb dem Sonderburger Hause bis 1667, da er an den König kam. 1764 wurde er mit mehreren Gütern dem Herzog Friedrich Christian I. für seine Ansprüche auf Glücksburg und Plön übertragen.

V. Gammelgaard.

Gammelgaard, am östlichen Ende des Augustenburger Meerbusens gelegen, ist früher ein Herren- oder Junkerhof, wie sie da zu Lande noch genannt werden, wenn von ihrem älteren Zustande die Rede ist, und vielleicht einer der ältesten auf der Insel gewesen. Es sind noch Spuren der Burggräben vorhanden. Der Hof gehörte vor Alters den Sturen, deren Wappen ein zur Linken fliegender silberner Fisch mit rothen Floßfedern im blauen Felde ist. Den Helm zieren blaue Elephantenrüssel, die mit einem rothen Bande zusammengebunden sind. Bendix Sture zu Gammelgaard lebte in der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. 1543 besaß Asmus Sture den Hof. Er scheint ohne Kinder gestorben zu seyn und sein Brudersohn, Thomas Sture, erbte den Hof. Dieser war als junger Mann nach Kopenhagen gekommen, während Graf Christoph von Oldenburg an der Spitze Lübischer Truppen sich bestrebte, den gefangenen König Christian II. zu befreien oder vielmehr Dänemark für sich selbst zu erobern. Hier wurde er 1535

vom Grafen verrätherischer Weise gefangen und nach Malmöe gesandt, welches Loos mehrere vom Adel traf, und womit der Graf beabsichtigte, sie als Lösepfänder zu gebrauchen, falls es ihm selbst unglücklich ergehen sollte. Die Uebrigen entkamen indessen nach und nach; Thomas Sture hingegen mußte bis zum folgenden Jahre in Malmöe als Gefangener aushalten. Da sandte der in Malmöe eingeschlossene Bürgermeister Jürg. Münter ihn an den König Christian III., damit er ihm eine erträgliche Capitulation verschaffe, und so wurde Thomas Sture frei. 1550 wurde er Amtmann auf Sonderburg und Nordburg. Er war mit Bertha von Ahlefeld verheirathet und starb 1563. Er besaß auch als väterliches Erbe Helvithgaard und wurde deshalb in der Kirche zu Nutmark begraben, wo er und seine Frau auf einem eingemauerten Steine in vollem Corpus zu sehen sind, mit folgender Inschrift:

Anno domini 1563 den 30. Novembris den aventh tho 7 ure is de erbare und ernveste Tomas Stur, wol wessen Amptman up Sunderborgch und Norborgch, arfgeseten tho Helwit und Gamelgarde van dessen Jammerdal in ware erkentnisse und guder vornunft christlich vorscheden. Dem Got genedich si. Sin elike husfrowe is ein Alevelth gebaren und hedt frow Barta selige Peders dochter.

Thomas Sture ist auf dem Steine in einer mit goldenen Zierrathen reich besetzten Rüstung dargestellt und hält eine Streitaxt in der Rechten. Sein sehr verrostetes Schwert hängt an der Seite des Epitaphiums und ist über 2 Ellen lang gewesen.

Er war der letzte Mann seines Stammes und hatte nur eine Tochter, Catharina, die mit Hans Bluhme zu Tostorff, Seedorf, Münken-Neversdorf und Grüneberg verheirathet wurde. Als Thomas Sture gestorben war, behaupteten die Sturen in Schweden, seine Güter als Lehnsgüter zu erben; sie wurden aber als Allodialgüter

anerkannt und daher erbte **Hans Bluhme** beides, Gammelgaard und Helvithgaard. Er verkaufte sie darauf an den Herzog Johann von Sonderburg. Die Burg verblieb der Sonderburgischen Linie. In einer Reihe von Jahren war sie Wittwensitz für die Herzoginnen des Sonderburgischen Hauses. Die Herzogin **Anna**, Gemahlin Alexanders, wohnte hier nach dem Tode ihres Gemahls und starb hieselbst den 5. Juli 1639. Die Herzogin **Anna**, Gemahlin Johann Christians, bewohnte ebenfalls als Wittwe die Burg und ließ 1665 hier eine Capelle einrichten. Diese wurde mit vieler Festlichkeit am 26. Juli 1665 durch den Hofprediger und Probsten zu Sonderburg, Johann Boldich, eingeweiht, bei welcher Gelegenheit mehrere Prediger auf Alsen carmina gratulatoria eingesandt haben, welche zugleich mit der Einweihungsrede 1666 gedruckt sind. Der Herzogin Hofprediger auf Gammelgaard war Johannes Westphal aus Hamburg, der Philosophie Magister. Die Herzogin Anna starb 1668 in Weimar, wohin sie wahrscheinlich gezogen ist, als der König 1667 das Sonderburger Lehn an sich brachte. 1730 schenkte König Christian VI. das Gut mit 84 Bohlen und 112 Kathenstellen nebst 2 Wassermühlen und 2 Windmühlen dem Herzog Christian August I. von Augustenburg auf Lebenszeit. Diese Schenkung erneuerte Friedrich V. an den Herzog Friedrich Christian I. 1754 und endlich wurde das Gut mit mehreren Prärogativen den 30. Mai 1756 dem Herzog förmlich abgetreten, so lange sein Mannsstamm besteht, wogegen er alle Ansprüche auf die Plönische und Glücksburgische Erbschaft aufgab, und seitdem ist es dem Augustenburgischen Hause verblieben. Die Burg ist vor ohngefähr 100 Jahren abgebrochen. 1730 nennt Pontoppidan sie verfallen und sie wird wohl nicht lange nach der Zeit gestanden haben.

VI. Söebo. Rumohrsgaard.

Dieser Hof liegt zwischen den Kirchen Ketting und Nutmark und ist zu letzterer eingepfarrt. Die Burggräben sind noch größtentheils zu sehen, von der Burg selbst ist aber nichts mehr übrig, kaum läßt sich der Ort ausweisen, wo sie stand.

Die Burg hieß in älteren Zeiten Söebo oder Sibov. Der erste Besitzer, dessen Name mir vorgekommen, ist Otto Breyde, und es ist wahrscheinlich, daß sie längere Zeit im Besitz dieser Familie gewesen ist. Ihr Wappen ist ein zur Linken sprindender gekrönter silberner Löwe im rothen Felde und ein eben solcher halb aus dem gekrönten Helm hervorspringend. Otto Breyde hat 1533 ein Bündniß zwischen Dänemark und den Herzogthümern unterschrieben, kommt auch im Landregister von 1543 vor. Seine Frau hieß Anna und war, wie ihr Wappen darzuthun scheint, aus dem Geschlechte Fikkesen, das auf Alsen ansäßig gewesen ist. Er starb 1544, sie 1551 und liegen beide in der Kirche zu Nutmark begraben, wo sich ein Stein mit ihren Wappen und folgender Inschrift findet:

Anno 1544 up Pinxste Nacht is de erbar Otte Breide in Godt entslapen. 51 des Sonavent na Martini is Fro An Breid in Godt entschlapen.

Otto Breyde hinterließ nur eine Tochter, Anna genannt. Diese wurde an Ditlev Rumohr zu Röest verheirathet, der dadurch Besitzer von Söebo wurde und es nach sich Rumohrgaard nannte. Zwei seiner Söhne liegen in der Kirche zu Nutmark begraben, wo über ihrem Grabe eine stark beschädigte Tafel hängt, die der Rumohren und Breyden Wappen und folgende Inschrift hat:

Occidit in viridi veluti flos aureus agro
Turbine marcescit vel rosa tacta levi
Tu quoque materni ceu . . . . vere virentis
OTTO cadis referens nobile nomen avi.
Rumpunt rigidae subito tua stamina parcae
Vnde diem ante diem funere raptus obis.
Magna quidem hinc gelidae patet inclementia mortis
Omnia sub leges, quae vacat atra suas.
RVMORVM queque nil illustris stemmatis gentis
Divitias laudem nilve morata decus.
Exacte quatuor nondum tua vita per annos
Tracta fuit, vitam cum tibi fata negant.
Lux tibi quarta est Augusti natalis et idem
Est tibi fatalis mensis et ipsa dies
Ut petis augusto coelestia regna triumpho
In medio a . . . . felici laetus ovasque ch . . .
Fallaci felix qui nondum labe malorum
Implicitus mundo . . . . liberaris
Lubrica . . . que d . . . nulli quod numina parcant
Ius habet in pueros mors simulatque senes
Vel cito vel sero metam properamus ad illam
Subtrahit hinc nullum copiae, forma, genus.

Natus Anno 1587. August 4. hora 3 pomerid.
Obiit Anno 1591. August 4. hora 2 antemerid.

Cur veris nati infantes moriantur in aevo
Ac pereat sterili flos velut ustus astro,
In . . . . est, neque enim sine numine Divum
Vivimus ac cadimus, nascimur ante moram. (?)
Scilicet in primo pueros quasi limine vitae
Retrahis e viridis, Christe benigne! malis,
Undique decrepiti titubat dum machina mundi,
Machina mox finem flammâ captura suam,
Occupet innocuos mala ne contagio moris
Repleat aut mentem prava cupido bonam

Dogmatis ut falsi, scelerum, bellique famisque
Expertes . . . . ut limina sacra petant.
Te quoque in hoc, quo non fuit infans dignior oris (?)
Hac nec nobilior vagiit alter humo
Lux CAI ut vitae illuxit bis sexti volantis
Eripuit viriis tam Deus ante malis (?)
Vividus et potiore tui, dum membra quiescunt
In tumulo, in coelo parte superstes agis.
Flos tua vita fuit, decus est reparabile floris
In . . . . in summo sed tibi vita die.
Lurida semper eris nequaquam vermibus esca
Ius dedit in patrias nec tibi mundus opes;
Vere igitur vita mors est melior et origo
S . . sua, qui . . . . giar poena malis.

Natus Anno 1591. August 2. hora 2.
Obiit Anno eodem August 14. hora eadem.

Der Verfasser dieser Grabschrift ist Johan Monrad, der früher Informator eines ältern Sohnes, Hening Rumohrs, war und 1589 Prediger in Ketting geworden war.

Ditlev Rumohr verkaufte Rumohrgaard an den Herzog Johann von Sonderburg und starb 1609.

Der Herzog hat 1600 die Burg, die verfallen war, sehr verbessert und sich dazu der Steine des abgebrochenen Hofes Snabeklund auf Sundevitt bedient.

Rumohrsgaard kam bei der Erbtheilung 1622 an das Sonderburgische Haus. Als der Herzog Christian Adolph 1667 Schulden halber seine Lande dem König überlassen mußte, kam der Hof an den Amtmann in Hadersleben, Kai von Ahlefeld, dem er für eine Summe Geldes ausgelegt wurde. Dieser verkaufte ihn noch in demselben Jahre mit den dazu gehörigen 45 Hufen und 70 Käthnern, sammt allen Gerechtigkeiten, für 38,500 Rthlr. Species an den Herzog Ernst Günther von Augusten=

burg, quitt und frei, ausgenommen die 1667 hinterstelligen Contributionsrestancen, wogegen Ahlefeld versprach, die auf dem Gute dem Herzog angewiesenen Deputatgelder, 1023 Rthlr. 5 Schill., ihm und seinen Erben zu versichern. Dieser Handel ward 1668 vom König confirmirt, wobei dieser sich jedoch das Reluitionsrecht vorbehielt. Herzog Ernst Günther starb 1689 und nach seinem Tode behielt seine Wittwe das Gut. 1701 erbte es der Sohn, Herzog Friedrich Wilhelm.

Schon 1706 wollte König Friedrich IV. das Gut einlösen und fing deshalb Unterhandlungen an. Dieses war aber dem Herzog keinesweges angenehm, um so viel mehr als es seiner Gemahlin zum Leibgeding verschrieben war. Der Herzog war abwesend, vielleicht in Holland, da er bei dem damals in Holland liegenden Auxiliärkorps angestellt war. Die Herzogin sahe daher keinen andern Ausweg, als sich darauf zu berufen, daß der König selbst darin gewilligt hatte, daß ihr Rumohrsgaard zum Wittwensitz verschrieben wurde. Dies half indeß nur wenig, und durch wiederholte Bitten, ja sogar eine Reise nach Kopenhagen, erlangte sie nur, daß der Herzog das Gut noch 2 Jahre behalten durfte. Nach Verlauf derselben, 1709, gelang es indessen dem Herzog selbst, noch 2 Jahre Aufschub zu erlangen, und indessen brach der Schwedische Krieg aus, so daß der König sein Geld anders brauchen konnte und die ganze Sache vorläufig beruhen mußte. Seitdem ist das Gut auch dem Augustenburgischen Hause verblieben.

VII. Die Nordburg.

> Die Flamme in farbigen Säulen
> Durchwogte wild der Gemächer Raum,
> Und ich stürzte in Windes Heulen
> Und begrub im Falle der Edlen Gebein';
> Da zog der Uhu als Burgherr ein
> Und mit ihm, als Knappen, die Eulen.
>
> Körner.

In der reizenden Norderharde, die an malerischen Aussichten so reich ist, liegt unter mehreren nicht unbedeutenden Landseen, der Nordburger See, der eine Viertelmeile lang, nur an dem einen Ende eine ziemliche Breite hat. Hier liegt eine Insel, auf welcher die Nordburg erbaut war. Jetzt ist sie fast keine Insel mehr zu nennen, denn gegen Süden ist das Wasser verschwunden und Wiesengrund entstanden. Aber die eigentliche Insel ist dennoch kenntlich genug. Eine Brücke führt vom Flecken nach der Insel und rechts von dieser liegen die Ueberbleibsel des Schlosses an der Südseite der Insel. Was davon übrig ist, besteht in einem Gebäude von 14 Fach mit einem Flügel von 4 Fach, welches alles nur ein Stockwerk hoch ist. Der Eingang ist vom Hofe. Ueber der Thür findet sich ein Stein mit dem Schleswig-Holsteinischen und Anhaltschen Wappen, der Jahreszahl 1678 und den Buchstaben: V. G. G. A. E. Z. N. H. Z. S. H. (Von Gottes Gnaden August Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein), V. G. G. E. C. H. Z. S. H. GF. Z. A. (Von Gottes Gnaden Elisabeth Charlotte, Herzogin zu Schleswig-Holstein, Gräfin zu Anhalt). Die Zimmer sind hoch und mit Gypsdecken nach alter Art verziert, haben aber sonst nichts Merkwürdiges.

Am Eingange von der Brücke zum Schloßhofe sind Ruinen zweier Thürme und vorne an diesen Spuren von Götter- oder Menschenbildern aus Sandstein. Davon ist jedoch nur sehr wenig übrig. Zur Linken der Brücke liegt

ein Stallgebäude und im Hofe ein kleines Haus. Der Garten ist weitläuftig und war vormals schön angelegt, hat auch noch einige sehr angenehme Partien unten an dem See. Die westliche Seite der Insel wird zum Ackerbau benutzt.

Die Nordburg ist eine der ältesten Burgen des Reichs, und soll vom König Svend Grathe erbaut seyn, von dem Hvitfeld erzählt, daß er auf den kleinern Inseln Burgen gegen den Anfall der Wenden erbaute. Damals stand die Burg nicht auf dem Platze des jetzigen Schlosses, sondern auf der nordöstlichen Seite der Insel, und wo das Schloß jetzt steht, waren damals die Wirthschaftsgebäude. Die Burg soll nach Pontoppidan mit 4 Thürmen an den Ecken befestigt gewesen seyn und war außerdem mit einer starken Ringmauer umgeben. Diese war nach einer Zeichnung in Resenii Dänischem Atlas rund und durch einen Graben mit Zugbrücke vom Vorwerk südlich auf der Insel getrennt. Die Burg ist deshalb auch eine der stärksten im Reiche gewesen. Die Brücke vom Lande war durch Rundele vertheidigt und waren auch diese erstürmt, so hatte doch noch die Burg ihre volle Befestigung. Der Platz des Vorwerks war auch groß genug, um im Nothfall beackert zu werden, und man konnte deshalb um so viel muthiger einer Belagerung entgegensehen.

Von dieser alten Burg ist jetzt keine Spur mehr vorhanden. Ich habe mich vergebens bemüht, Ueberbleibsel der Ringmauern aufzufinden. 1665 den 14. März des Abends entstand aus Unvorsichtigkeit eine Feuersbrunst auf dem Schlosse, es brannte die ganze Nacht und die alte Burg, die so manche Belagerung ausgehalten hatte, ward in einen Aschenhaufen verwandelt. Das Vorwerk ward indessen gerettet. Der damalige Herzog von Nordburg, Hans Bugislaus, war verarmt und konnte das Schloß nicht wieder aufbauen, und da er kurz nachher

sein Herzogthum dem Könige überlassen mußte, blieben die Ruinen so liegen. Als aber der Herzog August Plönischer Linie, das Nordburgische Lehn empfangen hatte, befahl er das Schloß wieder zu erbauen. Die Festungswerke der alten Burg wurden demolirt, der Burggraben gefüllt, die Ställe zur Rechten der Brücke abgebrochen und an ihrer Stelle auf der Südseite der Insel das neue Schloß aufgeführt. Dies geschah 1678. Das Hauptgebäude bestand aus zwei Stockwerken und enthielt die prächtigen Wohnzimmer, ein Seitengebäude von einem Stockwerk enthielt eine Schloßcapelle und das zur Haushaltung nöthige Locale. Die Rundele vor der Brücke wurden höher gebaut und in einen viereckten Thurm vereinigt, in dessen hoher Spitze eine Thurmuhr angebracht wurde. Auch die Oeconomiegebäude wurden erweitert und neu erbaut, kurz es erhob sich aus dem Aschenhaufen ein fürstliches Schloß. Dieses verblieb der neuen Nordburgischen Linie bis 1730, da es dem Könige anheim fiel. 1772 wurde das Gut niedergelegt und das Schloß wurde Privateigenthum. Die Besitzer fanden es zu beschwerlich das große Gebäude zu unterhalten und so ist das obere Stockwerk und ein Theil des Flügels sammt den Thürmen abgebrochen.

Die Nordburg hieß anfänglich bloß das Schloß auf Alsen, so lange die Sonderburg noch nicht erbaut war, und sie kommt schon 1192 vor. Damals hatte der Schleswigsche Bischof Waldemar sich wider König Knud VI. empört und ließ sich endlich verleiten zum König nach Brondlund zu kommen. Von hier wurde er aber gefangen nach der Nordburg gebracht, wo er 3 Jahre in hartem Gefängniß zubringen mußte, worauf er nach Söburg geführt ward.

König Christoph I. hatte sich durch die Gefangennehmung des Erzbischofs Jakob Erlandsen einen großen Theil der Geistlichen zu Feinden gemacht. Der Herzog

Erich von Schleswig war auch nicht des Königs Freund und als daher der Bischof in Odense, Jens Bang, 1259 nach Alsen flüchtete, um der Gefangennehmung zu entgehen, räumte Herzog Erich ihm die Nordburg zum sichern Aufenthalte ein. Hier schmiedete der Bischof Pläne wider den König und schickte den Holsteinischen Grafen Geld, daß sie Dänemark mit Krieg überziehen sollten. Die Gelegenheit schien günstig und des Königs Feinde stürmten von allen Seiten über ihn zusammen als er zu Ripen eines plötzlichen Todes, wahrscheinlich durch Gift, starb. Seine muthige Gemahlin, Margrethe Sambiria, übernahm gleich die Regierung im Namen ihres unmündigen Sohnes. Da sie aber den Herzog Erich nicht erblich mit Süderjütland belehnen wollte, entspann sich daraus ein neuer Krieg. Die Königin rüstete ein Heer aus, mit dem sie den Holsteinern, die mit Erich im Bunde waren, entgegenzog. Es kam zur Schlacht auf der Loheide den 29. Juni 1261, welche durch Verrätherei für die Königin unglücklich ausfiel. Sie und ihr Sohn wurden beide gefangen und der König nach der Nordburg gebracht, wo er hart gehalten wurde und erst 2 Jahre später seine Freiheit erhielt.

1358 waren Streitigkeiten zwischen dem König Waldemar IV. und dem Herzog Waldemar von Schleswig entstanden. Der König kam mit einem Heere nach Alsen; der Herzog war abwesend und die Nordburg mußte sich nach einer dreitägigen Belagerung ergeben, wurde aber bald darauf wieder der Herzogin Regitze, die auf Sonderburg sich aufhielt, abgetreten.

Nach dem Tode des Herzogs 1364 gehörte die Nordburg zum Leibgeding der Herzogin, und sie erwählte 1373 am Neujahrstage den König zu ihrem Beschützer und ließ auch die Nordburg von Königlichen Völkern besetzen. Die Burg wurde aber zugleich mit Sonderburg

nach des Königs Tode vom Amtmann Herrn Henning Meynstorp den Holsteinern übergeben.

Im Jahre 1409 waren abermals Streitigkeiten zwischen Dänemark und Süderjütland ausgebrochen, und König Erich von Pommern zog 1410 mit einem Heere nach Alsen. Die Nordburg war damals von der Herzogin Elisabeth von Schleswig an einen Ritter Claus von Thin für 1100 Mark Lübisch verpfändet, und dieser hatte nur 25 Mann auf der Burg, weshalb er nicht lange Widerstand leistete, sondern sich bald, den 19. August, dem König ergeben mußte, welcher versprach, ihn jedenfalls für die 1100 Mark schadlos zu halten. Der darüber ausgestellte Brief enthält folgende Punkte. Der König und der Ritter enthalten sich beiderseits aller Feindseligkeiten gegen einander bis 8 Tage nach Martini. Indessen sollen die Landsassen und Bewohner des Nordburger Lehns dem König huldigen; dasselbe soll auch der Besatzung auf Nordburg erlaubt seyn, falls sie dem Könige freiwillig huldigen will. Der Ritter soll während der Zeit die Burg nicht besser befestigen, und wenn der König das Schloß einlöst, soll er nicht verpflichtet seyn mehr Lebensmittel und Kriegsbedarf auszuliefern als er in Empfang nahm da er die Burg besetzte; darf aber der Herzogin nicht mehr ausliefern, falls sie die Burg einlöst. Die Herzogin soll die Burg einlösen ehe die 8 Tage nach Martini verlaufen sind, geschieht das nicht, so soll es nur dem Könige, seinen Erben oder dem Dänischen Reichsrathe frei stehen die Burg zu lösen. Gegeben zu Sonderburg auf Alsen den 14. August 1410.

König Christian I. verpfändete 1472 die Nordburg mit unterliegender Vogtei für 8000 rheinische Gulden an seine Gemahlin Dorothea. In der Erbtheilung zwischen König Hans und Herzog Friedrich kam die Nordburg an den König. Christian II. verschrieb sie 1514 seiner Gemahlin zum Leibgeding. In der Erbtheilung zwischen

König Christian III. und seinen Brüdern 1544 den 10. August fiel die Nordburg an den König, der sie zugleich mit der Sonderburg zum Wittwensitz seiner Gemahlin bestimmte. Die Königin Dorothea besaß daher von 1559 bis 1571 die Burg. Dann kam sie, der Erbtheilung nach Christian des Dritten Tode zufolge, an den Herzog Johann von Sonderburg. Als er 1622 starb, kam die Nordburg an seinen fünften Sohn, Johann Adolph, der aber schon 2 Jahre nachher mit Tode abging und von seinem Bruder Friedrich beerbt wurde. Ihn traf der verderbliche Krieg, mit dem Carl Gustav von Schweden Dänemark überzog. Im December 1657 eroberte ein Schwedischer Obrister Knaust oder Knust mit 600 Mann die Nordburg, die wahrscheinlich schlechten oder wohl gar keinen Widerstand geleistet hat. Die Schweden hausten hier bis sie im folgenden Jahre gegen Weihnachten von den Brandenburgern, die Dänemark zu Hülfe eilten, vertrieben wurden. Diese betrugen sich übrigens viel feindlicher als die Schweden, zogen aber bald ab. Im Febr. 1659 eroberte General Admiral Wrangel abermals die Nordburg, mußte aber im März sie wieder räumen. Kurz nachher starb Herzog Friedrich und hinterließ die Nordburg seinem Sohne Hans Bugislaus. Unter ihm brannte 1665 die alte Burg ab und er mußte 1669 sein verschuldetes Lehn dem König überlassen. Schon 1671 trat dieser aber selbiges dem Herzog Joachim Ernst von Plön für seine Ansprüche auf Oldenburg und Delmenhorst ab. Noch in demselben Jahre kam die Nordburg durch den Tod des Herzogs an seinen Sohn August, der sie doch erst 1676 in Besitz nehmen konnte. 1678 erbaute er das neue Schloß und starb 1699. Die Nordburg hinterließ er seinem Sohne Joachim Friedrich, da aber dieser 1706 die Plönischen Lande erbte, kam Nordburg nach vielen Streitigkeiten 1722 an seinen Brudersohn den Herzog Friedrich Carl, von Carlstein

genannt. Um sein Recht zu handhaben, legte der König von Dänemark Besatzung in die Nordburg und vereitelte dadurch ein Vorhaben des Herzogs von Rethwisch, der sich selbiger bemächtigt haben wollte. Als endlich Herzog Friedrich Carl 1730 die Plönischen Lande erbte, überließ er aus Dankbarkeit für die genossene Beschützung dem Könige die Nordburg sammt dem ganzen Lehn. Von der Zeit an wurde das Schloß von den königlichen Amtmännern bewohnt, wenn dies Amt, was nicht immer der Fall war, seinen besondern Amtmann hatte, bis endlich das Schloß 1772 verkauft und das Gut ausparcellirt wurde.

Von den Amtmännern dieser Burg sind mir folgende vorgekommen:

1373 Hr. Jakob Olussen Lunge. — Hr. Nikolaus Gutzer.

1375 Hr. Henning Meynstrup.

1410 Claus von Thin; besaß das Schloß pfandweise.

1515 Mandrup Holk; war zugleich Amtmann auf Sonderburg.

1521 Hennecke von Ahlefeld zu Seegaarden.

1527 Gosche von Ahlefeld; er war früher Amtmann in Schwabstedt gewesen und lebte noch 1540.

1543 Johann von Ahlefeld.

1550 Thomas Sture; war zugleich Amtmann auf Sonderburg.

Nach ihm haben wahrscheinlich die Amtmänner auf Sonderburg Hans Blohme und Paul Uk auch dies Amt verwaltet, während es die Königin Dorothea besaß. Nachher kam es an den Herzog Johann.

Von den fürstlichen Amtmännern ist mir nur Joh. Franz von Aichelberg vorgekommen, welcher 1677 das Amt antrat und 1692 den 13. December starb.

Nachdem das Lehn wieder an den König gekommen war, haben folgende Amtmänner auf dem Schlosse gewohnt:

1730 Holger Scheel zu Birkehle, Faareweise, Mullerup, Nörup, Ritter, Geheimrath. Von seinem Antritt schreibt das Nordburger Kirchenbuch: „Den 2. Juni kam Amtmand v. Scheel uformodentlig med Kongens Brev om at være Amtmand her paa Slottet og over hele det forrige Nordborgske Fyrstendömme.“ Er kam später als Stiftsamtmann nach Seeland.

1746 Ulrich Adolph Graf von Danneskjold-Samsöe. 1748 wurde er Schoutbynacht oder Contreadmiral und starb den 3. Juni 1751.

1750 Johann Wilhelm Teufel von Pirkesen, Baron, Kammerherr. Er wurde 1754 zugleich Amtmann auf Sonderburg.

Wahrscheinlich hat der Amtmann von Reuß später auch dies Amt verwaltet. 1772 wurde, wie schon angeführt, das Schloß Privateigenthum.

VIII. Melsgaard.

Dieser Hof liegt im Kirchspiel Orbüll, südwestlich von Nordburg, und war ehedem auch eine befestigte Burg. Diese war damals ein Eigenthum der Familie Holk. 1517 kommt „Wolf Holk Knape“ vor, welcher in gedachtem Jahre 3 Hufen in Braaballe und 2 Höfe in Orbülle dem König verkaufte. Ihm folgte als Besitzer Jasper Holk, wahrscheinlich sein Sohn. Dieser war, dem oft genannten Landregister zufolge, 1543 gestorben und seine Erben besaßen damals die Burg. Gegen den Schluß dieses Jahrhunderts kaufte der Herzog Johann von Sonderburg auch diesen Hof, aber wann und von wem habe ich nirgends gefunden. Er kam 1622 an das Nordburgische Haus und verblieb der alten und neuen

Nordburgischen Linie bis zum Jahre 1730. Die Burg ist vermuthlich in diesem Zeitraum abgebrochen.

1680 war Christian Frost Verwalter auf Melsgaard. Später wurde der Hof verpachtet. Peter Enewald, vormaliger Amtsschreiber zu Nordburg, war gegen den Schluß des Jahrhunderts Pächter auf Melsgaard. Er ließ sich an der Oxbüller Kirche eine Grabcapelle erbauen, in welcher er und seine Frau noch zu sehen sind. Die balsamirten Leichen sind noch gut erhalten und die weißen seidenen Leichentücher mit silbernen und seidenen Spitzen zeigen noch den Reichthum der hier Bestatteten an. Peder Enewald starb auf Melsgaard 1697, seine Frau 1707.

Melsgaard wurde 1730 vom Herzog Friedrich Carl dem König abgetreten. Die Hoffelder hatten 614 Tonnen 4 Scheffel Land und die jährliche Pacht war 1243 Rthlr., woraus zu schließen, daß der Hof auch als Besitzthum der Krone verpachtet war. 1767 wurde das Gut niedergelegt und in 16 Parcelen getheilt.

IX. Hartsprung.

Die Wallstätte dieser Burg liegt im Kirchspiel Svenstrup, gerade an der Landstraße zwischen Sonderburg und Nordburg. Jetzt ist der Hof mit Wiesengrund umgeben, lag aber vormals in einem nicht kleinen See, in welchem die Insel durch Kunst angelegt scheint. Von der Burg ist nichts mehr vorhanden. Sie hieß früher Melet oder Melvitgaard. Im Landregister der Fürstenthümer von 1543 kommt „Benedictus Sehestede tho Moldewithgarde“ vor. Er war 1546 Amtmann in Apenrade. Er scheint nicht verheirathet gewesen zu seyn und hat wahrscheinlich den Hof verkauft. 1576

war Paul Magnussen Besitzer desselben. Er besaß auch den Hof Blansgaard in Sundewitt. Er starb auf Melvitgaard den 15. December 1596. Seine Söhne erbten den Hof, verkauften ihn aber bald an den Herzog Johann, jedoch ungerne und nur für eine sehr große Summe Geldes, weshalb der Herzog nach geschlossenem Handel sagte: „Das war ein harter Sprung," was zu dem jetzigen Namen Hartsprung Veranlassung gegeben haben soll.

Nach Herzog Johanns Tode 1622 kam der Hof an das Nordburgische Haus bis 1722, da er dem Könige abgetreten wurde. Die Burg war damals schon abgebrochen. Die Hoffelder waren 582 Tonnen 5 Scheffel, wovon die 151 Tonnen Waldung waren. 1771 ward das Gut in 21 Parcelen ausgestückt, wovon die Hauptparcele noch Hartsprung heißt und an dem Platze der alten Burg liegt.

X. Osterholm.

Der Mensch und seine Werke,
Sie sind des Tages Raub;
Die Schönheit und die Stärke
Zerfallen bald in Staub.
Schreiber.

In einer äußerst romantischen Gegend von starken Hölzungen und frischem Wasser umgeben, liegt im Kirchspiel Nutmark die Wallstätte des alten Helvithgaard. Der Platz, wo die Burg stand, ist jetzt zu einem Küchengarten umgestaltet. Die Burggräben sind noch ganz erhalten, aber es ist wenig Wasser mehr darin. Gegen Norden ist der Graben so breit, daß da ein kleiner See gewesen zu seyn scheint, von dem man das Wasser in die angelegten Gräben geleitet hat. Die Einfahrt zur

Burg war gegen Osten, und wenn man über die Brücke gekommen ist, liegt noch zur Linken ein Haus, das aus den Zeiten der Burg herstammt. Weiter gegen Westen ist ein großer Platz, jetzt ein Fruchtgarten; früher lagen hier wahrscheinlich die Ställe und Oeconomiegebäude ꝛc. Gegen Nordwesten ist über den Graben ein schmaler Steg von Erde ausgefüllt, der wohl späteren Ursprungs ist. Gerade dem vorgenannten Hause gegenüber im jetzigen Garten lag die Burg. Diese ist das einzige von den adlichen Häusern auf Alsen, von dem man eine deutliche Vorstellung haben kann, indem in dem vorbenannten Hause ein Gemälde zu sehen ist, auf welchem die Burg dargestellt ist. Das Gebäude war fest und zwei Stockwerke hoch, vorn mit einem Thurm befestigt, durch welchen der Eingang war. Dem Gemälde zufolge hatte der Thurm kein Dach, sondern oben eine freiliegende Windeltreppe, an welcher man auf die kleine Spitze gelangte. Dies ist vielleicht aber spätere Einrichtung. Auch diese Burg gehörte vor Alters den Sturen. Wulf Sture zu Hellwith hat 1533 das Bündniß mit unterschrieben, welches Herzog Christian von Schleswig und Holstein mit dem Dänischen Reichsrathe zu gegenseitiger Vertheidigung schloß. Derselbe kommt noch 1543 im Landregister vor. Seine Frau war Bendix Ahlefelds Tochter, aber ihren Namen habe ich nicht gefunden. Ihr Sohn war der eben genannte Thomas Sture, Amtmann auf Sonderburg und Nordburg. Nach seinem Tode erbte seine Tochter, Catharine, auch diese Burg, und ihr Eheherr, Hans Bluhme, verkaufte selbige an den Herzog Johann von Sonderburg. Pontoppidan erzählt, daß der Herzog 100,000 Rthlr. für Helvithgaard gegeben habe. Dieser Handel ist vor 1586 geschlossen. In diesem Jahre, den 12. Februar, starb die erste Gemahlin des Herzogs, Elisabeth von Braunschweig-Lüneburg, hier. Der Herzog veränderte bei seiner Besitznahme den alten Namen Hel-

vithgaard in Osterholm, und von nun an heißt die Burg stets so. Herzog Johann verbesserte die Gebäude und baute an den Ecken zwei Thürme von 3 Stockwerken mit Kuppeln und hohen Spitzen, so daß die alte Burg ein prächtiges Aussehen erhielt. Wahrscheinlich hat die angenehme Lage derselben ihn angezogen, auch mag hier gute Jagd gewesen seyn, so daß die Burg auf längere Zeit von dem Herzoglichen Hofstaat bewohnt worden ist.

Nach dem Tode des Herzogs, 1622, kam diese Burg mit dem Nordburgischen Lehn an Herzog Johann Adolph und 1624 an Herzog Friedrich. Dieser starb 1658 und seine Gemahlin, Eleonora von Anhalt, erhielt Osterholm zum Wittwensitz. Sie lebte auch hier bis an ihren Tod, welcher den 2. November 1680 eintraf. Darauf kam sie an den Herzog August von Nordburg. Unter seiner Regierung wohnte ein Obristlieutenant Hans Friedrich von Holstein hier, welcher im Januar 1687 starb; ob er in des Herzogs Diensten stand, wird nicht erwähnt.

Nach dem Tode des Herzogs ward Osterholm auch seiner Gemahlin zum Wittwensitz ausersehen. Die Herzogin Elisabeth Charlotte von Anhalt-Harzgerode wohnte hier bis an ihren Tod, den 20. Januar 1723. In ihrer Zeit war Christopher Witt fürstlich Schleswig-Holsteinischer wohlbestallter Hausvogt zu Osterholm, welcher 1720 starb.

1722 trat der Herzog Friedrich Carl dem Könige Osterholm ab und seitdem gehörte es der Krone. 1768 wurde das Gut verkauft und die Hoffelder in 28 Parcelen getheilt. Es ist mir nicht bekannt, ob die Burg vor oder bei der Ausparcellirung abgebrochen wurde. Es ist nicht später geschehen.

Noch sprechen Sagen und Ortsnamen für das Daseyn mehrerer Burgen auf Alsen. Es ist indeß nur wenig,

was davon erhalten ist. So soll auf dem Platz, wo jetzt die Kirche Lysabbel steht, vormals eine Burg gewesen seyn. Die Localität spricht auch dafür. Die Kirche liegt nämlich auf einem ziemlich großen Platze, der ein verschobenes Viereck bildet und noch innerhalb der Kirchhofsmauern mit einem tiefen Graben umgeben ist, durch welchen nur mehrere schmale Wege ausgefüllt sind. Die Sage erzählt, daß hier in grauer Vorzeit eine Burg stand, deren Besitzer mit dem Junker auf Kajborg in Streit gekommen war und ihn getödtet hatte. Dies fiel ihm in seinen alten Tagen aufs Herz und zur Sühne seiner Sünden stiftete er bei der Burg eine Capelle und schenkte alle seine Güter derselben. Diese Capelle ist der Anfang der jetzigen Pfarrkirche, und die Burg wurde nachher abgebrochen. — Ein Theil des Dorfes Tanslet heißt noch Tansgaard und soll früher adliches Gut gewesen seyn. Im oft genannten Landregister von 1543 kommt „Henrik Linthe tho Tantschlapp" vor. Es mag da dies Tansgaard gemeint seyn. In selbigem Kirchspiel liegt ein Hof, Steensgaard genannt, der auch adlich Gut gewesen seyn soll. Der Hof war von Erich Christiernsen an Gottschalk Rantzau verpfändet und wurde 1494 an Marquard Lundt verkauft. Dankwerth hat den Hof schon nicht mehr.

IV.

Die Familie Krummendik

und

ihre Güter in der Umgegend von Itzehoe.

Ein Beitrag

zur Geschichte der Ritterschaft und der Rittergüter Holsteins

von

Dr. C. Lemmerich.

Schon in der ältesten Verfassung, welche Tacitus uns von Germanien entwirft, finden wir den Keim der späteren Volksstände Deutschlands. Zwei Volksclassen stehen streng geschieden von einander da, die Freien und die Unfreien, doch begriff man eigentlich nur die ersteren, wenn vom Volk die Rede war, weil man nur diejenigen mit diesem ehrenvollen Namen belegt zu haben scheint, welche zur Volksversammlung kommen durften. Ausgebildeter erblicken wir dieses Verhältniß in den ersten germanischen Reichen, welche sich in römischen Provinzen bildeten. Das eigentliche Volk, die Freien, zerfiel in zwei Theile, in die Edlingi und Frilingi, oder in die Edlen und blos Freien. Vor der Volksgemeinde waren die Rechte beider gleich, allein wesentlich wird der Vorzug der Edlen dargethan durch ihr höheres Wehrgeld, durch das Recht ein Dienstgefolge zu halten und Unfreie in ihren Herrschaften zu beschützen. Ursprünglich mögen diese Vorzüge blos durch Geburt erworben sein, bald aber spricht sich der Grundsatz aus, daß der König nach seinem freien Willen einen Jeden, selbst den Unfreien, zu dem Stande der Edlen erheben könne. Das Mittel, dessen sich die Fürsten zu diesem Zweck bedienten, war die Ertheilung eines hohen Staatsamtes. Denn derjenige, welcher vom König unter die Zahl seiner angesehenen Diener aufgenommen war, galt für einen Edlen und Vornehmen des

der Großen, weil sie dadurch eben so gut ihre bürgerliche Ehre behaupten konnten, ohne sich den Gefahren der Freien ausgesetzt zu sehen. Daß diese Verminderung meistens nur die ärmeren Classen der Freien traf, ist natürlich, obgleich auch viele Begüterte sich in Dienstmannschaften begaben. Ungeachtet der Verminderung der Freien blieben dennoch viele übrig, welche nach den alten schon von Karl dem Großen bestimmten Grundsätzen von ihrem echten Eigenthum persönlich den Kriegsdienst leisten mußten. Diese Freien, welche den Reichsdienst zugleich mit dem Gefolge des Adels leisteten, sind die sogenannten Heerbannspflichtigen, wie sie zum Unterschied von den freien Landsassen genannt werden. *) In späterer Zeit gingen sie in den niederen Adel über. **) Wie sich dieses Verhältniß in Holstein ausbildete, läßt sich nicht angeben, weil uns darüber jede Nachricht fehlt; nur so viel scheint mir aus der späteren Zeit hervorzugehen, daß die meisten Geschlechter des niedern Adels in Holstein aus freien Heerbannspflichtigen hervorgegangen sind. Denn wenn auch viele derselben, wie wir sogleich sehen werden, in das Verhältniß von Lehnsleuten zu den Grafen traten, so that dieß ihrer Freiheit keinen Eintrag, und ist, wenn wir sie vor dem vierzehnten Jahrhundert als Vasallen finden, ein Beweis, daß sie den Freien ursprünglich angehörten. Der Hauptgrund aber, weshalb ich glaube, daß die meisten Geschlechter unsers einheimischen Adels dem Stande der heerbannspflichtigen Freien angehörten, ist, weil sich in Holstein nur so wenige Spuren von Ministerialen und ministerialen Geschlechtern finden, welche ursprünglich dem Stande der Unfreien angehörten und sich als bewaffnetes unfreies Gefolge Theilnahme an der

---

*) Eichhorn §. 166, 223.

**) Scheidt, Nachricht von dem hohen und niedern Adel. Hannover, 1754. 4. S. 3.

bürgerlichen Ehre und seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts völlige Gleichstellung mit den Vasallen erworben hatten.

Aus dem Stande der Freien gingen zum Theil auf die oben beschriebene Weise die Vasallen hervor und bildeten im Gegensatz zu den Ministerialen den freien Theil des Gefolges. Schon nach der ältesten deutschen Verfassung war es gewöhnlich, daß um einen berühmten Edlen sich ein Haufe kühner und tapferer Jünglinge sammelte, welcher ihm zu besonderer Treue verpflichtet war und dagegen Unterhalt von ihm erhielt. Eine solche Verpflichtung zur Treue war der Freiheit nicht nachtheilig und begründete durchaus kein erbliches Verhältniß. Schon in sehr alter Zeit kommt für einen solchen freien Dienstmann der Name vassus vor. *) Mehr ausgebildet wurde das Gefolgewesen zu den Zeiten der Karolinger. Denn da die Freien nur zur Landwehr aufgeboten werden durften, so suchten der König und die Großen des Reichs auf alle mögliche Weise die Zahl ihrer Dienstleute und Vassen zu vermehren, weil diese ihnen auch zu jeder Fehde folgen mußten, und sie dieselben in den fortdauernden Bürgerkriegen durchaus nicht entbehren konnten. Obgleich die Ministerialen der Zeit auch zuweilen Kriegsdienste leisteten, so wurden in der Regel doch die Beamtenstellen mit ihnen besetzt, deßhalb waren es hauptsächlich die Vasallen, welche dem Gefolgeherrn oder Senior in den Krieg folgten und seine Fehden ausfochten. Da sie sich zu einer besonderen Treue und Folgsamkeit verpflichtet hatten, so kommt seit dieser Zeit nicht selten der Name fidelis für sie vor. Außer dem Unterhalte erhielten sie, nachdem ihre Treue und Tüchtigkeit genügend geprüft war, von ihrem Herrn den Genuß eines Beneficiums als Belohnung, um welche sie fortan dienten.

---

*) Eichhorn §. 48.

Nicht wenig trug zur Vermehrung der Zahl und des Ansehens der Vasallen bei, daß unter der Regierung der letzten Karolinger die hohen Staatsbeamten nicht blos ihre Aemter erblich machten, sondern dieselben auch als eine ihnen persönlich ertheilte Begünstigung, als ein Beneficium ansahen, für welches sie dem König zur Treue verbunden seien, und auf diese Weise aus Ministerialen zu Vasallen wurden. Obgleich wir diese höheren Vasallen keineswegs zu denen zählen dürfen, aus denen später der niedere Adel zum Theil hervorging, sondern sie vielmehr einem großen Theile nach in den Fürstenstand übergingen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie den Stand eines Vasallen geachteter machten. Nach dem Untergange der Karolinger entwickelte sich das Lehnwesen in Deutschland fortdauernd bis zum Untergange des Hohenstaufischen Hauses. Die ersten Karolinger verliehen nur Beneficien, nachdem sie die Treue ihrer Vasallen gehörig geprüft hatten, gleichsam als Belohnung, jetzt aber finden wir, daß das Lehn die Bedingung der Dienste ist. *) Alle Vasallen, mit wenigen Ausnahmen, in denen eine Lehnanwartschaft Statt fand, hatten von Anfang an Lehen. Das persönliche Verhältniß des Vasallen hatte sich dahin entwickelt, daß er als solcher eigentlich keinem besonderen Stande angehörte, er blieb auch als Vasall in dem ihm angeborenen Stande der Freien und genoß alle Vortheile, deren diese theilhaftig waren, so weit dieselben sich mit seinem Lehnscontract vereinigen ließen. Sein Verhältniß zu seinem Herrn beruhte nur auf einer gegenseitigen Uebereinkunft, selbst als die Lehen erblich wurden, dauerte diese Ansicht fort, da der Sohn

---

*) Capit. 1, 377, abgedruckt in Eichhorn §. 167, Note f. — Ueber den Unterschied der frühern Kriegspfründen von dem rechten Lehn vgl. Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen. Cassel, 1784. 4. S. 38.

in die Verhältnisse des Vaters eintrat. Durch einseitige Handlungen seiner Seits konnte er aus seinen Verbindlichkeiten als Vasall heraustreten, wenn er das erhaltene Lehn in die Hand seines Herrn zurückgab. Dann war er von allen Verpflichtungen gegen denselben, welche das Lehn mit sich brachte, befreit und er stand als ein Freier da. So lange er aber das Lehn besaß, war er zu den Diensten verpflichtet, welche mit demselben verbunden waren und größtentheils in Kriegsdiensten bestanden, wie er es auch seinem Herrn beim Antritt des Lehns im Eide der Treue geschworen hatte (homagium, vasallagium). Diese Kriegsdienste, welche der Vasall leisten mußte, waren keineswegs ungemessene, sie bestanden in dem Reichsdienst, darin die Rechte und Besitzungen seines Herrn im Fall eines Angriffes zu vertheidigen, und endlich an jeder selbst gebilligten Fehde Theil zu nehmen, im Fall nicht bei der Uebernahme der Lehnsverbindlichkeit noch besondere Pflichten, sei es von Seiten des Lehnsherrn oder von Seiten des Vasallen, übernommen waren. Zum Unterschiede von dem Dienstgute nannte man das Vasallenlehn seit dem dreizehnten Jahrhundert in der Regel rechtes Lehn oder feudum, während jenes beneficium hieß, doch finden sich hiervon, wie überhaupt in der Terminologie des Mittelalters, in unverdächtigen Urkunden manche Abweichungen. Beide, sowohl Dienstgut als Vasallenlehn, wurden erblich, seitdem die Herren den ganzen Reichsheerdienst von ihrem Dienstgefolge forderten. Die ursprünglichste Art der Ertheilung von Lehn ist gewiß die, daß, sobald ein Herr einen Freien in seine strengere Dienstpflicht ziehen wollte, er ihm ein Besitzthum zu Lehn gab. Da aber in der Regel der Vortheil bei Ertheilung und Erhaltung eines Lehns gegenseitig ist, so findet es sich nicht selten, daß bei Erhaltung eines Lehns der Freie dem Lehnsherrn das Eigenthum einer Sache überträgt, um dieselbe außer dem gegebenen Lehn

als Lehn zurück zu erhalten;*) ja, es kommt bisweilen vor, daß allein auf diese letzte Art, ohne ein gegebenes Lehn zu erhalten, blos durch Lehnsauftrag, Freie unter die Vasallen eines Lehnsherrn aufgenommen worden.**) Es beruht hierauf der Unterschied zwischen dem feudum datum und oblatum. Daß bei letzterem immer die Erblichkeit herrschte, zuweilen selbst die Erbfähigkeit des weiblichen Geschlechts fortdauerte, ist natürlich.***) Um die Verhältnisse des Vasallen zu seinem Lehnsherrn zu bestimmen, entwickelte sich allmälig das Lehnrecht, dem das ganze freie Gefolge in allen Lehnsachen unterworfen war. Der Vasall wurde aber durch dasselbe nicht vom Landrecht ausgeschlossen, dem er als Freier unterworfen war, denn das Lehnrecht galt für ihn nur in Bezug auf seine Stellung als Mitglied des Gefolges. Deßhalb hat auch der Vasall nicht blos an seinem Eigen, welches er neben dem Lehn besitzt, eine Gewehre nach Landrecht, sondern vertheidigt auch seine Ansprüche an das Lehn selbst vor demselben gegen jeden Dritten.

Daß sich das Lehnwesen in Holstein wie in ganz Deutschland findet, zeigt schon die oberflächlichste Durchsicht eines einheimischen Diplomatas. Denn nicht blos kommen sehr häufig die Ausdrücke vasallus und fidelis von adlichen Geschlechtern vor, †) sondern es haben sich uns auch förmliche Lehnbriefe erhalten. ††) Sehr viele und zum Theil noch jetzt blühende adliche Geschlechter

---

*) Sächs. Landr. Bd. 1, Art. 34, nach der Ausgabe von Homeyer. Berlin, 1835. 8.

**) Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. 2te Aufl. Berlin, 1830. S. 412.

***) l. c. S. 417.

†) Schl.-Holst.-Lauenb. Urkundensammlung von Michelsen. I. S. 238, 249.

††) ib. S. 191, 235.

finden wir in Lehnsverhältnissen, von denen ich als Beispiel nur einige aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert anführen will, wie das Geschlecht der von Siggen, Schl.-Holst.-Lauenb. Urkundensammlung Bd. 1, S. 232; Blok, l. c. S. 245; Swaf, ib. S. 249; Kale, ib. S. 253; Barsbek, ib. S. 260; Reventlow, ib. S. 271; Rantzau, ib. S. 285; Hanen, Westph. l. IV, S. 3406; Qualen, ib. S. 3445; Pogwisch, Westph. l. II, S. 83 rc. Die Besitzungen, mit denen die Lehnsleute von ihrem Herrn belehnt wurden, sind sehr verschiedenartig; am häufigsten sind es Ländereien und zwar von jeder Größe, von ganzen Dörfern bis zu einzelnen Hufen. *) Eben so häufig findet sich das Gericht als Lehn, so wie überhaupt Alles, was Einkünfte gewährte, wie Aalwehren, Mühlen, Fischereien und dergleichen. **) Als Lehnsherren, von denen die Freien Lehen nahmen, kommen am häufigsten freilich die Grafen vor, doch bei weitem nicht ausschließlich, denn wir finden Ritterbürtige aus sehr angesehenen und mächtigen Geschlechtern als Lehnsleute nicht blos vom Erzbischof von Hamburg, sondern auch von einheimischen Klöstern, wie von Cismar, Preetz und anderen. ***)

Ich kann nicht umhin, hier kurz einige Beamte zu berühren, welche mir aus dem Stande der Freien und Vasallen genommen zu sein scheinen. Unter den ersten Grafen von Holstein aus dem Schauenburgischen Hause kommen mehrere solche Obrigkeiten vor, nämlich die judices terrae, die legati provinciae und der praefectus. Welche Bewandniß es eigentlich mit den judices terrae

---

*) Schl.-Holst.-Lauenb. Urkundensammlung. I. S. 217. — Westph. II. p. 46.

**) Urkundensammlung. I. S. 214.

***) Westph. IV. p. 3495. id. S. 3439. — Urkundens. I. S. 307, 313.

und legati provinciae gehabt habe, möchte sich schwerlich ermitteln lassen, weil sie an zu wenigen Stellen genannt werden. Die Hauptstelle, in der alle diese Würdenträger zusammen aufgeführt werden, ist eine Urkunde Heinrichs des Löwen vom Jahre 1148.*) Es scheint mir aus derselben hervorzugehen, daß jedenfalls die judices terrae und legati provinciae von einander unterschieden waren. Der judices terrae werden viele aufgeführt und Wersebe scheint mir völlig zu irren, wenn er diese Bezeichnung blos auf die beiden zuletzt genannten Elvericus und Hiddo de Eidera beziehen und diese als Häupter der Eiderstedter darstellen will. **) Denn einmal liegt in der Urkunde durchaus kein Grund, weßhalb man die allgemein hingestellte Bezeichnung judices terrae blos auf diese beiden beziehen sollte, und dann müßte es auch noch erwiesen werden, daß die Eiderstedter damals zu Holstein und nicht vielmehr zu Schleswig gehörten. Von Amtsverrichtungen der genannten Beamten wissen wir durchaus nichts, nur so viel können wir aus ihrem Namen abnehmen, daß sie richterliche Aemter gewesen seien. Wahrscheinlich sind sie dieselben Beamten, welche in einer spätern Urkunde vom Jahre 1256 als seniores terrae genannt werden, bei denen sich ihre richterliche Bedeutung durchaus nicht verkennen läßt. ***) An ihrer Spitze stand wahrscheinlich der sogenannte Präfectus, welcher wegen seines Richteramtes zuweilen auch in Urkunden schlechthin der judex provinciae oder senior terrae genannt wird. †) Neben dem Richteramte verwaltete der Präfect zugleich das Amt eines Bannerherrn, er ist nach

*) Westph. II. p. 20.

**) Wersebe über die niederländischen Colonien. I. S. 230.

***) Urkundensammlung. I. S. 76.

†) Staatsb. Mag. Bd. IX. S. 24. — Helmold, I. 91.

dem Grafen auf Kriegszügen der oberste Anführer und übernimmt bei Abwesenheit desselben wahrscheinlich den Oberbefehl. Als hoher militairischer Befehlshaber wird er öfters genannt, *) er heißt deßhalb auch der signifer oder vexillifer. **) Seine deutsche Benennung entspricht sowohl seiner hohen richterlichen als militairischen Würde, er heißt der Overbode, dem das Obergebot zusteht. Durch fehlerhafte Schreibart ist dieser Name an mehreren Stellen in Honerbode verwandelt. ***) Es bedarf kaum angeführt zu werden, daß der Beamte, welcher in richterlicher und militairischer Hinsicht an der Spitze der Holsteinischen Ritterschaft stand, eines hohen Ansehens genoß, sowohl wegen seines Amtes als wegen seiner sonstigen Stellung, da die Grafen nur die angesehensten und mächtigsten Männer zu diesem Posten berufen konnten. Helmold nennt ihn auch deßhalb secundum post comitem. †) Besonders aus einer Urkunde vom Jahre 1245, in welcher er die Stelle der Grafen zu vertreten scheint, geht seine hohe Würde hervor. ††) Er nennt sich in derselben dei gratia praefectus. Man könnte die Vermuthung aufstellen, daß das Ansehen des Präfecten zu der Zeit größer gewesen sei, weil es damals in Holstein keine eigentliche Landesregenten gegeben habe, denn Adolf IV. war ins Kloster gegangen und seine Söhne theils noch zu jung, theils hielten sie sich gerade damals der Studien halber in Paris auf. Allein dieser Vermuthung widerspricht eine andere Urkunde vom Jahre 1265, in welcher derselbe Ausdruck wiederkehrt, obgleich die Verhältnisse sich völlig

---

*) Arnold. Lubec. II. 30.

**) Westph. II. p. 20. Lib. IV. p. 1609.

***) Westph. II. p. 38. Orig. Guelf. III. p. 513.

†) Helmold, I. 91.

††) Westph. II. p. 38.

geändert hatten. *) Der Ausdruck dei gratia ist um so merkwürdiger, weil wir aus andern Quellen sehr wohl wissen, daß das Amt eines Präfecten keineswegs erblich war, noch daß er von der Ritterschaft des Landes gewählt wurde, sondern daß der Graf ihn ernannte. **) Es entsteht bei den Präfecten eine besondere Schwierigkeit, zu welchem Stande, zu dem der Freien oder dem der Ministerialen, man sie rechnen soll. Christiani, der alle diese Verhältnisse übergeht und der Präfecten nur gelegentlich erwähnt, hat natürlich nichts darüber, eben so wenig aber haben die übrigen Schriftsteller, welche über diese obrigkeitlichen Personen handeln, diese Frage beantwortet. ***) Wir finden die Präfecten zu der Zeit in Holstein, in welcher der Stand der Ministerialen freilich schon sehr geachtet, aber doch vom Stande der Freien noch strenge geschieden war, und sie werden uns fortwährend bis zu der Zeit genannt, in welcher die Ministerialen gleiche Rechte mit den übrigen Ritterbürtigen erlangten, bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Freilich kommen sie auch noch später vor, allein ihre alte Bedeutsamkeit hatten sie verloren, wie aus allen Verhältnissen hervorgeht, und Falck scheint mir deßhalb auch vollkommen Recht zu haben, wenn er die Overboden des vierzehnten Jahrhunderts mit unsern Amtmännern vergleicht. Da wir das Ansehen der Präfecten zugleich mit der Ministerialität in Holstein schwinden sehen, so könnte man glauben, daß beide in engem Zusammenhange mit einander gestanden, so daß das Aufhören des Dienstverhältnisses zugleich das Amt des Präfecten unnöthig

*) Westph. II. p. 46.

**) Arnold Lubec. III. 1.

***) Wersebe, Bd. 1, S. 314. — Dr. Lappenberg im Staatsbürgerl. Magaz. Bd. IX. S. 27. — Falck, Handbuch des Schleswig-Holst. Privatrechts. Bd. II. S. 251.

gemacht hätte. Obgleich es hier noch nicht unmöglich wäre, daß der Präfect dem Stande der Dienstleute angehört habe, und selbst seine hohe militairische Würde dem keineswegs widerspräche, da wir oft Dienstleute an der Spitze großer Heere sehen, wie denn der berühmte Feldherr Heinrichs VI. in Italien, Marquard von Anweiler, ein Dienstmann des Kaisers war, und als er eine Herrschaft erhalten sollte, erst freigelassen werden mußte,*) so muß ich hier doch gleich erklären, daß nach anderweitigen Gründen der Präfect unmöglich zum Stande der Ministerialen gehört haben kann, sondern daß wir ihn zu den Freien oder zu den Vasallen rechnen müssen. Denn einmal finden wir sonst nirgends in Deutschland und überhaupt nirgends, wo sich das Verhältniß der Ministerialität ausgebildet hatte, unter den hohen Hofbeamten, deren Stellen in der Regel mit Dienstleuten besetzt wurden, einen Präfecten angeführt, während wir die gewöhnlichen wie hohen Hofämter in Holstein, und zwar in derselben Weise und mit denselben Amtsverrichtungen wie in andern Ländern finden. Ferner von den Inhabern derselben wissen wir theils aus anderweitigen Quellen, daß sie in der Regel Dienstleute waren, theils kommen sie selbst in einheimischen Urkunden als solche vor, von den Präfecten aber findet sich in den Urkunden, in denen sie häufig genannt werden, nicht die geringste Spur, daß sie diesem Stande angehörten. Würden sie blos in Unterschriften genannt, so könnte dieses übergangen sein, allein wir besitzen Verkaufsurkunden von einzelnen Präfecten ausgestellt, in denen nach der Analogie anderer Länder nothwendig ihr Dienstverhältniß berücksichtigt sein mußte.**) Einen dritten Grund meiner Behauptung bieten mir zwei Urkunden dar, vom Präfecten

*) Chron. Ursp. ad a 1195.

**) Westph. II. p. 45.

Gotschalk von Parkentin in den Jahren 1245 und 1265 ausgestellt, in denen der Verkauf einiger Allodial- und Lehngüter, welcher von Privatpersonen mit dem Kloster Neumünster abgeschlossen war, von ihm bekannt gemacht wird. *) Hätten die Verkäufer zum Stande der Dienstleute gehört, so hätte dieß nothwendig in der Urkunde gesagt werden müssen, dagegen erscheinen sowohl der Präfect als die Verkäufer als zum Stande der Freien gehörend. In der letzteren Urkunde kommt sogar vor, daß der Verkäufer Scele und Ware gethan habe, und dasselbe sagt der Präfect Elerus Frese in einer andern Urkunde vom Jahre 1308 von sich selbst. **) Wissen wir nun auch nicht genau, worin eigentlich die Zele und Ware bestanden habe, so ist so viel doch ausgemacht, daß sie eine Gewehrleistung nach Landrecht enthält, es ist dieses zu deutlich in der Urkunde ausgesprochen. ***) Es geht daraus hervor, daß sowohl der Verkäufer als der Präfect, welcher diese Urkunde erließ und untersiegelte, dem Landrechte unterworfen gewesen sein müssen. Denn ein Dienstmann konnte keine Gewehre nach Landrecht leisten, weil er selbst dem Hofrecht unterworfen war, und an seinem Eigenthum nur eine Gewehre nach Hofrecht besaß. Man könnte einwenden, daß diese Urkunden zu einer Zeit ausgestellt seien, als die Ministerialität nicht mehr bestand, allein was die erste Urkunde anlangt, so ist dieser Einwurf völlig ungegründet, da, wie ich später zeigen werde, noch im Jahre 1282 sich die unzweideutigsten urkundlichen Beweise der Ministerialität in Holstein zeigen. Wollen wir aber aller dieser Gründe ungeachtet die Präfecten zu dem Stande der Dienstleute rechnen, so gerathen wir in eine nicht geringe Verlegenheit.

---

*) Westph. II. p. 38, 46.

**) Westph. II. p. 71.

***) Westph. II. p. 183, 289.

Daß die Präfecten eine hohe richterliche Würde bekleidet haben, ist ausgemacht, eben so erwiesen ist es aber auch, daß der Truchseß eine nicht minder wichtige Jurisdiction ausübte. Wir finden beide zu derselben Zeit in ihrem höchsten Ansehen, beide verschwinden auch zu derselben Zeit, wenigstens in ihrer früheren Bedeutung. Der Truchseß gehört erwiesener Maßen zu den Dienstleuten, wollen wir nun auch den Präfecten ihnen zuzählen, so sieht man nicht ein, wie beide so hohe richterliche Aemter über die Ministerialen bekleiden konnten. Denn nur über Ministeriale und Unfreie kann ein Dienstmann Richter seyn. Da er dem Freien in Bezug auf die Freiheit nicht für ebenbürtig gehalten wird, darf er nicht über ihn zu Gericht sitzen, wo es dem Freien an Leib, Ehre und Vermögen geht, *) und eigne Gesetze verbieten dem Dienstmann Schultheiß zu werden oder Gerichtslehn zu haben. **) Höchst erklärlich aber werden diese beiden hohen Gerichtsämter zu gleicher Zeit und neben einander dadurch, daß wir den Präfecten zum Stande der Freien rechnen. Der Truchseß ist Ministerial, als solcher kann, da ihm Jurisdiction zugelegt wird, sein Wirkungskreis sich nur auf Dienstleute und Unfreie, überhaupt auf solche erstrecken, welche dem Hofgericht unterworfen sind. Der Präfectus dagegen übte die höchste Gerichtsbarkeit über alle die aus, welche dem Landrecht unterworfen waren. Könnte noch irgend ein Zweifel daran sein, daß der Präfect dem Stande der Freien angehörte und seine Gerichtsbarkeit sich auf die dem Landrecht Unterworfenen beziehe, so wird dieser gelöst durch den Namen, welchen das Register der Neumünsterschen Besitzungen demselben beilegt, nämlich durch den Namen judex provinciae. ***) Es war

*) Sächs. Landrecht. Bd. II. Art. 12, §. 2.

**) Sächs. Landrecht. Bd. III. Art. 61, §. 2. Art. 54, §. 1.

***) Staatsb. Magaz. Bd. IX. S. 24.

grade in jener Periode des Mittelalters, in welche jene Urkunde fällt, ein jedes größere deutsche Territorium, und so auch Holstein, in Landgerichte getheilt, welche cometiae, comitatus, judicia provincialia hießen, und der Landrichter, welchem die Verwaltung der Grafschaft an des Herrn Statt anvertraut war, hieß in der Regel judex provincialis oder judex ordinarius. *) Daß zwischen judex provincialis und judex provinciae kein Unterschied obwalte, liegt klar am Tage, wir sehen also, daß der Präfect diejenige Gerichtsperson ist, welche an des Grafen Statt den Vorsitz im Landgericht der Grafschaft führte, und dessen Gerichtsbarkeit sich auf alle die erstreckte, welche dem Landgericht unterworfen waren. Aus dieser Ansicht von den Präfecten erklärt sich auch der von ihnen vorkommende und sonst so merkwürdige Ausdruck dei gratia. In den beiden Urkunden, in denen diese Bezeichnung vorkommt, werden eigene Grundstücke von Privatpersonen und zwar, wie es scheint, von Freigebornen dem Kloster Neumünster verkauft. Eigen muß aber im Landgericht von dem Verkäufer dem Käufer aufgelassen werden, **) und im Namen des Grafen bescheinigt der Präfect als Landrichter, daß dieses geschehen sei, indem er den geschlossenen Contract bekannt macht. Auch erklärt sich daraus, daß der Präfect der Landrichter ist, die sonst nur merkwürdige Erscheinung, daß wir in den Urkunden immer nur Präfecten von Holstein und Stormarn, nie aber von Wagrien genannt finden. Denn wenn Falck auch muthmaßt, daß es gleichfalls Präfecten von Wagrien gegeben habe, so habe ich bis jetzt dennoch keine finden können, und eben so wenig führt er selbst einen solchen mit Sicherheit an. Da wir aber blos Holstein und Stormarn als zwei besondere Grafschaften kennen,

---

*) Eichhorn §. 302.

**) Eichhorn, Deutsches Privatrecht, §. 174.

und Wagrien nie einen selbstständigen Bestandtheil ausgemacht zu haben scheint, so ist es ganz natürlich, daß es auch blos von ihnen Präfecten gegeben. Würde Wagrien eine eigne Grafschaft gebildet und ein eignes Landgericht gehabt haben, so hätte es auch in dieser Provinz einen Präfecten geben müssen. Wie es mit dem Landgericht in Wagrien gehalten sei, wissen wir nicht, allein da jene Provinz einem Landgericht unterworfen gewesen sein muß, und in Urkunden, welche Wagrien betreffen, sowohl Präfecten Holsteins als Stormarns genannt werden, so möchte ich glauben, daß ein Theil jener Provinz dem Holsteinischen, der andere dem Stormarischen Landgericht unterworfen gewesen sei.

Ich kann es indessen nicht läugnen, daß sich gegen diese ganze Ansicht, als ob die Präfecten dem Stande der Freien angehören, einige nicht unbedeutende Einwürfe in den Quellen zu erheben scheinen. Der erste derselben ist hergenommen aus jenem Register der Neumünsterschen Dotation, welches Hr. Dr. Lappenberg mitgetheilt hat. *) Es wird in demselben gesagt, sowohl der ältere Marcardus als der jüngere habe vom Erzbischof von Hamburg und Bremen 6 Hufen im Dorfe Erpestorf im beneficio gehabt. Beneficium ist der eigentliche Ausdruck für ein Dienstgut, und es würde daraus hervorgehen, daß jener Marcardus ein Dienstmann der Bremischen Kirche gewesen sei, wie sich deren viele in Holstein finden. Um diesem Einwurfe gehöriges Gewicht zu geben, ist es nöthig, zuerst das Alter der Urkunde zu ermitteln. Es ist in derselben keine Jahreszahl genannt, allein aus mehreren Besitzungen und Personen, die in derselben erwähnt werden, schließe ich, daß man ihre Abfassung etwa in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts setzen muß. Allein abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit, daß die

*) Staatsb. Magaz. Bd. IX. S. 24.

Holsteinischen Grafen einen Dienstmann der Bremischen Kirche, der also derselben zur Treue verpflichtet war, zum Präfecten ernannt haben sollten, ist es auch schon längst anerkannt, daß man den Ausdruck beneficium bei Deutschen Schriftstellern nicht so genau in jener Zeit nehmen und allein jenes Ausdruckes wegen auf Dienstverhältniß schließen darf. Es ist sogar erwiesen, daß im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts der Ausdruck beneficium für feudum fast ausschließlich in Gebrauch war, um so viel weniger dürfen wir also Anstand nehmen zu glauben, daß ein Mönch, der vielleicht nicht einmal den Unterschied des rechten Lehns und des Dienstguts kannte, beide Begriffe verwechselt und die verkehrte Benennung gebraucht habe. *) In der Annahme aber, daß beneficium hier gleichbedeutend mit feudum stehe, und Marcard also Vasall der Bremischen Kirche gewesen sei, liegt durchaus nichts Unwahrscheinliches. Denn von den Verpflichtungen des Vasallen gegen seinen Lehnsherrn konnte er jeden Augenblick, sobald es seine Verhältnisse als Präfect forderten, durch Aufgebung des Lehns in die Hand des Herrn entbunden werden. **) Ein zweiter Einwurf, den man gegen meine Ansicht von den Präfecten machen könnte, ist der, daß in einer Urkunde, welche Christiani citirt, ***) ein Hartvicus praefectus Holsatiae et dapifer noster genannt wird. Man kann sagen, daß da das Oberhofamt des Truchsesses mit Ministerialen besetzt worden sei, aus dieser Stelle nothwendig folge, daß die Präfecten gleichfalls aus jenem Stande genommen werden konnten. Allein dieser Einwurf widerlegt

*) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 279, Note 12.

**) Eichhorn §. 345.

***) Christiani, Geschichte v. Schleswig-Holst. Bd. 2, S. 152, S. 194 ff.

sich leicht. Denn wenn auch in der Regel die Oberhofämter mit Dienstleuten besetzt wurden, so war es doch grade nicht nothwendig, und es gehört durchaus nicht zu den Seltenheiten, daß wir Freie mit diesen Aemtern bekleidet sehen.*) Auch liegt durchaus nichts Anstößiges darin, daß Freie den Vorsitz an des Grafen Statt in einem Gericht nach Hofrecht führen, während es unmöglich ist, daß ein dem Hofrecht Unterworfener an einem Gericht nach Landrecht Theil nehmen, geschweige denn den Vorsitz führen kann.

Fassen wir das vorher Gesagte noch einmal kurz zusammen, so finden wir, daß die Präfecten Vorsitzer in den Landgerichten der Grafschaften Holstein und Stormarn an des Grafen Statt gewesen seien und ihre Gerichtsbarkeit sich über alle erstreckt habe, welche dem Landrecht unterworfen waren, während alle dem Hofrecht Unterworfenen zur Gerichtsbarkeit des Truchsesses gehörten. So lange das Verhältniß der Ministerialität fortdauerte, müssen wir also jene beiden Beamten, den Präfecten und den Truchseß, als hohe Gerichtsbeamte neben einander erblicken. Seitdem aber die Ministerialen den Freien und Vasallen völlig gleichgestellt und dem Landrecht unterworfen wurden (und die Spuren der Ministerialität in Holstein reichen nicht über das dreizehnte Jahrhundert hinaus), sehen wir jene beiden Beamten verschwinden, und ein neuer, der Marschall, tritt an ihre Stelle und wird in Holstein wie im übrigen Deutschland das Oberhaupt der Ritterschaft, indem er nicht blos in militairischer, sondern auch in gerichtlicher Hinsicht der höchste Beamte des Landes wird. Welche Gründe das Aufhören des Präfectenamtes in seiner alten Ausdehnung herbeiführten, läßt sich aus Mangel an Nachrichten nicht bestimmt angeben, wahrscheinlich waren es mehrere, neben

---

*) Fürth, die Ministerialen. Cöln, 1836.

dem Aufhören der Ministerialität und der Nachahmung anderer Deutscher Länder in Ausdehnung der Marschallswürde, ist auch wohl die nach Michelsens Forschungen in der letzten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts erfolgte wirkliche Landestheilung nicht ohne Einfluß geblieben. *)

Es sind besonders zwei Familien, aus denen die Präfecten genommen zu sein scheinen, nämlich vor der Eroberung durch Waldemar II. aus der Familie des Marcard und nach derselben aus den nahe verwandten Geschlechtern Segeberg und Parkentin. Der älteste Präfectus, welchen wir kennen, ist Marcrad, der Sohn des Ammon, welcher in Swentinefeld wohnte und öfter seit 1148 genannt wird. **) Holsteinische Geschichtschreiber haben sich bemüht den Namen zu erforschen, welchen die Nachkommen dieses Marcrad führten, und sind zu sehr verschiedenen Resultaten gelangt. Angelus will ihn zu einem Vorfahren der Familie Westensee, ***) Kruse dagegen zu einem Mitgliede der Familie Wittorp machen; †) allein beiden Behauptungen fehlt es an hinlänglicher Begründung. Dieser Marcardus war Präfect von Holstein, denn in der so eben erwähnten Urkunde wird ihm Otherus als signifer Stormariorum an die Seite gestellt. Weil aber Marcardus zu große Anhänglichkeit an Heinrich den Löwen gezeigt hatte, entsetzte ihn Adolf III. seiner Würde und ernannte den Cyriacus zum Präfecten. ††) Nach diesem wurde wiederum Marquard, der Sohn des ältern Marcardus, Präfect, weil ihn aber Adolf III. gleichfalls beargwöhnte, zugleich mit seiner Gattin, Ida, und seinen Blutsverwandten im Jahre 1200 vertrieben. †††) Einer

---

*) Michelsen über die erste Holsteinische Landestheilung. Kiel, 1838. 8.

**) Westph. II. p. 20.

***) Angelus, Holsteinische Chronika. Bd. 2, S. 41.

†) Kruse, St. Vicelin. S. 68.

††) Arnold Lubec. III. 1.

†††) Staatsb. Mag. Bd. IX. S. 24. — Arnold Lubec. VI. 13.

seiner Verwandten, der jüngere Timmo, welcher wahrscheinlich ein Brudersohn des älteren Marcardus war, wurde unter Graf Albert von Orlamünde Präfect. *) Nach Adolfs IV. Rückkehr wird uns Godescalcus als Präfect genannt. Dieser Name kommt vom Jahre 1226 bis 1289 öfter in jener Würde vor. Schon dieser lange Zeitraum läßt darauf schließen, daß es nicht immer eine und dieselbe Person gewesen sei, welche dieselbe bekleidete. Auch kann man aus den Urkunden beweisen, daß wenigstens zwei Gotschalke jenes Amt verwalteten, und daß sie Vettern waren. **) Der erste Gotschalk, welcher 1226

---

*) Westph. II. p. 29. — Staph. Th. 1. S. 647.

**) †

- Gotscalcus olim praef. a. 1226.
  - Henricus. can.Hamb. Urkundens. B.1. S.65.
  - Borchardus. Noodt. I. p. 445.
  - Godescalcus. Noodt. I. p. 445. Urkundens. B.1. S.65.
  - Marquardus de Segeberg. Dapifer. Westph. II. p. 47. Noodt. I. p. 445. Urkundens. Bd. 1. S.125-64.
    - Godscalcus Urkundens. Bd. 1. S. 107.
  - Hartvicus. Praefectus Stormar. Noodt. I. S. 445. Urkundens. B.1. S.65.
- Gotscalcus de Parkentin. Praef. Holsat. a. 1242. Westph. II. p. 47.
  - Hartvicus Dapifer. a. 1248, 1255 Westph. II. p. 42.

genannt wird, und von da an öfter bis zum Jahre 1240 vorkommt, ist aus dem Geschlechte Segeberg. *) Neben ihm kommt im Jahre 1238 noch ein Präfectus verestus vor, welchen Lappenberg zum Präfecten von Stormarn macht, ohne daß ich aber in der Urkunde eine Hindeutung darauf gefunden habe. **) Vom Jahre 1249 bis 1253 wird uns der Sohn des so eben erwähnten Gotschalk, Hartvikus, als Präfect von Stormarn genannt.***) Lappenberg kennt im Jahre 1273 aus Staphorst III. S. 748 noch einen Marquard als Präfecten von Stormarn, da ich aber dieses Buch nicht zur Hand habe, so kann ich blos den Namen anführen. In Holstein finden wir 1242 den Gotschalk Parkentin als Präfecten ausdrücklich genannt. †) Lappenberg irrt, wenn er seine Wirksamkeit bis auf das Jahr 1248 einschränken will, noch 1264 erließ er als Godescalcus dictus Parkentin praefectus Holsatiae eine Urkunde. ††) Die letzten Spuren von einem Präfecten Gotschalk habe ich im Jahre 1289 gefunden. †††) Ob dieser letztere aber noch derselbe ist, weiß ich nicht, doch scheint er mit dem früheren auf jeden Fall nahe verwandt zu sein. Der letzte, welchen ich für einen Präfecten im alten Sinne des Worts halten möchte, ist Elerus Frese, welcher im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, in den Jahren 1308 und 1314, als praefectus in terra Holsatiae genannt wird. ††††) Vielleicht hat er die Präfectur von Holstein und Stormarn

---

*) Urkundens. Bd. 1. S. 198.

**) Urkundens. Bd. 1. S. 41.

***) Lünig spec. eccles. II. p. 306. — Urkundensamml. Bd. 1. S. 65.

†) Westph. IV. p. 3498.

††) Westph. II. p. 45.

†††) Noodt. I. p. 445.

††††) Westph. II. p. 71. — Noodt. I. p. 589.

bekleidet, wie mir der Ausdruck in terra Holsatiae anzudeuten scheint, da der Präfect von Holstein sonst nur praefectus Holsatiae genannt zu werden pflegt.

Dem freien Gefolge, den Vasallen, stellte sich seit dem zehnten Jahrhundert ein unfreies an die Seite, die Ministerialen oder Dienstmannen. Da bis in die neueste Zeit die verschiedenartigsten Ansichten über diesen Bestandtheil des späteren niederen Adels geäußert sind, so dürfte es, um eine kurze Uebersicht über das Dienstverhältniß des Mittelalters zu gewinnen, nöthig sein, auf die verschiedenen Perioden der Ministerialität einige Rücksicht zu nehmen, da in denselben der Begriff des Dienstverhältnisses selbst sehr verschieden ist. *) Man kann in dieser Hinsicht drei Abschnitte unterscheiden: die Zeit vor Karl dem Großen, die Zeit der Karolinger und die Zeit nach den Karolingern bis zum Ende der Ministerialität. Wenn man den Stand der Ministerialen auf einen der Volksstände zurückführen soll, in welche man in der Regel das Deutsche Volk theilt, so kann darüber durchaus kein Zweifel obwalten. Die Ministerialen gehören dem Stande der Unfreien an, aber während aller drei Perioden der Ministerialität zeigt sich ein Streben der Dienstleute, sich zu dem Stande der Freien emporzuschwingen, und als sie dieses Ziel endlich erreichten, als sie den Freien in allen Stücken völlig gleich wurden, war die Ministerialität beendigt. In der ersten Periode, in der Zeit vor der Herrschaft der Karolinger, verstand man unter Ministerialen solche Unfreie, welche ihrer besonderen Fertigkeiten

---

*) Bei weitem das vorzüglichste und gründlichste Werk über die Ministerialen ist das schon oben angeführte des Freiherrn v. Fürth. Aus früherer Zeit sind ihrer einseitigen Ansichten wegen besonders zu merken: A. Fr. Glafey commentatio de vera quondam ministerialium indole. Lipsiae, 1724. 4. Und: J. G. Estor commentarii de ministerialibus. Argentor. 1727. 4.

wegen von niedern Knechtsdiensten befreit waren und als Handwerker oder als angestellte Diener im Hause ihres Herrn lebten. Als solche nennt sie zuerst das salische Gesetz. *) Ihr erhöhtes Wehrgeld, welches in der Regel so hoch als das eines Freigelassenen und doppelt so hoch als das eines gemeinen Knechtes ist, beweist, daß die Dienstleute sich schon in dieser frühesten Zeit über die größere Anzahl ihres Standes erhoben. Wir finden sie in den Häusern der Könige und der Großen nach gewissen Hausämtern eingetheilt, aus welchen in der späteren Zeit die großen Hofämter des Truchsesses, Schenken, Kämmerers und Marschalls hervorgegangen sind. Der Stand des Hauswesens selbst der Könige jener Zeit war einfach, erst die Bildung größerer Staaten bewirkte nach und nach nicht blos eine völlige Umgestaltung, sondern auch eine Vermehrung der Dienerschaft. Denn weil man das Vermögen des Königs nicht von dem Staatsvermögen trennte, und also auch die einzelnen Theile desselben den königlichen Hausdienern zur Verwaltung übergab, fand man bald, daß die Zahl derselben nicht ausreiche und daß für manche Verhältnisse, welche sich nicht wohl den Hausämtern unterordnen ließen, neue Beamte geschaffen oder die Hausämter über Verhältnisse ausgedehnt werden müßten, welche ihnen früher ganz fremd waren. Die Vortheile, welche der Stand eines königlichen Dieners darbot, waren so groß, daß man bald viele ursprüngliche Freie sich ihrer Freiheit entschlagen und in das Dienstverhältniß eintreten sah. **) Es sind dieß die sogenannten freien Ministerialen, durch deren Eintritt der ganze Stand geachteter wurde, obgleich sie sich von den unfreien Dienstleuten durch die fortgesetzte

---

*) L. Sal. t. 11. c. 5. 6 ed. — Lindenbrog S. 22.

**) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen, 1828. S. 275.

Theilnahme an der Volksgemeinde wesentlich unterschieden. Seitdem sich dieß neue Verhältniß, nämlich das Eintreten der Freien in des Königs Dienst, um Staatsämter zu erlangen, mehr ausbildete, entstand nach und nach eine völlig neue Bedeutung des Worts ministerialis, wie wir sie in der Zeit der Karolinger finden. Denn zu den Zeiten derselben verstand man unter einem Ministerialen einen Beamten, und war das Wort früher die Bezeichnung eines Unfreien gewesen, so wurde es jetzt eine ehrenvolle Benennung. Daher finden wir nicht blos Grafen, sondern selbst Bischöfe so genannt. Doch bleibt auch selbst bei den höchsten Staatsbeamten immer ihre Beziehung zu den Hausämtern, und aus der Geschichte Karls des Großen sind uns viele Züge erhalten, aus denen deutlich hervorgeht, daß die Ministerialen, selbst wenn sie die höchsten Aemter bekleideten, zu ihrem Herrn im Verhältniß persönlicher Abhängigkeit und Unfreiheit standen.*) Es läßt sich durchgehends annehmen, daß nur freie Ministeriale die hohen Staatsämter erhielten, während die Fürsten in der Regel sorgfältig darüber wachten, daß die eigentlichen Hausämter in den Palästen mit völlig Unfreien besetzt wurden. Diese Vorsicht der Fürsten erzeugte die eigentliche Ministerialität des Mittelalters. Denn als nach Karls des Großen Tode allmälich die Bande der Regierung erschlafften und die hohen Staatsbeamten ihre nur auf Lebenszeit verliehenen Aemter zu erblichen Lehen machten, blieben allein die eigentlichen Hausdiener im unfreien Zustande, und während jene sich den Namen Vasallen beilegten, wurden diese ausschließlich mit dem Namen der

---

*) So finden wir Söhne von Herzögen Wache stehend an des Königs Zelt, und Herzöge selbst bei der Tafel aufwartend. Mon. Sangall. l. 1, c. 11. l. 2, c. 3 bei Pertz II. S. 736, 749. Auch die Erzämter der Churfürsten sind Ueberbleibsel dieses früheren Verhältnisses.

Ministerialen bezeichnet. Eine strengere Aufsicht, Unterordnung unter bestimmte Hausämter, besondere Gerichtsbarkeit, beschränktes Eigenthumsrecht hielten diese Unfreien in persönlicher Abhängigkeit, während ihre früheren Standesgenossen den Freien gleichgestellt wurden. Soll man eine Definition dieser Ministerialen geben, wie wir sie in der dritten Periode der Ministerialität finden, so bilden die Dienstleute oder Ministerialen einen besonderen Stand unfreier, waffenfähiger Hausdiener des Kaisers und der Fürsten, welche in einem erblichen, rein persönlichen Abhängigkeitsverhältniß stehen und nach einem besonderen Dienstrechte beurtheilt werden, die den Uebergang von der Unfreiheit zur Freiheit bilden. *) Diese Ministerialität bildete sich zuerst besonders in den Besitzungen der Kirche aus. Da nämlich die Kirchengüter nicht wieder veräußert werden sollten, durfte der Kirchenfürst dieselben weder als Lehen an Freie vergeben, noch Freie als Beamte über dieselben einsetzen, weil in beiden Fällen einem Verlust derselben oft nicht vorgebeugt werden konnte, sondern er mußte sie durch Unfreie verwalten und von diesen sich die Dienste der Vasallen leisten lassen. Denn bei eigenen Leuten verschwand jede Gefahr, weil sie keines echten Eigenthums nach Landrecht fähig waren und durch die besondere Gerichtsbarkeit in strengerer Abhängigkeit gehalten wurden. Von den Besitzungen der Kirche aus, in denen diese neuere Ministerialität sich seit dem zehnten Jahrhundert entwickelte, ging sie nach und nach auch in die Herrschaften weltlicher Fürsten über, bis wir sie im eilften Jahrhundert über ganz Deutschland verbreitet sehen. Will man die Zeit ihrer Dauer angeben, so kann man sagen, daß sie im zehnten und eilften Jahrhundert sich entwickelte, im zwölften Jahrhundert vollendet dastand und im dreizehnten Jahrhundert dadurch nach und nach

*) Fürth S. 57.

verschwand, daß die Ministerialen den Freien gleichgestellt wurden. Obgleich die Dienstleute ursprünglich dem Stande der Unfreien angehörten, so gab es doch viele Vorzüge, welche sie über ihre ehemalige Stellung erhoben. Dahin gehört besonders das Recht Waffen tragen zu dürfen. Ursprünglich war dieß blos ein Recht der Freien, nach und nach aber gaben sowohl Noth als auch Anmaßung den Dienstleuten dasselbe in den geistlichen Besitzungen und bald wurde es zu einem eigenthümlichen Zeichen des ganzen Standes. Denn obgleich die Ministerialen auch zu andern, besonders zu Hausdiensten verpflichtet waren, so bildeten doch die zu leistenden Kriegsdienste den Hauptheil ihrer Verpflichtungen, und die Dienstleute bilden mit den Vasallen und heerbannspflichtigen Freien die bewaffnete Macht unter den Sächsischen, Salischen und Hohenstaufischen Kaisern. Diesem Vorrecht der Waffenfähigkeit verdankten sie auch ihre Theilnahme an der Ritterwürde, und als der Drang des Mittelalters nach Genossenschaften und Verbindungen den Ritterstand hervorgebracht hatte, finden wir die Ministerialen unter denjenigen, welche zur Erlangung dieser Würde berechtigt waren. Fragen wir nach der Stellung, in welcher sich die Ministerialen zu den übrigen Volksständen befanden, so ist es durchaus keinem Zweifel unterworfen, daß sie nicht blos dem Adel, sondern im Ganzen selbst den Freien nachstanden. Es gilt dieß besonders, wie ich schon oben bei den Präfecten Holsteins gezeigt habe, von gerichtlichen Handlungen. Als aber mit der Zeit das Ansehen der Dienstleute und der Einfluß des Ritterstandes größer wurde, entwickelte sich zu Gunsten derselben die Ansicht von einer mehrfachen Ebenbürtigkeit, so daß dieselbe Person in einer Beziehung ebenbürtig, in der andern nicht sein konnte. In ihrer vollständigen Entwickelung ist diese Ansicht in der vierfachen Ebenbürtigkeit ausgesprochen, welche die Glosse zum Sächsischen Landrecht aufstellt. Der Dienstmann

mußte freilich noch in drei Punkten der Ebenbürtigkeit dem Freien nachstehen, in dem vierten aber, in der ritterlichen Würdigkeit oder im Kampfrechte, stand er ihm gleich. *) Da aber Ebenbürtigkeit zwischen Freien und Ministerialen nur in diesem einen Punkte Statt fand, so hielten die ersteren streng auf ihren Vorzug. Daher finden wir sie in Urkunden, so lange die Ministerialität dauerte, streng gesondert, was besonders in den Zeugenunterschriften hervortritt. Wenn aber auch die Ministerialen in drei Arten der Ebenbürtigkeit als Unfreie den Freien nachstehen, so sondern doch die Rechtsbücher dieselben genau von allen übrigen Unfreien und erheben sie über dieselben. Es geht dieß besonders daraus hervor, daß die Dienstleute selbst Unfreie und sogar Zinspflichtige besitzen konnten. **) Man theilt die Ministerialen nach den Herren, welchen sie zu Diensten verbunden waren, in verschiedene Classen. Die angesehensten sind die Reichsdienstleute. Sie gehören dem Kaiser und Reich an, sind gegen beide zu einer unbedingten, durchaus unbeschränkten Treue verpflichtet, während die Dienstleute der anderen Fürsten nur unbeschadet der Pflichten gegen Kaiser und Reich dienen. Nach dem Untergange der Ministerialität erscheinen die Reichsdienstleute als edle, mit dem Reichsgut belehnte Ritter. Ihnen stehen an Rang die Ministerialen der Kirche gleich. Sie waren dadurch ausgezeichnet, daß sie als Familie des Schutzheiligen der Kirche erschienen, der sie dienten, und gewöhnlich nach ihm benannt wurden. ***) Da in den geistlichen Besitzungen in der Regel eine weltliche Macht fehlte, welche den Anmaßungen der Dienstleute hemmend entgegentreten konnte, so schwangen sich die Ministerialen der Kirche zu dem größten Ansehen

---

*) Eichhorn S. 338, Note 6.

**) Dipl. a. 1147 bei Ludewig mon. boic. Bd. VI. S. 168.

***) Hüllmann S. 371.

empor, vor dem sich nicht selten die geistlichen Fürsten beugen mußten. Besonders bei Besetzung der geistlichen Stellen zeigte sich dieser Einfluß. Nicht selten maßten sie sich bei derselben eine Stimme an, und wenn die Wahl nicht nach ihrem Sinne ausfiel, kommt es vor, daß sie den Erwählten verjagten, zuweilen gar tödteten.*) Die dritte Classe bilden die Ministerialen des Adels. Unter Adel sind hier die sämmtlichen Semperfreien verstanden, also nicht blos die eigentlichen Fürsten des Reichs, sondern auch Grafen und Dynasten, so wie die geistlichen Stifte, welche nicht den geistlichen Fürsten, wohl aber den Semperfreien gleich stehen. Alle anderen Leute, welche nicht zum Stande der Semperfreien gehören, können nach der ausdrücklichen Bestimmung des Schwäbischen Landrechts wohl eigene Leute, aber keine Dienstleute haben.**) Der Stand der Ministerialen wurde erhalten durch die aus einer standesmäßigen Ehe erzeugten Kinder, denn das Dienstverhältniß der Eltern ging auf dieselben über, und war nicht an den Besitz eines Lehns gebunden, sondern war erblich. Auch konnte ein Herr die Zahl seiner Dienstleute vermehren, theils durch Freie, theils durch Unfreie. Es kommt häufig vor, daß Freie in die Ministerialität traten, um ein Beneficium oder eine Erbschaft zu erlangen, welche ihnen im Stande der Freiheit entgangen wäre. Unfreie konnte der Herr nur dann in seine Dienstmannschaft aufnehmen, wenn diese selbst ihre Einwilligung dazu gegeben hatten. Obgleich die Dienstleute dem Stande der Unfreien angehörten und ihre Unfreiheit erblich auf ihre Kinder fortpflanzten, so hatte ihr Verhältniß zu ihrem Herrn doch durchaus nichts mit knechtischer Abhängigkeit gemein, im Gegentheil fand

---

*) Hüllmann S. 292. — Montag, Geschichte der Deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. Bd. II. S. 127.

**) Eichhorn S. 344. Note v.

zwischen beiden mehr ein Familienverhältniß Statt. Die Dienstleute waren die beständigen Begleiter ihres Herrn, nicht blos im Kriege, sondern auch im Frieden, wo sie als Gesellschafter und Räthe dienten, und war ihre Anzahl zu groß, als daß alle ihn immer hätten begleiten können, so versammelten sie sich doch wenigstens einige Male im Jahre, besonders an den hohen Festtagen, um seine Person. Der Herr war verpflichtet, sie bei allen Gelegenheiten in Schutz zu nehmen und ihnen, wo sie gekränkt waren, Recht zu verschaffen, sie überhaupt allenthalben zu unterstützen, wo ihre eigene Kraft nicht ausreichte. *) Daher mußte er sie mit dem nöthigen Lebensunterhalt versehen, ihnen Kleidung und Waffen darreichen und wenn sie selbst durch zu große Jugend oder Alter daran verhindert waren, ihr Vermögen verwalten. Um sie auch noch durch persönliche Freundschaft an ihre künftigen Herren zu knüpfen, war es Sitte, daß die Fürsten ihre Söhne gemeinschaftlich mit einer großen Anzahl von Kindern ihrer Dienstleute erziehen ließen. **) Wie ehrenvoll oft das Vertrauen war, welches ihnen geschenkt wurde, geht daraus hervor, daß unter andern Kaiser Friedrich II. seinen jungen Sohn Heinrich einem seiner Dienstleute anvertraute. ***) Auch war das Verhältniß zwischen Herrn und Dienstleuten durchaus nicht von der Art, daß es eine willkührliche Behandlung der letzteren zuließ, ja sogar bedeutende Rechte erlangten dieselben nach und nach ihrem Herrn gegenüber. Denn in wichtigen Fällen, besonders wo es auf Ankauf oder Veräußerung von Eigenthum ankam, mußte der Herr seine Dienstleute zu Rath ziehen. Anfangs waren sie bei solchen Handlungen gewiß blos Zeugen, bald wurde aber der Herr von ihrer Ein-

*) Sächsisches Landr. B. 2, Art. 34, §. 2.

**) Arnold Lubec. l. II. c. 31.

***) Chron. Ursperg. ad a. 1221.

willigung abhängig. Dadurch, daß sie beständig in der Umgebung ihres Herrn waren, erlangten sie großen Einfluß auf alle Regierungsgeschäfte und manche Staatsämter wurden von ihnen eingenommen. Stellt sich hierdurch der Stand der Ministerialen als ein sehr geehrter dar, so standen seine Verpflichtungen im entsprechenden Verhältniß. Seine persönliche, angeborene, von keinem Beneficium abhängige Treue beschwört er, so wie er erwachsen ist, durch seinen Diensteid, Hulde genannt, welcher ihn verpflichtet, stets zur Vertheidigung von Ehre, Gut und Leib seines Herrn bereit zu sein. Nur in einem solchen Kampfe waren die Dienste eines Ministerialen völlig ungemessen, unternahm aber der Herr einen Angriffskrieg, so folgten ihm die Dienstleute nur in gerechter, von ihnen selbst gebilligter Fehde. Man theilt die Dienste der Ministerialen in der Regel in Hausdienste und in Kriegsdienste. Von den ersteren werde ich unten in der Abtheilung von den Holsteinischen Ministerialen etwas weitläuftiger reden, was die Kriegsdienste anlangt, so waren sie nicht blos auf den Dienst im Felde beschränkt, sondern die Dienstleute waren auch verpflichtet, den Burgen ihres Herrn als Besatzung sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten zu dienen. Doch muß man sich wohl hüten, nicht alle Burg- oder Hutmannen (castrenses, castellani) zu Ministerialen zu machen, weil sich unter denselben auch häufig niedere Unfreie oder Freie befinden. Obgleich die Dienstleute schon durch ihre Geburt zu Diensten verpflichtet waren, und dieselben Anfangs gewiß unentgeldlich blos gegen den nöthigen Unterhalt leisten mußten, so findet sich doch schon bald, daß der Herr ihnen den Genuß gewisser Güter als Belohnung einräumte. Diese heißen Dienstgüter oder Beneficien, zum Unterschiede von den Lehngütern der Vasallen, und unterscheiden sich von ihnen besonders dadurch, daß sie, wenn auch erblich, doch nur nach dem Dienstrecht besessen werden. Denn als

Unfreie waren die Dienstleute von dem Landrecht ausgeschlossen und wurden ursprünglich nach dem Hofrechte beurtheilt. Daß das Landrecht nicht ohne Einfluß auf dieses bleiben konnte, ist natürlich, und dieser Einfluß zeigt sich um so mehr, je größer die Annäherung einer Classe von Unfreien an die Freien wurde. Denn nicht für alle Unfreie gelten dieselben Bestimmungen des Hofrechtes, sondern je mehr sich einige, wenn gleich noch immer Unfreie, über die größere Anzahl ihrer Standesgenossen erhoben, desto mehr wurden sie auch im Rechte begünstigt. Dieß zeigt sich am deutlichsten bei den Dienstleuten. Diese näherten sich so sehr dem Stande der Freien, daß sie gewissermaßen einen Mittelstand bildeten. Es darf uns daher nicht wundern, daß sie bald von dem allgemeinen Hofrecht losgerissen und einem eigenen Dienstrecht untergeordnet wurden. Doch muß man dabei nicht vergessen, daß das Dienstrecht nur ein Ausfluß des Hofrechts ist und als solches dem Land- und Lehnrecht entgegengesetzt wird. Wenn es den Dienstleuten auch gelungen war, ihr Dienstrecht im Allgemeinen nach der Analogie des Landrechts auszubilden, gab es doch in demselben manche von diesem abweichende Bestimmungen nicht blos im Vermögens- und Erbrecht, wo die Anordnungen über Ehe, väterliche Gewalt, Beneficien und Eigen, so wie deren Vererbung manches von dem Landrecht Abweichende und aus der Natur des Dienstverhältnisses Entspringende haben mußten, sondern auch im peinlichen Recht und im Gericht selbst. Was die Abweichungen im Vermögensrechte anlangt, so hatte der Herr freilich keineswegs willkührliche Gewalt über die Güter seines Ministerialen, aber doch ein Obereigenthumsrecht über alles, was derselbe besaß. Die Abweichungen des Dienstrechts vom Landrecht, welche sich in diesem Puncte finden, hatten den Zweck zu verhindern, daß Güter, welche sich in der Ministerialität eines Herrn

befanden, aus derselben durch Vererbung, Schenkung oder Verkauf entfernt würden. Die angeborene Unfreiheit der Dienstleute zeigte sich bis ans Ende der Ministerialität besonders dann, wenn ein Ministerial aus seiner Dienstgenossenschaft austrat. Es konnte hier theils von einem Aufhören der Pflichten, zu denen der Dienstmann geboren war, theils von einer völligen Verlassung des Standes der Ministerialen und einem Uebergehen zu einem andern Stand die Rede sein. Im zwölften Jahrhundert hatte sich die Ansicht gebildet, daß der Ministerial, wenn er auch zu seinen Dienstleistungen geboren sei, doch nach Verlauf eines Jahres mit einem Dienstgut von bestimmter Größe oder einer angemessenen Entschädigung dafür belohnt werden müsse. Erfolgte eine solche Belohnung nicht nach der angegebenen Zeit, so bat der Dienstmann mit geziemender Bescheidenheit um dieselbe, und erst dann, wenn auch diese Bitte unberücksichtigt blieb, durfte er mit seinen Dienstleistungen inne halten. Er konnte in solchem Falle selbst das Land seines Herrn verlassen und einem Andern seine Dienste anbieten. Er war aber damit weder seinem Stande entrückt, denn als geborener Unfreier blieb er vom Landrecht ausgeschlossen, noch von allen Verpflichtungen gegen seinen angeborenen Herrn befreit, denn er durfte an keiner Unternehmung Theil nehmen, wo es demselben an Leib, Ehre und Vermögen ging, und mußte seinem Ruf folgen, wenn derselbe ihn zurückrief und ihn durch Ertheilung eines Beneficiums in seine Dienste ziehen wollte. Wie streng die angeborene Verpflichtung eines Dienstmannes gegen seinen Herrn war, kann man daraus abnehmen, daß dieß Verhältniß selbst dann nicht aufhörte, wenn ein Ministerial in den geistlichen Stand trat. *) Um von allen Verpflichtungen,

*) Ministerialis S. Quirini Gervicus plebanus sacerdos de Gemunden dipl. a. 1130 in Ludewig mon. Boic. VI. p. 70.

welche die Ministerialität mit sich brachte, ehrenvoll befreit zu werden, gab es nur den einzigen Weg, daß der Herr seinen Dienstmann mit Einwilligung seiner Erben und der Dienstmannschaft förmlich freiließ. Der Freigelassene trat dann in den Stand der freien Ritterbürtigen ein. Auch zur Strafe konnte der Dienstmann in Folge eines richterlichen Spruches aus dem Stande der Ministerialen gestoßen werden, der Ausgestoßene wurde dann in seinem Stande erniedrigt und den niederen Unfreien beigesellt.

Aus allem vorher Gesagten geht hervor, daß die Ministerialen einen eigenen, ehrenvollen Stand bildeten, welcher seiner Geburt nach zu den Unfreien gehörend, den Uebergang von der Unfreiheit zur Freiheit bildete. Die Ministerialen, welche durch ihre Geburt zu Diensten verpflichtet waren, hatten es erlangt, daß sie Beneficien als Belohnungen ihrer Dienste erhielten, und endlich die Ertheilung derselben nothwendig wurde. Im Verlaufe der Zeit erlangten die Beneficien immer mehr Aehnlichkeit mit den rechten Lehen der freien Vasallen. Sie waren, wie diese, erblich geworden und mußten von bestimmter Größe sein, um zu bestimmten Diensten zu verpflichten. Nur ein wesentlicher Unterschied blieb noch zwischen beiden, jene waren dem Dienstrecht, diese dem Lehnrecht unterworfen. Die wachsende Macht der Dienstleute brachte es im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts dahin, daß ihre Beneficien völlig den rechten Lehen der Vasallen gleich gestellt und dem Lehnrecht unterworfen wurden. Die Ministerialen dienten seitdem also nicht mehr aus angeborener Unfreiheit, sondern, wie die Vasallen, für ihre Lehen. Hoflehn ist der bezeichnende Name für diese zu Lehn gewordenen Beneficien oder Dienstgüter. Manche eigenthümliche Vorschriften des Dienstrechtes mögen bei ihnen noch in Anwendung geblieben sein und sprachen sich in späterer Zeit als abweichende Bestimmungen der

einzelnen Lehnshöfe aus. Doch standen dessen ungeachtet die Hoflehen den rechten Lehen völlig gleich. Dadurch, daß die Beneficien dem Lehnrecht unterworfen wurden, war ein wesentlicher Schritt geschehen, die Dienstleute den Vasallen gleichzustellen, eigentlich unterschied sie nun nur noch ihre Ausschließung vom Landrecht von diesen. Im Verlauf des dreizehnten Jahrhunderts sehen wir eine Eigenthümlichkeit der Ministerialität nach der andern schwinden, bis am Ende desselben die letzte Schranke fällt, welche Vasallen und Dienstleute geschieden hatte, und diese dem Landrecht unterworfen werden. *) Der Uebergang des einen Standes zu dem andern und die Verschmelzung beider geschah nach und nach und nicht in ganz Deutschland zu einer und derselben Zeit. Oestreich und Steiermark sind wohl die Länder, wo wegen ihres ausgezeichneten Reichthums die Ministerialen zuerst völlige Gleichstellung mit den Vasallen erlangten. Wenn wir im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert zuweilen noch in Urkunden die Bezeichnung „Ministerialer" finden, so ist dieser Name keineswegs im alten Sinne zu verstehen, noch beschränkt er sich allein auf die Nachkommen ehemaliger Dienstleute, sondern er umfaßt ohne Unterschied Nachkommen von Vasallen und Ministerialen und dient als Bezeichnung für die zum Kriegsdienst Verpflichteten.

Was nun die Ministerialität in Holstein anlangt, so haben sich von derselben nur wenige Spuren erhalten. Ob man aus diesem Umstande auf eine geringe Anzahl von Dienstleuten schließen darf, welche sich in diesem Lande befunden, wage ich nicht zu entscheiden, gewiß aber ist, daß die geringe Anzahl von Urkunden, welche uns aus dem zwölften Jahrhundert erhalten ist, nicht wenig dazu beiträgt, diesen Theil unserer vaterländischen Geschichte in ein wahrscheinlich nie zu lösendes Dunkel zu hüllen.

*) Fürth S. 487.

Nur so viel geht aus den Quellen klar hervor, daß es allerdings Ministeriale in Holstein gab. Wir wollen zuerst die wenigen Stellen berücksichtigen, in denen die Dienstmannen der Grafen in Holstein vorkommen, und dann zu denen übergehen, welche die Erzkirche Bremen in unserm Lande hatte. Die älteste Nachricht, welche ich bis jetzt in dieser Hinsicht gefunden habe, ist eine Urkunde Heinrichs des Löwen aus dem Jahre 1148. *) Es heißt in derselben in der Unterschrift: **Cum multis aliis principibus, nobilibus et ministerialibus, e numero Holsatorum hi sunt.** Es folgt nun eine Menge Namen von Holsteinern, allein es läßt sich nicht erkennen, welche derselben die **nobiles** und welche die **ministeriales** sind. Die zweite Stelle, in welcher Dienstleute der Grafen vorkommen, ist in der Chronik des Arnold. **) Die Sitte, welche in derselben erwähnt wird, daß der Herr seine Dienstleute als Geisseln giebt, oder diese sich für ihn verbürgen, ist auch sonst sehr häufig. Die letzte Nachricht von Ministerialen der Grafen finden wir in einer Urkunde der Grafen Adolf, Johann und Albert vom Jahre 1282. ***) Dieß ist auch die einzige Urkunde, in der uns einzelne Familien genannt werden, welche im Verhältniß der Ministerialität standen, es heißt in derselben testes: **Pape Wlf, Lubbecin, Marquardus dapifer, Johannes de Slamerstorp, Nicolaus de Wedele, milites, et ceteri nostri ministeriales.** Aus dem Ausdruck **ceteri** geht hervor, daß die Genannten auch Ministerialen waren. Pape Wlf oder Wulf welcher von 1253 bis 1290 oft in Urkunden genannt wird, †) war aus

---

*) Westph. t. II. p. 20.

**) Arnold. Lubec. l. VI. c. 17 dedit comes filios duos — praeterea octo pueros ministerialium suorum.

***) Urkundens. Bd. 1, S. 114.

†) Urkundens. Bd. 1, S. 69. — Westph. t. II. p. 59.

der großen Familie der Wulfe, deren Zweige ich später erwähnen werde. Daß diese ganze Familie zum Stande der Ministerialen gehört habe, ist sehr unwahrscheinlich, weil wir viele derselben aus der Zeit kennen, als dieser Stand noch nicht mit den Vasallen verschmolzen war, ohne daß wir die geringste Spur eines Dienstverhältnisses entdecken können. Pape Wulf war im Jahre 1259 advocatus in Kyl, *) weshalb er auch in der oben erwähnten Urkunde vom Jahre 1290, in der auch seine Frau Margaretha und sein Sohn Otto vorkommen, miles de Kil heißt. Von der Familie Lubbecin oder Lubbetyn kennen wir grade aus der Zeit, in welcher unsere Urkunde erlassen ist, den Lupus und Marquard Lubbetyn, **) wahrscheinlich ist der obengenannte einer dieser beiden. Johann von Slamerstorp kommt noch bis zum Jahre 1300 vor. ***) Die erste Nachricht, welche ich von dieser Familie gefunden habe, ist aus dem Jahre 1261. †) Dann im Jahre 1310 die Brüder Marquard und Johann von Slamerstorp, Westph. II. p. 73; im Jahre 1358 Volrad Slamerstorp, Falck, Samml. z. näh. Kunde des Vat. Bd. III. S. 349; im Jahre 1386 Otto Slamerstorp, Knappe, Westph. IV. p. 3481.

Nicolaus von Wedeln ist der erste dieser Familie, welchen ich kenne, er kommt auch schon im Jahre 1280 vor. ††) Im vierzehnten Jahrhundert wird diese Familie öfter genannt; im Jahre 1312 Johann Wedele, Hvitfeld S. 361; im Jahre 1310 und 1350 Hinrich Wedel, Westph. II. p. 73, IV. p. 3424; im Jahre 1344 Claus

---

*) Urkundens. Bd. 1, S. 81.

**) Urkundens. Bd. 1, S. 217.

***) Urkundens. Bd. 1, S. 188.

†) Burchardus dictus Ecke de Slamerstorpe. Westph. II. p. 44.

††) Urkundens. Bd. 1, S. 107.

von Wedele, Noodt I. p. 592, und im Jahre 1345 Henrich, Johannes, Reimer, Otto, sel. Claus von Wedele Söhne, Westph. IV. p. 3483. Dieß Angeführte ist das Einzige, was ich bis jetzt von den Dienstleuten der Grafen von Holstein habe entdecken können. Kein einziges Dienstgut ist mir bekannt geworden, und eben so wenig habe ich die geringste Spur des Dienstrechts gefunden, nach welchem die Holsteinischen Ministerialen beurtheilt wurden.

Außer den Ministerialen der Grafen findet man in Holstein auch noch mannigfache Spuren von Dienstleuten der Bremischen Kirche. Diese waren wohl theils ursprünglich Dienstleute des Erzbisthums Hamburg gewesen, theils in der früher zu Bremen gehörigen Vogtei Haseldorf entstanden. Es tritt in den Urkunden, welche die Erzbischöfe ausstellten, das Verhältniß der Ministerialität weit mehr hervor, als in denen der Grafen. Obgleich wir dadurch viele einzelne Ministeriale der Kirche kennen lernen, so können wir aus ihnen doch nicht auf später fortbestehende adeliche Geschlechter schließen, weil sie in den Urkunden des zwölften Jahrhunderts ausschließlich bei ihren Vornamen angeführt werden. Die Dienstgüter der Bremischen Kirche in Holstein bestanden nicht blos im Landbesitz, sondern auch in anderweitigen Einnahmen. So finden wir den Zehnten zu Damflet bei Wilster als Beneficium genannt, welches Hildeward und seine Söhne Hartwig und Hildeward von der Kirche besaßen. Sie werden in den Urkunden ausdrücklich als Ministeriale bezeichnet. *) Die bekanntesten Familien Bremischer Dienstleute, welche in Holstein Besitzungen hatten, sind die von Haselau, Haseltorp und Barmstedt. Die ersten beiden haben unstreitig ihren Namen von den gleichnamigen Kirchspielen der Vogtei Haseldorf erhalten, in denen sie die Hoheitsrechte des Erzbischofs verwalteten und ihren Wohnort hatten.

*) Westph. II. p. 26.

Aus der ersten Familie kennt man nur den Arnold und Bertold von Haselow, welche im Jahre 1224 genannt werden, Westph. II. p. 32. Aus der Familie Haseldorf ist der älteste, den ich kenne, im Jahre 1200, Gotzoin von Haseldorf, Staatsb. Magaz. Bd. IX. S. 1; darauf im Jahre 1215 Friedrich von Haseldorf, Westph. II. p. 28; im Jahre 1224 wird er wieder mit seinem Sohn, Theodoricus, genannt, Westph. II. p. 32; welcher letztere im Kreuzzuge nach Liefland im Jahre 1236 fiel. *) Der Sohn desselben, Friedrich von Haseldorpe, kommt im Jahre 1252 vor. Er trat 1255 in den geistlichen Stand und wurde Domherr in Hamburg. **) Um diese Zeit scheinen beide Familien ausgestorben zu sein. An ihre Stelle traten im Jahre 1257 als Dienstmannen der Bremischen Kirche die mächtigen und reichen Brüder Heinrich und Otto von Barmstedt, von denen die Sage geht, daß sie die Erbtöchter der Haseldorfs geheirathet haben. Die Urkunde, durch welche sie ihrer Freiheit entsagen und in das Dienstverhältniß treten, ist noch erhalten. ***) Aus dem Dienstverhältniß, in welchem die Familie Barmstedt zum Erzstift Bremen stand, erklärt sich auch der harte Kampf, welchen dieselbe bald darauf gegen die Grafen von Holstein führte, die sonst eigentlich ihre Herren waren. †) Wann und wie das Dienstverhältniß der Bremischen Ministerialen in Holstein zu Grunde ging, weiß man nicht. Nur so viel kann man aus einer Urkunde vom Jahre 1219 ersehen, daß schon damals im Erzstift Bremen die Beneficien den rechten Lehen völlig gleichgestellt und dem Lehnrechte unterworfen wurden. ††) Es ist

*) Albertus Stad. ad h. a.

**) Urkundens. Bd. 1, S. 64. Archiv Bd. 1, S. 7.

***) Lünig, spic. eccl. t. I. cont. I. p. 114.

†) Seestern=Pauly, Beitr. Bd. II. S. 22 ff.

††) Scheidt orig. Guelf. t. III. p. 663.

deßhalb wohl anzunehmen, daß das Dienstverhältniß in seiner alten Bedeutung in diesem Erzstifte kaum bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts gedauert habe.

Schon oben haben wir gesehen, daß die Ministerialen neben den Kriegsdiensten besonders zu Hausdiensten verpflichtet waren. *) Die ganze Besorgung des Hauswesens war im Mittelalter unter vier große Hausämter vertheilt, denen der Truchseß, Schenk, Kämmerer und Marschalk vorstanden. Zur Verwaltung der einzelnen Theile seines Dienstes war jedem dieser hohen Hausbeamten eine Anzahl von Dienern beigegeben. Diese Letzteren scheinen fast durchgängig aus dem Stande der niederen Unfreien genommen zu sein, während jene vier hohen Hausbeamten in der Regel aus dem Stande der Ministerialen genommen waren, obgleich dieß grade nicht nothwendig war, da wir auch oft Freie mit jenen Aemtern bekleidet sehen. Denn da dieselben nicht blos eine vorzügliche Würde, sondern auch bedeutende Einkünfte gewährten, so strebten sowohl Vasallen als Dienstleute darnach. In manchen Ländern wurden sie erblich und waren dann gewöhnlich durch ihren großen Einfluß den Fürsten selbst gefährlich. Es findet sich dieß besonders häufig in den geistlichen Staaten; in Holstein aber sehen wir keine Spur von beiden, im Gegentheil erscheinen die Hausbeamten in allen Urkunden, in denen sie genannt werden, als treue, ergebene, vom Grafen selbst erwählte Diener, welche ihr Amt nicht einmal für die Dauer ihres

---

*) Ein Marschalc solde Fuoter gebn:
Die des Trinkens wolden lebn,
Die solden zuo dem Schenken gen:
Der Truchsæze solde sten
Bi dem Kezzel, so des wäre Zit:
Der Kamerer sol machen quit
Pfant den dies twinge Not.

Willehalm 212, 3.

ganzen Lebens erhalten zu haben scheinen. *) An der Spitze dieser hohen Haus- und Hofbeamten stand der Truchseß. In den lateinischen Urkunden wird derselbe in der Regel **dapifer, infertor,** zuweilen auch **praepositus mensae** genannt, im Niederdeutschen heißt er Drotsete oder Drost. **) Sein eigentliches Geschäft bestand darin, im gräflichen Haushalte für die Speisen zu sorgen. Bald aber begann seine Amtsgewalt sich über die Grenzen des gräflichen Schlosses hinaus zu erstrecken. Seine Gerichtsbarkeit dehnte sich, wie wir oben gesehen haben, über alle aus, welche dem Hofrecht unterworfen waren. Er schwang sich auf diese Weise von einem Hausbeamten zu einem der höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten des Landes empor. Daß in Holstein der Truchseß sowohl Hausdienste verrichtete, als auch ein mächtiger Staatsbeamter war, läßt sich aus Urkunden beweisen. Das Erstere geht besonders aus der Benennung hervor, welche Christiani anführt, ***) **dapifer curiae**; das Zweite begründet man in der Regel auf eine Urkunde aus dem Jahre 1285, †) in welcher aber, streng genommen, dieß nicht enthalten ist. Wenn sich aber auch seine einzelnen Amtsthätigkeiten nicht nachweisen lassen, so werden sie in Holstein doch gewiß dieselben gewesen sein, als im übrigen Deutschland, besonders in den angrenzenden Ländern. ††) In den Urkunden finden wir diesen Beamten nächst dem Präfecten am häufigsten genannt. Der erste Truchseß, welchen ich in Holstein kenne, ist in den Jahren

---

*) Westph. IV. p. 3210.

**) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 316.

***) Bd. II. S. 152.

†) Westph. IV. p. 3489.

††) Register zu Senkenberg corp. jur. med. aevi s. v. Truchses.

1197 und 1201 Ludevicus, *) unter der Regierung Adolfs III. Während der Dänischen Herrschaft unter dem Grafen Albert v. Orlamünde werden im Jahre 1216 Remwyzdus **) und 1221 — 1223 Wipertus genannt. ***) Unter Adolf IV. kommen im Jahre 1226 Albertus ****) und 1236 Volrad vor. †) Von 1248—1255 war Hartwig, der Sohn des Präfecten Gotschalk, Truchseß; im Jahre 1257 heißt er schon quondam dapifer. ††) Einen andern Hartwig treffen wir im Jahre 1261 in diesem Amte, der aber mit dem vorhergehenden nicht zu verwechseln ist. †††) Von 1280—1287 war Marquard von Segeberg Truchseß. ††††) Dieser ist der letzte, welchen ich bis jetzt in den Urkunden gefunden habe, vielleicht ist er überhaupt der letzte, da sich am Ende des Jahrhunderts die Ministerialität auflöste und mit ihr das Amt des Truchsesses eingegangen zu sein scheint.

Als Untergebene des Truchsesses, aber dennoch als ehrenvolle und angesehene Beamte, werden der Oberbäcker, magister pistorum, der Speisemeister, custos escarum, und vor allen der Küchenmeister, magister coquinae, genannt. Von den beiden ersteren habe ich in Holstein bis jetzt keine Spur gefunden. Wenn sie bei uns, wie es nicht unwahrscheinlich ist, existirt haben, so ist ihre Amtsgewalt wohl nicht über die gräfliche Hofhaltung

*) Lünig, spicil. eccles. t. II. p. 295. — Urkundens. Bd. 1, S. 13.

**) Urkundens. Bd. 1, S. 192.

***) Westph. II. p. 30, 31.

****) Molleri, isag. P. IV. p. 396.

†) Urkundens. Bd. 1, S. 41.

††) Urkundens. Bd. 1, S. 56, 75.

†††) Westph. II. p. 43.

††††) Urkundens. Bd. 1, S. 107, 124.

hinausgegangen. Anders scheint es allerdings mit dem Küchenmeister zu sein, welchen wir schon sehr früh als Zeugen unter Urkunden erwähnt finden. Daß dieses Amt schon ein altes und geehrtes war, geht daraus hervor, daß der „Küchenmeister“ schon im Nibelungenliede erwähnt und neben den Truchseß, Schenken, Marschalk und Kämmerer gestellt wird. *) Eine berühmte Familie in Süddeutschland, welche im dreizehnten Jahrhundert blühete, waren die Küchenmeister zu Rotenburg. Von Holsteinischen Küchenmeistern unterschrieb im Jahre 1236 „de Kokemeister Her Diederick Dunker“ eine Urkunde der Stadt Plön. Eben so lernen wir im Jahre 1260 einen Hartwig Kökemeister kennen. **) Ich habe seitdem keinen anderen Inhaber dieses Amtes in Urkunden namentlich angeführt gefunden; daß dasselbe jedoch bis in die Regierungszeit des Oldenburgischen Hauses hinein bestanden habe, bezeugt die Aufführung der Kokemeister im Privilegium Christians I. vom Jahre 1460, ***) und eben so geht aus der Zusammenstellung desselben mit den übrigen ersten Würdenträgern des Landes hervor, daß dasselbe für nicht unbedeutend gehalten wurde. Auch in der Bestätigung der Privilegien durch Friedrich I. im Jahre 1524 geschieht der Küchenmeister noch Erwähnung. Falck †) vermuthet, daß der Kämmerer und Küchenmeister derselbe Beamte gewesen sei, und später den Namen Hofmeister empfangen habe. Sein Hauptgrund für diese Vermuthung scheint der zu sein, daß in dem oben erwähnten Privilegium Christians I. des Kämmerers keine Erwähnung geschieht, dagegen der Küchenmeister genannt wird. Allein abgesehen davon, daß der Küchenmeister in

*) Nibelungen 10, 11; vgl. dazu Fürth S. 233.

**) Westph. IV. p. 3206.

***) Privilegien der Schlesw.-Holst. Ritterschaft S. 51, 147.

†) Handbuch Bd. II. S. 254.

Urkunden schon genannt wird, als das Amt eines Kämmerers noch existirte, sind auch die Amtsgeschäfte beider sehr verschieden. Der Küchenmeister ist, wie sein Name schon andeutet, dem Truchseß zugeordnet, während zum Kämmerer die Vögte in einem ähnlichen Verhältniß standen. Wenn deßhalb zu Christians I. Zeit die Würde eines Kämmerers nicht mehr bestand, wie mir den Worten des Privilegiums gemäß auch wahrscheinlich ist, so glaube ich eher, daß die Amtsgeschäfte desselben auf die Vögte übergegangen. Daß wir aber damals das Amt des Küchenmeisters noch finden, ist natürlich, da es bis dahin noch immer eine fürstliche Hofhaltung in Holstein gegeben hatte und das Amt des Küchenmeisters bei Verwaltung derselben gewiß ein sehr wichtiges war. Denn wenn es wahrscheinlich ist, daß die Küchenmeister, als die Truchsesse mehr Staats- als Hausbeamte der Fürsten wurden, unter Aufsicht derselben die meisten Angelegenheiten der fürstlichen Haus- und Hofverwaltung leiteten, so werden sie wohl, so wie die Würde des Truchsesses aufhörte, ganz die Amtsverrichtungen desselben in dieser Hinsicht überkommen haben. Auf diese Weise waren also nicht das Amt des Kämmerers, sondern die häuslichen Amtsgeschäfte des Truchsesses auf die Küchenmeister übergegangen. Daß später dieß Amt erlosch, geht aus der Natur der mit demselben verbundenen Geschäfte hervor. Denn als es keine Hofhaltung in Holstein mehr gab, sondern der Landesherr in Dänemark wohnte, wurde das Amt eines Küchenmeisters überflüssig.

Neben dem Truchseß steht in der Besorgung der herrschaftlichen Tafel der Schenk, welcher für die Getränke sorgen muß. Er wird in den Urkunden pincerna, pintricus, pocillator, cellerarius, scancio, butellarius und buticularius genannt, alles Benennungen, welche schon deutlich seine Amtsverrichtungen anzeigen würden, wenn man auch sonst über dieselben keine Nachricht hätte.

Der Schenk erhob sich in keinem Lande zu derselben Wichtigkeit, welche der Truchseß besaß, seine Functionen scheinen sich nie über das herrschaftliche Schloß hinaus erstreckt zu haben, wenigstens ist uns darüber keine Kunde erhalten. Daß in Holstein die Schenken keinen bedeutenden Einfluß übten, geht schon daraus hervor, daß sie so selten in Urkunden als Zeugen genannt werden. Im Jahre 1221 und 1223 wird Hinrich *) und im Jahre 1236 wird Otto genannt. **) Ob dieser letztere derselbe ist, welcher im Jahre 1242 als Otto **Pincerna de Crummesse** eine Urkunde der Brüder von Tralowe unterschrieb, weiß ich nicht. ***) Das Amt bestand noch zur Zeit Christians I., wie das oben erwähnte Privilegium vom Jahre 1460 zeigt. Im südlichen Deutschland mögen die Schenken von größerem Einfluß gewesen sein, besonders in solchen Ländern, wo die Fürsten große Weingärten besaßen, welche immer unter ihrer Aufsicht standen.

Der Kämmerer (**camerarius, cubicularius, praefectus camerae, cambellanus**) hatte ursprünglich die Aufsicht über die inneren Angelegenheiten des Hauses, so weit sie nicht die Küche, den Keller und den Stall angingen. Die Sorge also für Herbeischaffung alles dessen, was zur nothwendigen Einrichtung und zum Schmucke des Hauses, zur Kleidung des Herrn und der Dienerschaft gehörte, fiel auf ihn. Er hielt die Ordnung im Hause aufrecht. Seine besonderen Pflichten um die Person des Herrn beziehen sich größtenheils darauf, daß er lästigen Andrang von ihm abhalten und darauf sehen mußte, daß demselben allenthalben mit der gebührenden Ehrfurcht begegnet wurde. Sein wichtigstes Geschäft aber war die Verwaltung der Einkünfte seines Herrn. Er hatte nicht

---

*) **Westph. II. p. 30.**

) **Westph. II. p. 34.

***) **Lünig, spicil. eccl. t. II. p. 303.**

blos die Aufsicht über alle Kostbarkeiten des Hauses, sondern er besorgte auch alle für das Hauswesen zu machenden Ausgaben. Da man im Mittelalter das Vermögen der Fürsten vom Staatsvermögen nicht trennte, so wurde der Kämmerer zugleich der Finanzminister. Deßhalb waren ihm auch die Beamten, welche die Landeseinkünfte beitrieben, theils untergeordnet, theils beigeordnet; namentlich die Zöllner, Münzer und Vögte. *) Unter den Abgaben, welche an den Kämmerer entrichtet wurden, wird besonders erwähnt, daß er die seinem Herrn nach dem jus albinagii zustehenden Erbschaften der in dem Lande verstorbenen Fremden in Beschlag nahm. **) Auch eine Art von Gerichtsbarkeit über Kaufleute scheint er deßhalb ausgeübt zu haben. ***) Es ist wahrscheinlich, daß die Geschäfte des Kämmerers in Holstein sich eben so gestaltet haben, als in dem übrigen Deutschland, doch läßt sich hierüber durchaus kein urkundlicher Beweis führen, weil nur ein einziges Mal im Jahre 1221 Heinricus camerarius des Grafen Albert von Orlamünde genannt wird. †) Aus der spätern Zeit wissen wir durchaus nichts von Kämmerern in Holstein. Zu Christian I. Zeit scheint diese Würde nicht mehr bestanden zu haben, da ihrer in dem Privilegium von 1460 neben den andern Würdenträgern von Schleswig-Holstein keine Erwähnung geschieht. Nach andern Deutschen Urkunden sind es besonders Zoll und Münze, aus denen der Kämmerer seine Einkünfte hebt, allein weder mir bekannte Urkunden, in denen der alten Holsteinischen Zölle zu Oldesloe, Plön und

*) Fürth S. 209.

**) Vgl. über dieses Recht Falck, Handbuch. Bd. III. Abth. 2. S. 434.

***) Radevicus I. c. 26.

†) Westph. II. p. 30.

Rendsburg und des Schauenburgischen Zolles Erwähnung geschieht, noch die Münzordnungen gedenken seiner.

Es ist eine sehr zweifelhafte Sache, ob der Vogt dem Kämmerer zur Seite gestanden in der Erhebung von Abgaben, oder ob er demselben als Hebungsbeamter untergeordnet gewesen sei. *) Das Letztere scheint mir indessen, wenigstens was Holstein anlangt, nicht wahrscheinlich. Daß die Vögte gewisse landesherrliche Einkünfte zu erheben gehabt, ist durch ausdrückliche urkundliche Zeugnisse seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts ausgemacht, auch wissen wir aus dem kölnischen Dienstrechte, daß der Vogt neben dem Kämmerer als Hebungsbeamter auftritt; ersterem sind die redditus curtium episcopalium, letzterem die redditus telonii et monetae angewiesen. **) In Holstein waren die Vögte wohl ursprünglich militairische Befehlshaber auf den festen Burgen ihres Herrn, ***) wobei sie zugleich angewiesen waren, die landesherrlichen Gerechtsame in den benachbarten Gegenden wahrzunehmen und zu schützen. Diese Burgen mit ihren Besatzungen wurden durch die Einkünfte der benachbarten Gegend unterhalten. †) Es gab derselben wohl in allen Städten Holsteins, und das ganze Land scheint zum Behuf der Erhebung der Einkünfte in einzelne Districte getheilt gewesen zu sein, welche den einzelnen Burgen beigelegt wurden. Aus diesen nun erhoben die Vögte die Abgaben, so weit dieselben den Grafen und nicht Privatpersonen, wie dem Adel und den Klöstern, zustanden. Als nun das Amt eines Kämmerers in Holstein eingegangen war, ist es höchst wahrscheinlich, daß die Vögte auch die Abgaben ihres Landesherrn erhoben, welche früher von dem Kämmerer

---

*) Fürth S. 232.

**) Kindlinger, Münst. Beitr. Bd. II. S. 70.

***) Arnold. Lubec. l. VI. c. 13. Privileg. S. 55.

†) Falck, Handb. Bd. II. S. 273.

erhoben worden waren. Schon in der ganzen Natur des Ministerialwesens liegt es, daß, so lange es noch Dienstleute gab, die Stellen der Vögte aus ihnen besetzt wurden. Denn da die Ertheilung eines Amtes an Freie nicht selten die Folge hatte, daß von denselben die Rechte ihres Herrn weniger berücksichtigt wurden und die Verleihung des Amtes an solche oft einer Veräußerung gleich kam, gaben die Fürsten bei allen wichtigen Aemtern durchgehends den Dienstleuten den Vorzug, und dieß geschah besonders in den Städten. In manchen derselben, besonders in Süddeutschland, war ein solcher Vorzug der Dienstleute sogar gesetzlich angeordnet. *) Es scheint mir deßhalb wahrscheinlich, daß auch die Vögte in den landesherrlichen Burgen Holsteins bis gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts Ministeriale gewesen seien. Dazu kommt, daß wir von einem derselben, dem Ritter Wulvoldus, genannt Pape Wulf, welcher um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts lebte und ein sehr angesehener Mann gewesen zu sein scheint, dieses mit Gewißheit angeben können, da er an einer Stelle als ein Ministerial und an einer andern als advocatus in Kyl genannt wird. **) Die Vögte finden sich in den Holsteinischen Städten schon in der ältesten Zeit, zum Theil schon im zwölften Jahrhundert, als die Ministerialität noch in ihrer höchsten Blüthe stand. So z. B. im Jahre 1197 Walterus advocatus in Luctelenburg, Lünig, sp. eccles. t. II. p. 295; im Jahre 1201 Walterus advocatus Lubicensis, Urkundens. Bd. 1, S. 13; im Jahre 1221 Tidericus advocatus in Plone, Edelerus advocatus in Aldenborch, Christianus advocatus in Crempene, Molleri isag. P. IV. p. 388; im Jahre 1228 Marquardus advocatus de Oldeslo, Lünig spic. eccles. t. II. p. 301.

---

*) Wilda, Gildewesen S. 196, 305.

**) Urkundensammlung. Bd. 1, S. 81, 114.

Ein anderes sehr wichtiges Hofamt war das des Marschalks, **marschallus**, **marescalcus**, **comes stabuli**, **constabularius**, **caballarius**. Zu einer Zeit, als unsere Deutschen Vorfahren noch nicht ihren größten Reichthum in aufgehäuften Massen von edlen Metallen und Steinen suchten, bildeten Viehheerden ihren größten Schatz und besonders das für ihre Kriegszüge unentbehrliche Pferd. Die Aufsicht darüber und über alles, was zur Pflege desselben gehörte, war einem eigenen hohen Hausbeamten, dem Marschall, anvertraut. Auf allen Kriegszügen mußte dieser seinen Herrn schon seines Amts halber begleiten, er war also unter allen Ministerialen durch seine Dienste am meisten auf den Krieg und auf das Leben im Felde angewiesen. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn wir den Marschall bald an der Spitze der ritterlichen Dienstmannen erblicken, und er nach und nach Anführer der bewaffneten Macht seines Herrn wird. Auf diese Weise ist die Bedeutung des Wortes Marschall entstanden, welche wir besonders in Frankreich in neueren Zeiten finden, welche aber schon ganz in derselben Weise im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts vorkommt. *) In Holstein läßt sich diese militairische Amtsthätigkeit nicht nachweisen, weil uns überhaupt zu wenig von den Marschällen bekannt ist. Doch scheint bis ans Ende des dreizehnten Jahrhunderts der Marschall bei uns nicht, wie im übrigen Deutschland, Anführer und Vorsteher der Ritterschaft gewesen zu sein, da dieses Amt dem sogenannten Präfecten zukam. Seit aber die Würde eines Präfecten in Holstein verschwindet, also seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, ist es allerdings höchst wahrscheinlich, daß der Marschall Anführer der Ritterschaft geworden sei. Zur Zeit Christians I. erscheint er in Holstein, so wie der Drost in Schleswig, bei Abwesenheit des Landesherrn

*) **Matth. Paris. hist. ad a. 1215.**

an der Spitze der bewaffneten Macht. *) Wenn es in ganz Deutschland schon zu den Functionen des Marschalls gehörte, den Vorsitz in allgemeinen Versammlungen der Ritterschaft zu führen, so dürfen wir dieß um so mehr bei uns erwarten nach der Wichtigkeit, welche seinem Amte im Privilegio Christians I. beigelegt wird, wenn jene Amtsverrichtung auch nicht gradezu angeführt ist. **) Wie ich oben schon erwähnt habe, trat der Marschall nach Verschmelzung der Ministerialen und Vasallen an die Stelle des Präfecten und Truchsesses, indem er nicht blos an des Grafen Statt den Vorsitz im Landgerichte erhielt, sondern auch der oberste Richter aller dem Hofrecht unterworfenen Unfreien wurde. Die Gerichtsbarkeit des Marschalls in Holstein ergiebt sich nicht blos aus der Analogie mit dem übrigen Deutschland, sondern läßt sich auch aus besondern Urkunden nachweisen. ***) Falck hat dieselbe schon hervorgehoben, doch möchte ich den ersten Ursprung der richterlichen Thätigkeit des Marschalls aus einer andern Quelle als aus der Analogie mit dem Erzmarschallamte von Sachsen und aus einer Uebertragung aus dem eingegangenen Truchseßamte herleiten. Denn schon ehe der Marschall an die Stelle des Präfecten und Truchsesses kam und ein so angesehener Beamter wurde, hatte er die Aufsicht über die in seinem Amte dienenden Leute, und da diese mit ihm unter seiner Anführung zu Felde zogen, so ward jene Aufsicht nach und nach zu einer Gerichtsbarkeit in allen Sachen, welche sich auf den Krieg bezogen. †) Als oberster Richter des Landes erscheint der Marschall beim Regierungsantritt

*) Privilegien S. 56.

**) Eichhorn §. 445.

***) Falck, Handb. Bd. II. S. 253.

†) Radevicus l. I. c. 26.

des Oldenburgischen Hauses.*) Ueberhaupt ist er in dem Privilegium Christians I. von 1460 der erste Beamte, er ist nicht blos Oberrichter und Anführer der bewaffneten Macht, sondern er ist förmlicher Statthalter, der mit Zuziehung der Räthe des Landes vorläufig Gesetze geben und mit den Nachbarstaaten Friede schließen kann, und alle Verfügungen, welche er trifft, verspricht der König nur mit dem Rath der Räthe des Landes zu ändern. **) Doch war der Marschall durch die hohe Würde, zu welcher er gelangt war, keineswegs von allen ursprünglichen Pflichten seines früheren Hausamtes be-befreit. Denn daß er auch noch in späterer Zeit für das Unterkommen von Fremden und besonders der Marschall in Holstein für anständige Bedienung und Bewirthung seines Herrn mit den andern Oberbehörden sorgen muß, wenn derselbe das Land besucht, dürfte sich aus seinem früheren Hausamte erklären. ***) Der erste Marschall, welchen ich in den Urkunden gefunden habe, ist im Jahre 1201 Werner. ****) Der Marschall des Grafen Adolf IV. im Jahre 1226 war Otto †) und im Jahre 1236 Sygebodo. ††) Eine Urkunde, welche seine Söhne Gerhard und Johann im Jahre 1246 erließen, unterschrieb der Marschall Marquard von Rönnove. †††) Am Ende des dreizehnten und im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts werden uns zwei Marschälle aus der Familie von Siggen genannt, nämlich von 1392 bis 1404 der Ritter Hinrick

*) Privilegien S. 50.

**) Privilegien S. 54, 56.

***) Biterolf Ausg. v. d. Hagen v. 8220, 4801. Privileg. S. 52.

****) Urkundens. Bd. 1, S. 131.

†) Urkundens. Bd. 1, S. 198.

††) Westph. II. p. 34.

†††) Dreyer, spec. jur. publ. p. 212.

von Zygghen *) und seit dem Jahre 1416 Marquard von Zygghen. **) Die Namen der späteren kenne ich nicht.

Seitdem der Kriegsdienst in Deutschland sich aus dem Dienst zu Fuß in Reiterdienst umgewandelt hatte, wurde für gewöhnlich die größere Menge der gemeinen Freien von Leistung desselben gegen eine Abgabe entbunden und der Kriegsdienst fiel denen zu, welche ausschließlich aus der Führung der Waffen ihr Gewerbe machten, nämlich dem Adel mit seinem freien und unfreien Gefolge (den Vasallen und Ministerialen) und den Freien, welche von ihrem echten Eigenthum den Reiterdienst nach alten Grundsätzen leisten mußten. Da die kriegerische Ehre in dieser Zeit zum Kennzeichen der bürgerlichen Ehre geworden war, so unterschieden sich dieselben schon dadurch wesentlich von den gemeinen Freien, welche den Kriegsdienst nur noch bei allgemeiner Landesnoth leisteten. Der Geist des Mittelalters, welcher allenthalben unter Menschen von gleicher Beschäftigung und gleichen Sitten enge, genossenschaftliche Verbindungen hervorrief, übte seinen Einfluß auch auf diese ausschließlich mit dem Kriegsdienst Beschäftigten. Schon seit Verdrängung des Fußdienstes waren sie vorzugsweise mit dem ehrenvollen Namen milites belegt worden, und es bildete sich aus ihnen unmerklich, so daß sich keine bestimmte Zeit dafür angeben läßt, eine eigene geschlossene Genossenschaft, das Schildesamt, ordo militaris, militia, mit bestimmten höheren und niederen Abstufungen, wie wir es im zwölften Jahrhundert finden. ***) Daß die damals in ihrer höchsten Blüthe stehenden Mönchsorden nicht ohne Einwirkung auf die Entstehung und Entwickelung dieses Institutes blieben,

*) Westph. IV. p. 3227. Neocorus Bd. 1, S. 387.

**) Scholtz, Nachrichten von Heiligenhafen S. 34. Archiv Bd. I. S. 33.

***) Eichhorn §. 241.

ist schon längst anerkannt.*) Kriegerische Beschäftigung bildete von Anfang an eine Hauptbedingung, um in diese Innung (Einigung) aufgenommen zu werden. Wer diese übte, war nicht von derselben ausgeschlossen, selbst Unfreie findet man als Ritter.**) Bald aber betrachteten sich die Geschlechter, in denen die Ritterwürde (cingulum militare) von Vater auf Sohn eine Zeitlang fortgeerbt war, als besonders berechtigt zur Erlangung derselben, und da sie sich wohl in allen Familien fand, welche den Kriegsdienst leisteten, so konnte dieser Grundsatz ohne Widerspruch von Seiten der Krieger selbst dahin ausgesprochen werden, daß in der Regel nur die aus solchen ritterlichen Familien Entsprungenen Anspruch auf die Ritterwürde hätten und zu Schild und Speer geboren wären, obgleich es immer ein Recht der Fürsten blieb, einen Jeden, der sich vorzüglich im Kriege ausgezeichnet hatte, mit dieser Würde zu belohnen, wenn er auch nicht aus einer solchen Familie stammte.***) Hatten sich die Krieger vorher schon vor ihren ursprünglichen Standesgenossen durch Theilnahme an der bürgerlichen Ehre ausgezeichnet, so wurden sie dadurch, daß diese jetzt förmlich von Erlangung der Ritterwürde ausgeschlossen wurden, zu einem abgesonderten Stande ritterbürtiger Geschlechter. Dieser Unterschied zwischen den gemeinen Freien und den ritterlichen Geschlechtern wurde vergrößert durch einzelne den letztern allein zukommende Privilegien. Ich rechne zu denselben außer dem Anspruch auf die Ritterwürde, die ausschließliche Fähigkeit der Ritterbürtigen

---

*) De la Curne de St. Palaye, das Ritterwesen des Mittelalters. Deutsch von Klüber. Bd. I. S. 33, 226.

**) Schwäb. Landr. c. 301. III. §. 9. Otto Frising de gest. Frieder. I. l. II. c. 18.

***) Kofod Ancher, Dänisches Lehnrecht. Kopenhagen, 1788. S. 35.

in Stifte und Ritterorden aufgenommen zu werden, ein Wappen zu führen, Ritter= und Hoflehn zu erwerben,*) von Zöllen befreit zu sein**) und manche andere. Weil sie alle diese Privilegien vor den gemeinen Freien voraus hatten und sich über dieselben durch Theilnahme an der kriegerischen und bürgerlichen Ehre erhoben, so trat dieser neue Stand zwischen den Adel und die gemeinen Freien ein, so daß wir jetzt unter den deutschen Volksständen obenan die Semperfreien, welche den Adel oder Herrenstand ausmachen, stellen, und darauf als zweiten Stand die Mittelfreien oder Ritterbürtigen folgen lassen müssen. Dann erst kommen als dritter Stand alle übrigen Freien, welche weder semperfrei noch ritterbürtig sind, und die man in der Regel mit dem Namen der freien Landsassen belegt. Sie bestanden theils aus solchen, welche von den alten Freien abstammten aber nicht in die Zahl der Heerbannspflichtigen übergegangen waren, theils aus solchen, welche ihre Freiheit durch Loslassung aus der Leibeigenschaft erworben hatten.***) Indessen haben wir es hier hauptsächlich mit dem Stande der Mittelfreien zu thun. Aus dem oben Gesagten geht hervor, daß derselbe aus zwei sehr verschiedenen Elementen zusammengesetzt war, aus einem unfreien, welches die Ministerialen, und aus einem freien, welches die Heerbannspflichtigen und Vasallen bildeten. Der Unterschied zwischen ihnen dauerte noch fort, als sie schon beide zu dem Stande der Ritterbürtigen vereinigt waren, erst nach dem Aufhören der Ministerialität, im dreizehnten Jahrhundert, werden beide Elemente völlig gleichgestellt, und wahrscheinlich ist seitdem auch erst der Ausdruck Mittelfrei für sie entstanden, welcher früher wenigstens für die

*) Eichhorn §. 341.

**) Sächs. Landrecht. B. II. Art. 27, §. 2.

***) Sächs. Landrecht. B. I. Art. 16.

Dienstmannschaft unpassend ist. Als geschlossenen Stand nennt man die Ritterbürtigen in der Regel die Ritterschaft. In den Rechtsbüchern ist libertinus die eigentliche Bezeichnung für die Mittelfreien, *) doch kommt schon in Urkunden des zwölften Jahrhunderts die Bezeichnung nobilis für sie vor. Unter Adel verstehen die Rechtsbücher indessen niemals die Ritterbürtigen mit, sondern immer nur die Semperfreien. **) Erst seit dem fünfzehnten Jahrhundert kam nach und nach eine allgemeinere Bedeutung des Wortes Adel auf, so daß man die Ritterbürtigen mit unter demselben begriff, ***) und diese Bezeichnung behauptete sich ungeachtet der Einsprüche, welche von einzelnen Schriftstellern noch im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts dagegen erhoben wurden. †) Seitdem man anfing, auch die Ritterbürtigen als Adel zu bezeichnen, unterschied man in der Regel, da die Stände der Semperfreien und Ritterbürtigen dadurch keineswegs zusammengeflossen waren, jenen als hohen Adel, diesen als niederen Adel. Da uns über Holstein keine Nachrichten in dieser Hinsicht erhalten sind, so darf man annehmen, daß sich bei uns die Verhältnisse eben so, wie im übrigen Deutschland ausgebildet haben. Die Zeit, in der sich der ritterbürtige Stand bildete, ist zugleich auch der Zeitpunkt, seitdem man mehrere noch jetzt blühende

*) Schwäb. Landrecht Art. 49: Von dreyer Hand freyer Leut. Es heißent eins semperfreyen, das seind die freyen Herrn als Fürsten und die andern Freyen zu Mann habent. Das andere seind Mittelfreyen. Das seind die der hohen Freyen Mann seind. Das dritt seind Gebauern die frey seind, die heißent frey Landsäßen. Art. 50: Ingenuus das spricht zu latein der höchstfrey, libertinus der mittelfrey, liber der landsäßenfrey.

**) Eichhorn §. 340, Note b.

***) Eichhorn, Deutsches Privatrecht, §. 53.

†) Albert. Krantz metropolis. l. I. c. 2.

Geschlechter Holsteins nachweisen kann, weil sich von da an stehende Familiennamen finden. Die Urkunden der früheren Zeit sind meistens nur mit Vornamen unterzeichnet, und führt einer der Zeugen einmal einen Zunamen, so scheint er nur zufällig von einer Besitzung entlehnt und nicht stehend geworden zu sein. Indessen findet man noch das ganze dreizehnte Jahrhundert hindurch bloße Vornamen neben Familiennamen. Solche aber, die keinen Zunamen führen konnten oder wollten, suchten sich auf andere Weise von Gleichnamigen zu unterscheiden. So z. B. werden die Brüder des Präfecten Hartwig **Marquardus et Godescalcus Stormarii** genannt.*) Zuweilen führen aber auch Mehrere zur selben Zeit denselben Beinamen, wie es denn mit ihnen gleichzeitig noch einen Hartwig Stormere giebt.**) Es scheint überhaupt, als ob die Ritterbürtigen häufig die Beinamen von dem Volke gewählt, aus dem sie abstammten. So wird im Jahre 1261 ein **Nicolaus Danus** angeführt.***) Der Bruder des Marquard Parkentin, **Ekkehardus miles**, wurde **Holsatus** genannt, und diesen Beinamen scheint er sein Leben lang beibehalten zu haben.†) Die Familiennamen entstanden auf die verschiedenste Weise. Zuweilen scheint es, als ob der vom Volksstamme entlehnte Beiname zum wirklichen Familiennamen wurde. So scheint die Familie Swaf aus Schwaben entsprossen zu sein. Der erste dieses Namens, den ich gefunden habe, ist im Jahre 1253 **Nicolaus Suevus**,††) und seine Nachkommen werden Swaf, Swav und Schwabe genannt. Am häufigsten ist es indessen, daß die Ritterbürtigen ihre Namen

---

*) Urkundens. Bd. 1, S. 66.

**) Urkundens. Bd. 1, S. 52, 53.

***) **Westph. II. p. 43.**

†) **Westph. II. p. 40.** Urkundens. Bd. 1, S. 75.

††) Urkundens. Bd. 1, S. 69.

von ihren Besitzungen annahmen. Hierauf führt die Uebereinstimmung alter Familiennamen mit den Namen noch jetzt bestehender Güter und Oerter, welche sehr häufig ist. Zuweilen kann man sogar nachweisen, daß in der ersten Zeit, in der eine solche Familie vorkommt, der gleichnamige Ort in ihrem Besitz gewesen. Die Geschlechter der Rantzau, Aschberg, Küren, Qualen, Rixtorp, Rumor, Brocktorf, Sestede, Krummendik, Westensee, Wensin, Siggen, Bockwolde, von der Wisch und viele andere scheinen daher ihre Namen entlehnt zu haben. Von Thieren pflegten schon die alten Deutschen Namen anzunehmen, es scheint mir deßhalb die Entstehung der Namen Swyn und Wulf aus dieser Quelle sehr natürlich, wie denn auch beide Geschlechter die ihren Namen entsprechenden Thiere im Wappen führen. Der merkwürdigste Familienname, den ich gefunden habe, ist Luscus (der Einäugige). Der erste dieser Familie ist im Jahre 1197 Johannes Strabo, Lünig, spic. eccl. t. II. p. 295; dann folgen im Jahre 1226 Verestus Luscus, Molleri, isag. P. IV. p. 396; im Jahre 1244 Ovo Luscus, Lünig, spic. eccl. t. II. p. 304; im Jahre 1253 Ekkehard Luscus, Urkundens. Bd. 1, S. 69; im Jahre 1276 Verestus Luscus, Lünig, spic. eccl. t. II. p. 320; im Jahre 1288 der Ritter Johannes Luscus, Urkundens. Bd. 1, S. 125, und im Jahre 1306 Volrad Luscus, Lünig, spic. eccl. t. II. p. 327. Indessen lassen sich auf diese Weise natürlich nicht alle Familiennamen erklären. Woher z. B. die Namen Reventlou, Blok, Kule, Höcken und andere stammen, weiß ich nicht. Häufig findet man auch, daß dieselbe Familie sich in verschiedene Linien theilt, welche dann nach ihren Besitzungen oft verschiedene Namen führen. Das Hauptkennzeichen, an welchem man in solchem Falle die verschiedenen Linien einer Familie erkennen kann, ist das Wappen. Es ist deßhalb sehr zu bedauern, daß in den Diplomataren bis jetzt so wenige

Sorgfalt auf die Siegel beim Abdruck der Urkunden gewandt ist. Schon Elvervelt giebt an, daß das Geschlecht der Wulfe sich in die Linien Wulf, von der Wisch und Pogwisch getheilt habe. Eine genaue Vergleichung der Urkunden ergiebt aber, daß außer diesen drei Linien zu derselben Familie noch die Brokowe, Knop, Bistikesse und Wulferstorf gehören, welche besonders in den Diplomataren der Klöster Neumünster und Preetz genannt werden. Auf ähnliche Weise theilte sich das Friesische Geschlecht der Reventlous in die Linien Reventlou und Walstorp. Durch einen Irrthum hat man die Schönebeckes gleichfalls zu einer Linie dieses Geschlechts machen wollen. *) Aus einer Urkunde aber im Archiv des Klosters Itzehoe, welche Noodt nicht gekannt hat, geht hervor, daß Marquart Schönebecken und seine Schwester Wiebke Stiefkinder des Doso Reventlou gewesen seien. Sie hatten ihren Namen von dem Dorfe Schönebeke erhalten, welches sie in Besitz hatten, und gehörten, wie auch ihr Wappen deutlich zeigt, der Familie Swyn an.

Die Geschlechter des niedern Adels von Holstein also über das Ende des zwölften Jahrhunderts hinauf zu verfolgen, dürfte nach dem Vorhergesagten unmöglich sein, und wenn sie zu der Zeit, in welcher wir die erste sichere Kunde von ihnen erhalten, auch vielleicht schon lange geblüht haben, so ist es unmöglich, dieß urkundlich zu beweisen. Ich will hier von einigen Geschlechtern die ältesten aufzeichnen, welche ich bis jetzt in Urkunden gefunden habe. **) Vom Geschlecht der Ahlefelds ist der

*) Noodt. I. p. 288.

**) Christianis Gesch. der Herzogth. Schleswig und Holstein, Bd. 1, S. 222, führt von mehreren Familien noch ältere Mitglieder an. Weil man aber in früheren Zeiten in dieser Hinsicht so manche Irrthümer begangen hat, so habe ich hier nur die Ritterbürtigen anführen wollen, welche ich selbst in Urkunden gefunden habe.

erste, den ich kenne, im Jahre 1325 Benedikt von Ahlefeld, Urkundens. Bd. 1, S. 234; vom Geschlecht der Rumors im Jahre 1253 Scaco von Rumore, ib. S. 69; *) vom Geschlecht der Rantzows im Jahre 1226 Johann von Rantzow, ib. S. 199; vom Geschlecht der Wensin im Jahre 1306 Bertold von Wensine, ib. S. 223; vom Geschlecht der Buchwalds im Jahre 1247 Eler von Bockwolde, ib. S. 52; vom Geschlecht der Siggen im Jahre 1325 Detlef und Henning von Siggen, ib. S. 232; vom Geschlecht der Reventlous im Jahre 1248 Ivan von Reventlo, Westph. II. p. 40, und im Jahre 1272 Johannes Walstorp, Noodt, I. p. 189; vom Geschlecht der Wulfe im Jahre 1228 Marquart Wulf, Lünig, spic. eccl. II. p. 301; im Jahre 1310 Johann von Wulferstorf, Westph. II. p. 73; im Jahre 1310 Detlef Poggewisch, ib. p. 73; im Jahre 1322 Wulf von Knope, ib. p. 83; im Jahre 1280 Detlef von Bistikesse, ib. p. 48; im Jahre 1225 Doso und Diederich von der Wisch, Noodt, I. p. 615; vom Geschlecht der Rixtorpe im Jahre 1221 Lüder und Volrad von Rickesdorp, Molleri isag. P. III. p. 388; vom Geschlecht der Rönnows im Jahre 1248 Marquart und Bertold von Rennove, Westph. II. p. 40; vom Geschlecht der Schmalenstedes im Jahre 1220 Herderus von Schmalenstede, ib. p. 29; vom Geschlecht der Brockdorfs im Jahre 1220 Hildelevus von Brucktorp, ib. p. 29; vom Geschlecht der Qualen im Jahre 1226 Theodorich von Quale, Molleri isag. P. IV. p. 396; vom Geschlecht der Raadlows im Jahre 1300 Marquart Ratlove, Urkundens. Bd. 1, S. 187; vom Geschlecht der Küren im Jahre 1220 Gotschalk von Küren, Molleri isag. P. III. p. 386 u. s. w.

---

*) Nach M. Praun adel. Europa, Speier, 1685, 8. S. 697, soll schon 1163 ein Scacco de Rumore eine Urkunde Heinrichs des Löwen unterschrieben haben.

Zu den ältesten ritterbürtigen Geschlechtern Holsteins wird mit Recht auch das der Krummendiks gerechnet. Das Wappen desselben besteht in einem grünen Baum mit drei Wurzeln und fünf Zweigen, an deren jedem drei Blätter sind. Man findet dasselbe wohl erhalten noch an sehr vielen Urkunden, auch ist es öfters abgebildet. *) Dieses Wappen hängt auf eigenthümliche Weise mit dem ältesten Namen zusammen, welchen diese Familie führt. Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, in den Jahren 1201 und 1208 wird ein Hinrich Busche genannt. **) Darauf unterschrieb Hartwig Busche zwei Urkunden aus den Jahren 1226 und 1227. ***) Der Ritter Hartwig Busche wird im Jahre 1336 als derjenige genannt, von welchem der Prediger und die Juraten der Kirche in Aspe eine Hufe und Mühle zu Rullo kauften. †) Daß aber diese Ritterbürtigen, welche hier Busch genannt werden, mit den Krummendiks eine und dieselbe Familie bildeten, geht theils daraus hervor, daß sie dasselbe Wappen führen, theils auch wird es ausdrücklich in den Urkunden gesagt. Denn im Jahre 1336 kommt der Knappe Hartwig Krummendik anders geheten Busch vor, welcher in einer andern Urkunde Hartwig Busche von Krummendyke heißt. ††) Derselbe verkaufte im Jahre 1373 an zwei Vikarien der Hamburger Kirche 10 Mark Einkünfte aus seinem Zehnten in Rethwisch, †††) und überließ dieselben im Jahre 1379 in Gestalt eines neuen Kaufbriefes,

---

*) Westph. III. p. 184.

**) Arnold. Lubec. l. VI. c. 13. Urkundensamml. Bd. 1, S. 18.

***) Westph. II. p. 32. Molleri isag. P. IV. p. 396.

†) Beilage I.

††) Archiv Bd. I. S. 49. Noodt, t. I. p. 301.

†††) Beilage VI.

welcher noch erhalten ist, dem Kloster Itzehoe. *) Im Heiligenstedtener Todtenregister werden genannt Her Hartig Busk, Ridder, Alheit uxor, Hartig Busk syn Sone, Alheyt uxor. Die ersten dieser Familie, welche ich mit dem Namen Krummendik gefunden habe, und welche vielleicht durch Erwerbung des gleichnamigen Dorfes denselben annahmen, sind im Jahre 1247 Volbrecht und Balduin von Krummendik. **) Sie scheinen wirklich das Kirchdorf Krummendik besessen zu haben, wie aus der Urkunde erhellt, in der noch mehrere Besitzer von Dörfern angegeben werden, welche ganz in der Nähe desselben liegen und zum Theil jetzt zu jenem Gute gehören. Voß scheint nur den einzigen Balduin zu kennen, vielleicht hat er den Namen in einer andern Urkunde gefunden, als in der oben erwähnten. ***) Der Ritter Etheleurus von Krummendik schloß im Jahre 1261 einen Vergleich mit dem Kloster Neumünster. †) Voß und Michelsen nennen ihn einen Sohn des Balduin, doch habe ich in den Urkunden dieß nicht gefunden. ††)

Man findet nicht blos bei den Krummendiks, sondern überhaupt bei allen ritterbürtigen Familien des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts häufig wiederkehrende Vornamen in einer und derselben Familie. So scheint unter

---

*) Im Archiv des Klosters Itzehoe, dessen Durchsicht der Herr Verbitter, Kammerherr von Bülow, mir gütigst erlaubt hat, befinden sich 20 Urkunden aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, welche von einzelnen Mitgliedern der Familie Krummendik ausgestellt sind. Aus Mangel an Platz habe ich nur einige derselben abdrucken lassen.

**) Westph. II. p. 39.

***) Nye danske Magazin. Bd. VI. H. 1, S. 2.

†) Westph. II. p. 43. Wersebe, Niederländische Colonien. Bd. 1, S. 257.

††) Archiv. Bd. I. H. 1, S. 20.

den Reventlous der Name Hartwig, unter den Brockdorfs der Name Heinrich, unter den Buchwalds der Name Detlef sehr beliebt gewesen zu sein. Bei den Krummendikern war dieß besonders mit den Namen Ivan und Hartwig der Fall. Um sich nun von einander zu unterscheiden, nahmen solche Mitglieder einer Familie, welche gleichen Vornamen führen, einen Beinamen an und fügten ihn entweder zu ihrem Familiennamen hinzu oder setzten ihn oft sogar an dessen Stelle. Diese Beinamen scheinen zuweilen von Vater auf Sohn übergegangen zu sein, so daß in diesem Falle dadurch einzelne Linien einer Familie gebildet wurden. Man muß aber dabei sehr vorsichtig sein, denn eben so oft war ein solcher Beiname nur rein persönlich, und das Dänische Adelslexikon scheint mir deßhalb zu irren, wenn es aus allen diesen Beinamen einzelne Linien der Familie Krummendik machen will. *) Es sind mir auf solche Weise die Namen Meseken, Witkop, Engel, Stauerbur, Viclentop, Leneselle, Mildenhant, Töghel, Weerd, Styper, Storm und Blockesbergh als Bezeichnungen für einzelne oder mehrere Mitglieder der Familie Krummendik vorgekommen. Oft ist in den Urkunden bemerkt, daß sie zu dieser Familie gehören, und ist dieß nicht der Fall, so läßt es sich sogleich aus dem Siegel, welches sie führen, ersehen.

Der große Ivan von Krummendik kommt im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts mehrere Male in der Lübeckischen Geschichte vor. Er war Anführer der Söldner der Stadt Lübeck. **) Bald darauf, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, unterschrieb der weiße Ivan von Krummendik eine Urkunde aus dem Jahre 1358, in welcher sein Vetter Leneselle dem Kloster Itzehoe eine

*) Dän. Adelslexikon S. 305.

**) Dreyer, Einleitung zu den Lübsch. Verordn. S. 120. — Urkundens. Bd. 1, S. 178.

Hufe in Westede verkauft, und im Jahre 1369 unterschrieb derselbe als Witte Ivan Krummendik eine Urkunde des Knappen Volquin Parzow. Beide Urkunden sind noch ungedruckt und befinden sich im Archiv des Klosters Itzehoe. Im Jahre 1373 wird er als Ritter genannt in einer Urkunde des Hartwig Busch.*) Ein anderer Ivan von Krummendik lebte gleichzeitig mit ihnen. Er schenkte gemeinschaftlich mit seinem Bruder Johann und mit Joh. Lenefelle im Jahre 1348 dem Kloster Itzehoe einige Einkünfte in Stillnow und Growel und lebte noch im Jahre 1358.**) Ivan Krummendycke, anders geheten Stauerbur Wagener, schenkte im Jahre 1376 der Kirche in Aspe die jährlichen Einkünfte von einem Drömpt Roggen aus einer Hufe zu Ottenbüttel.***) Die Urkunde darüber ist in einer alten Sammlung von Copien der Urkunden der Kirche zu Aspe im Archiv des Guts Drage erhalten.†) Von derselben Linie der Krummendiks finden wir im Jahre 1365 noch den Johann Staverby angeführt.††) Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts kommt ein Ritter Nicolaus Krummendik und sein Bruder Johann vor. Beide begleiteten nach Elvervelts Angabe den Grafen Gerhard auf seinem Bußzuge nach Lübeck. Nicolaus wird genannt in den Jahren 1319 bis 1326.†††) Sein Bruder Johann ist vielleicht derselbe, welchem Graf Gerhard das Dorf Fleckebuy im Jahre 1327 verkaufte, die

---

*) Beilage VI.

**) Beilage II. III.

***) Beilage V.

†) Diese Sammlung ist auf Pergament geschrieben und im Jahre 1483 abgefaßt, weil aber das Ganze die Gestalt eines Heftes hat und etwa die Hälfte der Blätter fehlt, so sind nur sehr wenige Urkunden vollständig.

††) Hvitfeld S. 537.

†††) Noodt, t. I. p. 199. Westph. II. p. 95.

Krummendiks verkauften diese Besitzung im Jahre 1351 wieder. *) Als Kinder des so eben erwähnten Nicolaus werden im Jahre 1336 Nicolaus und Hartwig Krummendik genannt. **) Johann Leneselle kommt in mehreren Urkunden aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts vor. Er führt das Krummendiksche Wappen. Im Jahre 1348 schenkte er mit den Brüdern Ivan und Johann Krummendik zusammen dem Kloster Itzehoe einige Einnahmen in Stillnow und Growel. Auch verkaufte er im Jahre 1358 demselben Kloster den dritten Theil des Zehnten in Stillnow. ***) Im Itzehoer Klosterarchiv sind außerdem noch zwei Urkunden aus den Jahren 1357 und 1358 vorhanden, in denen er demselben zwei Hufen in Westedt mit dem Hofe Machowe verkauft. Durch seinen Sohn kennen wir noch einen Johann Krummendik aus dieser Zeit. Es ist dieß der sogenannte stille Johannes, auch **Johannes senior de Crummendik** genannt, welcher indessen 1358 nicht mehr lebte. Sein Sohn hieß Hartwig Krummendik, welcher mehrere Urkunden aus den Jahren 1335 und 1362 unterschrieb. †) Auch finden wir ihn als Zeugen unter der noch ungedruckten, so eben erwähnten Urkunde des Johann Leneselle vom Jahre 1358.

Johann Wittecop führt gleichfalls das Krummendiksche Wappen und unterschrieb im Jahre 1373 eine Urkunde des Hartwig Busch. Er war ein Vetter des Burchard Krummendik, des Pfandinhabers von Haseldorf, und trieb von dieser Burg aus Straßenraub. ††)

Johann Krummendik, genannt Engel, unterschrieb im Jahre 1365 mit sechs anderen Mitgliedern der Familie

---

*) Falck, Samml. Bd. III. S. 319.

**) Beilage I. Noodt, t. I. p. 203.

***) Beilage II. III. Westph. II. p. 207.

†) Westph. IV. p. 3219. II. p. 321.

††) Beilage VI. Archiv Bd. I. S. 61.

Krummendik die Vergleichungsurkunde zwischen König Waldemar III. und den Holsteinischen Grafen.*)

In dem schon oben erwähnten Copienbuch der Urkunden der Kirche zu Aspe im Drager Archiv sind von einer Urkunde auf eine Hufe zu Bardewyk einige Zeilen erhalten, in welcher Johann und Barteld Blockesbergh Gebrodere, geheten de Krummendich, aber ohne Angabe einer Jahreszahl, genannt werden. Im Jahre 1379 unterschrieb Johann, der Sohn des Nicolaus Blockesbergh, eine noch ungedruckte Urkunde des Klosters Itzehoe, in welcher Hartwig Busch demselben zehn Mark Einkünfte aus seinem Zehnten in Reedwysch verkaufte.

Her Krummedige, genannt Vicklentorp, kommt in einer Urkunde aus dem Jahre 1365 vor.**)

Seit dem Jahre 1365 wird der Ritter Nicolaus Krummendik, anders geheten Meseke, genannt. Er unterschrieb den so eben erwähnten Vergleich vom Jahre 1365. Im folgenden Jahre nennt ihn eine Urkunde über die Vogtei Haseldorf zugleich mit seinem Bruder Burchard Krummendik. Auch mehrere Urkunden des Klosters Itzehoe unterschrieb er und führte nach seines Bruders Tode die Vormundschaft über dessen nachgelassene Kinder und Güter.***) Burchard Krummendik besaß nämlich vom Erzbischof von Bremen die Hälfte der Vogtei und der Burg zu Haseldorf, dieses Sitzes der Straßenräuberei im westlichen Holstein, zu Pfand. Er muß ein sehr mächtiger und reicher Mann gewesen sein, hat sich aber in Haseldorf durch furchtbare Räubereien berüchtigt gemacht. Im Jahre 1369 verkaufte er dem Kloster Uetersen 3 Lansten bei Aßvlet.†) Als im Jahre 1378 die Vogtei Haseldorf

*) Hvitfeld S. 537.

**) Ib.

***) Archiv Bd. I. S. 28, 49. Beilage VI.

†) Neues staatsb. Magaz. Bd. IX. H. 1, S. 242.

eingelöst wurde, lebte er nicht mehr. Nach einer sehr defecten Urkunde im alten Copienbuch der Urkunden der Kirche zu Aspe, in welcher er derselben eine Hufe zu Westede geschenkt zu haben scheint, hatte er drei Söhne, Clawes, Liborius und Burchard Krummendik. Die beiden ersteren werden auch als Pfandinhaber von Haseldorf nach des Vaters Tode in der Loskündigung genannt. Auch unterschrieben beide, als der Ritter Liborius Krummendik und Nicolaus Weerd, sein Bruder, eine noch ungedruckte Urkunde des Hartwig Busch vom Jahre 1379, welche sich im Archiv des Klosters Itzehoe befindet. Der Ritter Bories Krummendik kommt noch im Jahre 1384 vor. *) Im Jahre 1425 verkaufte Jurges Krummendik, Hern Liboriès Zone, dem Kloster Itzehoe einige Einkünfte aus Rethwisch, wovon der Kaufbrief im Archiv noch vorhanden ist.

Von einem Nicolaus Krummendik, welcher gleichzeitig mit Nicolaus Meseken gewesen zu sein scheint, kennen wir blos die Kinder Hinrich und Ivan Krummendik, welche im Jahre 1364 ihrer Schwester Anna und ihrem Schwager Johann Beverbeken ihre beiden Dörfer Gronehude und Ovendorf verpfänden. Ob dieser Hinr. Krummendik derselbe ist, mit dem, welcher im Jahre 1385 eine Urkunde seines Vetters Lüder Krummendik unterschrieb, weiß ich nicht. **)

Hasso Krummendik und sein Bruder Eggehard unterschrieben im Jahre 1379 die schon oft erwähnte Urkunde des Hartwig Busch. Wahrscheinlich sind es auch diese beiden Brüder, welche als Egghert Krummendik und Hatzeke Krummendik in den Jahren 1367 und 1384 im Preetzer Diplomatar vorkommen. ***) Hasso unterschrieb

---

*) Neues staatsb. Magaz. Bd. IX. S. 241.

**) Beilage VIII. Noodt, t. I. p. 93.

***) Urkundens. Bd. 1, S. 248, 264.

auch eine Urkunde des Otto Krummendik vom Jahre 1387, und außerdem wird er noch 1390 genannt. *) Dieser Hasso Krummendik darf aber nicht verwechselt werden mit Hasso Töghel, welcher, wie sein Siegel zeigt, gleichfalls dieser Familie angehörte, und in Urkunden von 1373 und 1378 genannt wird. **) Ob der Hasso von Krummendik, welcher 1336 vorkommt, einer dieser so eben Erwähnten ist, läßt sich nicht bestimmen. ***)

Hartwig Mildehant, gleichfalls ein Krummendiker, unterschrieb im Jahre 1358 eine Urkunde des Johann Lenefelle. †) Im Jahre 1363 verkaufte Hartwig Mildenhanden Sone in Gemeinschaft mit den Brüdern Zegebode und Erich Krummendik dem Kloster Itzehoe den dritten Theil des Zehnten in Stillnow nebst einigen andern Einkünften daselbst. ††)

Hartwig Krummendik van deme Kyle unterschrieb im Jahre 1380 eine noch ungedruckte Urkunde des Klosters Itzehoe, in welcher Eler Split den Brüdern Hartwig und Wulf Poggewisch drei Hufen im Dorfe Langwedel verkauft.

Gleichzeitig mit ihm lebte der Ritter Marquard Krummendik und Hartwig, der Bruder desselben. Beide unterschrieben im Jahre 1387 eine Urkunde des Otto Krummendik. Hartwig wird auch noch in einer andern Urkunde vom Jahre 1379 genannt. †††)

Ebenfalls um die Zeit lebten die Brüder Hartwig und Lüder Krummendik, welche im Jahre 1378 dem Kloster Itzehoe zwei Hufen im Dorfe Kakertze ver-

---

*) Beilage IX. Angelus p. 55.

**) Beilage VI. VII.

***) Noodt, t. I. p. 203.

†) Beilage III.

††) Beilage IV.

†††) Beilage IX. Westph. II. p. 272.

kauften. *) Eines Lüder Krummendik geschieht in dieser Zeit noch öfter Erwähnung. So soll er nach Elvervelts Angabe im Jahre 1381 das Schloß in Rendsburg in Pfand gehabt haben. Ein Lüder Krummendik verkaufte im Jahre 1385 einigen Bürgern in Itzehoe den Pflugzehnten in den Dörfern Quernstedt, Rensinghe und Gelemölen. **) Im Jahre 1391 unterschreibt ein Lüder Krummendik eine ungedruckte Urkunde des Klosters Itzehoe, welche eine Schuldverschreibung des Henneke Breide an die Brüder Henneke und Hermann von Zeltzinghe enthält. Eben so wird in einer noch ungedruckten Urkunde vom Jahre 1401 im Archiv des Klosters Itzehoe, in welcher Detlef, Eggert und Doso von Campen ihrer Schwester Metta Rumor den Zehnten in Henstedt und Lokstedt verkaufen, ein Lüder Krummendik als Zeuge genannt. Mit diesem ist aber Hinrich Lüder Krummendik nicht zu verwechseln, welcher die oben erwähnte Urkunde vom Jahre 1378 unterschrieb. ***) Im Jahre 1425 unterschrieb Hartwig Krummendik, Lüders Sohn, eine noch ungedruckte Urkunde, in welcher Jürgen Krummendik dem Kloster Itzehoe einige Einkünfte in Rethwisch verkauft. Noch mehrere Male stoßen wir im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts auf den Namen Hartwig Krummendik. So ergiebt sich aus einer noch ungedruckten Urkunde vom Jahre 1408 im Archiv des Klostes Itzehoe, in welcher Metta Rumor dem Kloster den Zehnten in Henstedt und Lokstedt verkauft, daß sie einen Sohn mit Namen Hartwig Krummendik aus einer früheren Ehe hatte.

Schon oben habe ich erwähnt, daß die Brüder Zeghebode und Erich Krummendik zugleich mit Hartwig

*) Beilage VII.

**) Beilage VIII.

***) Beilage VII.

Mildenhanden Sohn den dritten Theil des Zehnten zu Stillnow und einige andere Einkünfte daselbst an das Kloster Itzehoe verkauften. *) Ein Erich Krummendik kommt noch im Jahre 1365, so wie Zeghebode Krummendik im Jahre 1379 vor. **)

Otto Krummendik verkaufte im Jahre 1387 dem Kloster Itzehoe einige Einkünfte aus Rethwisch. ***)

Im Jahre 1425 unterschrieb Ivan Krummendik, Otten Sohn, eine noch ungedruckte Urkunde im Archiv des Klosters Itzehoe, in der Jürgen Krummendik demselben einige Einkünfte in Rethwisch verkauft. In einer gleichfalls noch ungedruckten Urkunde in jenem Archiv kommt vor, daß im Jahre 1424 Henneke, Otto, Hartwig und Heinrich Krummendik, Otten Söhne, eine Moorwiese bei Büttel an Heiligenstedten verkauft haben. Wahrscheinlich hat es am Ende des vierzehnten Jahrhunderts mehrere Otto Krummendiks gegeben, von denen dieß die Söhne sind. Eines Hartwig Krummendik geschieht um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts noch mehrfach Erwähnung. †) In einer noch ungedruckten Urkunde vom Jahre 1435, welche sich im Archiv des Klosters Itzehoe befindet, verkaufen die Brüder Henneke und Hartwig Krummendik diesem Kloster den Plochtegenden im Dorfe Pünstorf. Heinrich Krummendik, dessen oft im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts gedacht wird, ††) verkaufte im Jahre 1441 dem Johann Kale eine Mark jährlicher Rente in seinem Hofe zu Büttel, wovon der Kaufbrief im Archiv

---

*) Beilage IV.

**) Hvitfeld S. 537. Westph. II. p. 272.

***) Beilage IX.

†) Falck, Samml. Bd. III. S. 286, 320.

††) Angelus p. 55.

des Klosters Itzehoe erhalten ist. Im Jahre 1470 wird Ludwig Krummendik, Hennekens Sohn, genannt. *)

Burchard Stypper gehörte gleichfalls, wie sein Siegel zeigt, zur Krummendikschen Familie. Er unterschrieb im Jahre 1373 eine Urkunde des Hartwig Busch und im Jahre 1378 eine Urkunde der Brüder Hartwig und Lüder Krummendik. **)

Im Jahre 1386 war ein Albert Krummendik Kanonikus in Segeberg. ***) Zu derselben Zeit kommt noch ein anderer Geistlicher aus dieser Familie vor, Hermann Krummendik, welcher Kirchherr zum Neuenbrok war, und dieser Kirche, so wie den Klöstern Itzehoe und Uetersen im Jahre 1389 einige Einkünfte aus dem Zehnten in Rethwisch schenkte. †)

Clawes Storm, anders geheten Krummendik, verkaufte im Jahre 1405 eine Hufe zu Aspe. ††)

Hartwig Krummendik und sein Sohn Borchard verkauften im Jahre 1408 dem Kloster Uetersen das Gut in Ouvenhale im Kirchspiele Hale. †††) Eben dieser Burchard Krummendik unterschrieb im Jahre 1435 die oben angeführte Urkunde im Archiv des Klosters Itzehoe, in welcher die Brüder Ivan und Henneke Krummendik den Zehnten in Pünstorf verkaufen. In demselben Jahre 1435 giebt der Knappe Clawes Krummendik, Burchards Sohn, seine Einwilligung, daß Flora Bokes der Kirche in Itzehoe einige Einkünfte in Rethwisch verkaufen darf. Die Urkunde ist im Archiv des Klosters Itzehoe erhalten.

---

*) Privil. S. 86.

**) Beilage VI, VII.

***) Westph. IV. p. 3480.

†) Beilage X.

††) Beilage XI.

†††) Neues staatsb. Magaz. Bd. IX. S. 248. — Grube, Otia Jersb. P. I. p. 49.

In demselben befinden sich noch mehrere Urkunden, in denen gelegentlich bis zum Jahre 1441 der Name Burchard Krummendik genannt wird, doch scheint dieser nicht immer eine und dieselbe Person gewesen zu sein.

Unstreitig der Ausgezeichnetste des ganzen Geschlechtes ist Erich Krummendik, sowohl durch Kriegsruhm, als durch die hohe Stellung seiner Nachkommen, da seine Tochter Margaretha die Urgroßmutter Gustav Wasa's ist. Er ist der Stifter des Guts Rundhof in Angeln, und wahrscheinlich um sich dieß zu erhalten, zum Verräther an seinem Vaterlande geworden. Da aber die Geschichte desselben und seiner Nachkommen erst kürzlich in einer eigenen Abhandlung von Capitain Jahn und in der Geschichte des Guts Rundhof von Prof. Michelsen behandelt ist, so übergehe ich diesen Dänischen Zweig der Krummendikschen Familie, um nicht Bekanntes hier zu wiederholen. *)

Nächst Erich Krummendik dürfte Albert Krummendik, der Bischof von Lübeck, der Berühmteste dieses Geschlechts sein, dessen Geschichte aber auch hinreichend bekannt ist. **) Zu gleicher Zeit mit ihm lebte Ida Krummendik als Köstersche im Kloster zu Itzehoe, welche nach einer im Archiv des Klosters erhaltenen Urkunde im Jahre 1488 die Einkünfte der Kösterei mit einer Mark jährlicher Rente verbesserte.

Im Jahre 1465 lebte Lüder Krummendyk von Krummendik. Merkwürdig ist der Beiname von Krummendik, welchen er führt, denn es ist ausgemacht, daß das Gut Krummendik schon damals in dem Besitz der Familie Rantzow war. Ich kann mir denselben nur daraus erklären, wie auch schon Michelsen vermuthet, daß er

---

*) Nye danske Magaz. Bd. VI. H. 1. Archiv Bd. 1, H. 1.

**) Christiani, Geschichte von Schleswig-Holstein unter dem Oldenburgischen Hause. Bd. 1, S. 46.

sich im Besitz einiger alter Krummendikscher Familiengüter befand. Zu diesen gehört allerdings von seinen uns bekannt gewordenen Besitzungen das Dorf Loft. *)

Außer diesen Mitgliedern der Familie Krummendik, welche ich hier angeführt habe, giebt es noch einzelne, welche man blos dem Namen nach kennt, ohne irgend etwas, selbst die Zeit, in der sie gelebt haben, angeben zu können. Dahin rechne ich außer einigen, welche gelegentlich in den Urkunden vorkommen, besonders die Mitglieder dieser Familie, welche im Heiligenstettener Todtenregister angeführt werden, nämlich Hinrich Krummendik, Anna, Godeke, Ida, Berta uxores, Jorges Krummendik, Dorothea uxor, Borchart filius, Otto Krummendik, Margaretha uxor, Jungker Jorges Krummendik.

Seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts nun vermögen wir deutlich zwei Linien der Familie Krummendik in Holstein zu unterscheiden, von denen die eine auf Heiligenstetten, die andere auf Beke wohnte. Wir lernen diese beiden Linien besonders aus den Archiven der Güter Heiligenstetten, Beckhof, Mehlbek und Drage kennen. Von der Linie, welche Heiligenstetten besaß, kennen wir nur sehr wenige. Im Jahre 1470 finden wir einen Jürgen Krummendik, Borchards Sohn, erwähnt. **) Höchst wahrscheinlich ist er derjenige, dessen Sohn, Burchard Krummendik, Besitzer von Heiligenstedten, Kletkamp und einem Theil von Stellau war. ***) Dieser Burchard war im Jahre 1490 bei der Landestheilung zugegen †) und wird noch im Jahre 1503 als Amtmann zu Flensburg und

---

*) Archiv Bd. 1, H. 1, S. 33.

**) Privileg. S. 86.

***) Westph. II. p. 483, 498.

†) Angelus p. 55.

Bürge für König Johann genannt. *) Im Jahre 1506 war er gestorben und seine Wittwe, Katharina Krummendik, scheint seine Güter von ihm geerbt zu haben. **) Mit seiner Tochter, Hedewig Krummendik, kamen dieselben, da er keine Söhne hatte, an seinen Schwiegersohn, Christoph von Alefeld. ***) Hedewig überlebte ihren Mann. In einer alten Designation der Heiligenstettener Urkunden wird folgende, jetzt nicht mehr vorhandene Urkunde angeführt: „Ein Pergamentbrief, was Burchard von Alefeld jährlich seiner Mutter auf Heiligenstetten zu geben schuldig. a. 1553.“

Aus dem Jahre 1562 befindet sich eine Urkunde im Drager Archiv über streitige Grenzen, welche von Heilwig von Alefeld auf Heiligenstetten erlassen und von ihr mit dem Krummendikschen Wappen untersiegelt ist. Was die Güter des Burchard Krummendik anlangt, so scheint das Gut Kletkamp nicht mit auf seinen Schwiegersohn Christoph von Alefeld übergegangen zu sein. Dagegen sehen wir diesen und seine Nachkommen als Besitzer von Heiligenstetten und Stellau. Das letztere Gut wurde erst 1586 von Baltzer von Alefeld für 16,000 Rthlr. in Spec. an Heinrich Rantzau verkauft.

Die zweite Linie der Krummendiks, welche wir seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts urkundlich nachweisen können, wohnte auf Beke oder Bekhof. Es hatte diese Linie ihr Erbbegräbniß in der Kirche zu Hohenaspe, über welche sie, wie ich unten zeigen werde, auch das Patronatrecht ausübte. In dieser Kirche befand sich zu den Zeiten des Pastors Geus noch eine Tafel mit den

*) Christiani, Geschichte von Schleswig-Holstein unter dem Oldenburgischen Hause. Bd. 1, S. 222.

**) Neues staatsb. Magaz. Bd. IX. S. 551.

***) Ueber den Namen dieser Tochter vgl. Angelus p. 26 und Moller, Nachricht vom Geschl. der von Alefeld S. 125.

Wappen und Namen von 8 Krummendikern, welche die Patrone jener Kirche gewesen und in derselben begraben waren. Diese Tafel ist jetzt nicht mehr vorhanden. *) Man könnte nach derselben diese Linie der Krummendiks bis in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts zurückführen. Die ersten beiden, welche die Tafel nennt, sind der Ritter Nicolaus Krummendik und sein Sohn Ivan Krummendik. Ivans Sohn war nach derselben Hartig oder Hartwig Krummendik. Bis zu diesem hinauf gehen Urkunden in den Archiven der oben angeführten Güter und bestätigen die Richtigkeit der Tafel. Die älteste dieser Urkunden befindet sich im Breitenburger Archiv in einer beglaubigten Copie. Sie ist vom Jahre 1498 und es erhellt aus derselben, daß die Krummendikschen Besitzungen in Stellau keineswegs ausschließlich der Heiligenstettener Linie gehörten. Denn Otto Krummendik, Hartiges Sohn, vertauscht in derselben seine zwei Hufen in Stellau gegen zwei andere Hufen bei seinem Hove tor Beke, welche das Kloster Itzehoe ihm überläßt. Dieser Otto Krummendik besaß außer dem Gute Beke noch das Gut Wedeldorf, den größten Theil des Dorfes Aspe und viele Streugüter in den Dörfern Rethwisch, Loft, Ottenbüttel, Beienflet, Kaaks, Molenbeke, Hude, Oldendorf, Bokhorst und Westede, wie aus Urkunden seiner drei Söhne, Hartwig, Enewald und Michel hervorgeht. Bei seinem Tode, der in den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts fällt, hinterließ er als Erben aller dieser Besitzungen seine Söhne, von denen der älteste, Hartwig Krummendik, das

*) Unter den zum Theil sehr verwirrten und unrichtigen Bemerkungen des Pastors Geus über die Krummendiksche Familie ist unstreitig die Mittheilung dieser Tafel die werthvollste. Herr Dr. Schröder hat den Abdruck der Sammlungen des Pastors Geus, welche sich handschriftlich im Archiv der Kirche zu Krummendik befinden, besorgt. Neues staatsb. Magaz. Bd. IV. S. 854.

Gut Beke mit den dazu gehörigen Theilen der Dörfer Oldendorf, Hude und Rethwisch, und das Gut Wedeldorf mit dem Dorfe Reher und der halben Mühle zu Mehlbek erhielt. Das Dorf Rethwisch war schon eine sehr alte Besitzung dieser Familie. Schon im vierzehnten Jahrhundert wurden, wie wir oben gesehen haben, einzelne Theile desselben an das Kloster Itzehoe überlassen. Was der Krummendikschen Familie geblieben war, fiel theils der Linie auf Heiligenstetten, die es mit diesem Gut, zu welchem es noch gehört, auf die Alefelds vererbte, theils der Linie auf Beke zu. Der Antheil dieser letzteren wurde im Jahre 1528 von dem eben erwähnten Hartwig Krummendik an Johann Rantzau verkauft, welcher denselben mit Breitenburg vereinigte, wie der Kaufbrief im Breitenburger Archiv zeigt.

Als Besitzer des Guts Wedeldorf erscheint Hartwig Krummendik in einer Urkunde seines Sohnes Schacko im Jahre 1552, welche sich im Mehlbeker Archiv befindet. Herr auf Beke nennt Hartwig Krummendik sich selbst in einer Urkunde des Mehlbeker Archivs vom Jahre 1528, in welcher er im Namen seines Bruders Enewald Krummendik die demselben aus der väterlichen Masse zugefallenen Streugüter in Molenbeke, Kaaks, Beiensleth, Westede, Bokhorst, mit einigen kleinen Besitzungen in Hude, Ottenbüttel und Aspe an Johann Rantzau verkauft. Später gab ein Theil dieser Streugüter, wie ich unten zeigen werde, den Hauptbestandtheil des Gutes Mehlbek ab. Seit diesem Verkauf wird Enewald Krummendik nicht weiter genannt. Der dritte Sohn des Otto Krummendik, ein Bruder des Hartwig und Enewald, war Michel Krummendik. Dieser scheint den größten Theil des Dorfes Aspe erhalten und daselbst gewohnt zu haben. Sowohl im Mehlbeker als im Drager Archiv sind mehrere Urkunden von ihm aus den Jahren 1531 bis 1546 erhalten, in denen er Erfgeseten to Aspe genannt wird. Er hinterließ

keine Kinder, und seine Güter fielen seinem Bruder Hartwig Krummendik, dem Besitzer von Beke und Wedeldorf, oder dessen Sohne zu. Diesen Hartwig Krummendik macht Geus zum Amtmann auf Steinburg, *) in den Urkunden aber, deren sich ziemlich viele von ihm in den Archiven von Bekhof, Mehlbek und Drage erhalten haben, findet sich keine Spur davon. Wann Hartwig Krummendik gestorben sei, läßt sich nicht angeben, zuletzt wird er in einer Urkunde des Jahres 1544 genannt. Als Erbe folgte ihm sein Sohn Schacko Krummendik, welcher als Besitzer von Beke, Wedeldorf und Aspe öfter vorkommt. Nach einer Urkunde im Drager Archiv war er verheirathet mit Dorothea von Damm, der Schwester des Bertram von Damm auf Barenflet. Er war in weitläuftige Streitigkeiten mit der Kirche in Aspe verwickelt, der er die von seinen Vorfahren geschenkte Hufe und Mühle zu Rullo streitig machte. Die Acten darüber liegen im Drager Archiv. Er starb um das Jahr 1580 und hinterließ außer der Wittwe und mehreren Töchtern zwei Söhne, Otto und Heinrich Krummendik. Da Otto bald nachher erschossen wurde, **) so war Heinrich Krummendik, welcher als Besitzer von Beke, Wedeldorf und den Streugütern in Aspe, Loft, Westede und Ottenbüttel erscheint, der einzige noch übrige männliche Erbe dieser Familie. Darauf nimmt auch Elvervelt in seinen Versen auf diese Familie Rücksicht. Auch Heinrich Krummendik starb im Jahre 1598, ohne Erben zu hinterlassen, und mit ihm war die Familie Krummendik ausgestorben. ***) Seine Güter wurden, so weit er sie nicht schon verkauft hatte, unter seine Schwestern vertheilt. Von diesen erhielt Margaretha, welche an Schacko von Alefeld verheirathet war, das

*) Neues staatsb. Magaz. Bd. IX. S. 265.

**) Angelus p. 56.

***) Helduader silv. chron. mar. Balt. p. 261.

Gut Wedeldorf und die Besitzungen in Aspe. Beide Erbstücke wurden später an Drage verkauft, wie ich unten zeigen werde. Die zweite Schwester, Metta Krummendik, war an einen Pogwisch auf Petersdorf verheirathet. Sie erhielt das Patronatsrecht über die Kirche zu Aspe, welches sie im Jahre 1602 an Drage verkaufte, *) und das Gut Beke, welches sie auf ihre Kinder vererbte. Doch scheint die dritte Schwester, deren Namen ich nicht kenne, und die an Joachim Plesse auf Rostorf erheirathet war, einen Theil dieses Gutes erhalten zu haben, wenigstens was die zu demselben gehörenden Hufen in Hude und Oldendorf anlangt, wie aus der Verpfändung derselben an das Gut Drage im Jahre 1612 erhellt.

Ueber das Alter der adlichen Güter in Schleswig-Holstein haben bisher sehr verschiedene Ansichten geherrscht. Einige wollen den Ursprung derselben in so frühe Zeit hinauf versetzen, daß uns durchaus keine Kunde davon erhalten sein könne, andere dagegen verlegen ihn in weit spätere Zeiten, in das vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert. Das Richtige an der Sache dürfte sein, daß beide Ansichten sich sehr wohl vertheidigen lassen, und man für beide historische Belege beibringen kann, da sich bis in das sechzehnte Jahrhundert hinein fortdauernd neue adliche Güter gebildet haben, während andere schon in den ältesten Urkunden unseres Landes genannt werden. Wer sich aber etwas mit der Geschichte unserer einheimischen Güter beschäftigt hat, wird durch die Urkunden zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß sich zwischen den Gütern der älteren und der neueren Zeit kein geringer Unterschied finde. Um deßhalb einigermaßen eine Uebersicht über die Geschichte der Entstehung und Ausbildung der adlichen Güter unseres Vaterlandes zu gewinnen, ist es nothwendig, mehrere Perioden in derselben anzunehmen,

*) Beilage XII.

von denen die erste bis an das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, die zweite von da an bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts und die dritte von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis in unsere Zeit geht.

Die erste Periode umfaßt die Geschichte der Güter in einer Zeit, aus der uns über dieselben nur äußerst wenige Quellen erhalten sind. Die Archive der Güter, aus denen wir eigentlich schöpfen sollten, reichen nicht bis in diese Zeit. Obgleich wir in denselben zuweilen noch Urkunden aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert finden, so darf man doch in der Regel in einem wohlerhaltenen Gutsarchiv nur Urkunden bis in das sechzehnte Jahrhundert hinauf erwarten. Die älteste Urkunde, welche ich in einem solchen gefunden habe, ist aus dem Jahre 1256 und befindet sich im Breitenburger Archiv. Sie ist vom Kloster Segeberg ausgestellt und an die Rantzauische Familie zugleich mit den Kirchspielen Breitenberg und Stellau übergeben. Es kann diese auffallende Erscheinung, daß wir in der Regel keine ältere Urkunden in den Gutsarchiven finden, verschiedene Gründe haben. Denn erstlich dringt sich uns die Vermuthung sehr bald auf, daß die älteren Urkunden durch Unglücksfälle, besonders durch Brand, verloren sein könnten. Ist dieß der Fall, so müssen sie schon sehr früh vernichtet sein. Denn ich habe Designationen der Urkunden von den Gütern Lehmkuhlen, Hasselburg, Heiligenstedten, Drage, Campen und Stellau aus der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts gesehen, in denen keine Urkunden, die über das sechzehnte Jahrhundert hinauf gehen, verzeichnet sind. Was die letztern vier Güter anlangt, so habe ich mich bei Durchsicht der Archive selbst überzeugt, daß bei weitem die meisten der in den alten Designationen verzeichneten Urkunden noch erhalten sind. Ein anderer Grund könnte der sein, daß es überhaupt in den Archiven aus der ältern Zeit keine Urkunden gegeben habe. Wenn es sich

nun auch nicht leugnen läßt, daß in ältern Zeiten Besitzungen sich länger in den Händen einer Familie gehalten haben, und man also keine Kaufbriefe über dieselben in den Archiven finden kann, wenn es auch gewiß ist, daß in den Zeiten vor dem sechzehnten Jahrhundert weniger Urkunden abgefaßt wurden, und manche Contracte, Erbtheilungen und Verkäufe von Laien mündlich abgeschlossen wurden, und man Kaufbriefe und Verträge über unbedeutende Gegenstände nur bei Klöstern und Geistlichen findet, so kann man doch dessen ungeachtet durchaus nicht annehmen, daß es über die Gegenden, aus denen unsere jetzigen Güterdistricte bestehen, in der Zeit vor dem sechzehnten Jahrhundert fast gar keine Urkunden gegeben haben sollte. Es müssen dieselben auf eine oder die andere Weise verloren gegangen sein. Nur das glaube ich kann man behaupten, daß die Anzahl der Urkunden über diese Districte vor dem sechzehnten Jahrhundert bei weitem nicht so groß gewesen sei, als wir sie aus derselben Zeit über die Besitzungen der Klöster finden. Da uns nun die Archive der Güter für diese erste Periode wenig Ausbeute liefern, müssen wir uns nach anderweitigen Quellen umsehen. Wir finden auch eine solche äußerst wichtige und reichhaltige Quelle in den Diplomataren der Klöster und geistlichen Stiftungen. Dieselben bestehen ihrem größten Theile nach aus Kaufbriefen. Wenn wir das Areal der gesammten Besitzungen der Geistlichkeit in Holstein in der katholischen Zeit zusammenfassen, so werden wir für dieselben einen fast eben so großen Flächenraum annehmen können, als jetzt die adlichen Güterdistricte einnehmen. Beinahe alle diese geistlichen Besitzungen sind aber auf eine oder die andere Weise, sei es durch Kauf oder durch Schenkung, von dem ritterbürtigen Stande erworben worden. Es scheint mir deßhalb nicht zu gewagt zu sein, von der Beschaffenheit dieser Klosterbesitzungen zur Zeit ihrer Erwerbung auf die Beschaffenheit der

übrigen Besitzungen der Ritterschaft in Holstein um dieselbe Zeit zu schließen.

Auch diese Quelle geht natürlich nicht bis in die Zeit zurück, in welcher der Grundbesitz überhaupt entstand, denn hierüber können nur Hypothesen, gestützt auf analoge Fälle in der spätern Zeit statt finden, *) sondern sie zeigt uns schon den ritterbürtigen Stand in Holstein als Inhaber und Besitzer vieler Grundstücke. Doch können wir eine Vermehrung der Besitzungen der Ritterschaft in der späteren Zeit allerdings deutlich erkennen, welche in der Regel durch Verkauf und Verpfändung von ganzen Grundstücken oder einzelnen Einkünften derselben durch die Landesherren bewirkt wurde. Die Größe der auf diese Weise von den Grafen an Privatpersonen veräußerten Grundstücke war sehr verschieden, bald sind es ganze Vogteien, bald einzelne Hufen. **) Man kann indessen annehmen, daß in der Regel die größern Grundbesitze mehr nur verpfändet wurden, oder der Landesherr sich doch, wenn er sie auch verkaufte, das Wiederkaufsrecht vorbehielt. ***) Selten aber nur konnte dieses ausgeübt werden. Oft auch kommt es vor, daß der Landesherr sich freilich das Grundstück selbst vorbehielt, allein einzelne Einkünfte aus denselben verpfändete oder verkaufte. Dahin gehört besonders die Gerichtsbarkeit, welche im Mittelalter eine vorzügliche Quelle von Einkünften war. Dieselbe konnte wie jede andere Besitzung gekauft und vererbt werden. †) Wir finden daher auf einem und demselben Grundstück zuweilen nicht blos die Gerichtsbarkeit in den Händen eines andern, als dessen, dem das Grundstück gehört, sondern

---

*) Falck, Handb. Bd. III. Th. 2, S. 464.

**) Noodt I. p. 596. Urkundens. Bd. 1, S. 226.

***) Westph. II. p. 83. Archiv Bd. I. S. 82. Neues staatsb. Magaz. Bd. IV. S. 328.

†) Lünig spic. eccl. II. p. 230.

auch oft mehrere Inhaber der Jurisdiction.*) Die Ritterbürtigen besitzen ihre Grundstücke entweder eigenthümlich als Allodiale, oder sie tragen dieselben nur zu Lehn.

Die Zahl der Allodialbesitzungen scheint bei weitem die größere zu sein, und wir sehen dieselbe während der ganzen Periode sich dadurch vermehren, daß die Landesherren Lehnsbesitzungen in rechtes Eigenthum, sei es für eine Geldsumme oder aus Gunst für den Besitzer umwandeln. **)

Mehrere Eigenthümlichkeiten unterscheiden die Besitzungen der Ritterbürtigen, wie die Diplomatare sie uns darstellen, von unsern jetzigen adlichen Gütern. Was erstlich ihren Umfang anlangt, so waren die zusammenhängenden Besitzungen in jener Zeit bei weitem nicht so groß als jetzt. Wenn man auch annehmen kann, daß es vor dem sechzehnten Jahrhundert in Wagrien größere zusammenhängende Lehngüter gegeben habe als in Holstein und Stormarn, so sind dieselben später doch bei ihrer Arrondirung noch bedeutend vergrößert. Die meisten Grundstücke der Ritterschaft scheinen in dieser Periode in sogenannten Streugründen bestanden zu haben, welche von sehr verschiedener Größe waren, und oft ohne Zusammenhang weit von einander entfernt lagen. Dieselben bestanden aus Hufen und Kathen und wurden von Bauern bewohnt, welche gegen eine bestimmte Pacht, die gewöhnlich in Naturalien bestand, das Land bebauten. Die Größe dieser Streugründe ist sehr verschieden. Zuweilen besaß ein Herr ein ganzes Dorf auf diese Weise, zuweilen auch nur einige Hufen oder Kathen in demselben. ***) Auf Zusammenhang der Besitzungen eines Herrn scheint man selbst in späterer Zeit oft noch keine Rücksicht genommen

---

*) Westph. II. p. 31.

**) Urkundens. Bd. I. S. 214, 238.

***) Westph. II. p. 48, 64.

zu haben. *) Am besten läßt sich diese Gestaltung der ritterschaftlichen Besitzungen Holsteins aus mehreren Urkunden abnehmen, welche über bedeutende Grundstücke ausgestellt sind, wie z. B. im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts über die Besitzungen des Wulf Brokowe,**) und im Jahre 1367 über die Besitzungen des Marquard Wulf. ***) Dieselben zeigen deutlich, daß der größte Theil der angeführten Grundstücke in Streugründen ohne Zusammenhang bestanden habe. Daher ist es auch erklärlich, wenn man in jener Zeit in nicht sehr bedeutenden Dörfern eine Menge verschiedener Grundbesitzer findet, wie wir z. B. im Dorfe Bistikesse, deren fünf zu derselben Zeit namentlich kennen. †) Eine andere Eigenthümlichkeit dieser ersten Periode ist die geringe Ausdehnung des Ackerbaues, welcher von den Grundherren selbst betrieben wurde, und des Hoffeldes, welches sich bei ihren Wohnungen befand. In den Urkunden wird die Wohnung eines Ritterbürtigen, bei welcher sich ein Hoffeld befand, in der Regel curia genant. ††) Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß in der Regel die Ritterbürtigen auf ihren Grundstücken wohnten und wohl immer etwas Land mit dem Wohnhause verbunden war, allein die geringe Anzahl von Curien, welche uns in der ersten Periode genannt werden, so wie der Umstand, daß sie so sehr gegen die übrigen zahlreichen und oft nahe gelegenen Streugründe zurücktraten, zeigen uns, daß man keine große Bedeutung auf dieselben gelegt habe. Es würde aber durchaus falsch sein zu behaupten, daß sich in neuern Zeiten das Hoffeld überhaupt erst gebildet habe, dem widersprechen alte

---

*) Matthiessen S. 30.

**) Westph. II. p. 72, 102, 105.

***) ibid. p. 240.

†) ibid. p. 69, 72.

††) ibid. III. p. 2048.

Urkunden, welche schon im dreizehnten Jahrhundert Curien kennen.*) Es kommt noch ein Grund hinzu, welcher mir gegen eine große von dem Grundherrn selbst betriebene Ackerwirthschaft zu sprechen scheint. Er ist hergenommen von der gewöhnlichen Beschäftigung der Holsteinischen Ritterschaft, welche nicht auf Ackerbau und auf die Beschäftigungen des Friedens, sondern auf den Krieg hingewiesen war. Wie wenige Jahre dürfte man in der Holsteinischen Geschichte unter dem Schauenburgischen Hause finden, in denen es keine Fehde gegeben habe? Und in der Regel waren diese Kämpfe Vertheidigungskriege, in denen die Ritterschaft nothwendig den Kriegsdienst leisten mußte. Bei einer fortdauernden Abwesenheit des Herrn aber ist keine im Großen betriebene Landwirthschaft möglich.**) Aus diesen beiden Gründen hauptsächlich glaube ich, daß die Ausdehnung des Hoffeldes und des von den Grundherren selbst betriebenen Ackerbaues sich erst in der zweiten Periode gebildet habe, wenn wir auch schon in den ältesten Zeiten den Grund dazu gelegt finden. Die Ursachen, welche diese Umgestaltung in der innern Verfassung der adlichen Güter hervorbrachten, werde ich in der folgenden Periode angeben. Ein fleissiger Forscher unserer Landesgeschichte hat nach dem Neumünsterschen Diplomatar eine Uebersicht über die Grundstücke der Ritterschaft im Amt und in der Parochie Neumünster gegeben.***)

Wir können denselben Versuch mit den Besitzungen aller übrigen Klöster anstellen, und je vollständiger uns das Diplomatar derselben erhalten ist, desto mehr wird derselbe meine oben angeführte Ansicht bestätigen. Die Bezeichnung „Gut" oder „Ghut" war für die Besitzungen

---

*) Urkundens. Bd. 1, S. 216.

**) Archiv Bd. III. S. 7.

***) Neues staatsb. Magaz. Bd. IV. S. 594.

des ritterbürtigen Standes schon seit dem vierzehnten Jahrhundert gebräuchlich. Man verstand unter demselben nicht blos ein zusammenhängendes Grundstück, wie etwa ein ganzes Dorf, sondern auch eine Menge getrennter Streugründe finden wir so genannt. *) Es hat sich über eine und dieselbe Besitzung, über den Hof Scharstorf, eine deutsche und lateinische Urkunde aus dem Jahre 1370 erhalten. In der deutschen wird dieselbe „dat gantze Ghut to Schervestorp," in der lateinischen „tota bona sita in Schervestorpe" genannt. **)

Für die zweite Periode, welche ich vom Anfang des sechszehnten Jahrhunderts bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts rechne, finden wir die Hauptquelle für die Geschichte der Güter in den Archiven derselben. Von dieser Zeit an sind dieselben in der Regel, wenn nicht ein besonderes Unglück sie getroffen hat, sehr reichhaltig. Sowohl die äußere als die innere Geschichte eines Gutes findet man gewöhnlich am leichtesten und klarsten aus erhaltenen Lehnbriefen und Muthscheinen, Kaufbriefen, Erbtheilungen, Erdbüchern und Hebungsregistern, auf welche man deßhalb eine vorzügliche Aufmerksamkeit richten muß. Neben den Archiven sind für die äußere Geschichte der Güter die Landregister von großer Wichtigkeit. Zwei Dinge sind es besonders, welche die Güter in dieser Periode von denen der früheren unterscheiden, die Arrondirung des äußeren Umfanges und die Anlegung großer Hoffelder und Meierhöfe. Die Arrondirung geschah auf verschiedene Weise, theils durch Umtauschung, wovon sich nicht wenige Contracte erhalten haben, theils durch Veräußerung entfernter und durch Ankauf näher liegender Grundstücke. In der Regel bestanden diese in einzelnen Hufen und kleineren Besitzungen, seltener in ganzen Dörfern.

---

*) Urkundens. Bd. 1, S. 251. Westph. II. p. 240.

**) Urkundens. Bd. 1, S. 252, 253.

Auch kommt zuweilen der Fall vor, daß kleine, bisher selbstständige Güter mit einem anderen, größeren Gute vereinigt werden. Auf solche Weise ist das kleine Gut Heerfart von Heiligenstedten erworben und mit demselben so verschmolzen, daß man kaum noch anzugeben weiß, wo die ehemaligen Ländereien desselben liegen. *) Auf ähnliche Weise ist im Schleswigschen das Gut Haselkamp verschwunden. **) Mit der Arrondirung der Güter scheint häufig eine Veränderung des Namens verbunden gewesen zu sein. So hieß das jetzige Gut Osterade in frühern Zeiten Dosenrade, und führt den neuen Namen erst seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. ***) Das Gut Botkamp, welches von der Rantzauischen Familie durch den Ankauf vieler Klosterbesitzungen bedeutend vermehrt wurde, soll früher der Familie Bistikesse gehört und den Namen Bissen geführt haben. Es wurden in dieser Periode nicht blos bestehende Güter durch Arrondirung bedeutend vergrößert, sondern es entstanden auch aus einer Menge zusammenliegender Streugründe, welche in die Hand eines Besitzers geriethen, nicht selten neue Güter. Auf solche Weise ist im Anfange des sechzehnten Jahrhunderts das Gut Mehlbek entstanden. Eine andere Eigenthümlichkeit dieser zweiten Periode ist die Vergrößerung des Hoffeldes und die Ausdehnung des Ackerbaues, der von den Gutsbesitzern selbst getrieben wurde. Es gab verschiedene Gründe, welche dieß bewirkten. Früher war für Betreibung des Ackerbaues von Seiten der Ritterschaft kein geringes Hinderniß ihre fortdauernde Abwesenheit in Kriegen gewesen. Seit aber das Oldenburgische Haus die Herzogthümer besaß, gab es theils weniger Kriege als in frühern Zeiten, theils auch entwickelte sich eine andere

*) Neues staatsb. Magaz. Bd. IX. S. 554.

**) Ib. Bd. III. S. 67.

***) Michelsen, Dithm. Urkundenb. Vorred. S. XV.

Kriegsführung. Nicht so sehr die Ritterschaft bildete mehr den einzigen Kriegerstand, sondern die größere Anzahl eines Heeres bestand in den Feldtruppen, wenn wir auch die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft noch immer dem Aufgebot ihres Landesherrn zum Kriege folgen sehen. Seit der Zeit aber bestand nicht mehr im Krieg, sondern in dem Ackerbau ihre Hauptbeschäftigung. War ihnen hiedurch eine erweiterte Landwirthschaft möglich gemacht, so kommt ein anderer Umstand hinzu, welcher ihnen dieselbe nothwendig machte. Es war dieß der steigende Luxus und die vermehrten Bedürfnisse, welche von der Ritterschaft größere Ausgaben als in frühern Zeiten verlangten. Es mußten damit auch die Einkünfte in ein entsprechendes Verhältniß gebracht werden. Eine Vermehrung derselben durch vergrößerte Abgaben der Untergehörigen schien nicht möglich, weil diese schon stark genug für jene Zeit besteuert waren, man suchte dieselbe also durch eigne Bewirthschaftung des Landes hervorzubringen. Nicht wenig trug auch dazu gewiß der immer bedeutender werdende Handel der Hansestädte, besonders Hamburgs, mit Fettwaaren auf dem Flandrischen Markte bei. *) Das Aufblühen Kiels erleichterte diesen Handel sehr. Die Art und Weise, wie die Vergrößerung des Hoffeldes entstand, ist sehr verschieden. Die einfachste und gewiß auch die gewöhnlichste war, die Bauerhufen niederzulegen. Es sind auf solche Weise eine Menge früher bedeutender Dörfer verschwunden. **) Auch der Ausgang so vieler Namen von Gütern auf „dorf" beweist dieß, da sich sehr häufig kein gleichnamiges Dorf mehr findet, sondern allein der Hof den Namen führt. Vergrößert ist fortdauernd das Hoffeld

---

*) Sartoriums, Gesch. des Hansa-Bundes. Bd. II. S. 403, 541.

**) Archiv Bd. 1, S. 419. Hegewisch, Gesch. von Schleswig und Holstein unter dem Oldenburgischen Hause. Bd. IV. S. 80.

besonders in neuern Zeiten durch Urbarmachung bisher noch uncultivirter Grundstücke, mögen dieselben nun in Haiden oder, was meistens der Fall ist, in Hölzungen bestanden haben.

Diesen beiden so eben etwas genauer charakterisirten Perioden in der Geschichte unserer adlichen Güter schließt sich seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts eine dritte an. In derselben findet man eine Neigung, die größeren Grundstücke theils durch Verkauf, theils durch Erbtheilungen zu theilen, so daß aus einem großen Gute oft mehrere kleinere entstehen. Nach Urkunden im Heiligenstedtener Archiv bestand das Gut Lehmkuhlen in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts aus dem Gebiet der jetzigen Güter Lehmkuhlen, Rethwisch, Breiteneiche, Sophienhof und Freudenholm, welche letztere vier Güter erst später von dem ersteren getrennt sind. Auf ähnliche Weise ist Neu Nordsee von Kl. Nordsee, Georgenthal von Osterade, Steinwehr von Cluvensik, Meisendorf von Farve, Grabow von Borstel abgelegt. In der Regel waren diese abgelegten Güter früher Meierhöfe.

Ich will die Geschichte einiger Güter, so weit ich dieselbe habe erfahren können, mit besonderer Rücksicht auf die Besitzer und die Arrondirung durchnehmen, und habe zu denselben solche gewählt, welche früher im Besitz der Krummendikschen Familie waren. Was die Arrondirung betrifft, so mache ich besonders auf das Gut Drage aufmerksam. Wo ich keine andere Quelle angeführt habe, begründet sich das Historische auf Urkunden in den Archiven der Güter, welche mir auf meine Bitte gütigst geöffnet sind.

Das Gut Mehlbek.

Das jetzige Gut Mehlbek ist kein alter Stammhof, sondern es ist aus vielen einzelnen Streugründen, welche sich früher im Besitz der Krummendikschen Familie befanden, zusammengesetzt. Die älteste historisch beglaubigte Nachricht, welche man von demselben hat, ist aus dem Jahre 1528. Denn damals verkaufte Enewald Krummendik seine, von seinem Vater Otto ererbten Besitzungen in den Kirchspielen Schenefeld, Hohenaspe, Hohenwestedt und Beienfleth an Johann Rantzau für 4950 Lübische Mark. Dieselben lagen in den Dörfern Molenbeke, Kakesse, Aspe, Hude, Beienfleth, Westede, Ottenbüttel und Bokhorst, wie der noch erhaltene Kaufbrief zeigt. Nur die in den ersten vier Dörfern gelegenen Streugründe sind auf das Gut Mehlbek übergegangen. Noch jetzt besteht der bei weitem größte Theil desselben aus diesen Erwerbungen Johann Rantzaus, obgleich sowohl er als auch sein Sohn Heinrich Rantzau einzelne andere Besitzungen hinzugefügt haben. Die von Enewald Krummendik erworbenen Grundstücke in Molenbeke und Kakes umfaßten den größten Theil dieser beiden Dörfer, doch waren sie untermischt mit königlichen Unterthanen. Um nun seinen Besitzungen eine mehr abgerundete Gestalt zu geben, bewirkte Johann Rantzau, daß Christian III. ihm im Jahre 1538 alle seine Besitzungen und Einkünfte in den genannten beiden Dörfern schenkte. Zufolge der wohlerhaltenen Urkunde schenkte der König ihm „das Dorf Melbecke, so vil wir daran haben, nämlich syben Mark, Rehejacht, syben Rockhuner, syben Faden Holtes und syben Hofschwine, wanner Mast im Wolde ist, desgleichen unser Antheil im Dorfe Kakerssee, welliche jährlick twe Mark, Rehejacht, twe Rockhuner, twe Faden Holtes, twe Hofschwyne, wanner Mast iß, und zudem den Schatt, so gemelte beiden Dörfer zu ihrem Antheil mit dem

Kerspiel Schenefeld geben, wellicher sampt der Schenefelder Antheil sich zu 200 Mark erstrecket und läuft."

Durch diese Schenkung des Königs kamen die beiden Dörfer Mehlbek und Kaaks ganz in den Besitz der Rantzauischen Familie. Wann aber aus denselben zugleich mit den Pertinentien in Hude und Aspe ein förmliches Gut gebildet sei, ist mir nicht bekannt. Im Landregister von 1543 wird es nicht mit genannt. *)

Das Gut und Dorf Mehlbek haben unstreitig ihren Namen von der vorüberfließenden kleinen Au, welche daselbst eine Mühle treibt. Die erste Nachricht von dieser Mühle kommt gleichfalls im Kaufbriefe vom Jahre 1528 vor. Damals verkaufte Enewald Krummendik die Hälfte derselben an Johann Rantzau, die andere Hälfte war nicht in seinem Besitze, sondern scheint zum Gut Wedeldorf gehört zu haben, wenigstens waren die Untergehörigen dieses Gutes damals Zwangsgäste der Mühle zu Mehlbek. Als aber Schacko Krummendik eine eigne Mühle für seine Untergehörigen auf Wedeldorf erbaute, überließ er seinen Theil der Mühle zu Mehlbek an Johann Rantzau. Bedeutende Vergrößerungen erhielt das Gut unter Johanns Sohne, dem berühmten Heinrich Rantzau. Zuerst kaufte dieser theils von Bauern, theils von Schacko Krummendik auf Beke einen Hof Landes an der Beke zusammen, die Hollgrouv oder Hollgrube genannt, welcher noch zum Gute gehört. Er umfaßt, zufolge eines alten Pachtcontractes, 28 Morgen Landes und wurde 1729 an den Obersten von Hammerstein für 175 Rthlr. verpachtet. Höchst wahrscheinlich sind auch alle Besitzungen, welche das Gut Mehlbek früher im Dorfe Rade hatte, von Heinrich Rantzau angekauft. Sie lagen größtentheils in der sogenannten Rader Marsch und hatten früher theils Bauern, theils dem Gute Beke angehört.

---

*) Neues staatsb. Magaz. Bd. III. S. 69.

Die Kaufbriefe über die einzelnen Ländereien sind noch im Mehlbeker Archiv erhalten. Weil es auch einen Krummendikschen Antheil im Dorfe Rade gab, so nannte man den Mehlbekischen Großenrade, und die spätern Besitzer von Mehlbek heißen Herren auf Mehlbek und Großenrade. In einer Verkaufsurkunde des Guts vom Jahre 1715 wird Rade ein Meierhof genannt. Es gehörte zu demselben ein Kirchenstuhl in der Kirche zu Krummendik. Von einem späteren Besitzer des Gutes ist Großenrade an Krummendik verkauft, doch kann man das Jahr dieses Verkaufs nicht genau angeben, da die Urkunde darüber verloren zu sein scheint. Mit Rade übernahm Krummendik zugleich die Verpflichtung, jährlich an Mehlbek die Lasten von einem Pflug zu vergüten.

Sehr wichtig für das Gut sind die Ankäufe von Hölzungen und Wiesen *) geworden, welche Heinrich Rantzau theils von den Untergehörigen, theils von benachbarten Bauern der Dörfer Ottenbüttel und Agethorst machte. Auch von der Schenefelder Kirche kaufte er eine bedeutende Hölzung noch ganz kurz vor seinem Tode. Ueber diese Erweiterungen sind im Mehlbeker Archiv noch eine Menge Urkunden erhalten. Wenn unter Johann Rantzau auf Mehlbek schon ein Hoffeld entstand, so ist dasselbe unstreitig nur klein und unbedeutend gewesen, und so ist es wahrscheinlich auch unter seinem nächsten Nachfolger geblieben. Was dem Gute hauptsächlich Werth gab, waren die Hölzungen, welche besonders aus Eichenholz bestanden haben sollen. Erst als in spätern Zeiten die Besitzer des Gutes die hohen Stämme niederschlugen, fing man an, früheres Holzland urbar zu machen. Dieß ist zum Theil erst im Anfange unseres Jahrhunderts

*) Falck, Samml. Bd. III. S. 367. Das Original befindet sich noch im Mehlbeker Archiv.

geschehen. Auf eine solche Entstehung des Hoffeldes deuten auch die Namen sehr vieler Koppeln hin.

Mehlbek gehört zu den Marschgütern, obgleich es außer der Hollgrube weder Marschland besitzt, noch sonst in der Gerichtsverfassung Aehnlichkeit mit den übrigen Marschgütern hat. Auch findet sich im Archiv, so viel mir bekannt, keine Nachricht darüber, wann und wie es ein Marschgut geworden sei. In den Kaufbriefen bis in den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts hinein wird es immer nur ein Allodialgut genannt. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts besitzen die Bauern ihre Ländereien als Erbpächter. Zu denselben gehört auch die sogenannte Kakesburg, welche man früher wegen des fehlerhaften Abdrucks einer Urkunde bei Westphalen zu einer Grenzburg gegen Dithmarschen machen wollte. Allein abgesehen davon, daß es, um diesem Zwecke zu entsprechen, zu weit von der Dithmarscher Grenze entfernt liegt, ist auch durch neuere Forschung hinlänglich bewährt, daß in jener Urkunde Halvesburg, statt Kakesburg zu lesen sei.*) Die Sage von einer alten Burg zu Kakesburg konnte um so leichter entstehen, weil sich daselbst noch ein bedeutender Wall findet. Offenbar aber ist dieser der Ueberrest einer Schanze aus späterer Zeit, um die daselbst vorbeiführende Landstraße zwischen Itzehoe und Norderdithmarschen, welche hier über eine Au und mitten durch den Wall geht, zu bestreichen. Wann die Schanze angelegt ist, weiß man nicht; sie stammt wahrscheinlich aus den Schwedenkriegen in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, in welcher Zeit mehrere solche Werke zwischen der Stör auf der einen und Hanerau und der Dithmarscher Grenze auf der andern Seite angelegt wurden.**)

---

*) Neocorus Bd. I. S. 642. Staatsb. Magaz. Bd. VII. S. 674. Michelsen, Dithm. Urkundenb. S. 26.

**) Neocorus Bd. II. S. 482 ff.

Das älteste Wohnhaus auf Mehlbek wurde von Joh. Rantzau erbaut, sein Sohn Heinrich verschönerte es. Bauern, welche in spätern Zeiten das Gut besaßen, haben dasselbe abgebrochen. Historische Merkwürdigkeit hat es dadurch erhalten, daß während des zweiten Dithmarscher Krieges im Jahre 1559 König Friedrich II. auf demselben 4 Tage hindurch sein Hauptquartier hatte. *)

In kirchlicher Hinsicht hat ein Streit obgewaltet, zu welcher Kirche der Hof Mehlbek gehöre, denn das Dorf Kaaks ist in Aspe, das Dorf Mehlbek in Schenefeld eingepfarrt. In neuerer Zeit ist dieser Streit dahin entschieden, daß der Hof zur Kirche in Schenefeld gehöre. Den alten Urkunden und Kaufbriefen zufolge scheint diese Entscheidung auch die richtige zu sein, weil dieselben darthun, daß schon seit Heinrich Rantzaus Zeit der Hof einen Kirchenstuhl in Schenefeld gehabt habe, während sich von einem Kirchenstuhl in Aspe in älterer Zeit keine Spur finden möchte.

Das Gut Mehlbek blieb eine lange Zeit hindurch im Besitz der Rantzauischen Familie. Auf Johann Rantzau folgte im Jahre 1565 sein Sohn Heinrich Rantzau, welcher bei seinem Tode 1599 das Gut anfänglich seiner Wittwe Christine von Hallen, und nach dem Tode seinem Sohne Franz Rantzau, Amtmann auf Silkeburg, hinterließ. Dieser scheint nicht lange gelebt zu haben, denn schon 1616 verkaufte Erich Rantzau, Franzens Sohn, das Gut an Oligardis von Ahlefeld, seligen Benedict auf Lehmkuhlen hinterlassene Wittwe. In der Verkaufsurkunde sagt Erich Rantzau „dergestalt als meine seligen lieben Voreltern Herr Johann Rantzau, Ritter, dasselbe Gut anfänglich gekauft, und derselbe und hernach Heinr. Rantzau, königlich Holsteinischer Statthalter, dessen hinterlassene

---

*) Christiani Bd. II. S. 316. Archiv Bd. III. S. 348.

Wittwe, auch mein seliger liber Vater und ich bis anitzo von undenklichen Jahren inne gehabt."

Zwei Linien der Ahlefeldischen Familie besaßen nun das Gut fast 100 Jahre hindurch. Oligardis von Ahlefeld lebte nur noch kurze Zeit nach dem Ankauf des Guts. Schon im Jahre 1619 wird als Besitzer ihr Sohn Cay von Ahlefeld, Geheimer Land- und Kriegsrath, Generalkriegscommissarius, Archidiakonus des Schleswiger Domkapitels, Propst des St. Johannisklosters vor Schleswig, Amtmann zu Flensburg (seit 1621) und zu Hadersleben (seit 1649), Ritter vom Elephanten auf Sartorf, Eschelsmark, Collmar und Mehlbek genannt. Bei seinem Tode 1670 folgte in allen seinen Gütern, also auch in Mehlbek, sein Sohn der Landrath, Kammerherr und Ritter Burchard Graf von Ahlefeld. *) Aus dieser Linie der Ahlefelds, welche seit ihrer Erhebung in den Grafenstand die Eschelsmarker genannt wird, kam Mehlbek an die Ahlefelds auf Heiligenstedten, indem Burchard von Ahlefeld das Gut Mehlbek und Großenrade im Jahre 1673 an Baltzer von Ahlefeld auf Heiligenstedten verkaufte. Bei seinem Tode den 1. Decbr. 1691 hinterließ dieser seine Güter seiner Frau Alheit Benedicte, geb. Blume, welche sich bald darauf wieder mit dem Generalmajor Otto Rantzau auf Putlos verheirathete, aber auch von ihm schon 1695 wieder Wittwe war. Sie heißt Erbfrau auf Heiligenstedten, Mehlbek und Putlos. Da sie Mehlbek „cum libera alienandi facultate" von ihrem ersten Mann erhalten hatte, so verkaufte sie es im Jahre 1693, und seitdem ist das Gut nie wieder in den länger dauernden Besitz einer Familie gekommen, sondern es hat eine große Menge von Besitzern gehabt. Im Jahre 1693 kaufte es der fürstl. Schleswig-Holsteinische Kanzler Christian Ernst

---

*) Falck, Samml. Bd. III. S. 170.

von Reichenbach auf Bienenbeck und Wellingsbüttel.*) Dieser machte Concurs und die Reichenbachschen Compromissarien verkauften Mehlbek 1714 an den Conferenz- und Landrath Detlef Reventlou, Verbitter des Klosters St. Johannis, auf Schmoel und Hohenfelde, welcher aber schon 1715 das Gut an Diederich Wittmack wieder verkaufte. Dieser soll den Meierhof Großenrade an Krummendik verkauft haben. Wittmack verkaufte Mehlbek 1728 an den Etatsrath und Generalkriegscommissair Johann Hinrich von Lohendahl. Nach dem Tode dieses Besitzers verkauften seine Gläubiger das Gut 1747 an den Conferenzrath B. L. V. von Schomburg.**)

Das Gut Bekmünde.

Die ältesten Nachrichten, welche man von Bekmünde im Archiv des Guts findet, gehen bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts zurück. In den bekannten Landregistern wird es zuerst in dem vom Jahre 1626 genannt.***) Das Gut contribuirte damals für 6 Pflüge. Seit dieser Zeit aber haben die Bestandtheile desselben sowohl durch Ankauf, als durch Verkauf einige Veränderungen erlitten. Von Vergrößerungen des Guts findet sich eine Spur in einem Kaufbriefe d. d. Itzehoe den 23. Febr. 1614, in welchem Oswald Sehestede von dem Senator Albert Ehlers „de beiden Stücke Landes, de to Bekemünde twischen Osewald Sehesteden Land gelegen sind, sampt dem Huus, Schüne, Apelgarden und Koelhove" ankauft, welche mit den übrigen Gutsländereien

---

*) Kobbe, Schlesw.-Holst. Gesch. S. 2.

**) Ib. S. 143.

***) Seestern-Pauly Bd. II. S. 102.

vereinigt wurden. Das Gut bestand zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts aus dem Hofe mit 48 Morgen Landes, 5 Hufnern im Dorfe Bekemünde und dem Dorfe Bekdorf. Das Letztere enthielt 5 Hufen mit 90 bis 95 Morgen Landes, welche von dem Gutsherrn an die Untergehörigen verpachtet wurden, und 5 Kathen. Die Pachtsumme dafür betrug im Jahre 1623 die Summe von 2200 Mark. Bekdorf gehört jetzt nicht mehr zum Gute, sondern ist im Jahre 1639 von Hieronymus Sehestede an den König verkauft. *) Wie es scheint wurde damals auch die Zahl der Pflüge auf fünf herabgesetzt, so daß der König mit Bekdorf die Last von einem Pfluge übernahm. Seit dem Jahre 1639 ist das Territorium des Guts unverändert geblieben, es umfaßt die alten Hofländereien und das Dorf Bekmünde, in welchem 5 Hufener mit etwa 130 Morgen Landes wohnen. Sie waren verpflichtet außer dem Herrengelde die ordinaire Contribution des Guts abzuhalten, so wie die auf dem Gute haftende Last des Elbdeichs zu tragen. Die Herrengefälle bestanden größtentheils in Dienstgeldern. Denn schon früh begannen die Gutsbesitzer den Hofdienst in Geld umzuwandeln. Die Abgaben der Untergehörigen finden sich genau in einem alten Erdbuche aus dem Jahre 1599 aufgezeichnet. **) Es ist mit demselben ein Hebungsregister verbunden, welches bis zum Jahre 1624 fortgeführt ist. Im Jahre 1641 wurde ein neuer Vergleich mit den Bauern von Seiten der Gutsherrschaft über die Dienste geschlossen, und ein neues Erdbuch eingerichtet,

---

*) In einem Verkaufsbriefe des Guts vom Jahre 1640 heißt es „dat Begkedorfer Land und Unterthanen, so hiebevor zu diesem Gute gehörig gewesen, aber allbereits im Jahre 1639 davon ab und an Se. königl. Majestät eigenthümlich alieniret und verkaufet worden.“

**) Beilage XIII.

welches noch erhalten ist unter dem Namen „Register und gewisse Hebung des Guts Bekemünde.“ Das angehängte Hebungsregister ist fortgeführt bis zum Jahre 1683. Diesen Urkunden zufolge brachte das Gut Bekmünde im Jahre 1667 im Ganzen 899 Rthlr. ein. Nach einem im Jahre 1662 über die Hofdienste errichteten Vertrage, welcher bis 1700 gelten sollte, zahlten die Hufener 365 Rthlr. Dienstgeld und waren von allen Abgaben und Diensten befreit, außer von solchen Steuern, welche nach Landtagsbeschlüssen über das ganze Land repartirt wurden, und von der Türken- und Fräuleinsteuer. In der Folge wurde das Dienstgeld etwas herabgesetzt, und nach diesem Maaßstabe scheint es auch nach dem Ablauf des Vertrages bis zur Vererbpachtung entrichtet zu sein. Im Jahre 1772 betrugen sämmtliche Einkünfte des Guts 608 Rthlr. Als aber Streitigkeiten über die Dienstgelder entstanden, wurde zwischen Otto Blome und den Bauern ein 1784 in Kraft tretender ewiger Contract und Erbpacht geschlossen. Damals wurde auch das Hofland von Bekmünde in Erbpacht gegeben.

Der erste Besitzer des Guts Bekmünde, welchen wir kennen, ist Oswald Sehestede, welcher im Jahre 1599 das Erdbuch einrichtete. Er lebte noch im Jahre 1626.*) Nach einer Nachricht in einer Leichenpredigt war er ein Sohn des Jürgen Sehestede auf Krummendik.**) Auf Oswald folgte sein Sohn Hieronymus, welcher das durch die Veräußerung von Bekdorf verkleinerte Gut im Jahre 1640 an seinen Bruder, den Obristlieutenant Paul Sehestede, für 18,000 Rthlr. in Spec. verkaufte. Oswald

*) Seestern-Pauly Bd. II. S. 102.

**) M. Joachim Giesen: „Der Tod der Gerechten,“ in einer Trauerpredigt bei der Leiche der Jungfrau Margaretha Sehestetten, Conventualin des Klosters zu Itzehoe, gehalten am 1. März 1683. Kiel. 4.

Sehestede, Pauls Sohn, verkaufte es im Jahre 1660 für 17,500 Rthlr. in Spec. an den Obristen zu Roß Hinrich Sehestede auf Beke, welchen er in der Verkaufsurkunde seinen Vetter nennt, der aber nach der eben angeführten Leichenpredigt sein Oheim gewesen sein muß, da er in derselben als Oswald Sehestedes Sohn bezeichnet wird. Wann der Obrist Heinrich Sehestede gestorben sei, läßt sich nicht angeben. Als Erbin seiner Güter folgte ihm seine Wittwe Catharina, geb. Blume von Neuenhof, welche von 1680 bis 1686 vorkommt. Von ihr erbte das Gut Bekmünde ihr Sohn Friedrich Sehestede, welcher nach seines Bruders Tode auch Bekhof erhielt, aber 1690 Concurs machte. Aus demselben kaufte im Jahre 1694 der Landrath Cay Rantzau auf Neuhaus, Satjewitz, Lörstorf, Doberstorf und Gr. Brode das Gut Bekmünde für 14,500 Rthlr. in Spec., der es aber im Jahre 1709 für dieselbe Summe an den Geheimen Rath Wulf Brockdorf auf Noer, Wensin und Bekhof abtrat. Mit seinen übrigen Besitzungen hinterließ dieser auch Bekmünde seinem Sohne, dem Geh. und Landrath Joachim Brockdort auf Noer, Wensin, Sierhagen, Moisling, Campen, Bekmünde und Bekhof. Durch den Kaufbrief d. d. Kiel in oct. tr. reg. 1765 kam Bekmünde an die Blomische Familie.

Das Gut Beke oder Bekhof.

Den Namen Beke finden wir schon in sehr früher Zeit genannt, im Jahre 1247 kommt ein Peter von Beke*) und im Jahre 1397 eine von der Becken als Priörin in

---

*) Westph. IV. p. 39.

Uetersen vor. *) Im Archiv des Klosters Itzehoe befindet sich eine noch ungedruckte Urkunde des Domkapitels zu Hamburg vom Jahre 1312, in welcher angezeigt wird, daß Conrad Propst zu Itzehoe im Namen seines Convents von Johann von Distorp den Zehnten zu Becke, gelegen in der Pfarre Heiligenstedten, gekauft habe.

Das kleine Gut Beke oder Bekhof aber, dessen schon oben bei der Krummendikschen Familie gedacht ist, finden wir zuerst im Jahre 1498 in einer Urkunde im Breitenburger Archiv erwähnt. Otto Krummendik giebt in derselben seine beiden Hufen in Stellau an das Kloster Itzehoe und erhält dafür zwei andere Hufen bei seinem Hofe Beke. Ob diese später mit dem Hoffelde vereinigt oder verkauft sind, weiß man nicht. Wie ich unten bei dem Gute Drage zeigen werde, gehörte früher ein bedeutender Theil von den Dörfern Hude und Oldendorf zur Beke, der aber von den Erben des Heinrich Krummendik verpfändet wurde. Nach diesem Verkaufe bestand das Gut nur aus Hoffeld, welches theils vom Hofe aus bewirthschaftet wurde, theils an einzelne Bauern verpachtet war. Daher mußte es auch von der Contribution befreit sein, da diese nur vom Bauernfelde bezahlt wurde. Wie nicht blos viele Urkunden, sondern auch gerichtliche Acten im Archiv des Guts darthun, ist von demselben bis in die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts keine Contribution bezahlt worden. Erst in der Landesmatrikel von 1652 wurde dem Gute eine Contribution für vier Pflüge auferlegt. Der damalige Besitzer desselben, der Obrist Heinrich Sehestede, weigerte sich diese zu bezahlen und klagte beim König. Es wurde eine Commission niedergesetzt, welche erklärte, es gehöre zum Gute Beke kein anderes Pflugland als Hofland. Als die Sache dennoch bis zur Pfändung gediehen war, erließ Friedrich III. einen Brief

---

*) Seestern-Pauly Bd. II. S. 64.

an den Statthalter Friedrich von Ahlefeld d. d. Glückstadt den 30. October 1667, in welchem es heißt, „uns hat Heinrich Sehestede vortragen lassen, welchergestalt er in dem neuen Landregister für vier Pflüge Landes angesetzt worden, da er doch sowohl eidlich als mit lebendigen Gezeugen und aus der alten Landesmatrikel erwiesen, daß er selbige nicht habe, sondern daß sein Gut in lauter Hoffeld bestehe.“ Deßhalb befiehlt der König die vier Pflüge im Landregister zu streichen, und der Landgerichtsnotar zeigt in einem Briefe d. d. Kiel den 1. März 1668 an, daß dieses geschehen sei. Auch in den Verkaufsbedingungen vom Jahre 1693, welche der König bestätigte, heißt es ausdrücklich, das Gut Bekhof solle verkauft werden „mit aller bisher gehabten und genossenen Exemtion noch daß es unter die Zahl der zur Landescontribution gehörigen Pflüge ferner gezogen oder deßhalb an dasselbe oder dessen gegenwärtige oder künftige Possessoren einige Prätension weder de praeterito noch in futurum gemacht werden solle.“ Später aber muß diese ganze Anordnung des Königs entweder widerrufen oder das Gut gar nicht aus dem Landregister ausgestrichen sein. Denn im Jahre 1708 fordert die Regierung nicht blos von Neuem die Contribution für dieses Jahr, sondern auch alle Restanten vom Jahre 1652 an. Ob die letztern bezahlt seien, läßt sich nicht ermitteln, aber das Gut steht bis jetzt mit vier Pflügen in der Landesmatrikel. Im Jahre 1657 wurde das Wohngebäude auf Bekhof von den Schweden abgebrannt und scheint nicht wieder aufgebaut zu sein. *) In den Jahren 1716 und 1724 wurden die Ländereien des Guts in Erbpacht gelegt. Weil aber Streitigkeiten über die Bedingungen in den Contracten entstanden, so wurden im Jahre 1744 die alten vernichtet und neue ausgefertigt. Der erste Besitzer

*) Geus Beitr. S. 95.

des Guts Beke, welchen wir kennen, ist Otto Krummendik, Hartiges Sohn, welchen die oben erwähnte Urkunde vom Jahre 1498 nennt. Ihm folgte sein Sohn Hartig Krummendik, welcher in einer Mehlbeker Urkunde vom Jahre 1528 vorkommt. Von ihm erbte das Gut sein Sohn Schacko Krummendik, welcher von 1543 bis 1580 oft genannt wird. *) Nach seinem Tode führte seine Wittwe Dorothea, geb. von Damm, die Vormundschaft für ihren unmündigen Sohn Heinrich Krummendik. Mit diesem erlosch im Jahre 1598 die Familie und von seinen Gütern scheint Beke seiner Schwester Metta, welche an einen Pogwisch auf Petersdorf verheirathet war, zugefallen zu sein. Wenigstens erscheint sie in den Jahren 1602 und 1606 als Besitzerin desselben. **) Wahrscheinlich führte sie die Vormundschaft für ihre Söhne, Henning und Paul Pogwisch, welche in einer Urkunde vom Jahre 1610 im Drager Archiv als Erbherren auf Beke vorkommen. Nach ihnen finden wir Jasper Blume als Besitzer des Guts, welcher im Jahre 1612 den Bekischen Antheil von Hude und Oldendorf an Drage verpfändete. ***) Auf ihn folgte sein Sohn Hans Blume, welcher mit Hedwig Rantzau verheirathet war. Diese verkauften das Gut im Jahre 1635 an den Generalmajor Hieronymus Pleß für 15,000 Rthlr. in Spec. Dieser scheint bald gestorben zu sein, denn schon 1640 verkauften

---

*) Neues staatsb. Magaz. Bd. III. S. 72.

**) Beilage XII. Seestern-Pauly Bd. II. S. 98.

***) Jasper Blume war nach einer Verkaufsurkunde des Guts Rostorf vom Jahre 1613 im Breitenburger Archiv der Schwiegersohn des Joachim Plesse auf Rostorf. Dieser hatte zwei Kinder, Hieronymus Plessen und Heilwig, die Frau des Jasper Blume. Aus der Seite 412 angeführten Leichenpredigt ergiebt sich, daß Joachim Plesse mit Magdalena, geborene Krummendik aus dem Hause Beke, der Schwester des Heinrich Krummendik, verheirathet war.

es seine Erben, die Brüder Paul, Hieronymus und Friedrich Sehestede, Hans Anna und Dorothea Blume, an den Obristen Heinrich Sehestede für 18,500 Rthlr. in Spec. Dieser kaufte später auch noch Bekmünde und hinterließ beide Güter seiner Wittwe Catharina. Nach ihrem Tode fiel Bekhof an ihren Sohn, den Fähndrich Benedict Sehestede, welcher aber nach einer alten, wahrscheinlich von Moller herrührenden Aufzeichnung über die Sehestedische Familie in der Breitenburger Bibliothek im Jahre 1687 im Duell vom Capitain Schmidt erschossen wurde und das Gut auf seinen Bruder Friedrich Sehestede auf Bekmünde vererbte. Aus dem Concurse desselben kaufte es 1694 für 12000 Rthlr. in Spec. der Geheime und Landrath Gosche von Buchwald auf Olpenitz, Propst zu Uetersen. Allein schon 1696 kaufte es von diesem die Obristin Catharina Christina von Holstein, geb. Reventlou, für 14,300 Rthlr. in Spec. Nach ihrem Tode 1705 fiel Bekhof durchs Loos ihrem Sohne, dem Capitain Christian Friedrich von Holstein auf Catharinenberg, zu, welcher es 1707 an den Landrath Wolf Brockdorf auf Noer und Wensin für 15,200 Rthlr. in Spec. verkaufte. Seitdem hat es gleiche Besitzer mit Bekmünde gehabt.

Das Gut Heiligenstedten.

Das Gut Heiligenstedten wird zuerst im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts genannt. Damals vergrößerte Catharina Krummendik dasselbe im Jahre 1506 durch den Ankauf einiger Morgen Landes bei der Brücke. *) Eben so unbedeutend als diese wirkliche Vergrößerung des Guts war eine Vermehrung der Einkünfte desselben

*) Neues staatsb. Magaz. Bd. IX. S. 550.

gewesen, indem Borchard Krummendik im Jahre 1501 die Zehnten im Dorfe Holverschendorf für 60 Mark vom Kloster Bordesholm wiedererlangt hatte. *) Etwas bedeutender war die Erwerbung des kleinen Guts Heerfart, welches Baltzer von Ahlefeld im Jahre 1583 von der Familie Pogwisch ankaufte und mit Heiligenstedten vereinigte. **) Zu gleicher Zeit finden wir auch das Kloster Itzehoe im Besitz eines kleinen Dorfes Heerfart. Die damalige Aebtissin von Itzehoe beschwert sich in einem Briefe d. d. Itzehoe den 22. Mai 1616 über Bedrückungen ihrer Unterthanen „uf der Heerfahrt“ von Seiten Heiligenstedtens. Auch das St. Jürgens-Hospital in Itzehoe besaß eine Hufe bei der Heerfart, welches dieselbe aber im Jahre 1580 an Heinrich Rantzau nebst andern Gütern verkaufte, wie der Kaufbrief im Breitenburger Archiv zeigt. Der alte Hof Heerfart wurde in spätern Zeiten als Meierhof niedergelegt und die Ländereien desselben sind den Bauern am Hohenwege vertheilt. Nach dem Hebungsregister von 1723 hatten diese 33 Morgen Heerfartsland, für welches sie 358 Rthlr. Pacht bezahlten. Nach einer Urkunde vom Jahre 1690 liegen diese Ländereien nach dem Dorfe Hodorf hin, denn es heißt in derselben: „Die beiden Siele, so in Hodorf bei dem Heerfarts-Marschland belegen.“

Die ältesten Besitzer von Heiligenstedten, von denen sich eine Spur erhalten hat, stammen aus der Familie Krummendik. Der einzige aus derselben, den wir namentlich als Besitzer von Heiligenstedten kennen, ist Borchard Krummendik, welcher bei seinem Tode eine Wittwe, Catharina, und eine einzige Tochter, Heilwig, hinterließ. Diese heirathete Christoph von Ahlefeld und brachte dadurch das Gut an die Ahlefeldische Familie, welche es

---

*) Westph. II. p. 498. Neues staatsb. Mag. Bd. IX. S. 552.

**) Ib. p. 554.

fast 200 Jahre besessen hat. Christoph von Ahlefeld war ein Sohn des berühmten Hans von Ahlefeld, welcher 1494 die Vogtei Haseldorf vom König kaufte und 1500 in dem unglücklichen Feldzuge in Dithmarschen fiel. Aus dem väterlichen Nachlaß erhielt Christoph das Gut Collmar. Er starb im Jahre 1532 und hinterließ drei Kinder, Burchard, Elsebe und Jürgen, für welche die Mutter die Vormundschaft übernahm, weßhalb sie im Landregister von 1543 auch als Besitzerin von Heiligenstede angeführt wird. *) Im Jahre 1554 scheinen die Kinder mündig gewesen zu sein. **) Von den väterlichen Gütern kam Heiligenstedten an Burchard, Stellau an Jürgen, Collmar blieb gemeinschaftlich und eben so Neuendorf, welches ihnen nach ihres Oheims, Steffen von Ahlefelds, Tode im Jahre 1550 zugefallen war. Burchard von Ahlefeld starb an den Wunden, welche er bei der Eroberung Dithmarschens erhalten hatte, im Jahre 1559, er hinterließ zwei Söhne, Balthasar und Hans von Ahlefeld. Es scheint, als ob sich damals Streitigkeiten über Heiligenstedten erhoben, indem ihr Oheim Jürgen von Ahlefeld auf Stellau noch Antheil am Gute hatte, oder doch Ansprüche darauf machte, es läßt sich dieß aus mehreren jetzt verlorenen Urkunden abnehmen, deren Inhalt in einer alten Designation der Heiligenstedtener Urkunden angegeben ist; dieselben sind betitelt: „Urtheil wegen Jürgen, Hans und Baltzer von Ahlefeld wegen Heiligenstedten a. 1565, Vertrag zwischen Jürgen von Ahlefeld und seines Bruders Kindern, Heiligenstedten betreffend, a. 1566, und Theilungsbrief zwischen Jürgen, Hans und Baltzer von Ahlefeld wegen Heligenstedten und Stillnau d. d. Rendsburg 1579.“ Balthasar und Hans von Ahlefeld besaßen Anfangs ihre Güter gemein-

*) Neues staatsb. Magaz. Bd. III. S. 72.

**) Ib. Bd. IX. S. 545.

schaftlich; erst im Jahre 1579 wurde eine Theilung zwischen den Brüdern vorgenommen. *) Das Loos entschied. Balthasar von Ahlefeld erhielt das Gut Heiligenstedten und bezahlte seinem Bruder, welcher Collmar erhielt, 8000 Mark. Hans von Ahlefeld starb aber schon 1581 zu Neapel und sein Bruder beerbte ihn, so wie seinen Onkel Jürgen von Ahlefeld. Auf solche Weise wurde Baltzer von Ahlefeld Besitzer von Heiligenstedten, Collmar und Neuendorf, mit welchen er noch durch Kauf Drage und Campen vereinigte. Durch den Italienischen Baumeister Franz de Roncha ließ er auf Heiligenstedten einen prächtigen Schloßbau ausführen. **) Er war verheirathet mit Margaretha, der Tochter Heinrich Rantzaus. Er starb im Jahre 1626 und hinterließ als Erbin seiner Güter seine einzige Tochter Dorothea. Diese war zweimal verheirathet, zuerst mit Marquard Rantzau auf Sartorf, Eschelsmark und Hasselburg, welcher aber schon 1610 starb. Aus dieser ersten Ehe hatte sie vier Kinder, Heinrich Rantzau, der bald nach 1624 starb, Burchard Rantzau, welcher 1633 im Treffen bei Oldendorp fiel, Christine Rantzau, welche jung starb und Margaretha Rantzau. Die beiden Söhne hatten 1624 die väterlichen Güter getheilt, nach ihrem Tode fiel Hasselburg an ihre Mutter, Sartorf und Eschelsmark dagegen an ihre Schwester Margaretha, welche mit Cay von Ahlefeld, zweitem Sohne des Benedict von Ahlefeld auf Lehmkuhlen, verheirathet war. Noch bei Balthasar von Ahlefelds Lebzeiten verheirathete seine Tochter sich zum zweiten Male im Jahre 1614 mit Detlef Rantzau auf Panker und Clamp, welcher aber auch schon im Jahre 1639 als königlicher Rath, Amtmann von Steinburg und Gouverneur von Süderdithmarschen starb. Aus dieser

---

*) Neues staatsb. Magaz. Bd. IX. S. 548.

**) Matthiessen, die adlichen Marschgüter S. 26.

zweiten Ehe hatte Dorothea drei Töchter, Anna Rantzau, verheirathet mit Heinrich von Ahlefeld auf Lehmkuhlen, Krummendik und Lindau, Dorothea Rantzau, verheirathet mit Christian Grafen von Rantzau, und Christine Rantzau, verheirathet mit Bertram Reventlou auf Lammershagen und Neverstorf. Mit diesen setzte sie sich in einer Erbtheilung d. d. Drage den 21. Mai 1639 über die von Detlef Rantzau nachgelassenen Güter so aus einander, daß sie dieselben ihren drei Töchtern abkaufte, Panker für 52,000 Rthlr., Clamp für 15,000 Rthlr. Sie hat dieselben aber wahrscheinlich bald wieder verkauft, denn unter ihrem Nachlaß finden sie sich nicht. Bei ihrem Tode, welcher am 4. Januar 1647 erfolgte, hinterließ sie außer ihren Gütern Heiligenstedten, Drage, Collmar, Neuendorf, Campen und Hasselburg noch ein bedeutendes Vermögen an baarem Gelde. Ihren ganzen Nachlaß schätzte man auf 800,000 Rthlr. Alle ihre Güter und ihr Vermögen, so wie auch die Theilung desselben unter ihren vier Schwiegersöhnen, ist in einer weitläuftigen Urkunde verzeichnet. Ihre Güter wurden folgendermaßen vertheilt: Cay von Ahlefeld erhielt Collmar und einen Theil von Campen, Graf Christian Rantzau erhielt Drage, Neuendorf und den Hellehof, Benedict von Ahlefeld erhielt Heiligenstedten, mit Ausnahme des Hellehofs, und den andern Theil von Campen, Bertram Reventlou wurde mit Geld abgefunden, und Hasselburg blieb gemeinschaftlich, bis es 1648 an Paul von Buchwald auf Sierhagen für 48,000 Rthlr. verkauft wurde. Wir finden also nach 1647 Benedict von Ahlefeld als Herrn auf Heiligenstedten. Er hatte außerdem noch mehrere Güter. Lehmkuhlen erbte er von seinem Vater, Krummendik kaufte er noch bei Lebzeiten seiner Schwiegermutter, Lindau nach dem Tode derselben, außerdem besaß er noch durch Erbschaft seiner ersten Frau einen Theil von Campen. Weil aber seine Frau schon vor dem Ableben der Dorothea von Rantzau

gestorben war, so hielt Heinrich von Ahlefeld, da er sich zum zweiten Male mit Margaretha, geb. Ahlefeld von Quarnbeck, verheirathet hatte, für nothwendig, die Kinder seiner ersten Ehe wegen ihres mütterlichen Erbtheils zufrieden zu stellen. Er überließ daher seinen drei Söhnen, Benedict, Detlef und Baltzer von Ahlefeld, in einer Urkunde d. d. Nortorf den 30. Jun. 1655 die Güter Heiligenstedten, Krummendik und Campen für ihr mütterliches Erbtheil. In seinem Testament d. d. Kiel den 6. Juli 1667 bestätigte er ihnen nicht blos diese Güter, sondern gab ihnen auch vom väterlichen Vermögen das Gut Lehmkuhlen. Dagegen erhielt sein Sohn aus zweiter Ehe das Gut Lindau. Heiligenstedten ist in der Erbtheilung von 1647 auf 107,400 Rthlr., in der von 1655 auf 104,000 Rthlr. geschätzt. Die drei Söhne Heinrichs von Ahlefeld hatten seit 1655 die ihnen vom Vater überlassenen drei Güter gemeinschaftlich besessen; weil aber Detlef im Jahre 1667 mit Hinterlassung einer Tochter starb, so hielt der Vater eine Theilung für rathsam. Deßhalb erhielt die Wittwe Detlefs von Ahlefeld die Güter Krummendik und Campen, Benedict das Gut Lehmkuhlen und Baltzer von Ahlefeld das Gut Heiligenstedten. Dieser besaß auch Mehlbek. Er war verheirathet mit Benedicte Alheit Blume und starb, ohne Kinder zu hinterlassen, im Jahre 1691. Seine Wittwe erhielt das Gut Heiligenstedten ad dies vitae, nach ihrem Tode sollte es aber an ihres verstorbenen Mannes Verwandte von der Linie Lehmkuhlen, zurückfallen. Sie verheirathete sich zum zweiten Male mit dem Generalmajor Christian Otto Rantzau auf Putlos. Bald war sie auch wieder von diesem Wittwe und besaß Heiligenstedten bis an ihren Tod im Jahre 1739. Ein Landgerichtsurtheil hatte dieses Gut in casum mortis ihrer Schwiegerin Dorothea von Ahlefeld, geb. Rantzau, weiland auf Aschau, zugesprochen, sie selbst suchte das Gut, wahrscheinlich um es in der

Familie zu erhalten, deren Sohne, dem Landrath Benedict Baltzer von Ahlefeld, zuzuwenden. Dem widersetzten sich aber die Gläubiger der Dorothea von Ahlefeld und deren verstorbenen Mannes Hinrich Bertram von Ahlefeld, und das Gut kam zum Concurs. Aus diesem kaufte es 1741 der Geheime Rath Otto Blome, Ritter vom St. Annen-Orden, Propst zu Preetz, auf Bahrenfleth, für 122,300 Rthlr.

Das Gut Krummendik.

Von dem Gute Krummendik haben sich nur sehr wenige Nachrichten aus älterer Zeit erhalten, da im Schwedischen Kriege 1657 das alte Schloß abbrannte und mit demselben auch alle Urkunden vernichtet wurden. Die Besitzungen, welche zu dieser Burg gehörten, sollen sich früher bis in die Nähe von Itzehoe erstreckt haben. Es sind aber wahrscheinlich damit nur einzelne Streugründe gemeint.*) Ueber die Zusammensetzung des jetzigen Guts Krummendik, Campen und Rade lassen sich nur wenige Nachrichten angeben. Der alte Hof Krummendik lag nahe an der Kirche, er soll ein festes Schloß mit zwei großen Thürmen gewesen sein. Als die Schweden dasselbe abgebrannt hatten, wurde das Wohnhaus nicht wieder an der alten Stelle erbaut, sondern der frühere Meierhof Lütjenrade wurde zum Herrenhofe umgewandelt und erhielt den Namen Krummendik. Nach einer Urkunde vom Jahre 1531 erhielt Hennеke Sehestede die Besitzungen des Klosters Itzehoe in Morhusen, Lüttenrade, Huede und Nutteln, und trat dagegen demselben verschiedene Grundstücke in Widemborstel und Grunestede ab. Noch

*) Geneal. Rantz. I. c. 4. Noodt, t. I. p. 436.

jetzt gehören die von Henneke Sehestede eingetauschten Besitzungen zum Gute. *) Morhusen, Hude und Nutteln sind sehr alte Dörfer, sie werden schon in einer Urkunde vom Jahre 1247 genannt. Sie heißen in derselben Morsatenhusen, Huthe und Nütlö. **) Der Meierhof Großenrade gehörte früher zum Gute Mehlbek und soll erst von Wittmack an Krummendik im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts verkauft sein. Das Gut Campen, von dem ein Theil mit Krummendik vereinigt ist, begreift einen Distrikt in der Wilstermarsch, welcher sich von Beiensleth gegen Norden längs der Krümmung der Stör bis an das Heiligenstedtener Kirchspiel hinzieht. Vielleicht nicht ohne Zusammenhang mit dem Gute Campen steht eine ritterbürtige Familie, welche in Holsteinischen Urkunden des vierzehnten, fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts vorkommt. Sie führt, wie wohlerhaltene Siegel an Documenten des Klosters Itzehoe zeigen, ganz dasselbe Wappen mit den Plessen auf Rostorf, mit denen sie auch häufig zusammen genannt wird. Der älteste dieser Famile, welchen ich kenne, ist Johann van Campe, welcher im Jahre 1340 sein Gut zu der Lütteringhe verkauft. ***) Im Jahre 1350 kommen zwei Marquarde von Campen, Dosos Söhne, vor. †) Im Archiv des Klosters Itzehoe befinden sich sechs Urkunden, welche von Mitgliedern dieser Familie ausgestellt sind. Nach denselben verkauften im Jahre 1368 Detlef und Hinrich von Campen ihrem Vetter Marquard von Campen, Detlefs Sohn, ihre Zehnten in Henstedt und Lokstedt. Marquard von Campen und seine Söhne, Henning und Hinrich, verkauften dieselben im Jahre 1383 dem Kloster Itzehoe. Im Jahre 1391

---

*) Noodt, t. I. p. 567.

**) Westph. II. p. 39.

***) Ib. p. 141.

†) Noodt, t. I. p. 209.

verkauften Marquard von Campen, Thyle, seine Schwester, und Hinrich, sein Sohn, dem Kloster Itzehoe 5½ Hufen Landes in Pünstorf und 7 Hund Landes in Odelkestorf, und in einer andern Urkunde von demselben Jahre bezeugt er, daß er die Bezahlung für eine Hufe in Pünstorf vom Kloster Itzehoe erhalten habe. Im Jahre 1401 verkaufen die Brüder Detlef, Eggert und Doso von Campen dem Hermann von Zeltzinghe ihre Besitzungen in Podinghberghen, und in einer andern Urkunde von demselben Jahre ihrer Schwester Metta Rumor ihren Antheil an den Zehnten in Henstedt und Lokstedt, welche denselben im Jahre 1408 dem Kloster gleichfalls überließ. Der letzte dieser Familie, den ich kenne, ist Otto von Campen, welcher im Jahre 1498 die Urkunde unterschrieb, in welcher Otto Krummendik seine zwei Hufen in Stellau gegen zwei Hufen bei der Beke vertauschte. Das Heiligenstedtener Todtenregister nennt Metta von deme Kampen. Die erste Nachricht von dem Gute Campen, welche wir haben, geht nicht über den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts hinauf. Sie ist uns erhalten in einem Theilungsbrief wegen der Güter Campen und Rostorf aus dem Jahre 1538, welcher sich im Breitenburger Archiv befindet. Aus demselben geht hervor, daß Joach. Plesse auf Rostorf das Gut Campen geerbt hatte. Er vergrößerte dasselbe durch eine angekaufte Hölzung bei Oeskenbuttel, welche mit dem Gute bis zum Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts vereinigt blieb, aber um diese Zeit, nachdem sie verhauen war, vom damaligen Besitzer Campens, Burchard Plessen, als Pathengeschenk für Jeronymus Plessen an Rostorf kam, wie ein Kaufbrief über dieses Gut vom Jahre 1613 im Breitenburger Archiv zeigt. Zufolge des Theilungsbriefes vom Jahre 1538 erhielt Hartwig Plesse das Gut Campen aus der väterlichen Erbmasse, welcher auch im Landregister von

1543*) und in einer Urkunde des Heiligenstedtener Archivs vom Jahre 1563 als Besitzer desselben genannt wird. Wahrscheinlich starb er 1579, denn in der alten Designation der Heiligenstedtener Urkunden ist folgende verloren gegangene Urkunde verzeichnet: „Verlassungsbrief zwischen Burchard Plessen und seinem Bruder wegen des Guts Campen und ihres Vaters und ihrer Mutter Nachlaß, a. 1579.“ Burchard Plessen erscheint 1592 in einer Urkunde als Besitzer von Campen, er kommt zuletzt im Jahre 1613 in dem oben erwähnten Kaufbrief über Rostorf vor. Im Jahre 1626 finden wir nach dem Landregister Balthasar von Ahlefeld im Besitz des Guts,**) wie er aber zu demselben gelangt sei, läßt sich nicht angeben. Von ihm ging es auf seine Tochter Dorothea über, die es bis an ihren Tod 1647 besaß. Bei der Regulirung ihrer Erbmasse wurde Campen auf 27,000 Rthlr. geschätzt. Das Gut wurde nun getheilt. Der eine Theil, welcher aus vier Bauerhöfen bestand, wurde auf 15,000 Rthlr. taxirt und fiel nebst Collmar dem Cay von Ahlefeld zu, welcher dasselbe auf seinen Sohn, Graf Burchard von Ahlefeld, vererbte. Dieser verkaufte Campen im Jahre 1694 für 20,000 Rthlr. in Spec. an Detlef Reventlou auf Schmoel und Hohenfelde. Für dieselbe Summe verkaufte dieser das Gut 1697 an Wulf Brockdorf auf Noer und Wensin. Seit der Zeit hat dieser Theil von Campen dieselben Besitzer mit Bekhof und Bekmünde gehabt. Der zweite Theil des Guts Campen wurde bei der Erbtheilung vom Jahre 1647 auf 12,000 Rthlr. geschätzt und bestand aus zwei Höfen. Er wurde nebst Heiligenstedten dem Heinrich von Ahlefeld zugetheilt und hat seit dieser Zeit dieselben Besitzer mit Krummendik gehabt, mit welchem Gute er durch die

*) Neues staatsb. Magaz. Bd. III. S. 72.

**) Seestern-Pauly Bd. II. S. 103.

bei Heiligenstedten angeführte Erbtheilung von 1667 förmlich vereinigt zu sein scheint.

Das Gut Krummendik war ohne Zweifel zuerst im Besitz der Familie gleiches Namens. Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts ging es nach der **Genealogia Ranzowiana** auf die Rantzaus über, und zwar war der erste Besitzer des Guts aus dieser Familie Cay Rantzau, welchem sein Sohn Breido Rantzau folgte. Von ihm erbte es im Jahre 1440 dessen Sohn Waldemar und darauf Waldemars Sohn Otto. Dieser letztere wird in der Genealogie nicht genannt, wohl aber in einer Urkunde vom Jahre 1474. *) Von den Rantzaus kam das Gut an die Sehestedische Familie, wann dieß aber geschehen sei, wissen wir nicht. Der erste, den wir als Besitzer aus dieser Familie kennen, ist Henneke Sehestede, welcher den oben erwähnten Tausch mit dem Kloster Itzehoe im Jahre 1531 schloß. Er war Amtmann in Kiel und nach Giesens Leichenpredigt verheirathet mit Margaretha, geb. von Damm. **) Diese wird auch im Landregister von 1543 als Besitzerin des Guts genannt, wahrscheinlich war sie Vormünderin ihrer Kinder. Ihr folgte Emeke Sehestede, welcher 1555 im Missal vorkommt, ***) und im Jahre 1562 einen Tauschcontract zwischen Heilwig von Ahlefeld auf Heiligenstedten und Wulf Sehestede auf Drage unterschrieb. Die Leichenpredigt nennt ihn nicht mit, wohl aber seinen Nachfolger Jürgen Sehestede, welcher mit Olgart, geb. von der Wisch, verheirathet war. Diese soll auch die Vormundschaft für ihre Söhne Emeke und Oswald geführt haben, von denen der erstere das Gut Krummendik erhielt und in den Jahren 1626

*) Archiv Bd. I. H. 1, S. 34.

**) S. 412, Note.

***) Neues staatsb. Magaz. Bd. IV. S. 872.

und 1632 genannt wird. *) Ihr folgte nach dem Missal als Besitzerin des Guts von 1632 bis 1642 Salome von Buchwald. Von ihr kaufte es Heinrich von Ahlefeld auf Lehmkuhlen, welcher später von seiner Schwiegermutter auch noch Heiligenstedten und Campen erbte. Er überließ bei seiner zweiten Verheirathung seinen drei Söhnen erster Ehe im Jahre 1655 diese drei Güter, wie oben bei Heiligenstedten gezeigt ist. Das Gut Krummendik wurde dabei auf 58,000 Rthlr. geschätzt. Die drei Söhne Heinrichs von Ahlefeld, Benedict, Detlef und Baltzer, besaßen die Güter anfangs gemeinschaftlich. Als aber Detlef starb, wurden auf den Rath des Vaters die Güter 1667 getheilt. Geus giebt an, daß schon Detlef von Ahlefeld, welcher im Jahre 1664 Amtmann zu Gottorf war, alleiniger Besitzer des Guts Krummendik gewesen sei; allein dieses ist falsch, wie weitläuftige Acten über die Theilung von 1667 im Heiligenstedtener Archiv zeigen. In dieser Theilung erhielten die Wittwe Detlefs von Ahlefeld, Margaretha Hedwig, geb. Rantzau, und ihre unmündige Tochter, Maria Elisabeth von Ahlefeld, das Gut Krummendik und den einen Theil von Campen nebst 18,000 Rthlr., da das Erbtheil jedes der drei Brüder 88,000 Rthlr. betrug. Die Tochter scheint bald gestorben zu sein und ihre Mutter sie beerbt zu haben, welche von ihrem Vater auch noch Treuburg erbte. Da sie ohne Erben starb, hinterließ sie ihre Güter ihrer Schwester Anna Dorothea von Buchwald, geb. Rantzau, auf Borstel und Grabau. Diese überließ die Güter Krummendik und Campen ihrem Sohne Daniel Diedrich von Buchwald. Die spätern Besitzer des Guts sind schon in einem anderen Aufsatz sehr richtig angegeben. **)

---

*) Seestern-Pauly Bd. II. S. 98, 103.

**) Neues staatsb. Magaz. Bd. IV. S. 874.

Das Gut Drage.

Das jetzige Gut Drage ist aus zwei Gütern, aus Drage und Wedeldorf, und außerdem aus vielen Streugründen zusammengesetzt. Das alte Gut Wedeldorf umfaßte außer dem jetzigen Christinenthal besonders das Dorf Reher und vielleicht einen Theil vom Dorfe Loft. Die älteste Nachricht von diesem Gute habe ich in einer Urkunde über die Mühle zu Mehlbek im Jahre 1552 gefunden. Es gehörte damals der Krummendikschen Familie und hatte dieselben Besitzer mit dem Gute Beke bis zum Aussterben der Krummendiks. Wenn die Besitzungen, welche dieselben in Loft hatten und welche aus einer Hufe und zwei Kathen bestanden, zum Gute Wedeldorf gehörten, so sind diese schon früher mit Drage vereinigt als das Gut selbst, denn schon Heinrich Krummendik verkaufte sie 1592 an Balthasar von Ahlefeld. Nachdem der Mannsstamm der Krummendiks ausgestorben war, fiel das Gut der Margaretha von Ahlefeld, geb. Krummendik, sel. Schacko von Ahlefeld nachgelassenen Wittwe, zu. Deren Erben, Joachim Plesse auf Rostorf und Henning und Paul Pogwisch auf Beke, verkauften es mit allen dazu gehörigen Pertinentien, namentlich dem Dorfe Reher, im Jahre 1610 für 12,500 Rthlr. an Balthasar von Ahlefeld auf Heiligenstedten und Drage. Seitdem ist es mit Drage vereinigt.

Die Linie der Krummendikschen Familie, welche im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts auf Beke wohnte, hatte viele Besitzungen im Kirchdorf Hohenaspe. Den bedeutendsten Theil derselben besaß damals Michel Krummendik, Ottos Sohn, welcher in Urkunden des Guts Mehlbek öfter genannt wird. Er unterschrieb den Kaufcontract seines Bruders Enewald vom Jahre 1528. Im Jahre 1546 verkaufte er eine Hufe in Aspe an Henneke Sehestede auf Krummendik. In dieser Urkunde wird

er Erfgeseten to Aspe genannt. Nach seinem Tode fielen seine Besitzungen an seinen Brudersohn Schacko Krummendik auf Beke, und wurden von den Kindern desselben nach und nach an Drage verkauft. Schon Heinrich Krummendik verkaufte im Jahre 1592 eine Hufe in Aspe an Drage, und nach seinem Tode überließ seine Schwester Margaretha von Ahlefeld auf Wedeldorf im Jahre 1606 alle ihre Besitzungen in Aspe, welche sie von ihrem Bruder geerbt, für 2120 Rthlr. an Balthasar von Ahlefeld auf Drage.

Außer den beiden Erwerbungen von Aspe und Wedeldorf, welche Balthasar machte, hat er noch viele einzelne kleine Besitzungen gekauft und dieselben mit Drage vereinigt, wie die Kaufbriefe zeigen. Schon oben habe ich erwähnt, daß er gleichfalls von den Erben des Heinrich Krummendik das Patronatrecht über die Kirche in Aspe kaufte. Im J. 1612 erhielt er pfandweise für 70,000 Rthlr. von Joachim Plesse auf Rostorf und Jasper Blome auf Beke vier Hufen und fünf Kathen im Dorfe Oldendorf und vier Hufen und sechs Kathen im Dorfe Hude, welche früher zum Gut Beke gehört hatten. Es sind dieß die jetzigen Dragischen Untergehörigen in beiden Dörfern. Im Jahre 1559 kaufte er von Jürgen Sehestede auf Gr. Nordsee „im Dörpe Gruwel einen Mann, Reimer Fyrt to dusser Tied geheten, gift vertein Schepel Roggen jährliche Huer“ und ein Stück Holzland. Diese Besitzungen hatte Jürgen Sehestede von der sel. Anna von Ahlefeld, sel. Otto Sehesteden zu Rendsburg Tochter, gekauft. Vermehrt wurden diese Erwerbungen in Grauel noch durch andere im Jahre 1590, indem damals Paul Wittorp, Erfgeseten to Riemunster, an Balthasar von Ahlefeld „im Dörpe Gruwel einen Mann mit Namen Marquard Stall to dusser Tied geheten, gift soß Schepel Roggen jährliche Huer“ mit einer Holzkoppel verkauft. Jetzt gehören diese Besitzungen nicht mehr zu Drage.

In etwas spätere Zeit fällt die Erwerbung des Dragischen Antheils von Ottenbüttel. Aus einer Urkunde vom Jahre 1578 geht hervor, daß Drage damals in jenem Dorf noch keine Besitzungen hatte. Doch kaufte schon Balthasar von Ahlefeld Hölzungen in Ottenbüttel von den Bauern an. Bedeutender aber waren die Erwerbungen in diesem Dorfe zu den Zeiten seiner Tochter Dorothea, denn diese tauschte von Christian Rantzau auf Breitenburg im Jahre 1631 im Dorfe Ottenbüttel 1½ Hufen und 2 Kathen nebst 7 Holztheilen ein. Dieses Holz war größtentheils von Johann und Heinrich Rantzau angekauft worden und aus demselben entstand wahrscheinlich das jetzt große Hollau genannte Gehege. In Hohenwestedt kaufte Balthasar von Ahlefeld im Jahre 1592 von Heinrich Krummendik zwei Hufen und sechs Kathen. Zugleich erhielt er auch das Gericht über den Kirchenlansten in Hohenwestedt. Durch den schon oben erwähnten Tausch zwischen Dorothea Rantzau auf Drage und Christian Rantzau auf Breitenburg vom Jahre 1631 erhielt Drage fünf Hufen und eine Kathe im Dorfe Ridders, welche bisher zum Gute Breitenburg gehört hatten. Dafür trat Dorothea Rantzau demselben im Dorfe Vitzbeke 2½ Hufen und eine Kathe, im Dorfe Poyenberg zwei Hufen und vier Kathen und im Dorfe Henstedt eine Pachthufe und eine Kathe ab. Diese abgetretenen Besitzungen hatten nicht ursprünglich zum Gute Drage gehört. Balthasar von Ahlefeld hatte sie geerbt, wie er in einer Urkunde vom Jahre 1592 sagt.

Das Gut Drage ist sehr alt. Schon im Jahre 1148 unterschrieb ein Ritter Ethelerus von Drage eine Urkunde Heinrichs des Löwen. *) Der erste Besitzer des Guts, den wir kennen, ist Henneke Sehestede auf Krummendik, Drage und Sarlhusen. Er kommt in einer Leichenpredigt

---

*) Westph. II. p. 20.

vor. *) Nach derselben ist sein Sohn Wulf Sehestede auf Drage und Sarlhusen, der mit Anna, geb. Reventlou von Rixtorf und Stocksee, verheirathet war. Dieser kommt auch schon im Archiv vor. Er schloß im Jahre 1562 einen Vergleich mit Heilwig von Ahlefeld auf Heiligenstedten. Wulf Sehestede hinterließ bei seinem Tode nach einer Urkunde vier Söhne, Gabriel Sehestede auf Drage, Henneke Sehestede auf Perdoel, Otto Sehestede auf Wulveskastel und Sarlhusen und Detlef Sehestede. Im Jahre 1580 verkaufte Gabriel Sehestede sein Gut Drage seinem Bruder Henneke Sehestede auf Perdoel für 60,000 Mark. Dieser aber mußte im folgenden Jahre Drage für 31,500 Rthlr. an Claus von Ahlefeld auf Gelting verpfänden und verkaufte es ihm bald nachher für 33,000 Rthlr. Claus von Ahlefeld überließ es noch im Jahre 1581 für dieselbe Summe an Balthasar von Ahlefeld auf Heiligenstedten. Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1647 hat Drage dieselben Besitzer mit Heiligenstedten gehabt, nämlich Balthasar von Ahlefeld und seine Tochter Dorothea. Bei der Erbtheilung vom Jahre 1647 fiel Drage, welches auf 30,000 Rthlr. geschätzt wurde, nebst Neuendorf der Dorothea Rantzau zu, welche mit Christian Grafen von Rantzau auf Breitenburg verheirathet war. Graf Christian Rantzau starb 1663. Ihm folgte in allen seinen Gütern Detlef Graf von Rantzau. Dieser hinterließ bei seinem Tode drei Kinder, den Grafen Christian Detlef, den Grafen Wilhelm Adolph und eine Tochter Catharina Hedwig, welche später mit dem Grafen von Castell-Rudenhausen verheirathet wurde. Christian Detlef folgte seinem Vater in der Grafschaft und in allen Gütern. Im Jahre 1721 wurde er ermordet und

---

*) Th. Laurentii christliche Leichpredigt bei der Leichbestätigung der Jungfrau Margaretha Sehesteden, Conventualin zu Preetz, gehalten am 4. Juni 1643. Lübeck. 4.

am 30. Mai 1722 begann die Untersuchung gegen Wilh. Adolph, welche sich erst am 9. April 1726 endete. In dieser ganzen Zeit wurden die Rantzauischen Güter durch königliche Commissarien verwaltet. Durch den Spruch des Gerichts wurden die Allodialgüter, also auch Drage, der Schwester der letzten Grafen zurückgegeben. Die Gräfin von Castell-Rudenhausen aber verkaufte Drage im Jahre 1728 für 42,000 Rthlr. an den König Friedrich IV. Nach dessen Tode fiel das Gut dem König Christian VI. zu. Dieser schenkte Drage und Wedeldorf, welche jetzt unter dem Namen Friedrichsruhe vereinigt wurden, seinem Schwager, dem Markgrafen Friedrich Ernst von Brandenburg-Culmbach, den 22. Juni 1731. Das alte von Balthasar von Ahlefeld erbaute Wohnhaus *) wurde von ihm bedeutend vergrößert. Nach seinem Tode besaß seine Wittwe das Gut noch kurze Zeit, dann aber mußte sie es dem Könige wieder verkaufen, und dasselbe ist bis jetzt königliches Eigenthum geblieben. Die Hofländereien sind seitdem verparcelirt und die Bauernfelder vererbpachtet. In Bezug auf die Untergehörigen ist es merkwürdig, daß sich allein auf diesem Gute in der ganzen Gegend schon im sechszehnten Jahrhundert Spuren der Leibeigenschaft finden. **) Später ließ die Rantzauische Familie, wie der Kaufbrief der Gräfin von Castell-Rudenhausen sagt, die Zahl der Leibeigenen dadurch vermehren, daß sie solche von dem Gute Rantzau nach Drage versetzte. Als der König das Gut erhielt, wurden die Leibeigenen freigelassen.

*) Westph. I. p. 1932.

**) Beilage XIV.

Beilage I.

(Nach einer alten Copie im Archiv des Klosters Itzehoe.)

Discretorum humanae sanguinitatis providentia circumspecta constituit, ut per praesentia litterarum sigillorumque instrumenta acta praeterita memorabiliter observentur. Ad notitiam ergo praesentium et futurorum perveniat, me Nicolaum militem, dictum de Crummendike, supra molendinum in Rulo et mansum unum ibidem, quem dominus Johannes nunc plebanus et juratus parochialis ecclesiae in Aspen cum lignis, pascuis et omnibus suis adjacentiis ab Hartwico milite dicto Buschen de eleemosynis parentum meorum emendo comparaverunt, judicium majus et minus a nobili viro, domino meo, comite Gerhardo ad usus praedictorum, videlicet plebani et juratorum, qui pro tempore fuerint, in vero feudo recepisse, de cujus molendini praedicti redditibus plebanus cuilibet sacerdoti, qui in missis et vigiliis in anniversario patris mei dilecti Nicolai militis praesens fuerit, solidum unum et campanario sex denarios ministrabit. Praedictum vero judicium ego et heredes mei seu filii filiorum meorum pro parentum et animarum nostrarum remedio ad usus praedictorum sicut propria nostra bona in perpetuum servabimus. In cujus rei evidens testimonium sigillum fratris mei Hartwici militis cum meo praesentibus est appensum. Datum anno domini 1336 in die Valentini martyris.

Beilage II.

(Nach dem Original im Archiv des Klosters Itzehoe.)

Universis et singulis audituris presencia seu visuris Johannes et Iwanus fratres dicti de Crumendik

ac Johannes Leneselle famuli noticiam subscriptorum recognoscimus tenore presencium publice protestantes, quod de consilio et consensu Eghardi de Crumendik ac omnium, quorum ad hoc consensus exstitit necessarius, dedimus et damus in his scriptis pro salute animae consanguinei nostri Luderi de Crumendik bonae memoriae, patris dicti Eghardi, de bonis suis redditus perpetuos duodecim modiorum ordei et sedecim modiorum avene, sitos in villa dicta Stilnowe, et redditus duorum modiorum siliginis, sitos in villa dicta Growel, deo dicatis virginibus, abbatisse et conventui sanctimonialium in Itzeho ad usum lampadis perpetue comparande ante imaginem sancte Marie virginis libere possidendos, quousque in die sancti Martini cujuscunque anni pro predictis redditibus, forsitan redimendis per veros heredes predicti Luderi aut per nos seu nostros heredes, duodecim marce denariorum Lubecensium abbatisse et conventui memoratis promte simul et semel fuerint numerate, loco eorundem reddituum, ad usum perpetuum predicte lampadis convertende. In cujus rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum et actum Itzeho anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo octavo mensis Julii die tercia.

(Mit 3 Siegeln.)

Beilage III.

(Nach dem Original im Archiv des Klosters Itzehoe.)

Universis et singulis audituris praesentia seu visuris. Ego Johannes Leneselle notitiam subscriptorum recognosco Lenore praesentium lucide protestando, quod

de consensu omnium heredum seu amicorum meorum, quorum consensus seu assensus ad hoc fuerit requirendus, vendidi seu venditione tradidi sacristae sanctimonialium in Ytzeho totam tertiam partem decimae, quae mihi contigit, ad usum sanctae Mariae virginis in choro Jacentis in villa dicta Stillnow, scilicet XII modios ordei et XVI modios avenae, plus vel minus secundum quod anni indicant seu erogabunt, pro X marcis Hamburgensium et Lubecensium denariorum cum omni libertate libere perpetueque possidendam. Impetum si quis eam in decimam praenarratam imbrigare seu impetere voluerit, eam ab omni impetitione seu imbrigatione veris meis cum heredibus volo disbrigare, et ad tutelam majorem cum Johanne Lenesellen nos Hartwicus Mildehant, Ywanus de Crumendik nec non Eghardus de Crumendik unanimiter promisimus et promittimus in solidum fide data inviolabiliter observare omnia supra dicta. In cujus rei testimonium sigilla nostra praesentibus sunt appensa. Datum Ydzeho anno domini MCCCLVIII in die Severi episcopi.

(Mit 4 Siegeln.)

Beilage IV.

(Nach dem Original im Archiv des Klosters Itzehoe.)

Nos Hartwicus Mildenhandessone et Zeghebode ac Ericus de Crumendike fratres recognoscimus tenore praesentium coram omnibus et singulis audituris praesentia seu visuris publice protestando, quod nos et nostri heredes matura deliberatione praehabita de consilio et consensu omnium amicorum et propinquorum nostrorum totam tertiam partem decimae, quae nos contingit in villa dicta Stilnowe, annuatim messis tem-

pore segregandam, vel pro duodecim modiis ordei et sedecim modiis avenae Staden mensurae mutandam, et interdum pretiosius vel etiam remissius secundum fertilitatem annorum, et etiam annuos redditus trium denariorum et unius obuli Hamburgensis monetae, qui vulgo dicitur Konigespennighe, in crastino die sancti Martini annis singulis persolvendos, vendidimus rite et rationabiliter sacristae et conventui sanctimonialium in Itzeho ad usum et ad honorem sanctae Mariae virginis supra chorum earum cum omni jure, libertate, fructu et utilitate, sicut progenitores nostri ante et nos postea dictam tertiam partem praefatae decimae et dictos redditus praedictorum trium denariorum et unius obuli hactenus liberrime possedimus, deinceps per sacristam et conventum sanctimonialium praedictarum annis singulis libere solvendos et perpetue possidendos, pro duodecim marcis denariorum Hamburgensium nobis per sacristam integraliter persolutis. Praeterea de omnibus et singulis supradictis fecimus sacristae et conventui praefatis Zelandiam et Warandiam, quae vulgo dicitur Zele unde Ware, in cymiterio in Stillnowe solito more coram parochianis ibidem communiter congregatis. Insuper si aliquis hominum infra annum et diem, quod vulga dicitur binnen Jare unde Daghe, sacristam aut sanctimoniales praedictas in praedicta tertia parte decimae supradictae et in praedictis redditibus praefatorum trium denariorum et unius obuli, qui vulgo dicitur Konigespennighe, impedierit aut impetierit in toto vel in parte, hanc impeditionem nos et nostri heredes omnino disbrigare volumus et debemus pro nostris laboribus et expensis, quum ad hoc fuerimus requisiti, communiter vel divisim, quod promisimus et promittimus fide data gloriosae virgini Mariae et sacristae et conventui sanctimonialium praedictarum inviolabiliter observare. In

quorum omnium testimonium sigilla nostra praesentibus sunt appensa. Datum Itzeho anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo tertio in profesto corporis Christi.

(Die Siegel sind abgerissen.)

Beilage V.

(Nach einer alten Copie im Archiv des Guts Drage.)

Ick Iwan Krummendyk, anders geheten Stauerbur, Wapener, bekenne apenbar mit dussen jegenwardigen Breve, dat ick mit riplicher Bewillinge, de ick gehadt, myth Medeweten und Willen miner Erven und Frunde hebbe gegeven und frig averlaten tho Salighet miner Sele ewige Rente eines Dromedes Roggen van eyner Hove, de nu Tede tho Ottenbuttell buweth, denn Erhafftigen Kerckherrn und Kerckschwarenn tho Aspe, de thor Tydt synde werden, ewichlick tho besytten, mydt sodanen Beschede, dath de Kerckherre eynen halff Drompt Roggen und de Kerckschwaren ock eynen halff Drompt alle Jare scholenn nha Gebore upboren, myth allem Rechte, Fruchten und Egendom, alse ydt unße Vorolderen und yck beth nu her frigest besetenn hebbenn, und fore ßee inn de lyfflykenn Besyttynge, und geve ehne ock dar tho alle und yslyke Rechte, de ehne van Nodenn und Behoff synde werdenn. Darvor schall de Kerckherre myth synen Vicarien, de thor Tydt synde werdenn, darsulvest de Jartydt myner und myner Vorolderen alle Jare am Dage sunte Jacobs des hylghen Apostels mit Villien und Szelemissenn herlycken tho begande, alsdenne schall de Kerckherre eynem jewelken Vicarien, de jegenwordich ys, sos Pennynge und eynen jewelcken Kerckschwarenn ock Soßpennynge und

dem Kostere gudtlyken verhantrekenn und dar nycht jegenstande. In welikes alles Tuchnisse hebbe ick dussen Breff mydt eynem Ingesegell wythlykenn vorsegelt und anhangen lathen. Datum Anno Domini Dusent drehundert soß und söventich ahm Dage Jubilate.

Beilage VI.

(Nach dem Original im Archiv des Klosters Itzehoe.)

Coram universis et singulis audituris praesentia seu visuris, ego Hartwicus de Crumedyk alias dictus Busche, armiger, recognosco tenore praesentium lucide protestando, quod de consilio et consensu omnium heredum meorum et amicorum et aliorum, quorum consensus ad hoc erit requirendus, vendidi et dimisi et praesentibus vendo et dimitto justae venditionis et emtionis titulo pro justo pretio, videlicet pro centum marcis denariorum Hamburgensium mihi integraliter persolutis et in usus meos jam conversis, discretis viris dominis Johanni de Beverighusen et Johanni Zebeken fratribus perpetuis vicariis in ecclesia Hamburgensi et veris eorum heredibus redditus perpetuos decem marcarum denariorum Hamburgensium, provenientes de primis proventibus reddituum quatuordecim marcarum decimae meae in Reedwysch, in quolibet crastino sancti Martini episcopi de tota dicta decima per villanos in ipsa decima residentes infra oppidum Itzeho annis singulis sine dilatione qualibet perpetuis temporibus exsolvendos, quorum etiam reddituum possessionem ipsis tradidi corporalem. Praeterea si quis hominum ipsos fratres et eorum heredes, aut illum seu illos, in dictis redditibus decem marcarum forsitan impetat seu impediat, ego

et mei heredes omnino tenebuntur et volumus disbrigare meis propriis laboribus et expensis. Pro quibus omnibus et singulis supra et infra scriptis firmiter observandis ego praefatus Hartwicus Busche una cum heredibus meis et nos Albus Ywanus de Crumendyk, Nicolaus Crumendyk Mezeke, milites, Hasso Toeghel, Burchardus Crumendyk, Johannes Wittecop et Burchardus Styper conjunctis manibus et in solidum promittimus et promisimus per praesentia praefatis fratribus et eorum veris heredibus et eorundem cuilibet fide data. Et si praefati fratres vel eorum heredes vel alius eorundem dictos redditus titulo donationis, obligationis seu venditionis vel aliter legitime in alium vel alios transtulerit in futurum, illi vel illis praesentes litteras secundum earum tenorem sine fraude volumus suffragari. In quorum omnium testimonium praesentes litteras sigillorum nostrorum appensione jussimus communire. Datum anno domini MCCCLXXIII dominica, qua cantatur quasimodogeniti.

(Mit 7 Siegeln.)

Beilage VII.

(Nach dem Original im Archiv des Klosters Itzehoe.)

Vor allen, de dessen Bref seen edder horen lesen, bykenne wy Hartwig und Luder Brodere, geheten van deme Krummedike, dat wy myt usem rechten Erfnamen hebben vorkoft und vorkopen redeliken und rechtliken in desser Scryft den erbaren geystliken Juncvrowen, der Ebbedischen, der Priorinnen und deme gantzen Convente des Klosteres tho Ydzeho twe Hoven Landes, de byleghen sint in deme Dorpe tho Kakertze, de debuwet Henneke

Springher und Make Wapelvelt, myt alleme Rechte, alse wy unde unse Olderen de ye vryest beseten hebben, myt aller Veltlaghe, myt Wysche, myt Wateren, myt Weyden, myt Holte, myt aller Brukeligheit, alse se byleghen sint, vor achte und druttigeste halve Mark lubescher Pennynghe, de uns na Willen sint betalet. Hyrto hebben wy ehn gedan Sele und Ware und liflike Bysittinghe, und was en tho rechte Nutte is, uppe deme Kerckhoven tho Aspen. Worden se vortmehr jenigherleye Wis bykummert in dessen voreskrevenen Hoven, de Bykummernisse wille wy entvryghen, wenne wy darto eschet werden, under unser Kost und unseme Arbeyde. Schulde vortmehr dat desse Hoven vorwustet edder jenigherleye Wis vormynret werden in der Mate, dat dar jarlickes in allen sunte Mertens Daghen nicht uth komen eyn hundert twe Dromet Roggen, den Breke wille wy myt usem Erfnamen vorvullen, uth unseme redesten Gude, wor wy dat hebben. Alle desse voreskrevene Stucke stede unde vaste tho holen. De und allen Breke tho vorvullende, lave wy Hartwig und Luder twe bynomet und wy Hasso Toeghel, Borchard Stiper, Hinrick Luder, Hartwig Busche, Knappen, gheheten Krummedik, Medelavere, lavet in desser Wis myt sameter Hand in guden Truwen sunder jenigherleye Arghelyst edder Hulperede, dar me dessen Bryf medde velschen edder updriven moghen, den voreschrevenen Juncvrowen tho erer truwen Hant Hartwighe Poggewischen, Wulwe Poggewischen, Brodere, Borcharde Plessen, Her Marquarde Braschen. Tho einer beteren Betuchnisse sint unser aller Inghezegeln myt unser Wytschop vor dessen Bryf gehanget, de geschreven is na Gades Bort drutteinhundert Jar in deme achte unde sevedigesten Jar des hilghen Daghes sunte Johannis Baptisten.

(Die Siegel sind abgerissen.)

Beilage VIII.

(Nach dem Original im Archiv des Klosters Itzehoe.)

Ick Luder Krummedyk, Knape, bekenne apenbare in dessem Breve mit mynen Erven, dat ick vorkoft hebbe tho enem rechten Ervekope myt beradenem Mode den byschedenen Luden Ludeken Storme, Johann Kale, Borgheren thu Itzeho, unde eren rechten Erven de twe Dele mines Pluchteghenden, den ick hebbe thu Quernstede, thu Rensinghe unde thu Gelemölen, de belegen sint in deme Kerspele tho Kellinghusen, vry unde unbeworen sunder jenigherleye Arghelist edder Helperde, vor sös unde twintich Mark Hamborgher Penninghe, de my degher und al betalet sint. Ok hebbe ick Luder vorbenomet den vorescrevenen Luden Zele unde Ware gedaen unde allent dat ene darto Nutte is nha enem Holsten *Rechte*. Vortmehr were jemant, de dat Gud ansprek myd Rechte, dat schall ick edder de Minen dessen vorschreven Luden edder eren rechten Erven entvryghen, wanner ick edder de Minen dartho eschet werden up mine Koste. Alle desse vorschreven Stucke lave ick Luder vorbenomet myt mynen Erven, unde myt my Henrik Krummendik, myn Veddere, myt sameder Hant in guden Truwen Ludeken Storm, Johann Kale unde eren rechten Erven stede unde vaste tho holdende sunder Arghelist, und betugen dit mit unsen Inghezegeln, de hiethu hangen sint. Na Gades Bort drutteinhundert Jar darna in deme vive und achtighesten Jare in dem hilghen Daghe to Pinrsten.

(Eins der Siegel ist abgerissen.)

Beilage IX.

(Nach dem Original im Archiv des Klosters Itzehoe.)

Ick Otto Krummendik bekenne apenbar in dessеme Breve, dat ick mid Willen und mid Vulbord aller miner Erven und miner Neghesten hebbe vorkoft und vorkope in desser Schrift tho rechten Ervekope rechtlicken und redelicken den geystlicken Luden Her Marquarde Braschen, Presteren, der Ebdischen, Priorissen und dem gantzen Convente der Klostervrowen tho Itzeho eyne Mark Geldes lubescher Penninghe ewigher Gulde, alle Jar tho sunte Mertens Daghe up tho borende, uth deme Teghenden thu der Redwisch in deme Kerspele tho deme Nigenbroke vor hundert Mark und druttich Mark lubisch, de an mine Nod komen sind degher und altomale, dar nu oppe wanet Clawes, grote Wilmessone, Henneke Grelle, Willeken Schulte, Henneke Butendiek und Henneken Wulwessone, also vrye und unbiworen sunder jenigherleye Hindere, alse mine Olderen vore und ick na dar je vrigest beseten und had hebben, und hebbe er darthu dan Uplatinge und Inweldinghe, also Recht is, und eft se jenig Minsch hirane hinrede, dat schall ick und mine Erven mid minen Medelaveren, de hirna schreven staen, entfrygen, also Recht is. Alle desse Stucke lave ick Otto Krummendik mit minen Erven, und wy Bories Krummendyk, Marquard Krummendyk, Riddere, Hartwig Krummendyk des sulven Her Marquardes Broder und Hasso Krummendyk, Medelawere, lawed mit sameder Hand in guden Truwen den vorbenomenden gestlicken Luden Her Marquarde Braschen, Presteren und der Ebdischen, Priorissen und deme gantzen Convente der Klostervrowen tho Itzeho stedt und vast tho holende sunder jenigherleye Argheliſt, und betugen dit mit unsen Inghezegelen, de hir ane gehangen sint. Na Gades Bort drutteinhundert Jar

in deme soſten und achtentigheſten Jar des Mandages na Quaſimodogeniti.

(Mit 5 Siegeln.)

Beilage X.

(Nach dem Original im Archiv des Kloſters Itzehoe.)

Ick Her Hermen Krumedyk Kerkher tu deme Nyenbruke bekenne an deſſeme Breve, dat ik mid byraden Mude unde Volmacht mynes Lives hebbe geven unde van my laten unde antwerdet der Dachtniſſe miner Zele unde miner Olden teyn Mark jarlicker Ghulde lubiſcher Pennighe in deme Tegenden tu der Reedwiſch deme Convente der Kloſtervrowen tu Itzeho und deme Guete der Kloſtervrowen tu Uterſten, eneme yewelken Guete dre Mark tu delende under ſik, uppe tu borende tu allen ſunte Martens Daghe tu der Korten Retwiſch, unde veer Mark deme Kerkhern tu deme Nyenbruke tu ewighen Tiden up tu boren van der Zammelinghe, dar Herder Ditmarſche, Wilkin Schulte, Grote Johan Peter Quand, Wulf Butendyk, unde Ghege Vrowen inne wanet, unde deſſe veer Mark jarlicker Ghulde ſchall de Kerkherr hebben vor dat Ghelt, dat ik van Koyen und van andere Ghelde unde Gude hebbe uppe boret. Tu Tughe hebbe ick myn Ingezeghel hengen heten vor deſſen Brev. Na Gades Bort drutteinhundert Jar in deme neghede unde achtegeſten Jare des negeſten Daghes tu Nyenjhare.

(Mit 1 Siegel.)

Beilage XI.

(Nach dem Original im Archiv des Klosters Itzehoe.)

Ik Clawes Storm, anders geheten Crummedik, bekenne apenbare vor alle denghenen, de dussen Bref zeen edder horen lezen, dat ik mid Willen und Vullborde myner rechten Erven hebbe vorkoft to rechteme Erfkope enen Hove Landes mit allem Rechte, de beleghen is tho Aspe und geheten is Slymanshove, myt Wischen, myt Ackeren, und myt aller Tobihoringe deme beschedenen Manne Hinrichen Schütten tho Aspe und zinen rechten Erven, sunder eyn Schepel Teghenden, vor XVI lubesche Mark, de my bered zint, dat my noghet, und ik Clawes Storm edder mine Erven hebben de Lozzinge in dusse Hove van nu Borgherdaghe nu vort over twe Jar. Wert aver, dat wy des nicht en doen, so schall id Hinrikes unde zinen Erven ere stede Kop bliven to ewyghen Tyden sunder jenigerleye Hulperede edder Arghelist. Dit lave ik Clawes Storm myt mynen Erven Hinrike Schütte und zinen Erven stede und vast to holdene, und to ener merer Betuchnisse, so hebbe ik myn Inghezegel witliken gehenget laten vor dussen Bref, de geschreven is na Ghodes Bort duzent Jar veer hundert Jar in deme veften Jar der Bort unzer leven Vrowen.

(Mit 1 Siegel.)

Beilage XII.

(Extract aus dem Kaufbrief über das Patronatsrecht zu Aspe. Nach dem Original im Archiv des Guts Drage.)

Ick Metta Powiske zur Beke und Peterstorf Erbgesessen bekenne hiemit für mich, meine Leib- und Lehens-

erben, Erbnehmer und sonsten jedermenniglichen, daß ich — — dem auch edlen und ehrenvesten Baltzer von Ahlefeld Kön. Maj. Rath und Ambtmann auf Flensburg, zum Heiligenstedten und Drage Erbgesessen, meinem freundlichen lieben Oheimb, und seinen Erben und Erbnehmen zu einem redeliken, aufrichtigen Erbkauf aufgelassen und überantwortet habe, auflasse und überantworte das jus patronatus der Kirchen zu Aspen mit der Wedeme, Kosterey, das alte Pastorenhaus am Kerkhove, Johane Tidtken sin Guet daselbst, und dann Hinrich Martens sein Haus und Guet zu Ottenbüttel, nebenst dem Hove und Gute auf der Rullo, so Hans Holling itzo im Besitze, sampt der Ruheloer Mholen, mit allen und itzlichen ihren Zubehöringen, beweglich und unbeweglich, bebawet und unbebawet, Dröge und Naß, bestawet und unbestawet, Jagden, Mhoren, Buschen, Holzungen, Velden, Ackern, Wischen und Weiden, in und midt allem Recht und Gerichte, hohest, mittelst, niedrigest, an Hals und Handt, ock mit aller Nuttigheit und Freiheit, benennet und unbenennet, wie das alles an seinen Enden und Endscheiden belegen, besonders alleine der Krummendiker selige Begrebnisse, wie die itzo in der Kirchen gemacht ist, für mich und meine Erben ausbenomed und fürbehalten, wie ich das von meinem nun in Godt ruhenden lieben Bruder Henrich Krummendik ererbet und mir durchs Loos zugefallen, und meine Vorfahren inne gehabt, erblich besessen und fryest gebraucht haben, mir, meinen Leib- und Lehenserben, geboren und ungeboren, daran sonsten nichts Freyes, Eigenes, einigerley Gerechtigkeit Zu- oder Ansprache in gemelten jus nebenst dem vorberürten Angehörigen vorbehalten, für dreizehn hundert Reichsthaler, den Thaler zu 33 Schill. lübsch gerechnet, die er mir in einer unzertheilten Summe zu voller Genüge erlegt und bezahlet — —. Des zu mehrer Sicherheit und steter, fester, unwiderruflicher Haltung habe ich Metta Powisk für mich

und meine Leib- und Lehenserben und ich Joachim Plessen, zu Rostorf Erbgesessen, für mich und meine Erben diese Kaufverschreibung als ein wahrhaftiger Gezeuge und Borge unsere angeborne Petzschaft zu mehrer Bekräftigung hierunter hangen lassen, und uns mit eigenen Handen subskribiret. Actum Kyl den 15. Julii nach unsers Erlösers und Seligmachers Geburt im sechzehnhundert und andern Jare.

(Das Siegel der Metta Pogwisch ist abgerissen.)

Beilage XIII.

(Extract aus dem Erdbuche des Guts Bekmünde vom J. 1599.)

Register darinne vorteckenet is alle datjenige, wat ick Oswald Sehestede van minen Underdanen und Huerluden in Bekemunde und Bekedörpe jarlickes intokamen und börende hebbe.

Und is erstlick to weten, nademe ick eines miner Underdanen, alse Hinrik Schaden, Hof Landes erf- und egendomlick gekoft, und vor eine Summe Geldes an my gebracht, und Hinrik Schade van demselben Hove nebenst den anderen miner Hoveners den Hovedenst to leisten is scholdig gewesen, so hebbe ick de andern Hoveners up dat de sulven, dewile ere Tal geringert, nicht baven Mate und to hoech beschweret werden mögen, den Hovedenst etlike Jare, also de Gerten, de daraver upgerichtet sind, vormelten, affkopen laten. Darmit nu ick efte mine Nakomelinge, so wy uns na Vorlope der Jare van den Luden den Denst wedderum willen doen laten, weten mögen, wat se jaerlickes, ehe den se den Hovedenst afgekoft, in dat Bekemunder Register to gevende schuldig gewesen sin, hebbe ick datsulve umme guder Narichtinge

willen, dat my und den Luden, wat Recht is, alseden bejegnen und wedderfahren möge, alhier tom Ingange disses Registers jedentlicken vorteken und upsetten laten, also volget:

Erstlick. Grete Wolters heft, ehe de Hovedenst, und wat se in dat Bekemunder Register schuldig, afgekoft, jaehrlickes gegeven:

1 Margk Tegelerde.
2 Daler Vodergeldt.
22½ Morgen 2½ Rode is 6 Mark 10 Schill. 2 Pf.
Summa 10 Mark 10 Schill. 2 Pf.

Noch hierto

30 Mark Denstgeldt
1 Swin negest dem besten.
1 vette Goes van 12 Punden.
1 Faden Holt to halen und betalen.
6 Pund Hede to spinnen.

Wenn uth dem Gude eine Dochter uthgegeven werd

Pundt Duen
Pundt Feddern

Wenn de Hebber der Guder döpen let, efte vam Hove einer adelicken Personen Begrefnisse were

1 Paar Honer.
1 Stige Eier.

Beilage XIV.

(Nach dem Original im Archiv des Guts Drage.)

Ick Baltzer von Alefeldt, Erbgesessen zu Hilligensteden, vor mich, mine Erben, Erbnehmen und sonsten jegen jedermenniglichen thue kundt und bekenne, daß ich mit zeitigen, wohl gehabten, guten Rathe, auch Wissen und

Willen meiner Freunde aus redtlichen mich darzu bewegenden Ursachen und zuförderst umb mein, meiner Erben und Erbnehmen Frommen, Besten und daraus erfolgten Nutzens willen, eines ewigen, rechten, redlichen und unwiderruflichen Erbkaufs verkauft habe, verkaufe und gebe also zu Erbkaufe hiemit und jegenwertiglichen in Kraft dieses Brieves dem ehrenvesten und erbaren Clawes van Alefeldt, Erbgesessen zu Geltingen, meinem freundtlicken lieben Vettern, meine vier Kerleß, so ich zu Drage im Kaspel Aspe habe, sampt allen und jeden Gerechtigkeiten und Wirdenn umb zehen tausend Mark lübisch (?), die auch ich für dato dieses Kaufbriefes von Claus von Alefelde bahr uber in einer Summa bezahlet und entrichtet worden bin, welche Erbkauf Summa Geldes ich wiederumb in mein und meiner Erben augenscheinlichen Nutz, Vortheil und Frommen gelegt und angewendet habe. Sage darauf obgemelten Claus von Alefeldt Kaufern und seinen Erben und Erbnehmen gantz quit, frey, ledig und loß, und übergebe ihme die bemelten Kerleß alse meine gewesenen Untertanen, darmit er nun hinfürder handeln, thun und lassen soll oder mag, wie es ihme und seinen Erben und Nachkommen bequemlichst gut dunket und am besten wohlgefallet, vorziehe und begebe mich auch aller und jeder Gerechtigkeiten, so ich bis dahero an den ernannten vier Kerleß gehabt habe oder noch folgendeß an denselben hette haben können oder mögen, nichts noch etwas darvon außen beschlossen, und gewehr ihme und seinen Mitbeschriebenen für mich und die Meinen solche Kerleß für gantz quitt, frey und eigen, und weise sie darwegen an gedachten Claus von Alefeldt, alse ihren natürlichen rechten Herrn, demselbigen unterthenig Gehorsamb zu leisten, berede, gelobe und zusage hiemit für mich, meine Erben und Nachkommen solchen schriftlichen Erbkauf stede, veste und unwiderruflich zu ewigen Zeiten wohl zu halten, dawider nimmermehr zu

sein, zu thun, gestatten, daß solchs geschehe oder gethan werde weder mit Rechte, Gerichte, geistlichen noch weltlichen, mich dawider, noch ihnen nicht zu helffen noch aufzulehnen. Deß zu mehreren Glauben und Urkunde habe ich mein angeboren Pittschaft unden zu diesem Brieff hengen lassen. Geschehen zu Heiligensteden den XX Aprilis nach der heilsamen Geburt Christi tausend fünf hundert der weniger Zahl ein und achtzig.

(Mit 1 Siegel.)

V.

Berichte

über die

Schleswig-Holsteinischen Landtage

von

1525, 1526, 1533, 1540.

Mitgetheilt

von

Herrn Dr. W. Leverkus

in Eutin.

Landtag von 1525.

Wes vpp konynglychem dage tho Renseborg 1525 Mandages vor pynxten ys vorhandelt, nha mynem rynghen vorstande vnde beholde (doch myt taperen formylyken vnnd syrlyken worden geredet), hebbe yck angetekent, wo hyr folget.

De irluchtygeste Grotmechtygeste here here Frederyck tho Dennemarcken 2c. Konyngk dorch erer Ko. irluchtycheyde Cancellere, den Ernvesten vnnd Erbarn Wulffgangum Vthenhauer, bedanckede vor erst den hochwerdygen werdygen Ernvesten Gestrengen Erbarn vnnd wysen heren Bysschoppen, Ebbethen, Prelaten, Capittelen, Klosteren, Mansschopp vnnd Steden der gehorsamynge irschynynge tor stede, dessulue ere konyncklyke irluchtycheyde eynem etlychen na gebore wyllen yn gnaden vorschulden vnnd vor ogen hebben.

Dar neuen eren gnaden vnnd gunsten wol bewust, wo Ko. irluch. myt ytwan konyngk Karsten dorch gedrungen noth In swynde krygesluffte lyues vnnd gudes beschermynge hebben mothen stellen, In mennychfoldyge geltspyldynge nadell vnnd schaden gekamen.

Darumme am Ladesten lantdage thom kyle eren Ko. g. van Bysschoppen Prelaten Mensschopp vnnd Steden vpp der granderheyde den vyende Jegen tokamen, hulpe vnnd Sture ys togesecht, myt to vorlate, wo ere Ko. werde erhem ryke to Dennemarcken, dar eth sodann oprore here gevlaten vnnd gewoßßen, Eyne statlyke hulpe

Summen geldes worden irlangen, ere Ko. irluch. nycht wolden vorlaten, den also de gehorsamygen vnderßaten myt lyue vnnd gude, raeth vnnd hulpe bystant todonde genegeth.

Dar na ere Ko. irluch. zych Int ryke tho Dennemarken personlych hebben gefoget, Erer Ko. g. eyne statlyke hulpe vnnd schat vpp hundert dusent gulden yn afloſynge erer Ko. w. ok ytzwan Ko. karstens Ingeforde schulde vnnd schaden van Ingeseten des rykes irlanget.

So denne de krygesluffte dryttehalff Jare vnnd lenger vngeferlych zyn Ingewortelt, In Ko. irluch. erhen landen tho Holsten Stormaren vnnd Slesuik affwesende twysschen Bysschoppen Prelaten Manſſchopp vnnd Steden dersuluen er Ko. g. landen mennychfoldyge errynge myshylycheyde vnnd vnwylle zyn entstan, dar mede de lande (dat godt almechtyge gutlychen wylle affwenden) tho ewychlychen falle vnnd vorderue mochten gekamen zyn.

Sodans afftokeren, hebbe ere Ko. irluch. hutygen lantdagh angesettet vnnd vorschreuen, der lande Ingeseten Prelaten Manſſchopp vnnd Stede In ewyge fruntschopp vrede vnnd eyndracht tobryngen.

Effte denne de Bysschoppen Ebbethe Prelaten Kapittel klostere vnnd geystlyke yßwes kegen Ko. g. Manſſchopp vnnd Stede, de manſſchopp Jegen Ko. w. prelaten vnnd Stede, Ock Stede Jegen Ko. irluch. prelaten vnnd Manſſchopp hebben toklagen, sodans yn schrysst stellen.

Wyllen ere Ko. irluch. erer personen haluen der gebore zych wyßen lathen. Vnnd twyschen den Prelaten Manſſchopp vnnd Steden, Wes yn schrysften ere Ko. g. also wert irlanget, myt radt vnnd hulpe erer Ko. w. redern vnder andern also reformeren vnnd vortragen.

Ock vpp Citation effte Steuynghe ßake horen, so lange tor stede blyuen, eynem Jderen rechtes tobehelpen.

Darmede eyn Jewelk myt gotlyker hulpe gesadyget, gevredyget vnnd entlychen vorenyget schole werden.

Vpp sodan Ko. irluch. vorgeuent ys besprake gegunnet vnde ratslagh, zyn de prelaten auereyn, de Mansschopp vnnd Stede zych gedelet vnnd beratslaget.

De hochwerdygen Byßchoppen Ebbethe Prelaten Capittelle klostere vnnd geystlycheyde Im rade gefunden nütthe, kene schryffte erer gebreke auer togeuen, vnnd beslaten, dar ße yn older herkumpst van hundert LX. L. XXX. XX. ock XV. Jaren vorgangen, In gades denste mogen blyuen, vpborynge, tegenden, hure, renthen, gewontlyke offer, korne vnnd wes der geystlycheyde also van rechte behoret, rowßam betalet vnnd entrychtet werde, wenthe ße vpp dytmal der Manschopp vnnd Steden nycht vp schryfft tostellen.

Datsuluyge dorch den hochwerdygen rc. Byßchopp tho Slesuick der prelaten haluen Manschopp vnnd Steden ys angebracht.

De Manschopp na langer besprake hebben Jegen Byßchoppen prelaten rc. Jngebracht.

Vorerst de prelaten vnnd Officiall scholen de ban affstellen, Sze wyllen eyn Jderen rechtes helpen.

Men hefft yn den kerspelkarcken vormest vngelerde kerckheren, de fabulen prediget, vnnd hyllyge euangelium nycht weten toduden, Dat des eyn Wandel gesche.

Ock vorkopen de kerckheren de hyllygen sacramente, Jn kranckheyde, Jn der lesten noth, dar men en nycht gyfft yn der bycht gelt, eyn koe effte perth, weygeren ße de hyllygen sacramente eren armen luden to groter belastynge, nycht konen lyden, moge affgestellet werden.

De Stede na vnderredynge hebben Jngebracht, de Ko. g. prelaten vnnd Manßchopp erer personen, nycht weten tobeschuldygen, Den ße wyllent an ere oldesten, de ße geschycket, vnnd ere borger bryngen, Wat denne desuluen gebrekes mochten vynden, Jn schryfft stellen, myt den ersten an Ko. g. langen.

Hebben prelaten Manſſchopp vnnd Stede den hochwerdygen heren Byſſchopp der kercken to Sleſuick angefallen vnnd beden, dem Grotmechtygeſten Ko. des ere menynge wo geroret to entdecken.

Irluchtygeſte grotmechtyge konyngk gnedygeſte here, de prelaten Mantſchopp vnnd Steden J. Ko. g. lande hebben J. Ko. w. gudtmenynge dorch J. Ko. g. Cancellere vorgegeuen wo Jn Ko. Mt. affweſende Jm ryke to Dennemarken Jn krygesluffte drydehalff Jare vnnd lenger bekumert J. Ko. g. nha wyllen de lande holſten ꝛc. nycht konden vorweſen, Dar vth twyſſchen den Jngeſeten prelaten Manſſchopp vnnd Steden mennychfoldyge myshelycheyde entſtan, Jn grotem valle vnnd ewyge vordarue mochten gekamen zyn, Darumme deſſen Ko. dagh beramet, de prelaten Manſſchopp vnnd Steden to vorenygende vnnd Jn vreden ſtellen, Wes de prelaten Jegen J. Ko. g. Manſſchopp vnnd Stede, ock Manſſchopp Jegen J. Ko. irluch. Prelaten, Vnnd Stede kegen J. Ko. g. prelaten vnnd Manſſchopp gebrekes hebben Jn ſchryfft toſtellen, J. Ko. g. wyllen zych der gebore na wyßen lathen, vnnd twyskeu Prelaten Manſchopp vnnd Steden vpp antogynge der gebreke, myt todaeth J. Ko. g. rederen, dar Jnne irkennen vnnd vordragen, Darumme Eyn Jder ſchole tovreden geſtellet vnnd myt enander voreynyget werden, Wo datſulue dorch J. K. g. Cancellere myt lengeren ſchicklyken worden ys angebracht.

Hebben my Prelaten Manſſchopp vnnd Stede J. Ko. g. Jn antworde bevalen, vorerſt bedancken denſtlych J. Ko. g. der ſorgevoldyge moyge vnnd gude menynghe der lande tho holſten ꝛc. vnnd Jngeſeten, Eyn Jder moghe to guder endracht vnde vrede kamen, vnnd weten J. Ko. g. nergen mede beſchuldygende, denne grote dancksage, hebben ock de prelaten Manſſchopp vnnd Stede na beſprake etlyche gebreken angetagen, de prelaten zyck laten horen, Dar ße Jn older gewonlyker herekumpſt van

hundert LX. L. XXX. XX. ock XV. Jaren vorgangen, In gades denste mogen blyuen, vpborynge, tegenden, hure, renthe, gewonlyke offer, koren vnnd wes der geystlycheyde also von rechte gehoret, rowsam betalet vnnd entrychtet werden, wenthen *) ße vpp dytmal der manschopp vnnd Steden nycht vpp schryfft tostellen, In den **) gebreken van der Mansschopp vnnd Steden angetagen edder noch von den Steden J. Ko. g. mochten In schryfft geschycket werden, also wedderumme holden, J. Ko. g. edder nemant ße hebbe hyrnamals tobeclagen.

De Manschopp wyllen dat prelaten vnnd officiall nycht bannen, Sze wyllen eyn Jderen rechtes helpen.

Men schal ock gelerde karckheren yn den karspelen hebben, de dat Euangelium weten to dudende vnnd kene fabulen predyken.

De kerckheren scholen ock nycht vorkopen de hyllygen sacramente Effte yn der bycht gelt forderen.

De Stede erer personen nemande weten tobeschuldygende, den wyllen ßodan an ere oldesten vnnd borgere bryngen, wes de gebreke vynden, In schryfft J. Ko. g. myt den ersten toschycken.

Datsulue ys der prelaten Mansschopp vnnd Stede menynghe, J. Ko. g. nycht wyllen bergen, myt denstlyker bede J. Ko. g. sulke breke wyllen remedieren, eyn Jder by syner rechtychheyt tovreden blyue, zyn ße Jegen J. Ko. g. also horsame vnderdane allewege tovordenende geneget.

Vpp sodan gebreke hefft zyck Ko. g. myt eren Ko. rederen beratslaget, vnnd dorch den Cancellere hefft affseggen laten.

---

*) In einer Abschrift steht an dieser Stelle „wethen," aber in der entsprechenden frühern steht ebenfalls „wenthe."

**) Für „In den" steht in der genannten Abschrift „De."

De grotmechtygeste Konyngk myn gnedygester here, Na besprake vnnd ratslage leth afffeggen, Dat de hochwerdygen Bysschoppen prelaten ꝛc. Scholen vorschaffen In eren kercken, dat hyllyge Euangelium werde van gelerden recht gedudesschet vnnd kene fabulen gepredyket, got vnnd syne hyllygen nycht to honsprekende, Ock Ertzebysschoppen Bysschoppen prelaten vnnd geystlyken heren vnnd fursten nycht toschansserende effte lasterende, by ernstlycher swarer straffe Ko. irluch., de hyr so entgegen deden.

Scholen ock gemelte Bysschoppen vnnd prelaten by eren Officialen effte wo men de nomet vorschaffen, dat In gelt ßaken nen ban vorlouet effte vorgunnet werde.

So denne ock den hyllygen sacramenten mysbruck wert angetagen, Schal men ken sacrament vorkopen effte nyge taren dar vp setten, den na older herekumpst vnnd nycht anders forderen.

Dar entyegen scholen de Manschopp vnnd Stede den hochwerdygen Bysschoppen prelaten Ebbethen Capitelen klosteren kerckheren vnnd geystlyken den Tegeden, wo de langeshere gegeuen, hure, renthe vnnd wes den geystlyken also behoret, Sunder Jenyge bespar vnnd hynder, Ock den kerckheren vor ere gotlyke denste, lere vnnd zele vorwarynge vorschaffen, dat ene nottrofft tho erer fodynghe folge vnnd gelanget werde, korne effte wes des na older wanheyt ys, gutlyken entrychtet vnnd betaleth.

Wyllen ock Ko. irluch. sodane afffprake by vorlust Ko. g. vnnd sware straffe vast geholden, eyn Jder zych weten dar na torychten, vnnd prelaten Mansschopp vnnd Stede also vorenyget vnnd vordragen hebben.

Wyllen ock Ko. g., de kene registere van der granderheyde ock geystlychem schate hebben auergegeuen vnnd

betalynge dan, noch gesche, de *) er Ko. irluch. hebben geschycken 2c.

Wyllen ock, nemant schede, den morgen to VII slege wedder tor stede kamen, vmme merckłyken handele, dar an gelegen, vortogeuen.

Dinxtage ys vorgegeuen dorch den Cancellere 2c.

De Grotmechtygeste konyngk myn gnedygester here zyn vngetwyuelt J. g. vnnd gunste gud wetent dragen ere Ko. irluch. myt etwan Ko. karsten dorch gedrungen noth lyues vnnd gudes beschermynge yn swynde kriges-lufſte syn gekamen, ock etlyke Jare gesethen, dar vth ock van Ko. karstens nagelaten drepelyke schulde nadel vnnd schaden vordupet, wi wol er Ko. g. Ko. karstens schulde nycht tobetalende, wusten Jm rechte to entfryende, den vth angeboren gude hebbe angenamen, Dewyle denne de summe zyck dagelykes myt der renthe mere vnnd mere vorhoget, zyn er Ko. g. In vaster menynge, van ere Ko. irluch. vederlykes eruen Slote vnnd dorpere to vorpanden, ock tho erue tovorkopen, darmede eyne statlyke summe geldes vptobryngen.

Ock Am ladesten lantdage thom kyle er Ko. g. dorch prelaten Manſschopp vnnd Steden ys tosecht worden, dar er Ko. g. vther ryke tho Dennemarcke, dar vth alle vprore hergeslaten, Eyne statlyke hulpe Summen geldes worden irlangen Ere Ko. g. nycht wollen vorlaten, den alse gehorsamen vnderßaten myth lyue vnnd gude, rath, hulpe vnnd bystant todonde.

Hebben ock Ko. g. personlychen In Dennemarcken gegeuen eyn statlyke hulpe, eyn del vthgegeuen irlanget.

So denne de schulde vnde schade zych hoge vorstrecken, er Ko. g. nycht lenger de ane gedencken tovordupende.

Js dennoch tho g. vnnd gunsten, dar to er Ko. g. hapen trost vnnd gantzen tovorlat stedes hebben gestellet

*) In der genannten Abschrift steht „da“ für „de.“

vnnd befunden, der tosage na er Ko. g. vth sulken dre-pelyken schulden vnnd schaden to helpen, Eyne statlyke bede Inrumen togeuen, Dar mede er Ko. g. mogen der gantzen schulde entvryet werden.

Er Ko. g. mogen lyden, dar werden togeschycket, de sodann summen entfangen In betalynge keren dar van rekenschop don.

Datsulue wollen er Ko. irluch. vor ogen hebben, Jegen eyn Ideren na gebore vorschulden.

Dar vpp ys lange besprake gedan ꝛc.

De heren Bysschoppen myt X des adels vnvordacht ꝛc. dar togeschycket, de bede tosettende vpp beleuen Into-bryngen.

Zyn langer eyn stunde yn eyner kameren gewesen.

De Byßchopp van Slesuick hefft Ingebracht myt langem vorhalende Ko. g. vorgeuendes, vp beleuent In-gebracht Ko. g. vp dytmal, wi wol de priuilegia nycht mere den VIII ß togeuende, vmme angetagen noth dup-pelt togeuende, van der besetteden houen eyn marck lub.

Dar entyegen Ern Wulff poggewysschen myt langer persuasionen duchte nycht rat Ko. g. sodans weten tola-tende, worden zych tornen vnde nycht annemen, Er Ko. g. ys myt eynem ryngen nycht gehulpen.

Dar ys lange by gebleuen.

Denne Int leste Ingefolget van der Manschopp, van der besetteden houen togeuende In den VIII dagen tho wynachten negest III marck tho renseborg tobetalende, by dubbelt togeuende.

Des hebben de prelaten so moten folgen.

Dat gelt toentfangen zyn geschycket van den prelaten eyn domhere to lubeke, doctor Johannes *) Reuentlow, vor eyn Domheren to Slesuick der Cantor Ern Dyderyck

*) In der genannten Abschrift ist dies korrigirt in „Det-leuus,“ und das folgende „Ern“ in „here.“

vam kroge, van den schuldeneren Clawes van Aleueldth, van der mansschopp.... *)

Dat antworde Ko. g. toseggende ys bevalen ꝛc. doctori Joh. **) Reuentlow, In der mathe, de prelaten Mansschopp vnnd Stede hyr namals myt beden nycht beswert werden, den Inholt priuilegien, de vpp nygest vorgünth vnnd guetlych gegeuen, dar mede ytzunder schol-den In besyth kamen, So hoge werden belastet.

Ock de Mansschoppen wyllen, Er Kn. g. prelaten vnnd geystlyken nycht mere gudere scholen kopen, den adel vthowortelen.

Datsulue ys Ko. irluch. vth bevele prelaten Mans-schopp vnnd Steden dorch doctorem Johannem Reuent-lowe Praueste thom Reynebeken ꝛc. myt vorhalynge ge-secht, wo groth Ko. g. vth drungener noth In kryges-lufften, ock konynges karstens nagelaten schulde also yn schaden vordupet vnnd grote summe geldes Jarelykes derhaluen to vorrenthen, mer vnnd mere dagelykes de summe zych vorhogeden, de tolosende eyn grot del er Ko. g. vaderlyks erue, Slote, borge ock dorpere gedachten to vorpanden ock tho erue vorkopen, vthem konyngkryke tho Dennemarken etlycher mathe Sture vnnd hulpe ent-fangen, meste nastellych, vorhapen irlangen, vpp negest-vorgangen lantdage thom kyle Ko. g. ock furder hulpe rath vnnd trost togesecht ꝛc. dorch Ko. g. Cancellere vorgegeuen, hebben prelaten Mansschoppen vnnd Steden na besprake bevalen, In deme vth dennemarken, dar

*) Hier fehlt der Name.

**) Auch hier und weiter unten ist in jener Abschrift wieder korrigirt „Detleue," und allerdings mit Recht. Es ist sonderbar genug, daß Parper, von dessen eigener Hand diese Berichte über die Landtage von 1525, 1526 und 1533 sämmtlich geschrieben sind, sich in allen dreien in dem Vornamen eines Domherrn von Lübeck und späteren Bischofs geirrt hat.

van alle krigeslusste erwosßen, gelyke schat vnnd sture kamen, vnnd negest betalynge sodaner bede eyn reversal, dar Inne J. Ko. g. vor J. Ko. g. vnnd eruen zych vorseggen, nycht hoger den vormoghe priuilegien hyr namals bede toforderen, ock de priuilegia nyges vorsegelt (noch nycht In brukinger besyttinge) hyr mede nycht scholen gekrenket zyn, Szyn wyllych noch dytmall III marck van der besetteden houen In den achte dagen wynachten negest tho rensebörg toentrychtende by penen anders dubbelt togeuende.

Manschopp wyllen J. Ko. g. prelaten ock zych vorbath entholden vnnd nycht gegunnet werde, vam adel lantgudt thokopen, den adel vthowortelen.

De bede toentfangen van prelaten Mansschoppen vnnd Steden zyn geschycket rc. *)

Ko. irluch. personaliter antworde, er Ko. g. wyllen sodan reversal neuest entfangynge der bede torstede schycken, zyn tovreden der geschyckeden de entfangen rc.

Hebben ock prelaten rc. vorbede gedan Jegen den greuen van Schowenborg.

Dan de Cancellere van Ko. g. wegen dancksage gedan, vpp mytweken vp morgen wedder beschedet.

Dosuluest Int erste vam Cancellere vorgegeuen, Ko. g. begheren sodan togesechte bede betalt werden In dubbelden ß effte golde, Im Vmmeslage ys toentfangen, gysteren vorgeten.

Datsulue ock angerumeth.

Dar na ßake gehoret rc.

Daß der Kanonikus Magister Johannes Parper, von dessen mir wohl bekannter Hand der vorstehende Bericht

*) Die Namen fehlen.

(wie auch die beiden folgenden) geschrieben ist, als Abgeordneter des Domkapitels auf diesem Landtage war, wissen wir ausdrücklich aus den Actus capitulares des Dekans Joh. Brand. Es ist darin unter dem 24. Mai 1525 auch bemerkt, daß der Bischof selbst gewünscht habe, von Seiten des Kapitels möge ihm Joh. Parper beigeordnet werden und nach Eutin kommen, um mit ihm in seinem Wagen nach Rendsburg abzureisen. Parper hat über die Ausführung anderer gelegentlicher Aufträge seinem Berichte einige Bemerkungen vorausgeschickt, und beginnt diese mit den Worten:

> Szo eyn werdych Capittell der kercken to Lubek my alße den angeschyckten hebben vorordenth, den konyncklyken dach tho wachten, In beuel gegeuen tho horen de menynge vnnd wedder an J. w. to bryngen 2c. *)

Obwohl er also eben so wenig als auf den folgenden Landtag eine Vollmacht hatte, etwas zu bewilligen, so hat doch das Domkapitel dieses Mal keine Umstände gemacht, sich dem Beschlusse des Landtages zu fügen, und „am dage Steffani 1526" **) den Amtmann von Eutin, Klas von Alefeld, beauftragt, im Namen des Kapitels den Pflugschatz zu bezahlen.

Zu welchem Ende hingegen der Streit über die Auflage von 10,000 Gulden oder 15,000 Mark gediehen sei, mit welcher der Bischof und das Domkapitel auf dem

---

*) Merkwürdig ist, daß die Actus Cap. zum 26. Mai unter seinen Aufträgen erwähnen: Super omnia quod Episcopus noster non habeat verbum nomine provincialium, sed sinat hoc facere Episcopum Slesvicensem.

**) Nach unserer Rechnung der 26. Dec. 1525. Denn schon vom 25. Dec. an wurde das Jahr 1526 begonnen, nach der älteren Rechnung.

folgenden Landtage beschwert wurde, ist aus den vorhandenen Papieren nicht ersichtlich. Ich gebe das noch Vorhandene (aus dem Briefkopiarium Bd. I) als Anhang zu Parpers Bericht über die Verhandlungen, und bemerke sonst aus einem Briefe, welchen Parper von Kiel „am dage sancti Blasii“ an das Kapitel schrieb, nur den Schluß:

> werth hyr forßlych gehandelt, got beterth, Jck wet hyr kenen rath, dar id de prelaten Infolgen (dat ick nycht kan louen). De prelaten vnnd gantze geystlyken zyn yn groter bedroffenisse, god almechtych wyll vns gnedych zyn, de J. a. w. lange ßunt beware.

Er sagt von diesem Landtage „ys vorderff der geystlycheyt,“ und klagt in einem folgenden Briefe von Preetz, welcher den Schluß des Landtages anzeigt, über die „grothmechtyge boswerynge der geystlyken, wo ick dar van relation wyll don.“

Ich habe seinem Berichte Noten von Johannes Brand beigefügt, welcher in lateinischer Uebersetzung einen Auszug davon in seine Actus Capit. aufgenommen hat.

Landtag von 1526.

> Was vpp konnyngklykem dage thom Kyle 1526 vrygedage purificationis Marie virginis ys vorhandelt, na mynem beholde, hebbe yck angetekent wo hyr folget.

De irluchtygeste Grotmechtygeste Her Her Frederyck to dennemarken Konyngk 2c. dorch erer Ko. irluchticheyt Canceller, den Ernvesten Gelerten vnnd Erbarn Wulfgangum Vthenhauer, bodanckeden vor erst Den hochwerdigen, werdigen Ernvesten, Gestrengen Erbarn vnde wyßen heren

Byſſchoppen Abbethen Prelaten Capittelen Kloſtern Manſſchoppen vnde Steden der gehorſamygen irſchynynge, Deſſuluige er Ko. irluch. eynem Jewelken na gebore wyllen Jn gnaden vorſchulden vnnd vor ogen hebben.

De Ko. irluch. hebben ock allewege by prelaten Manſſchop vnde Steden gudes rades gebruket vnnd gefunden, Myt lyue vnnd gude byſtant gedan, Deſſuluen Ko. g. an ere gnade vnnde gunſten noch truwelyken vorßen,

So denne Ko. irluch. van ytwen Ko. farſtens ock erer Ko. g. haluen Jn grote ſchulde ſyn gekamen vnde vordupet, wi wol vorhen vp den buresman tor lantwere vp der granderheyde Vnde yn der Kremper marß dorch prelaten vnde geyſtlyken ys ſtüre vnde hulpe gedan, Doch alle dar gebleuen, erer Ko. irluch. to irloſynge der ſchulde nycht ys batlych gewesen, vnde van deſſem Jare noch vp den buresman plochſchat gelecht, meſt vtgekamen, hadden vorhapet zych hoger were geſummet, Szo yn der warde vp XV^{m} (d. i. 15,000) marck lub. allenen vorlopet, darmede Ko. g. nychtes ys gehulpen, kan ock nycht de Jarelyke renthe, ſo de bauen XX^{m} (d. i. 20,000) marck lub. ſummen, mede affleggen. *)

---

*) Dieſer ganze Satz heißt bei Joh. Brand: **Verum sicuti regia majestas jam premitur magnis debitis tam per regem Christiernum contractis quam per ipsum in expeditione bellica annis praeteritis Adeo immersus (sic), quod sine magna contributione debita ista evadere non potest, licet antea ante biennium up der Granderheyde contributio imposita fuit rusticis simul et landtwere Et anno superiore pro defensione patriae in Crempis ac Kremper mersk contributio medietatis fructuum facta sit per praelatos et spirituales, Quia tamen praemissa illic consumpta fuerunt Ita quod regi nichil accrevit, Neque quicquam rex accipit quo se eximere possit a debitis, Praeterea licet rustici etiam isto anno contribuerunt pro aratro II florenos, parum tamen inde resultavit puta XV milia mrc. in totum, Ita quod exiguum**

30

So hebben ere Ko. g., myt todat der redere, vort beste angeßen, den buresman nycht furder den mogelych to beswerende, dat de vnder der borden nycht besalle, Vnnßem g.ten heren Ko. vth sodan mercklycke schulde zyck streckende vp vere mal hundert Dusent marck lub. yn eynem Jare moge geholpen werden, Dar vp bogeren ere Ko. irluch. Prelaten Steden Manschop guder rath vnde bystant.

Ock by truwe vnde gehorsam vthem kyle nycht toschedende, Ko. irluch. In hulkem mercklyken anlyggende vorhen truwelyken hebben geraden, Des wyl Ko. g. Jegen Ider na gebore vorschulden vnde vor ogen hebben.

De prelaten Manschop vnnd Stede zyn torugge getreden, Vnde hebben zych wyllen bosprecken, zyn de reder vast gefolget, ys vor gut angeßen, de beredynge (vppen slate kene stede wolde hebben) Im grawen kloster bequemelyker were todonde, So vort Int kloster tom kyle sampt gegan. *)

Im reuenter des klosters hebben Ko. redere, Dorch den Gestrengen Ern Wulf Pogewysschen rydderre, tapper vorhalen laten, Ko. g. menynge, vppen Slate vorgegeuen, myt dem anhange **) (mynes beholdes) myt wat

---

subsidium illud est regi, Nec potest inde solvere censum annuum unius anni puta XX milia mrc., quas cogitur annuo dare, quia est obligatus ad quadringenta milia marcarum.

*) Joh. Brand: His auditis praelati nobiles et opidani secesserunt ad interloquendum. Quibus se immiscuerunt Consiliarii regii. Tandem compertum fuit locum illum non capacem ad interloquendum. Sic mox se receperunt in refectorium fratrum minorum in opido Kil consentiente rege.

**) Subjungentes, sagt Joh. Brand, ad finem ut inducerent praelatos et spirituales ad consentiendum in tam nota-

groter moyge arbeyde vnde swarheyde, Ko. g. vnde ere Ko. irluch. hern sone, hartych karsten In de wege hadden gebracht, de lutterschen secten, Dar vth der lande entlyke vorderff mochte entstan, scholde vordrucket, eyn Ider yn syne olde priuilegien vnde vrygheyde wedder gesettet werden vnnd blyuen, So lange eyn Concilium dar anders togedachte, Dar vp eyn nyge vorbunth, twysschen prelaten Manschop vnde Steden, wyllen vprychten, Nummer van ander toschedende, Dat Ko. g. hartych karsten de Stede lubek vnde hamborg werden mede vorsegelen, Darmede de lande mogen In ewygen Vreden stan. Dar Jegen gesecht, Men hadde priuilegie dat men de lesen mochte. Ern Wulff antworde, deme Cancellere hadde gut gesecht vor syn arbeyt hundert rynsche gulden, *) Den van kenem wes irlanget, So weren de priuilegie noch by dem Cancellere, So was yn Ider wyllych na gelegenheyt dar to toleggen, So let Ern Wulff de priuilegie vorsegelt halen, de worden gelesen, den der wart ken gelt gegeuen, so worden de priuilegie weder hen gedan, by etlyken gebreke wedderumme to schryuende vnnd vorsegelen.

So bogerede de reder, en Ider zyck tosprekén, vpp Ko. g. vnde ere vorgeuent, Int sunderige. **)

---

bilem contributionem, Quod ipsi licet cum maxima fatigatione induxerunt regem etc.

*) Joh. Brand: Fuerunt etiam lata privilegia concepta, de quibus tamen cancellarius copiam dare refutavit, immo aperte dixit nolle illa relaxare, Nisi solutis sibi antea centum florenis renensibus.

**) Joh. Brand: Consiliarii voluerunt, ut praelati nobiles ac opidani quisque ad partem interloqui vellent (ad finem ut invicem separari possint, Nec invicem communicare consilium) ac dare regi responsum tale, in quo rex relevari possit.

Des zyn de prelaten ꝛc. Im reuenter gebleuen, de Manschopp vnde Stede In eyn ander gemack *) zyck gefoget to besprekenn.

To den prelaten vnnd geystlyken zyn wedder Ingeschycket van den rederen de werde vnnd Erbarn doctor Johannes **) reuentlow to lubek vnde hamborg domhere ꝛc., Claves van Aleuelde tho Geltyngen, vnnd hinrick rantzowe, ***) hebben noch vorgegeuen, myt wat vlyte moye vnnd arbeyde de Ko. g. hartigen karsten dar henne hebben gebracht, de lutterschen secten touorlaten vnnd to vordrucken, darumme ere g. vnnd gunsten wolden betrachten, der geystlycheyde alles thom besten were boschen.

Dar vpp de here Byſſchopp to Sleswick antworde, weme wuste anslege, de ße vngetwyuelt langes hadden beratslaget, konden me destobet Inne raden. †)

Dar Jegen gesecht, Men konde sodan mercklyke summen nycht van eynem orde, den van velen were tohalen, also van tollen, tzyßen, geystlyken, Manschoppen vnde Steden.

Dar vpp affschede genamen, yn Jder zyck dar Inne tobedenckende, betthom anderen dage **Divi Blasii** eyn itlych zynen ratslag wedder Intobryngen, des morgens to **VIII** horen Int kloster ꝛc.

Am dage **divi Blasii** zyn de prelaten vnnd geystlyken wedder Int kloster vorsammelt, eyn Jder syne noeth

*) Joh. Brand: **In alium locum non longe distantem.**

**) „Johannes" ist unterstrichen und an den Rand geschrieben „Detlenus," von Parpers eigener Hand. Am Ende dieses Berichtes ist überall der richtige Vorname angegeben, s. oben.

***) Joh. Brand: **Ac Hinrik Rantzowen to Rendesborch.**

†) Joh. Brand: **Si sciremus media (?) prout vos, qui procul dubio jam diu antea tractastis in consilio... regio, Sic possemus eo consultius consulere in facto hujus modi.**

beclaget, vnde vaste beratslaget, Denne vpp dat Ko. Mat. mochte gehulpen werden ys vorgeslaget, de helffte aller vpkumpt Int lant to holsten hartychryke (sic) ꝛc. belegen dar tostrecken, vnnd ys mest beleuet, Den van eyns werden Capittels wegen to lubek, hebbe yk Johannes parper domhere, dar geschycket, to horende vnnd wedder Intobryngende, nycht konde beleuen, So ock Magister Mathias Domhere to Hamborg sede, myt deme anhange, wat In deme gefalle dat gemeyne lant deyt, zyck nycht wuste to vorinderen. *)

Dar na zyn vorgenante der reders wedder geesschet, vnnd de here Bysschopp to Slesuick hefft antworde gegeuen, wi wol de geystlyken der Martinsschen secten **) zyn In grot bedrucke gekamen, ere tegede renthe vnde Jarlyke vpkumpst werden entholden (to renseborch Doch anders gelauet vnde togesecht) Noch mochten In ere vorynge stant, olde herekumpst vnde geystlyke vryghevde wedder gesettet, dar by beholden, De Lutterschen vordrucket, ock sodan vorsegelynge, wo vor angetagen, geschen mochte vullenbracht werden, wolden Ko. g. (den noch ***) beswerlyk) ok etlyke kene vulmacht, moten torugge bryngen, aller vpkumpst In erer Ko. g. landen belegen, de helffte vp tokumpstygen vmmeslagh betalen laten.

De benompste redere na korter besprake hebben geantwordet, Dat wylle nycht dugen, †) wo zyck de geyst-

---

*) Joh. Brand: **Similiter allegavit magister Mathias Brandt canonicus Hamb. Adjecit tamen, quae tota provincia concluderet, quod se illis nollet opponere.**

) halu enn ist hier ausgefallen, wie Joh. Brand zeigt: **Quanquam per sectam Martinianam spirituales paene omnes in magnam pressionem venerint etc.

***) noch ist hier genug, wie in nochafftig.

†) Joh. Brand: **Responderunt, quod responsum praelatorum esset inefficax neque acceptabile regi.**

lycheyt nycht anders wolde schycken, were alle vlyt by Ko. mat. vorgewendet vorlaren, Wen denne de prusessche badesschopp anqueme, de Im tage, wusten ße kene wege, Ko. Mt., hartygen Cristiernen, wedder dar tobryngen, wo myt swarheyt geschen, wente wor yd dep ys, ys sachte noch (d. i. genug) geregent, *) So hadden yd doch de redere van harten truwelych crystlych de sake wol gemenet, vor der Sendebaden tokumpst, de geystlyken yn ere vorynge vrygheyde Olde priuilegien vnde rechticheyde wedder to settende, Ock malkander vorbynden, **) lyff vnnd gud vptosettende, woldeme denne sodans nycht annemen, were en let vnde mostent geschen laten, Den ße geuen de prelaten vnnd geystlyken tobedencken, wat quades dar vth wolde folgen.

Is besprake gunnet den prelaten vnnd geystlyken, Im rade gefunden, dat men wille bydden tyt betto kalendas Majas, In myddeler tyd darumme thom Kyle wedder tosamende kamen, vnder enander vorhoren eynes Jewelken mogelycheyt, wolden Ko. g. nycht affseggen, den er Ko. irluch. bestant don vnnd hulpe na aller mogelycheyt, Dat ys so dorch den heren Byßchopp to Slesuick den rederen myt langen bequemen worden angebracht.

De redere zyn by erem forynge antworde gebleuen, myt bederue.

Dar vpp de here Byßchopp to Slesuick (myt torne) antworde, wat men doch van der geystlycheyt wolde hebben, vorboden zyck Ko. mat. na aller mogelycheyt,

---

*) Joh. Brand: Prout est in proverbio Wor id dep is, kan en klen regen id vort vordupen.

**) Joh. Brand: Cum confoederatione inter prelatos, nobiles, opidanos, ita quod nullus ab alio separari possit ac debeat, sed mutuo sibi corpore ac rebus subveniant. Contra quod foedus ac pacta nec rex pater nec dux filius contravenire non possent. Quod si praelati id nolunt acceptare etc.

dat ße scholden mer don, vorßen Ko. irluch. nycht bogerde, Bydden se wolde vorhoren by der Manschopp vnde Steden, wes de gesynnet, wyllen ße folgen.

Dar entyegen antwordet, de Manschopp muste dach vnde nacht Int rede sytten, myt harnsche vnde perden, dar van geystlyken nycht en deden, men myt guden dagen de hende yn den schot leden.

De here Byſſchopp van Slesuick antworde, syner personen, so vele dede alse en ryddermatesman myt harnsch vnde perde, ock de geystlyken dach vnde nacht deme almechtygen gade deneden, dar van alle victorie, vngetwyuelt van demsuluen gebeden ys, ken mynsche mach seggen, yck hebbet gedan, weme denne de geystlyken bauen vormoge wolde boswaren, God almechtyge mochte zyck vortornen, Dat ße ock wyllen anmerken.

De here Byſſchopp hinryk to Lubek antworde gelyke wo de here Byſſchopp to Slesuick, myt deme anhange, he were eyn lehnhere des landes to holsten, *) were byllycher eme togeuende den wes toforderende, were ock vnder dem keyser gesetten, hadde ock dem keyser thom Cammergerychte, Regimente, ock Jegen den Turcken mercklyk gegeuen, Darumme ock eyne taxan vorseten, Myt

*) Zuletzt hatte bekanntlich das Recht der Belehnung ausgeübt Bischof Dietrich Arndes, 1493 auf öffentlichem Markte zu Kiel. Aber auch noch im Jahre 1522 bevollmächtigte Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein die beiden Rantzow, Hans und Heinrich, in seinem Namen die Regalien und Lehen der Fürstenthümer Holstein und Stormarn und deren Dependenzen von dem Bischof Johann zu Lübeck, nach Maßgabe der den Bischöfen zu Lübeck und deren Nachkommen vom Kaiser ertheilten Privilegien, zu suchen und zu empfangen und die gewöhnlichen Eide und Gelübde zu thun. Die Originalurkunde darüber, am Sonntage Cantate datirt, ist noch vorhanden. Eine Belehnungsurkunde des genannten Bischofs Johann habe ich indessen bisher noch nicht gefunden.

groter vnkost bauen hundert rynscher gulden eynen domheren syner kercken dar gesant, betalynge dersuluen taran wart to gnaden namen, scholde he denne dem keyser geuen vnde ock merklyker Ko. g., ys nicht yn des Styfftes vnde kercken vormoge.

Dar vpp geantwordet Vthyn legge ynt lant to holsten, van der lenware, were eyn Byſſchopp to lubek Commissarius ꝛc. myt velen anderen worden, ane noth toschryuende.

Den de prelaten vnde geystlyken hebben noch de redere gebeden, by der Manschopp vnde Steden tovorhorende, wat de geslaten.

Syn hen gegan, weddergekamen, gesecht, by der Manschopp vnnd Steden nychtes beslaten, vort geraden myt mennychfoldygen worden vnde gelofften wo bauen berort, eren angekerden vlyt, moye vnde arbeyt by Ko. g. hartygen Cristiernen gedan, wyllen annemen, ock Ko. irluch. van erer Ko. Mt. egenem sloteren dorperen vnde guderen dencket tovorhopen vpp hundert dusent marck van tzysen vnde tolnen Cm (d. i. 100,000) marck, Wen de geystlyken denne geuen hundert dusent gulden, woldeme de schulden delgen.

Dar vpp geantwordet, de geystlycheyde were der vormoge nycht.

Da gemelte redere gesecht, dat ße Cm (d. i. 100,000) marck geuen.

Dar entyegen gebeden, Dat de redere wolden nochmals vorhoren by der Manschopp vnde Steden, wat de beslaten, des wolden de geystlyken na vormoge zyck ok schycken, In deme ße vngedelt scholen zyn, müste yt myt aller vullebort geslaten werden.

De reder *) hebben by der Manschopp vnde Steden vorhoret ere menynge, Etlyke van der Manschopp vnde

*) Joh. Brand: Tandem consiliarii victi precibus adierunt militares et opidanos.

de anderen redere, ock de lauers vor etwan Ko. Carsten mede Int reuenter gebracht vnde gesecht, dat de Manschopp Ko. g. ton eren to entfrygende der swaren schulde toleggen XXX^{m} (d. i. 30,000) marck, de Stede to affkopynge der tzyße X^{m} (d. i. 10,000) marck, Dar denne de prelaten vnde geystlyken LXXX^{m} (d. i. 80,000) marck tosamende brachten, vnde vth dennemarken dar vth sodan schulde mestdel erwoßßen C^{m} (d. i. 100,000) gulden worden irlanget, so men vorhapet, wolden so Ko. g. eyns vor alle, vp eyn Jare, aller schulde entvrygen, were ok der geystlycheyde wol antonemende, In deme ße wedder kamen by ere borynge, tegenden, vpkumpst vnde alle geystlyke vrygheyde, Darumme de rede vele moyge vnde arbeyde gehat, Ko. g. hartygen Cristiernen dar henne brocht luttersche secten to vorlaten vnde to vordrucken, wen abers dessulue nycht worde angenamen vnde de prusessche badeschopp anqueme, wusten ße de wege, de nu vorhanden, nycht todrepende, vnde were eyn ewych vorderff der geystlyken vnde der lande, beden wol wolden behartygen, er vnde der lande beste vorßen, Dat stunde nu In eren handen rc. myt velen anderen tapperen worden vnde bedrouwe.

Des hebben de prelaten vnde geystlyken gebeden besprake, De en gegunnet, vort beratslaget wo yn sodan vngemogelyken dyngen ys toraden, Den na velem bewage, de Slesuicenses musten eynen gnedygen heren hebben, de monneke wi wol en gantz beswerlych, ock also, yck sede wo vorhen, nen bevel tohebbende, Sze wolden Ko. Mt. beden XXX^{m} XL^{m} thom L^{m} (d. i. 30,000, 40,000 bis 50,000) marck lub., ere Ko. g. armot der geystlyken wol to synne nemen, sodan (wi wol bauen vormoge) van ene gnedygen vpnemen, by also, ße worden In borynge, tegeden, alle vpkumbst, olde geystlyke vrygheyde vnde priuilegien wedder gesettet, De Martinsschen

vordrucket, vnde des schyn, wo dar van gesecht, mochten irlangen.

Sodan antworde hefft de here Byſſchopp to Slesuick den rederen, entwan Ko. karstens lauers, vnnd van der Manschopp geschycket, Int fogelykeste angebracht, In deme ße mochten In older geystlyker vryghеyde, borynge tegeden vnde alle vpkumpst wedder gesettet werden vnde blyuen, de Martinsschen vorlaten ꝛc. wolden ße don (wi wol buten eren vormoge) wo bauen geroret.

Des ys geantwordet myt velen worden vnde persuasion sodan tara antonemende, er weren doch vele dar to ꝛc.

Hefft de here Byſſchopp to Slesuick antwort, effte yd nycht mochte I ₰ (d. i. einen Denar oder Pfenning) myn syn.

De rede antwordet I schroff *) nycht, myt torne vreuelych eyn Ider toberopen, todregende, tor summen antonemende, hefft eyner my angeßen myt tornygen angesychte, wol hen, geue zy yd nycht vth, de zy yn der Stad gude dage hebben, Juwe guder scholen de ersten wesen, de men wert annemen, des hebbe yk beswegen, dar he my nycht nomede.

De prelaten vnnd geystlyken hebben tydt gebeden betto na Passchen, vor Pinxten zyck vnder ander tareren na eren vormoge, eyn Ider hebbe de register to hues, ys nycht mogelyke, eyn etlyken to settende ꝛc.

Des hebben de redere nycht wyllen gunnen, den eyn Jewelk scholde zyck tareren dat Ko. irluch. sodan summe worde betalt, Dar to hebben ße den prelaten vnde geystlycheyde gegunnet besprake betto morgen to IX slegen.

Sondage Sexagesimae syn de geystlyken wedder tosamende kamen Int kloster, vmme de taren vnder enander,

*) Die kleinste Münze. Ein Schroff war ein halber Pfenning.

eyn Jder na vormoge tosettende, etlyke vormeneden, dat Capittell vnde papheyt to Lubike hadden vele lantgudere vnde renthe Jnt lant to holsten, Darumme scholden de hogesten taran geuen, yk antworde yk hebbe bevel to horende vnde wedder Jntobryngende, wes tobewyllende kan yk nycht don, yk wolde wedder to lubek wesen, ok were myn vormoge nycht ytwas dar tostreckende van den mynen, yk were voredet eyner kerken to lubek, yk mochte buten bevel nychtes don, Dessuluen hebbe yk myt eynem domheren van Slesuick vnde etlyken anderen also worde hat, de der kerken gunnen de grotesten borden.

Jm rade hefft de here Byßchopp to Slesuick ok er g. Capittell gesecht, ße lyggen mydden Jn den vyenden, vnde werden dagelykes angefallen, ße moten geuen, vrede tokopende, dat ße ok by boringe des tegeden, vpkumpst vnde olde geystlyke vrygheyd wedder mogen kamen.

De here hinrik Byßchopp to Lubeke gesecht, er g. hebben eynem werdygen Capittell to Lubek vnde der kerken ede dan, Jn sweren saken sunder ere vulbort nycht to-donde,*) So ys de sake de nu vorlopet eyn van den grotesten, mochte darumme sunder ruggesprake eynes wer-dygen Capitels nycht wor Jnne vorgeuen.

De Ebbethe vnde anderen geystlyken bleuen by dem heren Byßchopp to Slesuick, Se müsten eynen gnedygen heren hebben ꝛc.

Jck bleff by mynen foryngen worden, Jck were ge-schicket tohoren vnnd wedder Jntobryngen ꝛc.

Na langer besprake konden de geystlyken zyck vnder enander der taran nycht vordragen, eyn Jder wolde de armeste zyn ꝛc.

---

*) Jn dem Bischofseide bei Lünig, spicil. eccl. II. p. 479, heißt es: Majores causas sine eorum consilio et assensu non tractabimus nec judicabimus.

So ys de Byſſchopp to Sleſuick vpgeſtan, de geſchyckten der Capittele Sleſuick vnde Hadersleue to eren g. geeſſchet myt en beſpraken allenen, Dar na itlyke gefordert vthem rade myt en lange rede hat, thom leſten, dat de here Biſſchop myt den Capittelen to Sleſuick vnde Hadersleue, ok allen geyſtlyken de Styfftes (ane de kloſtere) ſcholen geuen X^{m} (d. i. 10,000) rynſche gulden. Do ße nu ere affſchet hadden, wolde genante Byſſchopp myt den ſynen dar van gan, den de redere beden ße toblyuende, vorhapende noch des dages by Ko. irluch. gantz tobeſluten, So zyn ße bleuen.

Dar na *) zyn etlyke der redere benomptlyk de Geſtrenge Ern Wulff Pogewyſſche vnde hinrick rantzowe to unnzem g. h. hinricke der kerken to Lubek Byſſchoppen gegan, Seggende de Byſſchopp van Sleſuick vnnd ſ. g. Capittell to Sleſuick vnnd Hadersleue hadde affgedynget, er g. dar togedachte ꝛc.

Hefft vnnße here geantwordet, he moges nycht don, ſunder ruggeſprake myt ſynem Capittell, des he ſo eynen ed geſwaren hefft, Jn groten ſaken nycht todonde ßunder

*) Joh. Brand: Deinde tractatum fuit ad partem cum episcopo Lubic., a quo et capitulo expetierunt XV milia marcarum (quem admonuit magister Joh. Parper, quia esset ex majoribus causis, nequid inconsulto capitulo promittat). Licet ipse antea interrogavit, an ne possent esse X milia mrc. et non X milia florenorum. Cui responsum fuit negative. Quod quamvis displicuit capitulo, quod ita promptus fuit nominando X milia mrc., sed quia sperabat prout proposuit quod debitum contractum per episcopum Albertum deberet includi, ad quod similiter illi negative fuit responsum. Et nisi cum admonuisset Joh. Parper, formidandum quod gessisset. Itaque obtinuit dilationem ab illo tempore ad dominicam Reminiscere ad respondendum regi in Flensborch, ut liceat illi primum consulere capitulum suum.

vulbort synes Capittels, hefft darumme gebeden vryst bettho mytvasten myt deme Capittel darumme tobesprekende.

Des gelyken hebbe ick gesecht yk konde my nergen Inne vorseggen, vnnd hebbe myt doctore detleue Reuentlowe allenen gesproken, vormanet vorwantnysse der kercken to Lubek, byddende Dar neuen, he wolde de redere ansprekkn, my bauen bevel nycht wolden nodygen, Jck worde doch anders nycht donde, Deme ys so geschen, ok genante doctor togede zyck wyllyg todenste eynem werdygen Capittell.

De benompte redere hebben vnßes g. h. vnde myne menynge den anderen rederen, dar ok do Jegenwardych, wedder angebracht, De na langer besprake hebben desuluen myt doctore detleue wedder an vnßen g. h. schycket, er g. seggende, Men hadde ere g. myt sampt den Capittelen to Lubek vnnd Vthyn myt aller geystlycheyde bynnen vnde buten Lubeke In erer g. styffte, de Jm lande to holsten lantgut vnde renthe hebben, vpp X^m (d. i. 10,000) rynsche gulden togeuende taxert, also dat ere g. myt dem Capittel to Vthyn vnde geystlyken Jm stiffte V^m (d. i. 5000), vnnd dat Capittel to Lubek myt den geystlyken vnnd kalanden darsuluest ock V^m (d. i. 5000) gulden betalen.

Des hefft vnnße g. h. zyck myt genantem doctore reuentlowen, Magistro Wilhelmo van Caluen Scolastiko vnnd domheren to Lubek, er g. Capellano vnde my also eynes werdygen Capittels geschickten, beredynge hat, beclaget, nycht mogelych tor summen to kamen, Den vor eynen vorslag, wen vns beduchte, dat men vpp eyne ruggesprake togebedener tydt den rederen bode X^m (d. i. 10,000) marck, dat behagede also doctore vnde Scolastiko vorbenant, Den yk sede yk hadde des nichtes bevel, Jk konde ok nichtes beden, Den vnße g. h. both den rederen (vp behagent des Capittels) X^m (d. i. 10,000) marck also V^m vor ere g. vnde V^m vort Capittell.

Dar vpp de redere korthe besprake gedan, wedder gesecht, Sze hadden anders nycht yn bevel, Men günde eren g. vnnd my ruggesprake myt dem Capittell twyssken dyt vnde negest Sondage reminiscere, Denne by Ko. irluch. toschyckende, kondens denne wat affdegedyngen, leten ße also geschen.

Dar na *) hebben de redere den Abbet vam Cißmer vnnd alle geschickten der clostere vnde Capittel swarlych taxert Des ße müsten annemen.

Vppt leste Mandagh to VIII stunde gesettet, de prelaten Manschopp vnde Stede vpp de borgh tosynde, Ko. Mt. entlychen beslut vnde menynge vortobryngende.

Mandagh Agate virginis hebben prelaten Manschopp vnnd Stede zyck vppt Slot vorsammelt des morgens na VIII slegen, **) manck anderen bespraken, vmmet antwort Ko. g. Intobryngen, vnde vast gebeden den heren Byschopp to Slesuick, de zyck gantz vnwyllych, dar nycht was togeschycket, (wente wat de redere gelauet wolde nycht folgen) myt nychte wolde don, So lange gebeden, myt vnwyllen angenamen, yd were eme nycht mede, he kondest ok nycht seggen, Doch gebeden Int korteste toseggende 2c.

So ys Ko. Mt. affgekamen, de prelaten Manschopp vnnd Stede by er K. g. gefoget, De here Byschopp to

*) Joh. Brand: Sequenter consiliarii tractabant cum singulis ad partem imponendo illis taxam ipsis justam, Super qua concordare possent cum deputatis. Nam haec sola gratia fuit permissa spiritualibus, quod se componere possent cum consiliariis super taxis propositis. Reliqua omnia imperiose illis praecipiebantur tanquam in terra hostili.

**) Joh. Brand fügt hinzu: Expectantes paene per duas horas antequam rex descenderet. Interim convenierunt interloquendo de dando responso regi etc.

Slesuick, truryck vnde beuende, na bevele hebben Ko. irluch. antworde gegeuen wo hyr folget.

Grotmechtygeste Ko. irluchtygeste hochebaren furste gnedygeste here, De prelaten Manschopp vnde Stede hebben J. Ko. g. anlyggende sware schulde vnnd noth na J. Ko. irluch. boghere beratslaget vnde auereyngekamen, In deme eyn Jder by oldem herekamen priuilegien vnnd rechtycheyde moge blyuen, Ock J. Ko. g. van eren egenen guderen C^m (d. i. 100,000) marck dar by bryngen vnnd vth dennemarken vnnd Norwegen, dar van de schulde irwaßßen, C^m (d. i. 100,000) Ock vth tollen C^m (d. i. 100,000) gestrecket, wyllen de prelaten Manschopp vnnd Stede J. K. irluch. ock C^m (d. i. 100,000) mark to afflosynge der schulde vppe negesten vmmeslage betalen, Szo verne dar werden togeschycket, de to entfangende, vnnd In afflosynge der schulde tokerende.

Des hefft van wegen Ko. Mt. de Cancellere dancksage gedan, Myt dessem anhange, Myn gnedygeste here Ko. irluch. werden zyck ok bevlyten, eyn Jder by oldem herekome priuilegien vnnd rechtycheyde moge blyuen vnnd entholden werden.

Ock Ko. g. bogheren, sodan summe In grauen dubbelden ß (Schillingen) moge vtgetellet werden.

Johannes Brand in den genannten Actus Capitulares fügt noch folgende Bemerkungen diesem Berichte hinzu:

Et ita unicuique fuit data licentia abeundi. Paulo post episcopus Slesvicensis primus celeriter abiit. Et episcopus Lubicensis peracto prandio abiit, et eadem nocte permansit in monasterio Pretze. *) Episcopo

*) Johannes Parper reiste mit ihm zurück, wie ein Brief von ihm an das Domkapitel „Dat. Pretze am dage Agathe Virginis“ sagt.

Lubicensi indultum fuit, ut interloquatur cum capitulo, Et hinc ad dominicam Reminiscere respondeat regi in Flensborch.

Retulit magister Johannes Parper postea, quod interloquutus cum doctore Detlevo Reventlow, quid sibi videretur consultum pro ecclesia in hujusmodi facto. Qui respondit, se non videre aliud (nisi deus nobis succurrat) nisi exterminium ecclesiarum (et) monasteriorum, cum hic non cessabunt (d. i. weil sie hier, oder dabei, nicht stehen bleiben werden), sed de anno in annum ita emungent donec clerum in totum exhaurient; Adjungendo, se optare quod mater ipsius ipsum submergendo necasset, cum eum fecit sacerdotem.

Retulit praeterea quod cum Episcopus et ipse consuluisset dominum Detlevum Sesteden praepositum in Pretze, cum ipse esset canonicus ecclesiae Lubicensis, quid consilii esset pro ecclesia ac capitulo Lubicensi. Quod respondit praesente episcopo, Quod olim Hans Rantzow aliquando sibi retulisset, quod episcopi Lubicenses tunc pro tempore jure ac injuria exturbassent majores suos ac consanguineos de Oythin ac villis et possessionibus illis subjectis, ac ab Oldenburch, ubi tunc episcopi habitarunt, habitationem in Oythin transferebant, futurum ut aliquando data opportunitate episcopos iterum regererent in Oldenburch ac ipsi recuperarent Oythin. Ac jam justa tempora, diu per ipsos desiderata Et......., quod primo rusticos up der Granderheyde, postea clerum pro medietate fructuum, Nunc isto anno iterum rusticos pro futuro centum milia extorquere nitentur, postea immo medio tempore iterum a colonis pro dote filiae extorquebunt. Et ubi sic debita non solvantur sed et adaugeantur, Tandem alium modum invenient extorquendi, donec in totum clerum emungant, monasteria destruant et praedia ipsi

iterum occupent. Haec ita sequntur, nisi omnipotens deus per suam misericordiam nobis succurrat.

Anhang zu den Landtagsverhandlungen von 1526.

I. Ann Heren Fredericke Koninge tho Dennemarcken.

Durchluchtigester grothmechtigester Konyngk Gnediger Her, Wy hebbenn vnlanx vpp denn Jungestenn auesscheydt thom kyle genhomenn, vnns malckander boredet, vnnd byddenn derhaluenn Juwe Konninglyke durchluchtycheyth denstlyck wethen, Dat wowoll wy samptlyck vnnd sunderlyk dusse forthenn vorgangenn Jar, beyde vor kopenhagenn vnnd dar na Juwer K. durchl. tho erenn vnnd gemeynem lande to gude, ouer vnnße wolvormogenn, vnnd dessuluen tho rechte vnuorplichtet, Ock wedder vnße priuilegia vnnd fryghevt gedann, allenth was men vann vns geforderth, Szo werenn wy denn noch nach vnßer gelegenheyth (de vngetwyuelth J. K. g. vasth woll bewusth) noch nycht vngeneget, dersuluenn Jnn allenn mogelykenn dyngenn wyder to behagen. Auer tho denn Teyndusenth gulden, So van vns dar tho leggen bogereth, Js vns (alse by Juwer K. durchl. sulueſt tho Jrmethenn) gantz vnnd all vnmogelick tho donde. Nichteßdeweyniger, vpp dath wy allenthaluenn nycht anders dann alße de guthwylligenn landeßvorwanthenn, vnnd de syck ock beth her stede der mathenn Jrtoget, vormarketh doruenn werdenn, Szo ßynn wy alße boscheydentlickenn Hinrick de Bisschupp, de vor my suluesth dagelix Juwenn J. durchl. tho erenn vnnd gemeynem lande thom bestenn na myner vormogenheyt Harnesck perde vnnd lude holdenn moth, gewylliget, myt der gemeynen papheit mynes

Styfftes Im lande tho Holstenn bosetenn, der Ick dar tho mechtych ßynn mach, vppt fochlickeste tho handelen, Ock allenn vlyth vorthowendenn, Juwe K. durchl. eyn Jar alle orer boringe vth dem suluen lande volgenn to lathenn, Doch alßo (alßet doch Inth gemeyne arme schamele prestere ßynn So eyns deyls myt gesuntheyt [sic] Ock eyns deyls myt kranckheyd beladen vnnd vmmerst menslyke vodinge hebbenn mothenn, vnnd In dem valle myt noth vnnd kummer), Dat sie dath sulue Jar boringe In twen Jarenn tho erer mynslykenn entholdinge mogenn betalenn. Dergelykenn wyllenn wy ßyner gnade Capittell Juwer K. durchl. tho gelykenn erenn vnnd denste, wowoll ouer vnsen wolvormogen vnnd nycht sunder vnße vnnd vnßer karckenn marcklycke boswerlnge, dersuluen Juwer K. w. thostan vnnd volgenn lathen eynn Jar boringe all vnßer lanthguder Im suluen Juwer K. g. lande gelegenn vnnd furder by gemeyner papheyt der Stadt lubeke, So dar suluest ock boguderth, der wy dar tho mechtych synn mogenn, allenn vlyth vorwendenn, Ock orer lanthguder eynn Jar borynge In gelyker forme, wo vann vnßem gnedigen hernn vnnd den vnßen, In twen Jaren volgen tho lathen, Doch alßo alß wy ock In Hogem flythe denstlyck byddenn, Dat vns wedderumme, wes vpp demsuluen dage vnns vnnd anderenn van Martinianeren ock den tegeden vnnd Jurisdictionn rc., wo denn solx vnder langernn geludet, togesecht, Ock volgenn moghenn, Als wy vnns dar tho ock wyllenn vorhapenn. Dewyle nu solx vnnßer allenthaluenn vtherste vormogenn, vnnd byllych nemanth ouer ßyne macht gedrungen werden mach, Ock der mennychlykenn nycht allene krysten, den allerhand ludenn vnmynslyck vnnd vnmylde ßynn wolde, armen schamelenn presteren gade almechtych dach vnnd nacht denende vnnd vor de wolfarth dusser lande vnod gemeyne christenheyth byddende, wydder gotlyck naturlych vnnd alle andere rechte ores lyues vodynge

alße ettend vnnd dryncken to entsettende, vnnd one folr der mathenn myt wechnhemen wes ße hebben offte mer wen ße enthberenn kondenn vor dem munde aff to snydenn, So is vnße hoge vnnd Instendige denstlyke bede, Juve K. durchl. Alß eynn hochberompter chrystlyck koyngk vnnd furste wyllenn Jnn ansehent dessuluenn vnns offte de vnßenn dar auer nycht wyder boswerenn, Noch Jenigen schadenn afft nadeyll to vogen, Noch folr durch jemande to beschende vorhengenn, Sunder vnns vnnd desuluenn samptlyck vnnd sunderlyck dar by gnedychlyck Hanthaben, beschuttenn vnnd beschermen, Jn mathen wy vns des allenthaluenn alßo to gade almechtych vnnd Juver K. durchl. genßlyck vorhapen. Dath werth ßyne gotlyke barmhertycheyth vpp vorbede vnßer leuen patronen myldychlyck belonenn, vnnd tho sampt gemeyner presterschupp synth dat thegenn Juwe K. g. myt vnßem flytigen bedenn tho gade tho vordenenn wyllych. Screuen vth Lubegk Mandag nach Jnvocavit, vnder mynem des Byschuppes signet, Des wy ßyner g. Capittell duthmall hyrmede to gebruken, Anno ſ XXVI.

Hinrick van Godtz gnaden
Byſſchupp vnnd

Prouest Deken
vnnd gantze Capittell
der karcken to Lubegk.

II. Von Gotz gnadenn Frederich tho Dennemarck der wendenn vnnd Gothenn Koningk Erwelter Koningk tho Norwegenn Hertog tho Slesuick Holstenn ꝛc.

Denn Hochwirdigenn Jn godt vnnd werdigen vnßernn leuenn Andechtigenn getruwenn Rade, Hernn Hinrick Bisſſchopp, Prawest Dekenn gantzen Capitell der Domkercken tho Lubegk.

Vnnßernn fruntlichenn gruth vnnd gunstigen wyllenn thouoren. Hochwerdige Jn got Radth vnnd wirdigenn

leuenn andechtigenn getruwen, Wy hebben Juwe schryuent, des vp negest geholdenn dage thom kyle bowylligeten vnnd angesettedenn schattes, myt Juwer Irbedinghe vnnd bede allenthaluen horenn lesenn, Vnnd geuenn Jw gantz gnediger meynunge Jnn anthwordt dar vpp thonornhemende, Na deme vnns vp dem vorangetogeden Lantdage thom kyle durch vnße leuennn getruwen gemeyne prelatenn Rede Manne vnnd Stede dusser vnßer furstendome eynn gemeyne lantschatt bewylliget, vnnd dar vann eynn certe eygentliche gewisse Summe vpp negest kunfftigenn Wynachtenn tho betalende togesecht wordenn, welket wy tho dancke angenhamen, vnns ock gentzlich dar vpp vorlatenn, vnnd ander vnße gescheffte vnnd handele dar vpp gestellet hebbenn, Ock also datt wy des nu gar keyne anderunge tho donde wethenn edder mogen. Wo gy auers Juwes anslages haluen myth denn gemeynen prelatenn Redenn Mannen vnnd Stedenn dusser furstendome des voranderunghe makenn mogenn, Dath wy doch nycht weynyger denn togesechtenn gantzen Summen gewyßlych hebbenn mogenn, So kone wy dat woll geduldenn. Auerst wy weten des sunsth gar keyne voranderinge tho makende. Watt vnns wedderumme tho donde geborenn wylle, des wyllenn wy vnns gegen Jw samptlyck vnnd besondernn vnnd gegenn eynenn Jderen vnßer vnderdhanen vnnd vorvorwanthenn gunstych vnnd gnedig ertogen. Wurde Auerst darbauen by Jw Jenige vorßumenisse oder vorhinderinge dar Jnne geschen, Des wy vnns doch nycht vorsehn wyllen, Szo mustenn wy dat tho ßynen tyden Jn gedechtnisse hebbenn, Wente wy Jw Jo myt fruntlychenn wyllenn gunstenn vnnd gnaden geneiget. Datum Gottorpp Am Mandage nha Oculi Anno ꝯ XXVI.

III. Capitulum Lubicense ad dominum Johannem Krell.

Vnnsenn fruntlickenn groth ock gunstigen wyllen vnnd wes wy mher leues vnnd gudes vormogen stedes thouornn. Erbar werde vnnd Hochgelerthe grothgunstiger Her vnnd besundere gude frunt, Wowol des Hochwerdigen In got vaders vnnd Hernn Hernn Hinrick Bisschopps tho Lubeke vnses g. heren Styffte ock syner gnaden vnnd vnse kercke vth Hochzeligenn keyser Frederikes des erstenn bo- uele vnnd (lies: vann) Hochzeligenn Hertogenn Hinrike dem Louwenn rc. gesunderth vnnd doterth vnnd vann Je (?) heruth thom hilligenn Romisschen Rike gehoret, dem se ock In allenn anslegen tholage gedaenn, Derge- likenn wowol itlike berordes vnnsers gnedigen Herenn vorfarnn demsuluenn hilligenn Romisschenn Rike velfoldige dennste gedaenn, vnnd syn ock der wegenn nycht allene ße ock alle ohre nafolgere sampt vnns vnnd alle vnnsernn gudernn In eyn sunderlinx dessuluenn Hilligenn Romis- schenn Rikes besschut vnnd bescharm genomen, Den ock dem Herenn Bisschuppe thor tydt de lehennware des lan- des tho holstenn vnnd vele priuilegia, der itliker Copien hir by vorwarth vnnd mit A getekent gegeuen.

So hefft nichtes tho myn vnnse genedige Her vnnd wy vmme gnade vnnd fredes wyllen allenth wes vnns donlick geschenn laten, So wy ock samptlick noch gerne dedenn, wes Jnn vnnsem vormoge rc. Auer begyfft sick (dar ock de grundt vnnser sake vpp steyt) alßo.

Vnnse gnedige Her konynck Frederick hefft purifica- tionis Marie lestleden van prelaten mannen vnnd steden der lande Holstenn vnnd Sleßwick tho afflegginghe syner schulde (der wy nicht thodonde) sture vnd hulpe bogerth vnnd Jnthende syn vppberorde styffte vnnd karckenn, Jdoch ahne vnses g. H. vnnd vnnse consenth, Theien- dusenth gulden geslagenn vmme de Natiuitatis Christi negest tho entrichtenn, vnnd alß sodans bouenn vnse

vormogenth, hebben derwegenn An syne Ko. w. geschreuen luth der copienn myt B, dar vp dat anthuort, wo myt C getekenth.

So hebben wy ock dar nha vth velem bodencke dem Erbarenn Rade desser Stadt Lubeke alßo vnnsen van des hilligenn Rikes wegenn protectorenn supplicert vnnd erbaden luth der copien myt D getekenth. *)

Vnnd wowoll eyn Erbar Raeth sodans Ko. w. schrifftlich vnnd muntlich hefft latenn langen, So is doch entlickenn neyn ander anthworth erholdenn, dan syne Ko. Mt. wer Im Rike Dennemarckenn vnnd hedde dar nicht by sich der lannde Sleßwick vnnd Holstenn Redere, wurde he auer Inn dersuluenn landenn der wegenn besocht, So wolde he alßdenn myt thodaeth syner Holstesschenn rederenn antworde geuenn.

Dewyle nu Ko. w. herkumpst Int Hertogedom vnsecker, ock sick mochte entschuldigenn, vnnd ock susth velfoldigenn vorhinderth worden, vnnd darumme noch vnseckerer wor vnnd wanner syne Ko. w. desser vnser sake haluenn handels tho warende genegeth, vnnd vppt vnseckerste wo wy varenn schollenn ꝛc., vnnd bedencken dat dar vele mochten Im lande wesenn vnns vngenegeth, vnnd ock gerne Inn vnnsern guderenn weren, vnnd mothen vnns darumme besorgenn, dat men vnns myt wordenn mochte vppholden vnnd Natiuitatis Christi sulke summen (de wy tho geuen noch vormogenn noch vormenth) vann vnns forderenn, vnnd wen wy dar by sumich edder dar tegenn nicht gedacht, mochtenn etlicke sodann summen Inn vnnd vth vnnserenn guderenn wyllen sokenn, vnnd mothen darumme dar thegenn vann Koy. Mt. edder dem Regemente edder Camergerichte (dat wy ann Iw achtbar werde, de dar by des bestenn ramen werth, genßlick stellenn) nottrofftige Inhibitionn vnnd

*) Dieser Brief findet sich nicht mehr vor.

remedia vorarbeidenn latenn, vnnd hebbenn ock tho behoff dessuluenn eyne Supplicationn vp Jw achtbar werde vorbetterenth ock vorkortenth vnnd vorlengendth hirby vorwarth myt E getekenth.

Vnnd so wy vnns denne neuen vnnsem g. H. tho Juwer E. w. (vnns velfoldigenn commenderth) alles gudenn vorsehenn vnnd vorlatenn, So besokenn wy Jnn sulkem vnnsem anliggende dessuluenn vnnd byddenn Jn vorgewantem flythe vnnd ßo wy fruntlickest konnenn, Juwe E. w. wylle sick sulker sake thor Ehre gades vnnd vnnser hulpe vppe vnnser aller syth belonninghe truwelick annemenn, Jtem de berordenn copienn by guder mathe vorleßen vnnd ohrenn Jnhalt behertzigenn, vnnd dar vth eyne supplicationn alßo vorramenn, dat vnnse noth am dele schriftlick ock am dele muntlick angegeuenn werde. Dan wowol vnnse bodranck vnnd behelpp moth brucklich angetogenn syn, So wolden wy nochtens Jn der supplicationn so gerne vorwarth synn, dat off dersuluenn auesschryfft ann Ko. w. vnnd syner g. hernn sonn hande keme, dat ße (wen dar Jnne nichtes dann vnnse noth vnnd behelp gefunden) de mosten Jn ohrer werde latenn ꝛc., alß dat men schryfftlick radth trost hulpe vnnd remedium auer de pene muntlick bede ꝛc.

Vnnd wes denn tho vnnser aller entsettinge irholden, moste vnns vpp J. E. w. vorbeterenth duppliceerth by dem kamerbaden vp vnnse bekostinghe vpp katharyne thogeschicketh werde. Wo J. E. w. ock gedachte vnnse g. H. thogeschreuenn, dat syn wy vmme desuluen J. E. w. (gade almechtich beuolenn) thouorschuldende vnnd tho vordenende wyllich. Datum Lubeck vnnder vnnsem Sekreth am Dage sancti Hieronimi Confessoris Anno ꝛ XXVI.

Ock Erbar werde vnde Hochgelerther Her, hebben wy tho behoff disser sakenn J. E. w. by Hinrick Lefferth thom Esell bynnen Franckforth vpp der mone allenth wes

tho der sake nottrofftich vnnd vor erst Theynn rinsche gulden tho eyner voreringhe, de J. E. w. sick nicht werth vorsmaen latenn, vp denn breff hir by vorwarth bestureth. Dat. vt Supra.

Juwe E. w. konde ock myt dem werden vnnd achtbarenn herenn vnnsem frunde vnnd mitbroder mester Johann Muyß praueste tho Ratzeburgh sprecken, dem desser sakenn haluenn ock geschreuenn, dem ock vann der sake vnnd vnnser legenheyth vast bewust, vnnd mochte ock villichte vallenn, dat by gemeiner vnkost de kamerbade affgeferdigth wurde ꝛc. Dat. vt Sup.

Landtag von 1533.

Cristian van gots gnaden Erfname tho Norwegen, Hertoch to Sleswick Holsten, stormaren vnnd der detmerschen.

Vnße gunsthe vnnd gnade tho voren, Ersamen vnnd vorsichtigen leuen besunderen, Myth gantz bedroueden gemote geuen wy Jw tho erkennen, dath de durchluchtegeste Hochgeborne furste vnnd Here, Here frederich weylanth tho Dennemarken der Wenden vnnd gotten koninck, Erwelter koninck tho Norwegen, Hertoch to Sleswick, Holsten Stormaren vnnd der detmerschen, Graue tho Oldenborch vnnd delmenhorsth, vnße fruntlicke here vnnd vader Cristlicher vnnd lofflicher gedechtnisse am donnerdage Nha palmarum myth guder vornuft vnnd synnen in godt vorstoruen ys vnnd alßo ßynen lesten dach vp dessem Jamerdale geendigeth vnnd beslaten hefft, des ßelen de almechtige gnedich vnnd barmhertich ßun wylle ꝛc. Vnnd de wyle wy denne alße syner Ko. w. oldester ßone vnnd erue van wegen vnßer fruntlichen leuen brodere ock vnßer suluesthaluen myth Jw vnnd anderen desser

furstendome lantsaten vnnd Ingeseten In saken dar an vnns samptlich ock Iw vnnd de gantzen landthschop merglich vnnd groth gelegen ys thohandelende hebben, Szo hebben wy tho der behoeff eynen gemeynen lanthdach vp den dinxtedach in den Pinxten thom kyle berameth, vnnd de gantzen lanthschop dar tho bescheden vnnd vorschreuen, Worynne ys ock an Iw vnße gantz gnedich bogere gy wylleth Juwe geschickeden fulmechtich vp dessuluen dinxtedach Jegen den auenth thom kyle gewislick thor stede hebben vnnd ße aldar des negesthfolgenden mydtwekens tho froer dagetidth neffenth den anderen handels gewarden laten, Iw ock dar inne gudtwillich ertogen vnnd keynes weges vthe blyuen, wo wy des eyn besunder gudth vortruwenth tho Iw dragen, dath Erkennen wy kegen Iw myth allenn gnaden gerne. Datum Gottorp am stillen frigdage Anno ſ XXXIII.

Eyn werdych Capittell hebben vp sodann vorschryuinge myt rade des hochwerdygen In god heren heren Hinrickes vnßes g. h. beslaten den dach vth velen bewage tho beschycken, vnnd hebben dar to ordinert M. Johannem Pumpel vnde my Johannem Parper deken *) ꝛc., Vnnd des dinxtages In deme hyllygen pinxte feste myt gemelten vnßem gnedigen heren des druddeu dages mantes Junii thom kyle tor stede kamen.

Dessuluen dages ypp den auent hefft de hochgebaren furste vnnd here here Cristian ꝛc. Hertoge dorch twe eddelmanne anseggen laten, morgen to VII. slegen also mytweken vp der borch to irschynen.

Mytweken IV. Junii des morgens umme VIII. slegen syn de hochwirdygen In god Gestrengen Erbarn vnnd Ersamen heren heren Gosschalk vnnd Hinrick der kercken to Slesuick vnnd Lubek Bysschoppen myt den

*) Am 29. Oct. 1532 war Parper an die Stelle des verstorbenen Johannes Roden zum Dekan gewählt worden.

Erwerdygen Abbethen vann Cismer Reynervelde Rynenkloster vnde lumekloster, prauest van borneholm, priore Cartusiensium, pater van Segeberge myt Ern Otten ratlowen vnde M. Johan Schuldorp beyde domheren to Slesuick vnde vns beyden vorben. ock de schyckeden van Hamborg, Myt Rittern Erbaren vnde geschyckeden der Stede der lande holsten Stormaren vnnd Slesuick vp dem Slate wo eyn Jeder gefordert horsamlych yrschenen.

De hochebaren furste vnnd here vorgunet dorch den hochelerden werdygen vnnde Erbarn heren Johannem *) Reuentlowen doctorem Prauesten thom Reynebeke der gemelten domkercken to lubeke domher rc. myt tapperen worden Jnt lengeste gemelten heren prelaten Manschop vnde Steden tzyrlych hefft vorgegeuen Jn bywesende der grotmechtygesten konyngen Hochloblyker dechtnysse *fredericks* etwan konynges to Dennemarken rc. konynges *nagelaten*, ock des hochbaren fursten vnde heren heren Alff to Holsten rc. Hartogen noch vmmundych, So denne na dem willen des almechtygen syn her vader Jn god verstoruen, dat ere f. g. bedrouenden gemotes bohartygen, derhaluen wyl van noden syn, vpp dat de lande sunder regimente nycht enblyuen, Dewyle denne er f. g. myt er f. g. leuen broderen Hans Alff vnde frederyck noch vmmundych der lande vnde furstendome rechte vnde behaclyke erue syn, hebben bogert er f. g. sampt er f. g. vmmundygen broderen na older herkumpst van gemelten Jnsaten der lande vorgedacht mantlyke ede losfte vnde huldynge todonde, er f. g. wolden eyns Jderen na gebore eyn gnedych here wesen, Eyn Jderen beschutten vnde beschermen, de priuilegia der lande nycht tovorkorten, den Jn alles vorbeteren rc. myt vele hogeren vorbedynge, dar vth men nycht anders konde vormerken den eynen gnedygesten

*) Zu korrigiren „Detleuum," vgl. S. 460, Anm.

heren vnnd fursten, vnde wart bogert desses van ben. gutlyke antworde.

Js den vorben. vorgunt besprake vnnd na rypen rade ꝛc. wedder Jngebracht, dat ere f. g. wolden vorgunnen wyder sprake vnder anderen, de olden priuilegia tobesychtygen vnnd toberedende, Worde syck eyn Jder na gebore holden ꝛc., dat ere f. g. so hefft na gegeuen.

De geschyckten van Hamborg hebben vor den fursten vort angetagen, dat eyn Rad van Hamborg aldar toschyckende weren vorschreuen, Jn dem breue worumme nycht bestemmet, wen men hadde der huldynge haluen war geweset, were dar vp bevel gedan, Jn deme denne des nycht yn bovel, bydden (myt) gantzen flyte, ere f. g. ene wolden gudycklyken vorgunnen an ere oldesten todragen, Nycht entwyuelden werden syck na oldem herkumpst Jegen ere f. g. byllych schycken ꝛc.

Dar na donrdages V. Junii vp dem rathuse thom (kyle) de gemelten ꝛc. yrschenen, Eyn lade vorsegelt van dem borgemestere vam kyle aldar vorantwordet besychtyged vnnd geopent, dar Jnne de priuilegie der lande, vthgenamen gelesen vpp dat ladeste priuilegium van zeligem loblyker dechtnysse vorsegelt, doch noch nycht geloset vam Cancellere, de dar vor wyl hundert gulden, So de gestrenge vnnd Erbare Ern Johan Rantzow Ryder ꝛc. sede dar vp dem suluen Cancellere hebbe XXX gulden der mansschopp haluen botalt vnde vor LXX gulden gud gesecht tobetalende, Vnnd also de priuilegia by syck gebracht, wen denne f. g. de LXX gulden worden betalt, scholden de priuilegia dargelecht werden.

So ys heren Johan vorben. de LXX gulden lofflych togesecht tobetalen, dar vp sodan priuilegia laten halen, vnnd ys aldar gelesen, vnnd was mynes ringes vorstandes dat beste van allen, wo wol (so dar beclaget) Jn aller mathe syck geholden ꝛc.

Dusße vorlesynge hefft lange gewaret bettom ßeger eyn, ys vorgut angeßen tho III slegen wedder to rathuße tokamen, wyder toberatslagen.

Syn de prelaten erst, dar na de Mansschopp lange ꝛc. tor stunde gekamen, Js van velen gebreken gesecht van den prelaten ꝛc. de van der manschopp etlyken nycht gelykes gemotes gehort, van dem Adel vnnd ock den Steden vele gebreke vorgebracht, vam Adel myt velen (van etlyken) strengen worden, so men na maltyd wol bedrunken pleget, Jegen de geystlyken ꝛc. angebracht ꝛc.

Vnnd etlyke vam Adel seygen vns geschyckeden dar nycht gerne, wat wy papen vam dome to lubeke ere hemmelyke handel scholden weten, dat my Johan Parper ꝛc. de werdyge vnnd Erbare Baltazare Rantzow ock domhere to lubeke vormeldede, dar vpp yk antworde, Eyn werdych Capittell were to sodann dage vorschreuen, vns dar to gefuget, Sust were wy gerne to hues gebleuen. Dat sulueste antword genanten Baltazare bohagede, vnnd den Erbarn alßo anßede ꝛc.

Na velen vnsynnygen worden wart vor gud angeßen, Eyn Jder syne gebreke yn schryfft stelle, Dar vth men kan vnßen g. h. vnnd fursten desto beth berychten vnnd de priuilegia dar na beramen, de gebrechte to remedyeren ꝛc.

Myt den gebreken alßo to beschryuen hefft syck de tydt vorlopen bettho na VI. horen.

Jn myddeler tydt to den prelaten ꝛc. so wy de gebreke vaste beschreuen, syn worden geschycket twe Erbare manne, vnnd van der mansschopp angesecht, dat de prelaten ꝛc. hebben manck syck etlyke de van Meydeborg vnnd anderen heren vnnd fursten vorwant, Ock wes gemeyne lantsaten nycht gedan, desuluen konde de Mansschopp by dem handele nycht lyden, beden dat men de vorwyße, Js van den prelaten bogert, dat men desuluen wylle nömen, wolden dar togedenken, Dar vp wart

geantwordet, wy kenden ße wol, wy worden ße wol vynden. Sodenne ße nemmande wolden nomen vnde strax wegh gyngen, nycht ock wedder quemen, Syn de geschyckeden des Capittels van Hamborg, de werdyge M. Hinricus banskow braueste to Sweryn Scolasticus to Hamborg Joh. Grebosstorp Jacobus Hennyngi to Hamborg domheren Blasius ꝛc. vicarien darsuluest, geschycket, darmede gemeynet, Vnnd syck vort von den prelaten gescheden, Nycht wedder to rade gekamen.

So syn beschreuen gebreke der prelaten ꝛc., dar auer syn gekamen de Gestrengen vnnd Erbaren Ern Johan Rantzow vnnd Ern Wulff poggewysch de Junger Ryddere vnnd angesecht, dat ße vor guth anßen, dat de prelaten nycht anthen van den tegeden, Sust worde nycht vthem handele, de Adel worde dat meste del gantz vnstümych ꝛc. vnnd wolden (so yd vaste vp den auent), eyn Jder morgen to VI. horen syne gebreke vp schryfft stellet mede to rathuße brynge.

Vrydages VI. Junii hebben de prelaten de bescheden stunde geholden, de Mansschopp na der hant gekamen, de reder bettho na VIII. slegen sick vorechtert. Myddeler tyd ys van den gebreken vnnd van dem tegeden beslaten, dat men den moste mede yn schryfft geuen, sust mochten de prelaten ꝛc. myt vorswygende dar van kamen ꝛc. Js darumme mede auer gegeuen, Myt mere beswerynge der Closter vnnd Capittel van Slesuick, den wy geschyckten der kercken to lubeke hadden nycht Jn bevel van vnßen heren wes vortobryngen, den alleyne tohoren vnnd wedder Jntobryngen. Wi wol wy noch dorch de LXIV. ꝛc. beswert vnde dagelykes mere, wart nycht dar van gesecht, vmme der vordracht, vnde den heren noch bynnen lubeke *) ock den geystlyken kenen vnwyllen derhaluen to vögende vorbleuen.

*) Wie der Schluß dieses Berichtes zeigt, befanden sich schon

Se denne de gemelte Ern wulff (welke de priuilegia hefft bogrepen, byllych to entschuldygen) tho IX slegen ys angekamen, vnnd alle scedule der de breke an syck genamen, vnde dat concept tapper vnde gantz wol formelyk gemaket, dorch eme suluen vor genanten prelaten Manßschopp vnnd steden luth auer all gelesen, dar myn-nyges bedunkens nycht was Inne vorgeten, de Manßschopp repen geystlyken de tegenden vnnd Jegen Closter 2c. dat de vryg scholden wesen de dar vth wolde gan effte Inne blyuen, van etlyken angegeuen, etlyken des Adels dar entyegen, men scholdet holden vppet olde 2c. Ock wart van den poggewyschen vpp dat Closter Bornholm ansprake gedan, In deme ere vorolderen dat hadden fundert vnnd vorbyddynge by den geweset, de fursten syck nu des Closters gantz hadden vndergenamen, ße mochten wedder by sodan Closter 2c. gestadet werden 2c. Myt velen anderen gebreken des Adels, der vele waren, de tyd syck vorlep na twe slegen, wart eyn Ider vorlouet thor maltyd, to IV slegen wedder tokamen, In myddeler tyd scholden de gebreke to guder mathe yn de priuilegia gestellet werden, vnnd denne vort togande an den fursten vp de borch.

Syn ock auergetellet XXV gulden getellet van den prelaten 2c., dar to van eyns werdygen Capittels wegen der kercken to lubeke geuen pro tara twe gulden, de Stede ok XXV gulden vnnd de Adel de vorhen nycht gelegt eyn Ider XII ß, de brachten also tosamen XX gulden,

---

damals viele Domherren in Eutin wegen der immer steigenden Gefahr des Aufenthaltes in Lübeck, und am 10. Juli mußte sogar das Kapitel den Beschluß fassen, daß der größere Theil sich während dieser drohenden Zeiten außerhalb Lübecks, zu Eutin oder sonstwo in der Nähe des Dekans, solle aufhalten dürfen, jedoch mit einer bestimmten Abwechselung unter den Domherren von Monat zu Monat.

dat also LXX gulden Ern Johan Rantzow worden betalt vnde ergenante priuilegia gefryget.

So syn de prelaten ꝛc. wedder gekamen to IV horen, de priuilegia gelesen, beslaten dar myt togande thom fursten ꝛc. myt auerdadygen mothe, so de satten plegen, de prelaten angespraken vmme dat wort toholdende vor dem fursten, des syck de prelaten hebben redelyck entschuldyget, den etlyke vam adel vngeschycket vnnd Euangelysch syn Jegen de prelaten Abbate ꝛc. myt smelyken vntuchtygen reden vnnd Injurien (de yk hyr vmme sake late vorblyuen) angetastet vnde vntemelyken vtgerychtet (So welke des houetman, my ok Jnt angesychte sede, wes de lubeschen bester vnde chorschoke eren handel hadden antohoren, was des dorndages ok na der maltyd druncken, beduchte my nycht nütte tovorantworden), darumme strar van deme rathuße gynge vnde weken der vnvornunfft.

Des auendes spade wart angesecht, dat men morgen to VI horen scholde wedder to rathuße wesen.

Sonauende VII. Junii syn de prelaten Manßschopp vnnd Stede wedder to rathuße irschenen, Vnnde vorhandelynge der sake, Syn dar hen gekamen, vere van den reden VIII vther Manßschop to welen, welken XII wart macht gegeuen alle gebreke myt dem fursten tohandelen vnnd besluten, Jnt reyne laten schryuen vnde vorsegelen ꝛc. Hebben ok den hochwerdygen heren Byßschoppen der kercken to Slesuick vorben. Ingefallen vnnd gebeden, datsulue an den fursten todragende, dat he vmme bede wyllen hefft angenamen, Vnnd so vort gegan tor borch vnnd dar na an ere f. g. geworuen. Heben ere f. g. sodans todancke angenamen vnde myt an de vorordenten gestellet. Dar vpp scholde eyn Jder also morgen Sondages Trinitatis tho VI horen vp dem Slate syne wantlyke vnnd huldynge don.

Den vnße g. h. Byßschoppen na der maltyd vmme twen horen leth weruen, vmme tho hebben audientien by

dem fursten, Syn er g. van dem fursten beschedet ad cenam tokamende, So ys er g. by dem fursten yrschenen vnnd ad concilium vnde nycht anders wo wontlych (also er g. vns berycht) gesworen, wy van wegen eynes werdygen Capittels In deme vnnße vorfahren van oldes here kene huldynge vnde ede gedan wart yd van dem fursten (so vns de werdyge here doctor Johan [lies Detleuus] reuentlowe vorben. Nad des fursten, van wegen dessuluen fursten ansede) so nagegeuen dat wy by older wantheyde mochten blyuen, darmede wy affschet kregen vrygdage also gysteren, vort huten Sonnauent gud tyd mochte wedderumme gereyset syn, So wy ok gesynnet, dennoch bedachten, So wy myt vnßem heren weren vthgereyset, alleynen nycht mochten laten, Darumme den gantzen Sonnauend thom kyle gebleuen.

Vnnd des Sondages vro $\frac{1}{2}$ V horen vp de wagen, vnnd to V slegen buten der Stad by der bornynge geholden vnnd vort na pretze gefaren, wi wol Im langkwagen de Iseren nagel bracht, darumme vnße g. h. vnde yk Johan Parper mede vp den anderen wagen seten, denne to vro tyd thom hoffgange vnde tore Missen (god hebbe dangk) syn gekamen, dar na gegeten vnnd vort na Vthyn gefaren vnnd gekamen.

Dinxtages X. Junii na der maltyd hefft vnße g. h. Bysschopp yn Jegenwardygen myner Joh. Dekens Joh. Pumpel also myt eren g. geschyckten In bywyßende M. Bartoldi Boldewini prauestes etc., doctoris Mauritii Ebelyngk, Bernhardi klonewynkel, Tymonis lofften vnde diderici grebbyn domheren etc. van den vorgeschreuen handelynge thom kyle vp der dagelestynge geschen Int langeste nochafftyge relation gedan ynnde vortellet, des wy er g. hoge bedanckeden etc. Vnnße g. h. geuen ok vorstan, dat de Gestrenge vnnd Erbare wulff poggewyſſchen amptman to Szegeberg eren g. hebbe togesecht vnnd gelauet van den priuilegien (wen de vorsegelt) eyne Copyen dar

toschycken, dar Inne men alle vordracht clarlyken wert vynden *) 2c.

De van kyle dar na syn gekamen, seggen dat de huldynge vnde wantlyke ede van eynen Jder dar torstede des Sondage vorben. syn gedan, vnnde de furste hefft eyn Jewelken by synem namen anschryuen laten.

Dyt ys summarie na mynes ryngen beholdes wes thom kyle gehandelt 2c. Johan parper manu propria scripsit.

Salvo jure etc.

Landtag von 1540.

Summarium der vorhandelinge vp dem landage tho Rendesborch von Kon. Mt. vnde gemeyner manscop, de vp den Sondag Oculi Anno 1540 angesettet vnd geholden. **)

Na deme Kon. Mt. tho Dennemarken syne des forstendomes tho Holsten vnd Sleswick vndersaten Biscoppen prelaten Clostere Ridderscop Manscop vnde Steder to

---

*) Ueber die von Christian am Sonntage Trinitatis 1533 ausgestellte Urkunde s. Christiani's Gesch. der Herzogth. Th. II. S. 61 ff. Eine Abschrift befindet sich auch im Briefkopiarium (Bd. II. zu Anfang) des hiesigen Archivs.

**) Diesem Landtage wohnte der Dekan Parper nicht bei. Er scheint durch Krankheit verhindert gewesen zu sein, wenigstens hat er in dieser Zeit auch die actus capitulares nicht mit eigner Hand geschrieben, sondern den Joachim Arndes schreiben lassen. Der Bericht ist von Magister Johann Tidemann abgefaßt, welcher mit Magister Wilhelm Sluter zum Landtage abgeordnet war. So sagen die act. cap., in deren zweitem Band die Urschrift dieses Berichtes (eingenäht) sich befindet.

eynem gemeinen landesdage In syne Stadt Rendesborch vorschreuen vp Sondach oculi, Is alles (wo wol de suluen heren vnde manscop dar Irschenen) wes syne Kon. Mt. wolde antragen laten, vorschauen beth vp den Dinxtedach dar na, vnde des Mandages hefft men Syuerth von der wysck den olden tor erden bostedigeth.

Des Dinxtedages Is Kon. Mt. tho VII oren vp dem Radthuse myt alle den synen ock allen anderen vorschreuenen heren beyde geistlick vnde wartlick erschenen.

Intherste vnde dar nha hefft Kon. Mt nha etliker vnde mannichfoldiger vnderredinge myt synen rederen heren Wulff pogwisk Ritter laten vorgeuen, Int lange ock vpt schöneste, In watter gestalt syne Kon. Mt. to nutte vnd wolfarth des gemeynen landes tho Holsten den Dach angesettet, Item ße vorscreuen, vnde dat sick eyn Ider darinne syner Kon. Mt. horsam Irtoget, dar vor dancksaginge gedan.

Wider angetagen, wes Kon. Mt. to reddinge der lande, alse he vnuormotlick woldichlicken vnentsecht vigentlich auergefallen, gedan vnde wo syne Kon. Mt. vth lutter noth vnd vth kener vorbrekinge, ock nicht darumme wo vele andere, dat he sick myt anderen landen edder herrscoppen wolde hebben boriketh, to der wedderwere gegrepen vnde also syn liff leuenth vnd gudt dar angehanget gemeyner lanthschop to nutte vnde syner Kon. Mt. vnder suluen vnmundigen broderen mede tom besten.

Vnde de wyle denne sodans mercklick gekostet vnde ane vntellike geltspildinge nicht gesceyn, vnde syne Kon. Mt. In grotem schaden sete, vnde nochtans den Jennen de syner Kon. Mt. dar Inne stur vnd hulpe gedan ock dat ore dar gelecht, wolde louen holden, ock syne vndersaten van oren lofften gerne wolde frien, also dat se vnde ore eruen synent haluen van kemande schaden scholden lyden ꝛc. So bogerde vnde beden syne Kon. Mt. ße alse syne truwen vndersaten, one In sodaner schinliker

boſweringe vnde noth nicht to laten, ſture vnd hulpe dar Inne to donde, Dat ſodan ſchulde botalt mochten werden, Des wolde ſyne Kon. Mt. etlike van den rederen ock etlike van den ſtederen vororden, ſodans to entfangen vnd dar mith de ſchulde afftoloſen, welcke ock bewiſen ſcholden wor hen idt gekomen, vnde de breue dar vor geloſet In de ſtede preſenteren.

Hefft ock wider vnder lengerem vorgeuen laten, dat ſyne Kon. Mt. marcklick alrede affgeloſet, wo ſyne Kon. Mt. myt Darlegginge der breue bowißen vnde nabringen wolde ꝛc. vnd bogerth van der ploch IV gulden.

Vnde alße nu ſodans alle vnder lengerem de meninge affgeredeth, is Kon. Mt. In egene kameren gegan, vnd her Johan Rantzow Hefft bogunnet to fragende, wes eyn Jder geneget to donde, Dar ſyne meninghe toen⸗decken, vnde nemanth hefft willen wor Inne ffulborden, ſick vp or priuilegien boropende, Item wes ße gedan vnd on gelaueth ꝛc.

Dar Inne her Johan Rantzow vnd her Wulff ge⸗ſecht, Dat Kon. Mt. ſunder anthworth nicht mochte blyuen vnde dat ſe moſten Jo ethwes ſyner Kon. Mt. ſynen vnmundigen kinderen thom beſten don, ock dat ſe vnde or eruen ſulues von mennichfoldigen vorplichtingen entfriet mochten werden.

Sodans hefft bewach gemaket, Dat Itlike van der ploch eyn gulden, Itlike twe gulden gebaden vnde is Intende by twe gulden gebleuen, de eyn Jder boleueth vnde thogeuende vp Martini negeſt angenamen. Vnde ſodans is dem Koninge dorch den heren Biſcop van Sleſwick van gemener lanthſcop In anthworth gegeuen vnde Kon. Mt. is dar mith geſediget geworden.

Des hebben prelaten vnd Manſcop bogerth vnd beden van Kon. Mt. eyne vorſcriuinge, Dat dorch ſodan Con⸗tribution or priuilegia nicht ſcolden gebraken vnde wider wes mer to geuende vorſchonet werden, vnde ſodan breff

32*

ane bosoldinge der scriuer frye bogeret to entfangen, Dat Kon. Mt. alles beleuet angenomen vnd gudtlick gelaueth.

Dar nha tom beslute hefft Kon. Mt. dorch heren Wulff pogewiß danckſagenge laten dohn vnd bogeret, Dat se wedderumme alle tokumstigen midtweken alldar mochten Irschenen, syne Kon. Mt. hedde wes sunderlikes vortodragende, darane syne Kon. Mt. vnde synen landen vnd vndersaten gelegen.

Des mithwekens Is Kon. Mt. to VII oren dar wedderumme, ock alle andere Irschenen, vnde syn Interste vorgenomen etlike kisten myt vorsegelden breuen, de dorch de Scriuere syner Kon. Mt. vorrekenth, de se bosichtiget vnd sulues dorchgestecken.

Alße sodans gescheyn, hefft syne Kon. Mt. dorch Wulff pogewisck dem heren Byscop von Lubeke vorgeholden, Dat syne Kon. Mt. bogeret van öhme dat wontlike edt vndt mede to rade to sitten.

Dar vp syne gnade respith bogerth beth vp den folgenden Dach rc. vnd hefft dar na wyder laten vortellen, wo Kon. Mt. gemote were alles afftolosen gelick wo se geseyn, vnde syne Kon. Mt. hedde an dussen Dach vnd van der tidt her des vmmeslages in de veermal Hunderth Dusent gulden botaleth, vnde (de) affgeloseden breue scholden na dem kyle by de anderen In vorwaringe to legende, de sick ock sampt den to XI mal hundert Dusent gulden vorlepen rc.

Item syne Kon. Mt. wolden ock allen mogeliken flith vorwenden, dat frede vnd enicheith ßo Jummer mogelick mochte blyuen, Vnde vorhapede sick to gade, dat nichtes anders dan de billicheit by syner Kon. Mt. scolde stedes befunden werden.

Vnde ßo denne syne Kon. Mt. sick vorgesettet Inth Rike Dennemarken to reysen vnde sick aldar villichte eyn gans Jar to entholden, ßo wolde syne Kon. Mt. synen

Rederen alle dinck bouelen In synem affwesende to donde alles wes syner Kon. Mt., wen he tor stede, wolde egen vnd geboren, Wolde darumme van eynem Ideren alse syner Kon. Mt. getruwen vnderdanen bogerth hebben, den suluen synen rederen gehor to geuen, Dat lanth mochte angegrepen werden, des syne Kon. Mt. doch nicht vorhapende were, dat alsedenne eyn ider sick borlick mochte holden vnde sodans affwenden helpen, Vnde to dem behoue scolde Her Johan Rantzow de ouerste van allen syn, dem se der maten ock scholden horen vnde to wyllen syn.

Dar vp Her Johan Rantzow vnbosprаken van wegen der manscop vnd prelaten Dancksaginge gedan vnd sick entsculdiget, dat wowol etlike andere völliger dan he to allem, den noch wolde he vor syne persone to gemener wolfarth der lande don wes Kon. Mt. bogerde, myt fruntliker bede an de gemenen manscop, dat wenner eyn anfal mochte kamen, dat dem lande vigentscop (de men doch myt nemande noch tor tidt hadde, wente idtstunde mit keyserliker Mt. vnde dem Haue to Burgundien Im Handel) anstunde, dat se denne vp syn scriuenth boreyt vnde wyllich mochten syn, Wolde auersth ße nicht forderen, Idt eskede dan de vterste noth, vnde he wolde nicht de leste dan de erste weßen, vnd sick Im bedde nicht fynden laten.

Dar nha hefft Kon. Mt. dorch berorden heren Wulff pogewisck vpt herlikeste laten vorgeuen, Dat Kon. Mt. vth mennichfoldiger botrachtinge alse dat ouerste houet gerne wolde, dat eyn gude ordinantie In vorkundinge gades worde ock In anderen Ceremonien mochte geoueth vnde geholden werden, vnd hebde sick tor ere gades darumme ßo vele bokummert, dat de sulue ordinantie gemaket, vnde wolde bogert hebben, dat eyn Ider dar Inne wolde gewilligen vnd eindrechtichliken de annemen, Vnde des bogerth or anthwort, Vnde de konninck is strax

In de Horkamere vth dem hupen getreden, vnd mith sick genamen de beyde Biscoppe alße (van) Lubeck vnde Sleßwick.

Vnde alße nu Her Wulff de gemenen manscop gefraget, wes ße to donde geneget, Is eyn groth rumor darsulues vp dem Radthuße geworden, vnde de eyne is gegen den anderen geweßth, Des hefft Her Johan Rantzow bogunnet dat volck to stillen, vnde dar to to persuaderen, dar idt hefft nichtes mogen helpen, Itlike hebben alligerth, dat Kon. Mt. on gelauet vnde vorbreuet alle Dinck des glouens fry to laten blyuen, se bauen olde gewonte hoger nicht to bosweren, Etlike van dem olden, ße wolden ock gerne salich werden, wusten dat or geloue gudt vnde bouestiget were, könden edder wolden Inth nige nicht. Item her Johan Rantzow, alse he vele wedderstandes vormarketh, hefft bogeret van itliken ore *nota to colligerende*, Des henwedder etlike alße Clawes van Aleuelde, Keye Rantzow vnde der mere gesecht, men hebbe twe byscoppe vnde prelaten Im lande, den ghehore vpseynt to hebben to dem gennen wes de salicheit vnde dat karcklike Donth bolanget, Dat densuluen de sake moge boualen werden, Etlike hebben vp de predicanten gesculden vnde ore lere vnde leuenth vorkundigeth.

Is inth ende na velem vorgudt angeseyn, dat men Itlike scholde deputeren, de Kon. Mt. mochten anfallen vnde bydden, eynen Ideren to laten blyuen, wo bether gescheyn, Vnde syn deputerth van den olden Keye Rantzow her Johans broder, Clawes van Aleuelde, Henneke Sestede, Jurien van der Wisck, de olde Marquart van Bockwolde, Vnde alße nu de vam nigen sodans geseyn, hebben ße ock welcke deputherth, de samptlick an den konninck gegan, vnde syn alßo to velmalen aff vnd an gegan, vnde is mestlick darumme gesceyn, Dat Her Johan Rantzow sick myt synem anhange van den olden wolde twyen vnde de olden dar Inne nicht wolden willigen.

Vnde Kon. Mt. hefft wollen weten, wol de van dem olden vnd wol de van dem nigen weren, Vnde eynem Ideren parte boualen vp scriffte de oren to stellen.

Des hefft her Wulff pogwisck vnde Keye Rantzow de van dem olden cristliken gelouen weren auerluth geeskceth, Vnde her Johan Rantzow luder stimme de van dem nigen weren by sick geforderth, Vnde syn tho den olden gescreuen:

De Biscop van Lubeck.
De Biscop van Sleswick.
Her Wulff pogwisck.
Keye Rantzow heren Johans Broder.
Clawes van Aleuelde.
Hinrick van Aleuelde.
Henneke Sestede.
Marquarth van Bockwolde.
Andreas Rantzow.
Otto Sestede to Rendesborch.
Olde Jurien van der wisck.
Dirick Blome.
Wulff poggewisck to Dubberstorpe.
Ewolt Sestede.
Olde Wulff van der wisck.
Henneke Rumor.
Benedictus Pogwisck.
Johan pogwisck.
Jurien van Aleuelde tor noer.
Christoffer van Bockwolde.
Jurien van der wysck to glasow.
Christoffer van der wysck to Dobberstorpe.
Jurien } van Aleuelde to Konningesforde.
Goslick }
Joachim vam Hagen to nubel.
Henneke van Bockwolde to pronstorp.
Clawes Rantzow to Rastorp.

Wulff Rantzow to Wittenberge.
Hans pogwisck to verwe.
Benedictus ßestede otten ßon.
Hans pogwisck her Wulffes ßon.

Dar nha syn dem konninge de namen presenterth, vnd eyn Jder parth hebben vth sick veer gekaren dede mochten mith Kon. Mt. handelen to eynem guden ende, beyden parten drechlick. De olden hebben ordinerth Keyen Rantzowen, Clawes van Aleuelde, Her Wulff pogwisck, Henneken Sesteden, Dar tegen de nigen Her Johan Rantzowen myt dren anderen, vnde de suluen parte hebben myt Kon. Mt. den gantzen dach beth an den auenth gehandelt, also dat dem gemenen volcke an den auenth gedanckenth vnde van Kon. Mt. bogerth, dat men des negesten Dages tho VII oren dar wedderumme mochte Irschynen.

Des Donnerdages hefft Kon. Mt. vor erst dorch hern Wulff Pogwisck laten vorhalen allen handel ßo am vorgangen dage der ordinancien vnde ceremonien haluen geholden, Vnde to dem beslute alßo laten affseggen:

Dat der religion sake alle dinck scolde Jn syner werde, gelyck wo idt suslange geholden vnde geweßen, blyuen beth tokumpstigen Wynachten, vnde alle pastoren vnde geistlike scholden ock wontlike boringhe beholden.

Jtem ßo vnder der tidt keyn concilium geholden edder van keyserlike Mt. keyne ordinantie gemaketh, dede von beyden parten boleueth vnd angenamen, alßedenne wolde syne Kon. Mt. eyne ordinantie Jn synen landen vnde furstendomen laten vthgan vnde vp bostemede tidt wynachten publiceren, de men scolde also vorth holden vnde annemen, Dar auersth dar nha noch eyn Concilium edder gemeyne boleuinghe geholden vnde van beyden parten angenamen, alsedenne wolde nochmals Kon. Mt. van der synen laten vnde sick der suluen lickformich maken vnde synes gemotes dar Jeghen nicht bruken, Vnde nicht anders

von, dan alße eynem leffhebber des fredes vnde des waren christliken louens getemen vnde behoren wolde.

Alße nu sodans geschehyn, hefft Kon. Mt. allen dar synde laten dancken vnde vorloff gegeuen, mith dem anhange ßo emanth dar tho donde . . . . . wene steuen laten mochte des rechten gewachten.

Des negesten Dages alße des Sonnauendes is Kon. Mt. tho VII oren tho Radthuße wedderkamen, vnde or syne Kon. Mt. sick gesettet, Is de Her Biscop van Lübeck geesketh vnde bolanget vmme dath Eedt to donde, De dar Inne gewilliget, Vnde Her Wulff hefft Im nhamen Kon. Mt. ome dusse worde vorgeholden, Ick Baltasar scall vnde wyl Kon. Mt. truwe vnd holt syn, allent wes radeswiße geslaten, hemelick holden beth In myn graff, dat my godt helpe vnde alle syne hilligen. Vnde dar nha hefft Kon. Mt. den suluen Hern Biscop by sick to rade genamen vnd on negest den Biscop tho Sleswick gesettet.

VI.

Korrespondenz

des

flüchtigen Erzbischofs

Johannes Magnusson von Upsala

mit dem

Bischofe und Domkapitel zu Lübeck.

Mitgetheilt

von

Herrn Dr. W. Leverkus

in Eutin.

Johannes archielectus Upsalensis ad dominum Henricum episcopum Lubicensem nec non praepositum, decanum ac magistrum Johannem Roden canonicum Lubicensem.

Reverende in Christo pater et domine colendissime, venerabiles domini fratres charissimi, humillima sui recommendatione praemissa. Inter plurimos et paene insuperabiles labores, quibus perturbatam religionem christianam restituere contendo, utilem et necessariam operam me facturum existimo, si ruinam aquilonaris ecclesiae coram R. d. v., quae religionem ipsa vita chariorem habent, fideli narratione posuero, apud vos saltem christianam et humanam compassionem recepturus, ubi magnitudo negotii auxilium vel consilium impetrare nequeat. Imprimis tamen rogo sibi persuasum habere velint, nequaquam levi causa effectum, quod charissimo domino singularissimis fratribus meis, pro sua ecclesiastica republica nunc admodum occupatis, negotium peregrinum peregrinus exhibeam. Enimvero nisi in deum pietas, in religionem integritas atque in proximos benemerendi studium me urgeret, fortassis periculoso silentio causam divini cultus aeque facile ac meam privatam negligerem, non parvam animae meae multisque hominibus ruinam infeliciter tacens contractururus. Jam enim diu multumque sed frustra apud summos pontifices, Reverendissimos Cardinales et apud

Romanae Curiae officiales pro restitutione collapsae ecclesiae Swecanae peregeram, nihil omittens, quo me et officium meum fluctuanti religioni accomodarem. Jam septimus agitur annus, postquam Suecana ecclesia occisis per crudelem Christiernum Daciae regem santissimis episcopis nimis infeliciter declinat. Hoc Romae audiens nuncium magnis expensis in Sueciam misi, et veritatem atrocissimi facti exquisitam coram felicis recordationis Leone papa et aliquot Reverendissimis Cardinalibus operio, querelas exaggero, copiosas lachrimas ob indignitatem flagitii effundo, vindicta in christiani sacerdotii hostem exopto, alioquin jam pernicioso facinore in partibus aquilonis religionem ruituram pronuntio. Missus praeterea erat Reverendus pater frater Johannes Franciscus de Ponnia ordinis minorum ad Christiernum regem. Sed an vivo tyranno an sanctissimorum episcoporum cineribus Romam rediens justitiam detulerit, non satis compertum habeo. Scio tamen passim clamari, quod episcopi illi coelo dignissimi crudelitate et injustitia plus quam barbarica cum magna sedis apostolicae et dignitatis ecclesiasticae dedecore gratis interierint. Mortuo Leone papa sufficitur Adrianus, quem quia aliquando praeceptorem in sacris litteris habueram, cepi familiarius et vehementius ad aquilonarem ecclesiam resuscitandam excitare, adjiciens quomodo pastoribus occisis crudeles illi Lutherani lupi simplicem gregem christianum in terris illis miserabiliter dilaniarent. Collachrimatum est miserandae querelae meae magis quam supplicationi satisfactum. Pontifex siquidem, excusationem a paupertate mutuatus, asseruit se expilatis camerae apostolicae thesauris legatum ad extremos aquilonis fines, etsi religio vacillans quam maxime urgeret, expedire non posse, nisi ego negotium difficillimum meis expensis deducere vellem, legatione defunctus digna laboribus a camera apostolica

recepturus. Consensi votis pontificis in re pia et admodum difficili, tenuem, quam habui, suppellectilem in commeatus et itineris expensas distraxi, comites itineris pro mea securitate gravi aere comparavi meque innumeris tantae peregrinationis periculis amore conservandae religionis libenter injeci, libertatem meam, salutem meam, omnes fortunas meas et vitam ipsam pro honore sedis apostolicae traditurus. Iter itaque remotius quam securius aggressus non parvam serenissimi domini regis Sigismundi et episcoporum regni Poloniae humanitatem experiebar, de comitibus itineris in Gedanum et de nave in Sueciam liberaliter ac abunde provisus. Taliter in praesignatos fines provectus faciem utriusque reipublicae sacrae et prophanae turbatissimam inveni. Ecclesiae pastoribus viduae secum sanctissimam religionem et quidquid divinum aut humanum erat in ruinam trahebant; praedia, castra, villas furor bellicus ab ecclesiasticae professionis hominibus anferebat; quidquid perversorum dogmatum assertoribus vel in sanctorum patrum instituta vel in principia fidei moliri libuit, impune licebat, et demum omne quod pium, quod honestum, quod sanctum, quod justum erat, cadentibus episcopis pariter collapsum est. O quantum laboris imbecillibus et infirmis humeris meis hunc injectum conspexi! Disperiissem profecto magnitudine negotii moleque intolerabili corruissem, ni propitius deus, cujus causam acturus eram, meis lacrimosis suppliciis inspectis eam gratiam in rebus gerendis contulisset, per quam piis summi pontificis votis, quae attuli, ita obtemperatum evasit, ut nihil penitus omissum esset, quod restituendae religioni et ecclesiasticae libertati accomodum necessariumque videbatur. Regem juvenem multis renitentibus sedi apostolicae morigerum effeci, deinde temerarias nobilium manus a direptione rerum ecclesiae coercui, falsae doctrinae assertores repressi,

libertatem ecclesiae restitui, clerum ancephalum composui, seductum populum ad piam religionem reduxi, corruptos mores colluvie bellatorum hominum invectos abstuli. Talibus officiis munus fidelis commissarii exequutus, ne feliciter auspicato religionis negotio infelicius cederet, curavi per auctoritatem pontificiam et sedis apostolicae, quae non parva in me collata fuit, ecclesiis tunc multis annis, nunc vero plurimis, pastorum officio viduatis prospicere, quo facto non solum Romani pontificis domini mei clementissimi, sed etiam summi et aeterni pastoris fidelem nuntium me ostendi, talesque cleri et populi consensu ex hominibus assumpsi, nequaquam ambientes pro hominibus constitui, quales haec schismatica, haeretica et antichristiana tempora exposcere videbantur, quorum voces christianus grex audiret intelligeretque et sequeretur. Deinde omnem libertatem meam in obsequium fidei christianae captivari promittens Regioque voto ac consiliariorum et procerum regni consensu, imo etiam totius cleri et populi vehementi desiderio permotus me in archiepiscopum Upsalensem eligi patiebar, ante omnes alios pestiferis haereticorum faucibus objiciendus. Id an mea ambitione an fluctuantis religionis compassione de me admiserim, aliis hominibus, ubi necesse fuerit, manifestum efficiam, sciens prudentissimas d. v. non latere, quam minimum locum ambitio ipsa in aquilonariis regnis multum negotiosis possideat. Haec, integerrimi amici et domini honorandissimi, cum me felici omine in Suecia peregisse confiderem atque ex aquilone in australem Italiam reditum disponerem, litterae mortem Romani pontificis nunciantes advenerunt. Cujus rei veritate comperta, ne noviter restitutam ecclesiam ancephalam relinquerem, magna impensa nuntium ad sanctissimum dominum nostrum Clementem septimum modernum pontificem destinavi Reverendissimumque

Cardinalium senatum, apta copiosa ac sufficienti informatione de rebus feliciter per me gestis laetos effeci, supplicans et obsecrans maximi pontificis sanctitatem et amplissimi senatus integritatem, ne rei christianae per me tanto studio auspicatae et restitutae quocumque modo deesse vellent, sed negotiis vacantium ecclesiarum juxta vota Regis ac praelatorum et consiliariorum Regni ita consulerent, omnis occasio haeresis schismatis et rebellionis in sedem apostolicam pro hoc infelici tempore penitus tolleretur. Compaterentur ecclesiis, quas tyranni gladius santissimis episcopis spoliarat, christianum gregem sine pastoribus ad multos annos infeliciter errantem paternis respicerent affectibus, pontificum auctoritatem in ecclesias illas reponerent, si ruinam religionis et ecclesiasticae libertatis praesentissimam avertere vellent. Promisi nomine meo et omnium praelatorum regni acceptam a sede apostolica auctoritatem ita in aedificationem ecclesiae convertendam, ut haeresi schismate et quibuscunque erroribus ab eccelesia aquilonari depulsis universus populus per latissimas illas terras deum in sincera sanctorum patrum doctrina collaudarent. Promisi etiam cum aliis praelatis non solum firmam obedientiam, sed sanguinem et vitam pro religione, pro libertate ecclesiae et pro honore sedis apostolicae, si sanctissimus pontifex benigno consensu tam piis et necessariis negotiis assistere curaret. Non potuit tunc Clementissimi pontificis pietas ad res tam arduas non moveri, sed directo ad me brevi apostolico totum pondus servandae religionis per regna Gothiae et Sueciae in meos humeros rursus rejecit, quottidianam omnium illarum ecclesiarum sollicitudinem mihi praecipiens, ut quemadmodum prius reformationi ita etiam conservationi earum studiosius insisterem. Visum est officialibus sanctitatis suae (qui quandoque aquilonaria ex australibus metiuntur), me tanta aucto-

ritate et tot commissionibus munitum, quod quaecunque adversa in religionem aut ecclesiasticam libertatem emergentia parvo negotio superare possem. Sed longe aliter res se habet. Nam etsi amplam in me auctoritatem, qua totam ecclesiam Suecanam in hoc periculoso tempore administrarem, collocarunt, meam tamen et aliorum episcoporum consecrationem in tempus et annos differentes rem christianam meamque sollicitudinem plurimis et inauditis immersere periculis. Dilato episcoporum negotio pertinaces ecclesiasticae dignitatis osores prosperam sibi in divina et humana saeviendi occasionem rediisse gavisi magnam veteris religionis partem ab radice convellere properant, recursum erroris sui in primo meo adventu rejecti hoc liberius amplexati, quo constantissimos ejus reprehensores (episcopos dico tam vivos quam tyranni gladio *absumptos*) a sede apostolica neglectos agnoscunt. Quantum vero perversorum votorum suorum compotes evadant, quantum se super omne illud, quod dicitur deus, extollant, quantam pertinaciam semel conceptae malignitati adjiciant, et quantum futuris seculis de suo aquilone rigido noceant, nolo coram occupatissimis d. v. taediosiori narratione expendere. Sciunt profecto prudentissimi domini sine meo sermone, quomodo divinae et humanae leges languescente episcoporum officio pariter contabescant, et maxime ubi tot annis penitus sublata fuerat omnis episcoporum auctoritas. Jam acti sunt XIV, quibus ecclesia Upsalensis archiepiscopali officio destituta variis adversitatum procellis infeliciter vacillat. Interea namque multis ad eam electis archiepiscopis, quosdam tyrannorum gladius, quosdam praematurum fatum, quosdam insuperabilis laboris taedium, alios infelix exilium, alios etiam libera renuntiatio de medio tulerunt. Nam Jacobus primas et archiepiscopus Upsalensis post plurimas persecutiones captivatus eccle-

siae renuntiavit et se ad vitam Carthusanorum contulit, Mathias episcopus Strengonensis in archiepiscopum Upsalensem electus gladio Christierni occiditur, Gostanus archiepiscopus post graves adversitates et carceres coram legato apostolico Arcimboldo resignans in exilium abiit, Canutus electus archepiscopus adversitate exilio et carcere obrutus ecclesiam Upsalensem reliquit, Arindus etiam Abonensis episcopus in archiepiscopum Upsalensem postulatus crudelitatem Christierni regis evadere cupiens aquis suffocatus extinguitur. Quid autem de me permissurus sit deus, an sic velit Johannem manere an calice et cruce praevios patres sequar nescio, deus scit. Reliquae ecclesiae cathedrales septimum viduitatis annum deplorantes non dissimiles sed lamentabiliores pastorum vicissitudines expertae sunt, quas si per partes scribere pergerem, res non minus miserabiles quam stupendas et incredibiles explicarem. Sed cedat calamus ad alia tempora *) infelicissimae rei, quae neque apud deum neque apud homines aliquam consolationem hactenus meruerat obtinere. Deus siquidem si propter peccata mea sive propter probandos electos suos sive alio abdito judicio (dolens loquor) sese meis votis iratum usque modo exhibuerat, Romani pontifices, quorum jussu in extremas infelicitates diversus sum, me ab ipso deo derelictum pariter derelinquunt. Praeterea Serenissimum Sueciae Regem et nobiles Regni non parum exacerbatos experior, a quibus in re ecclesiastica conservanda dum opem contra potentes ecclesiae hostes exopto, parum blando favore excipior. Si enim deus et dei vicarius me atque ecclesiae Christianae negotia a facie sua projiciant, quid spei talis secularis princeps in hoc tempore afferet?

*) Bekanntlich hat der Erzbischof später seine Memoiren herausgegeben.

Asserunt siquidem rex et sui proceres severo, utinam non pertinaci, animo se haudquaquam rem christianae ecclesiae prius sede apostolica curaturos, nisi taliter curent, quod Romano pontifici parum complaceant. Et forsan contenti sunt, quod summus pontifex nunquam pontificum auctoritatem restituat. Res nequitiae hussiticae parvo negotio in radice superabilis, assecuta longi temporis incrementum invicta permansit. Non parva nec impotentia regna sunt Gothia et Suecia. Si Lutherani seu verius Luciferani in illum aquilonem conscenderint sedemque firmaverint, nulla humana ope inde detrahi poterunt. Non inuro patriam meam aliqua haeresis infamia, sed eam pio perseverantique studio praeservare contendo, donec forte clementissimus deus mearum lachrimarum importunitate, imo sua ipsius misericordia convictus in cor summi pontificis mittere dignetur, ne piis votis meis et rei christianae tam insigniter collapsae ammodo deficere sustineat. Res enim jam difficillime curabilis accelerandum remedium postulat. Quod si sanctissimus dominus noster adhibere neglexerit et res christianae ecclesiae in omnimodam desperationem conciderint, testis erit mihi deus, testes mihi erunt coelum et terra, testes etiam mihi accedent R. d. v., apud quas hanc protestationem maxima ratione compulsus facio, quod nunquam mea occasione aut mea culpa, sed neque mea negligentia tam inexpiabile malum in ecclesiam aquilonarem irrepserit. Ea enim corporis et animi inquietudine eoque capitis mei periculo rem christianam ad plures annos inter districtos potentium persecutorum gladios servaveram, ut longe feliciorem fortunam illam existimem, quae mihi adversa omnia imo exilium et ipsam mortem inferret, antequam me sine ampliori Romani pontificis auctoritate in eos difficillimos labores retrudi patiar. Nec solus eo desiderio feror, imo (veritatem supremam testor) nullum

in Suecana ecclesia praelatum novi, qui non hilari promptoque animo ecclesiastica dignitate ac patria ipsa libentius abscederet, quam se ammodo tot incommodis discruciandum permitteret, dummodo aliqua occasio et efficax industria firmo evadendi proposito responderet. Quippe, Reverende domine et fratres charissimi, omnem suam felicitatem et ipsam patriam in meam praesentem fortunam promptissimo affectu commutarent, etiamsi jam exulantis conditionem sustinerem, dummodo eam consolationem consequerentur, quam ego a subditis coronae Poloniae Gedani agens experior, ubi civilem humanum et magnificum senatum in mea vota supra id, quod unquam sperare potui, propensum invenio, qui me advenam ita exceperat et foret, ut nihil humanitati Poloniae, quae in omnes homines liberalissima est, in quacunque parte distraxisse videatur, propter quod deo et Serenissimo domino meo regi Sigismundo taliter gratias ago, ut nunquam secus quam fidelem civem regni Poloniae me exhibeam. Hic tandem, colendissimi domini, querulosum calamum sisto, ratus prudentissimas d. v. hac fideli narratione collegisse, quam multae calamitates me unum et solum hominem circumstant, cui tanta moles conservandae religionis a sede apostolica injecta est et rursum omnes regni Sueciae ecclesiae totam suam salutem meae solius industriae post divinam opem confidentes perplexum et paene insuperabilem laborem adjiciunt. Sed quid agam post tot informationes et graves expensas apud sedem apostolicam frustra deductas, nescio. Hoc tamen mihi et ecclesiae aquilonari non parvam consolationem afferret, si R. p. v., integerrime et humanissime praesul, dignaretur hanc religionis ruinam litteris suis separatim aut conjunctim cum venerabili capitulo suo sanctissimo domino nostro papae quantocius significare, ejusque sanctitatem bene informatam rogare, misereri velit

ecclesiae et religionis tanto tempore miserabiliter fluctuantis. Videtur fortassis Romanis hominibus, me in hac causa propria tanquam ambitioni obnoxia non audiendum, sed rei exitu longe aliter docebuntur. Certissimum est, tempora ista est ab omni homine sani judicii omnem ambitionem secludere. Deus spiritum meum ita servet, quod non video alium modum consulendae rei christianae in illis partibus aquilonis mox periturae, nisi sanctissimus dominus noster mihi plenam auctoritatem de mea et aliorum episcoporum consecratione pro hac vice permittat, qua gratia omnibus partibus bene consultum evaderet, ut religione pariter cum ecclesiastica dignitate in pristinam gloriam restituta ipsa sedes apostolica non solum obedientiam sed etiam debita camerae, quae annatas vocant, fideli diligentia ab ecclesia Suecana consequeretur, imo etiam ipsi episcopi *obtento* consecrationis munere laetas cervices suas *ecclesiasticae* dignitatis et religionis contemptoribus objectarent nihilque omitterent, quod pro decore et auctoritate summi pontificis facere atque excogitare possent. Possem etiam in consecratoris mei manibus jurare ac in forma . . . . . me obligare, me intra triennium a consecrationis muneris institutione jura camerae apostolicae soluturum et cooperaturum, ut idem fieret ab aliis electis. Itaque Reverendae domine et fratres charissimi negotium affero humanissimarum d. v. patrocinio dignissimo; *) solus praesentibus exhibeo, sed plurimi sub umbra nominis mei manus supplices ad vestras dignitates tendunt, qui quum pia a piis et optimis petunt, nequaquam consolationis vacui repelli merentur. Siquidem eo justius benignissimos amicos accedimus, quo negotium istud religionis tali clericali ordini commune sit. Neque alibi melius quam apud eos consilium quae-

---

*) Dies ist ein offenbarer Schreibfehler für dignissimum.

rimus, qui saepe secularem regni Sueciae rempublicam infeliciter vacillantem, utinam ad dignam gratitudinem, erexerant, quosque nequaquam minorem credimus christianae religionis quam secularis et transitorii regni rationem habituros. Fateor me rem magnam ac perpetua memoria et laude dignissimam a vestris r. d. exposcere, sed unde rem arduam nisi a magni consilii et magnae pietatis ac religionis patribus deposcam? Qui si votis meis, quod nequaquam credo, defuerint, patriam exilio et pontificatum privata conditione libentius commutabo, quam tantam christianae religionis et clericalis dignitatis dejectionem sine plena ejus reprimendae auctoritate experiar. Nam longe tolerabilius onus assumam extra patriam felicem exulem agens, quam in patria a sanctissimo domino nostro et majoribus ecclesiae praelatis in restituenda religione derelictus gravissimum pontificiae dignitatis pondus sustinebo. In deo felicissime valeant colendissimi domini fratres et amici charissimi, sicque agere dignentur in negotio a nobis proposito, quemadmodum deo acceptum credant, et hunc charissimum fratrem germanum nostrum sicut nos ipsos acceptum et commendatum habere velint enixe rogamus. Gedani, XXIII. Martii anno 1527.

Johannes,
dei gratia electus archiepiscopus
Upsalensis scripsit manu sua.

Litterae senatus Lubicensis ad Clementem summum pontificem pro Johanne Magni archiepiscopo Sueciae.

Post oscula etc. Et si Beatissime pater arduum nobis et supra quam scribi aut enarrari queat periculosum

nec minus sumptuosum fuerit, rebus trium amplissimorum regnorum, Daciae scilicet, Sueciae et Norwegiae per tyrannidem afflictissimis ac paene collapsis opem ferre, divina tamen miseratione, in cujus manu regna sunt, ac ingenti labore eo res deducta est, ut in locum ejus regis, qui manum in episcopos dei ministros et christos ejus mittere eosque ultimo supplicio quam crudelissime afficere non est reveritus, alii reges cum omnium applausu suffecti sint. Qua ex re auctore ipso deo tantum concepimus spei immo confidentiae, ut parta tranquillitas religionem christianam et divinum cultum angustiores esset redditura. At quoniam bona pars Germaniae Martini Lutheri et suorum traditiones infelicissimas infelicissime (quod dolenter referimus) imbiberint atque adeo teneant mordicus, ut sub praetextu gloriosi et immutabilis verbi dei omnem veterem ecclesiae ritum et sanctorum patrum consilia ac dogmata non modo habeant contemptui, verum quidquid hactenus sancte et pie observatum, quidquid illud tandem sit, quasi quiddam a sacro evangelio divorsum penitus abrogatum et abolitum velint, absque ullo discrimine omnes in rebellionem et sanctae sedis apostolicae contemptum, ac si obsequium deo praestarent, sollicitantes. Pervasit haec pestis amplissimum et opulentissimum Sueciae seu Gottorum regnum, ingenti quidem sed eo majore periculo, quod regno scismaticorum Russorum conterminum sit, atque adeo, ut nisi per sanctam sedem apostolicam et imprimis Sanctitatem vestram ecclesiae Sueticanae jam paene naufragae paterna ope et consilio subveniatur, ut (sicuti res in praecipitio est) pertimendum sit, perituram et a sede apostolica periculosissimo exemplo defecturam. Nos qui in orthodoxa fide, sanctorum patrum institutionibus et sanctae sedis apostolicae obedientia in hoc rerum Germanicarum discrimine firmiter (quod deo acceptum

referimus) ac paene soli instar cautis stetimus immobiles, nichil ab procellosis tam nocentis et furentis haeresis incursionibus fracti, officioso certe dolore afficeremur, si laboranti ecclesiae Sueticanae modis omnibus non subveniretur, quod alia ratione et commodiori via (ut nobis res regni tum ob vicinitatem tum ob commercia compertae et exploratae sunt) fieri nequit, quam per Sanctitatem vestram, quae si paterno affectu et ex apostolica dignitate, supereminentia et officio fluctuanti ecclesiae Sueticanae consulere voluerit, operae pretium erit, Reverendissimum in Christo patrem et dominum Johannem electum archiepiscopum Upsalensem, virum tum tanto munere dignum tum de regno et rebus christianis ob singularem doctrinam et integritatem optime meritum, nunc vero ob defectum consecrationis extra regnum et procul a grege sibi credito degentem, ipso munere consecrationis nullo annatorum vel alterius praeterquam rei christianae habito respectu incontanter confirmare. Persuasissimum habemus, si hoc a Sanctitate vestra ac sede apostolica impetretur, ut exsecranda illa haeresis, quae jam in sedam apostolicam non conspiravit modo, verum jam cornua erexit, e toto septentrione cogatur facessere. Scribunt Santitati vestrae de hac re longe uberius Reverendus in Christo pater et dominus Henricus episcopus ac venerabile capitulum Lubicensis ecclesiae, viri profecto doctissimi et dignissimi, quos etiam ob morum integritatem et singularem modestiam semper ut patres coluimus et venerati sumus, colimus et veneramur, qui et Sanctitati vestrae de nostra in sanctam Sedem et Sanctitatem vestram observantia et quantum laboris et discriminis in propellenda haeresi subivimus, fidem sunt facturi. Proinde vestrae Sanctitati humillime supplicamus, dignetur huic pio et multis profuturo negotio pium et sanctum animum accomodare nostrisque precibus

clementer annuere. Ipse dominus Johannes habito consecrationis munere haud dubium res ecclesiae in pristinum statum restituet, et nos sibi in hoc non deerimus, et ubi juxta vota rem peregerit, quidquid Sanctitati vestrae et sedi apostolicae debetur, cum foenore reddet, gratum et obedientem sese vestrae Sanctitati exhibebit. Nos etiam S. vestrae in omnibus erimus obsequentissimi auctore deo optimo maximo, cui S. vestram commendamus, gratiam praestante. Sub sigillo nostro etc.

S. v. devotissimi

Burgensium magistri et consules liberae civitatis Lubicensis.

Hinricus episcopus et capitulum ecclesiae Lubicensis ad dominum Clementem septimum summum pontificem.

Sanctissimo ac Beatissimo in Christo patri et domino nostro domino Clementi septimo, universalis ecclesiae papae summo ac unico, domino nostro quam gratiosissimo.

Beatissime pater et clementissime domine. Post beatorum pedum vestrorum oscula. Beatissime pater, quanquam late in universum terrorum orbem vulgata sunt, quae nuper in amplissimo Sueciae regno agebantur, quando tamen interim non paucae dioceses et ecclesiae eo quod pastoribus a sancta sede apostolica rite confirmatis carerent, calamitates varias (ita enim accepimus istinc venientium relatione) perpessae sunt, dignabitur vestra S. ex literis domini electi Upsalensis archiepiscopi, hiis nostris inclusis, id ipsum ac quantum

periculorum et animarum damni in illis ipsis diocesibus in dies accesserit, misericorditer dei optimi maximi intuitu secum expendere. Et licet non libenter Sanctitati vestrae, veluti innumeris universalis ecclesiae curis atque instantiis distractae, haec jam nunc scribimus, non potuimus tamen tanto viro in archiepiscopum electo ac Romanam Curiam diu secuto hoc nostrum qualecunque obsequiorum genus, ne deum in pia ac necessaria proximi causa neglecta offenderemus, perpetuo negare id quod nobis ipsis non impendimus. Licet enim nos dudum vestrae S. ope et auxilio vehementer eguissimus, distulimus tamen eidem supplicando molesti esse, quod adhuc in maximis nostris angustiis in hujus imperialis civitatis Lubece inclito senatu veluti in sanctam apostolicam sedem devotissimo nonnichil spei habere videbamur. Et profecto nisi*) idem cum magnificus tum prudentissimus senatus divina ope ac summis curis Lutheranum virus ad imperatoriae majestatis mandata a se mature expulisset, nullum esset profecto in hac magna Germaniae inferioris parte opidum ab eo contagio pestilentissimo intactum. Siquidem ille senatus quo suam erga utrosque orbis universi monarchas veluti suos dominos observantiam declararet, publico edicto Lutheranae sectae libros huc vetuit importari illatosque in medio foro cremari jussit, et rebelles partim etiam, licet concives sui inter eos essent, in carcerem conjecit, sed et hodie nonnullos in asperrimum sui odium vinctos tenet. Unde factum est, dum ad inclitam Lubecam adhuc a multis respicitur, ut aliqua saltem pars harum terrarum nondum tanto malo prorsus contaminata existat. Porro nisi id ille magnificus senatus in tam pio operosoque ac necessario proposito a

---

*) Dieses nisi ist von mir eingeschoben worden, da es offenbar vermißt wird.

sancta sede apostolica paterne respectus adjutusque fuerit, non veremur solum sed plane formidamus, huc etiam tantum virus magno multorum malo tandem obrepturum. Ceterum ad Sueciae regni ab ipso domino electo deploratam conditionem reverteremur et veritati non gravate testimonium perhiberemus, nisi vereremur ex hoc eorum in nos provocari indignationem et iram, ad quorum fere trepidamus nomen, hoc tamen pro debito cum vicinitatis tum fidei ad vestrae Sanctitatis provoluti pedes supplicissime deprecamur, ut eadem vestra S. clementer existimet has querelas non nisi ex summa necessitate ad sanctam sedem apostolicam veluti unicum omnium ecclesiarum profugium deferri. Nam si ullum aliud tantis malis amoliendis reperibile fuisset consilium, ab hiis scribendis prorsus abstinuissemus, ne Sanctitati vestrae, cui omnia debemus, graves haberemur. Et profecto, quod impetrata venia solum scribimus, nisi cum electis in isto regno super annatarum solutione aliquamdiu et potissimum donec ecclesiarum possessiones invasae reparentur per sanctam apostolicam sedem gratiose dispensatum fuerit, veremur formidamusque ecclesias eas, quo diutius pastoribus confirmatis caruerint, hoc irreparabiliore damno affectum iri, si tamen postea reparabile erit, quod defensore domino carens dispertitum in multorum venit manus. Quod tamen in hoc non scribimus, ut sanctae sedis apostolicae camerae aut Romanae Curiae officialibus aliquid detrahamus, sed quod etiam viam nullam videmus infortunatos istic electos tum ecclesias ipsas periculis et exitio oppositas relevandi. Quid enim in regno magna sui parte vel infecto vel fluctuante ac populis misere sub maledictae libertatis et renascentis evangelii specie deceptis ipsi inconfirmati electi poterint, si etiam a sancta apostolica sede opem auxiliumque et consolationem paternam non acceperint?

Verum quia non speramus solum sed et plane confidimus, vestram S. tot tantisque miserabilibus ecclesiis ac animarum periculis misericorditer consulturam, nos eidem deo optimo maximo commissae totos nos humiliter devovemus, pro cujus etiam incolumitate ac felicis status incremento deum, ut tenemur, quotidie deprecabimur. Datum Lubegk XV. Maji anno 1527.

S. v. humiles et devotae creaturae

Henricus,
episcopus et totum capitulum ecclesiae Lubicensis.

Reverendo in Christo patri domino Henrico dei et apostolicae sedis gratia episcopo Lubicensi, amico et domino nostro colendissimo et honorandissimo.

Reverende in Christo pater, domine honorandissime, salutem et aeternam felicitatem. Non parum consolati sumus litteris Reverendae p. v. et informationibus germani nostri magistri Olavi Magni, quibus insinuatis nobis ipsam R. p. vestram promptissimum officium suum in nos et desolatam ecclesiam regni Sueciae apud sanctam sedem apostolicam per suas et venerabilis capituli sui commendaticias litteras accomodasse nec quicquam omisisse, quod a vero catholico pontifice in relligionem tam periculose fluctuantem conferri debuit aut potuit. Nos operam illam inter praeclara et semper memoranda beneficia locantes immortali gratiarum actione prosequi nunquam omittemus, in spem non parvam erecti, quod sanctissmus dominus noster visis tot

efficacibus testimoniis jamjam collapsae religioni clementer aspiciat. Fecimus etiam sanctitatem ejus per literas Serenissimi Regis Sigismundi domini nostri clementissimi nec-non Reverendissimorum dominorum archiepiscoporum et episcoporum regni Poloniae nuper in provinciali synodo congregatorum de eadem causa informari, qui non solum ea, sed quacunque alia via nobis eversae relligioni paratissimum auxilium adhibere decreverunt. Quorum auxilia etsi nobis non parum utilia confidamus, spem tamen fere unicam apud Reverendam p. v. et inclitum senatum Lubicensem repositam habemus, quod omni ingenio et sollertia invigilare dignentur circa liberationem ecclesiae Suecanae, quae adeo infeliciter vacillat, ut mihi uni et soli homini eam restituere impossibile existat. Quotidie crudelia et horrenda ad nos de ejus oppressione afferentur, quae si vera sunt, prout forte verissima sunt, nequaquam facilior nobis labor obveniet, quam si christiana relligio per nos ibidem a fundamentis erigenda foret. Fatemur sanctam sedem apostolicam multum sua auctoritate cooperari posse reformationi religionis taliter ibidem periclitantis, plus tamen poterit et valebit Reverenda p. v. et inclitus senatus Lubicensis, ubi eam occasionem nacti fuerint, qua tam pium et deo gratissimum negotium prudentius ac efficacius adjuvent tantumque auxilii afferre studeant, quantum sese ad id ex humanae et christianae compassionis lege obnoxios fore considerent, nihil omnino dubitantes, quin ecclesia regni Sueciae a maximis periculis eorum virtute, consilio, prudentia liberata per futura secula gratias agat et debitis obsequiis sese salvatam recognoscat. Felicissime valeat Reverenda p. v. et nos suo paterno amore dignos judicet causamque nostram tantum adjuvet et foveat, quantum ad veram pietatem accedit, firmiter confidens, se ad nostras preces opus deo

acceptissimum et sempiterna gloria dignum absolvisse. Ex Gedano anno domini nostri M. D. XXVII., XX. mensis Julii, nostro sub solito signeto.

R. p. v.

Johannes,
dei gratia electus archiepiscopus Upsalensis
scripsit manu sua.

Johannes dei gratia electus archiepiscopus Upsalensis Reverendo patri domino Johanni Brand decano Lubicensi necnon sacri palatii apostolici notario, amico nostro tanquam fratri charissimo.

Reverende pater domine decane, amice tanquam frater charissime Salutem cum sincero favore etc. Nondum rediit ad nos germanus noster magister Olavus, post cujus reditum scribemus latius d. v. et aliis amicis. Jam a scribendo impedimur propter concilium provinciale, quod partim ob nostram causam dominus Reverendissimus archiepiscopus Gnesnensis in Lantinam oppidum diocesis suae convocaverunt. Scribemus illic totam ferme summam negotiorum nostrorum nihil dubitantes, quin ibi propitios patres inveniamus juxta omnia vota nostra prout jam nobis literis et nuntiis polliciti sunt, et fatemur nos singulariter et unice confidere in commendatitiis epistolis Reverendi patris nostri domini episcopi et capituli atque incliti senatus Lubicensis santissimum dominum nostrum propter multas rationes tum ob civitatis dignitatem tum etiam notitiam, quam habent de aquilonaribus regnis, denique ob servatam hactenus in ipsa veram Christi relligionem

et sincerum christianorum hominum commotum. Nos illud beneficium in desolatam ecclesiam Suecanam collatum ea gratitudine prosequi conabimur, ut clerus senatus populusque Lubicensis inter plurima et maxima beneficia in regnum Sueciae unquam collata nullum eo officio magis pium magisque honestum et sanctum fuisse experiantur. Quod etiam ipsa ecclesia Suecana aeterna memoria et gratitudine compensa studebit, maxime postquam amissam felicitatem recuperaverit, pro cujus recuperatione singulariter de Lubicensi clero et populo confidit. Felicissime valete. Ex Gedano, 20. mensis Julii anno 1527.

Reverendo patri domino praeposito ceterisque venerabilibus et egregiis viris ac dominis praelatis et canonicis ecclesiae cathedralis Lubicensis, amicis et fratribus nostris charissimis.

Reverende pater domine praeposite, venerabiles et egregii viri domini et fratres nostri charissimi. Postquam jampridem gravis et horrida tempestas in utramque rempublicam sacram et prophanam per regnum Sueciae invalescens nos in hoc Pruthenorum littus non secus quam maximarum curarum turbine quassatos appulisset, affuerat nobis divina bonitas et nostrae calamitatis multipliciter miserata secundum multitudinem dolorum nostrorum consolatores nostros multiplicarat. Enimvero omnes, qui in circuitu nostro sunt, Reverendissimi archiepiscopi et episcopi unacum Serenissimo et vere catholico principe Rege Sigismundo domino nostro clementissimo, ita nostris votis assistunt, ita

favent, ita invigilant, ut nihil spei nostrae apud ipsos confidenter repositae irritum fuisse demonstrent. Officiis siquidem tanto negotio nostro necessariis ostendere conantur, se non minus nostram quam suam propriam causam assumpsisse. Compertum hoc habemus litteris et nuntiis eorum ad nos non solum ex comitiis regiis Cracoviae in praeterita hyeme peractis, sed ex consilio provinciali, quod modo per Reverendissimum dominum archiepiscopum Gnesnensem celebratur, ad quod omnes praelati regni Poloniae causam nostram ab iisdem comitiis Cracoviensibus propter majorem consolationem nobis impertiendam distulerunt. Haec etsi animum nostrum in magnam spem erigant, fatemur tamen nos non minorem confidentiam de Reverendo patre nostro domino episcopo Lubicensi et vestro venerabili collegio concepisse, postquam perpendimus eam litterarum copiam, quos R. p. sua unacum d. v. in singularem favorem vacillantis christianae relligionis in Suecia sanctissimo domino nostro direxerit, in quibus non modo spei nostrae satisfactum, verum etiam pietati christianae optime consultum atque publicae relligioni adeo efficaciter invigilatum intelleximus, ut non solum nos ipsos sed omnes posteros successores nostros et totam ecclesiam regni Sueciae ob tantum beneficium ecclesiae Lubicensi perpetuo obnoxios confiteamur. Magnum quidem et maximae benignitatis officium erat, quo humanitates vestrae neglectis aut omissis propriae ecclesiae Lubicensis causis, quae procul dubio maximae sunt, peregrinam ecclesiam Sueticam apud sanctam sedem apostolicam adeo sincere promovere dignabantur. Gratias itaque quas possumus pro tanta benignitate agimus Reverendo patri nostro domino episcopo Lubicensi et nominatim singulis dilectionibus vestris tam nomine nostro quam omnium praelatorum et cleri imo totius ecclesiae regni Sueciae, promittentes nos hoc

VII.

Ueber
die Stiftung eines geistlichen Lehens
zu Wisby
durch das
Geschlecht der Schwertinge in Lübeck.

Mitgetheilt
von

Herrn Dr. W. Leverkus
in Eutin.

Nicolaus Smiterlow proconsul Sundensis ad capitulum Lubicense.

Werdige achtbar hochgelerde vnnd Crafftige Heren, Myne gantz wyllige vnuordratene denste sint Juwen werden vnd achtbar alle tydt touorn bereyt. Gunstige heren vnnd besunderen guden frunde, Jck geue J. w. vnnd gunsten Hoges flytes clagende tho erkennen, Dat eyn geslechte de Swertinge genanth leigen (leigen ist laici) bynnen Lubeke wonende gewesenn, vor velen Jarenn eyn geistlick lehen tho wysbw vnder dem Bisschupdome tho Lincopen belegen gestifftet, vnnd vam Bisschupe thor tydt berordes stifftes bestediget vnnd confirmert, alßo dat desuluen Ere Eruenn vnnd Blodeßuorwantenn tho ewigen tydenn vnnd dagenn de lenwar des gemelten lehns hebben vnnd beholden scholden, wo ock desuluen vnnd ore nauolger ßo offte alße sullick lehnn loß gewordenn vnnd entleddiget is, fredesamlyken alße wertlyke patronen, ane pawestlyke hillicheyt, Bisschuplike werde, edder Jemandes vorhinderinge offte entsettinge, eynem eres geslechtes so de vorhanden gewesen gelegen, dewyle ouerst de patronen vann deme rechten Blode vnnd slechte der vpgenannten fundatoren Hyr thom Stralesunde wanende, vnnd dat lehn vnnd Bisschuppdom Linkopen affhendich, is dat sulue lehn dorch vorwilginge pawestlyker Hillicheit vnnd Bisschuplyker werdenn to Lincopenn vp der patronen boger

van wißbw Hir In den Sundt transferert, myth vorgunstige ßo offte velgedachte lehnn entleddiget vnnd de patronenn presenteren vnnd vorlygen wordenn, dat alßdenne de Archidiakenn tho Tribuses, alse Ordinarius loci tho demesuluen den Jennen, so van den patronen presentert Inuesterenn vnnd In de Bosittinge wysen moghe, wo ock der mathenn de Inuestierunge na dotlykem hernn Reymari Hanen zeliger, de vth macht de vorliginge der vpgedachten patronenn dat sulue lehnn auer de X Jarenn, ock beth tho synem dotlyken affgange fredesamliken besetenn, dorch de presentacionn so mynem sone magistro Nicolao Smiterlouwen, na dem dode gnantes heren Reymari Hanen van den patronen gescheyn, Inn ere crafft gegann, alßo dat Zutpheldus wardenberch dhon thor tydt Archidiakenn tho Tribuses mynem ßone vpp der patronen presentacion de gewontlyke Institution gegeuen, vnnd ene in de possession tho wisende beualen, wo dar vann de presentacion Institution vnnd andere Instrumente darup ludende, de klar vnnd helle warheit betugenn. Vnnd wowoll gunstige Heren myn ßone der maten van Zutpheldo vorgesehen, Szo hefft he doch namals enen Joachim Risebeke vp etlyker vormeynter doch dem mynner dele der patronen, de he dorch ßyn vnstumige forderent dar hen vermocht, ock Inuestieret, vnnd dar myt mynem ßone wowol tegen ßyne vorige bouelch de Corporlyke Possession vorhindert vnnd thom lesten densuluen tho enem vordrage vnnd Contracte, durch gemeltenn Zutpheldus besegelt vnnd myt siner egene Hant vnderschreuenn, myth Joachim Rysebekenn anthonemende gedrungen, den Jck J. w., so he syner Bockstaue vann worde tho worden ludende is, hir myt to schicke Vnnd alße nu Joachim Risebeke Jnn godt vorstoruen, leth my berorter Zutpheldus In mynes ßons procuratoris Hus Magistri Johannis Schelenn tho sick eschen vnd ankundigede my den doth gemelten rysebekenn myt antoginge, dat he mynem

Szone Jnn crafft des vorigen Vordrags de Jnstitution geuen vnnd ene in de possession to wysende bouelen wolde, Wo denne ock vormoge der vorsegelden breue vnnd Jnstrumenten dene orkunde darupp ludende allenthaluenn geschen, der touorsicht myn ßone scholde eyn mall Jnn rowsamer besittinge alse he ock dar Jnne auer de dre Jar gesetenn vnnd preskribert gewordenn, gebleuen hebben. Denne noch sulckens vnnd anders vnangesehnn, hebben Zutpheldo sine olden nucke gestekenn, vnnd hefft mynem ßone, wedder sinen egenen vordracht breue segel vnnd hantscrifft, myt lutter gewalt, de pechte dessuluenn Dorpes tho Quendorppe Jm lande tho holstenn sequesteren vnnd by de vorstender to Sunte Johans bynnen Lubeke bileggen laten, vnbedacht siner erenn vnd gelimpe, Ock dat de sake noch nycht kriegesch edder Jm rechten anhengich gewesenn, vele weniger dat eyn ordell dar Jnne gefellet, welckes thom mynstenn Jn deme falle van noden. Vnnd wen schone Zutpheldus sine vormenthe sake dar myt hadde smucken wyllenn, dat Risebeke to Rome gestoruenn vnd dat lehn der wegen an pawestlike Hillicheit gefallen were, Szo were doch sulckens wedder de vpgerichtede vordrege, Szo tuschen Pawestlyke Hillicheit vnnd Keyserlike Matt. Koninge Kor- vnnd forstenn vnnd Stende des Romeschen Rykes vpgerichtet, de men Koncordata principum nomet, desses effektes, dat de lene so weltliken personen touorligende vnnd presenterende kamen, alse desses falles de patronen alle leigen synnt, vnnd van wertlyken ock dit lehn gemaketh is gewesenn, vnnd kenes weges an den Pawest, Jm falle dat de bositter bynnen Rome vorsteruenn, voruallenn mogenn, lude dersuluen vordraghe. Ouerst nichtes tho weyneger hefft myn ßone to notinge des vnrechtuerdigenn vnnd geweldigen vornemendes Zutphelde wardenberges synen wech na Rome maken, vnnd sine rechtferdige sake wedderfechten moten, beth so lange Zutpheldus syne ende genomen, vnnd wowoll desulue by

synem leuende tho deme gemelten lehne wo denne vor vormercket, noch dar bynnen Rome berechtiget gewordenn, So hefft doch myn Sone thor vorsorge vnnd reddinge merer tribulation, ock sust datlyken vnnd geveltlyken vornemendes sick syn Jus so em Ichteßwes alse doch nycht en mochte, gebort hadde, surrogerenn latenn, wo dat alse Im valle der notrofft allenthaluen bewyslick is, Disses motwyllen freuels vnnd vnrechtmetigs vornemendes Zutphelde wardenborges hebbe ick mi by magistro Johanni Roden tho offtmals beclaget vnnd synen guden rath gesocht, de my denne In deme bygefallen, dat zutpheldus nycht anders alse de lutter gewalt gebrukede, vnnd geraden, dat ick mynen ßone dar henne na Rome geschicket vm syn rechtichet touorfechtende. Vth deme allen gunstige leuen hernn erschinet nu vnwedderspreklick, Dewile Magr. Johan Rode vnnd syn Susterßone de votstappen Zutpheldi volgen, wo vprichtich vnnd cristlick ße by my vnnd mynem ßone gehandelt, vnnd myt wat voge ße demesuluen de pechte tho Quendorppe enthauen hebben vnnd noch entheuenn Jegenwardigen datlick vnnd tegen alle billicheit, des ick mi to en vnnd sunderlinges to M. Johann Rodenn, alse enem zelensorger vnnd de voeran dat recht beleuenn vnnd hanthauen scholde, myt nychte befarth hadde. Worumme ick J. w. vnnd gunsten gar hoges flites bidde, ße willen angetogeden motwyllen freuell vnnd verechtmetiges geweldiges vornement Magri. Johannis Roden vnnd synes sustersons gunstigen tho herten vorenn. Denn syntemall ick vnnd myn ßone disses falles nicht anders den gewalt vnnd vnrechtuerdicheit, he wende enen deckel vnnd schyne vor, wo he wyll, vormerckenn Vnnd by em ernstlick anholdenn vnnd vorschaffenn he myt afflatinge eres vnrechtuerdigen vornemendes mynem ßone alle vnnd ißlyke syne enthauene pechte, so freuentlick vnnd myt der dat gescheynn, restituerenn vnnd mynem Swager Andreas Swartenn In namen mynes

Sons desuluen vorrecke vnnd totelle, vp dat de patronen nycht georsaket werdeun, dorch sulcke finantien vnnd loße funde de guder touorkopende vnnd Inn ander wege, dar ße sulckes vncristlykenn haders stedes nicht waren doryen, wo dat ock de fundation dar vpp bostediget allenthaluen vormach to wende vnnd ick myt mynen ßone nycht gedrungen Jegen sulcke Tyranneſche vnnd Torkesche daeth vnser hogen nottrofft na togedenckende J. w. vnnd gunsthen wyllen sick hyr Inne fruntlyck vnnd alßo ertogenn, dar myth de patronen noch ick edder myn Sone to deme genodiget werden, Dat wyll ick tosamyth mynem Szone umme J. w. vnnd gunsten sampth vnnd enen Iderenn In sunderheyt fruntlick vnnd gerne vordenen Vnnd wowoll ick my tho dessem alßo the gescheende gentzlick wyll vorlatenn, So bogere ick dennoch Hyr vpp Juwe schryfftlick anthworth. Screuen thom Stralßunde Am Auende Conuersionis Pauli Apost. Anno 1530.

Clawes Smyterlowe de Older.

Das Domkapitel beantwortete dieses Schreiben durch die Uebersendung des folgenden Briefes von Johannes Roden und eines in gleichem Sinne geschriebenen von Magister Johannes Tidemann, dessen Schwestersohne.

Wes ick leues und gudes vormach myt wunsche der gnade gades stedes vorann. Hochgelerde werde vnnd achtbare gunstige hernn vnnd frunde, Ick hebbe wes de Ersame vnnd wolwise Her Nikolaus Smiterlow Borgermester thom Straleßunde, myn vormente holde vnnd gude frunth, auer my ane rede vnnd noth, vnnd villichte so id mochte schynen tegen my vorfort wedder gotlyke vnnd naturlike gesette orsake sokende, an J. a. w. geschreuen, vorlesenn vnnd geuet em sulue als dem frunde ethwes riper to bedencken vnnd kanth alle vnser vorigen ock olden

vnnd van my vngeferigeder fruntschupp nha geuen vnnd fleckent duthmall vnboslecket varen laten. Suß wuste ick na rade vnnd lere des wysen dar vpp itlyker mathe tho anthworden, Vnnd konde ock lydenn, dat syne vorsichticheit alß de Hochverstendiger synes breues schryuer tegen gemene recht tho vele louens nycht gegeuen, de villichte vam Capittell presenti alß tho wittenberch schall vorbranth syne nycht geholden. Wo deme alle, so is war, dat ick nummendes macht in eff buten gerichte tegen berorden mynen olden gudenn frunth eff synen ßone Magistrum Nicolaum an my genamen, dan angefallen fruntlike werue geworuenn, vnnd vor myner Suster Sone mynen louen stellet, vnnd wor sick dar bouen wolde emanth an my nodigen, Erbede ick my vpp J. a. w. thor fruntschupp billickeit licht vnnd recht, Den (gade beualen) ick my bouele. Screuen tho Lubeke am Dage Agathe virginis et martiris Anno 1530.

J. a. w. guthwilliger

Johannes Rode.

Ueber den lübischen Kanonikus Zutpheldus Wardenbergerde findet sich sonst noch ein Brief d. d. „Paderbornis am dage sancti Johannis Euangeliste 1528“ von einem Antonius Wedemeyer, worin dieser dem Kapitel klagt, daß er dem seligen Zutpheldus zu Rom dreißig Dukaten aus Freundschaft geliehen habe, laut einer Handschrift, und nun von dessen Verwandten in Stralsund die Nachricht erhalte, daß sich in den ganzen Nachlaß des Verstorbenen seine vielen Gläubiger getheilt hätten, aber zu Lübeck, Mölln und Hamburg seien noch viele Renten aus seinen Beneficien nachständig. Ihm aus diesen sein Darlehen erstatten zu lassen bittet er das Kapitel; aber von einer Antwort finde ich nichts.

VIII.

Zum Streite des Erzbischofs Thomas von Riga und der Bürgerschaft der Stadt.

Mitgetheilt

von

Herrn **Dr.** W. Leverkus

in Eutin.

Capitulum Rigense ad capitulum Lubicense.

Egregiis venerabilibus ac circumspectis viris dominis et magistris praeposito decano totique capitulo ecclesiae Lubicensis, amicis nostris charissimis.

Salutem cum incremento omnis boni ac felicitatis semper praemissis. Egregii venerabiles ac circumspecti viri domini et amici charissimi. Accepimus ex litteris Reverendissimi et gratissimi domini nostri domini Thomae ecclesiae Rigensis electi archipraesulis, dominationes v. P. S. ac venerabili viro domino et magistro Mathiae Unvorferdth confratri nostro privilegia bullas jura ac alias litteras ecclesiae Rigensis libertatem jus ac gratiam concernentes apud D. v. bona fide depositas, non habito ad hoc mandato nostro, fidei illorum aperiendas inspiciendas perlegendasque concredidisse. Etsi ob hoc aliisque exhibitis beneficiis atque singulorum in archipraesulem et confratrem nostrum nos praedecessoresque nostros benevolentiam D. v. multis nominibus referre gratias devincti essemus, Eaque relatio horum temporum malignitate partim nobis constricta partim ademta est, Agimus tamen pro hoc posse nostro quantumque in nobis est, D. v. gratias ingentes et immortales hiis ipsis litteris nostris, ratum habentes et approbantes hoc ipsum et quicquid litterarum praedictarum gratia praedicti dominus noster gratiosissimus

et confrater apud D. v. egerunt ac acturi sunt, plenam Illis hiis nostris litteris concedentes et nostram in eos transferentes facultatem, Obnixe et amice petentes ipsis domino nostro gratiosissimo et confratri nostro ad eorum instantiam super hac re indubitatam fidem ulterius adhibere velitis, ac consiliis vestris prudentissimis fidelissimisque (quemadmodum plene confidemus) ecclesiae nostrae causa eos juvare ne intermittatis, Eamque, ubi D. v. animi ac corporis viribus adesse ac ecclesiae vestrae et singulatim uniuscujuscunque bonum promovere valebimus, minime post habituri. Hiis paucis D. v. Optimo maximo longaevos sanos et incolumes commendatos afficimus. Ex arce nostra Cremona 22. Januarii 1529.

D. v. deditissimi

Johannes Storbegk,
decanus et totum capitulum
ecclesiae Rigensis.

Regentes capitulum et militares Archiepiscopatus Rigensis ad capitulum Lubicense.

Vnsere fruntlyke dienst vnnd wes wy mher lieues vnnd gudes tho doen vormogenn beuor. Werdigen achtbarnn vnnd Hochgelarten grotgunstigen Hernn vnnd frunde, Wy twyfelen nycht, Iw a. w. vor langesth bygekomen wes Irrunge vnnd gebrechen twysschen dem Hochwirdigesten fursten In got vater vnnd Hernn Hernn Johansen Ertzbischouen tho Riga vnnd Bischouen tho Darbt dem godt gnade vnsem gnedigsten Hernn vnnd vns eyns, Vnnd den Ersamen vorsichtigen vnnd wolwysenn Burgermeisternn Radthman vnnd gemeynheit der

Stadt Riga anders deyls entstanden, etlycher gewaltsamen vbung auch weygerunge der gewonlyken eydes pflycht synen f. g. vnnd nun dem Hochwirdigesten fursten Inn godt vater vnnd Hernn Hernn Thomen Erweltenn Ertzbischoue ock vnserm gnedigsten Hernn wyderfarnn. Derhaluen dan vylfeltige guthliche Handelungh myt aller lanckmutyckeyth vppt gelimplichste by beder vnser gnedigsten Hernn tydten myt ohnen gehatt vnnd vorgenommen, Auerst tho nener fruchtbarer enthschafft beth her komen hebben mogen, Sonder de saken letzlich dar hen gedegen, dat de Inn der keyserlyken Stadt Lubeck myt Hochgemelten vnserm gnedigsten Hernn personlich holden vorgenomen vorhandelt vnnd entschedenn werden. *) Welcks wy vann grunth vnsers hertzen erfrewet, Dyeweyll da J. a. w. vnnd ore selige vorfarnn gemelter karcken vnnd Stifft Riga ock vnsern vorfarn vnnd vnns stedts vor all andern myt allen gudenn togedann vnnd vppt fruntlycheste gemeynt, des wy vns vppt vlitigeste thun bodancken, synnd wy vns to J. a. w. derhaluenn nycht weynych trostende, fruntlycks vlytes biddende, J. a. w. wolle vp anlangendt Hochgemelt vnsers gnedigsten Hernn syck nycht boswerenn lathen, ouer desulfftige Handlung etlyke vth orem werdigen Capittell dar tho verordnen Vnnd gudtlyk dar an helpenn synn, dat desulfftigen gebrekenn gutlychenn vordragenn vnnd entscheden Vnnd de van Riga als dat derde parth dyses Ertzbisschufflichen Stichts dar hen boledet, sye vnserm gnedigsten als orem naturlichen Hernn vnnd vns doenn vnnd leystenn, wes sie von recht vnnd wye beth her gescheen tho donde plege

*) Von dieser Uebereinkunft war bisher meines Wissens nichts bekannt. Dadurch wird die Absicht klar, in welcher der Erzbischof Thomas, wie der vorige Brief sagt, die beim Domkapitel damals aufbewahrten Urkunden des Stifts Riga nachsah.

vnnd schuldick, Domyt lieue frede vnnd eyndracht hyer Im lande erholdenn vnnd dyse lanckwyryge Irrung also gutlich bigelecht vnnd entschedenn werde, Inn betrachtung dat vnsere gnedigste Hernn nyewerts myt der scherpffe vnnd eyle de saken tegen sye vorgenommen ock vngerne vornemen wolde. Wor Innen wy samptlich vnnd eyn Ider Inn Sunderheyt J. a. w. Capittell vnnd karcken-vorwanthenn widerumb fruntlyche dienst vnnd wylfarung ertogen konnen, vnsers Hochsten vormogens wollen wy vns alle tydt wyllich vnnd danckbarlich ertogen vnnd befinden lathenn, Dye wyr Hiermyt dem almechtygen In lanckweriger wolmacht tho fristende vnnd vns densulfften J. a. w. fruntlych entfehlen. Datum In Lifflandt tho Lombsel fridags nach Corporis Christi Anno 1529.

Regenten Capittell vnnd Ritterschafft des Ertzbisschoflychen Stychts Ryghe.

IX.

Die Religion Cimbriens.

Von

Dr. Peter v. Kobbe.

„Ohne die alten Religionen zu verstehen, sagt ein berühmter Schriftsteller des Nordens, *) können wir die alte Geschichte oder die Weise, wie die Menschheit sich entwickelt, nicht erkennen." Für Teutschlands älteste Geschichte lassen sich gewiß noch die merkwürdigsten Aufschlüsse gewinnen, wenn erst die Vorfrage über das Wesen des alten Heidenthums entschieden seyn wird. Grimm glaubt diese Frage gelöset zu haben, indem er vermeint, den Zusammenhang der Teutschen und der Skandinavischen Religionen nachgewiesen zu haben. In so fern dies sich jedoch auf die Odinslehre beziehen soll, ist solche Behauptung durchaus unerweislich; vielmehr dürfte denen beizustimmen seyn, welche allen Zusammenhang bestreiten. Dagegen aber findet ein Zusammenhang statt zwischen einer Vor-Odinschen Religion, welche in Skandinavien sowohl wie in Teutschland allgemein verbreitet war; dort wurde sie verändert und vermischt durch die Einwanderung der

---

*) P. E. Müller in Recension der Nordischen Vorzeit von E. Dirckinck Holmfeld, Kopenh. 1829, erstes Heft, Litteraturtidende 1829, No. 17. Im zweiten Hefte hat der Baron Dirckinck eine sehr beachtenswerthe Charakteristik der neuern Versuche die Nordische Götterlehre zu deuten, gegeben. Man findet hier treffende Urtheile über die Ansichten von P. E. Müller, Finn Magnussen, Münter, Schlözer, Rühs, Adelung, Mone, Stuhr, Legis, Oehlenschläger, Grundtvig.

Asen; in Teutschland hingegen fand Odin mit den Asen nur Eingang bei den Sachsen.

Die erste große Einwanderung östlicher Stämme breitete sich über Skandinavien, wie über ganz Teutschland aus. Im Norden erschienen Gothen und verdrängten hier Finnen;*) sie brachten die Religion des Thor; später kam Odin mit den Asen; er wußte seinen Dienst mit dem der Gothen zu verschmelzen und beredete, wie Saxo im „Leben des Königs Hadding“ sich ausdrückt, das Volk jedem Gotte besondere Opfer zu bringen. Odin war kein Gott, stammte jedoch von den Göttern ab, von Gnat, den die Heiden schon lange als Gott verehrten; später ließ man, um Odins Lehre mehr Gewicht zu geben, Odin auch wohl von Thor abstammen oder suchte wohl gar Thor zum Sohne des Odin zu machen. Nie aber gelang es, dem alten gemeinschaftlichen Gotte der Skandinaven und der Teutonen den ersten Platz unter den Göttern völlig zu rauben. Im Tempel zu Upsala stand, wie Adam von Bremen berichtet, Thor in der Mitte; ihm zur Seite standen Wodan und Fricco. In der Absetzungsformel, die Ferdinand von Fürstenberg bekannt gemacht hat, wird Thunare vor Odin genannt. Die alt-nordischen Sagen gedenken verschiedentlich der Thorbilder, nie eines Odinbildes. Es kamen Heiden vor, die Odin gering achteten, Thor aber verehrten. Odin hatte zwar in Schweden, allein weder in Norwegen, noch auf dem meistens von Normännern bebauten Island, Tempel. Dagegen wurde beim Opfermahle zur Ehre Odins eher

*) Ausgrabungen, besonders auf Moen, haben den Professor Eschericht zu Schlüssen über die Steinwaffen und die Beschaffenheit der vorgefundenen Schädel veranlaßt, aus denen Prof. Nilsson zu Lund wohl mit Recht darthun zu können glaubt, daß die Urbewohner dieser Gegenden vom Stamme der Finnen gewesen. (Vgl. N. staatsb. Mag. 6, 697 u. 8, 254.)

als zur Ehre der übrigen Götter getrunken. Geijer *) schließt aus solchen Andeutungen mit Recht, daß es dem Schwedischen Odin nicht allgemein und nicht völlig gelungen sei, auf sich die Verehrung zu übertragen, welche die ältere Religion dem Vater der Götter erzeigte. In der berühmten Runamoschrift **) scheint Odin mit dem Asengeschlechte gegen andere Gottheiten zur Hülfe aufgerufen zu werden. Wie Odin und Thor als Nebenbuhler gegen einander stehen, ersieht man aus der Gautrekssage, wo beide Götter über Stärkodders Schicksal streiten. Dieser Skalde der Asen war bei Thor nicht beliebt; der Gott raubte dem Vielarmigen vier seiner Hände. Am bedeutsamsten dafür, daß im Norden Odin eingedrungen, Thors Anhänger aber mehr oder weniger unterdrückt waren, ist die Erzählung der Edda, nach welcher Odin und Thor die im Kampfe Gefallenen theilen; Odin nimmt die Freien, Thor die Knechte.***)

*) Schwedische Geschichte in Heeren und Ukert Sammlung 1, 26. Vgl. Grimm deutsche Mythologie S. 109.

**) Die Felsenschrift in Blekinge (N. staatsb. Mag. 3, 242) hatte schon Waldemar I. durch Runenverständige vergeblich zu entziffern gesucht. M. F. Arndt, das s. g. gelehrte Ungeheuer, erklärte sie für ein Naturspiel, entstanden durch Ritzen und Spalten in der Klippe. Finn Magnussen hat sie entziffert, indem er sie von der Rechten zur Linken las. Es gehen daraus wichtige Schlüsse hervor; die Runenschrift zeugt von dem hohen Alter und der frühen Ausbreitung der Runen im Norden; sie bestätigt die Nordische Götterlehre, liefert den sichern Beweis, daß die Isländische Sprache mit der Altdänischen übereinstimme und bestätigt auf diplomatischem Grunde die für mythisch angesehenen Erzählungen Saxos und der Sagaen. Dahlmann äußert in seiner Dänischen Geschichte noch Zweifel und will das früher (Forschungen 1, 204) ausgesprochene Urtheil nicht ganz aufgeben.

***) Odin a jarla tha er valhalla enn Thor a träla kyn. Sämund 77 b. Vgl. Grimm Rechtsalterth. S. 226 u. 349.

Der Zeitpunkt, wann Odin im Norden erschienen,*) läßt sich zwar nicht mit Gewißheit ermitteln; jedoch dürfte Snorros Ansicht nicht verwerflich seyn, die Einwanderung sei geschehen, während die Römischen Hauptleute in Asien umherstreiften. Tacitus weiß nichts von Verbreitung der Odinslehre über Alt-Sachsen; von Odin jedoch scheint dunkele Kunde zu ihm gekommen zu seyn, und was er von Ulysses, Asciburgum und Laertes berichtet, läßt sich mit Wahrscheinlichkeit auf Odin, Asgard und Lethra beziehen und deuten. **) Für diejenigen, welche Odins Persönlichkeit läugnen, welche, wie Stuhr, so sehr dagegen eifern, ihn als erobernden Muhamed sich vorzustellen, — für Solche, welche die Sage von seiner Ankunft aus dem Orient durch die Aehnlichkeit der Nament Dan und Tanais, Asen und Asien erklären, ***) mag der recht materielle Beweis wohl entsetzlich klingen, welchen man zur Bewahrheitung der Einwanderung aufzustellen versucht hat. Unsere Hippologen glauben Grund zu haben, anzunehmen, Odin habe in seinem Zuge Pferde aus der Tartarei in den Norden gebracht. Man schließt dies aus Aehnlichkeit im Bau der Nordischen und Tartarischen Pferde; die Pferderennen auf Island werden damit in Verbindung gebracht und die besondere Verehrung der Pferde im Norden hätte auch noch zur Unterstützung jener Ansicht angeführt werden können. †)

---

*) Suhm nimmt drei Odins an, von denen der zweite zur Zeit des Darius Hystaspis von Asgard nach der Ostsee gekommen seyn soll. Der dritte ist der Sächsische Odin.

**) S. Kobbe Teutsche Geschichte S. 49.

***) So P. E. Müller in Critisk Undersf. af Dan. og Norges Sagnhist. Kiöb. 1823, S. 189, und Dahlmann Geschichte Dänemarks 1, 31.

†) Vgl. den Aufsatz des Herzogs von S. H. Augustenburg in den S. H. L. Prov. Ber. 1829, 2, 189.

In den Edden werden die Namen der Pferde aufgeführt, welche die Asen mitbrachten; geweihte Rosse zu heiligen Gebräuchen wurden sorgsam genährt und geschmückt. *)

Das Volk nun im Norden, zu welchem die Asen kamen, war des nämlichen Stammes mit den über Teutschland verbreiteten Völkerschaften. Auch bei diesen galt allgemein die Verehrung des Thor. Odins Lehre ist nur in Skandinavien allgemein geworden; wo wir im südlichen Teutschland, selbst in der Schweiz, bei späteren Bekehrungsversuchen, Wodan verehrt finden, **) waren solche Vorstellungen erst durch die später Teutschland überschwemmenden Gothischen Völkerschaften eingeführt worden. Dagegen war in den an Dänemark grenzenden Ländern Odins Dienst angenommen worden. Das Entstehen des Sachsenbundes ist damit in Verbindung zu bringen; diesen veranlaßte ein Dänischer Eroberungszug, ein Zusammentreten Ingevonischer Friesen und Hermionischer Angeln; ***) der herrschende Stamm unter diesem Volke gehörte zu den Asen; das ersicht man aus den Stammtafeln der Angelsächsischen Adelinge. Selbst die bis dahin unerklärte Benennung des von den Sachsen eingenommenen Landes, welches in der Fränkischen Zeit **Westphalen** hieß, steht mit Verbreitung der Asen in Verbindung. Es war ein Stammname, herrührend von Westorfalah, welcher durch Wägdäy von Odin abstammte. Wägdäy wird mit seinen Brüdern Balder und Sigi als Stammvater der Ostsachsen, Westphalen und Franken genannt. Diese alten Stammtafeln erhalten eine besondere

---

*) Grimm Mythologie S. 379 ff.

**) Als Beispiel führt man besonders den Götzendienst des Wodan an, welchen der heilige Columbanus (610) bei den Suevischen Alemannen am Zürchersee fand.

***) Das Nähere über Assi, Ambri und Assipeten kann hier nicht abgehandelt werden.

Bestätigung durch den innigen Zusammenhang, in welchem sie mit der Volksdichtung stehen, wie man auch aus der Geschichte Sceafs, des Wunderknaben der Angeln, ersieht. Ostphalen wurde später, als die Bedeutung des Namens Westphalen nicht mehr erinnerlich war, als Bezeichnung im Gegensatze angewendet; nie aber hat diese Benennung eine so allgemeine Geltung erlangt, wie die des Landes westlich der Weser.

Neben Wodan, neben dem Sächsischen Odin, Sarnot, blieb aber die Verehrung der alten Götter der Sueven und Friesen, namentlich der Hertha und der Ostera, *) und vorzugsweise des Thor. Thor, Thunar, der Gott des Donners, ward von den Römern und von den Heidenbekehrern als Jupiter gedacht. Er hatte aber auch die Eigenschaft des Mars, Tius, Tyr, Ziu, oder stand mit diesem in sehr nahem Zusammenhang. Tacitus erzählt, das Volk der Teutschen stamme von Mann, dem Sohne des erdgebornen Tuisto. Man nannte drei Söhne des Mann, von denen die drei Stämme der Ingevonen, Hermionen und Istevonen entsprossen seyn sollten. Andere nehmen mehrere Götterzeugungen an, **) so daß dann die Geschlechtsverschiedenheit der Völkerschaften in Marser,

*) So ist es nicht so unrichtig oder wunderbar, wie Grimm (Myth. S. 109) es findet, wenn in Forn. Sag. 5, 239 Thor als „Engilsmanna godh“ genannt wird, so wie, daß in Nordischen Sagen, wo zwei Götter genannt werden, Thor dem Odin vorgesetzt ist.

**) Da unläugbar mit der Zeit aus den Geschlechtern die Völkerschaften hervorgingen — man mag nun die sogenannte blutschänderische Vorstellung von einem ersten Menschenpaare annehmen oder nicht — ist es natürlich, daß ein Volk sich selbst nach dem Stammvater zu nennen pflegte; Fremde dagegen legten den Namen nach irgend einer Eigenthümlichkeit, die sie bemerkten, bei. Tacitus (Germ. c. 2) unterscheidet deshalb den Stammnamen (gentis) sehr richtig vom Volksnamen (nationis).

Gambrivier, Sueven und Vandalen sich ergiebt. Eine solche Eintheilung nimmt auch Plinius an, wenn er Istevonen, Hermionen, Vindiler und Ingevonen nennt. *) Es sind diese Bezeichnungen jedoch wohl mit einander zu vereinen. Die Ingevonen sind ihrer Lage nach Vandalen oder Vindilen, Meeranwohner. Selbst wenn Plinius Winiler von den Ingevonen sondert, hat er nur solche Völker, die am Meere wohnen, unter ersteren verstehen wollen, denn er nennt Burgundionen, Variner, Cariner und Guttonen. Istevonen, der Stamm, aus welchem die Franken hervorgingen, sind die Marsen, Bewohner von Niedergegenden. Wir haben demnach in den verschiedenen Benennungen, theils Volksnamen, nach irgend einer Eigenschaft, theils Stammnamen; Gambrivier wird als Umschreibung von Hermionen erklärt, da die Stammsilbe Gam, Mensch bedeutet. **)

Schwieriger ist die Bezeichnung: Sueven zu deuten. Der Name kommt häufig, schon bei Cäsar vor und wird auf Völkerschaften in den verschiedensten Gegenden Teutschlands angewendet; er ist, als Bezeichnung eines bedeutenden Theils von Südteutschland, dem Schwabenlande geblieben, und war dort älter als der Name der Alemannen, von welchem er nur eine Zeitlang verdrängt ward. Später steht Schwaben ganz im Gegensatze zu dem nördlichen Sachsen. Sueve war kein Volksname, sondern bezeichnete ursprünglich die Eigenthümlichkeit einzelner Völkerschaften. Man hat diese Eigenthümlichkeit theils in dem Umherschweifen, theils in der auffallenden Haartracht gesucht, theils den Namen vom Ausbrennen der Wälder (von Sweden) hergeleitet. ***) Damit stimmt

*) Plin. hist. nat. 4, 14. Die Peuciner und Bastarnen gehören nicht zu den Teutschen.

**) Barths Urgeschichte der Teutschen 1, 168.

***) Exustores silvarum, wie Eccard de orig. Germ. S. 93 will.

auch der Volksname der Schweden (Suionen, Sweathiod) überein, wie denn noch in Finnland urbar gemachtes Land, wenn die Wälder ausgebrannt sind, Svealand genannt wird. *) Dann bezieht sich das Wort auf Urbarmachung von Land, auf eine Colonisirung, wahrscheinlich unter Anführern mit Gefolgschaften.

Meninus (um 620) nennt **) drei Brüder: Hisico, Armeno und Negno als Stammväter der Teutschen. Wir finden hier die Stammväter der Istevonen, Hermionen und Ingevonen wieder, jene von Tacitus im leichtesten Umrisse erhaltene, auf Teutsche Lieder gestützte älteste Nachricht von Abstammung des Teutschen Volks.

Irmin ist der dritte Enkel des Thuisto oder Thunar. Widekind von Corvei schließt aus der Namensähnlichkeit mit Hermes auf die Möglichkeit einer Abstammung seines Volks von den Griechen; die Römer hat gleiche Aehnlichkeit wohl veranlaßt an eine Verehrung des Herkules unter den Germanen zu denken. Es hat auch die Vermuthung viel Wahrscheinlichkeit, daß Tacitus, wenn er von Liedern zu Ehren des Helden Arminius spricht, ***) den Sieger des Varus mit dem Kriegsgotte

---

*) Kobbe Gesch. Schwedens in der hist. Taschenbibliothek 1, 2.

**) Grimm Myth. S. XXVII führt die Handschrift eines unbekannten Compilators im Vatican an: Tres fuerunt fratres ex quibus gentes XIII: Grimus Ermenius genuit Butes, Gualangutos, Guandalos, Gepidos, Saxones; Ingo genuit Burgundiones, Turingos, Longobardos, Bojoeros. Escio Romanos, Britones, Francos. Grimm legt auch dieser Nachricht, so irrig sie auch im Einzelnen ist, mit Recht einen großen Werth bei, insofern sie, unabhängig von Tacitus, alte Erinnerungen und Stammsagen bewahrt.

***) Tac. An. 2, 88. Grimm Myth. S. 208—12. Lisch liefert ein Rulandslied aus dem zwölften Jahrhundert. Meckl. Jahrbücher 1836, 1, 153.

der Germanen verwechselt (denn Tiu ist wahrscheinlich ein Beiname des Irmin) *) Irmins Name muß bei den Germanen so gangbar gewesen seyn, wie Herkules, Kastor und Pollux bei den Römern. **) Die Irminstraße, der Irminwagen, erinnern an den Gott. Noch bestimmter die Irminsäulen. Karl der Große zerstörte 772 den Hauptsitz des Götzendienstes der Sachsen bei Heresburg in Westphalen und ließ das Götzenbild Irminsul verbrennen. ***) Rudolf von Fulda beschreibt die Irmensäule als hoch, von Holz errichtet, unter freiem Himmel stehend. Unter den Franken verband man vom achten bis ins dreizehnte Jahrhundert mit der Bezeichnung die allgemeine Vorstellung eines heidnischen, auf einer Säule errichteten Bildes.

Wie man Wodans wüthendes Heer später auf König Abel den Brudermörder, ja selbst auf Christiern II. bezog, so wäre es nicht so ganz unwahrscheinlich, daß die Rolandssäulen, welche man in mehreren Orten des Sachsenlandes und Thüringen findet, noch immer zu Ehren des alten Gottes Irmin daherragen und noch nach Jahrtausenden das Heidenbild von christlichen Händen erneut wird. Man findet in Nordalbingien solche Säulen noch zu Wedel und zu Bramstedt. Ein Roland, welcher zu Hamburg war, ist 1375 bei einem Volksauflaufe umgestürzt worden; die Rolandsbrücke erinnert noch an die Stätte, welche das Bild zierte. Den Bramstedter Roland sah Arnkiel 1666 sehr verfallen, mit einem Helm auf dem Haupte, mit einem Schild am linken Arm, einem

---

*) Grimm S. 210.

**) Witekind sagt von dem auf Säulen abgebildeten Götzen Hirmin: Quo vocabulo ad laudem et ad vituperium usque hodie etiam ignorantes utimur.

***) Die Stellen aus den Annalisten hat Grimm, Mythol. S. 82, gesammelt.

Schwerdt in der rechten Hand und einem Brustharnisch ausgerüstet. Er fügt hinzu, daß hier 1693 ein neuer Roland von Steinen aufgeführt sei. Dieses Rolandbild ward 1813 bei dem Einfall der Feinde umgestürzt, ist aber gegenwärtig durch Privatbeiträge und Beihülfe der patriotischen Gesellschaft von dem Steinmetzmeister Klimasch in Altona hergestellt worden. *)

Der Wedeler Roland ist am ganzen Leibe geharnischt, trägt eine Krone auf dem Haupte, oben mit einem Kranze geziert, hat in der rechten Hand ein Schwerdt, in der linken eine Weltkugel, oben mit einem Kreuze bezeichnet. Der gekrönte Dichter Johann Rist, Prediger zu Wedel, veranlaßte 1651 die Regierung zur Bewilligung einer Geldsumme, um diesen Roland wieder aufzurichten. In der königlichen Resolution heißt es: „Weil unter diesem Roland die Streitigkeiten, so allda beim Ochsenkauf und auf Ochsenmärkten vorfallen, ohne einige Appellation oder ander remedium suspensivum decidiret werden, als finden wir gerathen, daß diese statua auf den großen steinernen Fuß förderlichst wieder aufgerichtet werde.“

So hatte sich in neuern Zeiten zwar der Begriff eines Zeichens der Gerichtsbarkeit mit dem Daseyn dieser Säulen verknüpft; es läßt sich jedoch nicht nachweisen, daß sie eigentlich irgendwo gerade als Merkzeichen einer richterlichen Gewalt errichtet sind. So fand es schon Arnkiel eine sehr gesuchte Erklärung, daß man die Rolande zu Zeichen der Rügegerichte machen wolle. Wenn man namentlich annimmt, der Roland zu Bramstedt sei ein Zeichen, daß dort das Göding für Stormarn gehalten worden, so muß doch zugleich eingeräumt werden, daß dies Göding in Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts nicht an diesem Orte, sondern vielmehr zu Kellinghusen vorkomme. In Wedel ist nie ein solches

---

*) Schl. Holst. Prov. Ber. 1828, 1, 200. Arnkiel 4, 140.

Gericht gewesen; man meint freilich der Graf habe dort seinen Sitz genommen, als Hamburg zerstört war. *) Allein das wären zwei Gaugerichte für Stormarn allein.

Von dem Bramstedter Roland ging schon in Dankwerths Zeit die Sage, er sei zu Ehren des Grafen Gerhard des Großen aufgerichtet, welcher hier den Grafen Adolf von Schauenburg geschlagen habe. Ein solches Bild errichteten die Sachsen zu Welfesholz, zum Andenken an den Sieg über Kaiser Heinrich V. (1115). **) Es war ein geharnischter Mann auf einer Säule; das Volk machte ein Götzenbild daraus und nannte es Jodut.

Wedel soll eine berühmte heidnische Opferstätte gewesen seyn. Der genannte Johann Rist glaubt diese in der Wyde, einem kleinen Gehölze hinter der Pfarrwohnung, wo ein bedeutendes Riesenbette vorhanden, nachgewiesen zu haben. ***) Wenn nach allem diesem also weder die Zeit der Errichtung der einzelnen Rolande nachgewiesen ist, noch über deren Bedeutung irgend Genügendes vorgebracht wird, †) so dürfte die Ansicht wohl geltend zu machen seyn, daß fortlebendes Andenken des Gottes Irmin und seiner Säulen, Veranlassung gegeben, ähnliche Bilder in späterer Zeit wieder hervorzusuchen. Beibehaltung der Säulen nach Karl des Großen Eroberung

---

*) Staatsb. Mag. 1, 674. Man sehe sonst über Roland: Falck Privatrecht 3, 1, 217. Hinr. Rantzau desc. Cimbr. in Westph. 1, 17. Exsequiae Rolandi Brem. von Winkelmann. Westph. 3, 2070. Staatsb. Mag. 1, 684.

**) Pomar. chron. Sax. 2, 243. Arnkiel 1, 76.

***) Arnkiel 1, 77.

†) Auch der Hercules Saxonus müßte auf den Irmin und die Irminsäulen Bezug haben, wenn nicht wahrscheinlich wäre, daß die in Italien gefundenen Inschriften aus dem ersten Jahrhundert (einer Zeit, da es noch keine Sachsen gab) sich auf eine Römische Gottheit bezögen. Schaumann Gesch. des Niedersächs. Volks. Gött. 1839, S. 127.

war nicht thunlich, eben so wenig konnte Erneuerung in den ersten Zeiten der Fränkischen Herrschaft geschehen. *) Wahrscheinlich war der Sieg über den Kaiser am Welfesholze die erste Gelegenheit, welche man ergriff, die alte Volkserinnerung wieder ins Leben zu rufen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Ueberlieferung von Riesengeschlechtern, welche einst im Norden gehauset haben, Jotnar und Thürs, in Niederteutschland Hünen genannt. Zwischen Jotnar und Thürs bestand eine Nationalverschiedenheit; der Riesenzorn (Jötunmohr) ist in Nordischen Sagen mit dem Zorn der Asen im Kampfe; der rothhaarige Donner **) wird als Feind der Riesen, der Thürs, Chunen oder Hünen geschildert. Nun finden wir bei Ptolemäus im heutigen Süd-Rußland einen Ort, Azagarium genannt, wo die Chunen wohnen sollen. Die Heimskringla erzählt, Odin habe von seinem Vater Asgard in Gudheim geerbt, welches damals die Teutsche Nation der Tyrken oder Turcilinger bewohnt habe. Ehe Türken und Asiamänner ***) nach dem Nordlande kamen, meldet Hervararsaga, war der nördliche Theil der Erde von Riesen und Halbriesen bewohnt. Daß Türke, Thurse

*) Darüber richtige Bemerkungen bei Arnkiel 3, 142.

**) Noch jetzt eine Betheuerung bei den Nordfriesen, s. Hansens Komödie: Der Geizhals auf Silt, und Grimm Myth. S. 299, 303, 121 und 320, wo auch der in Niederteutschland übliche Ausruf: „Dat di de Dros hal" mit Erinnerung an Vorstellungen von den Thursen in Verbindung gebracht wird.

***) Noch jetzt ist der Name „Türke" Bezeichnung wilder Stämme am Kaukasus; die jetzigen Türken wollen den Namen durchaus nicht auf sich angewendet sehen, sondern nennen nur herumstreifende Horden verächtlich so. S. Hammers Gesch. des Osmanen-Reichs 1, 3, und Rafn nach Dirckinck Nordischer Vorzeit 2, 56. Odoacer wird noch ein Turcilinger genannt.

demnach gleichbedeutend mit Thune, Hüne,*) erklärt manche dunkle und räthselhafte Stelle in altnordischen Sagen, namentlich die öftere, in sehr frühe Zeit fallende Erwähnung der Hunnen. Dadurch erklärt sich auch der Ausdruck „Hünebedde" für Riesenbette.**)

Die Einwanderung, welche mit Odin kam, enthielt jedoch gewiß kein ganz verschiedenes Element von dem der frühern Bevölkerung; Odins Dienst würde sonst nicht auf solche Weise mit dem des Thor haben zusammenschmelzen können. Eine tiefere Geheimlehre scheint erst mit den Asen gekommen zu seyn; in Teutschland ist sie unbekannt geblieben; hier erhielt sich die rohere Religion des Thor. Auf diesen Gott und seinen Dienst sich beziehend, sind noch viele Bezeichnungen geblieben und haben sich zum Theil bis auf den heutigen Tag erhalten. Der März wird bei den Skandinaven Thormonat genannt; ein Wochentag wird allgemein nach Thor Donnerstag benannt; Odins Ehrentag: Onsdag, Wednesday, findet sich nur bei den Skandinaven und, als Beweis, daß die Benennung einst bei den Sachsen üblich war, auch in England. Thors Hammer, Miolner, ward bei der Aehnlichkeit mit dem Zeichen des Kreuzes, noch in christlicher Zeit in Inschriften erhalten.***) Von Thor führt die eine Rune den Namen; die Donnereiche bei Geismar

---

*) Ein bekanntes Schmähwort in Teutscher Sprache wird wohl mit dem Worte Hunne in Verbindung gebracht, und soll sich auf Attillas Horde beziehen (Hunnus fuit). Allein das ist ein Misverständniß. Das Wort wird aus dem Briefwechsel des Herzogs Franz I. von Lauenburg und seiner Söhne (überhaupt voll von kräftigen Ausdrücken und wichtig für Teutsche Sprache) erklärt, wo der Ausdruck vorkommt: „Er ist keine Hundespfote werth."

**) Vgl. von Sprunners Uebersetzung des Paul Warnefried. Hamburg, 1839. S. 10.

***) Arnkiel 3, 160.

erinnerte an den Gott, dem sie heilig war, weil sein Blitz sie vor andern Bäumen zu suchen pflegte. Viele Ortsnamen in Skandinavien und Teutschland deuten auf Thor hin, *) in Cimbrien vielleicht Tondern, **) welches die Sage unterstützt, hier sei eine große Opferstätte gewesen. ***) Die Benennung der Schnepfe als Donnerziege, †) das dem Donar gebrachte Ziegenopfer der Langobarden, ††) haben deutungsvolle Beziehungen. Nicht allein Personennamen, auch die Namen ganzer Geschlechter, ja ganzer Völkerstämme beziehen sich auf Thor. Bei den Quaden führt Tacitus das Fürstengeschlecht der Tudri an. †††) Das Königsgeschlecht der Langobarden war vom Stamme der Thüringer, „als dem ersten und tapfersten unter ihnen." ††††) In dem Gesetzbuche dieses Volks wird das Geschlecht des Agelmund zwar das der Cuginger genannt, allein beide Worte hatten — wie Thursen und Chunen — die nämliche Bedeutung. Am merkwürdigsten und wichtigsten aber ist es, daß das Volk der Angeln und Weriner in deren bekanntem Gesetzbuche „das

---

*) Vgl. Grimm Mythol. S. 217.

**) Gegen diese Ableitung des Namens Tondern bei Westph. 4, pr. 213, erklärt sich Michelsen im Staatsbürgerl. Magaz. 7, 442.

***) Auch die herabwürdigende Benennung Thor bezieht sich auf den Heidengott — audax, temerarius, dann stultus.

†) In Norwegen hielt noch bis auf die neuesten Zeiten eine heilige Scheu das Volk vom Genusse der Schnepfen ab. Die jetzt zur Jagd oft dahin kommenden Engländer verscheuchen den Aberglauben.

††) Viele Namensbildungen nach dem Gotte im Norden hat Grimm Myth. S. 127 nachgewiesen.

†††) Tac. Germ. c. 42.

††††) Paul Diac. 1, 14.

Volk der Thüringer“ umschrieben wird. *) Dadurch sollte angedeutet werden, daß die Suevischen Angeln Thüringer, verschieden von den Ingevonen, wären. Thüringer (Tungrer) oder Germanen war die ursprüngliche Bezeichnung des Teutschen Volks, in Hermunduren finden wir beide Bezeichnungen vereint; der Name Thüringer wurde später auf eine einzelne Teutsche Völkerschaft, so wie der von Tungern auf ein Belgisches Volk beschränkt. Mit gewohnter Genauigkeit aber hat Tacitus in seiner nie genug zu bewundernden Beschreibung Germaniens von der ursprünglichen Benennung des Teutschen Volks gesagt: **) „Der Name Germanien ist neu und erst kürzlich beigelegt, da diejenigen, welche zuerst über den Rhein gingen und die Gallier vertrieben, bald Tungrer, bald Germanen genannt wurden. Als die Tungrer oder Thunarger den Rhein überschritten, nannten sie sich, um Schrecken zu erregen, nach ihrem Kriegsgotte Irmin: Germanen, und bald wurde dieser von ihnen selbst erfundene Name ***) ihre Bezeichnung auch bei den Fremden. So ist der Stammname Thunarger außer Gebrauch gekommen, und statt dessen die

*) Wenn Spelmann die Leseart „Churingorum“ giebt, so bestätigt dies nur die Gleichheit der oben angeführten Ausdrücke.

**) Die vielbesprochene Stelle Germ. c. 2, hier umschrieben erklärt, von der Justus Lipsius sagt: Fluctuare hic interpretes et fluctuaturos aeternum, lautet: Caeterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum: quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint, nunc Tungri, nunc Germani vocati sint. Ita nationis nomen, non gentis evaluisse paullatim, ut omnes, primum a victore ob metum, mox, a seipsis invento nomine, Germani vocarentur.

***) Nicht: sie hätten sich selbst nach dem gefundenen Namen genannt, wie man gewöhnlich übersetzt, obgleich man einräumt, daß dann kein Gegensatz zu dem a victore ist.

willkührlich gewählte Bezeichnung Germane zum Volksnamen geworden.

Beda führt als Göttinnen seines Stammvolks die Eastre und die Hrede an; nach ihnen wären bei den alten Angeln die Monate März und April benannt, weil man ihnen in diesen Abschnitten des Jahres besonders geopfert habe.*) Der Kirchenvater hält sich, wie Grimm bemerkt, das Heidenthum überall ab und theilt davon weniger mit, als er weiß, wir danken nähere Angaben wiederum der Meisterhand des Tacitus. „Die sieben Völkerschaften der Raudingner, Avionen, Wariner, Eudoser, Swardonen und Nuithonen, lesen wir bei ihm, vereinen sich zur gemeinsamen Verehrung der Hertha,**) das ist der Mutter Erde, in einem stillen Haine auf einer Insel des Oceans.***) Hier ist ein geweihter Wagen, den eine Decke verhüllt; es ist nur einem Priester

*) Grimm Myth. S. 180 und 140 will den Zusammenhang mit dem Nordischen Niödhr nicht fallen lassen und entscheidet sich für die Leseart Nerthus in Tacitus Germ. c. 40. Diese soll zwar die ursprüngliche seyn, Rhenanus hatte aber wohl Gründe, als er Herthus setzte; aus Herthus wurde Hertha (durch Oberlin in den Text aufgenommen) durch Tacitus Zusatz: id est terram matrem, so wie durch Ulfilas: Airtha, gerechtfertigt, endlich auch durch Beda bestätigt.

**) Tac. Germ. c. 40: Hertha, Erde; Hrete offenbar das nämliche Wort.

***) Peter Saxe (Westph. 1, 1346) meint Virgil, der an dem Hofe des Augustus gewiß von dem Meerwunder der Insel Helgoland gehört habe, nehme (Aeneid. 1, 159: est in secessu longo locus; insula etc.) Gelegenheit diese zu beschreiben. Das ist nun zwar sehr unwahrscheinlich, allein es ist doch darauf aufmerksam zu machen, daß Adam von Bremen wohl ähnliche Gedanken hatte, als er sich in seiner Beschreibung des Ausdrucks: longo secessu, der eigentlich hier ganz unpassend ist, bediente.

erlaubt, sie zu berühren. Dieser bemerkt die Ankunft der Göttin im Heiligthume und folgt dem von Kühen gezogenen Wagen mit Zeichen der tiefsten Ehrfurcht. Dann sind Freudentage, die Orte, wohin der Zug führt, festlich geschmückt. Die Waffen ruhen in dieser Zeit, das Eisen wird verschlossen, man kennt und sucht nur Frieden, bis der Priester die Göttin, nachdem sie genügend unter den Sterblichen geweilt, in ihren Tempel zurückgeleitet. Dann wird Wagen und Decke und, wie man sagt, die Gottheit selbst in einem gesonderten Teiche gebadet. Die Knechte, welche den Dienst verrichten, verschlingt sofort derselbe Teich. Mit ihnen geht das Geheimniß dessen, was sie gesehen, unter."

Man hat gewöhnlich diese geweihte Insel in der Ostsee gesucht; Münter in Leire auf Seeland, Barth in Rügen; *) Wackerbarth dagegen in Island. Besonders hat man die Ostsee annehmen zu müssen geglaubt, weil man vermeint, die sieben Völkerschaften längs derselben nachweisen zu können. Allein es läßt sich mit weit mehr Wahrscheinlichkeit darthun, daß diese Bewohner Cimbriens gewesen. Die Reudigner sind Bewohner von Reid-Jütland oder Reid-Gotland, wie das feste Jütland im Gegensatze zu Insel-Jütland genannt wurde; die Avionen setzt Suhm in die Gegend von Abo-Syssel; Avionen waren mit im Heere der Longobarden, als diese der Donau zuzogen. Eudoser läßt sich als Umwohner der Eider, Swardonen als Umwohner der Schwartau deuten; unter Nuithonen dürften die Bewohner des nachher oft genannten Eutiner Gaues zu verstehen seyn. Die Angeln erstreckten sich einst viel weiter als das kleine Land reicht, welches von ihnen den Namen behalten hat. Die Gaue

*) Grimm nimmt zwar auch Rügen an, zeigt aber S. 694 wie die angeblichen Spuren der Herthaverehrung neuern Sagen den Ursprung verdanken.

der Wariner gingen gewiß durch Wagrien, das eigentliche Holstein und selbst bis Ditmarschen. Noch spät hat man große Aehnlichkeit zwischen den Gesetzen und Gebräuchen der Wagrischen Fehmarenser und der Ditmarschen erkannt; *) selbst die wunderliche Volkssage beim Neocorus, **) Fehmern sei ein durch die Wellen abgerissenes Stück Ditmarschens, mag ihren Ursprung darin haben, daß man die räthselhafte Uebereinstimmung erklären wollte. Ditmarschen werden sonst gar nicht genannt; wenn der Herthadienst auf Helgoland bestand, so muß das Gebiet dieser sieben Völker sich bis zur Westsee erstreckt haben. Daß Friesen nicht unter diesen Suevischen Völkerschaften genannt sind, ist ganz folgerecht, sie waren Ingevonen und deshalb in keiner Verbindung mit den Herthavölkern.

Die von Tacitus genannte Insel im Ocean kann, wenn darunter hier die Nordsee zu verstehen ist, keine andere als Helgoland seyn, denn alle jetzigen Inseln, sowohl an der Küste Schleswigs, wie Ostfrieslands, waren in jener Zeit landfest. In einer ganz frühen Zeit in einer solchen, die der Cimbrischen Fluth vorherging, ***) hing zwar auch Helgoland mit dem festen Lande zusammen. Eine weit größere Ausdehnung hat die Insel noch lange gehabt. †) Heinrich Rantzau erzählt, Helgoland

---

*) N. staatsb. Mag. 3, 881. Hansen Darstellung der Insel Fehmern, Alt. 1831, S. 283. Paulsen Lehrbuch des S. H. Privatrechts S. 255.

**) Neocorus 1, 67.

***) Vgl. Forchhammer nach naturgeschichtlichen Schlüssen, N. staatsb. Mag. 6, 70.

†) Meyer zu Danckwerth S. 113 giebt eine Karte von Helgoland aus den Jahren 800, 1240 und aus seiner Zeit. Falck (N. staatsb Mag. 1, 157) bestreitet diese Angaben, da Adams von Bremen Beschreibung keine solche Ausdehnung zulasse, allein Forchhammer (N. staatsb. Mag. 1, 510) vertheidigt aus Gründen der allgemeinen Erdkunde Meyers Darstellung.

habe früher sieben Kirchen gezählt, von denen in seiner Zeit nur noch eine vorhanden gewesen. Das Verzeichniß über die Harden und Kirchen in Klein= oder Nordfriesland von 1240 führt noch die drei Kirchspiele Westerkirch, Süderkirch, Osterkirch, ein Kloster und die Spuren dreier heidnischen Tempel an. *) Gegenwärtig besteht Helgoland nur aus der Klippe von Knuper=Mergel und einer Sandinsel. Die Fluth durchbrach im Jahre 1720 die schmale Erdenge und machte die, eine viertel Meile vom Felsen liegende Düne zur Insel. Seit 1635 hat Helgoland noch immer mehr abgenommen; damals ward der Umfang noch zu einer kleinen Meile angegeben, im Jahre 1790 betrug er nur noch 9200 Fuß. **)

Die verschiedenen Ansichten über den ältesten Zustand der Insel, beruhen ***) größtentheils auf Auslegung einer schwierigen Stelle in Adams von Bremen Nachrichten. †)

---

*) Descript. Cimbr. bei Westph. 1, 68. Heimreich giebt irrig neun Kirchen, als 1300 noch vorhanden, an. Das Kirchenverzeichniß findet sich im Staatsb. Mag. 4, 191.

**) Falck im N. staatsb. Mag. 1, 518. Für Helgolands frühere Größe spricht auch Hansen im N. staatsb. Mag. 3, 439. Ueber Deutung von Adam von Bremen, den Umfang betreffend, Staatsb. Mag. 2, 512 und Kuß in Prov. Ber. 1824, 2, 141.

***) Man vergleiche des G. F. Z. M. v. d. Decken: Untersuchungen über die Insel Helgoland, Han. 1826, mit Lappenberg: Ueber den ehemaligen Umfang und die älteste Geschichte Helgolands, Hamb. 1830 und Michelsens Nordfriesland im Staatsb. Mag. 8, 477.

†) Die Stelle bei Adam (de situ daniae c. 210) ist St. Mag. 2, 511 nach der Wiener Handschrift, mit dem auch schon von Staphorst gelieferten Zusatze abgedruckt, und darüber nachzusehen: Dutzen in Kieler Blättern 2, 1, 77. Staatsb. Mag. 6, 403. Kuß in Pr. Ber. 1824, 2, 140 und 1823, 1, 109. Der Eingang lautet: **Archiepiscopus ordinaut in Funem Eilbertum quem tradunt conversum**

Zuvörderst wird bestritten, daß unter der Benennung Farria überhaupt Helgoland gemeint worden. *) Wahrscheinlich auch hat Adam von Bremen damit gar nicht den Namen der Insel angeben, sondern nur eine besondere Eigenschaft derselben andeuten wollen. Das zu Grunde liegende Wort: Far, Vare, **) bezieht sich, wie viele Beispiele zeigen, offenbar auf Seeraub; es findet sich als Bezeichnung vieler Orte, die bekannt wegen solcher Gewaltthätigkeit waren. So werden die Faröer als Vickingsbool (Seeräubernester) ***) genannt; in gleichem Rufe stand Lindesfare an der Northumbrischen Küste, später auch Holy-Island genannt. Der Name der Insel Föhr deutet auf das Nämliche hin; man vermuthet gleiche Bedeutung für das uralte Wordingborg oder Warthunga. †) An der Westküste findet man die Ortsnamen Farretoft an der Grenze von Nordfriesland, Fardrup bei Ripen und Farres Skov daselbst. ††)

---

a piratis Farriam insulam quae in ostio fluminis Albiae longo secessu latet in oceano, primum reperisse constructoque in ea monasterio fecisse habitabilem.

*) Dies bestreiten besonders Ostfriesische Schriftsteller. Einige haben auf die Faröer, Andere auf Falster, Andere wiederum auf Fehmern geschlossen. Staatsb. Mag. 10, 993. Man sehe dagegen Asmussen im Archiv für Staats- und Kirchengesch. der Herzogthümer. Kiel, 1833, 1, 211.

**) Der Kopenhagener Codex hat Farnia. Faren hat den Begriff von Umkommen, Vernichten, daher Gefahr. In der Runamoschrift kommt Fari als Verderben vor. Immer ist mit dem Grundworte der Begriff von etwas Gewaltsamen verbunden, selbst in dem räthselhaften Varecapium findet sich dieses. Westph. 2, pr. 79; 3, pr. 26. Falcks Privatrecht 2, 21. Westphalen (3, p. 28) zeigt, wie Vargur und Wickungar das Nämliche bedeute: latro, hostis, praedo, expulsus.

***) N. staatsb. Mag. 6, 82.

†) Westph. 3, p. 27.

††) Vgl. Outzen im Staatsb. Mag. 6, 340.

Betrachtet man die Stelle bei Adam von Bremen, so scheint es nicht, als habe er durch Farria den Namen der Insel bezeichnen wollen, denn er führt einen andern heidnischen, so wie auch einen christlichen Namen: Fosetisland und Heiligland, an. Vielmehr sagt er nur, die Insel sei ein Seeräubernest, eine Farria, gewesen; es scheint selbst in seinen Worten die Andeutung zu liegen, Seeräuber hätten die Insel zur Farria, zu ihrer Raubstätte gemacht. *) Fosetisland soll die Insel nach dem dort herrschenden Gottesdienste der Fosete benannt seyn. So hieß sie in Willibrods Zeit. Das Wort könnte mit dem Friesischen, **) Angelsächsischen und Isländischen feda, fedan, föda, ernähren, hervorbringen, in Verbindung stehen und ist dann ganz passend auf Hertha, als die vergötterte Erde, zu beziehen; wahrscheinlicher aber hat die Aehnlichkeit, welche man im Götzendienst der Hertha und in Verehrung der Samothracischen Gottheiten

*) Man müßte dann nur conversam a piratis in Farriam insulam lesen. Diese Willkühr ist noch die geringste, welche man sich bei der sonst unverständlichen Stelle erlaubt hat. Kruse will das conversum durch zurückgebracht erklären; die Seeräuber hätten Eilbert zwar gefangen genommen, aber wieder los gelassen. (Prov. Ber. 1823, 3, 39). Suhm 4, 495 vermuthet: convertisse piratas; Lappenberg: diversum (für divertentem) a piratis Farrianis, vor Farröer Seeräubern flüchtend, habe Eilbert die Insel entdeckt. Falck (St. Mag. 10, 989) schlägt eversam vor; Eilbert habe die Insel von Seeräubern verwüstet gefunden und sie durch Erbauung eines Klosters wieder bewohnbar gemacht. Nitzsch (N. staatsb. Mag. 1, 357) will für reperisse lesen: reparasse. Dankwerth, S. 153, steht nicht an, ohne weitere Bemerkung für conversum zu lesen: captum. Man könnte aus der Stelle auch herauslesen, Eilbert sei früher Seeräuber gewesen und habe sich später bekehrt. Wir haben aber sonst gar keine Lebensnachrichten von ihm.

**) Brokmer Willkühren §. 103.

wahrnahm, *) Anlaß gegeben, daß man die Hertha mit der Vesta verwechselte; vielleicht hatten jetzt verlorene Schriften eines Livius oder Plinius die Teutsche Gottheit so benannt und in der Volkssprache war aus Vesta eine Foseta geworden. **) Der eigentliche Name der Insel war wohl Helga; in einer Urkunde von 1050 wird sie Aellum genannt. ***) Einer Sage zufolge, welche sich noch bei den Einwohnern erhalten hat, rührt dieser Name von dem Fürsten Helgo her, welcher mit der Warinerfürstin Oluta eine Tochter Yrsa oder Ursa erzeugte. Nicht ohne Zusammenhang mit dieser Sage mag es seyn, daß Helgoland nach einem dort befindlichen Nonnenkloster St. Ursula benannt seyn soll. †) Die heilige Ursula soll hier mit ihren 11,000 heiligen Amazonen gelandet seyn, als es noch ein großes, schönes Land war, die Leute aber

---

*) So beschreibt Lucrez (2, 597—64) den Umzug der Göttermutter ganz dem der Hertha ähnlich, auch Ovid (Fast. 4, 337) die im April statt findende lavatio matris deum, und Amm. Marcellinus 23, 3 des „carpentum quo vehitur simulacrum, Almonis undis ablui perhibetur.“ Vergl. Grimm Myth. S. 154.

**) Grimm S. 145 räumt auch ein, spätere Schriftsteller hätten gesucht, diese Gottheit der Vesta zu nähern, glaubt aber in Foseta den Nordischen Forseti zu erkennen und so ist ihm die Gottheit auf Helgoland ein Zeugniß für Verbreitung des Balderdienstes. Uebrigens verschweigt er nicht die Zweifel, welche aus der Wortbildung, aus Saxos Schweigen rc., entstehen.

***) Winkelmann in exseq. Rolandi Brem. bei Westph. 3, 2091, führt an, Laurentius Michaelis habe aus Nomer Sedichius (Amtmann zu Jever) Sammlungen die Urkunde angeführt, der zufolge Heinrich III. zu Uetrecht 1050 dem Grafen Johann von Oldenburg seine Grenzen bestimmt habe, darunter auch „das Sachsen Eyland Aellum nun heilig Land.“

†) Neocorus 2, 89.

so gottlos, daß wegen ihres Betragens gegen die Jungfrauen das Land versunken, abgerissen und alles versteinert sei. Dem Ritter Bertram Pogwisch wurden sogar noch die Fußstapfen der tanzenden Jungfrauen gezeigt. *) Heinrich Rantzau führt an, der Name möge von einem Bischofe Hilgo herrühren. Jedenfalls ist der Name Helgoland alt, und zweifelhaft ist, ob er von der Heiligkeit, welche man der alten Götzenstelle beilegte, oder von einer andern Veranlassung herrührt.

Gewiß aber ist, daß Tacitus Beschreibung sich auf auffallende Weise durch die Berichte der ersten Heidenbekehrer bestätigt findet. Alcuin († 804) erzählt im Leben des Willibrod († 739), der heilige Mann sei an der Grenze der Friesen und Dänen zu einer Insel gekommen, welche nach einer Gottheit Fosite, von den Anwohnern Fositesland genannt werde, weil hier dieser Gottheit Tempel gebauet wären. Dieser Ort sei von den Heiden so hoch verehrt worden, daß niemand es gewagt habe, von den dort weidenden Thieren oder sonst etwas zu berühren; von der dort hervorsprudelnden Quelle habe man nur schweigend das Wasser schöpfen dürfen. **) In dieser Quelle taufte Willibrod einige Heiden; das weidende Vieh ließ er schlachten. Ganz damit übereinstimmend ist die Erzählung, welche der Bischof von Münster, Altfried († 849), zum Jahre 785 im Leben seines Vorgängers, des heiligen Lüdger, macht. ***) Die geweihten Thiere erinnern an das weibliche Rind, von welchem Tacitus spricht. Im geweihten Umkreise der Tempel

---

*) Ueber Bertram Pogwisch Erzählung: Lappenberg S. 25.

**) Diese einzige Quelle mit süßem Wasser findet sich auf dem Vorlande in der Brennerei des Einwohners Jasper Bute. Vgl. Lappenberg S. 41 und Staatsbürgl. Magaz. 10, 990.

***) Pertz mon. 2, 410 sq. Grimm Myth. S. 145.

wurden Thiere unterhalten, gewöhnlich Pferde, allein, daß hier Rind zu verstehen sei, läßt sich schon daraus schließen, daß Willibrod Pferde wohl nicht würde zur Speise haben schlachten lassen. *) Ein anderer Grund für diese Ansicht möchte wohl darin liegen, daß, so wie Pferde dem Odin, so Rind dem Thor heilig war, und der Herthadienst gewiß auf die Zeit vor Wodans Lehre, auf die Religion des Thor sich bezieht. Später finden wir zwar auch in Nordalbingien geweihte Pferde; solche sollen im Riesenwohlde zwischen Norder- und Süderditmarschen genährt worden seyn. Bei Ertebeck trifft man noch ungeheure Steine, nach Schrum hin ein Riesenbett. Bestätigt wird die Sage durch die später zur Rede gekommenen Verhältnisse dieser Gegend. Sie war Keines Eigenthum, weil sie der Gottheit gehörte; in späterer Zeit holte Jeder Holz aus dem herrenlosen Walde und die benachbarten Dörfer benutzten den Grund als Weide. Diese Verhältnisse kamen besonders in einem langen Rechtsstreite der beiden Ditmarschen, von 1771 bis 1811, zur Sprache. **) Daß im Lüneburgischen und Holsteinischen geschnitzte Pferdeköpfe auf den Giebeln der Bauerhäuser angebracht sind, dürfte mit dem heidnischen Glauben zusammenhängen, daß durch die auswärts schauenden Häupter Unheil von den Häusern abgehalten werde. ***)

---

*) Grimm S. 378.

**) Falcks Sammlung der Anzeigen 5, 103. Dies zur Ergänzung von Grimms Myth. S. 383 und allenfalls zur Bestätigung der von ihm, als unbefugter Anwendung der Stelle bei Tac. Germ. c. 9, 10 auf eine bestimmte Gegend, verworfenen Sage. Vgl. Neocorus 1, 262 und 2, 267. Dagegen läßt sich für Boltens Angabe 1, 262, daß bei Windbergen in einem Haine des Jesus (?) zwei weiße Pferde unterhalten wären, nichts beibringen.

***) Grimm Myth. S. 380.

Tacitus erwähnt eines Haines auf der Insel der Hertha. Adam von Bremen sagt ausdrücklich, daß kein Baum auf Helgoland sei. Meyer bezeichnet auf seiner Karte einen Waldstrich mit der Benennung Heiligenlund; Peter Saxe führt an, daß ihm, als er die Insel besuchte, die vorgefundenen Baumwurzeln auffallend gewesen wären. Daß in mehreren Gegenden Nordfrieslands, die jetzt baumleer sind, einst Waldungen waren, scheint unzweifelhaft. So redet die Sage von einem großen Gehölze in der Gegend des jetzigen Watts bei Röm.*) Von Eiderstedt erzählt Peter Saxe,**) er habe zwei Kirchen gesehen, die aus Holz, gefällt in Ost- und Westerwald, erbauet wären. Die von Adam von Bremen eigends angeführte Menge von Vögeln, welche Helgoland aufweise, ist eine Notiz, welche bekanntlich hinreichend durch die regelmäßige Wiederkehr von Zugvögeln bestätigt wird. Wenn derselbe alte Schriftsteller die Insel für sehr fruchtbar erklärt, so mag solches allerdings der Wahrheit ganz angemessen seyn für jene Zeit, da viel Halligland den Felsen umgab. Gegenwärtig ist Kornbau nur Geschäft der Weiber; nur Gerste wird gebaut, das Land mit dem Spaten gegraben. Drei Viertheile der Grundfläche werden zur Weide, die sehr gut ist, verwendet. Es wird aber, wegen Kostbarkeit des Winterfutters, wenig Vieh gehalten.

Der Herthadienst, sowohl von Tacitus, wie von Beda genannt, oder eine demselben ganz entsprechende Götterverehrung, hatte sich nicht allein auf die Cimbern beschränkt, sondern war durch ganz Teutschland verbreitet. Dahin gehört, was Tacitus von dem Dienste der Isis bei einem Theile der Sueven erzählt, von der Gottheit, die auf einem Schiffe gezogen wurde.***) Andere

*) S. dagegen Michelsen im Staatsb. Mag. 8, 48.

**) Westph. mon. 1, 1378.

***) Tac. Germ. c. 9 signum ipsum in modum liburnae figuratum, docet advectam religionem. Grimm Myth. S. 157.

deuteten solche Gebräuche auf die Cybele. *) War nun, wie nicht unwahrscheinlich ist, Verbindung zwischen dem Götterdienste der Teutschen und Samothracen, oder haben die Römer dunkle Vorstellungen von dem, was sie über Teutsche Götterverehrung erfuhren, ausgebildet nach dem, was ihnen vom Dienste der Cybele oder der Isis bekannt war? Ein Gebrauch, welcher damit übereinstimmt, hatte sich noch in der christlichen Zeit, noch im zwölften Jahrhundert, erhalten. In einem Walde Ripuariens wurde ein Schiff gezimmert, unten mit Rädern versehen und durch vorgespannte Menschen zuerst nach Aachen, dann nach Mastricht (wo Mastbaum und Segel hinzukamen), hierauf nach Tungern, Looz und so weiter im Lande herumgezogen, überall unter großem Zulauf und Geleite des Volks. Wo es anhielt, war Freudengeschrei, Jubelsang und Tanz um das Schiff herum, bis in die späte Nacht. Die Ankunft des Schiffes sagte man den Städten an; sie öffneten dann ihre Thore und die Bewohner strömten entgegen. Dieser Umzug ward von den Geistlichen als Teufelsspuk und heidnisch verworfen und wird von dem Berichtserstatter im gehässigsten Lichte dargestellt. Es war beibehaltener Gebrauch aus der Zeit des Herthadienstes, unbewußt im Volke fortlebend: die gelehrten Mönche ahnten hier etwas von Neptun, Mars, Bacchus oder Venus und irrten in gleichem Grade, wie Tacitus, der die Verehrung der Isis zu erkennen glaubte. **) Aus dieser Erzählung darf man

*) So erzählt Gregor von Tours (vgl. Grimm S. 153 und 694) von der Berecynthia, was der heilige Symphorianus über den Dienst im Augustodunum bemerkt hat.

**) Die Erzählung aus Rodulphi chron. abbatiae F. Trudonis um 1133, so wie noch spätere Verbote wider Herumfahren mit den Schiffen, als einen heidnischen Gebrauch, theilt Grimm S. 159 mit.

wohl schließen, daß auch Herthas Bild zu Zeiten im Lande der sieben Suevischen Völkerschaften umhergeführt wurde und der Umzug nicht blos auf die heilige Insel beschränkt war. Tacitus Beschreibung widerspricht dem nicht.

Auf den Meyerschen Karten und in den alten Kirchenverzeichnissen werden noch mehrere Tempelstätten, sowohl auf Helgoland, wie im übrigen Nordfriesland angegeben.*) Daß in späterer Heidenzeit der von Cäsar den Germanen abgesprochene Tempeldienst die Waldverehrung verdängt hatte, oder neben derselben bestand, ersieht man aus dem Altfriesischen, noch die Spur des Heidenthums hier so deutlich verrathenden Gesetze. **) Auf Helgoland insbesondere werden in dem Kirchenverzeichnisse von 1240 Tempel der Fosta oder Fosete, der Vesta und des Jovis, auf den Inseln Ostum und Mabberum Spuren von Mars und Jovistempeln angegeben. Solche Tempel finden sich auf Meyers alten Karten in allen Friesischen Bezirken, mit Ausnahme von Wiedingsharde und Bökingsharde. Ein Haupttempel soll zu Mögeltondern gewesen seyn; diese Vermuthung gründet sich jedoch besonders auf die hier 1639 und 1734 gefundenen goldenen Hörner, deren Bedeutung indessen nicht gehörig aufgeklärt ist. In Utholm wird ein alter Tempel der Meda genannt. Der Name ist wahrscheinlich verdreht und mag auf Menni zu beziehen seyn, Bezeichnung von Meerfrauen, die man verehrte. Eine Erinnerung an solche Wesen ist nämlich im Dänischen und Friesischen noch in der Betheuerung: Saa Mend, Som Mind, in der Wiedingsharde: So meein geblieben.***) Weda, oder wie Heimreich schreibt

---

*) Staatsb. Mag. 6, 152.

**) Man mag die berufene Stelle Lex. Frision. add. til. 12: „qui fanum effregerit etc." nun deuten wie man will.

***) Outzen im Staatsb. Mag. 6, 159. Grimm Myth. S. 244.

Wöda, hatte Tempel bei Tating und auf Silt und ist mit Wodan gleichbedeutend; Aussprache der Friesen nach der Neigung ihres Dialects auslautendes n wegzuwerfen und o auch ohne folgendes i umzulauten. *) Heimreich erzählt ausführlich, mit Angabe des Tages und der Stunde, wie er in der Marienkirche zu Uetrecht die Götzenbilder der Phosta und des Wöda gesehen habe. Auf Nordstrand, Silt und Amrom werden Saturntempel genannt. Von einem solchen Gotte hat der Sonnabend im Holländischen, auch noch auf Silt (Satersday), den Namen erhalten. Die Bedeutung der Gottheit ist schwer nachzuweisen; sie scheint jedoch zusammen zu hängen mit Sutr, **) dem alten Feuergotte, mit welchem einst die Asen kämpfen werden, bis die Welt vergeht. Es ist Sutr, der dem Thor so nahe verwandte Gott, von dem die Edden so viel, als einem Widersacher der Asen reden. Nach dem Weltbrande (Surtalogi) beginnt eine neuere bessere Welt, mit neuen Göttern, auch Asen.

Freistätten neben den Tempeln gab es schon in heidnischer Zeit. Nach Einführung des Christenthums erhielten Klöster und Kirchen diese Eigenschaft. Solche Bargstätten, in denen der Verbrecher drei Tage Zeit hatte, noch eine Aussöhnung zu Wege zu bringen, waren (nach dem Kirchenverzeichnisse von 1240) zu Kotzenbüll, auch war ein Barfred in Schleswig. ***)

---

*) Grimm S. 94.

**) S. Grimm S. 467—73, wo auch über die Verknüpfung der Vorstellungen vom Antichrist und von Elias mit Sutr. Nach J. A. Walcke Umfang der Regalienrechte im Herzogthum Lauenburg, Hamburg, 1840, S. 55, hat Holstein den Namen von Holda und Sater, der Wahrsagerin, und dem Teutonischen Stammnamen.

***) Staatsb. Mag. 6, 347, 4, 601, 10, 475. Vgl. Grimm Rechtsalterth. S. 886.

Als eine zweite vorzügliche Gottheit der Angelsachsen nennt Beda die Eastre, Ostera. Sie ward als eine freudige, heilbringende Erscheinung, als Gottheit des aufsteigenden Lichts verehrt; ihr Hauptsitz scheint südlich der Elbe gewesen zu seyn; *) ihr Dienst, an welchen noch die Osterfeuer erinnern, war so fest begründet, daß ein mit ihrer Verehrung zusammenfallendes Hauptfest der Christen bei den Teutschen von der Ostera den Namen erhielt. Auch die Angelsachsen haben diese Bezeichnung beibehalten; die Nordländer hingegen sind bei dem Paskir geblieben, und man hat mit Recht daraus geschlossen, daß sie keine Göttin Ostera verehrt hätten oder, daß deren Kult früher untergegangen wäre. **) Der Mairitt, das Fest der Maigrafen, die Maigrafengilden, in Niederteutschland allgemein üblich, eine unter dem Namen Maygames oder Mayings auch nach England verpflanzte Festlichkeit, scheint mit dem Dienste der Ostera, als eine Begrüßung des herannahenden Sommers, in Verbindung zu stehen. Solche Maifeste werden in der Stadt Schleswig noch gefeiert, auch in den Dörfern Wieck und Meimersdorf bei Kiel, hier ausgeartet in rohen Popanz. ***) Vielleicht daß auch die Verehrung der Luna, Hludana, sich auf die Ostera bezieht. Gewisser ist die Verbindung, welche zwischen Hludana und der Frau Holda besteht. †) Sie ist ein

*) Vgl. Kobbe Bremische Geschichte 2, 44. Grimm Myth. S. 182. Schaumann S. 115.

**) Grimm Myth. S. 182.

***) Grimm Myth. S. 450. Westph. 4, p. 152. Kobbe Lauenb. Geschichte 2, 317. Prov. Ber. 1828, 4, 678.

†) Grimm Myth. S. 156 und 165, der mit Thorlacius annimmt, Hludana, deren Namen man auf Inschriften am Rhein gefunden, lasse sich (jedoch nur entfernt, da Thor möger Hlödsyngar, d. h. der Erde Sohn, in der Voluspa genannt wird) in der Nordischen Mythologie nachweisen, bestreitet den Zusammenhang mit Holda.

den Menschen freundliches Wesen, hat Aufsicht über den Feldbau und den Haushalt. Der Gegensatz, welcher in der Bezeichnung „Unhold“ liegt, spricht für die wohlthuende Erscheinung der Gottheit, deren Andenken bei den Landleuten noch in Erinnerung geblieben ist. *)

Eine Anführung bei Tacitus, bestätigt durch eine im Neapolitanischen gefundene Inschrift, nennt im Lande der Marsen den Tempel der Tanfana. **) Man hat zwar Versuche gemacht, eine Gottheit Tanfana auch im Norden nachzuweisen, ***) allein diese scheinen eben so wenig begründet, wie die Sage von einem Tempel der Tanfana in Ditmarschen. Man versetzt diesen nach Süderhastedt in die Nähe des Wunderbaumes, der mit seinen gekreuzten Zweigen an der Aubrücke stand und an dessen Dauer der Glaube an Fortbestehen der Freiheit des Landes geknüpft war. †) — Noch weniger, als von der Tanfana, wissen wir von der Nehalennia, über deren Verehrung bei den Friesen mehrere gleichlautende Inschriften keinen Zweifel zulassen. ††)

Wie einst der Glaube an ein Riesengeschlecht herrschte, so erhielt sich auch der Glaube an ein Zwergsgeschlecht

*) Kobbe Bremische Geschichte 2, 33.

**) Tac. Ann. 1, 51. Grimm Myth. S. 50 und 147. Die Inschrift zu Terano lautet: Tanfanae sacrum M. Appulyus. Ob Zusammenhang ist mit Thegathon, cui silva Sitheri sacra, wohin sich (779. Pertz 2, 377) nach dem Treffen bei Notteln der verwundete Sachse Luibert führen ließ?

***) Dreyer in Falcks Samml. der Anzeigen 2, 835.

†) Neocorus 1, 237 und dazu Dahlmanns Widerlegung von Bolten 1, 271 und Carstens Anhang S. 562. Schaumann S. 122 hält Hertha und Tanfana für identisch. So sagt über Tanfana Westph. 4, p. 211. Muthmaßliche, aber für gewagt erklärte Deutungen und Herleitungen des Namens bei Grimm S. 50.

††) Grimm Myth. S. 157. Mone's Heidenthum 2, 346.

der Alfen. Man verknüpfte damit die Vorstellung von einem unterdrückten Volksstamme, der, mit den Menschen sich neckend, zu diesen in einem feindseligen Verhältnisse stand, wiederum aber nicht ganz ohne sie seyn konnte und daher zu Zeiten sich ihnen näherte. Als der Glaube an diese Grauerdischen in späterer Zeit sich erhielt, stellte man sie sich als dem Christenthum abhold vor; das Glockengeläute stört sie, sie hassen das Ausroden der Wälder, den Ackerbau und neue Pochwerke im Gebirge. Zu nächtlicher Stunde drücken sie gespenstig den Schlummernden. In Holstein geht eine sehr bekannt gewordene, mehrfach dichterischer Behandlung zum Stoffe untergelegte Sage von einem Besuche der Alfen bei Anna Walstorf, der Ehefrau des Johann Rantzau zu Breitenburg. *)

Von Hausgeistern ist der Knecht Ruprecht wohl sehr alt, da er als Robin schon mit nach England gewandert zu seyn scheint. Dort ist der Kobold **Robin good fellow** so bekannt, wie im Dänischen: Nissen God Dreng. **)

Was den Gottesdienst betrifft, so scheint es in der That, als wenn in ältester Zeit die Stätten der Götterverehrung auf Haine beschränkt gewesen. Später aber waren, wenigstens zur Zeit als das Christenthum eindrang, förmliche Tempelgebäude. Eben so gab es damals Götzenbilder; wenn Tacitus ausdrücklich erwähnt, ***) die Teutschen hätten dergleichen nicht gehabt, so muß diese Behauptung darauf beschränkt werden, daß man keine Menschenbilder, sondern lieber irgend ein anderes Symbol wählte, um den Gegenstand der Verehrung darzustellen.

---

*) Grimm S. 258 erwähnt ähnlicher Sagen in den Geschlechtern der Hahn und Alvensleben.

**) Grimm S. 287. Ueber Nisgen Puk: Falck Sammlung der Anzeigen 1, 133, 207.

***) Tac. Germ. c. 43. Vgl. Becker zur Germania S. 57.

Streitig ist die Frage, ob es einen eigenen Priesterstand gegeben habe. In der christlichen Zeit wurden die Benennungen von Presbyter, Sacerdos und Episcopus, auch Papa und Pastor üblich. Der Alt-Gothische Ausdruck war Gudja, im Alt-Nordischen Godi, mit Guth (Gott) zusammenhängend und sich auf den Begriff von fromm beziehend. Auch kommt vor Priravari, Sinisto und Pluostrari (letzteres als Opferer). Aus Godi wurde Cotinc, welches durch Tribunus glossirt wird, eine Bestätigung der Nachricht bei Tacitus, daß der Priester sowohl beim Volksgerichte, wie beim Gottesdienste thätig war. *) Der Priester allein konnte in den Versammlungen Stillschweigen gebieten; er konnte ein Zeichen übel deuten und übte dadurch den größten Einfluß auf die Versammlung. Das kam von den Göttern und war der gemeinen Freiheit unbeschadet. In öffentlichen Sachen hatte der Priester des Staats, **) in häuslichen der Hausvater das Ziehen der Loose, welche als ausgezeichnetes Mittel, die Zukunft zu erforschen, galten. Dem Priester war es, wie wir aus Beda wissen, verboten, Waffen zu tragen und anders, als auf Stuten zu reiten. Möser ***) meint, der Priester habe Einnahme von den Strömen, Wäldern, Hainen und Salzquellen, als vrn heilig gehaltenen Gegenständen, gehabt, — auch die Nutzung der heiligen Eiche; das Brennholz sei gemein gewesen, die Mahlart zum Bauholz aber habe nur der Priester geführt.

Daß ein eigener Priesterstand bestanden, geht aus den uns erhaltenen dürftigen Nachrichten hervor. Allein

---

*) Grimm Myth. S. 58. Tac. Germ. c. 7, 10, 11.

**) Tac. Germ. 10: sacerdos civitatis.

***) Osnabr. Gesch. 1, 50. Richtigere Ansichten vom Rechte die Waldungen zu benutzen, hat Grimm in den Rechtsalterthümern aufgestellt.

es war keine förmliche Priesterkaste, wie die der Druiden unter den Galliern. Diesen Unterschied bemerkt auch Cäsar ausdrücklich. *) Daß die Barden mit dem Priesterwesen in einiger Verbindung gewesen, dürfte vielleicht aus dem höhern Wehrgelde des Harfeners bei den Angeln zu schließen seyn. Das Priesterthum war aber weder erblich, noch allein dem Adel vorbehalten, wie Möser dies aus dem Grunde meint, weil sonst der Priester als Wesen einer gemeinen Versammlung oder, im Gefolge, einem Herrn angehört haben müsse.

Für Opfer (von offerre) war **Blotan** das ursprüngliche Gothische Wort, womit Pluostrari (der Priester, welcher opfert) in Verbindung steht. Daß Menschenopfer bei den Teutschen üblich gewesen, ist vielfach dargethan. **) So opferten die Friesen besonders dem Deichgotte Stavo Kinder, eine Sitte, die bei ihnen in so weit gestattet war, als neugeborene Kinder noch keine Nahrung genossen hatten. ***) Spuren unblutiger Opfer finden sich noch in dem Aberglauben bei Erndten der Landleute; namentlich die Kornopfer für Wodans Pferd. Auf der Insel Föhr sagt man von dem Landmanne, welcher das letzte Fuder Feldfrüchte aufladet, daß er den Vassepomp auf seinem Romp habe. Sein Name wird von der Dorfjugend mit lautem und schimpflichem Geschrei ausgerufen; vor Zeiten wurde ihm zur Beschimpfung in der Nacht ein Bund Stroh an die Hausthüre befestigt. †)

---

*) Nachzusehen sind die Bemerkungen über diese Frage von Fr. Roth in Beckers Germania S. 55.

**) Grimm Myth. S. 27, nach Tacitus, Sid. Apollinaris, Procop, Bonafaz, Eginhard, lex Frisionum add. tit. 42.

***) Vgl. lex Fris. tit. 5, und dazu Kobbe Bremische Geschichte 2, 47.

†) Falck Samml. der Anzeigen 1, 44.

Eine Eigenthümlichkeit der Nordischen Völker war es, ihre Todten fern von den Wohnungen auf dem Felde oder in Hainen zu bestatten. In der christlichen Zeit behielt man diesen Gebrauch anfänglich noch bei, bis Verehrung der Heiligen veranlaßte, auch andere Todte in deren Nähe, in die Kirchen oder wenigstens in deren Umgebung zu bringen. Die Gräber der Väter reden noch heute zu uns, die wir sie aufstören um von früherer Art und Sitte Kunde zu erlangen. Man findet viele solche alte Grabstätten in den Herzogthümern; eine Verordnung von 1811 empfahl deren Erhaltung. *)

Wenn es möglich war so Mehreres über den Götzendienst der Alt-Sachsen nachzuweisen, so ist es dagegen schwieriger die tiefere Bedeutung zu erklären, welche diesem Dienste zu Grunde lag. Schon Tacitus war es auffallend, daß die Teutschen fest an dem Glauben von Unsterblichkeit der Seele hielten; sie hatten einen Ort der Glückseligkeit nach dem Tode; giftige Fluthen und nagende Drachenbisse straften jenseits am Leichenstrande den Uebelthäter. Einst sollten alle Dinge Untergang finden, dann aber eine bessere Welt sich erneuen. Wenn der Glaube, auch der Glaube, dem Offenbarung nicht geworden ist, seinen Ursprung gleich in der Fülle übersinnlicher Vorstellungen hat, und die Aeußerungen desselben dann an bestimmte Bilder geknüpft werden, so bildet sich doch unabhängig davon eine eigenthümliche Verehrung der Urstoffe, aus denen die Welt besteht, und so fand denn auch bei den Teutschen ein Naturkult statt. Und dieser Kult hat die großen Götter, wie die Hausgötter überlebt und selbst in christlicher Zeit sich in aber-

*) Ein Verzeichniß der wichtigsten Stätten im „Ersten Bericht der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Alterthüm." 1836. Vgl. auch Arnkiel 3, 274.

gläubiger Verehrung der Elemente, als ein kaum vertilgbares Ueberbleibsel der heidnischen Zeit erhalten. *) — Die Sittenlehre der Alten forderte Eifer in Verehrung der Götter; Muth war Inbegriff aller sonstigen Tugenden.

---

*) Vergl. darüber Grimm Myth. S. 69 und 325.

X.

Miscellen.

1.

Streitigkeiten über das Patronat der Elmshorner Kirche.

Von

Herrn Kanzelisten Rauert in Schleswig.

Das Kloster zu Uetersen hatte durch Brand und Wasserschäden sehr gelitten und klagte deshalb dem Domprobsten Bremischen Stiftes in Hamburg, dem Grafen Otto thor Hoye im Jahre 1428 seine große Noth. Das Hausgeräth der Klosterjungfrauen sei theils durch den Brand verloren, theils durch das Wasser verdorben, so daß sie kaum etwas zum Gebrauche hätten. Was demselben durch christgläubige Leute geschenkt, sei zum Wiederaufbau des Klosters verwendet worden; die Noth sei so groß, daß die Klosterjungfrauen gezwungen seien zu gläubigen Leuten in nahen und fernen Städten, Flecken und Dörfern von Haus zu Haus zu gehen und sie um ihr Mitleiden anzuflehen. — Dem gedachten Domprobsten gehörte zu der Zeit die Kirche zu Elmshorn. Das Kloster Uetersen bat denselben, zur Abhülfe seiner Noth, um Einverleibung dieser Kirche mit dem Kloster. Durch Mitleid bewogen, wie es in der unterm 21. December 1428 ausgefertigten

Schenkungs=Urkunde heißt, schenkte der Graf thor Hoye nicht nur die Kirchspielskirche zu Elmshorn mit allen Gerechtigkeiten und Zubehör dem Kloster Uetersen, sondern legte auch die Kapelle zu Seester der Kirchspielskirche zu Uetersen als der ecclesia mater, bei. Dagegen cedirte das Kloster Uetersen demselben eine, an der Petrikirche in Hamburg von einem früheren Probsten des Klosters Uetersen, Namens Herrmann Kreuet, gestiftete Vicarie.

Wie weit das Kloster Uetersen die Patronatrechte über die Elmshorner Kirche zu der Zeit ausgeübt hat, und welche Rechte den Schauenburgischen Grafen hinsichtlich dieser Kirche zugestanden, läßt sich schwerlich jetzt ermitteln; indessen geht aus dem zwischen dem Grafen zu Schauenburg und dem Kloster Uetersen unterm 25. August 1578 abgeschlossenen Mönkloischen Vergleich hervor, daß vor der Zeit jährlich von der Elmshorner Kirche 30 Mark an das Kloster zu Uetersen bezahlt worden, daß jedoch die Grafen zu Schauenburg das Recht der Präsentation der Prediger bei dieser Kirche dem Kloster schon damals streitig gemacht haben. In dem gedachten Vergleich nämlich wurde unter andern Streitigkeiten auch dieser Punkt dahin verglichen, „daß hinfüro die Vocation der Gemeinde zu Elmshorn, die Präsentation dem Kloster Uetersen und die Confirmation dem Grafen zu Schauenburg zustehen solle, und solle hinfort die Abgift (30 Mk.), so der Pastor vor etlichen Jahren von solcher Pfarre und Pastorat habe geben müssen, abgeschafft seyn, wogegen auch das Kloster den Kirchhafer bei den Kortenmöhren hinfüro erhalten und behalten solle. Jedoch wenn ein neuer Prediger gesetzt würde, so solle er zur Erkenntlichkeit der klösterlichen Gerechtigkeit dem Kloster einen Goldgulden und einen Thaler und nichts weiter darüber zu geben schuldig seyn.“

Sei es nnn, daß die Worte, oder vielmehr die Stellung derselben, vocatio, praesentatio und confirmatio, wonach die Gemeinde fast allein bei der Bestallung ihres Predigers wirksam war, und das Kloster nur das Recht hatte, den von der Gemeinde auserseheuen zur Confirmation bei der Schauenburgischen Landesherrschaft zu präsentiren (praesentatio posterioris generis), oder daß die Grafen zu Schauenburg einem fremden Kloster das Patronat über eine, in ihrem Lande belegene Kirche nicht einräumen wollten, — dieser passus des Mönkloischen Vergleichs scheint nie zur Anwendung gekommen zu seyn. Denn obgleich derselbe wiederum im Jahre 1616 bestätigt wurde, so ernannte schon im Jahre 1627 der damalige Graf zu Schauenburg ohne weitere Wahl von Seiten der Gemeinde oder Präsentation von Seiten des Klosters Uetersen einen gewissen M. J. Feustking nach gehaltener Probepredigt zum Pastor an der Elmshorner Kirche. Eben so verfuhr der Graf Detlev zu Ranzau im Jahre 1665 bei Ernennung des Pastors M. Petersen. Wenn gleich das Kloster Uetersen hiegegen protestirt zu haben scheint, so blieb die Sache doch hiebei bewenden. Eine ernsthafte, oder wenn man will, lächerliche Wendung nahm dieselbe im Jahre 1702. Nachdem nämlich der Pastor Petersen verstorben, setzte der Graf Christian Detlev, nach gehaltener Probepredigt einen Candidaten Müller zum Prediger in Elmshorn ein. Das Kloster wandte sich deswegen mit einer Beschwerde an den König Friedrich den Vierten zu Dänemark und bewirkte von demselben die Verfügung, daß die Vocation des Pastors Müller von Seiten des Grafen für ungültig erachtet, und daß vorläufig bis zur Entscheidung der Sache ein Pastor Goedeken aus Uetersen alle 14 Tage nach Elmshorn gehen und dort die sacra administriren solle. Der Graf als souverainer Herr in seinem Lande wollte hievon nichts wissen und ließ die Kanzel zuschmieden. Da requirirte das Kloster Dänische

Dragoner, ließ durch sie die Kanzel wieder aufbrechen und den Pastor Goedeken von Uetersen alle 14 Tage nach Elmshorn escortiren, der dort unter dem Schutze der Waffen den Gottesdienst verrichtete. Der Graf mußte dem ruhig zusehen; er hatte keine Truppen, sonst wäre wahrscheinlich der Streit mit den Waffen geführt worden. Inzwischen wurde derselbe mit der Feder geführt, und alles Mögliche vom Grafen versucht, die Prediger-Wahl in Elmshorn zu hintertreiben. Dieser Zustand dauerte beinahe 15 Jahre. Im Jahre 1714 erließ freilich der König ein Mandat an den Grafen, worin ihm bei 10,000 Rthlr. Brüche anbefohlen wurde, die Wahl eines Predigers zu Elmshorn nicht weiter zu verhindern, allein der Graf provocirte dagegen an das Reichskammergericht zu Wetzlar. Wie darauf im Jahre 1715 der Graf Christian Detlev zu Spandau in Arrest gerieth und der Bruder desselben, Wilhelm Adolph, sich die Regierung der Grafschaft Ranzau anmaßte, benutzte das Kloster diese Zeit, um seinen Streit wegen des Patronats der Elmshorner Kirche durchzusetzen. Es erwirkte ein Rescript des Königs Friedrich des Vierten vom 3. Juli 1716 an den Grafen Wilhelm Adolph, worin demselben weitläuftig die Halsstarrigkeit seines Bruders auseinandergesetzt wurde, ihm vom Könige erwiesene Wohlthaten vorgehalten und ihm bei Vermeidung einer Brüche von gleichfalls 10,000 Rthlr. anbefohlen wurde, die Prediger-Wahl zu Elmshorn nicht ferner zu behindern. Das Kloster ließ öffentlich bekannt machen, nachdem es drei Candidaten präsentirt hatte, daß die Wahl vor sich gehen solle, und ließ dieselben an drei verschiedenen Tagen zur Wahl predigen. Nachdem bereits zwei derselben ihre Predigten gehalten, war der Graf Christian Detlev auf seiner Rückreise bereits in Hamburg angelangt, als er die Vorfälle hinsichtlich der Prediger-Wahl zu Elmshorn vernahm. Er erließ von hier aus an seine Unterthanen einen strengen

Befehl, die Probe-Predigten der Candidaten nicht ferner anzuhören, noch dem Acte der anmaßlichen Wahl je beizuwohnen, bei Verlust ihrer Habe und Güter, auch nach Befinden körperlicher Strafe, erklärte die etwa vor sich gehende Wahl für einen actus turbationis und behielt es sich vor, deren Ahndung suo loco et tempore gebührend zu suchen. Wenn nun gleich dieser Befehl erst nach geschehener Wahl anlangte und deßhalb nicht mehr publicirt werden konnte, so hatte inzwischen der Inspector des Grafen zu Ranzau Namens desselben schon unterm 18. Sept. 1716 einen Befehl ähnlichen Inhalts publiciren lassen. Die Wahl ging nichts desto weniger vor sich. Ob bloß die Eingepfarrten aus dem Kloster Uetersen und der Herrschaft Pinneberg oder auch Gräfl. Ranzauische Eingesessene daran Theil nahmen, bleibt dahin gestellt. Gewählt wurde ein gewisser Kelting, der auch bis zum Jahre 1725 bis zu seinem Tode Hauptprediger in Elmshorn blieb. Der Graf Christian Detlev, der ohnehin mit seinem Bruder Wilhelm Adolph genug zu schaffen hatte, mußte die Wahl bestehen lassen. Er soll ein Rechtsgutachten vom Juristen Samuel Stryck eingezogen haben, welches zu seinen Gunsten gelautet haben soll.

Nach dem Tode des Pastors Kelting, da inzwischen der König die Grafschaft in Besitz genommen hatte, wurde der Pastor Müller, den der Graf bereits im Jahre 1702 ernannt hatte, der jedoch wieder vertrieben und in Barmstedt Prediger geworden war, nichts desto weniger unmittelbar vom Könige zum Hauptprediger in Elmshorn im Jahre 1726 ernannt, ohne daß das Kloster dagegen Einwendungen gemacht zu haben scheint.

Wie im Jahre 1732 die Elmshorner Kirche erweitert und ein neuer Kirchhof daselbst angelegt werden sollte, verlangte der damalige Probst des Klosters Uetersen ex jure patronatus hierüber vernommen und zugezogen zu werden; die Visitatoren der Grafschaft Ranzau berichteten

deshalb an die Regierung und erbaten sich Verhaltungs=maaßregeln, allein es scheint nichts darauf erfolgt zu seyn. Das Kloster wurde bei dem Kirchenbau nicht weiter berücksichtigt.

Wie der Pastor Müller verstorben, wandte das Kloster sich im Jahre 1737 an den König und bat, gestützt auf den Mönkloischen Vergleich, um Anerkennung seiner Patronatrechte. Der hierüber eingezogene Bericht des damaligen Administrators der Grafschaft lautete dahin, daß die Grafen zu Ranzau vor mehr als 100 Jahren die sämmtlichen Kirchen= und Schulbedienten in Elmshorn immer allein ernannt hätten, daß das Kloster Uetersen, als im Jahre 1657 die Kirche zu Elmshorn von den Schweden abgebrannt sei, gar nicht sich um den Wiederaufbau derselben bekümmert habe, sondern daß selbige vom Grafen mit Hülfe der Eingepfarrten wieder aufgebaut sei, daß der beregte passus des Mönkloischen Vergleichs, worauf das Kloster sein jus patronatus gründe, niemals zur Anwendung gekommen, und nach mehr als 200 Jahren per non usum seine Gültigkeit verloren habe, weshalb dem Kloster das Patronat der Elmshorner Kirche nie zustehen könne. Der folgende Prediger in Elmshorn wurde darnach unmittelbar vom Könige ernannt, ohne daß die Ansprüche des Klosters weiter beachtet wären.

Nach der Zeit sind die Paronatrechte über die Elmshorner Kirche von Seiten des Klosters Uetersen nicht weiter in Anspruch genommen worden.

2.

Bemerkungen zur Urkunde des Erzbischofs Giselbert von Bremen vom 12. Juli 1289.

(Abgedruckt in der S. H. L. Urkundensammlung I. S. 130—31.)

Von

Herrn Pastor Masch.

Unter den Einrichtungen des Mittelalters, durch welche der dem Menschen einwohnende Sinn für Recht und Ordnung, die ungeregelten Ausbrüche der Kraft, welche diese Zeit vorzugsweise charakterisirt, zügeln wollte, sind unstreitig die Landfrieden eine der interessantesten. Es ist bereits für die Geschichte derselben Manches geleistet worden, jedoch fehlt noch immer eine umfängliche Bearbeitung derselben. Datt de pace publica hat nur die oberdeutschen berücksichtigt, Erhard Mittheilungen zur Gesch. der Landfrieden in Teutschland, Erf. 1829, hat gleichfalls nicht das Ganze umfaßt, und Lisch Albrecht II. und die norddeutschen Landfrieden, Schwerin 1835, beschränkt sich nur auf den Landfrieden von Beggerow von 1361, worüber er die bisher ungedruckten Urkunden mittheilt. Außer diesen sind dahin gehörende Urkunden bereits vielfältig zur allgemeinen Kunde gebracht, obgleich es wohl nicht geleugnet werden kann, daß man nicht immer Sorge genug getragen hat, die Urkunden des gemeinen Landfriedens von denen des vertragsmäßigen zu scheiden. *)

*) Vergl. Eichhorn deutsche Staats= und Rechts=Gesch. § 408.

Ursprünglich waren die außerordentlichen Landfrieden Urkunden der kaiserlichen Gewalt; seitdem Kaiser Friedrich d. d. Mainz 1235 die erste Constitution der Art erlassen hatte, wurde der kaiserl. Landfriede öfter wiederholt und gehandhabt, namentlich unter Rudolph von Habsburg und dann später. Aber auch die Freien hatten das Einigungsrecht und schlossen Privatlandfrieden und Bündnisse, welche nicht selten von größter Wichtigkeit geworden sind. *)

Die anliegende Urkunde erklärt den Beitritt des Erzbischofs Giselbert von Bremen zu einem bereits geschlossenen Landfrieden, der um Johannis 1289 von Herzog Albrecht von Sachsen, Waldemar von Jütland, Geschwornen von Holstein und den Städten Lübeck und Hamburg aufgerichtet war. Die Haupturkunde ist, wenigstens im Ratzeburger Archiv, nicht vorhanden, und möchte ich nicht ein Bündniß auf 8 Jahre, welches Othonii vig. b. Andr. 1284 (29. Novbr.) zwischen König Erich von Dänemark, den Bischöfen von Schwerin, Lübeck und Ratzeburg, Johann und Albert Herzögen von Sachsen, Bogislaus Herzog von Pommern, Wislaus Fürst von Rügen, Waldemar Herzog von Jütland, Gerhard und seinem Sohn Adolf, Johann und Adolf Grafen von Holstein, Helmold und Nicolaus Grafen von Schwerin, Heinrich und seinem Brudersohn von Werle, Nicolaus von Rostock, Johann und seinem Neffen Herrn von Mecklenburg, und den Städten Lübeck, Hamburg, Kiel, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Demmin und Anklam abgeschlossen ward, als solches ansehen, wenn auch in diesem dieselben Transigenten bereits vorkommen. Es scheint sich die Zeit von 4 Jahren, deren Anfang zu Johannis hier ausdrücklich angegeben ist, damit nicht vereinigen zu lassen, und es war ja, wie viele spätere Urkunden der Art es beweisen, durchaus gebräuchlich, Separatverträge

*) Lisch l. c. p. 14, 15.

zu schließen, während man noch durch allgemeine verbunden war, wenn man einzelne Punkte näher bestimmen wollte.

Das vorliegende Original aus dem Großherzoglichen geh. Archiv in Neustrelitz, auf Pergament, hat von Alters her das Rubrum: **Confederacio super pace servanda ad certos annos**, ist 10½ Zoll lang, 7½ Zoll hoch und hat 27 Zeilen in Minuskelschrift, deutlich mit den gewöhnlichen Abbreviaturen geschrieben. Das Siegelband ist ein Streifen Pergament, der von der Urkunde selbst abgeschnitten und durch einen Einschnitt gezogen wurde. Das Siegel ist gebräuntes Wachs und sehr verstümmelt, so daß von dem Bilde der Hauptseite nur die untere Hälfte und von der Umschrift die Buchstaben **BREM**, von dem parabolischen Rücksiegel die Figur eines knieenden Geistlichen und die Buchstaben **Archiep** zu erkennen sind. Dies Rücksiegel ist mir anderweitig nicht vorgekommen; das Hauptsiegel aber ist an der in **Westphalen mon. ined. II. p. 2216, N. LXXXIX**; Schröder Pap. Mecklenb. S. 810; Staphorst Hamb. Kirchenhist. **I. II.** S. 82; **Lunig Spec. eccl.** 1. Th. Forts. Anh. S. 117, abgedruckten Urkunde sehr wohl erhalten; es ist rund, 2¾ Zoll im Durchmesser und hat auf gegittertem Grunde das Bild des auf einem mit zwei Hundeköpfen gezierten Stuhle sitzenden Erzbischofs in **pontificalibus**, der die rechte Hand zum Segen erhebt und in der linken den auswärts gekehrten Bischofsstab hält mit der Umschrift:

† GYSELBERTVS DEI GRA SCE BREMEN ECCLIE ARCHIEPISCOP

Die Abbildung desselben in Hammelmann Oldenb. Chron. S. 92 stimmt nur in Ansehung der Figur, sonst in keiner Hinsicht mit dem Original überein.

Wie die Urkunde in das Ratzeb. Archiv kam, läßt sich nicht angeben, jedoch war es ja nicht ungewöhnlich,

Geistlichen die Aufbewahrung wichtiger Documente anzuvertrauen (Spangenberg Urk. Beweis Th. I.) und so ist sie wohl hieher gekommen.

Es sei mir erlaubt, zu dieser Urkunde einige Notizen zu geben, wenn ich auch nicht glauben darf, Alles was in ihr beachtenswerth ist, in ihnen hervorheben zu können.

Giselbertus, ein Edelherr von Bronchhorst, ward bekanntlich nach Erzbischof Hildebolds Tode 1273 auf den Bischofssitz erhoben, den er bis 1307 inne hatte. *) In seinen letzten Lebensjahren brachte er mit Hülfe des Herzogs von Sachsen u. s. w. die Kedinger wieder zur Ruhe; das Jahr dieser Unternehmung giebt v. Kobbe l. c. S. 137 unbestimmt um 1300, andere, wenn ich mich recht erinnere, 1306 an, jedenfalls fällt sie aber in eine Zeit, wo dies Bündniß bereits abgelaufen war.

Undecim, zwölf, war als Zahl der Schöffen zu einem vollen feierlichen Placitum bestimmt; **) nachher nahm man 11, indem man den Schultheiß als den zwölften ansah, und diese Zahl ward dann vorzugsweise bei wichtigern Verhandlungen angewendet. Quod si parva res fuerit septem testibus firmetur; si autem magna duodecim roboretur. L. Ripuar. ***) Ueber die Anwendung beim Reinigungseid s. weiter unten.

Bederkesa. Ueber die Familie s. Mushard monumenta Nob. antiq. p. 59 — 63. Gerardus kommt †) als Zeuge in einer Urkunde des Erzbischofs Giselbert von 1289 vor, Otto wird 1286 als Zeuge genannt. ††)

*) Wolteri Chron. Brem. ap. Meibom II. p. 60. — Von Kobbe Brem. Vrd. Gesch. II. 184 u. 185.

**) Grimm Rechtsalterthümer S. 777.

***) Lisch l. c. S. 76.

†) Staphorst l. c. I. II. S. 80. — Lambeccius II. p. 73. — Lünig Spec. C. IV. t. I. p. 931.

††) Mushard l. c. p. 61.

Bliderstorp. Ueber die Familie s. Mushard l. c. p. 109; v. Krohne Adelslexicon S. 75; v. Hellbachs Adelslexicon I. S. 150. Der hier genannte Daniel ist anderweitig nicht angeführt.

Sculteti. Die Familie der Schulte von der Lüh existirt noch jetzt, über sie finden sich Nachrichten bei Mushard l. c. p. 456—484; Gauhe Adelslexicon, 1740, S. 2247. Ueber Johann und Bertold hat Mushard l. c. p. 459 Nachrichten, beide finden sich auch als Zeugen in der oben angegebenen Urkunde bei Staphorst.

Marschalc. Ueber die Familie s. Mushard l. c. p. 388—399; v. Krohne S. 334; Gauhe S. 1322; Pfeffinger Braunschweig-Lüneb. Hist. II. 913; Zedler Univ. Lex. XIX. 1733; v. Hellbach Adelslexicon II. S. 96; sie blühet noch, daß aber der ihr an den angeführten Stellen gegebene Zuname v. Bachtenbruch noch gebräuchlich sei, möchte ich bezweifeln. Mushard führt den hier genannten Segebadus an, der von 1286 bis 1323 auch in den Urkunden bei Staphorst l. c. vorkommt. Die ungewöhnliche Form des Namens Segebodone steht ganz ausgeschrieben im Original.

Johanne advocato. Zu welcher Familie er gehörte, läßt sich wohl nicht nachweisen.

Stelle (zum Stellerbrohe). *) Mushard hat mehrere Albero aus dieser Familie namhaft gemacht, welche in die Zeit der Urkunde fallen.

Borch, Burgmann in Horneburg, **) starben zu Anfang des sechszehnten Jahrhunders aus. ***) Nach Mushard kommt der hier genannte Heino 1267 bei

*) Mushard p. 509. — V. Meding Nachricht v. adl. Wappen. II. S. 807. — V. Hellbach II. S. 325.

**) Mushard l. c. p. 130.

***) V. Hellbach Adelslexicon I. S. 166. — V. Meding l. c. I. S. 110. — Kohler von Erblandhofämtern S. 59.

Lambec. rer. Hamb. 1. 2. **p.** 379, und 1272 als Zeuge vor; ob er derselbe Henricus ist, der *) mit Erzbischof Jonas wegen des Schlosses Vörde Streit hatte, weiß ich nicht.

Grouo. Die Schrift ist zu deutlich, als daß über den Namen ein Zweifel entstehen und man versucht seyn könnte Grono zu lesen. Die Familie Gronow so wenig, als die Grone werden bei Mushard als Bremische Dienstleute gefunden und solche muß man doch nach dem Ausdruck **nostris militibus** hier annehmen. **Mushard l. c.** p. 252 erwähnt der Grabow als Bremischer Ministerialen um 1268, und diese Familie, wenn auch der Reinoldus sich anderweitig nicht finden mag, möchte ich hier erkennen.

Riegenhusen ist Jahrhunderte lang im Besitz der Wersebe gewesen, welche auch in der Gegend um Neuenhausen angesessen waren. **) Der hier genannte ist also wohl der Familie von Wersabe zuzuschreiben, obgleich Mushard keinen Hartwich aus dieser Zeit aufgefunden hat.

Albertus dux Saxonie. Es lebten zur Zeit der Abfassung dieser Urkunde bekanntlich zwei Herzoge dieses Namens, Albertus II., der Stifter der Linie Sachsen-Wittenberg, und Albrecht III., Sohn seines Bruders Johannes, nachher zu Lauenburg und Ratzeburg († 1308). Hier ist aber von dem zuerst Genannten (der 1296 oder 98 starb) die Rede, denn 1295 waren ***) seines Bruders Söhne, dessen Vormund er war, noch **juvenes et domicelli**, und theilten sich erst nach des Oheims Tode in die väterlichen Lande, einer von ihnen kann hier also noch nicht als Transigent erscheinen.

---

*) **Wolteri Chron. Brem. ap. Meibom II. 68.**

) **Mushard p. 450 sq. — V. Kobbe I. S. 176.

***) Treuer Münchhausensche Geschl. Gesch. Beil. S. 17.

Novem milites. Die Zahl 9 findet sich nicht als eine besondere Zahl der Consacramentalen hervorgehoben.

W(aldemarus) Herzog von Schleswig, nach König Erich Glippings Tode Reichsverweser, ist bekannt genug.

Jurati terre holtsacie sind doch wohl die Dithmarsen?

Undecim. Hier ist es die gewöhnliche Anwendung der Zahl 11 beim Eide, besonders beim Reinigungseide, denn wenn ein angeklagter nobilis sich von einem angeschuldigten Verbrechen eidlich reinigen mußte, so bedurfte er, namentlich bei den Friesen, 11 Eideshelfer.*) Auch in andern Landfrieden, z. B. in dem von Lübeck 1353,**) in dem von Beggerow 1361***) ward diese Zahl für den unberüchtigten Mann angesetzt. — Die spätern Landfrieden machen den Versuch der Güte nicht mehr zu einer Bedingung.

Providebit eis. Eine nicht ungewöhnliche Bedingung bei dem begehrten Zuzug.

Gedinge. Eine gewisse Art sich für die Kriegsrüstung und die Kosten eines Kriegszugs bezahlt zu machen, indem dem Mitverbündeten gestattet ward, auf den Fall des Gelingens von dem Besiegten die Kosten durch Verhandlung (verdingen) zu erlangen. Außerordentliche Leistungen werden bekanntlich **exactiones** genannt, und so wird denn auch hier dieser allgemeinere Ausdruck beigesetzt, während die bestimmtere specielle **depactatio** ist. Die urkundliche Begründung s. Lisch **l. c.** S. 51 ff.

Nortlant. Ob dieser Name für die transalbinischen Besitzungen des Herzogs Albert von Sachsen anderweitig vorkomme, kann ich nicht nachweisen; sein Vater Albert

---

*) Grimm Rechtsalterth. S. 861.

**) Gerdes Sammlungen S. 685.

***) Lisch S. 34.

hatte bekanntlich in seinen Titel Nordalbingorum dominus mit aufgenommen.

Johannem de Mekelenborch. Zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunde lebten zwei Fürsten dieses Namens in Mecklenburg. Johann II. hatte den geistlichen Stand verlassen, als sein Bruder Heinrich I. (hierosolymitanus) in die Gefangenschaft der Saracenen gerathen war, und erscheint schon 1282 *) im Besitz von Gadebusch, welches seine Schwiegerin Anastasia, die Vormünderin ihrer Söhne Heinrich II., Leo und Johann III., hatte abtreten müssen. Daß der zuletzt genannte Johann hiek nicht gemeint sein kann, ergiebt sich gleich, da er mit Mutter und Bruder, die hier beide nicht genannt werden, an der Regierung nur Theil nahm und nicht allein regierte; es ist hier nur Johann von Gadebusch anzunehmen und dafür spricht auch, daß er 1285 als Verbündeter des Herzogs Albrecht erscheint. **) Er ward freilich, wie er denn überhaupt kein gutes Lob in der Geschichte hat, 1282, was meine Geschichte des Bisth. Ratzeburg S. 168 aus ungedruckten Urkunden beibringt, vom Erzbischof Giselbert wegen einer an den Bischof Ulrich von Ratzeburg verübten Gewaltthat mit dem Banne belegt, jedoch war der wohl schon längst gelöset.

Nicolaus Comes de Zwerin regierte mit seinem Bruder Helmold, welcher 1296 starb, gemeinschaftlich. Er sowohl wie Johann von Mecklenburg haben an dem in Odensee 1284 abgeschlossenen Landfrieden Antheil genommen; auffallend ist's, daß Graf Helmold hier nicht mit eingeschlossen ward, da die beiden Brüder, so viel man weiß, nicht getheilt hatten.

Graft ist nicht nachzuweisen, auch Herr Dr. von Kobbe, welcher ja die Topographie von Bremen bearbeitet hat, kennt einen solchen Ort nicht.

---

*) Schröder Pap. Mecklenb. S. 769.
**) Detmer bei Grautoff I. S. 160.

Margarete. Obgleich mehrere Margarethen ihre Gedächtnißtage haben, z. B. 10. Juni, 8. Juli, 28. Jan., so ist doch der im Calender gewöhnliche Tag der 13. Juli, und unsere Urkunde also auf den 12. Juli zu setzen.

3.

Leibeigne wurden in Holstein noch im achtzehnten Jahrhundert verschenkt.

Mitgetheilt von

A. L. J. Michelsen.

War es auch im vorigen Jahrhundert bei uns in der Rechtstheorie anerkannt, daß eine unmittelbare Veräußerung der Person der Leibeignen, ohne Veräußerung des Hofes, auf welchem sie saßen, als ungesetzlich angesehen werden müsse, und daß man das Schollenband (glebae adscriptio) insofern nicht blos als eine Pflicht, sondern auch als ein Recht der Leibeignen anzusehen habe, so lehren doch die Archive, daß noch vor hundert Jahren Leibeigne in Holstein manchmal ohne das Gut veräußert worden sind. Giebt man auch zu, *) daß es, wenn dergleichen geschah, ein factischer Misbrauch gutsherrlicher Gewalt war, und nicht mehr, wie im Sachsenspiegel, anerkanntes Recht: so ist es doch leider urkundlich gewiß, daß das achtzehnte Jahrhundert solcher Beispiele, daß Leibeigne einzeln oder in ganzen Familien ohne das

*) Vgl. Falck im Staatsb. Mag. IX. S. 254.

Gut verkauft oder verschenkt worden sind, noch mehrere liefert. Ein solches Beispiel wird hier mitgetheilt in einer Urkunde vom 23. Januar 1716, wonach Heinrich von Reventlow, Erbherr des holsteinischen Rittergutes Glasau, einen dortigen Leibeignen, aus dem Leibeigenschaftsverbande zu diesem Gute ihn entlassend, seinem Herrn Schwager schenkte. Die Urkunde*) lautet folgendermaßen:

„Ich Hinnerich von Reventlau, Königlicher Obrister und Erbherr auf Glasau, Uhrkunde und bekenne hiemit vor mich und meine Erben, daß ich meinem vielgeliebten Herrn Schwager, dem Herrn Obristen Joachim Diderich von Dewitz, ein Knecht Nahmens Hans Horstmann, auß dem Gute Glasau und unter mich Leibeigen, geschenkt und überlassen, und zwar dergestalt, daß ich, meine Erben oder in welchen Handen das Guht Glasau kommen möchte, keine Prätension an vorberegten Knecht Hans Horstmann haben oder suchen sollen, denn er hierauff undt hinfüro meinem vielgeliebten Herrn Schwager zu Leibeigen ist ergeben worden, daß er selben nach seinem Willen zu gebrauchen habe, auch hiemit seiner Leibeigenschaft auß dem Guhte Glasau ist entlediget worden. Solches zu mehrer Versicherung und Festhaltung dieses ist selbes von mich wohlbedächtlich unterschrieben und untersiegelt. So geschehen Kiel den dreiundzwanzigsten Januarii Anno Ein Tausendt und Siebenhundert und Sechszehn.

(L. S.) H. Reventlaw.“

---

*) Die Urschrift, ehedem einem Gutsarchive angehörig, durch das aufgedrückte Reventlowsche Siegel beglaubigt, ist mir von dem Herrn Kammerjunker C. v. Warnstedt freundschaftlich geschenkt worden.

4.

Die ältesten *) Grabschriften in der Kirche zu Bordesholm.

Mitgetheilt von demselben.

Das schöne bronzene Grabmonument in der Mitte der Kirche hat folgende Inschriften:

Na cristi gades bort MVC......... **) de dorchluchtige hoggeboren forste herr herr Frederick erfgename to Norwegen hertoge to Sleswick Holsten Stormaren vnd der Ditmarschen Grave to Oldenborch vnd Delmenhorst.

Na cristi gades bort MVC vnde XIIII am dage crucis inventionis do is gestorven de dorchluchtige hogheboren forstinne vnde frouve frouve Anna geboren Margravinne to Brandenborg hertoginne to Sleswick Holsten Stormaren vnd der Ditmarschen Gravinne to Oldenborch der got gnedich si.

Auf den alten Leichensteinen ist Folgendes zu lesen:

Anno Domini MCCCCLX in die sanctorum apostolorum validus uir Hans Pogwisch. *)**

---

*) Ueber neuere Inschriften in dieser Kirche s. Staatsbürg. Magaz. III. 241.

**) Friedrich I., der sich zum zweiten Male vermählte mit der Pommerschen Prinzessin Sophia, hat hernach seine Ruhestätte im Dome zu Schleswig gefunden. Vgl. Christiani's Gesch. I. 216, 267; II. 49.

***) Ueber die nahe Verbindung der Herren von Pogwisch mit Bordesholm, welche die Verbitung des Klosters hatten, s. Kuß im Staatsb. Magaz. IX. 105 u. f.